

STATISTIK DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, BAND 182

DAS ARBEITSGEBIET DER BUNDESSTATISTIK

Stand Mitte 1958



STATISTISCHES BUNDESAMT

VERLAG W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	5
A. Allgemeiner Teil	
Organisation und Aufgaben der amtlichen Statistik	9
Verbindung zu internationalen Organisationen	13
Rechtsgrundlagen der Statistik für Bundeszwecke	13
Systematiken	15
Die Anwendung von Stichprobenverfahren	17
Die Anwendung maschineller Verfahren	19
B. Katalog der Statistiken	
Erläuterungen	25
Verzeichnis der Abkürzungen	26
Katalog	
I. Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Kultur	27
II. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	39
III. Unternehmen und Arbeitsstätten (ohne Landwirtschaft)	49
IV. Industrie und Handwerk	51
V. Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen	56
VI. Handel	59
VII. Verkehr	62
VIII. Geld und Kredit	71
IX. Öffentliche Sozialleistungen; Versicherungen	75
X. Öffentliche Finanzen	84
XI. Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen	90
XII. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	96
XIII. Allgemeine Statistik des Auslandes	97
C. Alphabetisches Sachregister zum Katalog der Statistiken	99
Anhang (u. a. Rechtsgrundlagen, Auszüge aus Systematiken, Übersichten über Systematiken und Stichprobenverfahren; im einzelnen siehe besondere Übersicht)	119

Nachdruck — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe gestattet.

Erschienen im Oktober 1958

Preis DM 9,50

Vorwort

Das Statistische Bundesamt hat mit dem Band 82 »Die Bundesstatistik« nach dem Stand vom 31. Dezember 1953 erstmalig eine zusammenfassende Darstellung über sein Arbeitsgebiet und über die von den obersten Bundesbehörden bearbeiteten Statistiken gegeben. Mit der fortschreitenden Legalisierung des statistischen Programms durch neue, den Bestimmungen des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke entsprechende Rechtsgrundlagen sind seitdem im Arbeitsprogramm und in den methodischen Grundlagen der einzelnen Statistiken zahlreiche Änderungen eingetreten. Die Veränderungen wurden 1955 und 1956 in zwei Ergänzungsheften mitgeteilt. Damit wurde jedoch der Überblick über das gesamte Arbeitsgebiet der Bundesstatistik erschwert.

Der vorliegende Band ermöglicht ohne Rückgriff auf die früheren Veröffentlichungen eine umfassende Unterrichtung über den Gesamtbereich der amtlichen Bundesstatistik. Die Wünsche und Anregungen der Benutzer nach zusätzlichen Informationen sind durch Ausbau des Textteiles, Erweiterung des Anhangs und vor allem durch den jetzt einheitlichen Nachweis aller Statistiken in einem zusammenfassenden »Katalog der Statistiken« berücksichtigt worden.

Den obersten Bundesbehörden und den anderen Dienststellen, die an der Zusammenstellung des Materials beteiligt waren, spreche ich an dieser Stelle meinen Dank aus.

Die Veröffentlichung, an der alle Abteilungen des Statistischen Bundesamtes beteiligt waren, wurde in der Abteilung »Allgemeine Organisation der Statistik« im Hauptreferat »Organisation der Bundesstatistik, statistische Technik und Methodik« bearbeitet.

Wiesbaden, im September 1958

Dr. Gerhard Fürst
Präsident des Statistischen Bundesamtes



Statistisches Bundesamt

Einleitung

Der vorliegende Band enthält — wie der vorausgegangene Band 82 — einen allgemeinen Teil (Teil A), einen Katalog der Statistiken (Teil B), ein alphabetisches Sachregister zum Katalog (Teil C) und einen Anhang.

Teil A gibt eine textliche Darstellung der organisatorischen und methodischen Grundlagen der Bundesstatistik. Nach Ausführungen über Organisation und Aufgaben der amtlichen Statistik wird in einem Beitrag über die Rechtsgrundlagen u. a. auf einige Grundsatzfragen eingegangen, die sich seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke ergeben haben. Neu aufgenommen wurden kurze Hinweise auf die Mitarbeit des Statistischen Bundesamts in den internationalen und supranationalen Organisationen. Gegenüber dem Band 82 wesentlich erweitert sind die Beiträge über Systematiken sowie über die Anwendung von Stichproben und von maschinellen Verfahren. Hier wird u. a. über den Aufbau und die Gliederungsprinzipien der wichtigsten Systematiken, über die methodischen Grundlagen und die bisherigen Anwendungsgebiete des Stichprobenverfahrens sowie über die Arten der maschinellen Aufbereitung und der Maschinen, ihre technischen Möglichkeiten und ihren Einsatz berichtet.

Im Hauptteil der Veröffentlichung (Teil B) werden zum ersten Mal in einheitlicher Form die vom Statistischen Bundesamt und die im Geschäftsbereich der obersten Bundesbehörden bearbeiteten Statistiken in einem gemeinsamen, nach sachlichen Gesichtspunkten geordneten Katalog der Statistiken nachgewiesen. Die Gliederung des Kataloges nach Hauptabschnitten schließt sich weitgehend der Gliederung des »Statistischen Jahrbuches für die Bundesrepublik Deutschland« an. Abgesehen von ausführlicheren Hinweisen auf die methodischen Grundlagen (Systematiken, repräsentative Verfahren) der einzelnen Statistiken, entsprechen Inhalt und Umfang der Darstellung im allgemeinen dem Katalog 1 des Bandes 82. Für die im Geschäfts-

bereich der obersten Bundesbehörden bearbeiteten Statistiken ergibt sich dadurch eine wesentlich umfassendere Unterrichtung. Soweit zu den einzelnen Statistiken bereits im Band 82 ein Veröffentlichungsnachweis gegeben worden ist, wurde er fortgeführt; andernfalls wurden die Quellenangaben nach dem derzeitigen Stand neu aufgenommen. Hinsichtlich der äußeren Form des Kataloges wurde von der tabellarischen Form des Bandes 82 zu einer fortlaufenden Darstellung mit Zwischenüberschriften übergegangen. Diese Form ermöglichte in manchen Fällen eine elastischere Darstellungsweise.

Das alphabetische Sachregister (Teil C) soll das Auffinden der einzelnen Statistiken und ihrer wichtigsten Tatbestände erleichtern.

Der Anhang wurde gegenüber dem Band 82 wesentlich erweitert. Er enthält außer dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke und den hierzu erlassenen Änderungsgesetzen auch die zur Durchführung einzelner Statistiken erlassenen Gesetze und Verordnungen. Die amtlichen Begründungen zu den Gesetzesentwürfen wurden mit abgedruckt, weil sie dem Benutzer zusätzliche Auskünfte über die einzelnen Bestimmungen, insbesondere über Zweck, Umfang und Art der Durchführung der Statistiken, vermitteln. In Ergänzung des Textbeitrages über die Systematiken ist eine synoptische Übersicht der in der amtlichen Statistik verwendeten wichtigsten Systematiken mit Angaben über Aufbau, Gliederungstiefe und Anwendungsgebiete abgedruckt worden. Für einige dieser Systematiken wurden außerdem die oberen Gliederungsstufen wiedergegeben. In einer zweiten Synopsis, die die Ausführungen über die Anwendung von Stichprobenverfahren ergänzt, wurden die methodischen Grundlagen der Stichprobenerhebungen und -aufbereitungen, z. B. Auswahlheiten, Schichtungsmerkmale, Hochrechnungsverfahren u. dgl., zusammengestellt.



A. Allgemeiner Teil



Organisation und Aufgaben der amtlichen Statistik

Die mit dem statistischen Nachweis der wesentlichen Tatbestände und Veränderungen unseres wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens verbundenen Aufgaben haben in Deutschland zu einer organisatorischen und institutionellen Ordnung für den Gesamtbereich der Bundesstatistik geführt. Die Durchführung der Statistiken — von der Anforderung der zuständigen Fachministerien bis zur abschließenden Veröffentlichung und allgemeinen Auswertung der Ergebnisse — wickelt sich innerhalb dieses Rahmens ab.

Da die Kenntnis der rechtlichen und organisatorischen Bedingungen, der Verteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben sowie des Zusammenwirkens aller beteiligten Stellen für das Verständnis von Aufbau und Arbeitsweise der amtlichen deutschen Statistik erforderlich ist, unterrichtet die folgende kurze Darstellung über Organisation und Rechtsgrundlage der Bundesstatistik sowie über den Ablauf der Arbeiten bei Vorbereitung und Durchführung einer Erhebung.

A. Die Bundesministerien

Wenn auch die Ergebnisse fast aller Bundesstatistiken das Interesse der breiten Öffentlichkeit berühren und von mehr oder weniger zahlreichen Stellen benutzt werden, so sind doch die Bundesministerien die »Auftraggeber« der Bundesstatistik. Sie stellen fest, welches Zahlenmaterial sie für ihre Zwecke benötigen und bestimmen damit den Inhalt der Statistiken. Da sie als Auftraggeber auch an den technisch-methodischen Grundsätzen interessiert sind, nach denen die Statistiken durchgeführt werden, nehmen sie außerdem an den Beratungen in den Ausschüssen des Statistischen Beirates teil. Sie haben so die Möglichkeit, vor allem bei der Vorbereitung der Bundesstatistiken mitzuwirken.

Neben der Veröffentlichung und allgemeinen Auswertung der statistischen Ergebnisse durch das Statistische Bundesamt nehmen die Bundesministerien für ihre speziellen Verwaltungszwecke eigene Veröffentlichungen und Auswertungen vor.

In eigener Zuständigkeit führen die Bundesministerien im allgemeinen solche Statistiken durch, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang anfallen oder deren Bearbeitung sich vom Geschäftsgang nicht trennen läßt (§ 9 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke — StatGes —). Sie können diese Aufgabe ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen, andererseits aber auch ermächtigt werden, für bestimmte Bundesstatistiken die Aufgaben des § 2 StatGes ganz oder zum Teil wahrzunehmen.

Wenn auch in erster Linie die Bundesministerien für den Inhalt des statistischen Arbeitsprogramms verantwortlich sind, während die methodische und technische Durchführung grundsätzlich bei den Statistischen Ämtern liegt, so ist die Grenzlinie in der Praxis doch nicht immer leicht zu ziehen. So muß z. B. das Statistische Bundesamt für die Aufstellung volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auch auf das Programm der Statistiken Einfluß nehmen, während andererseits für ein Bundesressort die methodische Frage, ob und wie das Stichprobenverfahren bei einer Statistik angewendet werden soll, aus sachlichen Gründen wichtig sein kann. Hierin hat sich aber in der Praxis eine recht gute Zusammenarbeit herausgebildet, ohne daß vom Gesetz Art und Umfang der gegenseitigen Beteiligung und Einflußnahme im einzelnen festgelegt worden wären.

B. Die Statistischen Ämter

Der Gesamtbereich der Bundesstatistik wird institutionell im wesentlichen von den Statistischen Ämtern getragen. Ihnen obliegt es in erster Linie, die Statistiken für Bundeszwecke vorzubereiten, zu koordinieren, durchzuführen und zu veröffentlichen.

Organisation und Aufgabenverteilung der Statistischen Ämter werden von den fachlichen Bedürfnissen und dem allgemeinen

Verwaltungsaufbau bestimmt. Die Einrichtung eigener Fachbehörden zur Durchführung der statistischen Aufgaben hat sich in Deutschland seit etwa 100 Jahren bewährt und wurde auch nach dem Zweiten Weltkrieg beibehalten. Wesentlich geändert hat sich dagegen die Aufgabenverteilung zwischen den Statistischen Ämtern auf den verschiedenen Ebenen der öffentlichen Verwaltung. Sie entspricht jetzt dem föderativen Staats- und Verwaltungsaufbau des Bundes und führte zu einer fachlich zentralisierten, regional jedoch weitgehend dezentralisierten Organisation der amtlichen Statistik.

Die fachliche Zentralisierung in Statistischen Ämtern erleichtert die wissenschaftlich-methodische Einheitlichkeit des gesamten statistischen Arbeitsprogramms und ermöglicht die arbeitstechnische Rationalisierung. Die regionale Dezentralisierung entspricht den Bestimmungen des Grundgesetzes, das, abgesehen von den Fällen bundeseigener Verwaltung, die Verwaltungsexekutive grundsätzlich den Ländern zuweist. Hierzu gehört auch im Prinzip die statistische Erhebungs- und Aufbereitungsarbeit.

Eine weitgehende regionale Dezentralisierung ist auch durch die Mitwirkung der städtischen Statistischen Ämter und der Gemeindeverwaltungen bei der Durchführung eines Teils der Bundesstatistiken gegeben.

Die Koordinierungsfunktion des Statistischen Bundesamtes und die Wirksamkeit der verschiedenen statistischen Ausschüsse, über die in Abschnitt C kurz berichtet wird, gewährleisten, daß das statistische Arbeitsprogramm nach einheitlichen Grundsätzen und ohne Überschneidung durchgeführt wird.

Das Statistische Bundesamt

Der Aufbau des Statistischen Bundesamtes, einer selbständigen Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, kann dem im Anhang beigegebenen Organisationsplan entnommen werden. Die Aufgaben des Amtes sind in § 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953, das in den Ausführungen über die Rechtsgrundlagen¹⁾ behandelt wird, festgelegt. Sie bestehen im einzelnen darin,

Bundesstatistiken technisch und methodisch vorzubereiten, auf ihre Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit hinzuwirken (Koordinierungsfunktion), ihre Ergebnisse zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen,

in sachlich oder technisch begründeten Fällen Bundesstatistiken selbst zu erheben und aufzubereiten,

Statistiken des Auslandes und internationaler Organisationen zu sammeln und zu veröffentlichen,

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen zu erstellen,

an der Vorbereitung der Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet der Bundesstatistik mitzuwirken und

sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen sowie Gutachten über statistische Fragen zu erstatten.

Diese Aufzählung beschränkt sich auf die wichtigsten Aufgaben. Sie zeigt, daß dem Amt im Rahmen der Bundesstatistik hauptsächlich die einleitende technisch-methodische Vorbereitung und die abschließende Zusammenstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse obliegt. Die dazwischenliegende Erhebungs- und Aufbereitungsarbeit gehört in der Regel zu den Funktionen der Statistischen Landesämter, in besonders gelagerten Fällen zu den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes.

So wird wegen der Bedeutung und der Eigenart des Erhebungsverfahrens die Außenhandelsstatistik, bei der die zu erhebenden Tatbestände im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zum Bund gehörenden Zollverwaltung festgestellt werden, zentral bearbeitet. In einigen weiteren Fällen erfolgt die Aufbereitung des statistischen Primärmaterials aus sachlichen, methodischen

¹⁾ Vgl. hierzu S. 13.

oder technischen Gründen ganz oder teilweise zentral (z. B. Eisen- und Stahlstatistik, Kostenstrukturerhebungen, Statistik der Wirtschaftsrechnungen, Großhandelsstatistik, Statistik der Fischereifangergebnisse²⁾).

Die fachliche Zentralisierung der Bundesstatistik beim Statistischen Bundesamt ist weitgehend durchgeführt. Es ist für die Masse der einen breiten Kreis von Konsumenten in Verwaltung und Wirtschaft interessierenden volkswirtschaftlichen Statistiken zuständig, während die Bundesministerien und die übrigen Bundesbehörden in der Hauptsache Statistiken für ihren eigenen Bedarf durchführen. Im Interesse der völligen Objektivität und Neutralität der Amtsarbeiten ist in der amtlichen Begründung des Gesetzes erwähnt, daß der Präsident des Statistischen Bundesamtes in methodischen und wissenschaftlichen Fragen nicht an fachliche Weisungen gebunden sein soll.

Im Zusammenhang mit den Bundestagswahlen hat sich eine besondere Aufgabe dadurch ergeben, daß der Präsident des Statistischen Bundesamtes — in Fortführung der Tradition bei den Reichstagswahlen — zugleich Bundeswahlleiter ist.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben hat das Statistische Bundesamt Außenstellen in Berlin, Düsseldorf und Hamburg eingerichtet.

Die Zweigstelle Berlin dient zur Förderung der besonderen Belange Berlins und führt als ständige Aufgabe die Aufbereitung der Interzonen- und der Berlinhandelsstatistik durch, letztere in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt Berlin. Daneben werden hier wissenschaftlich wichtige Sonderarbeiten, zumeist an Hand bereits vorliegenden Erhebungsmaterials, durchgeführt.

Bei der Außenstelle Düsseldorf liegt die Bearbeitung der sachlich besonders tief gegliederten industriellen Produktionsstatistik für den Bereich Eisen und Stahl³⁾. Die Konzentrierung der eisenschaffenden Industrie in diesem Raum ließ es zweckmäßig erscheinen, auch die statistischen Aufgaben möglichst nahe den befragten Betrieben und in ständiger enger Fühlungnahme mit den interessierten Verbänden durchzuführen.

Im Zusammenhang mit der besonderen Stellung Hamburgs für den Außenhandel wurde für bestimmte Arbeiten, z. B. die Vorprüfung von Anmeldescheinen und die Erledigung von Rückfragen im Rahmen der Außenhandelsstatistik, die Außenstelle Hamburg eingerichtet, wodurch eine enge Verbindung zu den Zollstellen und zur Außenwirtschaft in Hamburg hergestellt wurde. Von dieser Außenstelle wird ferner die Mineralölstatistik bearbeitet. Außerdem wirkt sie bei der Aufbereitung der Luftfrachtstatistik mit.

Einschließlich der Zweigstelle Berlin und der Außenstellen in Düsseldorf und Hamburg beschäftigte das Statistische Bundesamt Mitte 1958 2171 Personen (darunter in der Zweigstelle Berlin 265, in der Außenstelle Düsseldorf 52 und in der Außenstelle Hamburg 17). Auf die einzelnen Abteilungen gliederte sich dieser Personalstand wie folgt auf:

Z	Verwaltung	448
	darunter Kanzlei	189
I	Allgemeine Organisation der Statistik	574
	darunter Maschinelle Aufbereitung	224
	Zweigstelle Berlin	265
II	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, allgemeine fachliche Koordinierung	87
III	Ernährungs- und Landwirtschaftsstatistik ..	49
IV	Industrie- und Handwerksstatistik	151
	darunter Außenstelle Düsseldorf	52
V	Handels- und Verkehrsstatistik	537
	darunter Außenstelle Hamburg	14 ⁴⁾
VI	Statistik der Preise und Löhne, des Bau- und Wohnungswesens, Sozialstatistik	142
VII	Finanz- und Steuerstatistik	111
VIII	Bevölkerungs- und Kulturstatistik	69
		<hr/>
		2 171 ⁵⁾

²⁾ Die Abweichungen vom Regelfall können den Angaben zu den einzelnen Statistiken im Katalog entnommen werden. — ³⁾ Vgl. Katalog der Statistiken S. 54. — ⁴⁾ Ohne drei der Abt. IV unterstehende Amtsangehörige. — ⁵⁾ Einschl. Amtsleitung.

Statistische Landesämter

Entsprechend der föderativen Struktur der Bundesrepublik werden die Bundesstatistiken in den meisten Fällen von den Ländern erhoben und zumeist auch bis zur Erstellung von Landesergebnissen aufbereitet. Damit liegt das Schwergewicht der technischen Arbeit bei den Statistischen Landesämtern, die organisatorisch selbständige Landesbehörden, in ihrer Funktion jedoch in großem Umfang Erhebungs- und Aufbereitungsstellen der Bundesstatistik sind. Hierbei ist zu bedenken, daß die Ergebnisse der Bundesstatistiken auch in vielen Fällen für Landeszwecke benötigt werden.

Daneben sind die Statistischen Landesämter auch Träger der Landesstatistiken, die jedoch einen wesentlich kleineren Teil des gesamten Arbeitsprogramms umfassen. Bei Landesstatistiken, die von mehreren oder von allen Ländern durchgeführt werden (z. B. Schulstatistik), wirkt das Statistische Bundesamt als Koordinierungsstelle, da Bund und Länder an vergleichbaren Ergebnissen interessiert sind.

Dienstsitze und Anschriften der Statistischen Landesämter sowie ihr regionaler Wirkungsbereich, der durch die Landesgrenzen bestimmt wird, sind der kartographischen Darstellung und dem Verzeichnis im Anhang⁶⁾ zu entnehmen.

In den Stadtstaaten Hamburg und Bremen nehmen die Statistischen Landesämter auch die kommunalstatistischen Aufgaben wahr.

Das gleiche gilt für Berlin, das noch insofern eine Sonderstellung einnimmt, als Bundesgesetze hier nicht ohne besonderes Berliner Gesetz angewendet werden können. Das Statistische Landesamt Berlin wirkt aber praktisch in gleicher Aufgabensstellung wie die übrigen Landesämter an den statistischen Arbeiten mit.

Bei der Durchführung der Gesetze und Rechtsverordnungen durch die Bundesstatistiken angeordnet werden, nimmt auch das Saarland eine besondere Stellung ein. Zunächst gelten nur diejenigen bundesstatistischen Rechtsgrundlagen auch im Saarland, die eine entsprechende Bestimmung enthalten oder durch eine besondere Rechtsvorschrift erstreckt worden sind. Zur Zeit wird die Überleitung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vorbereitet. Unabhängig hiervon wurde jedoch nach der politischen Eingliederung des Saarlandes mit der sachlichen und methodischen Angleichung der saarländischen Statistiken an das Bundesprogramm begonnen, die Mitte 1958 bereits für den größten Teil der Statistiken durchgeführt war. Die vollständige Angleichung ist jedoch wegen des auf einigen Gebieten geltenden Sonderrechts, wie z. B. Zugehörigkeit zum französischen Währungs- und Zollgebiet, vor dem Ablauf der Übergangszeit nicht möglich.

Kommunalstatistische Ämter und Dienststellen

Bei einem Teil der Bundesstatistiken werden die Erhebungspapiere direkt von den Statistischen Landesämtern an die Befragten verteilt und auch wieder bei ihnen gesammelt. In zahlreichen anderen Fällen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, für die unmittelbare Verteilung und Einsammlung der Fragebogen wie auch für gewisse Prüfungsaufgaben die Verwaltungen der kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Insbesondere verfügen die größeren Städte über eigene Statistische Ämter⁷⁾ oder statistische Stellen mit umfangreichen Erfahrungen.

Ähnlich wie die Statistischen Landesämter üben auch die Statistischen Ämter der Städte eine Doppelfunktion aus. Neben der Mitwirkung an Bundes- und Landesstatistiken führen sie die Erhebungen durch, die von der kommunalen Selbstverwaltung für eigene Zwecke benötigt werden.

Die Statistische Abteilung des Deutschen Städtetages vertritt die gemeinsamen Interessen der Städtestatistischen Ämter und ist vor allem um die Vergleichbarkeit und Auswertung der statistischen Ergebnisse bemüht.

⁶⁾ Vgl. hierzu S. 204 und 205. — ⁷⁾ Vgl. hierzu Karte auf S. 204.

In einigen Ländern wurden bei den Landkreisverwaltungen besondere statistische Stellen eingerichtet, die für die Durchführung der Erhebungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich sind. Es ist noch nicht zu übersehen, ob diese Entwicklung zu einem geschlossenen Netz von »Kreisstatistikern« bzw. von »kreisstatistischen Ämtern« führen wird.

C. Die Statistischen Ausschüsse

Die Vielfalt der Aufgaben, ihre Verteilung auf mehrere Institutionen und die Notwendigkeit einer Koordinierung der getrennten Zuständigkeiten für die Anordnung, Vorbereitung und Durchführung der Bundesstatistiken haben zur Bildung einiger Ausschüsse geführt, denen jeweils ein bestimmter Aufgabenkomplex zugewiesen worden ist. Da in den verschiedenen Ausschüssen teilweise die gleichen Institutionen und Personen vertreten sind, ist die Voraussetzung für eine weitgehende Verzahnung und Abstimmung der Arbeit in den einzelnen Gremien gegeben.

Der Statistische Beirat

Im Statistischen Beirat, der durch § 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke als beratendes Organ des Statistischen Bundesamtes geschaffen worden ist — bereits seit 1948 arbeitete der Statistische Ausschuß mit etwa gleichen Funktionen⁸⁾ —, sind die ministeriellen Auftraggeber, die durchführenden Statistischen Ämter und die Benutzer der Bundesstatistiken wie auch die Befragten vertreten⁹⁾. In diesem großen Kreis, der als einziger alle an der Bundesstatistik beteiligten Gruppen umfaßt, werden vornehmlich alle methodisch-technischen Probleme beraten, aber auch sämtliche die Statistik betreffende sachlichen Fragen erörtert. Der Beirat tritt im allgemeinen einmal jährlich zusammen und behandelt in großen Zügen das gesamte statistische Arbeitsprogramm sowie aktuelle Einzelfragen von besonderem Gewicht.

Die detaillierte Beratung einzelner Statistiken und die Erörterung der speziellen methodisch-technischen Fragen findet in den Fachausschüssen statt, die für folgende Gebiete gebildet worden sind:

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
Betriebs- und Warensystematiken; Nummerungsfragen
Kostenstrukturuntersuchungen
Landwirtschaftsstatistik
Industrie- und Handwerksstatistik
Handels- und Verkehrsstatistik
Preis- und Lohnstatistik
Wohnungs- und Baustatistik
Sozialstatistik
Finanz- und Steuerstatistik
Bevölkerungsstatistik
Flüchtlingsstatistik.

Den Vorsitz in den Fachausschüssen führen die für die betreffenden Gebiete zuständigen Abteilungsleiter des Statistischen Bundesamtes.

Daneben sind für bestimmte Teilgebiete oder Einzelfragen Unterausschüsse und Arbeitskreise teils für ständige, teils für vorübergehende Aufgaben entstanden.

Zur Beratung von Fragen, die vor allem für die Statistischen Ämter von Belang sind, insbesondere das Arbeitsprogramm und seine organisatorische und methodisch-technische Durchführung, treten von Zeit zu Zeit die Amtsleiter zu besonderen Konferenzen zusammen. In der gleichen Weise wie diese »Amtsleiterkonferenzen« arbeiten — z. T. unter Mitwirkung der Städtestatistiker — drei weitere Ausschüsse:

Ausschuß für Organisations- und Verwaltungsfragen
Ausschuß für maschinelle Aufbereitung¹⁰⁾
Arbeitskreis für Fragen der mathematischen Methodik¹¹⁾.

⁸⁾ Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (WiGBI. S. 19). — ⁹⁾ Die Zusammensetzung des Beirats ist Abschnitt II § 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (vgl. Anhang, S. 123) zu entnehmen. — ¹⁰⁾ Vgl. auch S. 19 »Die Anwendung maschineller Verfahren«. — ¹¹⁾ Vgl. auch S. 17 »Die Anwendung von Stichprobenverfahren«.

Der Interministerielle Ausschuß für Koordinierung und Rationalisierung der Statistik

Seine Aufgabe ist es, die Durchführbarkeit des erforderlichen statistischen Programms unter möglichster Sparsamkeit zu sichern und Notwendigkeit und Dringlichkeit im einzelnen zu beraten. In ihm sind bestimmte Bundesministerien und der Bundesrechnungshof als ständige, andere beteiligte Bundesministerien als nicht ständige stimmberechtigte Mitglieder und das Statistische Bundesamt als ständiges beratendes Mitglied vertreten. Während der Interministerielle Ausschuß in früheren Jahren in besonderen Sitzungen und nur unter dem Vorsitz des Bundesministeriums des Innern tagte, tritt er auf Grund einer Vereinbarung unter den Bundesressorts seit Frühjahr 1958 in der Form von Ressortbesprechungen zusammen, zu denen das für die zu behandelnden statistischen Vorhaben federführende Bundesministerium einlädt. Beim Bundesministerium des Innern finden Tagungen des Interministeriellen Ausschusses nur noch dann statt, wenn statistische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln sind.

Grundsätzlich befaßt sich der Interministerielle Ausschuß mit dem gesamten Arbeitsprogramm der amtlichen Statistik; er prüft in erster Linie die geplanten neuen Vorhaben, daneben auch das laufende Arbeitsprogramm. Die Beratungsergebnisse werden bei der Entscheidung über die Vorhaben in der vorparlamentarischen und parlamentarischen Prozedur berücksichtigt.

Die Rationalisierungsbestrebungen des Interministeriellen Ausschusses werden durch die Bundesländer in der Weise unterstützt, daß vor der Behandlung der Bundesstatistiken in diesem Ausschuß die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Vorhaben in besonderen Koordinierungsausschüssen der Länder geprüft werden. Die abschließende Beratung durch die Länder erfolgt in den Ausschüssen des Bundesrates.

Erwähnt sei schließlich, daß einige Bundesministerien besondere statistische Ausschüsse gebildet haben, in denen zur Beratung der sie interessierenden Erhebungen die jeweiligen Fachministerien der Länder vertreten sind.

D. Ablauf einer Bundesstatistik

Nachdem in den Abschnitten A, B und C die institutionellen Zusammenhänge gezeigt worden sind, soll nachstehend kurz dargestellt werden, wie innerhalb dieses Rahmens die einzelnen Phasen der Erhebung — von ihrer Anregung bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse — ablaufen. Die im Anhang¹²⁾ aufgenommene Darstellung veranschaulicht — unter Verzicht auf Einzelheiten der Verzahnung — den Ablauf und gibt in Stichworten die jeweils durchzuführenden Aufgaben sowie die daran beteiligten Institutionen wieder.

Anregung zur Durchführung einer Bundesstatistik

Bereits eingangs wurde die Zuständigkeit der Bundesministerien, die Durchführung von Bundesstatistiken anzuregen, erwähnt. Solche Anregungen werden von den betreffenden Bundesministerien im allgemeinen mit den entsprechenden Ministerien der Länder beraten und umreißen in großen Zügen die zu klärenden Probleme und die zu erfassenden Tatbestände.

Vorbereitung

Aufnahme der methodisch-technischen Vorarbeiten

Die der Anforderung folgenden Überlegungen und Vorbereitungsarbeiten im Statistischen Bundesamt sind von vornherein darauf gerichtet, Ergebnisse zu liefern, die in ein statistisches Gesamtbild eingeordnet werden können. Es wird angestrebt, für alle Bundesstatistiken einheitliche methodische Grundlagen zu schaffen, um mit Hilfe korrespondierender Fragestellungen und Begriffsbestimmungen sowie durch Verwendung vergleichbarer Systematiken die einzelnen Bausteine zu einem geschlossenen Gebäude zusammenfügen zu können. Orientierungspunkt für die Überlegungen zur Durchführung dieser Aufgabe bilden die

¹²⁾ Vgl. S. 203.

Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die im Katalog besonders nachgewiesen sind¹³⁾). Diese grundlegenden Überlegungen ermöglichen es auch, etwa im Gesamtbild noch vorhandene Lücken zu erkennen und durch die Einbeziehung bisher vernachlässigter Bereiche oder bisher nicht erhobener Tatbestände zu schließen. Andererseits werden auch Überschneidungen und vermeidbare Doppelbefragungen sichtbar, die im Interesse einer kostensparenden Durchführung des gesamten statistischen Programms verhindert bzw. beseitigt werden.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Teilprobleme, die bei den ersten Vorbereitungsarbeiten einer Klärung zugeführt werden:

- Definition der statistisch zu erfassenden Tatbestände und Merkmale,
- Klassifizierung für den Nachweis der Ergebnisse (Systematiken)¹⁴⁾,
- Entwurf eines Fragebogens (Fragestellung),
- Abgrenzung des Kreises der Befragten (Prüfung der Möglichkeit des Stichprobenverfahrens)¹⁵⁾,
- Erhebungsverfahren (z. B. postalische Befragung, Verwendung von Zählern, Interviewereinsatz),
- Aufbereitungsplan (manuelle und maschinelle, totale oder repräsentative Aufbereitung),
- Tabellenprogramm,
- Veröffentlichungsprogramm,
- Terminplan,
- Berechnung der Kosten.

Beratung des Entwurfs eines Planes für Erhebung und Aufbereitung

Diese in Stichworten skizzierten organisatorisch-methodischen Einzelüberlegungen führen zu einem ersten Entwurf eines Planes für Erhebung und Aufbereitung, der dann vom zuständigen Fachausschuß des Statistischen Beirats beraten wird. Hier findet eine eingehende Diskussion zwischen allen interessierten amtlichen und nichtamtlichen Stellen statt. Etwaige Anregungen für zusätzliche Fragen oder Erweiterung des Tabellenprogramms im Interesse einer Erhöhung des Erkenntniswertes der Erhebung werden sorgfältig geprüft. Andererseits wird auch überlegt, ob es zur Entlastung der Befragten oder aus sonstigen Gründen der Rationalisierung geboten ist, das Frageprogramm zu verkürzen. Für größere Erhebungen tritt der Fachausschuß wiederholt zusammen. Der Statistische Beirat selbst kann wegen der recht großen Zahl seiner Mitglieder nicht zur Behandlung eines jeden statistischen Vorhabens zusammengerufen werden; er wird durch die Protokolle der Fachausschüsse unterrichtet und diskutiert besonders wichtige Punkte bei seinen jährlichen Tagungen.

Dem Fachausschuß wird auch eine Berechnung der Erhebungs- und Aufbereitungskosten vorgelegt. Eine Beratung über die vermutlich entstehenden Kosten findet vor allem zwischen den durchführenden Statistischen Ämtern statt. Die endgültige Kostenkalkulation wird schließlich in die Haushaltsvoranschläge des Bundes und der Länder übernommen.

Entwurf der Rechtsgrundlage

Der Entwurf einer Rechtsgrundlage — Gesetz oder Rechtsverordnung — wird unter Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes erarbeitet, sobald die grundsätzlichen methodisch-technischen Probleme geklärt sind. Die Federführung hierfür liegt beim zuständigen Ressort, das auch für die Vorlage beim Kabinett zuständig ist.

Abschließende Begutachtung der Notwendigkeit einer neuen Erhebung

Ein Bericht, aus dem Art und Umfang der Statistik zu entnehmen sind, wird sodann von dem zuständigen Bundesministerium vorbereitet und den Beratungen in einer Ressortbesprechung, die zugleich als Sitzung des Interministeriellen Ausschusses gilt, zugrunde gelegt. Die Beschlußfassung des Interministeriellen Ausschusses wird in einer Unterlage dem Entwurf der Rechtsgrundlage angefügt und erleichtert so die Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften.

Erlaß der Rechtsgrundlage

Erst die im Zusammenwirken von Bundesregierung und Bundesrat (bei Rechtsverordnungen) bzw. von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat (bei Gesetzen) erlassene Rechtsgrundlage verpflichtet die Statistischen Ämter zur Durchführung der Erhebung. Sie bildet außerdem eine Voraussetzung für die

Bereitstellung der Mittel durch die Finanzministerien

Hiermit können die technisch-methodischen Vorbereitungen als abgeschlossen und die formalen Erfordernisse als erfüllt angesehen werden.

Erhebung und Aufbereitung einer Bundesstatistik

Der endgültige Erhebungsplan, der das Muster des Fragebogens, die Termine, den Berichtsweg, Art und Umfang der Aufbereitung sowie die methodischen Richtlinien umfaßt, wird an alle mitwirkenden statistischen Stellen verteilt und sichert die einheitliche Durchführung der Erhebung. Die dann folgenden Aufgaben werden in den meisten Fällen von den Statistischen Landesämtern übernommen:

- Feststellung der Befragten,
- Ausdruck der Zählpapiere,
- Schulung von Zählern und Interviewern (soweit sie für die Erhebung erforderlich sind),
- Versand der Zählpapiere an die Befragten (bzw. an die Gemeinden oder an die Zähler zur weiteren Verteilung),
- Aufnahme der rücklaufenden Zählpapiere,
- Prüfung auf Vollzähligkeit sowie auf vollständige und richtige Beantwortung,
- Mahnverfahren bei säumigen Befragten,
- Vorbereitung und Durchführung der Aufbereitung (manuell oder maschinell): Zusammenstellung des Landesergebnisses nach der vorgesehenen regionalen und sachlichen Gliederung, Mitteilung der Ergebnisse an das Statistische Bundesamt und an das fachlich zuständige Ressort im Lande.

Bei zentraler Durchführung von Bundesstatistiken übernimmt diese Aufgaben das Statistische Bundesamt. Bei dezentraler Aufbereitung stellen die Statistischen Landesämter die Länderergebnisse dem Bundesamt zur Verfügung, das daraus die Bundesergebnisse zusammenfügt.

Veröffentlichung, Darstellung und Auswertung der Ergebnisse

Die Erhebung wird mit der Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse — für die besonderen regionalen Zwecke der Länder in den Statistischen Landesämtern, sonst im Statistischen Bundesamt — abgeschlossen. Neben dieser Darstellung für allgemeine Zwecke durch die Statistischen Ämter nehmen die jeweils fachlich interessierten Bundes- und Länderministerien noch spezielle Veröffentlichungen und Auswertungen für ihren Geschäftsbereich vor.

¹³⁾ Vgl. hierzu S. 96. — ¹⁴⁾ Vgl. hierzu S. 15. — ¹⁵⁾ Vgl. hierzu S. 17.

Verbindung zu internationalen Organisationen

Die Nachkriegsjahre haben auf vielen Gebieten, nicht zuletzt auf dem Gebiet der Statistik, eine zunehmende Beteiligung der Bundesrepublik an der Arbeit der internationalen Organisationen gebracht. Die Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes an den internationalen statistischen Arbeiten auf dem Korrespondenzweg und durch persönliches Zusammentreffen von Fachleuten in statistischen Ausschüssen führte zu einem regen, auf nahezu alle Gebiete der amtlichen Statistik ausgedehnten Gedankenaustausch. Durch eine solche Zusammenarbeit erhalten die internationalen Organisationen vielfältige Anregungen und die unentbehrlichen Unterlagen für ihre Arbeit. Die Bundesrepublik ihrerseits zieht Nutzen daraus, daß sie bei der Weiterentwicklung der Statistik zum Teil auf im Ausland bereits erprobte Methoden zurückgreifen und damit manche Umwege und Kosten sparen kann. Das Statistische Bundesamt hat in den letzten Jahren in zunehmendem Maße in statistisch-methodischen Fragen eigene, in den deutschen Verhältnissen begründete Auffassungen zur Geltung bringen und damit zum Arbeitsprogramm und zur Entwicklung der internationalen Statistik beitragen können.

Zu den amtlichen internationalen Organisationen, an deren Arbeiten das Statistische Bundesamt in stärkerem Maße beteiligt ist, gehören u. a.:

die Konferenz Europäischer Statistiker,

die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE),

der Europäische Wirtschaftsrat (OEEC),
die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl,
die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt,
die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, wie z. B.

die Internationale Arbeitsorganisation (ILO),
die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO),

die Welt-Gesundheitsorganisation (WHO),

die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO),

der Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge usw.

Ogleich die Bundesrepublik Deutschland nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, besteht auch zwischen dem Statistischen Amt dieser Organisation und dem Statistischen Bundesamt ein reger Schriftverkehr. Neue Anforderungen an das Statistische Bundesamt werden sich aus der Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben.

Die Beteiligung des Statistischen Bundesamtes an der internationalen Arbeit umfaßt die Bereitstellung von Zahlenmaterial, die Diskussion statistischer Probleme, die Abgabe von Stellungnahmen und die Ausarbeitung spezieller Berichte zu methodischen und organisatorischen Fragen der Statistik; sie setzt die ständige Beobachtung und Auswertung einer großen Fülle von Dokumentations- und Veröffentlichungsmaterial voraus¹⁷⁾.

Rechtsgrundlagen der Statistik für Bundeszwecke

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) legt die Grundlagen des Organisations-, des Verfahrens- sowie des materiellen Rechts der Bundesstatistik allgemein fest. Es ist seit seinem Inkrafttreten am 25. September 1953 dreimal geändert worden.

Die erste Änderung erfolgte auf Grund des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955. Danach wurde die bisherige Kostenregelung in § 8 dem Grundsatz des Art. 83 GG angepaßt, daß die Kosten der Verwaltung von ihrem jeweiligen Träger zu tragen sind, und bestimmt, daß die Kosten der Bundesstatistiken, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen werden.

Die zweite und dritte Änderung erfolgte in den Jahren 1955 und 1957. Damit wurde die vorgesehene zweijährige Übergangsfrist, innerhalb der neue Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollten, um je zwei weitere Jahre verlängert. Diese Verlängerungen waren notwendig, weil es wegen des großen Umfangs und der Schwierigkeit der zu regelnden Materie und auch wegen der Belastung der gesetzgebenden Organe mit anderen dringlichen Vorhaben nicht möglich war, innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Zweijahresfrist die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Das Gesetz, im folgenden »Statistisches Gesetz« genannt, gliedert sich in acht Abschnitte, auf deren wesentlichen Inhalt kurz eingegangen werden soll. Der Text des Gesetzes nebst Begründung und der Änderungsgesetze ist im Anhang abgedruckt.

Zu den Abschnitten I »Das Statistische Bundesamt«, II »Der Statistische Beirat« und IV »Besondere Verfahrensbestimmungen« sei auf die vorstehenden Ausführungen über »Organisation und Aufgaben der amtlichen Statistik« verwiesen.

Über die Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes ist gesondert berichtet worden¹⁸⁾.

¹⁷⁾ Szameitat, K.: Zu den Rechtsgrundlagen der Bundesstatistiken. In: Wirtschaft und Statistik. 7. Jg. N. F., H. 6, Juni 1955, S. 289 ff. und ders.: Vier Jahre Statistisches Gesetz. In: Wirtschaft und Statistik, 9. Jg. N. F., H. 11, November 1957, S. 577 ff.

Anordnung von Bundesstatistiken

Da die Befragung Privater deren Rechtssphäre u. U. stark berührt, ist unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Grundsätze in § 6 bestimmt worden, daß Bundesstatistiken durch Gesetze oder unter gewissen Voraussetzungen durch Rechtsverordnungen anzuordnen sind. Im Interesse des Schutzes der Befragten muß in der Rechtsgrundlage festgelegt sein, auf welche Tatbestände sich die Befragung erstrecken und welcher Kreis von Personen als auskunftspflichtig herangezogen werden darf. Werden bei der Statistik hingegen nur Behörden oder Einrichtungen des Bundes befragt, so genügt eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, da es sich hier lediglich um Maßnahmen des Organisationsrechts innerhalb der Bundesverwaltung handelt.

Nach den Vorschriften des Statistischen Gesetzes wurden vor allem in der zweiten Legislaturperiode des Bundestages zahlreiche Rechtsgrundlagen geschaffen, so daß ein erheblicher Teil des statistischen Arbeitsprogramms bereits legalisiert ist¹⁹⁾. Für die Bodenbenutzungserhebung und Ernteberichterstattung, die Statistik der Wirtschaftsrechnungen und die Finanzstatistik war es jedoch aus den erwähnten Gründen bis jetzt nicht möglich, die hierfür vorgesehenen Gesetze zu verkünden. Ihre weitere Behandlung ist aber inzwischen soweit fortgeschritten, daß mit der Verkündung der entsprechenden Gesetze im Jahre 1958 bzw. 1959 zu rechnen ist.

Die gesetzgebenden Körperschaften haben sich bei Schaffung der Rechtsgrundlagen nicht damit begnügt, das Arbeitsprogramm in dem gleichen Umfang, in dem es bei Inkrafttreten des Statistischen Gesetzes am 25. September 1953 durchgeführt wurde, zu legalisieren, vielmehr bei jeder einzelnen Statistik eingehend geprüft, inwieweit das Programm noch den neuesten Anforderungen entspricht bzw. inwieweit es ergänzt werden muß oder eingeschränkt werden kann. Erst nachdem hierüber in Ver-

¹⁸⁾ Eine zusammenfassende Darstellung der Beziehungen, die das gegenwärtige System der internationalen Statistik bestimmen, enthält die Veröffentlichung »Die Statistik in den internationalen Organisationen«, Heft 1: Weltorganisationen (Stand Mitte 1955), Heft 2: Regionale Organisationen (Stand Juli 1956). Erschienen in der Reihe »Allgemeine Statistik des Auslandes«. — ¹⁹⁾ Über den Stand der Rechtsgrundlagen unterrichtet die Übersicht im Anhang S. 130. Abdruck der Rechtsgrundlagen S. 123 ff.

handlungen mit allen an der Statistik interessierten Stellen Klarheit geschaffen worden war, wurden den gesetzgebenden Körperschaften die Entwürfe der Rechtsgrundlagen zur Beschlußfassung zugeleitet.

Die Besonderheit der Rechtsgrundlagen besteht in der Bestimmung der zu erfassenden Tatbestände. Das statistische Programm muß dabei klar und zugleich elastisch formuliert werden, damit im Rahmen der festgelegten Tatbestände einem notwendigen Wechsel in der Gestaltung der Einzelfragen zur Anpassung an Änderungen oder Ergänzungen der statistischen Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann. Es wurde deshalb in ganz besonderem Maße Wert darauf gelegt, für die zu erfassenden Tatbestände Begriffe zu finden, mit denen sich möglichst viele Einzelfragen abdecken lassen. Diese Übung folgt der Interpretation des Statistischen Gesetzes, gemäß »der Natur der Statistik die Begriffe »Kreis der Befragten« sowie »die zu erfassenden Tatbestände« dahin zu verstehen, daß nicht jede Einzelheit festgelegt, sondern nur der große Rahmen umschrieben werden soll«. (Vgl. amtliche Begründung zum StatGes unter B zu § 7 Abs. 1).

Der dadurch gegebene Spielraum ist nicht zuletzt auch wegen der methodischen Weiterentwicklung der Statistik notwendig. Ferner ist damit eine Entlastung des Gesetzgebers verbunden, der sonst schon wegen kleiner Änderungen in der Fragestellung der einzelnen Statistik bemüht werden müßte. Die Praxis der Gesetzestechnik, die sich entsprechend den vorstehend angegebenen Richtlinien herausgebildet hat, wirkte sich auch bei den einzelnen Rechtsgrundlagen dahin aus, daß keine umfangreichen Fragenkataloge oder gar Fragebogen abgedruckt zu werden brauchten. Außerdem wurden die Gesetze und Verordnungen auch dadurch in ihrem Aufbau übersichtlicher, daß sie von allgemeinen Vorschriften, soweit bereits im StatGes enthalten, entlastet wurden, falls nicht Ausnahmeregelungen, z. B. bei der Geheimhaltung, vorgesehen wurden.

Bei der Legalisierung des laufenden statistischen Programms in Form von Gesetzen sind sachlich zusammengehörige Materien nach Möglichkeit auch zusammengefaßt geregelt worden. So sind z. B. in das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 die einzelnen Monats- und Vierteljahresstatistiken sowie die jährlichen Statistiken in der Industrie und im Bauhauptgewerbe aufgenommen worden. Das Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt vom 26. Juli 1957 regelt die Seeschiffsbestandsstatistik, die Seemannsstatistik, die Seeverkehrsstatistik und die Seeunfallstatistik. Das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 faßt die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung einschließlich der Todesursachenstatistik, die Statistik der Todeserklärungen, die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen, die Wanderungsstatistik und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zusammen.

Der Vorteil einer gesetzlichen Regelung liegt vor allem darin, daß damit die Materie bis auf weiteres normiert und nicht — wie bei Rechtsverordnungen — alle drei Jahre eine neue Regelung erforderlich ist.

Wenn jedoch wegen des endgültigen Programms einer Statistik noch Erfahrungen gesammelt werden müssen, so daß eine Festlegung auf längere Dauer sich nicht empfiehlt, oder wenn die geplante Erhebung nur einmal durchgeführt werden soll, kommt für die Regelung eine Rechtsverordnung in Frage, sofern die Kosten 500 000 DM jährlich nicht übersteigen. Deshalb ist auch zur Entlastung des Bundestages und zur Beschleunigung des Verfahrens die Möglichkeit, Bundesstatistiken durch Rechtsverordnungen anzuordnen, vorgesehen worden. Auf die Dauer gesehen, würde es jedoch zu keiner Entlastung der gesetzgebenden Körperschaften führen, wenn Rechtsverordnungen nach Ablauf einer dreijährigen Geltungsdauer ohne Änderungen zwangsläufig erneuert werden müßten. Aus diesem Grunde und zur Gewinnung einer größeren Übersichtlichkeit sollen — soweit dies noch nicht geschehen — z. Z. noch durch Einzelrechtsverordnungen normierte Statistiken, soweit sie sachlich zusammengehören, in einem Gesetz zusammengefaßt werden, wenn das Programm für die Zukunft im wesentlichen festliegt. Ent-

sprechende Vorschläge sind insbesondere auf den Gebieten der Ernährung und Landwirtschaft, des Handels und Verkehrs ausgearbeitet worden.

Der Mindestinhalt der statistischen Rechtsgrundlage besteht — gemäß § 7 Abs. 1 StatGes — in der Bestimmung der zu erfassenden Tatbestände und des Kreises der Befragten. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im StatGes gehören selbstverständlich auch Angaben über die Periodizität — Stichtag, Berichtszeitraum — zum notwendigen Inhalt jeder Rechtsgrundlage. Darüber hinaus können im Bedarfsfall noch Vorschriften aufgenommen werden über die Repräsentation, die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung, die Art und Weise der Durchführung der Statistik, z. B. zentrale Aufbereitung, und über die Geheimhaltung, z. B. Verwendung von Einzelangaben noch für andere als statistische Zwecke oder die Zulassung von Dienstberichterstattungen. Einzelbestimmungen über die Durchführung erübrigen sich im Regelfall im Hinblick auf Artikel 83 GG, wonach die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheit durchführen. Soll eine Bundesstatistik in einer vom normalen Arbeitsschnitt abweichenden Form durchgeführt werden, sind in die Rechtsgrundlage auch Vorschriften über das Verfahren aufzunehmen. So ist z. B. in der Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik vom 1. August 1957 die Erhebung und Aufbereitung der Statistik grundsätzlich dem Statistischen Bundesamt als Aufgabe zugewiesen worden. In den meisten Fällen sind jedoch die Statistischen Landesämter die erhebenden und aufbereitenden Stellen.

Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht

Das Statistische Gesetz legt die Auskunftspflicht für alle bei einer Bundesstatistik Befragten fest und sichert dafür die grundsätzliche Geheimhaltung der statistischen Einzelangaben zu. Der Auskunftspflicht des Befragten entspricht die Verpflichtung der mit der Durchführung der Statistik amtlich betrauten Stellen und Personen, die Einzelangaben grundsätzlich geheimzuhalten. Ohne Zusicherung der Geheimhaltungspflicht kann billigerweise die vorschriftsmäßige Auskunftserteilung nicht erwartet werden.

§ 10 Abs. 1 des Statistischen Gesetzes legt im allgemeinen fest, daß alle natürlichen und juristischen Personen, Behörden und Einrichtungen zur Beantwortung der ordnungsmäßig angeordneten Fragen verpflichtet sind. Wer im einzelnen auskunftspflichtig ist, wird in der Einzelrechtsgrundlage bestimmt. Die Auskunftspflichtigen haben die Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und grundsätzlich unentgeltlich, d. h. bei Auskunftserteilung auf dem Postwege unter Übernahme des Portos, zu geben. Weiter ist aus der Tatsache der Unentgeltlichkeit der Angaben zu folgern, daß der Befragte den auskunftspflichtigen Stellen nicht die Kosten, die ihm durch die Bearbeitung des Erhebungsvordruckes — etwa die Kosten für das Personal, das hierfür beschäftigt wird — in Rechnung stellen kann. Fristgemäße Lieferung der Angaben bedeutet nach Auffassung der Ressorts und des Statistischen Bundesamtes, daß die amtliche Statistik ermächtigt ist, angemessene Fristen festzusetzen.

Da die strenge Geheimhaltung der Einzelangaben unter Umständen dazu führen könnte, finanziell kaum vertretbare Doppelbefragungen durchzuführen, sind in § 12 des Statistischen Gesetzes rechtliche Möglichkeiten vorgesehen worden, dies zu vermeiden. Es kann in gewissen Fällen naheliegend und zweckmäßig sein, die mit einem erheblichen Aufwand gewonnenen Zahlen nicht nur für die amtliche Statistik, sondern auch für andere Zwecke zu verwenden. Falls in besonders begründeten Fällen die Verwendung der Einzelangaben für weitere Zwecke zulässig sein soll, kann dies in der Rechtsgrundlage unter Bezeichnung des weiteren Verwendungszweckes vorgesehen werden. Als Beispiel sei auf das Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956 hingewiesen, wonach die Einzelangaben der Viehhalter auch für behördliche Maßnahmen zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes und des Viehseuchengesetzes, für die Berechnung der Beiträge zu den öffentlichen Viehseuchen-Entschädigungskassen und für die Berechnung der öffentlichen Dasselbekämpfungsgebühren verwendet werden dürfen.

Um Doppelbefragungen zu vermeiden, ist außerdem insbesondere die Möglichkeit der Weiterleitung von Einzelangaben auf dem Dienstwege (Dienstberichterstattung, d. h. vor allem eine Verwendungsmöglichkeit von einzelnen Angaben für allgemeine Verwaltungszwecke) vorgesehen. Nach § 12 Abs. 2 StatGes sind das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die sonstigen erhebenden Behörden und Stellen berechtigt und verpflichtet, den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Einzelangaben auf dem Dienstwege weiterzuleiten, wenn und soweit dies in der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift zugelassen, und in den Erhebungsdrucksachen bekanntgegeben worden ist.

Diese Möglichkeit ist in verschiedenen Rechtsgrundlagen vorgesehen worden. So bestimmt z. B. das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 unter bewußter Beschränkung auf das Notwendige, daß die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen lediglich an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde zugelassen ist. Die Weiterleitung an die genannten Behörden unter Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist nur in Einzelfällen auf Anforderung zulässig. Auch müssen bei der Anforderung die Tatbestände, über die Auskunft gefordert wird, bezeichnet werden.

Da lediglich die Einzelangaben eines Auskunftspflichtigen den Geheimhaltungsschutz genießen, ist in der Zusammenfassung von Einzelangaben mehrerer Auskunftspflichtiger, d. h. also schon zweier Auskunftspflichtiger, keine Einzelangabe mehr zu erblicken. Um jedoch Rückschlüsse auf einzelne Verhältnisse eines Auskunftspflichtigen möglichst zu vermeiden, wird über die gesetzliche Forderung hinaus in der Praxis der Statistischen Ämter häufig eine stärkere Zusammenfassung vorgenommen, indem bei den Veröffentlichungen grundsätzlich die Einzelangaben von drei Auskunftspflichtigen zusammengefaßt werden.

Für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist in das Statistische Gesetz eine besondere Strafvorschrift aufgenommen worden, um außer der Zusicherung der Geheimhaltung der Einzelangaben noch eine weitere Sicherung gegen unzulässige Verwendung dieser Angaben zu schaffen. Es war jedoch bisher nicht erforderlich, eine Strafe wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht zu verhängen, ein Zeichen dafür, daß die Statistischen Ämter die ihnen obliegende Geheimhaltung wahren.

Im Gegensatz zur Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist die Verletzung der Auskunftspflicht nicht als Straftat, sondern lediglich als Ordnungswidrigkeit festgelegt worden, weil in ihr nicht eine kriminelle Handlung, vielmehr nur ein mit Bußgeld zu ahndender Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift zu erblicken ist.

Die Verhängung der Geldbußen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177). Nach § 73 dieses Gesetzes wird die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zur Durchführung der Bußgeldverfahren bestimmt, die ihrerseits wieder bestimmte Verwaltungsbehörden mit der Durchführung beauftragen kann.

In der Mehrzahl der Bundesländer sind die Regierungspräsidenten als zuständige Verwaltungsbehörden bestimmt worden; z. T. können diese wiederum in einigen Fällen die Kreise beauftragen.

Die Verhängung von Bußgeldern konnte jedoch in sehr vielen Fällen vermieden werden, nachdem die auskunftsberechtigten Stellen säumige Auskunftspflichtige gemahnt oder ihnen in geeigneter Form den Zweck und die Notwendigkeit der Erhebungen erläutert hatten, so daß daraufhin die angeforderten Meldungen eingegangen waren.

Systematiken

In der Bundesstatistik werden verschiedenartige, in ihrer Gliederungstiefe teilweise stark voneinander abweichende Systematiken verwendet. Wenn einstufige und nur nach einem Einteilungsprinzip durchgeführte kleinere Aufstellungen unberücksichtigt gelassen werden, verbleibt eine Reihe umfangreicherer Systematiken¹⁹⁾, bei denen sich nach der Art der einzuordnenden Objekte fünf Gruppen unterscheiden lassen:

A. Unternehmens- und Arbeitsstätten-systematiken

1. Systematisches Verzeichnis der Arbeitsstätten
2. Systematisches Verzeichnis der Unternehmen (vor allem für Zwecke der Steuerstatistik)²⁰⁾
3. Liste der Wirtschaftszweige und alphabetisches Verzeichnis der Betriebsbenennungen (für die Berufszählung)
4. Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Arbeitsstatistik
5. Systematisches Verzeichnis für den monatlichen Industriebericht
6. Verzeichnis der Handwerkszweige
7. Bereichsgliederung des Sozialprodukts
8. International Standard Industrial Classification of all Economic Activities (ISIC)

B. Warensystematiken

1. Systematisches Warenverzeichnis für die Industriestatistik
2. Nomenklatur zum Produktions-Eilbericht
3. Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
4. Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistiken
5. Allgemeine Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft; Fischerei
6. Standard International Trade Classification (SITC)

C. Personensystematiken

1. Systematik der Berufe (Berufszählung)
2. Systematik der Berufe (Berufsverzeichnis für die Arbeitsstatistik)
3. Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen
4. Liste der Arten der Körperbehinderungen
5. Religionsverzeichnis
6. International Standard Classification of Occupations (ISCO)

D. Regionalsystematiken

1. Amtliches Gemeindeverzeichnis
2. Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
3. Verzeichnis der Häfen des Auslandes

E. Sonstige Systematiken

Finanzstatistischer Kennziffernplan mit Schlagwortverzeichnis zur Gemeindefinanzstatistik

A. Unternehmens- und Arbeitsstätten-systematiken

Vorab sei bemerkt, daß die Verwendung einer Systematik in verschiedenen Erhebungen die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erleichtert und mit dazu beiträgt, die bestehenden Zusammenhänge zu verdeutlichen²¹⁾. Das gilt besonders für die Unternehmens- und Arbeitsstätten-systematiken. Es wird deshalb versucht, die einzelne Systematik möglichst vielseitig verwendbar zu machen. Voraussetzung für eine in mehreren Erhebungen verwendbare Systematik ist die Anwendung möglichst wenig voneinander abweichender Erhebungs- und Darstellungseinheiten.

¹⁹⁾ Für einen Teil dieser Systematiken werden in einer besonderen Übersicht (Anhang S. 184/185) in Umrissen Aufbau und Gliederungstiefe wiedergegeben. Auszüge aus wichtigen Systematiken siehe S. 186 ff. — ²⁰⁾ Unmittelbar aus dem Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten abgeleitet.

²¹⁾ Vgl. hierzu Fürst, G., und Bartels, H.: Grundsätze der systematischen Klassifizierung wirtschaftlicher Tatbestände. In: Wirtschaft und Statistik, 4. Jg. N. F., H. 3, März 1952.

Das wichtigste Verzeichnis, nach dem Institutionen nach der Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten geordnet werden, ist das

Systematische Verzeichnis der Arbeitsstätten Ausgabe 1950.

Es dient zur Einordnung aller Institutionen der Sektoren »Unternehmen«, »Staat« und »Organisationen ohne Erwerbscharakter« und ist für die Arbeitsstättenzählung 1950 aufgestellt worden. Es ist, wie auch andere Systematiken, nummerungstechnisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Der Nummerung — und insofern auch der sachlich-inhaltlichen Differenzierung der Systematik — sind damit gewisse Grenzen gezogen, weil in einer Stufe jeweils nur höchstens zehn Untergliederungen möglich sind. Die in Zukunft zu erwartende Verwendung des Alphabets in Kombination mit einer Ziffernummerung gestattet eine Auflockerung des Umfangs der Systematiken, setzt allerdings bei maschineller Aufbereitung die Anwendung sogenannter »alphabetischreibender« Maschinen voraus.

Der Aufbau des Verzeichnisses der Arbeitsstätten grenzt in der zusammenfassenden obersten Stufe, in den sogenannten Wirtschaftsabteilungen, die großen Bereiche der Rohstoffgewinnung, der Be- und Verarbeitung, der Verteilung und der übrigen Dienstleistungen ab. Die folgenden beiden Stufen werden durch die Wirtschaftsgruppen und -zweige gebildet. Sie stellen, von der wirtschaftlichen Struktur der in ihnen enthaltenen Institutionen gesehen, homogenere Zusammenfassungen dar als die Wirtschaftsabteilungen. Hierbei diente auch die Verbandsorganisation der Wirtschaft als Anhaltspunkt. Im großen und ganzen konnte davon ausgegangen werden, daß der Zusammenschluß in den Verbänden auch gleichgerichtete Wirtschaftstätigkeiten widerspiegelt, so daß die Verbandsorganisation für die systematische Gliederung benutzt werden kann. Die kleinsten Bausteine der Systematik bilden die Wirtschaftsklassen, durch welche die erhobene Gesamtmasse so fein wie möglich aufgegliedert wird. Eine Grenze war dort gesetzt, wo Tätigkeiten von so wenigen Institutionen ausgeübt werden, daß mehrere weniger homogene Wirtschaftsbereiche zusammengefaßt werden mußten, weil besondere Positionen sich hierfür nicht lohnten (z. B. umfaßt das »Sonstige Textilgewerbe« die Filzherstellung, Paramentenstickerei, Bandweberei und Segelmacherei). Unternehmen und Arbeitsstätten mit großer Produktionstiefe oder einem breiten Produktionsprogramm lassen sich systematisch oft nur schwer in die »einfachen« Wirtschaftsklassen einordnen. Bei den Erhebungen, bei denen die Systematik angewandt wird, insbesondere bei den allgemeinen Arbeitsstättenzählungen, erfolgt die Einordnung im allgemeinen nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit, dessen Bestimmung nicht immer einfach ist. In begrenztem Umfang werden für die Eingliederung von typischen, häufig vorkommenden Verbindungen verschiedener wirtschaftlicher Tätigkeiten, z. B. Spinnerei und Weberei, sogenannte Kombinationspositionen gebildet. Dadurch wird die Kombination mehrerer Tätigkeiten in einer Institution sichtbar gemacht, ohne daß allerdings über die Größe des Anteils der einzelnen Tätigkeiten eine quantitative Aussage gegeben werden kann.

Die Arbeitsstättensystematik wird in der vorliegenden Form oder in verkürzter Fassung auch bei anderen Statistiken angewandt. Eine Voraussetzung für ihre vielseitige Verwendung besteht u. a. darin, daß sie als einzige eine sehr differenzierte Nomenklatur (Verzeichnis von rund 22 000 Betriebsbenennungen in systematischer Gliederung) besitzt. Die anderen an Institutionen orientierten Systematiken lehnen sich in den Grundzügen ihres Aufbaus meist an dieses Verzeichnis an. Sie stimmen mit ihm zumindest in den größeren Zusammenfassungen oft völlig überein. Am weitesten geht diese Übereinstimmung bei dem Systematischen Verzeichnis der Unternehmen (für die Steuerstatistiken), das nur in wenigen Punkten von der Arbeitsstättensystematik abweicht, aus der es unmittelbar abgeleitet wurde.

Ein Vergleich mit der »International Standard Industrial Classification of all Economic Activities« (ISIC) läßt sich global durchführen. Das ist von besonderer Bedeutung für die »Bereichsgliederung des Sozial-

produkts«, die sowohl auf die Arbeitsstättensystematik wie auf die internationale Systematik Bezug nimmt und nur die zusammenfassenden Einteilungen beider benötigt.

Die Arbeitsstättensystematik wird zur Zeit für die nächste Arbeitsstättenzählung überarbeitet.

B. Warensystematiken

Es gibt keine allgemeinen Warensystematiken, sondern nur solche für spezielle Zwecke. Unter ihnen sind das Warenverzeichnis für die Industriestatistik und das für die Außenhandelsstatistik von besonderer Bedeutung.

Warenverzeichnis für die Industriestatistik

Das z. Z. gültige Verzeichnis ist im Jahre 1957 neu herausgegeben worden, weil die Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung Änderungen erforderte, die über den Rahmen normaler Berichtigungen hinausgingen. Es umfaßt die industriell gewonnenen und durch Be- und Verarbeitung hergestellten Produkte sowie einige Dienstleistungen, z. B. Montage und Reparaturen. Die oberste Gruppierung nach sogenannten Warengruppen folgt produktionstechnischen Zusammenhängen. Sie lehnt sich an die Verbandsorganisation der Industrie an. Da es zu den Grundsätzen der Systematisierung gehört, jede Ware nur an einer Stelle aufzuführen, hat diese Anlehnung an die Organisation Schwierigkeiten zur Folge, wenn eine Ware zu den Produkten verschiedener Industriezweige gehört. Solche Waren werden nach Möglichkeit der Warengruppe zugeordnet, die der Industriezweige entspricht, in der die jeweilige Ware überwiegend produziert wird.

Die Gliederung nach Warenzweigen, -klassen und -arten konnte nicht nach einem einzigen Gliederungsprinzip durchgeführt werden. Deshalb wurden die Waren u. a. auch nach dem verwendeten Rohstoff, dem Herstellungs- oder Bearbeitungsverfahren oder auch nach dem Verwendungszweck geordnet. Hierbei war nicht zu umgehen, daß die Gliederungstiefe der einzelnen Warengruppen unterschiedlich ist. Nur so lassen sich die Bedürfnisse aller mit diesem Warenverzeichnis arbeitenden Stellen möglichst weitgehend befriedigen. Es wird angestrebt, daß die Systematik in den einzelnen Zusammenfassungen, z. B. nach Klassen oder Gruppen, stets eine fest umrissene Aussage über verwandte Erzeugnisse und in sich geschlossene Erzeugnisgruppen ermöglicht.

Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

Im Gegensatz zu dem Warenverzeichnis für die Industriestatistik besteht das für die Außenhandelsstatistik bereits seit langem. In Anpassung an die sich ständig wandelnden Bedürfnisse sind allein in der Zeit seit 1945 mehrmals Neuausgaben erschienen. Die letzte Ausgabe gilt ab Januar 1958. Die Abschnitte und Kapitel sind, ebenso wie die 1095 Tarifnummern, aus dem Deutschen Zolltarif, Ausgabe 1958, übernommen. Sie bilden den Rahmen und stimmen in dieser Form mit dem internationalen Brüsseler Zolltarifschema vom Jahre 1955 überein. Die 4stelligen Tarifnummern werden — vorwiegend nach zolltechnischen Gesichtspunkten — in 6stelligen Warennummern aufgeteilt.

Dieser vorgesehene Rahmen läßt für andere Einteilungsprinzipien, wie sie sonst in der amtlichen Statistik zur Geltung kommen, nur wenig Raum. Aus diesem Grund ist u. a. das Verzeichnis nur schwer mit dem Verzeichnis für die Industriestatistik vergleichbar. Es wird jedoch an einer Verbesserung der Vergleichbarkeit gearbeitet.

Die Gliederung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ermöglicht jedoch u. a. die Aufbereitung des Außenhandels der Bundesrepublik Deutschland nach der Standard International Trade Classification (SITC). Das ist deshalb von Wichtigkeit, weil für internationale Verhandlungen und Abmachungen vielfach diese Systematik herangezogen wird.

Außerdem besteht noch die Möglichkeit, die Waren nach den Gruppen und Untergruppen der Gliederung »Ernährungswirtschaft und Gewerbliche Wirtschaft« nachzuweisen, die teilweise den Verarbeitungsgrad und die Verbrauchsreife berücksichtigt.

C. Personensystematiken

Die bisher behandelten Systematiken gruppieren Institutionen bzw. die von diesen hergestellten oder gehandelten Waren. Für die Gruppierung von Personen nach wichtigen Merkmalen und Tatbeständen, insbesondere in den Statistiken zur Erfassung der Bevölkerung und ihres Erwerbslebens, sind spezielle Systematiken geschaffen worden.

Systematiken der Berufe

Die unterste Stufe dieser Systematik bilden die eigentlichen Berufe. Die nächsthöhere Stufe umfaßt die Berufsgruppen. Neben den eigentlichen Berufen stellen sie die wichtigsten Positionen dar, weil in ihnen Berufe zusammengefaßt sind, die auf die gleiche Aufgabe ausgerichtet sind. Bei Veröffentlichungen beschränkt man sich häufig auf die Darstellung dieser Berufsgruppen. Die dritte Stufe, die Berufsordnungen, berücksichtigt fachlich zusammengehörende oder verwandte Berufsgruppen. Die Berufsabteilungen als die größten Zusammenfassungen folgen in ihrer Einteilung dem Grundprinzip der Wirtschaftssystematiken, indem nach Berufen der Rohstoffgewinnung, der Be- und Verarbeitung und der Verteilung unterschieden wird. Ihnen schließen sich die Berufe der Verwaltung und des Rechtswesens sowie des Geistes- und Kulturlebens an, denen die Positionen für die Berufstätigen mit unbestimmten Berufen und für die Selbständigen Berufslosen folgen. Dem Prinzip der Berufssystematik entsprechend scheiden Einteilungen nach der Rangordnung im Beruf (z. B. Lehrling, Geselle, Gehilfe, Meister), der Stellung im Betrieb (z. B. Vorarbeiter, Werkmeister, Abteilungsleiter, Direktor u. dgl.) sowie der sozialen Stellung (z. B. Arbeiter, Angestellter, Beamter, Selbständiger) aus. Ähnlich wie bei der Einordnung der Betriebe in die Betriebssystematik ergeben sich hier Schwierigkeiten dadurch, daß Erwerbstätige gleichzeitig mehrere Berufe ausüben können. Auch hier wird nach dem Schwerpunktprinzip eingeordnet. Die Lösung besteht in der Schaffung von Kombinationspositionen für die sogenannten »Doppelberufe«; so werden z. B. in der Berufsordnung »Gastwirte« die Doppelberufe »Gastwirt und Bäcker«, »Gastwirt und Fleischer«, »Gastwirt und Kaufmann« aufgeführt. Eine weitere Problematik liegt in der häufig sprachlich gleichen Benennung für verschiedene Berufe bzw. in der verschiedenen Benennung für gleiche Berufe. In solchen Fällen werden die Berufsbenennungen entsprechend erläutert.

Die Berufssystematik wird hauptsächlich in der Volks- und Berufszählung sowie beim Mikrozensus angewandt.

Die in der Arbeitsstatistik verwendete »Systematik der Berufe« ist mit der Fassung für die Berufszählung voll vergleichbar; die erstere ist lediglich in ihrer Feingliederung etwas differenzierter. Die Vergleichbarkeit mit der International Standard Classification of Occupations (ISCO) ist wegen anderer Einteilungsprinzipien nur teilweise möglich.

Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen

Zu den Systematiken, die der Einordnung von an die Person gebundenen Merkmalen dienen, gehört das »Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen«. Es wird hauptsächlich für die Statistik der Todesursachen benutzt, aber auch für andere Aufgaben verwendet, z. B. für die Statistik der Sozialversicherungsträger (für diesen Zweck als »Verzeichnis der Krankheitsarten und Todesursachen«). Es ist im Anschluß an die 6. Neubearbeitung des »Internationalen Verzeichnisses der Krankheiten, Gesundheitsschädigungen und Todesursachen« aufgestellt worden.

Auch das Krankheits- und Todesursachenverzeichnis mußte verschiedene Einteilungsprinzipien berücksichtigen. Wie in den übrigen Systematiken lassen sich die vorkommenden Fälle auch hier oft nur schwerpunktmäßig einordnen. Bei der Todesursachenstatistik erfolgt die Einordnung nach dem Grundleiden. Wenn zwischen den einzelnen Krankheiten kein Zusammenhang besteht, so wird die Zuordnung nach dem Leiden vorgenommen, das unmittelbar den Tod herbeigeführt hat. Ähnliche Prinzipien gelten auch für das Verzeichnis der Krankheitsarten und Todesursachen bei der Statistik der Sozialversicherungsträger.

Religionsverzeichnis

Von den bedeutenderen Systematiken in diesem Bereich sei noch auf das Religionsverzeichnis hingewiesen, das bei den Volkszählungen zur Gruppierung der Bevölkerung nach der Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften benutzt wird.

D. Regionalsystematiken

Zur Darstellung von Erhebungsobjekten nach ihrer regionalen Zugehörigkeit im weitesten Sinne wird in der amtlichen Statistik eine Reihe von Verzeichnissen verwendet. Sie umfassen entsprechend den Zwecken der einzelnen Statistiken ganz unterschiedliche regionale Tiefengliederungen.

Eine besonders wichtige regionale Systematik ist das Amtliche Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland, dessen letzte Ausgabe den Stand von 1957 enthält und bereits das Saarland mit einbezieht. Es enthält alle Gemeinden des Bundesgebietes mit ihrer Bevölkerung und Fläche in der Zuordnung nach administrativen Einheiten. Dort werden die Gemeinden nicht nur nach der allgemeinen Verwaltungsgliederung, sondern auch nach der Einteilung der Arbeitsverwaltung, der Finanzverwaltung u. dgl. nachgewiesen.

Als Beispiele für Verzeichnisse räumlicher Gliederungen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland seien das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik sowie das nach Küstenstrecken, Verkehrsbezirken und Erdteilen gegliederte Verzeichnis der Häfen des Auslandes erwähnt.

E. Sonstige Systematiken

Eine besonders bedeutende, in das verwendete Schema nicht einzuordnende und deshalb hier erwähnte Systematik ist der

Finanzstatistische Kennziffernplan.

Er ordnet die Finanzvorfälle in einer bestimmten Gliederung und schafft die Voraussetzung für die Aufstellung der Gemeindefinanzstatistik. Eine ähnliche Aufgabe erfüllt für die Staatsfinanzstatistik das Schlagwortverzeichnis zur Statistik der Staatsfinanzen.

Der Kennziffernplan hält sich in seinem Aufbau an den Haushaltsplan und liegt in einer gekürzten Fassung für Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern, in einer erweiterten für die größeren Gemeinden vor. Er enthält Gliederungsziffern für die einzelnen Verwaltungszweige und Gruppierungsziffern für die Einnahme- und Ausgabearten.

In der amtlichen Statistik werden außerdem noch andere Systematiken und Verzeichnisse verwendet. In der Hauptsache handelt es sich dabei um sogenannte Signierhilfsmittel, die für die speziellen Zwecke einzelner Erhebungen geschaffen wurden.

Die Anwendung von Stichprobenverfahren

Im Rahmen der Rationalisierung der amtlichen Statistik wird das Stichprobenverfahren in zunehmendem Maße bei Erhebungen der verschiedensten Art mit gutem Erfolg angewandt. Statt einer statistischen Gesamtheit wird nur ein repräsentativer Teil erfaßt. Dadurch können die Ergebnisse schnell und mit geringeren Kosten gewonnen werden. Gleichzeitig schränkt man die Beanspruchung der Befragten und der beteiligten Verwaltungsstellen durch die Erhebung stark ein. Vielfach ist es durch

diese Einschränkungen überhaupt erst möglich, bestimmte Erhebungen durchzuführen, insbesondere dann, wenn die Fragestellungen so differenziert und schwierig sind, daß besonders geschulte Zähler oder Interviewer zur Erzielung richtiger und genauer Antworten eingesetzt werden müssen.

Das Stichprobenverfahren unterscheidet sich von anderen Verfahren bei Teilerhebungen dadurch, daß es auf dem Prinzip der Zufallsauswahl beruht. Diese Grundlage erlaubt die Anwendung

mathematischer Gesetzmäßigkeiten und läßt verbindliche Wahrscheinlichkeitsaussagen darüber zu, wie nahe das Ergebnis dem einer entsprechenden Totalerhebung kommt. Im folgenden sollen nur die mit eigentlichen Stichprobenverfahren durchgeführten Statistiken behandelt werden.

Die Genauigkeit der Ergebnisse einer Stichprobe wird entscheidend von ihrem Umfang bestimmt. Kleinere Stichproben liefern weniger genaue Ergebnisse als größere bei demselben Stichprobenplan; und zwar ist der absolute Umfang der Stichprobe, also die Zahl der erfaßten Einheiten — bzw. die Zahl der zu den Werten in den einzelnen Tabellenfächern beitragenden Erhebungseinheiten —, im allgemeinen wichtiger als der relative Auswahlatz²²⁾.

Die Anwendbarkeit des Stichprobenverfahrens bei einer Erhebung hängt in erster Linie von der Gliederungstiefe des Tabellenprogramms ab. Regionale und sachliche Gliederungen können bei Stichproben nicht beliebig weit getrieben werden; so können z. B. Erhebungen, in denen Gemeindeergebnisse erforderlich sind, im allgemeinen nicht auf repräsentativer Basis vorgenommen werden. Tabellenprogramm, Stichprobenumfang, Ergebnisgenauigkeit, Kosten und Bearbeitungsdauer sind miteinander wechselseitig verknüpft. Die Kostenstruktur von Stichprobenerhebungen weicht von der der Totalerhebungen oft merklich ab. Während bei Totalerhebungen eine bestimmte, besonders tief gegliederte Tabelle im wesentlichen nur Aufbereitungskosten verursacht, kann sie bei Anwendung des Stichprobenverfahrens einen höheren Auswahlatz oder ein komplizierteres Auswahl- und Bearbeitungsverfahren für die ganze Erhebung notwendig machen und damit einen unverhältnismäßig hohen Kostenanteil erfordern.

Die Stichprobenpläne, die die Einzelheiten über den Umfang der Stichproben, das Auswahlverfahren und die Errechnung der Ergebnisse festlegen, werden im Statistischen Bundesamt unter Mitwirkung der Statistischen Landesämter ausgearbeitet. Sie werden im »Arbeitskreis für Fragen der mathematischen Methodik« diskutiert, in dem das Statistische Bundesamt, die zuständigen Referenten der Statistischen Landesämter sowie einige andere an der Durchführung von Repräsentativstatistiken interessierte Stellen und Wissenschaftler vertreten sind.

In den verschiedenen Fachgebieten wurden seit 1954 folgende Stichprobenerhebungen und -aufbereitungen vorgenommen:

Bevölkerungsstatistik

Volkszählung 1950 (repräsentative Sonderauszählungen)

Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) 1957, 1958

Wahlstatistik (Repräsentativstatistik über Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter und Geschlecht bei der Bundestagswahl 1957)

Landwirtschaftsstatistik

Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, April und Oktober 1954

Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben, Juli 1956, anschließend Monatserhebungen

Bodenbenutzungshaupterhebung 1956, 1957, 1958

Nachprüfung der Bodenbenutzungserhebung (1954, 1955, 1956, 1957)

Obstbaumzählung 1958

Besondere Erntermittlung, jährlich (seit 1948)

Viehzwischenzählungen, März und September seit 1954, zusätzlich Juni seit 1956

Nachprüfung der Viehzählungen Dezember 1954, März, Juni, September 1955, Dezember 1956

Industriestatistik

Jahreserhebung der Nettoleistung der Industrie 1954 (Aufgliederung des Materialeingangs)

Wohnungsstatistik 1956/57

Repräsentative Erhebung (10 vH) eines Teils der Merkmale

Repräsentative Zusatzerhebung 1957 (1 vH)

Sozialstatistik

Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger (Teil 1 1953, Teil 2 1955)

Ergänzungsnachweis zur Statistik der öffentlichen Fürsorge 1956

Gehalts- und Lohnstrukturerhebung in der gewerblichen Wirtschaft 1957

Steuerstatistik

Lohnsteuerstatistik 1955.

Die Stichprobenpläne der einzelnen Repräsentativstatistiken sind in spezieller Weise an die jeweiligen Erhebungsziele und Materialarten angepaßt. Dabei werden verschiedene Modifikationen der Auswahl der Stichprobe und der Umrechnung der Stichprobenzahlen auf die Grundgesamtheit angewandt, durch die man die Stichprobe möglichst einfach, rationell und genau machen kann. Die wichtigsten Besonderheiten sind im folgenden skizziert.

Mehrstufige Auswahlverfahren: Die Erhebungseinheiten werden nicht unmittelbar (einstufig) aus der Gesamtmasse aller Einheiten ausgewählt, sondern es wird eine Auswahl von Einheiten höherer Ordnung vorgeschaltet, z. B. 1. Stufe: Gemeinde, 2. Stufe: Haushalt. Nur in den ausgewählten Gemeinden wird eine Unterauswahl von Haushalten vorgenommen.

Schichtung: Die Masse der Auswahlseinheiten wird so gruppiert, daß jede Gruppe (Schicht) in sich möglichst homogen und möglichst verschieden von anderen Schichten ist. Die Auswahl wird in jeder Schicht für sich vorgenommen; die Auswahlätze können von Schicht zu Schicht verschieden sein. Bei Stichprobenaufbereitungen, z. B. bei der Lohnsteuerstatistik, erfolgt die Schichtenbildung einfach durch Sortierung. Bei den Stichprobenerhebungen muß man die Auswahlseinheiten nach Merkmalen, die man aus früheren Erhebungen kennt, einteilen.

Auswahltechnik: Die Zufallsstichprobe wird in der Praxis häufig durch eine systematische Auswahl ersetzt, indem z. B. jede x-te Karteikarte, bei Vorliegen einer durchlaufenden Numerierung die Fälle mit bestimmten Schlußziffern oder die Familiennamen mit bestimmten Anfangsbuchstaben als Stichprobenelemente bestimmt werden.

Verfahren der Umrechnung auf die Grundgesamtheit: Bei der »freien Hochrechnung« werden die Zahlen der Stichprobe mit dem reziproken Auswahlatz multipliziert. Bei den »Anhängerverfahren« (Verhältnis-, Differenzen-, Regressions-Schätzung) werden vorhandene Zahlenwerte als Basis verwendet; die Stichprobenwerte werden auf diese bezogen (z. B. Totalerhebung im Vorjahr als Basis). In der Stichprobe werden die Veränderungen zum Vorjahr erfaßt und auf die Gesamtmasse hochgerechnet. Bei Strukturerhebungen handelt es sich häufig nur um die Berechnung von Anteilswerten.

In einer synoptischen Übersicht²³⁾ über »Die methodischen Grundlagen der Stichprobenerhebungen und -aufbereitungen« werden die Grundzüge der bisher durchgeführten Stichprobenpläne dargestellt.

Eine ausführliche Darstellung der bisherigen Stichprobenerhebungen in der amtlichen Statistik wird in einer Sonderveröffentlichung erscheinen, die in Zusammenarbeit mit den im »Arbeitskreis für Fragen der mathematischen Methodik« vertretenen speziell beteiligten Fachleuten im Jahre 1959 herausgegeben wird. Sie wird die bei Durchführung der Repräsentativ-erhebungen verfolgten Verfahrensgrundsätze sowie die hierbei gesammelten praktischen und für weitere Planungen zu beachtenden Erkenntnisse enthalten.

²²⁾ Vgl. hierzu: Szameitat, K. und Koller, S.: Über den Umfang und die Genauigkeit von Stichproben. In: Wirtschaft und Statistik. 10. Jg. N. F., H. 1, Januar 1958, S. 10 ff.

²³⁾ Vgl. S. 194 ff.

Das Stichprobenverfahren steht nach den bisherigen Erfahrungen und der Planung für die nächsten Jahre bei folgenden Aufgaben im Vordergrund:

1. Erhebung von Sachverhalten, bei denen sachliche oder technische Schwierigkeiten die Beschränkung auf eine Auswahl notwendig machen. Von den bisherigen Repräsentativerhebungen sind als Beispiele hierfür die besondere Erntemittlung, die landwirtschaftliche Arbeitskräftestatistik, der Mikrozensus und die repräsentative Zusatzerhebung 1957 (I vII) zur Wohnungsstatistik zu nennen.
2. Umstellung bisher total durchgeführter kostspieliger Erhebungen auf Stichprobenbasis. Dabei wird man im allgemeinen die Erhebungen in größeren Zeitabständen weiterhin als Vollerhebungen durchführen, um regional und sachlich tief gegliederte Tabellen zu erhalten. Die zwischen diesen Vollerhebungen liegenden Stichproben brauchen nur ein reduziertes Tabellenprogramm zu erbringen. Die Ergebnisse können schneller und mit geringerem Aufwand erstellt werden. Beispiele sind die Statistiken der Steuern vom Einkommen und die Bodenbenutzungserhebung.
3. Überbrückung der Zeitspanne zwischen zwei Vollzählungen. Die Zwischenschaltung von Stichprobenerhebungen zwischen zwei in längeren Abständen durchgeführten Vollzählungen soll für die hauptsächlichsten Merkmale dieser Zählungen die Ergebnisse auf den jeweils neuesten Stand bringen. Hierdurch ergibt sich ebenso ein Wechsel von Voll- und Stichprobenerhebungen wie nach Punkt 2. So liefert z. B. der Mikrozensus Ergebnisse für den Zeitraum zwischen zwei Volks- und Berufszählungen.
4. Umstellung bestehender Teilerhebungen auf Stichprobenbasis, um ihre Aussagekraft zu erhöhen. Ein Beispiel sind die Wirtschaftsrechnungen, die bisher laufend nur für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmerhaushalten durchgeführt werden konnten.
5. Einbau eines Stichprobenteils in eine Vollzählung. Bestimmte Tabellengruppen von Großzählungen werden repräsentativ erstellt. Dies kann durch Beschränkung der Aufbereitung auf eine Stichprobe des vorhandenen Gesamtmaterials geschehen (Beispiel: Haushaltsstatistik bei der Volkszählung 1950) oder durch Beschränkung der Erhebung auf eine Stichprobe von Auskunftspflichtigen (Beispiel: Repräsentative Erhebung [10 vII] der Wohnungsstatistik 1956/57). Besondere Bedeutung hat der Anschluß einer repräsentativen Nacherhebung mit detailliertem eigenen Programm an die Vollerhebung (Beispiel: Repräsentative Zusatzerhebung [1 vH] zur Wohnungsstatistik 1957). Dieses Verfahren eines »mehrgeschossigen« Erhebungsaufbaus wird auch bei den nächsten Großzählungen, z. B. bei der Handels- und Gaststättenzählung, angewandt werden. Die Entwicklung geht dahin, bei Großzählungen von vornherein die Erhebungsmerkmale und diejenigen Teile des Tabellenprogramms abzuspalten, von denen man die Haupterhebung entlasten kann, und sie auf Stichproben zu verlegen. Hierbei gewinnt man gerade für schwierig zu erfassende Merkmale gute Möglichkeiten für eine sachliche Verbesserung der Angaben.
6. Kontrollen von Erhebungen. In der Bundesrepublik Deutschland hat die Landwirtschaftsstatistik mit Stichprobenkontrollen von Vollzählungen begonnen (Vieh- zählung, Bodenbenutzungserhebung). Ein weiterer Ausbau dieser Kontrollverfahren auch auf anderen Gebieten der Statistik ist vorgesehen. Auch die Stichprobenkontrolle bei der Aufbereitung ist hier zu nennen.

Die Anwendung maschineller Verfahren

Der amtlichen Statistik stehen heute für die Aufbereitung verschiedene Verfahren zur Verfügung, zwischen denen die für die jeweilige Aufgabe am besten geeignete Lösung zu wählen ist. Dabei wird die adäquate Aufbereitungstechnik nicht nur für die besondere Erhebung, sondern auch für ihre einzelnen Teile oder für die einzelnen Aufbereitungsphasen angewandt. Manuelle Verfahren behalten unter bestimmten Voraussetzungen nach wie vor ihre Berechtigung, insbesondere, wenn die Zahl der Belege nicht groß ist und relativ wenig Merkmalskombinationen verlangt werden. Sehr oft ermöglicht erst die Kombination unterschiedlicher Aufbereitungsverfahren eine wirtschaftliche und rationelle Gewinnung der Ergebnisse. Auch die Stichprobenmethode führt u. a. wegen der Verringerung der Zahl der Erhebungseinheiten zwangsläufig zu einer Überprüfung der verschiedenen Aufbereitungsmöglichkeiten. Schließlich, ist die Wahl der Verfahren zu einem gegebenen Zeitpunkt auch abhängig von der vorhandenen Maschinenkapazität und den verfügbaren Arbeitskräften, so daß unter Umständen bei Engpässen in der vollmaschinellen Aufbereitung ein Umschalten auf andere Verfahren notwendig wird.

Die Rechenmaschinen dienen vornehmlich zur Unterstützung manueller Methoden, insbesondere zur Addition von mit der Hand vorsortierten Belegen, sind also den maschinellen Verfahren nur bedingt zuzurechnen. Bei manchen Statistiken ist die Benutzung einfacher Additionsmaschinen eine durchaus brauchbare Lösung.

Für die maschinelle Aufbereitung sind verfügbar:

- Buchungsautomaten,
- Lochkartenmaschinen,
- Elektronische Rechenanlagen (verschiedene Systeme und Typen).

Für die Aufbereitung von Statistiken mit einer größeren Zahl von Merkmalen, aber relativ einfachen Aufbereitungsgängen hat sich in den letzten Jahren der Einsatz von sogenannten Buchungsautomaten als zweckmäßig erwiesen. Sie werden zur Aufbereitung ganzer Statistiken (z. B. Bodenbenutzungserhebung, Gemeindefinanzstatistik, Krankenanstaltsstatistik) oder Aufstellung einzelner Tabellen (z. B. bei der Einkommensteuer 1950, geplant für die Handels- und Gaststättenzählung und die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1959) eingesetzt, wenn die Lochkarte zu aufwendig erscheint oder Folgekarten erspart werden sollen, ferner zur Konzentration von Landesergebnissen zum Bundesergebnis (z. B. bei der Handwerkszählung 1956, Statistik der Bautätigkeit).

Selbstverständlich steht wegen der dringlichen Forderungen nach Aktualisierung, verfeinerter Aufgliederung und der häufig sehr umfangreichen Merkmalskombinationen das Lochkartenverfahren im Vordergrund, das im Laufe des letzten Jahrzehnts stärker als bisher auf die besonderen Bedürfnisse der Statistik hin entwickelt worden ist. Es wird dann angewendet, wenn typische Massenarbeiten zu bewältigen sind, eine vielfältige Kombination von Merkmalen vorgesehen ist, viele Tabellen aus dem gleichen Urmaterial zu fertigen oder bei verhältnismäßig wenigen Eingabedaten umfangreiche Rechenarbeiten (z. B. bei Indexberechnungen) zu erledigen sind. Auch ermöglicht die Lochkarte nachträgliche Auswertungen aus dem Urmaterial.

Die Verbesserungen der Lochkartentechnik in den letzten Jahren zielten vornehmlich auf Vervollkommnung und Erleichterung des Lochens, Prüfens, Sortierens und Tabellierens durch erweiterte und neuartige Zusatzfunktionen, die weiter unten bei den einzelnen Maschinenarten erwähnt werden. Auf der »Eingabeseite« ist die technische Entwicklung allerdings noch hinter



Lochsaal des Statistischen Bundesamtes

dem Stand zurückgeblieben, der beim Sortieren und Tabellieren erreicht werden konnte, da beim Lochen und Prüfen die Übertragung der Angaben auf die Lochkarten noch immer durch den Menschen vorgenommen werden muß. Diese Umsetzung in eine einheitliche maschinell verwertbare Form ist bei der Vielfalt sehr unterschiedlicher Informationsträger in der Statistik unvermeidlich. Hier entsteht deswegen ein großer Teil der noch immer in der maschinellen Aufbereitung auftretenden Engpässe. Die Versuche mit dem Mark-Sensing-, Mark-Scanning- und Photolektur-Verfahren schalteten zwar Locherinnen und Prüferinnen aus, da die Lochung auf Grund von Markierungen automatisch erfolgte. Diese erforderten jedoch einen erheblichen Zeitaufwand und damit höhere Kosten als die konventionellen Signierverfahren.

Bei den Sortiermaschinen ist insbesondere durch den Einbau elektronischer Einrichtungen eine weitere Steigerung der Sortiergeschwindigkeiten erreicht worden, so daß die Gesamtkosten gesenkt werden konnten. Außerdem sind durch den zusätzlichen Einbau von automatischen Kontrollfunktionen Fehler im Arbeitsablauf weitgehend ausgeschaltet.

Von den Tabelliermaschinen werden heute die Ergebnisse meist nicht mehr verschlüsselt, sondern mit textlicher Bezeichnung (z. B. Merkmalsangaben, Waren, Länder) geliefert. Die Maschinentabellen sind dann direkt als Bearbeitungsunterlage benutzbar, während es früher allgemein üblich war, die mit Hilfe der Tabelliermaschinen gewonnenen Zahlen handschriftlich oder mit Schreibmaschinen auf Vordrucke zu übertragen. Die Maschinenbänder können den Konsumenten unmittelbar als Lieferstabellen zur Verfügung gestellt werden, und es ist sogar möglich, mit Hilfe geeigneter Vorrichtungen Offsetfolien für den Druck von Veröffentlichungstabellen aus der Tabelliermaschine zu erhalten. Hierdurch werden nicht nur mögliche Übertragungs- und Rechenfehler ausgeschaltet, sondern auch erhebliche Kosten gespart.

Während die Impulse zur Verfeinerung des Lochkartenverfahrens, das von der Statistik ausgegangen ist, eine Zeitlang mehr von der kommerziellen Seite kamen, ist jetzt mit der Elektronen-Statistik-Maschine ein Gerät entwickelt worden, das speziell für statistische Zwecke konstruiert wurde. Diese Maschine ist auf schnelle Bearbeitung von Fallzählungen eingerichtet und vereint Sortier-, Zähl- sowie Schreibfunktionen. Sie ermöglicht darüber hinaus Plausibilitätskontrollen (Prüfung auf Wahrscheinlichkeit der Angaben) und Kombinationskontrollen (Prüfung der Richtigkeit von Merkmalsverbindungen) und damit eine beachtliche Verbesserung der Qualität der Ergebnisse. Auch erlaubt sie in der Reihenfolge der Tabellerstellung eine größere Elastizität. Die Wirtschaftlichkeit der Maschine ist allerdings abhängig von der Besetzungszahl der Gruppen.

Für die künftige Form der maschinellen Aufbereitung sind die seit 1957 im Statistischen Bundesamt vorgenommenen Untersuchungen über den möglichen Einsatz einer Großrechenanlage von maßgeblicher Bedeutung. Wenn auch solche Anlagen in der amtlichen Statistik hauptsächlich für die Aufbereitung großer Materialmassen geeignet sind, so bieten sie auch Möglichkeiten für die Durchführung von Berechnungen, die bisher überhaupt nicht oder kaum in Angriff genommen werden konnten, wie z. B. Streuungsuntersuchungen, Berechnung von Korrelationskoeffizienten, alternative Modellrechnungen für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Als Massenarbeiten kommen in Frage typische Fallzählungen und Aufbereitungen, bei denen Sortierung und gleichzeitige Kumulation erforderlich sind. Auch eignen sich diese Anlagen zur Vornahme komplizierter Rechenoperationen bei einer verhältnismäßig geringen Zahl von Angaben, z. B. Indexberechnungen.²⁴⁾

²⁴⁾ Vgl. hierzu: Szameitat, K. und Zindler, H.-J.: Zum Einsatz von Großrechenanlagen in der amtlichen Statistik. In: *Wirtschaft und Statistik*. 10. Jg. N. F., H. 6, Juni 1958, S. 321 ff.

Bisher wurden im Statistischen Bundesamt Probearbeiten für einen Ausschnitt aus der Außenhandelsstatistik und die Berechnung des Index der Erzeugerpreise industrieller Produkte für einen Berichtsmonat durchgeführt. Ferner wurden die Jahresergebnisse der Strafverfolgungsstatistik 1957 für einige Länder probeweise aufbereitet. Hierbei ergab sich eine beachtliche Reduzierung des Zeitaufwandes und der Kosten.

Die Kapazität der maschinellen Anlagen beim Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern nach dem Stand von Anfang 1958 ist in der nebenstehenden Übersicht wiedergegeben. Der Vergleich mit 1953 zeigt die Vergrößerung und Modernisierung der Ausstattung der amtlichen Statistik (ohne kommunale Ämter).

Nach dem Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern liegt das Schwergewicht der maschinellen Aufbereitungsarbeiten bei letzteren. Das Statistische Bundesamt arbeitet die für die Durchführung der Aufbereitung notwendigen Pläne in Verbindung mit den Statistischen Landesämtern aus, um die Grundlagen für einen einheitlichen und zweckmäßigen Arbeitsablauf in den Landesämtern zu schaffen. Diese Aufgabe des Statistischen Bundesamtes hat im Laufe der Jahre an Bedeutung zugenommen, da die Maschinentypen komplizierter geworden sind, und die maschinelle Ausstattung der Statistischen Landesämter sich sehr verschieden entwickelt hat. Die sich hieraus sowie aus der unterschiedlichen Organisation und Abfolge der Aufbereitung z. T. ergebende uneinheitliche Ablieferung der Ergebnisse erforderte eine Koordination des Ablaufs mit Hilfe von Arbeits- und Zeitplänen. Im Ausschluß für maschinelle Aufbereitung werden gemeinsam mit

den Statistischen Landesämtern diese Fragen und die Aufbereitungspläne behandelt sowie Erfahrungen über den Einsatz von Maschinentypen ausgetauscht.

Maschinengattung	Anzahl der Maschinen			
	insgesamt		darunter im Statistischen Bundesamt	
	1958	1953	1958	1953
Magnetlocher	139	167	20	17
Motorlocher	179	78	61	30
Magnetprüfer	82	96	19	16
Motorprüfer	85	69	24	25
Sortiermaschinen	100	86	34	26
Numerische Tabelliermaschinen ..	28	57	10	16
Alphabet-Tabelliermaschinen	52	17	13	4
Elektronen-Statistik-Maschinen .	9	—	1	—
Saldierdoppler	3	—	3	—
Kartendoppler	59	36	11	11
Zeichenlochautomaten	—	8	—	1
Kartenmischer	19	12	5	3
Lochschriftübersetzer	5	4	1	1
Rechenlocher/Rechenstanzer	10	—	2	—
Rechenlocher (Vierspezies)	—	13	—	6
Buchungsautomaten	9	6	3	1



Tabelliersaal des Statistischen Bundesamtes

Neben der Zusammenstellung der Länderergebnisse zu Bundesergebnissen übernimmt das Statistische Bundesamt auch die maschinelle Aufbereitung von Statistiken, so z. B.:

- der Außenhandelsstatistik,
- der Statistik der Wirtschaftsrechnungen (Tabellieren),
- der Luftfahrtstatistik` einschl. Auswertung der Luftfrachtmanifeste,
- der Aus- und Einwanderungsstatistik,
- der Fischereistatistik.

Ferner werden im Statistischen Bundesamt u. a. die Indexberechnungen vorgenommen. Daneben werden einige laufende maschinelle Aufbereitungsarbeiten teilweise vom Statistischen Bundesamt durchgeführt, so z. B. Textilstatistik und Binnenschiffahrtsstatistik.

Außerdem hat das Statistische Bundesamt in letzter Zeit zur Entlastung der maschinellen Abteilungen einiger Statistischer Landesämter auf deren Wunsch u. a. die Jahresaufbereitungen der Straßenverkehrsunfallstatistik, der Strafverfolgungsstatistik sowie die Aufbereitung von Steuerstatistiken, der Handwerkszählung 1956 und der Wohnungsstatistik 1956 (10 v II) übernommen.

Eine Vorstellung von dem Arbeitsanfall, der mit Hilfe der in der Übersicht angegebenen Maschinenkapazität des

Statistischen Bundesamtes bewältigt wurde, vermittelt nachstehende Übersicht:

Rechnungsjahr	Zahl der verarbeiteten Lochkarten	
	insgesamt	darunter für Außenhandelsstatistik
1953	19 280 000	14 682 000
1954	23 160 000	18 594 000
1955	25 525 000	20 489 000
1956	31 360 000	21 631 000
1957	35 131 000	24 014 000

In den kommenden Jahren wird die Vorbereitung des Zählwerks 1960 die maschinelle Aufbereitung vor besondere Aufgaben stellen. Das Statistische Bundesamt hat zu diesem Zweck mit Untersuchungen über die Möglichkeit des Einsatzes neuer Maschinentypen bei der Volks- und Berufszählung begonnen. Die hierfür auf der Elektronen-Statistik-Maschine durchgeführten Probearbeiten am Material der Zählung 1950 haben neben Verbesserungen in der Arbeitsweise Zeit- und Kosteneinsparungen ergeben.

Die eventuelle Aufstellung einer Großrechenanlage im Statistischen Bundesamt wirft u. a. auch die Frage der Auslastung einer solchen Anlage auf und birgt Konsequenzen für den künftigen Arbeitsschnitt zwischen Statistischem Bundesamt und Statistischen Landesämtern in sich.

B. Katalog der Statistiken



Erläuterungen

A. Inhalt

Der Katalog gibt einen Überblick über den Gesamtbereich der amtlichen Bundesstatistik. Aufgenommen wurden die vom Statistischen Bundesamt und die von den obersten Bundesbehörden (einschließlich nachgeordneten Dienststellen) bearbeiteten Statistiken, deren Ergebnisse ganz oder teilweise veröffentlicht werden oder zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Außerdem enthält der Katalog auch die wichtigsten Angaben über die Indexberechnungen, die auf Grund der Statistiken vorgenommen werden. — In zeitlicher Hinsicht weist der Katalog alle nach dem Stand

von Mitte 1958 in regelmäßigen Abständen sowie die seit dem 1. Januar 1954 einmalig oder in unregelmäßiger Zeitfolge durchgeführten Statistiken nach. Daneben wird — meist in gekürzter Form und entsprechend dem derzeitigen Stand der Planung — über in Vorbereitung befindliche Statistiken berichtet. Vor dem 1. Januar 1954 durchgeführte Statistiken wurden nur dann aufgenommen, wenn ihre Ergebnisse von größerer Bedeutung und noch nicht durch entsprechende neue Erhebungen überholt sind (z. B. Volkszählung 1950).

B. Aufbau und Gliederung

Der Aufbau des Kataloges schließt sich mit seiner Einteilung in Abschnitte und Unterabschnitte weitgehend der Gliederung des Statistischen Jahrbuches für die Bundesrepublik Deutschland an. Der Katalog unterrichtet bei den einzelnen Statistiken über:

1. Rechtsgrundlage

Grundsätzlich werden die zur Zeit geltenden Rechtsgrundlagen angegeben. Auf die im Anhang des Bandes abgedruckten Gesetze und Verordnungen wird im einzelnen besonders hingewiesen.

2. Periodizität

Die Angaben beziehen sich je nach Art der Statistik

- a) auf die Periodizität der Erhebung und Aufbereitung bzw. (bei Sekundärstatistiken) auf die Erfassung oder Berichterstattung und Zusammenstellung;
- b) auf den Zeitpunkt (Stichtag), an dem die Erhebung usw. durchgeführt wurde;
- c) auf den Zeitpunkt oder Zeitraum, für den die Tatbestände ermittelt wurden.

3. Kreis der Befragten

Als Befragte werden Personen und Institutionen aufgeführt, an die sich die statistische Befragung unmittelbar wendet. Bei Sekundärstatistiken wird die Stelle angegeben, die sich als erste mit der statistischen Bearbeitung des entsprechenden Materials befaßt. Besonderheiten des Erhebungsverfahrens werden kurz erläutert. Außerdem werden hier oder unter »Bemerkungen« einige Erläuterungen zu Art und Umfang von Teil- oder Stichprobenerhebungen sowie Hinweise auf die synoptische Übersicht im Anhang (»Die methodischen Grundlagen der Stichprobenerhebungen und -aufbereitungen«) gegeben.

4. Berichtsweg

Aus dem »Berichtsweg« ist der Ablauf der Statistik vom Befragten bis zur letzten (veröffentlichenden) Stelle zu sehen. Soweit in besonderen Fällen Statistiken durch das Statistische Bundesamt aufbereitet werden, ist darauf hingewiesen worden, z. B.: StBA (zentrale Aufbereitung).

5. Dargestellte Tatbestände

Die Angaben vermitteln einen Überblick über die wichtigsten Tatbestände und Merkmale, soweit hierüber Ergebnisse veröffentlicht werden oder für die Veröffentlichung vorgesehen sind. Sie geben den letzten Stand des Veröffentlichungs- bzw. Erhebungsprogramms wieder. Soweit im Zusammenhang mit den »Tatbeständen« auch die angewendeten Systematiken genannt werden, wird zusätzlich auf

die »Übersicht über die wichtigsten in der amtlichen Statistik der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Systematiken« sowie gegebenenfalls auf die »Auszüge aus wichtigen Systematiken« im Anhang verwiesen.

6. Veröffentlichungen

Die Angaben korrespondieren im allgemeinen mit den »Dargestellten Tatbeständen« (siehe vorstehend unter Ziffer 5). In einigen Fällen sind bestimmte Tatbestände in den angegebenen Veröffentlichungen noch nicht enthalten, da die Ergebnisse erst in später erscheinenden Veröffentlichungen aufgenommen werden können.

a) Veröffentlichungsquellen

Nachgewiesen werden die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes sowie die im Geschäftsbereich der obersten Bundesbehörden herausgegebenen amtlichen Publikationen, in denen Ergebnisse der im Katalog aufgeführten Statistiken veröffentlicht werden.

Das Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, in dem regelmäßig ein besonders ausführlicher Quellennachweis enthalten ist, wurde nur dann aufgenommen, wenn es allgemein oder für bestimmte Tatbestände die einzige Veröffentlichungsquelle darstellt. Ebenso wurden auch das Statistische Taschenbuch und der Statistische Wochendienst nicht aufgenommen.

b) Zeitraum, für den die Veröffentlichungen nachgewiesen werden

Der Katalog weist im allgemeinen die Veröffentlichungen nach, die in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis Mitte 1958 erschienen sind. Bei den vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Veröffentlichungen schließt der Nachweis somit an die entsprechenden Angaben des Bandes 82 »Die Bundesstatistik« an.

Unter »In Vorbereitung« oder »Vorgesehen« werden Veröffentlichungen angekündigt, mit deren Erscheinen in Kürze gerechnet werden kann, bzw. in denen zu einem späteren Zeitpunkt Ergebnisse der betreffenden Statistik mitgeteilt werden sollen.

c) Periodizität der Veröffentlichungen

Die bei den einzelnen Veröffentlichungsreihen in Klammern () angegebene Periodizität gibt Aufschluß über die Folge, in der über die Statistik in der betreffenden Reihe berichtet wird.

d) Besondere Hinweise

Veröffentlichungen, die eine ausführliche Darstellung der Erhebungsmethoden enthalten, sind durch ein (M), Veröffentlichungen, in denen Erhebungspapiere abgedruckt worden sind, durch ein E hinter der Heft- bzw. Bandnummer gekennzeichnet.

Verzeichnis der Abkürzungen

A. Maßeinheiten

BRT	=	Bruttoregistertonne
ha	=	Hektar
km	=	Kilometer
kVA	=	Kilovoltampere
PS	=	Pferdestärke
qm	=	Quadratmeter
t	=	Tonne
tkm	=	Tonnenkilometer

B. Veröffentlichungen

(Aufbau und Gliederung der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes siehe Anhang S. 206 ff.)

AuBRD	=	Der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland
BauBRD	=	Das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland (erscheint jetzt in BBW Reihe 1)
BBW	=	Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen
E	=	Veröffentlichung mit Abdruck von Erhebungspapieren
IndBRD	=	Die Industrie der Bundesrepublik Deutschland
IntMon	=	Internationale Monatszahlen in der Reihe »Allgemeine Statistik des Auslandes«
(M)	=	Veröffentlichung mit einer ausführlichen Darstellung der Erhebungsmethoden
StB	=	Statistische Berichte
StBRD	=	Statistik der Bundesrepublik Deutschland
StJb	=	Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland
VGR	=	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (Besondere Serie in Vorbereitung)
VkBRD	=	Der Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland
WiSta	=	Wirtschaft und Statistik — Textteil —
WiSta*	=	Wirtschaft und Statistik — Tabellenteil »Statistische Monatszahlen« — (Der Stern kennzeichnet den Tabellenteil; z. B. WiSta 57/9*, d. h. Tabellenteil in Heft 9 des Erscheinungsjahres 57. Im übrigen siehe vorstehend unter WiSta)

C. Sonstige Abkürzungen

BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
BZBl.	=	Bundeszollblatt
ECE	=	Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa)
EGKS	=	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
GATT	=	The General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GG	=	Grundgesetz
GMBL.	=	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
Mtbl. BAA	=	Amtliches Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes
OEEC	=	Organisation for European Economic Cooperation (Europäischer Wirtschaftsrat)
RGBL.	=	Reichsgesetzblatt
RMBL.	=	Reichsministerialblatt
SBZ	=	Sowjetische Besatzungszone
SITC	=	Standard International Trade Classification (Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel)
StatGes	=	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
StBA	=	Statistisches Bundesamt
StLA	=	Statistische Landesämter
UN	=	United Nations (Vereinte Nationen)
WiGBI.	=	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

I. Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Kultur

A. Bevölkerungsstand und -bewegung

1. Volkszählung

a) Volkszählung 1950

(Band 82 S. 29, lfd. Nr. 1/24; 1. Erg.-H. S. 8; 2. Erg.-H. S. 9)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950) vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335).

Periodizität:

Am 13. September 1950 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Gesamtbevölkerung.

Nicht erfaßt wurden Angehörige der Besatzungsstreitkräfte, der Besatzungsbehörden, der beglaubigten ausländischen Missionen und der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr sowie Familienangehörige der vorstehend genannten Personen.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (Durchführung der Zählung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLA — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Wohnort am 1. September 1939, Muttersprache.

Haushaltungen nach Art, Größe, Kinderzahl, Zahl der Einkommensbezieher sowie nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Bevölkerungsgruppe, Berufsabteilung und sozialer Stellung des Haushaltungsvorstandes.

Fruchtbarkeit der Ehen.

Körperbehinderte nach dem Alter sowie nach Art, Ursache, Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung und Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Außerdem Angaben für Vertriebene nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Wohnort am 1. September 1939. Die Haushaltungen der Vertriebenen in der gleichen Gliederung wie die Haushaltungen der Gesamtbevölkerung.

Veröffentlichungen:

WiSta 50/2, 8*, 9, 9*; 51/1*, 2, 2*, 3*, 4*, 5*, 6*, 7, 7*, 11, 11*, 12, 12*; 52/6, 6*, 12, 12*; 53/2, 4, 4*; 54/5, 5*, 7, 7*; 55/10.

StB VIII/8/1 bis 28.

StBRD Band 32, 33, 34 (M), 35 Heft 1 bis 9.

Die Einführung in die methodischen und systematischen Grundlagen der Volks- und Berufszählung gibt StBRD Band 34. Eine ausführliche Darstellung der Organisation und der methodisch-technischen Durchführung des gesamten Zählungswerkes 1950 enthält StBRD Band 31 »Organisation und Technik des Volkszählungswerkes 1950«. Im Anhang dieses Bandes sind Rechtsgrundlagen, Erhebungspapiere, Tabellenprogramme, Systematiken und Signierhilfsmittel sowie sonstige Unterlagen der Aufbereitung abgedruckt.

Einigen Bänden bzw. Heften der Reihe StBRD sind kartographische Darstellungen beigegeben.

Die Zählungsergebnisse wurden zum Teil auch in der Gliederung nach naturräumlichen Einheiten aufbereitet und veröffentlicht (StBRD Band 35 Heft 7).

Über die zur Gesamtzählung erschienenen Veröffentlichungen unterrichtet StBRD Band 50 »Bibliographie zum Volkszählungswerk 1950«.

Bemerkungen:

Die durch die Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahlen wurden durch die »Fortbeschreibung des Bevölkerungsstandes« (siehe S. 28, lfd. Nr. IA 4) fortgeschrieben. Für Vertriebene und Zugewanderte siehe S. 30, lfd. Nr. IA 11 a — Stand der Flüchtlingsbevölkerung (Fortbeschreibung) —.

b) Volkszählung 1960 (in Vorbereitung)

Im Rahmen des Weltzensus 1960 soll eine neue Volkszählung durchgeführt werden. Es ist nach dem Stand der Planung im Frühjahr 1958 vorgesehen, folgende Tatbestände zu ermitteln:

Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit; Besitz eines Vertriebenenausweises; Eheschließungsjahr, Ordnungsnummer der Ehe, in der bestehenden Ehe geborene Kinder, Geburtsjahr der Kinder. Außerdem: besuchte Bildungsanstalt, Zeitpunkt des Besuchs, Fachrichtung des Studiums oder der sonstigen Ausbildung.

Bei der Aufbereitung werden unter Verwendung der Volks- und Berufszählungsmerkmale auch Tabellen für die Haushalte, die Familien und die Ehen sowie die in den bestehenden Ehen geborenen Kinder aufgestellt, wobei gegenüber 1950 das Tabellenprogramm für diese verschiedenen Statistiken schärfer abgegrenzt und erweitert werden soll. Es ist vorgesehen, einen Teil der Merkmale repräsentativ zu erheben bzw. aufzubereiten.

(Über die mit der Volkszählung verbundene Berufszählung siehe S. 31, lfd. Nr. IB 1 b.)

2. Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

(Band 82 S. 29, lfd. Nr. 1/25; 2. Erg.-H. S. 9)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957 (BGBl. I S. 213). Abdruck im Anhang S. 131.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung. Erhebungsbeginn am 14. Oktober 1957 für das III. Vierteljahr 1957 und die Berichtswoche vom 6. bis 12. Oktober 1957.

Kreis der Befragten:

Ausgewählte Haushalte und deren Mitglieder.

Die Erhebung wird nach einem zweistufigen Auswahlverfahren durchgeführt, und zwar a) Auswahl von Gemeinden in Schichtung nach Bundesländern, Größenklassen sowie bevölkerungs- und erwerbsstatistischen Merkmalen der Gemeinden und b) Auswahl von Haushalten in den rund 2700 ausgewählten (Mikrozensus-) Gemeinden aus den Unterlagen der Wohnungsstatistik vom 25. September 1956. Die Auswahlsätze sind 0,1 vH (dreimal im Jahr) und 1 vH (einmal im Jahr) aller Haushalte. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

Berichtsweg:

Befragte (Befragung durch Interviewer) — StLA — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Für das Grundprogramm sind vorgesehen:

Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Vertriebenen-(Flüchtlings-)eigenschaft, Haushalte, gegliedert nach Personen insgesamt und nach Kindern unter 15 Jahren, nach Wirtschaftsabteilungen und sozialer Stellung des Haushaltungsvorstandes sowie nach der Erwerbstätigkeit der Ehefrau im Zusammenhang mit der Kinderzahl.

Erwerbspersonen nach Geschlecht und Alter, nach der sozialen Stellung und nach Wirtschaftsabteilungen; Erwerbslose nach der Dauer der Erwerbslosigkeit (teilweise unter besonderem Nachweis der Vertriebenen). Als »Arbeitskräfte« (Labour-Force) anzusehende Personen, Umfang der von ihnen während des Berichtszeitraumes ausgeübten Erwerbstätigkeit (abgestellt auf Empfehlungen der OEEC).

Anzahl und Ausmaß der von jedem einzelnen ausgeübten Tätigkeiten. Vorwiegende Unterhaltsquelle. Ausbildung der Erwerbstätigen für den gegenwärtig ausgeübten Beruf. Voraussichtliche Alters- und Invaliditätsversorgung; Krankenversicherungsschutz.

Veröffentlichungen:

WiSta 57/4 (M).

3. Fortschreibung des Gebietsstandes; Gemeinde- und Ortsnamenänderungen

(Band 82 S. 24, lfd. Nr. I/1)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694). Abdruck im Anhang S. 132.

Periodizität:

Laufende Fortschreibung.

Kreis der Befragten:

Zuständige Dienststellen der Länder.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — Bundesanstalt für Landeskunde — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Siehe unter Bemerkungen.

Veröffentlichungen:

StBRD Band 108 (Amtliches Gemeindeverzeichnis 1953), 151 (1954), 166 (1955).

Amtliches Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1957.

Bemerkungen:

Die Ergebnisse der Fortschreibung werden berücksichtigt bei der regionalen Gliederung der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (siehe lfd. Nr. IA 4) und bei der Erstellung von Vergleichszahlen aus früheren statistischen Erhebungen für den neuen Gebietsstand.

4. Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

(Band 82 S. 24, lfd. Nr. I/2)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694). Abdruck im Anhang S. 132.

Periodizität:

Monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Fortschreibung.

Kreis der Befragten:

Die Fortschreibung wird in den StLÄ auf Grund der Ergebnisse der Wanderungsstatistik (siehe lfd. Nr. IA 5) und der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (siehe S. 29, lfd. Nr. IA 7) durchgeführt.

Berichtsweg:

StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Stand der Wohnbevölkerung:

Monatlich (für Bundesgebiet): insgesamt.

Vierteljährlich (für Bundesgebiet und Länder): insgesamt (darunter Vertriebene) nach dem Geschlecht.

Halbjährlich mit Stichtag 30. Juni und 31. Dezember (für Länder und Kreise): insgesamt (darunter Vertriebene) nach dem Geschlecht.

Jährlich mit Stichtag 30. Juni (für Länder): insgesamt nach 10 Gemeindegrößenklassen.

Jährlich mit Stichtag 31. Dezember (für Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern): insgesamt;

(für Bundesgebiet): insgesamt (darunter Vertriebene) nach Geburtsjahren bzw. Altersjahren und Geschlecht;

(für Länder): insgesamt nach Altersgruppen und Geschlecht (darunter Vertriebene).

In mehrjährigen Abständen (für Gemeinden): insgesamt (*Amtliches Gemeindeverzeichnis*).

Veröffentlichungen:

WiSta 54/4, 6, 10, 11; 55/2, 4; 56/4, 11; 57/9; 58/4, 6.

WiSta* (monatlich).

StB VIII/7 (unregelmäßig).

StBRD Band 108 (Amtliches Gemeindeverzeichnis 1953), 151 (1954), 166 (1955).

In Vorbereitung:

StBRD Band 198 (1956/57).

Außerdem:

Amtliches Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1957, (u. a. mit gemeindefreien Angaben über Ortsklasse, zuständiges Amtsgericht, Arbeitsamt und Finanzamt sowie mit zusammenfassenden Angaben über Bundestagswahlkreise, Amtsgerichtsbezirke, Arbeits-, Finanz- und Zollamtsbezirke, Handwerks-, Industrie- und Handelskammerbezirke usw.).

Bemerkungen:

Mit Stichtag 25. September 1956 wurde die bisherige Fortschreibung von Ergebnissen der Volkszählung vom 13. September 1950 auf eine neue Grundlage (Bevölkerungszahlen der Wohnungsstatistik 1956/57) gestellt. Im Rahmen der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes wird auch die Flüchtlingsbevölkerung (siehe S. 30, lfd. Nr. IA 11 a) laufend neu ermittelt.

5. Wanderungsstatistik

(Band 82 S. 24, lfd. Nr. I/3; 1. Erg.-H. S. 7; 2. Erg.-H. S. 7)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694). Abdruck im Anhang S. 132.

Periodizität:

Laufende Erfassung sowie laufende Aufbereitung zu Monats-, Vierteljahres- und Jahresergebnissen.

Kreis der Befragten:

Einwohnermeldeämter.

Berichtsweg:

Befragte — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Zu- und fortgezogene Personen.

I. Über die Auslandsgrenzen des Bundesgebietes.

Jährlich:

Personen insgesamt, Vertriebene, Zugewanderte, Ausländer und Staatenlose, jeweils gegliedert nach dem Geschlecht und nach Herkunfts- bzw. Zielländern.

Nach Bundesländern: Personen insgesamt, Ausländer und Staatenlose, jeweils gegliedert nach dem Geschlecht und nach Herkunfts- bzw. Zielländern.

II. Über die Grenzen der Länder des Bundesgebietes.

(Vierteljährlich und jährlich getrennte Darstellung der Wanderungen über die Grenzen des Bundesgebietes und der Wanderungen von Bundesland zu Bundesland.)

Monatlich:

Nach Bundesländern: Personen insgesamt.

Vierteljährlich:

Nach Bundesländern: für die Gesamtbevölkerung sowie Erwerbspersonen und Nicht-Erwerbspersonen, und zwar: Personen insgesamt, Vertriebene und Zugewanderte, jeweils gegliedert nach dem Geschlecht sowie nach Herkunfts- bzw. Zielländern des Bundesgebietes und Gebieten außerhalb der Bundesrepublik; für kreisfreie Städte insgesamt und für Landkreise insgesamt: Personen insgesamt nach dem Geschlecht.

Jährlich:

Nach Bundesländern: wie oben (vierteljährlich); außerdem Personen insgesamt, Vertriebene und Zugewanderte gegliedert nach dem Geschlecht, nach Altersgruppen sowie Gemeindegrößenklassen. Nach kreisfreien Städten und Landkreisen: Personen insgesamt.

III. Innerhalb der Länder des Bundesgebietes.

Vierteljährlich:

Nach Bundesländern: für kreisfreie Städte insgesamt und Landkreise insgesamt: Personen insgesamt und nach dem Geschlecht.

Jährlich:

Nach Bundesländern: Personen insgesamt, Vertriebene und Zugewanderte, jeweils gegliedert nach dem Geschlecht und nach Gemeindegrößenklassen. Nach kreisfreien Städten und Landkreisen: Personen insgesamt, unterschieden nach Wanderungen innerhalb der Landkreise und nach Wanderungen nach einem anderen Landkreis bzw. einer anderen kreisfreien Stadt innerhalb des Landes.

IV. Über die Grenzen Berlins (West).

Vierteljährlich und jährlich: für die Gesamtbevölkerung sowie Erwerbspersonen und Nicht-Erwerbspersonen, und zwar: Personen insgesamt und Vertriebene, jeweils gegliedert nach dem Geschlecht sowie nach Herkunfts- bzw. Zielländern innerhalb des Bundesgebietes und nach übrigen Gebieten bzw. (jährlich) nach Ländern des Auslandes.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/2, 3, 9, 11, 12; 55/11; 56/10; 57/3, 4, 6; 58/3.
WiSta* (monatlich).
StB VIII/12 (vierteljährlich).
StBRD Band 109 (1952), 123 (1953), 146 (1954), 171 (1955), 209 (1956).

Bemerkungen:

Auf Grund der Ergebnisse dieser Statistik und der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (siehe lfd. Nr. IA 7) erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (siehe S. 28, lfd. Nr. IA 4).

6. Aus- und Einwanderungsstatistik

(Band 82 S. 24, lfd. Nr. I/4; 1. Erg.-H. S. 7; 2. Erg.-H. S. 7)

Rechtsgrundlage:

Erlaß des Bundesministers des Innern vom 29. April 1952 — 6233 A — 261 I/52.

Periodizität:

Laufende Erfassung; monatliche, vierteljährliche und jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Paßkontrollstellen.

Berichtsweg:

Befragte — Paßkontrolldirektion Koblenz — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Vierteljährlich:

Auswanderer insgesamt nach Geschlecht, Personenkreisen (Vertriebene, Zugewanderte), deutscher und fremder Staatsangehörigkeit, bisherigem Wohnsitz (Land), Grenzübergangsstellen und Zielländern. Auswanderer in den einzelnen Monaten nach Zielländern. Auswanderer über See- und Flughäfen nach dem außereuropäischen Ausland außerdem nach Familienstand, Alters-, Bevölkerungs- und Berufsgruppen. Transitauswanderer nach Herkunfts- und Zielländern.

Einwanderer insgesamt nach Geschlecht, Altersgruppen, Familienstand, deutscher und fremder Staatsangehörigkeit, Bevölkerungsgruppen, Berufsabteilungen, Herkunftsländern und Grenzübergangsstellen. Rückwanderer nach Geschlecht und Herkunftsländern.

Jährlich:

Wie vierteljährlich, außerdem: Auswanderer über See- und Flughäfen nach dem außereuropäischen Ausland, gegliedert nach ausgewählten Berufen. Auswanderer in den einzelnen Monaten nach Personenkreisen und Zielländern. Einwanderer nach Volkszugehörigkeit und Berufsgruppen. Einwanderer in den einzelnen Monaten nach Herkunftsländern sowie nach deutscher und fremder Staatsangehörigkeit. Rückwanderer nach Auswanderungsjahren, Bevölkerungsgruppen, deutscher und fremder Staatsangehörigkeit.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/6, 6*; 55/7, 7*, 10, 10*; 56/7, 7*; 57/8, 8*.
StB VIII/26 (vierteljährlich).

7. Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung

(Band 82 S. 25, lfd. Nr. I/5; 1. Erg.-H. S. 7; 2. Erg.-H. S. 7)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694). Abdruck im Anhang S. 132.

Periodizität:

Laufende Erfassung; monatliche, vierteljährliche und jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Standesämter.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Monatlich (nach dem Registrierort):

Eheschließungen. Ehelich und unehelich Lebendgeborene; Totgeborene. Insgesamt, im ersten Lebensjahr und in den ersten 28 Lebenstagen Gestorbene.

Vierteljährlich mit Monatergebnissen jeweils für Gesamtbevölkerung und Vertriebene (Geburten und Sterbefälle nach dem Wohnort):

Eheschließungen. Ehelich Lebendgeborene nach dem Geschlecht; unehelich Lebendgeborene; Totgeborene. Gestorbene nach dem Geschlecht; im ersten Lebensjahr und in den ersten 28 Lebenstagen Gestorbene.

Jährlich, unter teilweiser Gliederung nach Gemeindegrößenklassen (Geburten und Sterbefälle nach dem Wohnort):

Eheschließende nach Alters- und Geburtsjahren und Familienstand. Eheschließungen nach Religionszugehörigkeit, Vertriebeneneigenschaft, Staatsangehörigkeit und beiderseitigem Familienstand der Ehegatten.

Ehelich und unehelich Lebend- und Totgeborene nach dem Geschlecht; ehelich lebend- und totgeborene Erstkinder (jeweils nach Kalendermonaten). Ehelich Lebendgeborene nach Eheschließungsjahren und Geburtsjahren der Mütter sowie nach der Lebendgeburtenfolge. Ehelich Geborene (Lebend- und Totgeborene) nach Geburtsjahren der Mütter und nach der Gesamtgeburtenfolge. Unehelich Geborene (Lebend- und Totgeborene) nach Geburtsjahren der Mütter. Mehrlingsgeburten und Mehrlingskinder nach Lebend- und Totgeborenen, Geschlecht und Legitimität. Lebendgeborene nach der Religionszugehörigkeit der Eltern. Anstaltsgeburten. Außerdem für Vertriebene: Lebendgeborene nach dem Geschlecht, unehelich Lebendgeborene, Totgeborene.

Gestorbene nach Geschlecht, Alters- und Geburtsjahren, Familienstand; Gestorbene nach der Religionszugehörigkeit; im ersten Lebensjahr Gestorbene nach Geschlecht, Alter, Geburts- und Sterbemonaten, Legitimität; in den ersten 28 Lebenstagen Gestorbene nach dem Geschlecht. Außerdem für Vertriebene: Gestorbene nach Geschlecht; im ersten Lebensjahr sowie in den ersten 28 Lebenstagen Gestorbene.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/4, 5, 7; 55/2, 4, 5, 7, 10; 56/3, 4, 5, 7, 9, 12; 57/5, 6, 7; 58/1, 4, 5, 6, 7.
WiSta* (monatlich).
StB VIII/1 (vierteljährlich).
StBRD Band 101 (1952), 122 (1953), 147 (1954), 173 (1955), 194 (1956).
Außerdem Bevölkerungsvorausberechnung in StBRD Band 119, Allgemeine Sterbetafel in WiSta 53/1 und in StBRD Band 75, Sterbetafel nach Geschlecht und Familienstand in WiSta 56/12 und in StBRD Band 173.

Bemerkungen:

Auf Grund der Ergebnisse dieser Statistik und der Wanderungsstatistik (siehe S. 28, lfd. Nr. IA 5) erfolgt die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (siehe S. 28, lfd. Nr. IA 4).

8. Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen

(Band 82 S. 25, lfd. Nr. I/6; 1. Erg.-H. S. 8; 2. Erg.-H. S. 7)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694). Abdruck im Anhang S. 132.

Periodizität:

Laufende Erfassung, jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Landgerichte.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Gerichtliche Ehelösungen nach der Art des Urteils (Nichtigkeit der Ehe, Aufhebung der Ehe, Ehescheidung), dem Kläger, Gründen der Ehescheidungen, Schuld, Eheschließungsjahren, beiderseitigem Alter und Altersunterschied der Geschiedenen, Geburtsjahren der Frauen, Zahl der Kinder, Religionszugehörigkeit.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/7; 55/11; 56/11.
StB VIII/13 (jährlich).
StBRD Band 101 (1952), 122 (1953), 147 (1954), 173 (1955), 194 (1956).

9. Statistik der standesamtlich beurkundeten Kriegsterbefälle

(Band 82 S. 25, lfd. Nr. 1/7)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694). Abdruck im Anhang S. 132.

Periodizität:

Laufende Erfassung, jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Standesämter.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Standesamtlich beurkundete Kriegsterbefälle von Angehörigen der deutschen Wehrmacht und von deutschen Zivilpersonen, gegliedert nach Sterbejahren, Altersgruppen, Familienstand und letztem ständigen Wohnsitz. Kriegsterbefälle von Ausländern.

Veröffentlichungen:

WiSta 56/6, 6*.
StB VIII/28/1, 2.

10. Statistik der gerichtlichen Todeserklärungen

(Band 82 S. 25, lfd. Nr. 1/8)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694). Abdruck im Anhang S. 132.

Periodizität:

Laufende Erfassung, jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Amtsgerichte.

Berichtsweg:

Befragte — Standesamt I (Berlin) — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Gerichtliche Todeserklärungen von Angehörigen der deutschen Wehrmacht und von deutschen Zivilpersonen nach Todesjahren, Altersgruppen, Familienstand und letztem ständigen Wohnsitz.

Gerichtliche Todeserklärungen von Ausländern.

Veröffentlichungen:

WiSta 56/6, 6*.
StB VIII/28/1, 2.

11. Statistik der Vertriebenen, Flüchtlinge und Zugewanderten

Ob und inwieweit über diesen Personenkreis noch im Rahmen anderer Statistiken berichtet wird, ist aus dem alphabetischen Sachregister bzw. aus den »Dargestellten Tatbeständen« bei diesen Statistiken zu entnehmen. Einen zusammenfassenden Überblick gibt der 1955 erschienene Band 114 StBRD (1946 bis 1953).

Die Aufstellung der Bevölkerungsbilanzen für die Ostgebiete des Deutschen Reiches (Stand 31. Dezember 1937) und die deutschen Siedlungsgebiete im Ausland steht vor dem Abschluß.

a) Stand der Flüchtlingsbevölkerung (Fortschreibung)

(Band 82 S. 26, lfd. Nr. 1/9a)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694). Abdruck im Anhang S. 132.

Periodizität:

Vierteljährliche und jährliche Fortschreibung.

Kreis der Befragten:

Die Fortschreibungen erfolgen in den StLÄ im Rahmen der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (siehe S. 28, lfd. Nr. 1A 4).

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Vertriebene im Bundesgebiet und in den Bundesländern nach dem Geschlecht und Alter.

Veröffentlichungen:

WiSta 57/1.
WiSta* (monatlich).
StB VIII/20 (vierteljährlich).
StBRD Band 114 (1946 bis 1953).
(Siehe auch S. 28, lfd. Nr. 1A 4).

Bemerkungen:

Mit Stichtag 25. September 1956 wurde die bisherige Fortschreibung von Ergebnissen der Volkszählung vom 13. September 1950 auf eine neue Grundlage (Bevölkerungszahlen der Wohnungstatistik 1956/57) gestellt.

b) Sonderauszählungsprogramm der Wanderungsstatistik

(Band 82 S. 26, lfd. Nr. 1/9c; 1. Erg.-H. S. 8; 2. Erg.-H. S. 7)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694) — Abdruck im Anhang S. 132 — sowie Vereinbarungen mit den Ländern in Verbindung mit § 97, Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201).

Periodizität:

Vierteljährliche und halbjährliche Auszählung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Die Auszählung wird in den StLÄ der Aufnahmeländer Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg an Hand der Unterlagen der Wanderungsstatistik (siehe S. 28, lfd. Nr. 1A 5) vorgenommen.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Vierteljährlich:

Die innerhalb des Bundesgebietes von Abgabeländern in Aufnahmeländer wandernden Vertriebenen nach Geburtsjahrgruppen. (Angaben über Bevölkerungsgruppen fallen aus der Wanderungsstatistik — S. 28, lfd. Nr. 1A 5 — an.)

Halbjährlich:

Aus bzw. nach Berlin und der sowjetischen Besatzungszone zu- und fortgezogene Personen nach Geschlecht, Personenkreisen (Vertriebene, Zugewanderte), Alters- und Bevölkerungsgruppen.

Veröffentlichungen:

WiSta 53/3, 3*.
StB VIII/6 (halbjährlich).
StBRD Band 114 (1946 bis 1953).
(Siehe auch S. 28, lfd. Nr. 1A 5).

c) Statistische Auswertung der Antragsformulare zum Bundesvertriebenenausweis

(Band 82 S. 26, lfd. Nr. 1/9e)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201), § 97, Abs. 2.

Periodizität:

Ab Mitte 1953 einmalige Erhebung der im allgemeinen bis zum 31. Dezember 1955 gestellten Anträge; die Aufbereitung wurde im Frühjahr 1958 abgeschlossen.

Kreis der Befragten:

Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge.

Berichtsweg:

Befragte — Kreisflüchtlingsverwaltungen — StLÄ — StBA (Aufbereitung teils bei den StLÄ, teils beim StBA).

Dargestellte Tatbestände:

Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge nach Herkunftsgebieten, Stand der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge und Vergleich zu deren Lage vor der Vertreibung bzw. Flucht.

Veröffentlichungen:

WiSta 58/4.
StB VIII/20/31.
Vorgesehen:
StBRD Band 211.

d) Erhebung über die nicht eingegliederten nichtdeutschen Flüchtlinge in Lagern, Heimen, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen

Rechtsgrundlage:

Erlaß des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte vom 11. Juli 1957 (I 5 a—6946—1343/57) auf Grund einer Übereinkunft zwischen dem Hohen Kommissar der UN für das Flüchtlingswesen und der Bundesregierung.

Periodizität:

Im Juli und August 1957 nach dem Stand vom 30. Juni 1957 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Verwaltungen der Lager, Heime usw.

Berichtsweg:

Befragte — Flüchtlingsverwaltungen der Länder — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Vorgesehen:
Angaben über die wirtschaftliche und soziale Lage der Flüchtlingshaushalte.

Veröffentlichungen:

WiSta 58/2.
StB (vorgesehen).

12. Ausländerstatistik

(Band 82 S. 26, Ifd. Nr. 1/10; 2. Erg.-H. S. 8)

Eine Neuregelung der vorübergehend eingestellten Ausländerstatistik ist vorgesehen.

13. Staatsangehörigkeitsstatistik

(Band 82 S. 64, Ifd. Nr. 1/1; 1. Erg.-H. S. 19)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Zuständige Behörden der Länder und Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern.

Berichtsweg:

Befragte — gegebenenfalls Innenministerien der Länder — Bundesministerium des Innern und StBA (Zusammenstellung und Veröffentlichung).

Dargestellte Tatbestände:

Einbürgerungen, gegliedert nach bisheriger Staatsangehörigkeit; Entlassungen aus der deutschen Staatsangehörigkeit, gegliedert nach neuen Heimatstaaten. Erteilte Genehmigungen zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei beabsichtigtem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit. Ausgestellte Staatsangehörigkeitsurkunden. Wirksame Erklärungen zur Ausschlagung sowie für den Erwerb (Wiedererwerb, Fortbestand) der deutschen Staatsangehörigkeit.

Veröffentlichungen:

StB VIII/24 (jährlich).

B. Erwerbstätigkeit

(siehe auch S. 27, Ifd. Nr. IA 2 — Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens [Mikrozensus] —)

1. Berufszählung

a) Berufszählung 1950

(Band 82 S. 29, Ifd. Nr. 1/24; 1. Erg.-H. S. 8; 2. Erg.-H. S. 9)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe im Jahre 1950 (Volkszählungsgesetz 1950) vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335).

Periodizität:

In Verbindung mit der Volkszählung am 13. September 1950 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Gesamtbevölkerung.

Nicht erfaßt wurden Angehörige der Besatzungstreitkräfte, der Besatzungsbehörden, der beglaubigten ausländischen Missionen und der Internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr sowie Familienangehörige der vorstehend genannten Personen.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (Durchführung der Zählung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLA — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Gliederung der Bevölkerung nach Geschlecht und Erwerbstätigkeit. Erwerbspersonen in ihrer beruflichen, betrieblichen und sozialen Gliederung sowie nach Alter, Familienstand und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit. Selbständige Berufslose nach Personenkreisen und Alter. Zugehörigkeit der Erwerbspersonen und der Ehefrauen ohne Hauptberuf zu einer Krankenversicherung und ihre voraussichtliche Altersversorgung. Pendelwanderung der Erwerbspersonen. Außerdem Vertriebene nach Geschlecht und Erwerbstätigkeit, in betrieblicher und sozialer Gliederung. Vertriebene Erwerbspersonen nach ihrer beruflichen Gliederung und ihrer nebenberuflichen Erwerbstätigkeit. Vertriebene Selbständige Berufslose nach Personenkreisen und Alter.

Veröffentlichungen:

WiSta 51/2, 2*, 3, 3*, 5, 5*; 52/2, 8, 9, 9*; 53/7, 7*, 8, 8*, 10, 10*;
55/2, 2*, 10.

StB VIII/8/1 bis 28.

StBRD Band 34 (M), 36 Heft 1 bis 3, 37 Heft 1 bis 5.

Im übrigen siehe S. 27, Ifd. Nr. IA 1 a.

b) Berufszählung 1960

Die in Verbindung mit der Volkszählung 1960 (siehe S. 27, Ifd. Nr. IA 1 b) durchzuführende Berufszählung soll — wie üblich — Ergebnisse über die Stellung der Bevölkerung zum Erwerbsleben, die Erwerbspersonen in ihrer beruflichen, betrieblichen und sozialen Gliederung und über die Selbständigen Berufslosen ermitteln. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Nebenerwerbstätigkeit eingehender als bisher darzustellen.

2. Statistik der Arbeitsvermittlung

(Band 82 S. 67, Ifd. Nr. VI/15; 1. Erg.-H. S. 20; 2. Erg.-H. S. 27)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), § 202.

Periodizität:

Monatliche, vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Arbeitsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesarbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dargestellte Tatbestände:

I. Monatlich: Arbeitslose, übrige Arbeitssuchende und offene Stellen, jeweils nach Berufsgruppen.

Vierteljährlich: Arbeitslose Vertriebene und Schwerbeschädigte, jeweils nach Berufsgruppen.

Halbjährlich: Arbeitslose nach Berufsgruppen, wichtigen Berufsordnungen und Berufen (Merkmale werden von Fall zu Fall festgesetzt).

Jährlich: Arbeitslose nach Alters- und Berufsgruppen.

II. Monatlich: Vermittlungen nach Berufsgruppen und Zugang an Arbeitssuchenden, darunter Vermittlungen in kurzfristige Beschäftigung und in Notstandsarbeit sowie Vermittlungen von Schwerbeschädigten. Vermittlungen auswärtiger Arbeitskräfte, darunter im Rand-, Landesarbeitsamts- und Bundesausgleich.

Halbjährlich: Vermittlung in Heimarbeit.

III. Jährlich: Berufsanwärter und Berufsausbildungsstellen.

Veröffentlichungen:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung: Amtliche Nachrichten (monatlich). Jahreszahlen zur Arbeitsstatistik (jährliche Beilage zu den Amtlichen Nachrichten).

3. Statistik der geförderten beruflichen Bildungsmaßnahmen

(Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/16; 2. Erg.-H. S. 27)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), § 202.

Periodizität:

Vierteljährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Arbeitsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesarbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dargestellte Tatbestände:

Geförderte Personen nach beruflichen Ausbildungszielen. Berufliche Fortbildungs- und Umschulungslehrgänge (zusammengefaßt).

Veröffentlichungen:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung: Amtliche Nachrichten (vierteljährlich).

4. Jahresstatistik der Berufsberatung

(Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/17)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), § 202.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Arbeitsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesarbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dargestellte Tatbestände:

Ratsuchende, Ausbildungsstellen, Berufswünsche und Berufseinmündungen nach Berufen, Schulentlassene nach Schularten, psychologische Eignungsuntersuchungen, Verbleib der Ratsuchenden.

Veröffentlichungen:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung: Sonderheft als Beilage zu den Amtlichen Nachrichten (jährlich).

5. Beschäftigtenstatistik

(Band 82 S. 67/68, lfd. Nr. VI/18 und 19; 1. Erg.-H. S. 20; 2. Erg.-H. S. 27)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), § 202.

Periodizität:

Halbjährliche und jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Arbeitsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesarbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dargestellte Tatbestände:

Halbjährlich: Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach dem Geschlecht (Stand 30. Juni und 31. Dezember); beschäftigte Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen sowie beschäftigte Heimarbeiter (Stand 31. März und 30. September).

Jährlich (Stand 30. September): Beschäftigte Jugendliche unter 18 Jahren.

Veröffentlichungen:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung: Amtliche Nachrichten (halbjährlich bzw. jährlich).

Bemerkungen:

Außerdem liegen monatlich Angaben über die Stellenbesetzungen im Steinkohlenbergbau des Landes Nordrhein-Westfalen nach Herkunftsbezirken sowie nach Berufen bzw. Berufsgruppen der eingestellten Arbeitskräfte vor.

6. Erhebung über beschäftigte ausländische Arbeitnehmer

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 28, lfd. Nr. VI/28)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), § 202.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung (Stand 31. Juli).

Kreis der Befragten:

Arbeitsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesarbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dargestellte Tatbestände:

Ausländische Arbeitnehmer, die Arbeitskarten oder Befreiungsscheine erhalten haben, nach Staatsangehörigkeit und ausgewählten Berufsgruppen.

Veröffentlichungen:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung: Amtliche Nachrichten (jährlich).

7. Statistik über Kurzarbeit

(Band 82 S. 68, lfd. Nr. VI/20)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), § 202.

Periodizität:

Monatliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Arbeitsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesarbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dargestellte Tatbestände:

Betriebe, Belegschaft, Kurzarbeiter und ausgefallene Arbeitsstunden nach Wirtschaftszweigen bzw. -gruppen.

Veröffentlichungen:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:
Amtliche Nachrichten (monatlich).

8. Statistik der Grenzgänger

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), § 202.

Periodizität:

Halbjährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Grenzarbeitsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesarbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dargestellte Tatbestände:

Über die Auslandsgrenzen aus- und einpendelnde Arbeitnehmer nach Wirtschaftsabteilungen.

Veröffentlichungen:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:
Amtliche Nachrichten (halbjährlich).

C. Gesundheitswesen

1. Statistik der Neuerkrankungen an meldepflichtigen Krankheiten

(Band 82 S. 27, lfd. Nr. I/11)

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) und zusätzliche Anordnungen der Länder.

Für Berlin: Gesetz zur Ergänzung von Vorschriften über Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Seuchenbekämpfungs-Ergänzungsgesetz) vom 8. November 1951 (GVBl. für Berlin S. 1105) und Durchführungsverordnung vom 26. März 1952 (GVBl. für Berlin S. 208).

Periodizität:

Laufende Berichterstattung, wöchentliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Ärzte bzw. Krankenanstalten.

Berichtsweg:

Befragte — Gesundheitsämter — Medizinalverwaltungen der Länder bzw. StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Neuzugänge von Personen, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/3, 3*; 55/3, 3*; 57/3, 3*.

StB VIII/2 (wöchentlich).

StBRD Band 89 (1952), 127 (1953), 148 (1954), 174 (1955), 187 (1956).

2. Statistik der an aktiver Tuberkulose Erkrankten und Neuerkrankten

(Band 82 S. 27, lfd. Nr. I/12)

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) und zusätzliche Anordnungen der Länder.

Für Berlin: Gesetz zur Ergänzung von Vorschriften über Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Seuchenbekämpfungs-Ergänzungsgesetz) vom 8. November 1951 (GVBl. für Berlin S. 1105) und Durchführungsverordnung vom 26. März 1952 (GVBl. für Berlin S. 208).

Periodizität:

Laufende Berichterstattung über Neuerkrankungen, vierteljährliche Zusammenstellung; Stichtag für Bestandsermittlung: letzter Tag des Quartals.

Kreis der Befragten:

Ärzte bzw. Krankenanstalten.

Berichtsweg:

Befragte — Tuberkulose-Fürsorgestellen der Gesundheitsämter — Medizinalverwaltungen der Länder bzw. StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Neuerkrankte und Bestand an Personen mit ansteckender sowie nicht ansteckender aktiver Tuberkulose der Atmungsorgane und mit Tuberkulose anderer Organe (der jährliche Nachweis ist nach Altersgruppen und Geschlecht gegliedert).

Veröffentlichungen:

WiSta 54/7, 7*; 55/6, 6*; 56/6, 6*; 57/7, 7*; 58/7, 7*.

StB VIII/3 (vierteljährlich).

StBRD Band 89 (1952), 127 (1953), 148 (1954), 174 (1955), 187 (1956).

3. Statistik der Schnellmeldungen über Kinderlähmungen

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern.

Periodizität:

Wöchentliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Gesundheitsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesgesundheitsamt.

Dargestellte Tatbestände:

Erkrankungs- und Sterbefälle an Kinderlähmung.

Veröffentlichungen:

Bundesgesundheitsamt: Bundesgesundheitsblatt.

4. Erhebung über die Ursachen von Milzbranderkrankungen bei Menschen

Rechtsgrundlage:

Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1909 (Veröffentlichung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1910, S. 7); Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 9. Juli 1954 — 4212 — 17 — 1182/54.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Gesundheitsämter, beamtete Tierärzte, Gewerbeaufsichtsbeamte.

Berichtsweg:

Befragte (ggf. über Gesundheitsämter) — Medizinalverwaltungen der Länder — Bundesgesundheitsamt.

Dargestellte Tatbestände:

Krankheitsverlauf, Übertragungsweg, gewerbehygienische Ermittlungen.

Veröffentlichungen:

Bundesgesundheitsamt: Bundesgesundheitsblatt (vorgesehen).

5. Statistik der Pockenschutzimpfungen

Rechtsgrundlage:

Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31); Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 11. Oktober 1954 — 4224 — 03 — 1649/54 —.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Gesundheitsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Medizinalverwaltungen der Länder — Bundesgesundheitsamt.

Dargestellte Tatbestände:

Impfpflichtige, Impfungen, Impferfolg.

Veröffentlichungen:

Bundesgesundheitsamt: Bundesgesundheitsblatt (vorgesehen).

6. Krankenanstaltsstatistik

(Band 82 S. 27, lfd. Nr. 1/14)

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), § 49 der Dritten Durchführungsverordnung (RMBl. I S. 327) und zusätzliche Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Stichtag 31. Dezember) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Krankenanstalten.

Berichtsweg:

Befragte — Gesundheitsämter — Medizinalverwaltungen der Länder bzw. StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Öffentliche, freigemeinnützige und private Krankenanstalten. Zweckbestimmung der Krankenanstalten; Personal, Bettenzahl, Zu- und Abgang von Kranken.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/2, 2*; 55/1, 1*; 12, 12*; 56/11, 11*.

StB VIII/27 (jährlich).

StBRD Band 89 (1952), 127 (1953), 148 (1954), 174 (1955), 187 (1956).

7. Statistik der Heil- und Pflegepersonen

(Band 82 S. 27, lfd. Nr. 1/15)

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531), § 1 der Dritten Durchführungsverordnung (RMBl. I S. 327) und zusätzliche Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Stichtag 31. Dezember) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Heil- und Pflegepersonal, Gesundheitsämter, Apotheken.

Berichtsweg:

Befragte — Gesundheitsämter — Medizinalverwaltungen der Länder bzw. StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Heil- und Pflegepersonal nach Geschlecht und Berufsgruppen (z. T. außerdem Gliederung nach der Art der Berufsausübung).

Personal der Gesundheitsämter nach Geschlecht und beruflicher Gliederung.

Zahl und Art der Apotheken sowie Personal der Apotheken nach Geschlecht und beruflicher Gliederung.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/10, 10*; 55/1, 1*, 11, 11*; 56/10, 10*.

StB VIII/25 (jährlich).

StBRD Band 89 (1952), 127 (1953), 148 (1954), 174 (1955), 187 (1956).

8. Todesursachenstatistik

(Band 82 S. 27, lfd. Nr. 1/16; 1. Erg.-H. S. 8)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694) — Abdruck im Anhang S. 132 — in Verbindung mit § 38 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1146) und der Ersten Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533).

Periodizität:

Laufende Erfassung, monatliche und jährliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Standesämter (auf Grund der Angaben in den Leichenschau- bzw. Totenscheinen).

Berichtsweg:

Befragte — Gesundheitsämter — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Sterbefälle nach Todesursachen und Geschlecht sowie (nur jährlich) nach Altersgruppen.

Die Todesursachen werden nach dem Deutschen Verzeichnis der Krankheiten, Ausgabe 1958, (monatlich auszugsweise) nachgewiesen.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/1, 8, 12, 12*; 56/1, 1*, 3, 3*; 57/1, 1*.

StB VIII/14 (vierteljährlich).

StBRD Band 89 (1952), 127 (1953), 148 (1954), 174 (1955), 187 (1956).

9. Krankheitsarten- und Todesursachenstatistik der sozialen Krankenversicherung

(Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/10)

Rechtsgrundlage:

Freiwillige Statistik auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und den Bundesverbänden der Krankenkassen.

Periodizität:

Jährliche Erfassung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Gesetzliche Krankenkassen (ohne Ersatzkassen).

Berichtsweg:

Befragte — Krankenkassenverbände — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dargestellte Tatbestände:

Leistungsfälle nach Krankheitsarten.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Sonderhefte.

D. Schulen und Hochschulen; Sport

1. Erhebung an den allgemeinbildenden Schulen

(Band 82 S. 27, lfd. Nr. 1/17; 2. Erg.-H. S. 8)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Stichtag 15. Mai) und Aufbereitung. In Bayern wird die Erhebung im Oktober durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Öffentliche und private Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen, Höhere Schulen und Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau.

Berichtsweg:

Befragte — Kultusministerien der Länder — StLÄ — StBA (auf Grund eines Auftrages der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der BRD vom 3. Mai 1950 wirkt das StBA bei der Vorbereitung der Schul- und Hochschulstatistiken koordinierend mit und stellt Bundesergebnisse zusammen).

Dargestellte Tatbestände:

(Sämtliche Angaben werden für öffentliche und private Schulen gesondert nachgewiesen.)

I. Volksschulen:

Schulen, Klassigkeit der Schulen, Schulen mit Aufbauzügen, Klassenräume, Turnhallen. Schülerklassen nach Arten, selbständige Schülerklassen nach Klassenfrequenzgruppen. Schüler nach Geschlecht, Schuljahrgängen, Geburtsjahren, Klassigkeit der Schulen und Art der Schülerklassen; Schul-

anfänger, tatsächliche und voraussichtliche Schulentlassungen (darunter aus Aufbauklassen), Teilnehmer am fremdsprachlichen Unterricht, nicht versetzte Schüler nach Schuljahrgängen. Lehrkräfte (darunter Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge) nach Geschlecht und Lehrbefähigung. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte nach dem Geschlecht.

Außerdem: Schulkindergärten (1956); Schulträger, konfessioneller Charakter der Schulen, vertriebene Schüler nach Geburtsjahren, Wiederholungsschüler nach Schuljahrgängen, Religionszugehörigkeit, auswärtiger Wohnort, Schulentlassungen nach Schuljahrgängen (jeweils 1955). Zugewanderte Lehrkräfte, darunter im Schuljahr 1955/56 erstmals eingestellte (1956); Lehrkräfte nach Klassigkeit der Schulen (1956), Ausbildung, Altersgruppen, Religionszugehörigkeit (jeweils 1955) sowie nach der Dienststellung (1953).

II. Sonderschulen:

Schulen nach Art, Klassenräume, Turnhallen. Schülerklassen nach Schulart. Schüler nach Geschlecht, Schulart, Schulbesuchsjahren, Geburtsjahren; Neuaufnahmen, Schulentlassungen. Lehrkräfte (im einzelnen wie bei »Volksschulen«, außerdem nach Schulart).

Außerdem: Schulen nach Klassigkeit, Schulkindergärten (1956); Schulträger, konfessioneller Charakter der Schulen (1955). Schüler nach Klassigkeit der Schulen (1956); Schüler nach Religionszugehörigkeit, vertriebene Schüler nach Geburtsjahren, voraussichtliche Schulentlassungen nach Schuljahrgängen (jeweils 1955). Zugewanderte Lehrkräfte, darunter im Schuljahr 1955/56 erstmals eingestellte (1956); Lehrkräfte nach Klassigkeit der Schulen (1956), Schularten, Ausbildung, Altersgruppen, Religionszugehörigkeit (jeweils 1955) sowie nach Dienststellung (1953).

III. Mittelschulen:

Schulen, Klassenräume, Turnhallen. Schülerklassen nach Schuljahrgängen. Schüler nach Geschlecht (darunter Vertriebene sowie ab 1952 aus der SBZ oder dem sowjetischen Sektor von Berlin Zugezogene), Schuljahrgängen (darunter nicht versetzte Schüler), Geburtsjahren. Aufnahmen in die unterste Klasse, Abgänge nach Verbleib und Schuljahrgängen, erteilte Abschluszeugnisse (darunter an Vertriebene). Lehrkräfte (im einzelnen wie bei »Volksschulen«).

Außerdem: Schulträger, konfessioneller Charakter der Schulen, Schüler nach Religionszugehörigkeit und Wohnsitz (darunter Vertriebene), vertriebene Schüler nach Geburtsjahren (jeweils 1955). Lehrkräfte (im einzelnen wie bei »Volksschulen«).

IV. Höhere Schulen:

Schulen, Aufbauschulen, Schulen mit Aufbauzügen, Nichtvollarbeit; Klassenräume, Turnhallen. Schülerklassen insgesamt (darunter in Nichtvollarbeit) sowie nach Schuljahrgängen. Schüler nach Geschlecht (darunter Vertriebene und ab 1952 aus der SBZ oder dem sowjetischen Sektor von Berlin Zugezogene), in Aufbauschulen bzw. Aufbauzügen, nach Schuljahrgängen (darunter nicht versetzte Schüler), Geburtsjahren; Schülerbestand am Ende des Schuljahres nach Schuljahrgängen (darunter nicht versetzte Schüler), Aufnahmen in die unterste Klasse, Abgänge nach Verbleib und Schuljahrgängen, Versetzung nach Obersekunda, Reifezeugnisse. Lehrkräfte (im einzelnen wie bei »Volksschulen«).

Außerdem: Schulträger, konfessioneller Charakter der Schulen, Schüler nach Religionszugehörigkeit und Wohnsitz (darunter Vertriebene), vertriebene Schüler nach Geburtsjahren (jeweils 1955). Lehrkräfte (im einzelnen wie bei »Volksschulen«).

V. Schulen mit neu organisiertem Schulaufbau:

Schulen nach Schularten, Klassenräume, Turnhallen. Die Schüler in den einzelnen Zweigen werden nach den Merkmalen der Volks-, Mittel- und Höheren Schulen nachgewiesen. Lehrkräfte (im einzelnen wie bei »Volksschulen«).

Veröffentlichungen:

WiSta 54/12, 12*; 55/3, 4, 4* bis 10, 10*; 57/5.
StB VIII/9 (jährlich).
StBRD Band 105 (1952), 181 (1955).

2. Erhebung an den berufsbildenden Schulen

(Band 82 S. 28, lfd. Nr. 1/18; 1. Erg.-H. S. 8; 2. Erg.-H. S. 8)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (im November) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Öffentliche und private Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Ingenieurschulen, Bauschulen und entsprechende Anstalten sowie Technikerschulen.

Berichtsweg:

Befragte — Kultusministerien bzw. sonstige zuständige Ministerien der Länder — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

I. Berufsschulen:

Schulen, gegliedert nach Schularten und fachlichem Ausbau. Werkberufsschulen, Zahl und Art der Klassenräume, Klassen nach Art der Klassen und Zahl der Wochenstunden. Schüler nach Geschlecht, Art der Klassen, Zahl der Wochenstunden, Schuljahrgängen, beruflichen Gruppen und Beschäftigungsverhältnissen, Vertriebeneneigenschaft (Vertriebene sowie die ab 1952 aus der SBZ oder dem sowjetischen Sektor von Berlin Zugezogenen). Lehrkräfte (darunter Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge) nach Geschlecht und Ausbildung. Nebenamtliche Lehrkräfte nach Geschlecht, Zahl der erteilten Wochenstunden. Nebenberufliche Lehrkräfte nach Geschlecht.

Außerdem: Teilnehmer am Religionsunterricht, nebenamtliche Lehrkräfte nach der hauptamtlichen Tätigkeit (jeweils 1956); Schulträger, Schüler nach Berufen, Lehrkräfte nach Ausbildung und Altersgruppen (jeweils 1955) sowie nach der Dienststellung (1953); Kurse außerhalb des regulären Unterrichts, Teilnehmerzahl (1954).

II. Berufsfachschulen:

Schulen nach Schularten, vom Besuch der Berufsschule befreiende sowie einer anderen Schule angegliederte Berufsfachschulen, Zahl und Art der Klassenräume, Zahl der Klassen. Schüler nach Geschlecht, Geburtsjahren, Beruf bzw. Fachrichtung, Vertriebeneneigenschaft (Vertriebene sowie die ab 1952 aus der SBZ oder dem sowjetischen Sektor von Berlin Zugezogenen). Schüler im ersten Ausbildungsjahr; voraussichtliches Abschlußjahr. Lehrkräfte nach Geschlecht (darunter Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge) und Ausbildung. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte nach Geschlecht.

Weitere Ergebnisse wie bei den Berufsschulen (Schüler jedoch auch nach der Schulbildung), außerdem: nebenamtliche Lehrkräfte nach der Zahl der erteilten Wochenstunden (1956).

III. Fachschulen:

Schulen nach Schularten; anderen Schulen angegliederte Fachschulen; Zahl und Art der Klassenräume, Zahl der Klassen. Fachschüler nach Geschlecht, Geburtsjahren, Beruf bzw. Fachrichtung, Vertriebeneneigenschaft (Vertriebene und die ab 1952 aus der SBZ oder dem sowjetischen Sektor von Berlin Zugezogenen). Fachschüler im 1. und 2. Semester und nach voraussichtlichem Abschlußjahr; ausländische Fachschüler nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Lehrkräfte (im einzelnen wie bei »Berufsfachschulen«).

Außerdem: Schulträger, Fachschüler nach Schulbildung (jeweils 1955); Kurse außerhalb des regulären Unterrichts, Teilnehmerzahl (1954); nebenamtliche Lehrkräfte nach der hauptamtlichen Tätigkeit, Zahl der erteilten Wochenstunden (1956); Lehrkräfte nach Ausbildung und Altersgruppen (1955) sowie nach der Dienststellung (1953).

IV. Einrichtungen zur Erlangung der Fachschulreife:

Einrichtungen nach Arten; Dauer, Art und Ziel der Ausbildung; Teilnehmer nach Geschlecht, schulischer Vorbildung (darunter Vertriebene), Geburtsjahren, Ausbildungshalbjahren; ausgestellte Zeugnisse nach Halbjahren. Lehrkräfte nach Geschlecht und Pflichtstundenzahl.

V. Ingenieurschulen und Technikerschulen:

Schulen nach Schularten und Fachabteilungen; Schulträger, Unterrichtsrumme, Dauer der Ausbildung. Deutsche Studierende nach Geschlecht (darunter Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge), schulischer Vorbildung, Geburtsjahren; Studierende im Vorsemester. Deutsche und ausländische Studierende nach Fachrichtungen, Fachsemestern; mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfungen (ab Wintersemester 1954/55).

Ausländische Studierende nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Lehrkräfte nach Geschlecht, Ausbildung (darunter Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge), Altersgruppen. Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte nach Geschlecht.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/4, 4*, 12, 12*; 55/4, 4*, 11, 11*.

StB VIII/15 (jährlich).

StBRD Band 149 (1953).

3. Erhebung an den lehrerbildenden Anstalten

(Band 82 S. 28, lfd. Nr. I/19; 2. Erg.-H. S. 8)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (im Winterhalbjahr) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Lehrerbildende Anstalten und Einrichtungen aller Art.

Berichtsweg:

Befragte — Kultusministerien bzw. sonstige zuständige Ministerien der Länder — StLÄ — StBA.

Für Hamburg werden Ergebnisse über die Studierenden des Volksschul- und Gewerbelehramtes der Universität Hamburg ausgewiesen.

Dargestellte Tatbestände:

Lehrerbildende Anstalten, gegliedert nach Art, Ausbildungsdauer und Ausbildungsziel. Deutsche Studierende nach Geschlecht, Vertriebeneneigenschaft (Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge), Ausbildungsziel bzw. Lehramt, Geburtsjahre, Religionszugehörigkeit, voraussichtlichem Abschlußjahr und abgelegten Lehramtsprüfungen; Studierende im 1. und 2. Semester. Ausländische Studierende nach dem Geschlecht. Lehrkräfte nach Geschlecht und Ausbildung (darunter Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge). Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte nach dem Geschlecht.

Weitere Ergebnisse:

Schulträger; Studierende nach Vorbildung; Lehrkräfte nach Ausbildung und Lebensalter (Altersgruppen) (1955) sowie nach der Dienststellung (1953).

Veröffentlichungen:

WiSta 54/3, 3*, 12, 12*; 57/10.

StBRD Band 130 (1953/54), Heft 2; Band 196 (1956/57), Heft 2.

StB VIII/16 (jährlich).

4. Hochschulstatistik

a) Große Hochschulstatistik

(Band 82 S. 28, lfd. Nr. I/20a; 2. Erg.-H. S. 8)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Jährlich einmal für das Wintersemester erhoben und aufbereitet. (Für das Wintersemester 1956/57 wurde bundeseinheitlich keine Statistik durchgeführt.)

Kreis der Befragten:

Studierende an den Universitäten, Technischen Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Hochschulen.

Berichtsweg:

Befragte — Hochschulen — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Deutsche Studierende nach Geschlecht, Heimatland, Fachsemestern, Grundstudienfächern, Geburtsjahren, Religionszugehörigkeit und Familienstand. Unter Ausweisung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge außerdem Studie-

rende nach Hochschularten, Studienfächern, Berufszielen, Beruf des Vaters und Finanzierung des Studiums aus öffentlichen Mitteln. Deutsche Studienanfänger nach Geschlecht, Studienbereichen sowie nach Art und Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulberechtigung.

Deutsche Studierende des Lehramtes an Höheren Schulen nach Geschlecht, erstrebtem Prüfungsabschluß, Fächern, Fachsemestern und voraussichtlichen Studienabschlußjahren. Ausländische Studierende nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Hochschularten und Studiengebieten.

Weitere Ergebnisse:

Deutsche Studierende nach überwiegender Finanzierungsart des Studiums, Gebührenerlaß, Kriegsversehrtheit und Zahl der eigenen Kinder (1955/56); ausländische Studierende nach Studienfächern und Fachsemestern (1955/56).

Veröffentlichungen:

WiSta 54/7, 7*, 9.

StB VIII/4 (jährlich).

StBRD Band 130 (1953/54), Heft 1; Band 196 (1955/56), Heft 1.

b) Kleine Hochschulstatistik

(Band 82 S. 28, lfd. Nr. I/20b; 1. Erg.-H. S. 8; 2. Erg.-H. S. 8)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Halbjährliche (Sommersemester und Wintersemester) Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Anerkannte Hochschulen (einschließlich Musik-, Kunst- und Sporthochschulen).

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Deutsche und ausländische Studierende und Studienanfänger an den einzelnen Hochschulen nach dem Geschlecht und nach Fachrichtungen. Beurlaubte Studierende und Gasthörer nach dem Geschlecht.

Veröffentlichungen:

StB VIII/4 (halbjährlich).

StBRD Band 130 (1953/54), Heft 1; Band 196 (1955/56), Heft 1.

5. Statistik der Lehrpersonen und des wissenschaftlichen Hilfspersonals an den wissenschaftlichen Hochschulen

(Band 82 S. 28, lfd. Nr. I/21)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

In mehrjährigen Abständen, zuletzt für das Wintersemester 1952/53 mit Stichtag 28. Februar 1953 erhoben und aufbereitet.

Kreis der Befragten:

Universitäten, Technische Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Hochschulen.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Lehrpersonen und wissenschaftliches Hilfspersonal an den wissenschaftlichen Hochschulen nach dem Geschlecht; außerdem nach der Stellung im Lehrkörper (darunter Vertriebene und Zugewanderte) und nach Fachrichtungen.

Veröffentlichungen:

WiSta 50/10; 53/12, 12*.

StB VIII/4/15.

StBRD Band 130 (1953/54), Heft 1.

6. Statistik der Hochschulprüfungen

(Band 82, 2. Erg.-H. S.9, lfd. Nr. 1/27)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Im Oktober 1955 für Sommersemester 1952 bis einschließlich Sommersemester 1955 durchgeführt; ab 1956 jährliche Erhebung (im Oktober) und Aufbereitung für die jeweils zurückliegenden 2 Semester.

Kreis der Befragten:

Prüfungsämter bzw. Fakultäten.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Die von deutschen und ausländischen Studierenden mit Erfolg abgelegten Staatsprüfungen, hochschuleigenen Prüfungen (Vorprüfungen und Abschlußprüfungen) und Dokorate (bzw. Lizentiate) an den wissenschaftlichen Hochschulen. Gliederung jeweils nach Geschlecht, Fachrichtungen und Hochschularten.

Veröffentlichungen:

WiSta 56/12, 12*.
StBRD Band 196 (1955/56), Heft 1.

7. Statistik des Lehrernachwuchses für das Lehramt an Höheren Schulen

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 9, lfd. Nr. 1/26)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Ab 1955 jährliche Erhebung (Januar) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Studienseminare bzw. Kultusministerien der Länder.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Zahl und Art der Seminare. Teilnehmer an der pädagogischen Ausbildung in Studienseminaren nach Geschlecht (darunter Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge), Geburtsjahren, Fachgruppen, Fächern, voraussichtlichem Ausbildungsabschluß und abgelegten pädagogischen Prüfungen, Lehrpersonen nach dem Geschlecht.

Weitere Ergebnisse:

Studienreferendare nach Ausbildungssemestern und Heimatberechtigung (1956).

Veröffentlichungen:

WiSta 55/8.
StB VIII/4/21, 25.
StBRD Band 196 (1955/56), Heft 1.

8. Bestandserhebung über Turn- und Sportstätten

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 9, lfd. Nr. 1/28)

Rechtsgrundlage:

Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder vom 21. August 1953.

Periodizität:

Vorerst einmalig nach dem Stand vom 31. Dezember 1955 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Gemeinden.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Aktive und passive Mitglieder der Turn- und Sportvereine, gegliedert nach dem Geschlecht (aktive Mitglieder auch nach Altersgruppen). Zahl der Gemeinden mit Turn- und Sportstätten nach Arten. Insgesamt vorhandene sowie vereins-eigene Turn- und Sportstätten nach Sportfläche in qm und Art der Anlage (Turn- und Sporthallen, Stadien, Sportplätze, Kinderspielplätze, Frei- und Hallenbäder, Tennisplätze, Rollschuhbahnen, Wintersportanlagen usw.).

Veröffentlichungen:

WiSta 57/5, 5*.
StB VIII/30/1.
StBRD Band 195.

E. Rechtspflege

1. Polizeiliche Kriminalstatistik

(Band 82 S. 64, lfd. Nr. 1/3)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165), §§ 2 und 3, sowie Vereinbarungen mit den Ländern und entsprechende Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Monatliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Örtliche (Kriminal-) Polizeibehörden.

Berichtsweg:

Befragte — Landeskriminalämter (zum Teil über nachgeordnete Kriminalpolizeistellen) — Bundeskriminalamt.

Dargestellte Tatbestände:

Jeweils für einzelne Straftatengruppen: bekanntgewordene Fälle, Tatort nach vier Gemeindegrößenklassen, aufgeklärte Fälle, ermittelte Täter nach vier Altersstufen (Erwachsene, Heranwachsende, Jugendliche, Kinder) und Geschlecht. Reisende Täter, nichtdeutsche Täter.

Veröffentlichungen:

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik (jährlich).

2. Strafverfolgungsstatistik

(Band 82 S. 29, lfd. Nr. 1/23; 1. Erg.-H. S. 8)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Laufende Erfassung, jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Strafvollstreckungsbehörden.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Abgeurteilte und verurteilte Personen (Vollerwachsene: 21 Jahre und älter, Heranwachsende: 18 bis unter 21 Jahre, Jugendliche: 14 bis unter 18 Jahre) nach Geschlecht, strafbaren Handlungen (jeweils getrennt nach Vollendung und Versuch) und Art der Entscheidung; die Verurteilten ferner nach dem Alter zur Zeit der Tat (Altersgruppen) sowie nach Art und Höhe der erkannten Strafen und der Art der angeordneten Maßnahmen und Maßregeln.

Die verurteilten Jugendlichen und die nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden ferner nach Schulbildung, Beruf und einigen anderen Merkmalen.

Veröffentlichungen:

WiSt 54/8; 55/8, 8*; 56/5, 5*, 6, 6*; 57/1, 4, 4*, 6, 6*; 58/6, 6*.
StB VIII/22 (jährlich), VIII/23 (jährlich).
StBRD Band 110 (1950/51), 129 (1952/53), 158 (1954), 172 (1955), 210 (1956).

3. Auslieferungstatistik

(Band 82 S. 64, lfd. Nr. II/1; 1. Erg.-H. S. 19)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Justizministerien der Länder.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Oberlandesgerichte, Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.

Berichtsweg:

Befragte — Justizministerien der Länder — Bundesministerium der Justiz (Zusammenstellung der Bundesergebnisse unter Mitarbeit des StBA).

Dargestellte Tatbestände:

Ein-, Aus- und Durchlieferung, gegliedert nach ersuchten und ersuchenden Ländern und der zugrunde liegenden Straftat. Zahl und Staatsangehörigkeit der Verfolgten. Zahl der Nachtragsersuchen.

Veröffentlichungen:

StJb (für 1954 und 1955).
Bundesanzeiger (jährlich).
StBRD (vorgesehen).

4. Amnestiestatistik

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Justizministerien der Länder.

Periodizität:

Bisher einmalig nach dem Straffreiheitsgesetz vom 17. Juli 1954 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Strafvollstreckungsbehörden.

Berichtsweg:

Befragte — Justizministerien der Länder — Bundesministerium der Justiz — StBA (Zusammenstellung der Länderergebnisse).

Dargestellte Tatbestände:

Strafverfahren und Einstellung von Strafverfahren, gegliedert nach strafbaren Handlungen.

Veröffentlichungen:

StBRD (vorgesehen).

5. Justizstatistik

Rechtsgrundlage:

Beschluß der Justizminister-Konferenz der Länder vom 8./9. November 1955.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Oberlandesgerichte (Zusammenstellung der Ergebnisse an Hand der Geschäftsübersichten der ordentlichen Gerichte und der Staatsanwaltschaften), Bundesgerichtshof.

Berichtsweg:

Befragte — Justizministerium der Länder — StLÄ bzw. Bundesministerium der Justiz — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Zahl und Personal der Gerichte und Staats-(Amts-)anwaltschaften, Einwohnerzahlen der Gerichtsbezirke, Einteilung der Kollegialgerichte. Geschäftsanfall bei den ordentlichen Gerichten in erster Instanz und in den Rechtsmittelinstanzen.

Veröffentlichungen:

StBRD (vorgesehen).

6. Statistik über Personalbesetzung und Geschäftsanfall bei den Verwaltungsgerichten

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 25, lfd. Nr. I/5)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe, Bundesverwaltungsgericht.

Berichtsweg:

Befragte (gegebenenfalls über zuständige Ministerien der Länder) — Bundesministerium des Innern.

Dargestellte Tatbestände:

Bei den Verwaltungsgerichten I. bis III. Instanz anhängig gewesene, zugegangene und erledigte Verwaltungsrechtssachen. Personalbesetzung (hauptamtliche Richter) bei den Verwaltungsgerichten der I. bis III. Instanz.

Veröffentlichungen:

StJb.

F. Wahlen

1. Wahlstatistik

(Band 82 S. 28, lfd. Nr. I/22; 1. Erg.-H. S. 8)

Rechtsgrundlage:

Wahlgesetze, Verordnungen.

Periodizität:

Wahltermine; zuletzt anlässlich der Bundestagswahl vom 15. September 1957 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Wahlbezirke.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden — Kreise (nur bei kreisangehörigen Gemeinden) — Kreiswahlleiter (Kreiswahlausschuß) — Landeswahlleiter (Landeswahlausschuß) — Bundeswahlleiter (Bundeswahlausschuß) — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Wahlberechtigte, Wähler, Wahlbeteiligung, abgegebene ungültige und gültige Erst- und Zweitstimmen; gültige Stimmen in der Verteilung auf die Wahlkreisbewerber bzw. Landeslisten. Kandidaten und Gewählte nach Parteizugehörigkeit, Altersgruppen, Wohnsitz und Beruf; bei Gewählten Angabe, ob in Persönlichkeits- oder Listenwahl gewählt.

1957 außerdem: Sonderauswertung der Ergebnisse der anlässlich der 3. Bundestagswahl eingeführten Briefwahl. Außerdem wurden in 1007 (1957) ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken für etwa 2,1 vH der Wahlberechtigten (1953 für etwa 1,1 vH) folgende Tatbestände ermittelt: Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Geschlecht, Altersgruppen sowie in Gliederung der Gemeinden nach drei Größenklassen und nach dem Anteil der evangelischen und der vertriebenen Bevölkerung. Art der Kombination der Erst- und Zweitstimmen. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/1; 57/9, 10, 10*, 12, 12*.

StB VIII/5.

StBRD Band 100 Heft 1, 2 (1953), Band 200 Heft 1, 2 (1957).

In Vorbereitung:

StBRD Band 200 Heft 3 und 4.

II. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

A. Betriebe, Beschäftigte

1. Landwirtschaftliche Betriebszählung

a) Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949

(Band 82 S. 34, lfd. Nr. II/22; 1. Erg.-H. S. 9)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 2. April 1949 (WiGBI. S. 54) und Erste Durchführungsverordnung vom 9. April 1949 (WiGBI. S. 54); für die französische Besatzungszone landesrechtliche Anordnungen.

Periodizität:

Am 22. Mai 1949 durchgeführt. Im Jahre 1950 wurden eine Erhebung über die Benutzung von Schleppern und Bodenfräsen in der Land- und Forstwirtschaft (siehe S. 40, lfd. Nr. II A 4) und eine Gartenbauerhebung (siehe S. 40, lfd. Nr. II A 2a) als Nacherhebung zur landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (einschließlich Gartenbau- und Weinbaubetriebe) mit einer Betriebsfläche (Gesamtfläche) von 0,5 und mehr ha. (Die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe und Kleingärten unter 0,5 ha Gesamtfläche wurden im Rahmen der Volks- und Berufszählung 1950 erfaßt — siehe lfd. Nr. 1c.)

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Zählung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche.

Betriebsgrößen und Besitzverhältnisse: Größenklassen der Betriebe nach der Betriebsfläche, der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Waldfläche; Betriebe mit Waldfläche nach Eigentümergruppen. Besitzverhältnisse in den Betrieben; Pachtbetriebe nach Verpächtergruppen. (Betriebe jeweils nach Zahl und Fläche, Besitzverhältnisse nach Größenklassen der Betriebsfläche.)

Bodenbenutzung: Betriebe (Zahl und Fläche) nach Kulturarten und sonstigen Flächen sowie nach Fruchtarten auf dem Ackerland unter besonderer Nachweisung der Betriebe mit Rebland, Tabak-, Hopfen- und Obstbau. Betriebe nach dem Anteil des Acker- und Dauergrünlandes sowie der Hauptfütterfläche an der landwirtschaftlich benutzten Fläche und nach dem Anteil der Hauptfruchtarten am Ackerland.

Viehhaltung: Betriebe mit Viehhaltung; insgesamt gehaltene Tiere, gegliedert nach Tierarten; Betriebe mit Pferde-, Kuh-, Schweine-, Schaf- und Hühnerhaltung jeweils nach der Zahl der gehaltenen Tiere. Betriebe nach Art und Besatz an tierischer Zugkraft. Betriebe nach Großengruppen von Großvieheinheiten und nach der auf eine Großvieheinheit entfallenden Hauptfütterfläche.

Maschinenverwendung: Betriebe und von ihnen benutzte betriebseigene und betriebsfremde Antriebs- und Arbeitsmaschinen. Sonstige technische Einrichtungen in den Betrieben; die mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verbundenen technischen und gewerblichen Betriebe.

Personal: Betriebsinhaber und im Betriebshaushalt lebende Familienangehörige sowie familienfremde Arbeitskräfte. Betriebsinhaber (haupt- und nebenberuflich), familienangehörige und familienfremde Arbeitskräfte nach ihrem Beschäftigungsverhältnis zum Betrieb (letztere außerdem nach der Stellung im Betrieb). Die in den Betrieben wohnungsmäßig untergebrachten Vertriebenen und Evakuierten und die beschäftigten Vertriebenen (jeweils gegliedert nach dem Geschlecht). Betriebe mit Werkwohnungen und Deputatentlohnung. (Ergebnisse über Bodenbenutzung, Viehhaltung, Maschinenverwendung und Personal jeweils nach Größenklassen der landwirtschaftlich benutzten Fläche. Ergebnisse

über Personal teilweise auch nach Größenklassen der Betriebsfläche. Zusätzliche Aufbereitung für Betriebe mit 2 und mehr ha landwirtschaftlich benutzter Fläche nach Bodennutzungssystemen. Die wichtigsten Zählungsergebnisse außerdem nach naturräumlichen Einheiten, gegliedert nach Größenklassen der landwirtschaftlich benutzten Fläche.)

Veröffentlichungen:

WiSta 49/12; 50/1, 3*, 4, 4*, 5*, 6, 8, 8*, 9; 51/2, 2*, 5, 8, 8*, 9, 10; 52/1, 1*, 5*, 7, 7*; 53/1, 1*, 54/3.

StB III/1/1 bis 29.

StBRD Band 21 bis 27 (Methodische Einführung in StBRD Band 21 Heft 1; textliche Auswertung mit kartographischen Darstellungen in Band 27 Heft 2).

b) Landwirtschaftliche Betriebszählung 1959

(in Vorbereitung)

Im Rahmen des Weltzensus 1960 ist auch die Durchführung einer Landwirtschaftlichen Betriebszählung vorgesehen. Sie soll für die Betriebseinheiten mit einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bodenfläche und einer Gesamtfläche von 0,5 und mehr ha (für erwerbsmäßige Wein-, Obst- und Gartenbaubetriebe auch mit einer Gesamtfläche unter 0,5 ha) über Besitzverhältnisse, Personal, Bodenbenutzung, Viehhaltung und Maschinenverwendung Aufschluß geben. Für die Betriebe unter 2 ha ist ein gekürztes Frageprogramm vorgesehen. Das Erhebungsprogramm der Betriebszählung sieht eine Haupterhebung und ergänzende Nacherhebungen (Gartenbauerhebung, Forsterhebung, Binnenfischereierhebung, Landarbeitskräftestatistik) vor. Die Einheiten mit Bodenflächen unter 0,5 ha sollen wieder im Rahmen der Volkszählung erfaßt werden (siehe lfd. Nr. 1d).

Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen nach Größenklassen der Betriebsfläche und der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie nach Bodennutzungssystemen und Ertragswertstufen, die Betriebe mit Wald nach Größenklassen der Waldfläche gegliedert werden.

c) Zählung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha (im Rahmen der Volkszählung 1950)

(Band 82 S. 34, lfd. Nr. II/23)

Rechtsgrundlage:

Volkszählungsgesetz 1950, § 1, vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335).

Periodizität:

Im Rahmen der »Volkszählung 1950« am 13. September 1950 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Bewirtschafter einer Gesamtfläche von weniger als 0,6 ha.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Zählung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Landwirtschaftliche Kleinbetriebe (Zahl und Fläche) unter 0,5 ha Gesamtfläche, gegliedert nach Eigen-, Pacht- und Deputatland sowie nach den wichtigsten Kulturarten. Betriebe nach haupt- und nebenberuflichen Bewirtschaftern. (Jeweils aufbereitet nach Größenklassen der Betriebsfläche; für Vertriebene gesondert. Ergebnisse über die Viehhaltung in diesen Betrieben wurden für die wichtigsten Tierarten im Rahmen der Allgemeinen Viehzählung 1949 ermittelt.)

Veröffentlichungen:

WiSta 51/10, 10*.

StBRD Band 21 Heft 2, Band 24 Heft 1.

d) Ermittlungen über die landwirtschaftlichen Bodenflächen unter 0,5 ha (im Rahmen der Volkszählung 1960 — in Vorbereitung —)

Es ist vorgesehen, die landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodenflächen unter 0,5 ha in der Gliederung nach den wichtigsten Nutzungsarten (Acker, Haus- und Kleingarten, Rebland, Wiese und Weide) sowie einigen Anbauarten (Gemüse und Kartoffeln) im Rahmen der Volkszählung zu ermitteln.

2. Gartenbauerhebung

a) Gartenbauerhebung 1950 (Band 82 S. 31, lfd. Nr. II/9)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine landwirtschaftliche Betriebszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 2. April 1949 (WiGBI. S. 54) in Verbindung mit der Dritten Durchführungsverordnung vom 15. September 1950 (Bundesanzeiger Nr. 194 S. 2). Für die Länder der französischen Besatzungszone landesrechtliche Anordnungen.

Periodizität:

Am 15. Oktober 1950 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Betriebe, die Gartengewächse zum Verkauf anbauen.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Erhebung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Betriebe, Nutzflächen, Personalbestand, technische Einrichtungen.

Veröffentlichungen:

WiSta 51/4, 9*, 10, 10*, 11, 11*, 52/6.
StB III/24/1 bis 8.
StBRD Band 26.

b) Gartenbauerhebung 1960 (in Vorbereitung)

Als Nacherhebung zur Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1959 (39, lfd. Nr. II A 1 b) ist für 1960 eine Gartenbauerhebung vorgesehen. Sie soll alle Betriebe erfassen, die Obst, Gemüse und sonstige Gartengewächse für den Verkauf anbauen. Folgende Tatbestände sollen ermittelt werden: Betriebsart und Produktionsrichtung; Verbindung mit gewerblichen Betriebszweigen; Absatzwege; Anbauflächen, Zahl der Obstbäume, Erzeugung von Blumen und Zierpflanzen; Arbeitskräfte und technische Einrichtungen.

3. Weinbaubetriebserhebung 1958

Rechtsgrundlage:

Verordnung über eine Weinbaubetriebserhebung im Jahre 1958 vom 12. März 1958 (Bundesanzeiger Nr. 50 S. 1). Abdruck im Anhang S. 138.

Periodizität:

In den Monaten März bis Mai 1958 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Betriebe mit Gesamtrebflächen von 20 und mehr Ar und Bewirtschafter einer Rebfläche von weniger als 20 Ar, soweit der Anbau zum Zwecke des Erwerbs erfolgt, sowie Winzergossenschaften.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Erhebung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Vorgesehen:

Weinbaubetriebe nach Art und Größenklasse; Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche und Rebfläche; Weinmosternte, ihre Verwertung und Absatzwege; Arbeitskräfte und technische Einrichtungen; im Weinbau eingesetzte Zugtiere; Düngerzukauf.

Veröffentlichungen:

StBRD (vorgesehen).

Bemerkungen:

Die Erhebung wurde in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern durchgeführt.

4. Erhebung über die Benutzung von Schleppern und Bodenfräsen in der Land- und Forstwirtschaft (Schleppererhebung)

(Band 82 S. 33, lfd. Nr. II/21; 2. Erg.-H. S. 10)

Rechtsgrundlage:

Für 1953: Verordnung, betreffend eine Erhebung über die Benutzung von Schleppern, Bodenfräsen und Mähreschern in der Land- und Forstwirtschaft vom 6. Mai 1953 (Bundesanzeiger Nr. 88 S. 1).

Periodizität:

In mehrjährigen Abständen, zuletzt in der Zeit vom 19. bis 26. Mai 1953 durchgeführt. (Siehe auch unter »Bemerkungen«.) (Der Bestand an Schleppern und sonstigen Antriebs- und Arbeitsmaschinen wurde u. a. durch die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949 (siehe S. 39, lfd. Nr. II A 1 a) erfaßt. Erstmalige Durchführung der Schleppererhebung am 14. April 1950 als Nacherhebung zur Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949.)

Kreis der Befragten:

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche, Betriebe des Erwerbsgartenbaues und des Erwerbseisenbaues; gewerbliche Lohnunternehmer, Schleppergemeinschaften und Schleppergerossenschaften.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Erhebung) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Betriebe, die eigene oder fremde Schlepper oder Mährescher benutzen, gegliedert nach Betriebsgrößenklassen der landwirtschaftlich benutzten Fläche. Betriebseigene und betriebsfremde Schlepper, gegliedert nach Baujahren.

(Über die mit Mähreschern abgetrennten Flächen unterrichtet die auf S. 42 unter lfd. Nr. IIB 1 c aufgeführte Statistik.)

Veröffentlichungen:

WiSta 51/8, 9, 9*, 52/4; 53/5, 5*, 12, 12*; 56/3; 58/3.
StB III/22 (unregelmäßig; einschließlich Fortschreibungsergebnisse).
StBRD Band 25 Heft 2, Band 94.

Bemerkungen:

Fortschreibung des Schlepperbestandes nach Betriebsgrößenklassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zum Stand vom 31. Dezember 1957 an Hand der beim Kraftfahrt-Bundesamt registrierten Neuzulassungen.

5. Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 10, lfd. Nr. II/24. — Siehe auch »Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben« in Band 82 S. 33, lfd. Nr. II/20; 1. Erg.-H. S. 9; 2. Erg.-H. S. 10)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über eine Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben vom 18. Juni 1956 (Bundesanzeiger Nr. 117 S. 1). Abdruck im Anhang S. 138.

Periodizität:

Im August 1956 Basiserhebung, vom September 1956 bis Juli 1958 monatliche Erhebungen.

Kreis der Befragten:

Ausgewählte Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 0,5 und mehr ha, Erwerbsgartenbau- und Erwerbseisenbaubetriebe auch unter 0,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Erhebungen werden nach dem Stichprobenverfahren durchgeführt. Erfaßt werden bei der Basiserhebung rund 145 000 Betriebe, das sind etwa 8 vH aller landwirtschaftlichen Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 0,5 und mehr ha, bei den Monatserhebungen etwa 10 vH der in die Basiserhebung einbezogenen Betriebe.

Die Auswahl für die Basiserhebung erfolgt an Hand der Unterlagen der Bodenbenutzungserhebung nach Betriebsgrößenklassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche, für die Monatserhebungen zusätzlich nach Bodennutzungssystemen Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

In Hamburg, Bremen und Berlin wird die Statistik nicht durchgeführt.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Erhebung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Basiserhebung: Inhaber der landwirtschaftlichen Betriebe und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen nach Alter, Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, Erwerbs- und Unterhaltquellen, Arbeits-einsatz im Betrieb, ihrer Krankenversicherung sowie ihrer

Anspruchsberechtigung aus Invaliden- und Angestelltenversicherung, Beamtenversorgung und privater Renten- und Pensionsversicherung. Ständige familienfremde Arbeitskräfte, gegliedert nach Arbeitskräften in Kost und Wohnung und sonstigen Arbeitskräften sowie nach Alter und Stellung im Betrieb. Nichtständige Arbeitskräfte und ihr Arbeitseinsatz im Betrieb.

Monatserhebungen: Veränderungen im Bestand der bei der Basiserhebung erfaßten Personen und deren Arbeitseinsatz im Betrieb im vergangenen Monat.

Außerdem Jahreszusammenstellungen 1956/57 bzw. 1957/58: Betriebsinhaber und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen im Wirtschaftsjahr, darunter im Betrieb beschäftigte Personen; Arbeitszeiten dieser Personen in Jahreswerken, aufgegliedert nach Arbeitszeiten in Voll- und Teilbeschäftigung. Ständige und nichtständige familienfremde Arbeitskräfte sowie ihre Arbeitszeiten in Jahreswerken.

Veröffentlichungen:

WiSta 57/2, 2*, 3, 3*, 4, 4*; 58/1, 1*.
StB III/27 (unregelmäßig).

In Vorbereitung:
StBRD Band 179.

Für die Erhebungen 1952 bis 1954:
WiSta 53/10; 54/7, 7*, 9, 9*; 55/6, 6*.
StB III/23 (unregelmäßig).

Bemerkungen:

Es ist vorgesehen, diese Statistik als Nacherhebung zur Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1959 monatlich in der Zeit vom Juli 1959 bis Juni 1960 zu wiederholen. Dabei sollen nach dem Stichprobenverfahren etwa 3 vH aller durch die Zählung ermittelten landwirtschaftlichen Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 0,5 und mehr ha sowie der Erwerbsgartenbau- und -weinbaubetriebe befragt werden.

6. Betriebswirtschaftliche Meldungen aus der Landwirtschaft

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/6)

Rechtsgrundlage:

Die Meldungen werden auf freiwilliger Grundlage erstattet.

Periodizität:

Monatliche, halbjährliche und jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Ausgewählte Betriebe der Landwirtschaft.

Berichtsweg:

Befragte — Landwirtschaftskammern bzw. StLÄ — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Monatlich: Vorräte an Getreide und Kartoffeln in der Landwirtschaft (in erster Hand).
Halbjährlich bzw. jährlich: Anbauabsichten.
Nach Bedarf: sonstige betriebswirtschaftlich wichtige Fragen.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht (monatlich bzw. halbjährlich und jährlich).
Statistisches Jahrbuch.

7. Buchführungsstatistik landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/7; 1. Erg.-H. S. 20; 2. Erg.-H. S. 26)

Rechtsgrundlage:

Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 (BGBl. I S. 565).

Periodizität:

Jährliche Zusammenstellung (jeweils für das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni).

Kreis der Befragten:

Landwirtschaftliche Buchstellen (auf Grund der Abschlüsse, die für ausgewählte Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus vorgenommen werden).

Berichtsweg:

Befragte — Landwirtschaftskammern bzw. Landwirtschaftsministerien der Länder — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Feststellung der Einnahmen und Ausgaben, der Rentabilitäts- und Einkommensverhältnisse und des Schuldenstandes der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Sonderveröffentlichung (in zweijährigen Abständen).
Verwendung der Angaben u. a. in dem jährlichen Bericht über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht).

8. Berichterstattung über Siedlungswesen

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/9)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Untere Siedlungsbehörden.

Berichtsweg:

Befragte — Landwirtschaftsministerien der Länder — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Beschaffung und Verteilung von Siedlungsland nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 und den Bodenreformgesetzen der Länder. Anfall und Verwendung von Siedlungsland; Landvorrat. Verteilung von Siedlungsland (errichtete Siedlerstellen); Herkunft der Neusiedlerfamilien und der sonstigen auf den Siedlerstellen wohnenden Familien.

Eingliederung von Heimatvertriebenen und Flüchtlingen aus der sowjetischen Besatzungszone in landwirtschaftliche Betriebe auf Grund des Flüchtlingssiedlungsgesetzes vom 10. August 1949 und des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953. Anzahl und Größe der übernommenen Betriebe, Finanzierung der Eingliederungsmaßnahmen. Gesamtergebnis der ländlichen Siedlung.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht (jährlich).
Statistisches Jahrbuch.

9. Berichterstattung über Flurbereinigung

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/10)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Untere Flurbereinigungsbehörden.

Berichtsweg:

Befragte — Landwirtschaftsministerien der Länder — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Abhängige und abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren und Flächen der Grundstücke. Beteiligte Grundeigentümer, ihre alten und neuen Besitzstücke sowie Zusammenlegungsverhältnis, gegliedert nach Betriebsgrößenklassen. Sonstige Ergebnisse der Flurbereinigungsverfahren, in denen neue Grundstücke zugeteilt wurden.

Nutzungsarten der Flurbereinigungsflächen, für die Schlußfeststellung erfolgt ist, und besondere Förderungsmaßnahmen hinsichtlich dieser Fläche.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht (jährlich).
Statistisches Jahrbuch.

10. Berichterstattung über landwirtschaftliche Ausbildung und Wirtschaftsberatung

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/8; 2. Erg.-H. S. 27)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Landwirtschaftskammern bzw. zuständige Behörden der Länder.

Berichtsweg:

Befragte — Landwirtschaftsministerien der Länder — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Angaben über praktische Berufsausbildung in Lehrbetrieben, Fach- und Spezialschulen; Landwirtschaftsstudium und Vorbereitungsdienst der Landwirtschaftsreferendare. Zahl der Wirtschaftsberater und der Beratungsringe.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Statistischer Monatsbericht (jährlich). Statistisches Jahrbuch.

B. Bodenbenutzung und Ernte

1. Bodenbenutzungserhebung

a) Bodenbenutzungsvorerhebung

(Band 82 S. 30, lfd. Nr. II/1; 2. Erg.-H. S. 9)

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung. Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:

In mehrjährigen Abständen (zuletzt 1956) Feststellung des Gesamtstandes, in den übrigen Jahren Feststellung der jährlichen Veränderungen (jeweils in den Monaten Januar bis Mai). Jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Inhaber und Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 ha, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie von allen Flächen des Erwerbsgartenbaus und des Erwerbweinbaus; Gemeinden (für alle sonstigen Flächen).

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Erhebung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Wirtschaftsfläche. (Die bis 1957 ermittelten Hauptnutzungsarten sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gliederung nach Kulturarten werden ab 1958 durch die Bodenbenutzungshaupterhebung — siehe lfd. Nr. 1b — festgestellt.) Ab 1952 bei der Haupterhebung, ab 1956 bei der Vorerhebung außerdem jährlich: die Vertriebenen unter den Inhabern der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/7, 10, 10*, 55/8, 10, 10*, 56/8, 10, 10*, 57/8, 10, 10*, 58/3, 3*, 7, 7*; über Vertriebene: 54/11, 11*, 56/1, 1*.
StB III/2 (jährlich).
StBRD Band 103 (1953), 134 (1954) E, 154 (1955), 175 (1956), 205 (1957).

Bemerkungen:

Über die Nachprüfung der Erhebung siehe nachstehend unter lfd. Nr. 1b.

b) Bodenbenutzungshaupterhebung

(Band 82 S. 30, lfd. Nr. II/2; 1. Erg.-H. S. 8; 2. Erg.-H. S. 10)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 1a. Für die Nachprüfungen der Vor- und Haupterhebungen 1956 und 1957: Verordnung über eine Nachprüfung der Bodenbenutzungserhebungen 1956 und 1957 vom 26. April 1956 (Bundesanzeiger Nr. 83 S. 1). Abdruck im Anhang S. 139.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Ende Mai) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 ha, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie von allen Flächen des Erwerbsgartenbaus und des Erwerbweinbaus; Gemeinden (für alle sonstigen Flächen).

Berichtsweg:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Dargestellte Tatbestände:

Ab 1958: Gliederung der Wirtschaftsfläche nach Hauptnutzungsarten (landwirtschaftliche Nutzfläche, Waldflächen usw.). Landwirtschaftliche Nutzfläche, gegliedert nach Kulturarten (Ackerland, Wiesen, Viehweiden usw.). Anbauflächen auf dem Ackerland nach Fruchtarten (Getreidearten, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterpflanzen, Gartengewächse, Handelsgewächse usw.).

Veröffentlichungen:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Bemerkungen:

Bei den Erhebungen in den Jahren 1956 bis 1958 wurde das Stichprobenverfahren angewandt, und zwar 1956 in Baden-Württemberg (6 vH der Betriebe), 1957 in Nordrhein-Westfalen (7 vH), Baden-Württemberg (6 vH der Betriebe), in Rheinland-Pfalz (24 vH der Gemeinden) sowie in Niedersachsen, Hessen und Bayern (16 vH der Gemeinden), 1958 in allen genannten Ländern (6 bis 7 vH der Betriebe). Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

In mehrjährigen Abständen (zuletzt 1957) Nachprüfungen der Vor- und Haupterhebung mittels Stichproben durch besondere Kommissionen. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

c) Bodenbenutzungsnacherhebung

(Band 82 S. 30, lfd. Nr. II/3)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Oktober) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 ha, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Berichtsweg:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Dargestellte Tatbestände:

Anbauflächen von Sommer- und Winterzwischenfrüchten (Untersaat, Stoppelsaat) sowie von Futterpflanzen zur Samengewinnung. Ab 1955 außerdem: mit Mähdreschern abgeerntete Flächen.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/1; 55/1; 56/1; 57/1, 2, 2*; 58/3.
StB III/3 (jährlich); über Mähdreschler: III/22 (jährlich).
StBRD Band 103 (1953), 134 (1954), 154 (1955) E, 175 (1956), 205 (1957).

Bemerkungen:

Die Erhebung wird seit 1952 in den kreisfreien Städten und Städten über 50 000 Einwohner sowie in den Innenbezirken von Hamburg und Bremen nicht durchgeführt.

d) Gemüse-Vorerhebung

(Band 82 S. 30, lfd. Nr. II/6)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Februar) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Betriebe mit erwerbsmäßigem Anbau von Gemüse oder Erdbeeren in Gemeinden mit einer Gemüseanbaufläche von mindestens 2 vH des Ackerlandes.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Erhebung) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Beabsichtigter Anbau von ausgewählten Gemüsearten auf dem Freiland. Tatsächliche Anbauflächen der überwinterten Gemüsearten. Erdbeerplantagen.

Veröffentlichungen:

WiSta 55/3; 56/3; 58/3, 3*.

StB III/6 (jährlich).

StBRD Band 86 (1950 bis 1952), 120 (1953) E, 136 (1954), 155 (1955), 176 (1956) E, 206 (1957).

e) Gemüse-Haupterhebung

(Band 82 S. 30, lfd. Nr. II/7)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Juli) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Betriebe mit erwerbsmäßigem Anbau von Gemüse oder Erdbeeren.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Erhebung) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren auf dem Freiland und von ausgewählten Gemüsearten in Unterglasanlagen. Beabsichtigter Anbau der überwinterten Gemüsearten.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/10, 10*; 55/11, 11*; 56/9.

StB III/7 (jährlich).

StBRD Band 86 (1950 bis 1952), 120 (1953) E, 136 (1954), 155 (1955), 176 (1956) E, 206 (1957).

f) Erhebung über Anbau und Erträge von Heil- und Gewürzpflanzen

(Band 82 S. 31, lfd. Nr. II/14)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Stichtag 19. Januar des auf den Anbau folgenden Jahres) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Betriebe mit erwerbsmäßigem Anbau von Heil- oder Gewürzpflanzen.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Erhebung) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Anbaufläche und Ernteerträge von Heil- und Gewürzpflanzen nach Arten.

Veröffentlichungen:

WiSta 56/4; 58/4, 4*.

StB III/9 (jährlich).

StBRD Band 136 (1954) E, 155 (1955), 176 (1956).

g) Erhebung über die Pflanzenbestände in Baumschulen

(Band 82 S. 31, lfd. Nr. II/12)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Periodizität:

In zweijährigen Abständen, zuletzt im August 1956, durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Baumschulbetriebe.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Erhebung) — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Bestand an Obst- und Ziergehölzen nach Arten und Anzuchtmerkmalen.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/12.

StB III/12 (in zweijährigen Abständen).

StBRD Band 30 (1950), 136 (1952 und 1954) E, 176 (1956) E.

2. Obstbaumzählung

(Band 82 S. 31, lfd. Nr. II/11)

Rechtsgrundlage:

Für 1958: Verordnung über die Durchführung einer Obstbaumzählung im Jahre 1958 vom 21. Oktober 1957 (Bundesanzeiger Nr. 204 S. 1). Abdruck im Anhang S. 139.

Periodizität:

In mehrjährigen Abständen, zuletzt in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 1958 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Gemeinden (gewinnweise Ermittlungen durch ehrenamtliche Zähler).

Berichtsweg:

Befragte — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Für 1958 vorgesehen: Obstbaumbestände, gegliedert nach Obstarten, Baumformen, Ertragsfähigkeit und Standorten.

Veröffentlichungen:

Für 1951:

WiSta 52/8, 8*; 53/5.

StB III/11/1 bis 3.

StBRD Band 28.

Bemerkungen:

Die Zählung des Jahres 1958 wurde repräsentativ (in Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg mit der Zählfläche bzw. dem Gewinn, in den übrigen Ländern mit der Gemeinde als Auswahlinheit) in rund 10 vH der Gemeinden durchgeführt. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff. Kreisfreie Städte waren von der Zählung ausgenommen.

3. Berichterstattung über Saatenanerkennung

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. VI/11)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Saatgutenerkennungsbehörden.

Berichtsweg:

Befragte — Landwirtschaftskammern bzw. Landwirtschaftsministerien der Länder — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Anerkannte Saatgutvermehrungsflächen für landwirtschaftliche Hauptfrüchte nach Fruchtarten. Zur Prüfung bzw. Anerkennung angemeldete sowie feldbesichtigte Anbauflächen von Gemüsesaatgut mit positivem Eignungsbefund. Erträge an geprüfem bzw. anerkanntem Gemüsesaatgut.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Statistischer Monatsbericht (jährlich).

Statistisches Jahrbuch.

4. Ernteberichterstattung

a) Berichterstattung über Wachstumstand und Ernte der landwirtschaftlichen Feldfrüchte und des Grünlandes

(Band 82 S. 30, lfd. Nr. II/4)

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung. Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:

Von März bis November monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Rund 7300 ehrenamtliche Berichterstatter.

Berichtsweg:
Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:
Wachstumstand bestimmter Feldfrüchte (Roggen, Weizen, Hafer, Kartoffeln, Zuckerrüben usw.) sowie Vorschätzungen und endgültige Schätzungen der Ernteerträge von Ackerfrüchten und des Grünlandes. Infolge Auswinterung umgepflügte oder umzupflügende Flächen.

Veröffentlichungen:
WiSta 54/1, 5, 5*, 9, 10, 11, 11*, 12*; 55/1, 1*, 5, 8, 9, 10, 10*, 11, 11*, 12, 12*; 56/1, 5, 8, 10, 10*, 11, 11*, 12, 12*; 57/1, 5; 58/1, 1*.
StB III/4 (monatlich für März bis November).
StBRD Band 103 (1953), 134 (1954), 154 (1955) E, 175 (1956).

b) Berichterstattung über Wachstumstand und Erträge von Gemüse
(Band 82 S. 31, lfd. Nr. II/8; 2. Erg.-H. S. 10)

Rechtsgrundlage:
Siehe lfd. Nr. 4a.

Periodizität:
Von April bis Oktober monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Rund 2900 ehrenamtliche Berichterstatter.

Berichtsweg:
Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:
Wachstumstand, Erntevorschätzungen und Ernteschätzungen der wichtigsten Gemüsearten und Erdbeeren.

Veröffentlichungen:
WiSta 54/10, 10*; 55/7, 11, 11*; 56/11; 57/7.
StB III/5 (monatlich für April bis Oktober).
StBRD Band 86 (1950 bis 1952) E, 120 (1953) E, 136 (1954) E, 155 (1955) E, 176 (1956).

e) Berichterstattung über Wachstumstand und Erträge des Obstes
(Band 82 S. 31, lfd. Nr. II/10)

Rechtsgrundlage:
Siehe lfd. Nr. 4a.

Periodizität:
Von Mai bis Oktober monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Rund 6100 ehrenamtliche Berichterstatter.

Berichtsweg:
Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:
Wachstumstand, Erntevorschätzungen und Ernteschätzungen der wichtigsten Obstarten.

Veröffentlichungen:
WiSta 54/11, 11*; 55/9; 56/11, 11*.
StB III/10 (monatlich für Mai bis Oktober).
StBRD Band 86 (1950 bis 1952) E, 120 (1953) E, 136 (1954) E, 155 (1955) E, 176 (1956).

d) Berichterstattung über Wachstumstand und Ernte des Weines
(Band 82 S. 31, lfd. Nr. II/13)

Rechtsgrundlage:
Siehe lfd. Nr. 4a.

Periodizität:
Von Mai bis November monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Ehrenamtliche Berichterstatter.

Berichtsweg:
Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:
Stand der Reben und Güte der Trauben, Vorschätzung und Schätzung der Weinmosternte, Wert und Güte des Mostes (jeweils nach Weinbaugebieten). Mostgewicht und Säuregehalt.

Veröffentlichungen:
WiSta 54/1; 57/1, 1*; 58/1.
StB III/13 (monatlich für Mai bis November).

5. Besondere Ernteermittlung

(Band 82 S. 30, lfd. Nr. II/5; 1. Erg.-H. S. 9)

Rechtsgrundlage:
Verordnung über die besondere Ernteermittlung für die Jahre 1958, 1959 und 1960 vom 8. April 1958 (Bundesanzeiger Nr. 69 S. 1). Abdruck im Anhang S. 139.

Periodizität:
Jährliche Ermittlung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Kreiskommissionen für besondere Ernteermittlungen.

Berichtsweg:
Befragte — Landesarbeitsgemeinschaften (Landwirtschaftsministerien der Länder, StLÄ, Sachverständige. Verantwortlich für die Durchführung.) — Zentrale Arbeitsgemeinschaft (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, StBA, Landwirtschaftsministerien der Länder, StLÄ, Sachverständige. Zuständig für Vorbereitung und Auswertung).

Dargestellte Tatbestände:
Hektarerträge für Winterroggen, Winterweizen, Sommergerste und Spätkartoffeln.

Veröffentlichungen:
Siehe lfd. Nr. II B 4a.

Bemerkungen:
Die Ergebnisse werden mittels Schnittpuben auf rund 6000 und Proberodungen auf rund 3000 Feldern gewonnen, die durch Zufallsauswahl ermittelt werden. Bei etwa 15 vH dieser Felder werden Volldrusche bzw. Vollrodungen durchgeführt. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.
Auf Grund der besonderen Ernteermittlung werden die Schätzungen der Ernteerträge von Ackerfrüchten (siehe S. 43, lfd. Nr. II B 4a) überprüft und gegebenenfalls berichtigt.

C. Vieh-, Fleisch- und Milchwirtschaft; Fischwirtschaft

1. Viehzählungen

a) Allgemeine Viehzählung
(Band 82 S. 31, lfd. Nr. II/15; 1. Erg.-H. S. 9; 2. Erg.-H. S. 10)

Rechtsgrundlage:
Viehzählungsgesetz vom 18. Juni 1956 (BGBl. I S. 522). Abdruck im Anhang S. 135.

Periodizität:
Jährliche Erhebung (Stichtag 3. Dezember) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Haushaltungen und Betriebe mit Viehhaltung.

Berichtsweg:
Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Zählung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:
Halter einzelner Tierarten (Haushaltungen und Betriebe). Viehbestand nach Hauptnutztierarten (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Federvieh; Bienenstöcke). Alle zwei Jahre: Verhältnis der Viehbestände (1957 nur der Schweine- und Hühnerbestände) zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/1, 1*, 2*, 3*; 55/1, 1*, 2*; 56/1, 1*, 3*, 4*, 5*, 6, 6*;
57/1, 1*, 2*, 4*; 58/1, 1*, 2*, 7, 7*.
StB III/15 (jährlich).
StBRD Band 106 (1953), 132 (1954) E, 152 (1955) E, 177 (1956).

Bemerkungen:

In Hamburg, Bremen und Berlin sowie in kreisfreien Städten und in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern findet die Zählung ab 1953 nur alle 2 Jahre statt. Die durch die Zählungen ermittelten Bestände und Bestandsveränderungen an Schweinen und Rindvieh werden in allen Ländern außer Hamburg, Bremen und Berlin ab 1954 alle 2 Jahre repräsentativ nachgeprüft. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

b) Viehzwischenzählungen

(Band 82 S. 32, lfd. Nr. II/16; 1. Erg.-H. S. 9; 2. Erg.-H. S. 10)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Periodizität:

Jährlich dreimal (Stichtage 3. März, 3. Juni, 3. September) erhoben und aufbereitet.

Kreis der Befragten:

Haushaltungen und Betriebe mit Schweinehaltung, im Juni auch Rindvieh- und Schafhalter.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Zählung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

März und September: Schweinehalter, Schweinebestand.
Juni: Schweine-, Rindvieh- und Schafhalter. Schweine-, Rindvieh- und Schafbestand.

Veröffentlichungen:

WiSta (für März): 54/4, 4*, 6*; 55/4, 4*, 5*; 56/4, 4*, 5*, 6, 6*;
57/4, 4*, 6*; 58/4, 4*.
(für Juni): 54/7, 7*, 8*; 55/7, 7*, 8*; 56/6, 6*, 7, 7*, 8*;
57/7, 7*; 58/7, 7*.
(für September): 54/10, 10*, 11*, 12*; 55/10, 10*, 11*, 12*;
56/6, 6*, 10, 10*, 11*, 12*.

StB III/15 (jährlich dreimal).

StBRD Band 106 (1953), 132 (1954) E, 152 (1955) E, 177 (1956).

Bemerkungen:

Die Zählungen werden ab 1950 in Hamburg, Bremen und Berlin sowie in kreisfreien Städten und in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern nicht durchgeführt.

Die Zwischenzählungen im März und September werden ab 1954 repräsentativ mit der Zählfläche als Stichprobeneinheit durchgeführt. Die Zwischenzählungen im Juni 1956 und 1957 waren ebenfalls Repräsentativerhebungen. Die Auswahl umfaßt rund 14 000 Zählflächen, das sind 14 vH aller Zählflächen. Bei durchschnittlich 20 Schweinehaltungen je Zählfläche werden somit etwa 280 000 Schweinehaltungen in der Stichprobe erfaßt. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

Im Anschluß an die Zwischenzählungen des Jahres 1955 wurden über die Bestände und Bestandsveränderungen an Schweinen Feststellungen des Zählfehlers mittels Stichproben durchgeführt.

Ab 1957 werden die durch die Zwischenzählung im Juni ermittelten Bestände und Bestandsveränderungen an Schweinen und Rindvieh alle zwei Jahre repräsentativ nachgeprüft, sofern die Erhebung im Juni eine Stichprobenerhebung war. Bei Vollerhebung im Juni werden die durch die Zwischenzählung im September ermittelten Bestände und Bestandsveränderungen an Schweinen repräsentativ nachgeprüft. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

2. Statistik der Schlachtungen

a) Monatliche Schlachtungsstatistik

(Band 82 S. 32, lfd. Nr. II/17 a)

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung. Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:

Laufende Erhebung, monatliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Schlachtier- und Fleischbeschauer, beschauende Tierärzte und Beschauämter.

Berichtsweg:

Befragte — Kreise (Kreistierärzte) — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Beschaute gewerbliche Schlachtungen von Tieren in- und ausländischer Herkunft, Hausschlachtungen, jeweils gegliedert nach Tierarten (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe usw.).

Veröffentlichungen:

WiSta 54/2, 8; 55/2, 8; 56/2, 8; 57/2; 58/2.

WiSta* (monatlich).

StB III/17 (monatlich).

StBRD Band 106 (1953), 132 (1954), 152 (1955), 177 (1956), 207 (1957).

b) Monatliche Schlachtgewichtsstatistik

(Band 82 S. 32, lfd. Nr. II/17 b)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 2a.

Periodizität:

Laufende Erhebung, monatliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Ausgewählte Schlachthöfe.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Durchschnitts- und Gesamtschlachtmenge aus gewerblichen und Hausschlachtungen von Tieren inländischer Herkunft (mit Ausnahme der Schweinehausschlachtungen) und aus Schlachtungen von Auslandstieren, jeweils gegliedert nach Tierarten (siehe lfd. Nr. 2a).

Veröffentlichungen:

Siehe lfd. Nr. 2a.

c) Jährliche Schlachtier- und Fleischbeschaustatistik

(Statistik der Genußtauglichkeit des Fleisches)

(Band 82 S. 32, lfd. Nr. II/17 c)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 2a.

Periodizität:

Laufende Erhebung, jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Schlachtier- und Fleischbeschauer, beschauende Tierärzte und Beschauämter.

Berichtsweg:

Befragte — Kreise (Kreistierärzte) — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Beschaute Schlachtungen von Tieren inländischer Herkunft (davon ordnungsgemäße Schlachtungen sowie Notschlachtungen) nach Tierarten (siehe lfd. Nr. 2a). Beanstandete ganze Tierkörper und Fleischviertel, gegliedert nach Bewertungsgruppen, Tierarten (siehe lfd. Nr. 2a) und Beanstandungsgründen.

Veröffentlichungen:

StB III/21 (jährlich).

StBRD Band 106 (1952), 132 (1953), 152 (1954), 177 (1955), 207 (1957).

3. Berichterstattung über Vieh- und Fleischwirtschaft

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/5; 1. Erg.-H. S. 20)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) und Zweite Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 2. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr. 90 S. 1).

Periodizität:

Wöchentliche und monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Für Auftriebe, Zufuhren und Preise: Großmärkte. Für Fleischversand: Betriebe der Fleischwarenindustrie, Großschlächter und große Schlachtereien.

Berichtsweg:

Befragte — Landwirtschaftsministerien der Länder — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Auftriebe, Fleischzufuhren sowie Lebendviehpreise an den Großmärkten. Versand von Fleisch und Fleischwaren über die Grenzen der Bundesländer.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht (monatlich, teilweise jährlich).
Statistisches Jahrbuch.

4. Tierseuchenstatistik

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/13)

Rechtsgrundlage:

Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 7. Januar 1942 (MBliV. S. 95).

Periodizität:

Halbmonatliche Berichterstattung, halbmonatliche und monatliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Kreistierärzte.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Stand der anzeigepflichtigen Tierseuchen.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht (zusammenfassende Ergebnisse),
Tierseuchenbericht (halbmonatlich, ausführliche Ergebnisse).
Statistisches Jahrbuch (Vierteljahres-Ergebnisse).

5. Milcherzeugungs- und -verwendungsstatistik

(Band 82 S. 32, lfd. Nr. II/18)

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung. Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Milchschatzungskommission (je eine in jedem kleineren Verwaltungsbezirk).

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Erzeugung von Kuhmilch und Ziegenmilch insgesamt sowie Milchertrag je Kuh bzw. Ziege. Verwendung der Kuhmilch.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/2, 8; 55/2, 8; 56/2, 8; 57/2; 58/2.

WiSta* (monatlich).

StB III/16 (monatlich).

StBRD Band 106 (1953), 132 (1954), 152 (1955), 177 (1956), 207 (1957).

Bemerkungen:

Die Schätzungen der Milchschatzungskommissionen beruhen auf Angaben der Molkereien, Tierzuchtämter und Milchkontrollvereine.

6. Berichterstattung über Molkereiwirtschaft

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/3)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und Dritte Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz vom 23. November 1951 (Bundesanzeiger Nr. 230 S. 2).

Periodizität:

Monatliche (teilweise wöchentliche) Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Molkereien, Käsereien, Dauermilchbetriebe.

Berichtsweg:

Befragte — Landwirtschaftsministerien bzw. zuständige Behörden der Länder — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Milchanlieferung, Milchverarbeitung, Herstellung und Absatz von Milch und Milcherzeugnissen, Erzeugerpreise für Milch.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht,
Statistischer Bericht über die Milch- und Molkereiwirtschaft im Bundesgebiet (jährlich).
Statistisches Jahrbuch.

7. Statistik der Fischereifangergebnisse

(Band 82 S. 33, lfd. Nr. II/19)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Fischereifangergebnisse vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 798) und Ausführungsanordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. Januar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 33 S. 1).

Periodizität:

Laufende, teilweise monatliche Meldung der einzelnen Fangreisen. Monatliche, halbjährliche und jährliche Aufbereitung. Für Bodenseefischerei: monatliche Meldung, monatliche und jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Schiffsführer, Reedereien, Fischereigesellschaften, Genossenschaften, Fischgroßhandlungen, Fischverarbeiter. Bei Bodenseefischerei: Schiffer bzw. Abnahmestellen (Genossenschaften) oder Fischhandlungen.

Berichtsweg:

Befragte — Fischmarktverwaltungen, Heringsfischereigesellschaften, Fischereiamter; bei Bodenseefischerei: Erhebungsstellen (Fischmeister, Wasserschutzpolizei, Hauptzollämter) — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Für See- und Küstenfischerei: Fangergebnisse (Menge und Erzeugerlös) nach Fisch- bzw. Tierarten, Fanggebieten und -plätzen, nach Reisen, Reise- und Fangtagen, Anlandeplätzen und Verwendungszweck sowie nach Fischereibetriebs- und Fahrzeugarten. Zahl und BRT der Fischereifahrzeuge nach Fischereibetriebsarten und Heimathäfen. Im Einsatz befindliche Fahrzeuge. Bordpersonal in der Dampfer- und Loggerfischerei.

Für Bodenseefischerei: Fangergebnisse (Menge und Erzeugerlös) nach Fischarten.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/4; 55/1, 4, 12; 56/4; 57/2.

WiSta* (monatlich).

StB III/25 und 26 (monatlich).

StBRD Band 159 (1955), 178 (1956).

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Jahresbericht für die deutsche Fischerei.

In Vorbereitung:

StBRD Band 208 (1957).

8. Berichterstattung über Be- und Verarbeitung von Fischen

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Verkehr mit Fischen und Fischwaren (Fischgesetz) vom 31. August 1955 (BGBl. I S. 567) und Verordnung über Meldepflichten auf dem Gebiet der Fischwirtschaft vom 8. August 1956 (Bundesanzeiger Nr. 155 S. 1).

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten, die Fische für den menschlichen Verzehr verarbeiten; Fischmehlfabriken.

Berichtsweg:

Befragte — Landwirtschaftsministerien der Länder bzw. zuständige Landesbehörden — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Verarbeitung von Rohware, Herstellung von Fertigware, Bestände an Fertigware.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht.

9. Binnenfischereierhebung (in Vorbereitung)

Es ist vorgesehen, als Nacherhebung zur »Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1959« eine Binnenfischereierhebung durchzuführen, bei der die Betriebe der Fluß- und Seefischerei sowie der Teichwirtschaft und Fischzucht befragt werden sollen. Die Erhebung soll etwa folgende Tatbestände ermitteln: Größe der besuchten bzw. bewirtschafteten Gewässer, Fangergebnisse bzw. Erzeugung; Aufwendungen für Fischbesatz, Futter und Düngemittel; beschäftigte Arbeitskräfte, Wirtschaftsinventar.

D. Ernährungswirtschaft

(siehe auch unter II C. Vieh-, Fleisch- und Milchwirtschaft; Fischwirtschaft)

1. Berichterstattung über Getreidewirtschaft

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/1)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) und Sechste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (BGBl. I S. 415).

Periodizität:

Monatliche (Kleinmühlen: vierteljährliche) Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Getreidehandel, landwirtschaftliche Genossenschaften, Verarbeitungsbetriebe (Betriebe, die Getreide verarbeiten sowie Teigwarenbetriebe), Mehlfachhandel, Importeure.

Berichtsweg:

Befragte — Landwirtschaftsministerien bzw. zuständige Behörden der Länder — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Monatlich: Bestände an Getreide und Getreideerzeugnissen in zweiter Hand. Getreideverkäufe der Landwirtschaft nach Getreidearten. Verarbeitung von Getreide und Herstellung von Getreideerzeugnissen.

Vierteljährlich: Getreide- und Mehlbilanzen.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht,
Statistisches Jahrbuch.

2. Berichterstattung über Zuckerwirtschaft

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/2)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (BGBl. I S. 47) und Zweite Durchführungsverordnung zum Zuckergesetz vom 7. Juli 1951 (Bundesanzeiger Nr. 132 S. 1).

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Zuckerfabriken, Sortimentsgroßhandel, Importeure.

Berichtsweg:

Zuckerfabriken und Importeure — Wirtschaftliche Vereinigung Zucker — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [BML].

Großhandel — Landwirtschaftsministerien der Länder — BML.

Dargestellte Tatbestände:

Zuckerbestände, Verarbeitung von Zuckerrüben und Rohzucker, Herstellung und Absatz von Zucker.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht,
Statistisches Jahrbuch.

3. Berichterstattung über Fettwirtschaft (Nahrungsfette)

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/4)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) und Dritte Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz vom 23. November 1951 (Bundesanzeiger Nr. 230 S. 2).

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Ölmühlen, Margarinefabriken, Fettschmelzen, Schmalzsiedereien und Importeure.

Berichtsweg:

Befragte — Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:

Vorräte an Ölfrüchten, Ölen und Fetten; Verkauf von Ölfrüchten in der Landwirtschaft, Verarbeitung von Ölfrüchten, Ölen und Fetten; Herstellung und Absatz von Ölen, Fetten und Margarine.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht,
Statistisches Jahrbuch.

E. Forst- und Holzwirtschaft

1. Berichterstattung über Aufforstung

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/14)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung mit den Landwirtschaftsministerien der Länder.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Forstämter.

Berichtsweg:

Befragte — zuständige Ministerien der Länder — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:
Aufforstungsfähiges Ödland, Kahl- und Ödlandflächen und
Stand der Aufforstung.

Veröffentlichungen:
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistisches Jahrbuch.

2. Berichterstattung über Holzeinschlag

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/15; 1. Erg.-H. S. 20)

Rechtsgrundlage:
Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:
Monatliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:
Forstbetriebe und Forstämter.

Berichtsweg:
Befragte — zuständige Ministerien der Länder — Bundes-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:
Holzeinschlag und Holzverkauf sowie durchschnittliche
Rundholzpreise in Staatsforsten.

Veröffentlichungen:
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht.
Statistisches Jahrbuch.

3. Berichterstattung über Holzwirtschaft

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. V/16; 1. Erg.-H. S. 20; 2. Erg.-H. S. 27)

Rechtsgrundlage:
Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:
Monatliche und vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Monatlich: Holzbearbeitende Betriebe.
Vierteljährlich: Gruben- und Faserholzhandel.

Berichtsweg:
Befragte — zuständige Ministerien der Länder — Bundes-
ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Dargestellte Tatbestände:
Monatlich: Herstellung von Schnittholz, Schwellen und
Masten, Furnieren, Sperrholz, Holzfasern- und Holzspan-
platten. Bestände an den genannten Erzeugnissen sowie an
Rundholz.
Vierteljährlich: Bestände, Verladungen/Produktion und Ver-
brauch an Grubenholz und Schichtnutzderbholz/Faserholz.

Veröffentlichungen:
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Statistischer Monatsbericht (monatlich bzw. vierteljährlich).
Statistisches Jahrbuch.

4. Forsterhebung (in Vorbereitung)

Es ist vorgesehen, als Nacherhebung zur »Landwirtschaft-
lichen Betriebszählung 1959« — gegebenenfalls im Zu-
sammenhang mit den Erhebungen der Finanzverwaltung über
die Einheitsbewertung — eine Forsterhebung durchzuführen,
die sich an alle Bewirtschafter einer Waldfläche wenden
und etwa folgende Tatbestände ermitteln soll: Besitz-
verhältnisse; Holzbodenfläche nach Betriebsarten, Baum-
arten, Alters- und Ertragsklassen; beschäftigte Arbeits-
kräfte.

III. Unternehmen und Arbeitsstätten (ohne Landwirtschaft)

1. Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten

a) Arbeitsstättenzählung 1950

(Band 82 S. 35, lfd. Nr. III/1; 1. Erg.-H. S. 9; 2. Erg.-H. S. 11)

Rechtsgrundlage:

Volkszählungsgesetz 1950, § 1, vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335).

Periodizität:

Am 13. September 1950 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten einschließlich der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Verwaltungen, der selbständigen Angehörigen der freien Berufe; Büros jeglicher Art; Gärtnerei- und Tierzuchtbetriebe, wenn sie keinen eigenen oder gepachteten Boden bewirtschaften; Fischereibetriebe ohne eigene oder gepachtete Wasserflächen. Bundesbahn und Bundespost führten die Erhebung in ihren Geschäftsbereichen selbständig durch.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Zählung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

In der Aufbereitung nach örtlichen Einheiten — Arbeitsstätten — (fachliche Gliederung nach dem »Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten — Ausgabe 1950 —«, siehe auch Übersicht im Anhang S. 184/185 und Auszug aus der Systematik auf S. 186):

Arbeitsstätten und Beschäftigte insgesamt (darunter im Handwerk) und nach Betriebsgrößenklassen (nach der Zahl der Beschäftigten); Arbeitsstätten mit Schwerbeschädigten und Knappschaftsvollrentnern; Arbeitsstätten des Einzelhandels und deren Beschäftigte nach Betriebsformen; Beschäftigte nach Geschlecht und Stellung im Betrieb, beschäftigte Vertriebene insgesamt und in Arbeitsstätten des Handwerks. Ausstattung der Arbeitsstätten mit Kraftfahrzeugen.

In der Aufbereitung nach Wirtschaftseinheiten — Unternehmen — (fachliche Gliederung wie oben):

Unternehmen und Beschäftigte insgesamt, nach Umsatzgrößenklassen, Rechtsformen der Unternehmen, Kapitalverhältnissen bei Kapitalgesellschaften und Beteiligung der öffentlichen Hand; Handwerksunternehmen und deren Beschäftigte nach Umsatzgrößenklassen sowie Unternehmen des Einzelhandels und deren Beschäftigte nach Zahl der Zweigniederlassungen; Vertriebenenunternehmen, Gesamtumsatz (umsatzsteuerpflichtig und umsatzsteuerfrei) des Kalenderjahres 1949 nach Umsatzgrößenklassen; außerdem gesonderter Nachweis des Umsatzes für Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand, des Handwerks und des Einzelhandels.

Veröffentlichungen:

WiSta 52/1, 1*; 53/9, 12, 12*; 54/2, 2*, 3; 56/6.

StB IV/15/1 bis 3.

StBRD Band 44 (M), 45 Heft 1 bis 3, 46 Heft 1 bis 7, 47 Heft 1 (M) und 2 (Kartenwerk).

Über die Organisation und die methodisch-technische Durchführung des gesamten Zählungswerkes 1950 unterrichtet StBRD Band 31.

b) Arbeitsstättenzählung 1960 (in Vorbereitung)

Im Rahmen des Weltzensus 1960 ist eine neue Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten geplant, mit der voraussichtlich Angaben zur Zuordnung der Arbeitsstätten und der Unternehmen, über die Zahl der Beschäftigten nach Geschlecht, Stellung im Betrieb, Voll- und Teilbeschäftigung sowie über die Niederlassungsarten und Rechtsformen erhoben werden.

Die als Rahmenerhebung vorgesehene Zählung soll durch Sondererhebungen in einzelnen Bereichen ergänzt werden.

2. Kostenstrukturerhebungen

a) Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten 1950

(Band 82 S. 35, lfd. Nr. III/2; 1. Erg.-H. S. 9; 2. Erg.-H. S. 11)

Rechtsgrundlage:

Volkszählungsgesetz 1950 vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335), § 2 Abs. 2, in Verbindung mit Erlaß des Bundesministers des Innern vom 26. Oktober 1951, Az.: 1335 — 1 B 740/51.

Periodizität:

Im allgemeinen einmalig für das Jahr 1950 durchgeführt (Sonderfälle: Bauindustrie nur für 1952, Bekleidungsindustrie für 1950 und 1951, Schiffbau 1950 und 1951, Zahnärzte für 1950, 1951 und 1952).

Kreis der Befragten:

Ausgewählte Unternehmen der Industrie und des Handwerks (darunter auch Unternehmen der Bauindustrie und des Bauhandwerks), des Großhandels und Verlagsgewerbes, des Einzelhandels, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie des Verkehrs; ferner ausgewählte Ärzte und Zahnärzte.

Erfast wurden rd. 43 000 Unternehmen. Der Repräsentationsgrad war in den einzelnen Wirtschafts- und Größenklassen verschieden.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ bzw. Wirtschaftsorganisationen (auch Buchstellen) — StBA; teilweise auch: Befragte — StBA (zentrale Aufbereitung).

Die Erhebung (Auswahl der Unternehmen, Versendung und Wiedereinziehung der Fragebogen usw.) wurde teilweise von den StLÄ, teilweise unter Mitwirkung der Wirtschaftsorganisationen durchgeführt.

Dargestellte Tatbestände:

Gesamtleistung (wirtschaftlicher Umsatz bzw. Gesamtproduktion bzw. Einnahmen bei den Zahnärzten) und Kosten nach Kostenarten; im Handwerk, Handel sowie Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auch der Wareneingang, Beschäftigte sowie in den meisten Bereichen auch ausgewählte Posten des Jahresabschlusses; gegliedert nach Klassen auf Grund des »Systematischen Verzeichnisses der Arbeitsstätten — Ausgabe 1950 —« (zum Teil darüber hinausgehend) und, soweit möglich, nach Größenklassen entsprechend der Gesamtleistung der Unternehmen; insbesondere:

Steuerlicher Umsatz für das Kalenderjahr 1949 und das jeweilige Berichtsjahr (zum Teil untergliedert nach steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen sowie nach Steuerständen);

Wirtschaftlicher Umsatz (Gesamtbetrag der Lieferungen und Leistungen ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang) bzw. bei den Ärzten und Zahnärzten Einnahmen für das Geschäftsjahr 1950 oder für das jeweilige Berichtsjahr; untergliedert:

in der Industrie und im Handwerk zumeist nach Umsatz von eigenen Erzeugnissen und Leistungen, aus Handelstätigkeit und aus sonstigen Leistungen bzw. Nebengeschäften;

im Groß- und Einzelhandel nach Umsatz von Handelsware (im Großhandel sowie im Einzelhandel), von selbst hergestellten oder bearbeiteten Waren und aus sonstigen Leistungen;

im Verlagsgewerbe nach Umsatz von eigenen Verlagserzeugnissen (dieser noch weiter untergliedert), von fremden Verlagserzeugnissen und nach sonstigem Umsatz; im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe nach Umsatz aus Beherbergung, Verpflegung, Bedienungsgeld, Umsatz aus Nebenbetrieben und sonstigem Umsatz;

im Verkehrsgewerbe nach Umsatz aus Verkehrsleistungen, aus Handelstätigkeit und aus sonstigen Leistungen;

bei den Ärzten Einnahmen aus Kassenpraxis, Privatpraxis, nebenamtlicher Krankenhaus­tätigkeit und sonstiger ärztlicher Tätigkeit.

Für Industrie und Handwerk (einschließlich Baugewerbe) und Verlags­gewerbe:

Gesamtproduktion des Berichtsjahres = Wirtschaftlicher Umsatz zuzüglich Bestandsveränderung an Halb- und Fertigerzeugnissen eigener Produktion und (außer beim Verlagsgewerbe) zuzüglich selbsterstellte Anlagen; für die Industrie auch einen Nettoproduktionswert (Gesamtproduktion minus Stoffverbrauch, umgesetzte Handelsware sowie Verbrauch von Brenn- und Treibstoffen, Energie u. dgl.).

Kosten nach Kostenarten, und zwar:

Materialverbrauch und umgesetzte Handelsware (Materialverbrauch teilweise weiter untergliedert) bzw. Wareneinsatz;

Verbrauch von Energie, Brenn- und Treibstoffen für Industrie und Handwerk (einschließlich Baugewerbe) sowie Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe; für die Industrie untergliedert;

Fremde Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung) für Industrie, Handwerk und Verlagswesen sowie Nachunternehmerrechnungen im Bauhandwerk und Nachunternehmerleistungen in der Bauindustrie;

Personalkosten, wie Löhne, Gehälter, gesetzliche und freiwillige soziale Aufwendungen, Honorare für Assistenz und Stellvertretungen bei Ärzten;

Steuern (untergliedert), soweit sie Kosten sind.

(In einzelnen Bereichen: Sonstige Kosten, weiter untergliedert.)

Rohertrag (im Handwerk, Groß- und Einzelhandel) = Wirtschaftlicher Umsatz abzüglich Wareneinsatz. Beschäftigte nach der Art ihrer Stellung im Unternehmen, zum Teil untergliedert nach Geschlecht. Warenbestände bzw. für die Industrie nur Bestandsveränderungen; Forderungen, Verbindlichkeiten und in einzelnen Bereichen noch weitere ausgewählte Posten des Jahresabschlusses, jedoch nicht für die Industrie, Ärzte und Zahnärzte. Umschlagshäufigkeit des Warenlagers sowie Angaben über Skonti im Groß- und Einzelhandel. Rechtsform der Unternehmen (außer für Handwerk, Ärzte und Zahnärzte).

Veröffentlichungen:

WiSta 51/10 (M); 55/6, 7, 9, 12; 56/1, 6; 57/2, 10.

StB II/7/1 bis 20 und 28 (Ergebnisse für einzelne Fachzweige).

StBRD Band 49, Heft 1 (Industrie), 2 (Handwerk), 3 (Großhandel und Verlagsgewerbe), 4 (Einzelhandel), 5 (Verkehrsgewerbe), 6 (Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe), 7 (Ärzte und Zahnärzte).

Bemerkungen:

Die Erhebung wurde in gleicher Weise für die vorstehenden Bereiche (außer Verlagsgewerbe und Ärzte) auch in Berlin (West) durchgeführt. Die Ergebnisse sind veröffentlicht in StB II/7/21 bis 27.

b) Einzeluntersuchungen

Außer der Kostenstruktur­erhebung 1950 fanden in späteren Jahren noch weitere Untersuchungen statt (im einzelnen siehe unter »Veröffentlichungen«). Sie stimmen in Bezug auf die dargestellten Tatbestände im wesentlichen mit den Erhebungen in den gleichen Bereichen im Rahmen der Kostenstruktur­erhebung 1950 überein. Die Veröffentlichungen über die Erhebungen im Einzelhandel enthalten auch Angaben über die Gliederung des Wareneingangs nach Warengruppen und Bezugsquellen sowie Streuungsangaben für einzelne Kostenarten.

Veröffentlichungen:

Ärztliche Praxis (1954): WiSta 57/2; StB II/7/31.

Zahnärztliche Praxis (1954): WiSta 57/2; StB II/7/29 und 30.

Einzelhandel mit Milch und Milcherzeugnissen (1955): WiSta 57/10; StB II/7/32.

Allgemeiner Lebensmittel-Einzelhandel, Einzelhandel mit Fischen und Fischwaren und mit Schokolade und Süßwaren (1955): WiSta 57/10; StB II/7/33.

c) Laufende Kostenstrukturstatistiken (in Vorbereitung)

Es ist vorgesehen, ab 1959 alle größeren Bereiche der Wirtschaft — ausgenommen Land- und Forstwirtschaft — in vierjährigem Turnus laufend zu untersuchen. Die Erhebungen sollen bei höchstens 5 vH der Gesamtzahl aller Unternehmen der einbezogenen Bereiche durchgeführt werden. Es

sollen erfaßt werden: Wert des steuerlichen und wirtschaftlichen Umsatzes, des Warenbestandes, der selbsterstellten Anlagen, des Wareneinkaufs; Kosten nach Kostenarten; beschäftigte Personen und ggf. Posten der Jahresbilanz.

3. Statistik der Unternehmen

(Band 82 S. 36, Ifd. Nr. III/3; 1. Erg.-H. S. 9)

Periodizität:

Monatliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Zusammenstellung bei den StLÄ auf Grund von Meldungen der Registergerichte oder durch Auswertung von Bekanntmachungen im Bundesanzeiger.

Berichtsweg:

StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Bestand und Veränderung (Eintragungen und Löschungen im Handelsregister) von Zahl und Nominalkapital der Kapitalgesellschaften nach Kapitalgrößenklassen und Wirtschaftsgruppen.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/3, 3*, 10; 55/3, 3*, 5, 5*; 56/3, 3*; 57/3, 3*, 5; 58/3, 3*.

(Gliederung nach Größenklassen nur in dreijährigen Abständen, zuletzt für 1956.)

4. Bilanzstatistik der Aktiengesellschaften

(Band 82 S. 36, Ifd. Nr. III/4)

Periodizität:

Jährliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Wichtige Bilanzposten der Aktiengesellschaften nach Wirtschaftsgruppen, ergänzt durch die Positionen der Erfolgsrechnungen. Entwicklung der Sachanlagen bei den Aktiengesellschaften.

(Die Statistik wird im StBA an Hand der Veröffentlichungen im Bundesanzeiger und der Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften durchgeführt.)

Veröffentlichungen:

WiSta 54/2, 2*, 3, 3*, 6, 8, 8*, 10, 11, 11*, 12, 12*; 55/1, 1*, 3, 3*, 4, 4*, 5, 5*, 7, 7*, 8, 10, 10*, 12, 12*; 56/1, 1*, 3, 3*, 4, 5, 8, 8*, 11, 11*; 57/1, 3, 3*, 4, 4*, 5, 5*, 6, 7, 8, 8*, 9, 9*, 11, 11*; 58/3, 3*, 4, 4*.

StBRD Band 104 (1950 und 1951), 131 (1952 und 1953), 150 (1954), 180 (1955), 204 (1956).

5. Statistik der Gewerbeaufsicht

(Band 82 S. 67, Ifd. Nr. VI/6)

Rechtsgrundlage:

§ 139 b der Gewerbeordnung.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Gewerbeaufsichtsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Arbeitsministerien der Länder — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dargestellte Tatbestände:

Ermittelte Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitsschutzvorschriften, Bestrafungen, Nachweis der untersuchten Unfälle (sachliche und persönliche Mängel), unfalltechnische und gewerbehygienische Beanstandungen. Außerdem alle zwei Jahre: Betriebe, Arbeitnehmer, durchgeführte Besichtigungen.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Jahresberichte der Gewerbeaufsicht, Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (jährlich auszugsweise).

V. Industrie und Handwerk

Industrie und
HBI. I S. 720).
nach dem Auf-
1: Verordnung
den Auftrags-
1957 (Bundes-
3 S. 148.

und mehr Be-
53 000 örtlich
etriebe, das sind
teil von 97 vH
satzes der ge-
trizitäts-, Gas-

und Wasserwerke für die öffentliche Versorgung sowie die Betriebe der Bauwirtschaft. Für den Kohlenbergbau werden die Angaben von der »Statistik der Kohlenwirtschaft e. V.« geliefert.)

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Betriebe, Beschäftigte nach Geschlecht und Stellung im Betrieb, geleistete Arbeiterstunden, Bruttosumme der Löhne und Gehälter, Inland- und Auslandsumsatz (Gesamtwert der in Rechnung gestellten Lieferungen und Leistungen), Kohleverbrauch und -bestand nach Arten; Heizölverbrauch; Fremdbezug, Eigenerzeugung, Abgabe und Verbrauch von Strom; Gasverbrauch.

(Diese Tatbestände werden im allgemeinen nach örtlichen Betriebseinheiten, zum Teil auch nach Betriebsteilen, in der Gliederung nach Industriegruppen und -zweigen gemäß dem »Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht« aufbereitet. Siehe auch Übersicht auf S. 184/185.)

Veröffentlichungen:

WiSta 54/2, 5, 8, 11; 55/2, 5, 8, 11; 56/2, 5, 7, 8, 11; 57/2, 5, 8, 11; 58/3, 5.

WiSta* (monatlich):

StB IV/2 (monatlich).

IndBRD Reihe 1 (monatlich); Sonderheft 9, 12, 14; Reihe 4 Nr. 16, 19.

Bemerkungen:

Über die Auftragsgänge werden zur Zeit rund 15 700 ausgewählte Industriebetriebe mit im allgemeinen 25 und mehr Beschäftigten befragt. Hiervon werden rund 11 300 Betriebe durch die StLÄ und rund 4 400 durch Fachverbände der Industrie erfaßt. Die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Bundesergebnisse erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft.

b) Industriebericht für Kleinbetriebe

(Band 82 S. 37, lfd. Nr. IV/2; 1. Erg.-H. S. 10)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 720). Abdruck im Anhang S. 140.

Periodizität:

Jährlich einmal für den Monat September erhoben und aufbereitet.

Kreis der Befragten:

Alle nicht monatlich erfaßten Industriebetriebe, d. h. im allgemeinen Betriebe mit weniger als 10 Beschäftigten. (Erfaßt werden zur Zeit rund 40 000 örtlich und produktionsmäßig zusammenhängende Betriebe, das sind 43 vH aller Industrie-

betriebe mit 3 vH der Beschäftigten und rund 2 vH des Umsatzes der gesamten Industrie. Nicht erfaßt werden Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke für die öffentliche Versorgung sowie die Betriebe der Bauwirtschaft.)

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz (letzterer bis einschließlich 1955 und voraussichtlich ab 1958) sowie Vertriebenen- oder Zugewanderteneigenschaft der Betriebe, jeweils nach Industriegruppen und -zweigen gemäß dem »Systematischen Verzeichnis zum monatlichen Industriebericht« (siehe auch Übersicht auf S. 184/185).

Veröffentlichungen:

IndBRD Reihe 1 (jährlich).

IndBRD Sonderheft 9, 12, 14.

2. Zusatzerhebung zum Industriebericht

(Band 82 S. 38, lfd. Nr. IV/4; 1. Erg.-H. S. 10; 2. Erg.-H. S. 11)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 720). Abdruck im Anhang S. 140. Für die im Februar 1956 durchgeführte Erhebung: StatGes, § 16 Abs. 1, und Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Arbeitszeitverhältnisse in der Industrie vom 12. Januar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 11 S. 1) — Abdruck im Anhang S. 149 — sowie Anordnungen der Länder.

Periodizität:

In mehrjährigen Abständen, zuletzt im Februar 1956 für 1955 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Industriebetriebe mit im allgemeinen 10 und mehr Beschäftigten (entsprechend dem monatlichen Industriebericht; siehe lfd. Nr. IV A 1 a).

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Für die Erhebung im Februar 1956: Vertriebenen- und Zugewandertenbetriebe (Stand September 1955). Im September 1955 beschäftigte Vertriebene.

Die Arbeitszeitverhältnisse nach dem Stand vom September 1955. Regelmäßige Wochenarbeitszeit der Arbeiter nach Stunden und Tagen, bezahlte Arbeiterstunden; Regelung der Überstundenzuschläge. Bei Arbeitszeitverkürzung; Regelung des Lohnausgleichs; Zeitpunkt der Einführung der geltenden Arbeitszeitregelung.

Wasserversorgung im Jahre 1955. Insgesamt zugeführte Wassermenge (Eigenerzeugung, Fremdbezug), ihre Herkunft und ihr Verwendungszweck. Durchschnittlich im Kreislauf vorhandene Wassermenge.

Veröffentlichungen:

WiSta 56/12, 12*.

IndBRD Sonderheft 13.

3. Jahresherhebung der Nettoleistung der Industrie

(Band 82 S. 40, lfd. Nr. IV/12; 1. Erg.-H. S. 10; 2. Erg.-H. S. 12)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über eine Jahresherhebung der Nettoleistung der Industrie vom 12. Januar 1956 (Bundesanzeiger Nr. 11 S. 1). Abdruck im Anhang S. 149.

Periodizität:

Im März 1956 für das Kalenderjahr 1954 oder für das diesem am nächsten kommende Geschäftsjahr, für das der Abschluß vorliegt, durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Alle zur monatlichen Industrieberichterstattung herangezogenen Unternehmen (Stand 30. September 1954); für eine zusätzliche Befragung (siehe unter »Dargestellte Tatbestände«): rund 11 000 (einschließlich Berlin) ausgewählte Unternehmen der Industrie. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Gesamtumsatz (darunter an Handelsware); Gesamtwert der Bestände an selbsthergestellten Erzeugnissen, an Handelsware, an Roh-, Hilfs-, Betriebs- und Brennstoffen sowie an sonstigen Vorprodukten (am Anfang und Ende des Berichtsjahres); Gesamtwert der Wareneingänge an Roh-, Hilfs-, Betriebs- und Brennstoffen, sonstigen Vorprodukten sowie an Handelsware; Wert der von anderen Firmen ausgeführten Lohnarbeiten, Materialverbrauch, Brutto- und Nettoproduktionswert, Gesamtzahl der Beschäftigten sowie der Unternehmen.

Für ausgewählte Firmen außerdem: Aufgliederung des Gesamtwertes der Materialeingänge nach Warenarten und nach Bezügen aus Gebieten innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik; Anteil der Verkäufe an den Handel am Gesamtumsatz.

Veröffentlichungen:

WiSta 577; 58/2.

In Vorbereitung:

IndBRD Reihe 4 Heft 20.

B. Industrielle Produktion

(siehe auch S. 89, lfd. Nr. XB 8 — Verbrauchsteuerstatistik —)

1. Vierteljährliche Produktionserhebung

(Band 82 S. 39, lfd. Nr. IV/8)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 720). Abdruck im Anhang S. 140.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Industriebetriebe mit im allgemeinen 10 und mehr Beschäftigten (im wesentlichen wie beim monatlichen Industriebericht — S. 51, lfd. Nr. IV A 1 a, Bemerkungen —).

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Zum Absatz bestimmte Produktion nach Menge und Wert in der fachlichen Gliederung nach dem »Warenverzeichnis für die Industriestatistik« — siehe auch Übersicht auf S. 184/185 und Auszug aus dem Warenverzeichnis auf S. 187.

(Für Erzeugnisse, bei denen die Weiterverarbeitung im gleichen Betrieb besonders erfragt wird, werden für die Gesamtproduktion nur die Menge und für die zum Absatz bestimmte Produktion Menge und Wert ausgewiesen.)

Veröffentlichungen:

WiSta 54/1, 7 (M); 55/1; 56/1; 57/1; 58/1.

IndBRD Reihe 3 (vierteljährlich); außerdem Jahreszahlen für 1956 und 1957 in Jg. 1957, Heft 4.

IndBRD Sonderheft 5 (1949 bis 1953), 11 (1951 bis 1955).

Sonderbeiträge über die Entwicklung in einigen Industriezweigen:

WiSta 54/4, 5, 6, 12; 58/7.

Bemerkungen:

Von insgesamt rund 5500 erfaßten Erzeugnissen werden Angaben für etwa 2300 veröffentlicht. Ein Teil dieser Angaben stammt aus anderen Erhebungen (z. B. Eisen- und Stahlstatistik — siehe S. 54, lfd. Nr. IV D 1 —, Kohlestatistik der »Statistik der Kohlenwirtschaft e. V.«, Statistiken des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft).

2. Produktions-Eilbericht

(Band 82 S. 39, lfd. Nr. IV/9)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 720). Abdruck im Anhang S. 140.

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Industriebetriebe mit im allgemeinen 10 und mehr Beschäftigten (siehe lfd. Nr. IV A 1 a und IV B 1 — Bemerkungen —).

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Produktion (nur Menge) für etwa 530 ausgewählte Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen, gegliedert nach der vom »Warenverzeichnis für die Industriestatistik« abgeleiteten Nomenklatur zum Produktions-Eilbericht — siehe auch Übersicht auf S. 184/185 —.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/7 (M).

WiSta* (monatlich).

IndBRD Reihe 2 (monatlich).

Bemerkungen:

Der monatliche Produktions-Eilbericht dient mit seiner repräsentativen Auswahl wichtiger Industrieerzeugnisse der kurzfristigen globalen Unterrichtung über die Entwicklung der industriellen Produktion und zur Berechnung des Index der industriellen Nettoproduktion, während die Vierteljährliche Produktionserhebung (siehe lfd. Nr. IV B 1) über Menge und Wert der industriellen Produktion in weitgehender warenmäßiger Gliederung unterrichtet.

Index der industriellen Nettoproduktion

(Band 82 S. 39, nach lfd. Nr. IV/9; 2. Erg.-H. S. 12)

Monatliche Berechnung des Index im StBA auf Originalbasis 1950 = 100 und umbasiert auf 1936 = 100. Zusammenfassung von rund 380 Produktionsreihen. Gliederung nach 55 Industriegruppen bzw. -zweigen. Beginn der Indexreihen: Januar 1948 (arbeitstägl. und kalendermonatliche Berechnung). — Darstellung der Berechnungsmethode in WiSta 56/3 und IndBRD Sonderheft 8.

Veröffentlichungen:

WiSta (monatlich); 56/3 (M).

WiSta* (monatlich).

StB IV/8 (monatlich).

IndBRD Reihe 2 (monatlich); Sonderheft 8 (M).

Indices der Produktionsergebnisse je Beschäftigten, je Arbeiter und je Arbeiterstunde in der Industrie

(Band 82 S. 39, nach lfd. Nr. IV/9; 1. Erg.-H. S. 10; 2. Erg.-H. S. 12)

Für die gesamte Industrie vierteljährliche, für einzelne Industriegruppen jährliche Berechnung der Indices im StBA auf Originalbasis 1950 = 100. Gegenüberstellung der Nettoproduktion mit den verschiedenen Daten des Arbeitsaufwandes. Gliederung nach 34 Industriegruppen. Beginn der Indexreihen: 1949. Darstellung der Berechnungsmethode in WiSta 57/5.

Veröffentlichungen:

WiSta 57/5 (M), 58/3.

WiSta* (vierteljährlich bzw. jährlich).

IndBRD Reihe 2 (monatlich).

C. Energiewirtschaft

1. Erhebungen bei den Energieversorgungsunternehmen

(Band 82 S. 37, lfd. Nr. IV/3; 1. Erg.-H. S. 10)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 22. November 1956 (Bundesanzeiger Nr. 229 S. 1). Abdruck im Anhang S. 150.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung und der öffentlichen Gasversorgung.

Berichtsweg:

Befragte — Wirtschaftsministerien der Länder — teilweise StLÄ — Bundesministerium für Wirtschaft und StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Beschäftigte am Jahresende nach Geschlecht und Stellung im Betrieb, Bruttosumme der Löhne und Gehälter, Arbeiterstunden, Umsatz mit inländischen Letztverbrauchern und mit dem Ausland.

Veröffentlichungen:

StJb.

Bemerkungen:

Siehe auch Monatsstatistik der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (Ifd. Nr. IV C 2) und Monatsstatistik der öffentlichen Gasversorgung (Ifd. Nr. IV C 3).

2. Monatsstatistik der öffentlichen Elektrizitätsversorgung

(Band 82 S. 65, Ifd. Nr. IV/1; 1. Erg.-H. S. 19)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 22. November 1956 (Bundesanzeiger Nr. 220 S. 1). Abdruck im Anhang S. 150.

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung.

Berichtsweg:

Befragte — zuständige Behörden der Länder — Bundesministerium für Wirtschaft.

Dargestellte Tatbestände:

Bruttostromerzeugung nach Kraftquellen; Lieferung an das öffentliche Netz; Industrieinspeisung in das öffentliche Netz, Stromeinfuhr und -ausfuhr, Pumpstromaufwand, Stromverbrauch, Leistung und Höchstlast nach Kraftquellen; Brennstoffverbrauch und -bestand.

Veröffentlichungen:

WiSta* (monatlich).

IndBRD Reihe 2 (monatlich), Reihe 3 (vierteljährlich).

Bundesministerium für Wirtschaft:

Öffentliche Elektrizitätsversorgung der Bundesrepublik Deutschland (monatlich).

Die Elektrizitätswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland (vierteljährlich).

Die Elektrizitätsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland (jährlich).

Bemerkungen:

Siehe auch S. 52, Ifd. Nr. IV C 1 — Erhebungen bei den Energieversorgungsunternehmen —.

3. Monatsstatistik der öffentlichen Gasversorgung

(Band 82 S. 65, Ifd. Nr. IV/2; 1. Erg.-H. S. 19)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 22. November 1956 (Bundesanzeiger Nr. 229 S. 1). Abdruck im Anhang S. 150.

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung.

Berichtsweg:

Gasversorgungsunternehmen — zuständige Behörden der Länder — Bundesministerium für Wirtschaft [BMWi]. Ferngasgesellschaften — BMWi.

Dargestellte Tatbestände:

Gasaufkommen und -abgabe; Kohleverbrauch und -bestand; Kokserzeugung, -abgabe und -bestand; Rohbenzolerzeugung.

Veröffentlichungen:

WiSta* (monatlich).

IndBRD Reihe 2 (monatlich), Reihe 3 (vierteljährlich).

(In den Veröffentlichungen sind außerdem Angaben über Kokereigas aus anderen Erhebungen enthalten.)

Bundesministerium für Wirtschaft:

Monatsbericht über die öffentliche Gaswirtschaft.

Bemerkungen:

Siehe auch S. 52, Ifd. Nr. IV C 1 — Erhebungen bei den Energieversorgungsunternehmen —.

4. Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen (in Vorbereitung)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen vom 3. April 1958 (Bundesanzeiger Nr. 69 S. 1). Abdruck im Anhang S. 151.

Periodizität:

Die Erhebung wird einmalig im Sommer 1958 für das Jahr 1957 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

I. Wasserversorgung:

Gemeinden, Wasserversorgungsverbände, Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung.

II. Abwasserwesen:

Gemeinden, die Anlagen des öffentlichen Abwasserwesens betreiben, bzw. Abwasserverbände.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ bzw. für die Wasserwirtschaft zuständige Behörden der Länder (Aufbereitung bei den StLÄ) — StBA

Dargestellte Tatbestände:

Vorgesehen:

I. Wasserversorgung:

Gewinnung und Bezug von Grundwasser, Quellwasser und Oberflächenwasser. Nutzbar abgegebene Wassermenge, gegliedert nach Endverbrauchern und Weiterverteilern; Einwohnerzahl des unmittelbaren Versorgungsgebietes.

II. Abwasserwesen:

Eigenanfall (gegliedert nach Abwasser der Haushalte und des Kleingewerbes, Abwasser der Industrie sowie eingesickertem Grundwasser und zugeleitetem Oberflächenwasser), Übernahme und Abgabe von Abwasser. Behandlung und Verbleib des Abwassers, Länge des Kanalnetzes, Einwohnerzahl der Gemeinden mit öffentlichem Abwasserwesen.

Veröffentlichungen:

IndBRD (vorgesehen).

5. Erhebung industrieller Stromerzeugungsanlagen

(Band 82 S. 38, Ifd. Nr. IV/5; 1. Erg.-H. S. 10; 2. Erg.-H. S. 12)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 22. November 1956 (Bundesanzeiger Nr. 229 S. 1). Abdruck im Anhang S. 150.

Periodizität:

Jährlich bzw. in mehrjährigen Abständen durchgeführte Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Jährlich: Industriebetriebe mit Stromerzeugungsanlagen über 1000 kVA Nennleistung der Stromerzeuger.

In mehrjährigen Abständen: Industriebetriebe mit Stromerzeugungsanlagen bis einschließlich 1000 kVA Nennleistung der Stromerzeuger.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Industriebetriebe mit Stromerzeugungsanlagen, Beschäftigte in den Anlagen; Zahl und Leistung der Dampfkessel, Nennleistung der Antriebsmaschinen und der Stromerzeuger, Jahreshöchstleistung der Anlagen; Strombezug, -abgabe und -verbrauch.

Außerdem, gegliedert nach Kraftquellen:

Engpaßleistung und verfügbare Leistung der Anlagen; Stromerzeugung und Brennstoffverbrauch.

(Die genannten Tatbestände werden nach zusammengefaßten Industriegruppen aufbereitet.)

Veröffentlichungen:

StB IV/12 (unregelmäßig).

IndBRD Sonderheft 6, 10; Reihe 4 Heft 15.

Bemerkungen:

Die Erhebung wird alle 2 Jahre (zuletzt 1957) nur mit eingeschränktem Frageprogramm durchgeführt.

6. Erhebung über Anlagen zur Erzeugung und Umwandlung gasförmiger Brennstoffe in der Industrie (industrielle Gasgeneratoren)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 22. November 1956 (Bundesanzeiger Nr. 229 S. 1). Abdruck im Anhang S. 150.

Periodizität:

Ab 1957 (zuerst für 1956) jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Industriebetriebe mit Gasgeneratoren.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Industriebetriebe mit Gasgeneratoren. Gasgeneratoren, gegliedert nach Arten, Leistung und Brennstoffdurchsatz nach Brennstoffarten. Brennstoffdurchsatz in den einzelnen Monaten. Gaserzeugung, gegliedert nach Gasarten und Verwendungszweck.

Veröffentlichungen:

IndBRD (vorgesehen).

D. Sonderstatistiken

(siehe auch S. 48, lfd. Nr. IIE3 — Berichterstattung über Holzwirtschaft —)

1. Eisen- und Stahlstatistik

(Band 82 S. 38, lfd. Nr. IV/6; 1. Erg.-H. S. 10)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik vom 1. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 148 S. 1). Abdruck im Anhang S. 151.

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Gruben des Eisenerzbergbaues; Werke der eisenschaffenden Industrie; Eisen-, Stahl- und Tempergießereien; Schrotthändler.

Berichtsweg:

Befragte — StBA Außenstelle Düsseldorf (zentrale Erhebung und Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

I. Eisenerzbergbau

Eisenerze: Förderung, Aufbereitung und Röstung; Versand und Bestände.

II. Eisenschaffende Industrie

A. Hochofenwerke

Einsatzstoffe: Bezug, Verbrauch und Bestände. Koks: Erzeugung, Bezug, Verbrauch und Bestände. Roheisen nach Sorten: Erzeugung, Versand und Bestände.

B. Stahlwerke

Einsatzstoffe: Bezug, Verbrauch und Bestände. Rohstahl nach Herstellungsverfahren: Erzeugung, Versand und Bestände. Thomasschlacke: Erzeugung, Versand und Bestände.

C. Walzwerke

Stahlhalbzeug, Walzstahlfertigerzeugnisse, weiterverarbeitete Walzstahlfertigerzeugnisse (jeweils nach Sorten): Erzeugung, Versand und Bestände.

D. Schmiede-, Preß- und Hammerwerke

Freiformschmiedestücke, rollendes Eisenbahnzeug: Erzeugung, Versand und Bestände.

Ferner Angaben über Brennstoff- und Energiewirtschaft, Beschäftigte (gegliedert nach Betriebsteilen), Arbeiterstunden (verfahrenre und ausgefallene Stunden), Brutto-summe der Löhne und Gehälter.

III. Eisen-, Stahl- und Tempergießereien

Rohstoffverbrauch, Erzeugung, Auftragseingänge und -bestände, Lieferungen, Brennstoff- und Energiewirtschaft; Beschäftigte, Arbeiterstunden (verfahrenre und ausgefallene Stunden).

IV. Schrottwirtschaft

Verbraucher: Eigentfall, Bezug, Verbrauch und Bestände. Handel: Zugang, Versand und Bestände; Beschäftigte.

Veröffentlichungen:

StB IV/21 (monatlich).

Die Eisen- und Stahlindustrie (Statistische Vierteljahreshefte).

(Weitere Veröffentlichungen erfolgen für Angaben, die im Rahmen der Vierteljährlichen Produktionserhebung und des Produktions-Eilberichtes [siehe S. 52, lfd. Nr. IVB1 und IVB2] nachgewiesen werden.)

2. Nichteisen- und Edelmetallstatistik

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 20, lfd. Nr. IV/10)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Durchführung einer Nichteisen- und Edelmetallstatistik vom 1. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 148 S. 1). Abdruck im Anhang S. 152.

Periodizität:

Monatliche bzw. vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Betriebe des Metallergbergbaues, der Metallgewinnung, der ersten Verarbeitungsstufe und des Metallhandels.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (zentrale Erhebung und Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Monatlich: Erzeugung an Erzen, Konzentraten, Rohmaterial und Halbmaterial. Bestand an Rohmaterial bei den Betrieben der Metallgewinnung.

Vierteljährlich: Verbrauch an Vor-, Roh- und Abfallmaterial. Bestand an Vor- und Abfallmaterial sowie an Rohmaterial bei den Betrieben der Metallgewinnung, der ersten Verarbeitungsstufe und des Metallhandels.

Veröffentlichungen:

Veröffentlichungen erfolgen für Tatbestände, die im Rahmen der Vierteljährlichen Produktionserhebung und des Produktions-Eilberichtes (siehe S. 52, lfd. Nr. IVB1 und IVB2) nachgewiesen werden.

3. Düngemittelstatistik

(Band 82 S. 39, lfd. Nr. IV/7; 1. Erg.-H. S. 10)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Durchführung einer Düngemittelstatistik vom 1. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 148 S. 2). Abdruck im Anhang S. 152.

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Erzeuger, Importeure und Exporteure von Düngemitteln.

Berichtsweg:

Befragte — Wirtschaftsministerien der Länder — Bundesministerium für Wirtschaft und StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr (Lieferungen ab Werk) und Bestände an Düngemitteln nach Reingehalt an Nährstoffen (Stickstoff, Phosphor, Kali) sowie an Rohstoffen für die Herstellung von Düngemitteln. Lieferung von Düngemitteln für den Verbrauch in der Landwirtschaft.

Veröffentlichungen:

Über Produktion:

IndBRD Reihe 2 (monatlich), Reihe 3 (vierteljährlich).

StB IV/10 (monatlich ab Juli 1958).

Über Lieferungen für den Verbrauch in der Landwirtschaft:

StB IV/10 (monatlich ab Juli 1958).

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Statistischer Monatsbericht.

Jahresbericht über die Düngemittelversorgung im Bundesgebiet.

4. Lederstatistik

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 10, lfd. Nr. IV/13)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik vom 24. September 1957 (Bundesanzeiger Nr. 186 S. 1). Abdruck im Anhang S. 153.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Betriebe der ledererzeugenden Industrie.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Zugang, Einarbeitung und Bestand an Häuten und Fellen nach Arten.

Erzeugung, Absatz und Bestand an Leder nach Arten.

Veröffentlichungen:

Veröffentlichungen erfolgen für Tatbestände, die im Rahmen der Vierteljährlichen Produktionserhebung und des Produktions-Eilberichtes (siehe S. 52, lfd. Nr. IVB 1 und IVB 2) nachgewiesen werden.

5. Textilstatistik

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 11, lfd. Nr. IV/14)

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung. Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:

Monatliche, für einige Tatbestände vierteljährliche bzw. jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Monatlich und jährlich: Betriebe der Textilindustrie.

Vierteljährlich: Betriebe des Woll- und Baumwollhandels.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Monatlich: Zugang, Abgang, Bestand an Textilrohstoffen nach Arten; Produktion, Versand, Bestand an Textilerzeugnissen nach Arten sowie die Spindel- und Webstuhlstunden.

Vierteljährlich: Abgang und Bestand an Wolle und Baumwolle nach Arten beim Handel.

Jährlich: Maschinenbestand in der Textilindustrie.

Veröffentlichungen:

Veröffentlichungen erfolgen für Tatbestände, die im Rahmen der Vierteljährlichen Produktionserhebung und des Produktions-Eilberichtes (siehe S. 52, lfd. Nr. IVB 1 und IVB 2) nachgewiesen werden.

6. Rohtabakstatistik

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Durchführung einer Rohtabakstatistik vom 1. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 148 S. 2). Abdruck im Anhang S. 153.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Rohtabak be- und verarbeitende Betriebe, soweit sie zum monatlichen Industriebericht herangezogen werden, sowie Betriebe des Rohtabakhandels, bei denen der Jahresumsatz an Rohtabak mindestens 50 Zentner beträgt.

Berichtsweg:

Befragte — zuständige Behörden der Länder — Bundesministerium für Wirtschaft.

Dargestellte Tatbestände:

Zugang, Abgang und Bestand an Rohtabak sowie Roh-tabakmengen, über die Einfuhrverträge abgeschlossen sind, jeweils gliedert nach Arten.

E. Handwerk

1. Handwerkszählung 1956

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 13, lfd. Nr. IV/15. Handwerkszählung 1949 siehe Band 82 S. 40, lfd. Nr. IV/11)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Handwerkszählung 1956 (Handwerkszählungsgesetz 1956) vom 12. Juni 1956 (BGBl. I S. 495). Abdruck im Anhang S. 143.

Periodizität:

Im Sommer 1956 mit Stichtag 31. Mai 1956 durchgeführt (davor: Handwerkszählung 1949).

Kreis der Befragten:

Betriebe, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

(Einige StLÄ haben beim Versand und beim Einzug der Fragebogen die Handwerksorganisationen eingeschaltet.)

Dargestellte Tatbestände:

In der Aufbereitung nach Handwerksgruppen und -zweigen gemäß dem »Verzeichnis der Handwerkszweige«:

Betriebe insgesamt (10 Betriebsgrößenklassen nach der Zahl der Beschäftigten). Vor dem 1. Januar 1956 errichtete Betriebe (10 Betriebsgrößenklassen — wie oben — und 11 Umsatzgrößenklassen).

Betriebe mit handwerklichem Schwerpunkt sowie handwerkliche Nebenbetriebe gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953.

Mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten (Landwirtschaft, Gaststätte, Verkehrsgewerbe usw.) verbundene Handwerksbetriebe (bei Betrieben mit Landwirtschaft u. a.: selbstbewirtschaftete Gesamtfläche, Größenklassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche). Betriebe mit Berechtigung zum Anlernen von Lehrlingen. Innungszugehörigkeit des Inhabers, Eintragung ins Handelsregister, Verbindung mit Ladengeschäft, Ausstattung mit Elektromotoren und sonstigen Antriebsmaschinen (10 Betriebsgrößenklassen — wie oben —). Vertriebenen- und Zugewandertenbetriebe.

Beschäftigte am 31. Mai 1956 insgesamt, nach der Stellung im Betrieb und nach dem Geschlecht (10 Betriebsgrößenklassen — wie oben —). Beschäftigte Schwerbeschädigte und Heimarbeiter, Lohn- und Gehaltsempfänger im Durchschnitt des Jahres 1955. Beschäftigte in Betrieben mit handwerklichem Schwerpunkt sowie in Betrieben, die vor dem 1. Januar 1956 errichtet wurden. Tätige Inhaber, Gesellen und sonstige Facharbeiter nach 9 Altersgruppen. Altersversorgung und Krankenversicherung der Betriebsinhaber. Tätige Inhaber mit Meisterprüfung, sonstige Beschäftigte mit Meisterprüfung. Beschäftigte Vertriebene und Zugewanderte.

Löhne und Gehälter 1955 insgesamt (11 Umsatzgrößenklassen) und bei Betrieben mit handwerklichem Schwerpunkt sowie Heimarbeiterlöhne.

Umsätze 1955 insgesamt und gegliedert nach Handwerksumsatz, Handelsumsatz, sonstigem Umsatz (10 Betriebsgrößenklassen — wie oben — sowie 11, Umsatzgrößenklassen). Handwerksumsatz, gegliedert nach Umsatz für Neuherstellung, Reparaturen und Dienstleistungen (10 Betriebsgrößenklassen — wie oben —). Umsatz von Betrieben mit handwerklichem Schwerpunkt (insgesamt Handwerksumsatz, Handelsumsatz, sonstiger Umsatz). Handwerksumsatz insgesamt (10 Beschäftigtengrößenklassen) sowie für Neuherstellung, Reparaturen und Dienstleistungen.

Material- und Wareneingänge 1955 (davon zur Be- oder Verarbeitung sowie Handelsware) insgesamt (11 Umsatzgrößenklassen) und in Betrieben mit handwerklichem Schwerpunkt.

Über die dargestellten Tatbestände hinaus werden noch weitere Ergebnisse (u. a. 1955 erzielter Exportumsatz; Material- und Warenbestände der Inventurbetriebe Ende 1954 und 1955; für 1955 gezahlte Pflichtanteile der Arbeitgeber zur Sozialversicherung) in der Gliederung nach Handwerkszweigen aufbereitet. (Näheres hierüber enthält StBRD Band 203.)

Veröffentlichungen:

WiSta 57/9*; 58/5.

StB IV/231.

StBRD Band 203 Heft 1 und 2.

In Vorbereitung:

StBRD Band 203 Heft 3 bis 7.

V. Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen

1. Gebäude- und Wohnungszählung 1950

(Band 82 S. 43, lfd. Nr. V/6a bis c; 1. Erg.-H. S. 11; 2. Erg.-H. S. 13)

Als erste umfassende Bestandsaufnahme der Gebäude und Wohnungen nach dem Kriege wurde am 13. September 1950 im Rahmen des Zählungswerkes 1950 eine Gebäude- und Wohnungszählung durchgeführt, die im Jahre 1951 durch eine Zählung der von den Besatzungsmächten beanspruchten Gebäude und Wohnungen sowie eine Erhebung über die Untermieten von Untermieterhaushaltungen (Untermieter-nacherhebung) ergänzt wurde. Da durch die Wohnungsstatistik 1956/57 (lfd. Nr. V 3) neuere Ergebnisse vorliegen, wird auf eine nochmalige Wiedergabe der Einzelheiten zur Gebäude- und Wohnungszählung 1950 verzichtet und auf die entsprechenden Veröffentlichungen verwiesen.

Veröffentlichungen:

WiSta 51/6, 12; 52/2, 4, 6; 53/2.

StB VI/35.

StBRD Band 38 bis 43; Band 38 Heft 1 (M).

2. Kostenstrukturerhebung in der Wohnungswirtschaft für das Jahr 1953

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 12, lfd. Nr. V/7)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über eine Statistik der Kostenstruktur in der Wohnungswirtschaft im Jahre 1953 vom 5. Juli 1954 (Bundesanzeiger Nr. 128 S. 1).

Periodizität:

Im Jahre 1954 für das Jahr 1953 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Private, gemeinnützige und öffentliche Grundstückseigentümer oder -verwalter.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Wohngebäude nach Altersgruppen (Altbau, Neubau, Neustbau). Erträge und Aufwendungen, investiertes Fremdkapital und Kapitaldienst, Kosten für durchgeführte und noch erforderliche Reparaturen.

Veröffentlichungen:

In Vorbereitung:

StBRD Band 189.

Bemerkungen:

Die Erhebung wurde auf repräsentativer Grundlage durchgeführt. Erfaßt wurden rund 10 000 Mehrfamilienhäuser und rund 2000 Einfamilienhäuser.

3. Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57)

a) Allgemeine und repräsentative (10 vH) Erhebung 1956

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 14, lfd. Nr. V/8)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) vom 17. Mai 1956 (BGBl. I S. 427). Abdruck im Anhang S. 154.

Periodizität:

Am 25. September 1956 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Haushalte.

Die über die allgemeine Erhebung hinausgehenden Feststellungen der repräsentativen Erhebung wurden bei 10 vH der Befragten getroffen. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

Berichtsweg:

Befragte — Gemeinden (örtliche Durchführung der Erhebung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Zähler) — Kreise — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

I. Wohn- und Mietverhältnisse:

Wohnungen nach der Wohnwürdigkeit und nach der Größe der Normalwohnungen, Wohnparteien in Normalwohnungen nach dem Wohnverhältnis, der Personenzahl und nach Geschädigtengruppen. Wohnparteien außerhalb von Normalwohnungen nach Unterkunftsart, Geschädigtengruppen und nach der Größe der Wohnparteien.

Durch die repräsentative Erhebung wurden darüber hinaus ermittelt: Soziale Stellung des Haushaltsvorstandes, vorwiegende Einkommensquelle des Haushaltes, Zahl der von dem Haushalt bewohnten Räume.

Außerdem werden nachgewiesen: Mieten und Mietpreisstufen für normale reine Mietwohnungen nach Baualtersgruppen, Miete je Wohnung.

II. Bevölkerungszählung:

Bevölkerung nach dem Geschlecht und nach Personenkreisen (Vertriebene usw.), jeweils nach Gemeindegrößenklassen Haushalte (ohne Anstaltshaushalte), Auspendler.

Veröffentlichungen:

I. Wohn- und Mietverhältnisse:

WiSta 56/11 (M); 57/7, 8, 9, 9*.

StBRD Band 201.

II. Bevölkerungszählung:

WiSta 57/9, 9*.

StB VII/8/29 bis 32.

Ämtliches Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1957 (Näheres siehe S. 28, lfd. Nr. 1A 4).

In Vorbereitung:

StBRD Band 198.

b) Repräsentative (1 vH) Zusatzerhebung 1957

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 14, lfd. Nr. V/8)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 3a.

Periodizität:

In den Monaten März bis Mai 1957 durchgeführt.

Weitere repräsentative Zusatzerhebungen sind vorgesehen; sie werden voraussichtlich 1959, 1961, und 1963 durchgeführt werden.

Kreis der Befragten:

Ausgewählte Haushalte.

Die Erhebung des Jahres 1957 wurde nach einem zweistufigen Auswahlverfahren (siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.) durchgeführt, und zwar

a) Auswahl von Gemeinden in Schichtung nach Bundesländern, Größenklassen sowie bevölkerungs- und erwerbsstatistischen Merkmalen der Gemeinden und

b) Auswahl von Wohnungen bzw. (bei wohnungslos in Anstalten Eingewiesenen) von Haushalten in den rund 2700 ausgewählten Gemeinden aus den Unterlagen der Wohnungsstatistik vom 25. September 1956. Der Auswahlatz betrug 1 vH aller Wohnungen bzw. Haushalte.

Berichtsweg:

Befragte (Befragung durch Interviewer) — StLÄ (Durchführung der Erhebung) — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Durch die Erhebung im Jahre 1957 wurden ermittelt: Ausstattung der Wohnungen, Wohnfläche, Einkommen der Wohnparteien, ihre Wohnwünsche nach Größe, Lage und Ausstattung der Wohnungen und nach der Wohnform, Finanzierungsmöglichkeiten, Mietzahlungsbereitschaft und Untermiete.

Veröffentlichungen:

StBRD (vorgesehen).

4. Statistik des Wohnungsbestandes (Fortschreibung)

(Über die Statistik des Wohnungsbestandes auf Grund der Fortschreibung von Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung 1950 siehe Band 82 S. 43, lfd. Nr. V/4; 1. Erg.-H. S. 11)

Die durch die Wohnungsstatistik 1956/57 ermittelten Wohnungsbestandszahlen werden fortgeschrieben. Als Basis dienen die Ergebnisse der allgemeinen Erhebung vom 25. September 1956 (S. 56, lfd. Nr. V/3 a). Sie werden zur Zeit an Hand der Ergebnisse der repräsentativen (1 vH) Zusatzerhebung 1957 überprüft. Nach Abschluß dieser Arbeiten werden die ersten Fortschreibungsergebnisse veröffentlicht werden.

5. Statistik der Bautätigkeit

Die nachstehend unter a) bis c) aufgeführten Statistiken erfassen nur genehmigungspflichtige Bauvorhaben, durch die Wohn- oder Nutzraum zu- oder abgeht bzw. baulich oder in der Zweckbestimmung verändert wird.

a) Statistik der erteilten Baugenehmigungen

(Band 82 S. 42, lfd. Nr. V/2 a; 2. Erg.-H. S. 13)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Durchführung der Statistik der Bautätigkeit vom 3. Oktober 1956 (Bundesanzeiger Nr. 196 S. 1). Abdruck im Anhang S. 157.

Periodizität:

Laufende Erfassung, monatliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Bauherren bzw. Bauämter (Bauaufsichtsbehörden). Ausfüllen der Zählkarten durch Bauherren bzw. Architekten mit anschließender Überprüfung durch Bauämter.

Berichtsweg:

Befragte (ggf. über Bauämter) — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Erteilte Baugenehmigungen.

Gebäude, Wohnungen, umbauter Raum, Bruttowohnfläche, veranschlagte reine Baukosten jeweils nach Arten der Baumaßnahmen (Neubau, Wiederaufbau usw.), Gebäudearten (Wohngebäude; für Nichtwohngebäude: Anstaltsgebäude, Bürogebäude usw.) und Bauherrengruppen.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/3, 10; 55/3, 9; 56/3, 9; 57/3, 10; 58/6.

WiSta* (monatlich).

StB VI/24 (monatlich bis Dezember 1957), fortgesetzt in:

BBW Reihe 1 (monatlich ab Januar 1958).

StBRD Band 93 (1952)E, 111 (1953)E, 140 (1954), 160 (1955); fortgesetzt

in:
BBW Reihe 3 (jährlich ab 1956).

b) Statistik der Baufertigstellungen

(Band 82 S. 42, lfd. Nr. V/2 b; 2. Erg.-H. S. 13)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 5 a.

Periodizität:

Laufende Erfassung, monatliche eingeschränkte Aufbereitung zu Zwischenergebnissen, jährliche ausführliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Bauherren bzw. Bauämter (Bauaufsichtsbehörden) (Meldung der Fertigstellungen durch Bauherren, Meldung der Abgänge infolge Abbruch, Brand usw. durch Bauämter).

Berichtsweg:

Befragte (ggf. über Bauämter) — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Fertiggestellte Bauvorhaben.

Normale Gebäude, Wohnungen, umbauter Raum, Bruttowohn- bzw. Nutzfläche, veranschlagte reine Baukosten, jeweils nach Arten der Baumaßnahmen (Neubau, Wiederaufbau usw.), außerdem jährlich nach Gebäudearten (für Wohngebäude: Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser; für Nichtwohngebäude: Anstaltsgebäude, Bürogebäude usw.) und Bauherrengruppen. Notbauten: Gebäude und Wohnungen. Normale Gebäude, Wohnungen und Räume nach der Größe, darunter die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gebäude, Wohnungen und Räume.

Zeitraum zwischen Genehmigung und Fertigstellung. Außerdem jährlich Feststellung des Abganges an Wohngebäuden, Wohnungen und Wohnräumen infolge Abbruch, Brand usw.

Veröffentlichungen:

Siehe lfd. Nr. 5 a.

c) Statistik des Bauüberhanges

(Band 82 S. 42, lfd. Nr. V/2 c; 2. Erg.-H. S. 13)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 5 a.

Periodizität:

Jährliche Erfassung (Stichtag 31. Dezember) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Gemeinden bzw. Bauämter (Bauaufsichtsbehörden). (Vorbereitung der Erhebungspapiere durch StLÄ oder Bauämter. Feststellung und Eintragung des Bauzustandes durch Beauftragte der Gemeinde- bzw. Bauaufsichtsbehörden.)

Berichtsweg:

Befragte (ggf. über Bauaufsichtsbehörden) — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Genehmigte Baumaßnahmen, die am Jahresende noch nicht als fertiggestellt gemeldet sind.

Normale Gebäude und Wohnungen (bei Nichtwohngebäuden auch der umbaute Raum) nach dem Bauzustand, den Arten der Baumaßnahmen (Neu- und Wiederaufbau bzw. sonstige Baumaßnahmen), Bauherrengruppen und Genehmigungsdaten. Erloschene Baugenehmigungen.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/3, 10; 55/3, 9; 56/3, 9; 57/3, 10.

StB VI/24/7.

StBRD Band 93 (1952), 111 (1953), 140 (1954), 160 (1955);

fortgesetzt in:

BBW Reihe 3 (jährlich ab 1956).

d) Statistik der Bewilligungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

(Band 82 S. 42, lfd. Nr. V/2 d; 2. Erg.-H. S. 13)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 5 a.

Periodizität:

Laufende Erfassung, vierteljährliche Aufbereitung, jährliche Sonderaufbereitung.

Kreis der Befragten:

Bewilligungsstellen für öffentliche Mittel bzw. oberste Baubehörden der Länder.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Ausgesprochene Bewilligungen für öffentlich geförderte Wohnungsbauvorhaben.

Vierteljährlich:

Gesamtherstellungskosten der öffentlich geförderten Wohnungsbauvorhaben nach Finanzierungsquellen und Förderungstypen.

Die vorgesehenen Gebäude und Wohnungen nach Größe, Arten der Baumaßnahmen (Neubau, Wiederaufbau usw.) und Gebäudearten (Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser, sonstige Gebäude); Wohnungen nach Eigentumsformen und Zweckbindung. Durchschnittliche Miete bzw. Belastung je qm und Monat.

Außerdem jährlich für voll geförderte Wohnbauten:

Gebäude, Wohnungen, umbauter Raum, Wohnfläche und veranschlagte reine Baukosten nach Größe, Arten der Baumaßnahmen (Neu- und Wiederaufbau usw.), Gebäudearten (Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser, sonstige Gebäude), Bauweise (Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser) und Bauherrengruppen. Veranschlagte reine Baukosten außerdem nach Kostenbestandteilen.

Veröffentlichungen:

WiSta 55/5.

StB VI/25 (vierteljährlich bis Ende 1957); fortgesetzt in:

BBW Reihe 4 (vierteljährlich und jährlich), Jahreshft 1955/56 (E).

6. Berichterstattung über die öffentliche Förderung des Wohnungsbaues

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 22, lfd. Nr. VIII/1)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern.

Periodizität:

Monatliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Zuständige oberste Landesbehörden.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesministerium für Wohnungsbau.

Dargestellte Tatbestände:

Umfang der Bewilligungen und Auszahlungen öffentlicher Mittel durch die Bewilligungsstellen der Länder sowie Anzahl der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Wohnungsbau: Bundes-Baublatt (monatlich).

7. Berichterstattung über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch die Kapitalsammelstellen

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 22, lfd. Nr. VIII/2)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Kapitalsammelstellen.

Periodizität:

Monatliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Kapitalsammelstellen.

Berichtsweg:

Befragte — Verbände der Kapitalsammelstellen (Zusammenfassung der Ergebnisse) — Bundesministerium für Wohnungsbau.

Dargestellte Tatbestände:

Umfang der Zusagen und Auszahlungen von Wohnungsbaukrediten der Kapitalsammelstellen unter Ausgliederung der Anteile des sozialen Wohnungsbaues.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Wohnungsbau: Bundes-Baublatt (monatlich).

8. Statistik der Wohnraumvergaben

(Band 82 S. 42, lfd. Nr. V/3)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Durchführung der Statistik der Wohnraumvergaben vom 22. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 250 S. 3). Abdruck im Anhang S. 157.

Periodizität:

Laufende Anschreibungen, vierteljährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Wohnungsämter.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Erstmalige Vergaben von neu geschaffenem oder wieder aufgebautem Wohnraum des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues. Vergabefälle mit Personenzahl und Raumzahl nach Personengruppen.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/4, 12; 55/4, 9; 56/4, 12; 57/5, 11; 58/4.

StB VI/26 (jährlich).

Vorgesehen:

BBW Reihe 5 (jährlich, Fortsetzung von StB VI/26).

9. Baubericht

a) Monatsbericht für das Baugewerbe

(Band 82 S. 41, lfd. Nr. IV/1 b; 1. Erg.-H. S. 11, 2. Erg.-H. S. 12)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 720). Abdruck im Anhang S. 140.

Periodizität:

Monatliche Erhebung (mit Ausnahme des Juli, in dem die Totalerhebung — siehe lfd. Nr. 9b — durchgeführt wird) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Betriebe des Baugewerbes mit 20 und mehr Beschäftigten (mit Ausnahme des Ausbau- und Bauhilfsgewerbes, jedoch einschließlich des Verputzer-, Stukkateur- und Gipsergewerbes).

Von insgesamt rund 60 000 Betrieben laut Totalerhebung im Juli 1957 werden zur Zeit monatlich rund 15 000 Betriebe mit einem Anteil von rund 77 vH der Beschäftigten und 81 vH des Umsatzes aller Betriebe des Bauhauptgewerbes erfaßt. Die Ergebnisse werden auf alle Betriebe hochgerechnet.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Betriebe; Beschäftigte insgesamt und nach fünf Beschäftigtengruppen; Bruttosumme der Löhne und Gehälter. Steuerbarer baugewerblicher Umsatz und geleistete Arbeitsstunden insgesamt (darunter für Bundeswehr und im Bundesgebiet stationierte ausländische Streitkräfte), jeweils gegliedert nach Art der Bauten (siehe lfd. Nr. 9b).

Veröffentlichungen:

WiSta 54/1, 3, 5, 7, 9, 11; 55/2, 3 (M), 4, 6, 8, 10, 12; 56/2, 4, 6, 8, 10, 12; 57/2, 4, 6, 8, 10, 12.

WiSta* (monatlich).

StB IV/3 (monatlich bis Januar 1955); fortgesetzt in:

BauBRD (monatlich) von Februar 1955 bis Dezember 1957; Sonder-

heft 1 (M), 4; fortgesetzt in:

BBW Reihe 1 (monatlich ab Januar 1958).

b) Totalerhebung im Baugewerbe

(Band 82 S. 41, lfd. Nr. V/1 a; 1. Erg.-H. S. 11)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 9a.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Stichtag 31. Juli) und Aufbereitung

Kreis der Befragten:

Betriebe des Baugewerbes (mit Ausnahme des Ausbau- und Bauhilfsgewerbes, jedoch einschließlich des Verputzer-, Stukkateur- und Gipsergewerbes).

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Betriebe (darunter Vertriebenenbetriebe sowie Zugewandertenbetriebe) und Arbeitsgemeinschaften; Beschäftigte insgesamt und nach der Stellung im Betrieb (10 Beschäftigtengruppen). Bruttosumme der im Juli gezahlten Löhne und Gehälter. Steuerbarer baugewerblicher Umsatz im letzten Kalenderjahr insgesamt. Umsatz im ersten Halbjahr und im Juli des laufenden Jahres insgesamt (darunter für Bundeswehr und im Bundesgebiet stationierte ausländische Streitkräfte), gegliedert nach Art der Bauten (Wohnbauten, landwirtschaftliche Bauten, gewerbliche und industrielle Bauten, öffentliche und Verkehrsbauten; bei öffentlichen und Verkehrsbauten gesonderte Angaben für Hoch- und Tiefbau). Ausstehende Forderungen am 31. Juli aus der Zeit vor dem 31. Mai des laufenden Jahres sowie alle Forderungen am 31. Dezember des Vorjahres.

Im Juli geleistete Arbeitsstunden (darunter für Bundeswehr und im Bundesgebiet stationierte ausländische Streitkräfte) nach Art der Bauten (siehe oben).

Verfügbare wichtige Geräte: Bestand (Eigentum); eingesetzte (einschließlich gemietete) Geräte.

(Sämtliche Ergebnisse werden nach Betriebsgrößenklassen gegliedert sowie für Handwerk und Industrie gesondert ausgewiesen. Ab 1955 ferner zum Teil Gliederung nach Gewerbebezügen.)

Veröffentlichungen:

WiSta 54/8; 55/3.

StBRD Band 102 (1953)E.

BauBRD Sonderheft 2 (1954), 3 (1955), 5 (1956); wird fortgesetzt in:

BBW Reihe 2 (jährlich).

VI. Handel

A. Binnenhandel, Interzonen- und Berlinhandel

1. Einzelhandelsstatistik

(Band 82 S. 44, lfd. Nr. VI/1; 2. Erg.-H. S. 14)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über eine Statistik im Einzelhandel vom 24. November 1956 (Bundesanzeiger Nr. 232 S. 1). Abdruck im Anhang S. 162.

Periodizität:

Monatliche und jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Ausgewählte Fachgeschäfte aus 36 Geschäftszweigen des Einzelhandels sowie Warenhäuser und Konsumgenossenschaften. (Erfasst werden zur Zeit rund 25 000 Unternehmen, deren Umsätze insgesamt etwa 24 vH des durch die Umsatzsteuerstatistik 1954 ermittelten Gesamtumsatzes repräsentieren.)

Berichtsweg:

Befragte — StLA — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Monatlich: Entwicklung der Umsatzwerte in ausgewählten Geschäftszweigen des Einzelhandels in Meßziffern (Basis Monatsdurchschnitt 1954 = 100. Beginn der Reihen: Januar 1954). Indexreihen nach 4 Warenbereichen (Werte zu jeweiligen Preisen sowie preisbereinigt).

Jährlich: Entwicklung der Wareneingänge und der Lagerbestände.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/2, 5, 6, 7, 9, 10; 55/1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 12; 56/1; 57/1, 7, 9, 11; 58/1, 7.

WiSta* (monatlich).

StB V/20 (Schnellbericht; monatlich),
V/18 (monatlich),
V/23 (unregelmäßig).

2. Großhandelsstatistik

(Band 82 S. 44, lfd. Nr. VI/2; 1. Erg.-H. S. 12; 2. Erg.-H. S. 14)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Großhandelsstatistik vom 27. Juni 1957 (Bundesanzeiger Nr. 122 S. 1). Abdruck im Anhang S. 162.

Periodizität:

Monatliche und jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Rund 4000 ausgewählte Unternehmen aus 20 Geschäftszweigen des selbständigen Großhandels sowie Ein- und Verkaufsvereinigungen.

Berichtsweg:

Befragte — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Monatlich: Entwicklung der Umsatzwerte (Warenabsatz) für ausgewählte Großhandelszweige in Meßziffern (Basis Monatsdurchschnitt 1954 = 100. Beginn der Jahresreihen: 1950, der Monatsreihen: Januar 1954).

Jährlich: Entwicklung der Wareneingänge und Lagerbestände.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/5, 7, 10; 55/1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10; 56/1, 8, 9; 57/1, 9, 12; 58/1.

WiSta* (monatlich ab 56/2).

StB V/28 (selbständiger Großhandel, Schnellbericht; monatlich),
V/37 (selbständiger Großhandel, monatlich),
V/38 (Ein- und Verkaufsvereinigungen; monatlich ab Mitte 1958),
V/23 (unregelmäßig).

Bemerkungen:

Es ist beabsichtigt, weitere wichtige Geschäftszweige in die Erhebung einzubeziehen.

3. Interzonenhandels- und Berlinhandelsstatistik

a) Statistik des Warenverkehrs im Interzonenhandel mit den Währungsgebieten der DM-Ost

(Band 82 S. 44, lfd. Nr. VI/3; 2. Erg.-H. S. 15)

Rechtsgrundlage:

Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:

Laufende Erfassung und Zusammenstellung zu Monatsergebnissen.

Kreis der Befragten:

Zolldienststellen.

Berichtsweg:

Befragte — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Warenausfuhren nach Warenart, Gewicht und Wert in der Gliederung nach dem »Warenverzeichnis für die Industriestatistik« und der ergänzenden »Allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst-, Jagdwirtschaft; Fischerei« (siehe auch Übersicht im Anhang S. 184/185 und Auszug aus dem Warenverzeichnis auf S. 187).

Veröffentlichungen:

WiSta 54/5; 55/3.

WiSta* (monatlich).

StB V/30 (monatlich).

b) Statistik des Warenverkehrs zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West)

(Band 82 S. 44, lfd. Nr. VI/3; 2. Erg.-H. S. 15)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 3a.

Periodizität:

Laufende Erfassung und Zusammenstellung zu Monatsergebnissen.

Kreis der Befragten:

Zolldienststellen.

Berichtsweg:

Befragte — StBA (zentrale Aufbereitung, technische Aufbereitung bei der Zweigstelle Berlin).

Dargestellte Tatbestände:

Wie bei lfd. Nr. 3a. Außerdem Gliederung nach Verkehrsträgern und Verkehrswegen.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/6, 7; 55/2; 56/2; 57/2, 9; 58/2.

WiSta* (monatlich).

StB V/31 (monatlich).

4. Handels- und Gaststättenzählung (in Vorbereitung)

Es ist vorgesehen, im Rahmen des Zählungswerkes 1960 eine Handels- und Gaststättenzählung durchzuführen, durch die der Einzelhandel, der Großhandel unter Berücksichtigung der Außenhandelsunternehmen, das Gaststättengewerbe, das Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbe sowie die offenen Verkaufsstellen industrieller Unternehmen erfaßt werden sollen.

Geplant ist eine Grunderhebung mit einer Totalerfassung aller Unternehmen und im Anschluß daran eine repräsentative Nacherhebung bei durchschnittlich etwa 15 vH aller Unternehmen im Handel und Gaststättengewerbe.

Mit der Grunderhebung sollen insbesondere Angaben über Umsatz, Wareneingang, Waren- und Materialbestand, Löhne, Gehälter und Beschäftigte ermittelt werden. Für die repräsentative Nacherhebung sind ergänzende Angaben über Umsatzstruktur, Bilanzposten, Anschaffung und Verkauf von Anlagevermögen sowie die Gliederung des Wareneingangs nach Warengruppen vorgesehen.

Es ist vorgesehen, die Grunderhebung im Frühjahr 1959, die Ergänzungserhebung im Herbst 1959 durchzuführen.

5. Statistik des Umsatzes im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (in Vorbereitung)

Es ist vorgesehen, bei ausgewählten Unternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes monatlich den Umsatz, getrennt nach Umsatz aus Beherbergung und Verpflegung, sowie die Anzahl der Beschäftigten zu ermitteln.

B. Außenhandel

1. Außenhandelsstatistik

(Band 82 S. 44, lfd. Nr. VI/4 und 5; 1. Erg.-H. S. 12; 2. Erg.-H. S. 15)

Im einzelnen werden nachgewiesen:

- I. Generalhandel
- II. Spezialhandel
- III. Durchfuhr
- IV. Zollerträge

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatGes) vom 1. Mai 1957 (BGBl. I S. 413) — Abdruck im Anhang S. 158 —; Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik — AHStatDV) vom 27. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 145 — Beilage).

Periodizität:

Laufende Erhebung und Aufbereitung zu Monats-, Jahres- und Jahresergebnissen.

Kreis der Befragten:

- Zu I und II: Einführer, Ausführer.
- Zu III: Besitzer der Waren (Frachtführer) beim Grenzgang.
- Zu IV: Zollstellen, Inhaber von Zollvormerklagern.

Berichtsweg:

- Zu I, II und III: Befragte — Anmeldestellen (Zollstellen und andere Dienststellen) — StBA (zentrale Aufbereitung).
- Zu IV: Befragte — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Grenzüberschreitender Warenverkehr des Erhebungsgebietes mit dem Ausland (Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr).

Das Erhebungsgebiet umfaßt zur Zeit das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ohne die badischen Zollausschlüsse und ohne Saarland), Berlin (West) und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg (als Zollanschlüsse).

Ausland im Sinne der Außenhandelsstatistik ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes und außerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost. Der Warenverkehr mit den Währungsgebieten der DM-Ost wird nicht in der Außenhandelsstatistik, sondern in der Statistik des Warenverkehrs im Interzonenhandel mit den Währungsgebieten der DM-Ost (siehe S. 59, lfd. Nr. VI A 3 a) dargestellt.

I. Generalhandel

Alle ein- und ausgehenden Waren (mit Ausnahme der Waren der Durchfuhr und des Zwischenauslandsverkehrs) nach Menge und Wert sowie nach Herstellung- und Einkaufsländern (bei der Einfuhr) bzw. Verbrauchs- und Käuferländern (bei der Ausfuhr).

Fachliche Gliederung nach »Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft«, regionale Gliederung nach Ländern und Erdteilen entsprechend dem »Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik« (siehe auch Übersicht auf S. 184/185) und nach Währungsräumen.

II. Spezialhandel

Im wesentlichen die Waren, die zum Gebrauch, Verbrauch, zur Bearbeitung oder Verarbeitung in das Erhebungsgebiet eingehen und die Waren, die aus der Erzeugung, der Bearbeitung oder Verarbeitung des Erhebungsgebietes stammen und ausgehen. (Siehe auch unter »Bemerkungen«.)

Menge und Wert der Waren in der Gliederung nach einzelnen Verkehrsarten (z. B. Lohnveredelung) und nach Herstellungs- und Einkaufsländern (bei der Einfuhr) bzw. nach Verbrauchs- und Käuferländern (bei der Ausfuhr); die Ausfuhr wird auch nach Bundesländern aufbereitet.

Diese Tatbestände werden fachlich und regional gegliedert in verschiedenen Kombinationen dargestellt, und zwar:

in fachlicher Gliederung nach einzelnen und nach zusammengefaßten Positionen sowie nach Kapiteln des »Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik« (siehe auch Übersicht im Anhang S. 184/185 und Auszug aus dem Warenverzeichnis auf S. 188), nach »Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft« sowie nach dem »Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel« (SITC);

in regionaler Gliederung nach Ländern und Erdteilen entsprechend dem »Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik« (siehe auch Übersicht im Anhang S. 184/185), nach Währungsräumen und nach Mitglieds- und Nichtmitgliedsländern der OEEC, des GATT und der EGKS.

III. Durchfuhr

Mengen der durch das Erhebungsgebiet durchgeführten Waren (ab März 1958 einschließlich des Seeumschlag- und Luftumschlagverkehrs) in fachlicher Gliederung nach »Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft«, in regionaler Gliederung nach Versendungs- und Empfangsländern sowie nach Eingangs- und Ausgangs-Grenzbezirken.

IV. Zollerträge

Zollsollerträge nach Abschnitten des Zolltarifs sowie nach »Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft«.

Veröffentlichungen:

Zu I:

Fachliche Gliederung:

AuBRD Teil 3 (monatlich bis April 1955), fortgesetzt in: AuBRD Teil 1 (monatlich ab Mai 1955).

Regionale Gliederung:

AuBRD Teil 1 (jährlich).

Zu II:

WiSta (monatlich).

WiSta* (monatlich).

StB V/25 (monatlich).

StB V/33/3, 4, 6, 7.

AuBRD Teil 1 (monatlich und jährlich).

AuBRD Teil 2 (monatlich; jährlich bis 1954, ab 1955 Jahresergebnisse im Dezember-Heft).

AuBRD Teil 3 (monatlich bis Dezember 1957, vierteljährlich ab 1958; jährlich bis 1954, ab 1955 Jahresergebnisse im Dezember-Heft), Ergänzungshefte I und II (ab 1955 jährlich).

AuBRD Teil 4 (monatlich ab April 1952 bis Dezember 1954).

AuBRD Teil 5 — englische Ausgabe — (monatlich; Jahresergebnisse im Dezember-Heft).

Ergänzungsreihen zu AuBRD:

Der Außenhandel des Auslandes (Länderhefte in unregelmäßiger Erscheinungsfolge).

Zu III:

AuBRD Teil 3 (jährlich bis 1953),
AuBRD Teil 6 (monatlich; ab 1954 Jahresergebnisse im Dezemberheft), z. Z. noch ohne Angaben über den Seeumschlag- und Luftumschlagverkehr.

Zu IV:

StJb.

Bemerkungen:

Im allgemeinen Erfassung der Waren beim Grenzübergang durch Anmeldescheine.

Die Statistik des Spezialhandels unterscheidet sich von der Statistik des Generalhandels durch die unterschiedliche Behandlung der Angaben über den Lagerverkehr. Der Generalhandel umfaßt die Einfuhr von Waren auf Lager und die Ausfuhr von Waren aus Lagern, während der Spezialhandel nur die Einfuhr von Waren aus Lagern enthält.

Indices der Außenhandelsstatistik

(Band 82 S. 45, nach lfd. Nr. VI/4; 2. Erg.-H. S. 15)

Monatliche Berechnung im StBA.

Entwicklung der Indices der tatsächlichen Werte, des Volumens und der Durchschnittswerte für die gesamte Einfuhr und Ausfuhr (Spezialhandel) sowie nach »Warengruppen der Ernährungswirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft«, Volumenindices auch für wichtige Warenuntergruppen. Basis Monatsdurchschnitt 1954 = 100. Beginn der Reihen: für Jahresergebnisse ab 1952, für die einzelnen Monate ab Januar 1955. (Für 1950 und 1951 Umbasierung der früheren auf Basis 1950 beruhenden Berechnung). Darstellung der Berechnungsmethode in WiSta 58/2.

Veröffentlichungen:

WiSta 58/2 (M).

WiSta* (monatlich).

StB V/33/1 (M), 5.

AuBRD Teil 1 (monatlich und jährlich).

AuBRD Teil 5 (englische Ausgabe — monatlich).

2. Außenhandelsstatistik des Auslandes

(Band 82 S. 45, lfd. Nr. VI/6; 2. Erg.-H. S. 15)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), § 2 Ziff. 4. Abdruck im Anhang S. 123.

Periodizität:

Laufende Auswertung.

Dargestellte Tatbestände:

Darstellung des Welthandels, des Außenhandels von Ländern, Ländergruppen und Wirtschaftsräumen in regionaler und fachlicher Gliederung mit Nachweis des Anteils der Bundesrepublik Deutschland; Darstellung des Außenhandels der Partnerländer mit der Bundesrepublik Deutschland nach den ausländischen Statistiken und Gegenüberstellung mit den Ergebnissen der deutschen Außenhandelsstatistik.

(Zusammenstellung im StBA an Hand der Außenhandelsstatistiken des Auslandes.)

Veröffentlichungen:

StB V/33/2.

Anhang zu AuBRD Teil 1 (monatlich).

Ergänzungsreihe zu AuBRD:

Der Außenhandel des Auslandes (Länderhefte in unregelmäßiger Erscheinungsfolge).

VII. Verkehr

A. Eisenbahnen

1. Statistik der Deutschen Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn stellt ihre Statistiken an Hand der vorhandenen umfangreichen betriebsstatistischen Aufzeichnungen zusammen. Nachstehend sind die wichtigsten veröffentlichten Tatbestände aufgeführt.

a) Strecken- und Gleislängen

Jährlich: Länge der Haupt- und Nebenbahnen, eingleisig, zweigleisig, elektrisch betrieben.

b) Fahrzeugbestände und Energieverbrauch

Jährlich: Lokomotiven, Triebwagen, Personen-, Gepäck- und Güterwagen, jeweils nach Arten (zusammengefaßte Angaben auch monatlich).

Monatlich und jährlich: Verbrauch von Kohle, Strom, Dieselmotorkraftstoff und Heizöl für die Schienentriebfahrzeuge.

c) Betriebsleistungen

Monatlich und jährlich: Zugkilometer, Wagenachskilometer, Tonnenkilometer, Lokomotiv- und Triebwagenkilometer.

d) Verkehrsleistungen

Jährlich, zum größten Teil auch monatlich: beförderte Personen, Personenkilometer; beförderte Gepäckmengen, beförderte Gütermengen, Tariftonnenkilometer, mittlere Versandweite. Gütertartergebnisse nach Entfernungsstufen und Tarifen (jährlich). Güterwagenstellung insgesamt und arbeitstäglich (monatlich und jährlich).

Über die Güterbeförderung nach Güterarten und Verkehrsbezirken siehe lfd. Nr. 2 »Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen«.

e) Bahnbetriebsunfälle

Jährlich: Zahl der Unfälle, getötete und verletzte Reisende.

f) Dienststellen

Jährlich: Ämter und Ausbesserungswerke, Bahnhöfe, Verkehrsdienststellen und technische Dienststellen.

g) Personal

Jährlich: Beamte, Angestellte und Arbeiter; Nachwuchskräfte. (Gesamtzahl auch monatlich.)

h) Finanzwesen

Jährlich: Abschluß, Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz.

Veröffentlichungen:

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn:

Die Bundesbahn (Monatsbericht »Die Deutsche Bundesbahn« in jedem zweiten Heft; vorläufiger Jahresrückblick der Deutschen Bundesbahn, jeweils im ersten Januarheft für das abgelaufene Jahr). Geschäftsbericht der Deutschen Bundesbahn (mit statistischem Anhang; erscheint erstmalig in neuer Form für das Geschäftsjahr 1957).

Statistisches Bundesamt:
WiSta* (monatlich mit Auszügen),
StJb.

Bemerkungen:

Die wichtigsten der vorgenannten Tatbestände werden auch für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in WiSta und im StJb dargestellt. Die Angaben werden vom Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen E. V. geliefert.

2. Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen

(Band 82 S. 48, lfd. Nr. VII/7)

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung.

Periodizität:

Laufende Berichterstattung, jährliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Die Statistik wird im Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn zusammengestellt. Sie beruht auf Aufzeichnungen, die von den Güterabfertigungen bzw. den Grenzübergangsbahnhöfen vorgenommen werden. Die Ergebnisse werden vom StBA veröffentlicht.

Dargestellte Tatbestände:

Güterverkehr der Deutschen Bundesbahn und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs. Versand und Empfang nach Verkehrsbezirken.

(Fachliche Gliederung des Güterverkehrs nach dem »Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistiken, Ausgabe 1956« — siehe auch Übersicht auf S. 184/185 —).

Veröffentlichungen:

StBRD Band 95 (1952), 128 (1953), 168 (1954), 185 (1955); wird fortgesetzt in:
VkBRD Reihe 4 (jährlich ab 1956).

B. Binnen- und Seeschifffahrt

(siehe auch S. 91, lfd. Nr. XIA 6 — Statistik der Verkehrspreise und Index der Seefrachtraten —)

1. Binnenschifffahrtsstatistik

a) Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte (Band 82 S. 46, lfd. Nr. VII/1 b; 1. Erg.-H. S. 12)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 742). Abdruck im Anhang S. 162.

Periodizität:

Laufende Fortschreibung der Zählungsergebnisse vom 1. Januar 1950; jährliche Zusammenstellung der Fortschreibungsergebnisse (Stichtag 31. Dezember).

Kreis der Befragten:

Schiffseigner, Registergerichte.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesministerium für Verkehr (Fortschreibung und Vorauswertung) — StBA (Zusammenstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse).

Dargestellte Tatbestände:

Fortgeschriebener Bestand an fahrfähigen Binnenschiffen. Zahl und Tragfähigkeit der Schiffe nach Schiffsgattungen und Wasserstraßengebieten; Tragfähigkeit, Antriebsart, Maschinenstärke und Alter der Schiffe nach Schiffsgattungen und -größenklassen; Güterschiffe und Schlepper außerdem nach Breite und Länge der Schiffe sowie nach Eigentumsverhältnissen.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/7, 7*; 56/7, 7*; 57/8, 8*.
StBRD Band 87 (1952), 113 (1953), 143 (1954), 165 (1955), 193 (1956); wird fortgesetzt in:
VkBRD Reihe 1 (jährlich ab 1957).

b) Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen

(Band 82 S. 46, lfd. Nr. VII/1 a; 1. Erg.-H. S. 12; 2. Erg.-H. S. 15)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 742). Abdruck im Anhang S. 162.

Periodizität:

Laufende Anschreibungen, monatliche und jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Schiffs- oder Floßführer, Frachtführer, Verfrachter.

Berichtsweg:

Befragte — Hafenverwaltungen, Besitzer privater Lösch- und Ladestellen, Gemeindebehörden, Zolldienststellen, Wasserstraßenbehörden — StLÄ — StBA.

Die Aufbereitung wird vom Handelsstatistischen Amt der Freien und Hansestadt Hamburg, vom Statistischen Amt der Stadt Köln, von der Abteilung Wirtschaftsstatistik der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG sowie für die Länder zum Teil von StLÄ, zum Teil vom StBA vorgenommen. Die zusammenfassende Aufbereitung für Bundeszwecke sowie die Zusammenstellung von Bundesergebnissen — insbesondere der Angaben zur Güterbewegungsstatistik und zur Tonnenkilometerstatistik — führt das StBA durch.

Dargestellte Tatbestände:

Schiffs- und Güterverkehr deutscher und ausländischer Schiffe auf Binnenwasserstraßen des Bundesgebietes.

Monatlich:

Güterverkehr auf den Binnenwasserstraßen nach Hauptverkehrsbeziehungen; tonnenkilometrische Leistungen nach Flaggen. Güterumschlag in den Binnenhäfen nach Wasserstraßengebieten; Güterumschlag in den wichtigeren Binnenhäfen. Güterverkehr an den Auslands- und Zonengrenzstellen sowie an wichtigeren Schleusen.

Jährlich:

Schiffs-, Güter- und Floßverkehr: in den Binnenhäfen insgesamt nach Wasserstraßengebieten und Flaggen; in den wichtigeren Binnenhäfen, an wichtigen Schleusen und an den Grenzdurchgangsstellen jeweils nach Fahrtrichtung und Flaggen. Außerdem besondere Nachweisung des Güterverkehrs in den Binnenhäfen nach Verkehrsbezirken (Güterbewegungsstatistik). Seeverkehr der Häfen des Binnenlandes; Umladungen von und zu den Binnenwasserstraßen nach Wasserstraßengebieten; Güterumschlag in den Binnenhäfen sowie Güterverkehr an den Grenzdurchgangsstellen und an wichtigen Schleusen; tonnenkilometrische Leistungen nach Wasserstraßenabschnitten.

(Die fachliche Gliederung des Güterverkehrs erfolgt nach dem »Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistiken, Ausgabe 1956« — siehe auch Übersicht auf S. 184/185.)

Veröffentlichungen:

WiSta 54/12; 55/11; 57/3; 57/10.

WiSta* (monatlich).

StB V/3 (monatlich bis Dezember 1957); fortgesetzt in:

VkBRD (monatlich ab Januar 1958).

StBRD Band 87 (1952), 113 (1953), 143 (1954), 165 (1955), 193 (1956);

wird fortgesetzt in:

VkBRD Reihe 1 (jährlich ab 1957).

c) Statistik über die Verkehrs- und Betriebsunfälle in der Binnenschifffahrt

Rechtsgrundlage:

Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 24. Januar 1958 — b 588/4276 vmb/57 II —.

Periodizität:

Laufende Erfassung, jährliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Wasserschutzpolizeibehörden.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesministerium für Verkehr (Vorauswertung) — StBA — (Zusammenstellung und Veröffentlichung der Ergebnisse).

Dargestellte Tatbestände:

Verkehrs- und Betriebsunfälle deutscher und ausländischer Schiffe auf den Binnenwasserstraßen nach Wasserstraßen, Zahl und Größe der beteiligten Schiffe, nach Ort und Zeit des Unfalls, Unfallursachen und Unfallfolgen.

Veröffentlichungen:

Vorgesehen:

VkBRD Reihe 1.

2. Seeschiffsstatistik

a) Seeschiffsbestandsstatistik

(Band 82 S. 47, lfd. Nr. VII/2 c)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 739). Abdruck im Anhang S. 165.

Periodizität:

Laufende Fortschreibung der Zählungsergebnisse vom 31. Dezember 1948; jährliche Zusammenstellung der Fortschreibungsergebnisse.

In Vorbereitung: Zählung (Stichtag 1. Januar 1958) und laufende Fortschreibung der im Bau befindlichen Seeschiffe (Schiffsbauwerke).

Kreis der Befragten:

Schiffsseigner, Registergerichte, Bundesamt für Schiffsvermessung; bei Schiffsbauwerken: Besteller, Bundesamt für Schiffsvermessung.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesministerium für Verkehr/Abteilung Seeverkehr (Fortschreibung und Zusammenstellung der Ergebnisse) — StBA (Veröffentlichung).

Dargestellte Tatbestände:

Fortgeschriebener Bestand an Seeschiffen (Zahl und Bruttoreaumgehalt) insgesamt nach Verwendungs- und Antriebsart. Handelsschiffe und Seefischereifahrzeuge nach Größenklassen, Altersklassen, Heimatgebieten sowie nach Schiffsgattungen bzw. Antriebsarten.

Vorgesehen: Fortgeschriebener Bestand an Seeschiffsbauwerken (Zahl und voraussichtlicher Bruttoreaumgehalt) nach Verwendungs- und Antriebsart. Handels- und Seefischereischiffsbauwerke nach Größenklassen, voraussichtlichem Jahr der Ablieferung, Sitz der Bauverft und Wohnsitz des Bestellers sowie nach Schiffsgattungen bzw. Antriebsarten.

Veröffentlichungen:

Für Seeschiffe:

WiSta 54/7, 7*; 56/7, 7*; 57/8, 8*.

StBRD Band 96 (1952), 121 (1953), 141 (1954), 162 (1955), 190 (1956);

fortgesetzt in:

VkBRD Reihe 2 (jährlich ab 1957).

Für Seeschiffsbauwerke:

Vorgesehen:

VkBRD Reihe 2.

b) Seemannsstatistik

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 2a.

Periodizität:

Erhebungen gelegentlich der Musterungsverhandlungen; halbjährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Besatzungsmitglieder der Seeschiffe unter der Bundesflagge sowie die sonstigen an Bord tätigen Personen.

Berichtsweg:

Befragte — Seemannsämler (Erhebung) — See-Berufsgenossenschaft Hamburg (Aufbereitung) — Bundesministerium für Verkehr/Abteilung Seeverkehr.

Dargestellte Tatbestände:

Besatzungsmitglieder der Seeschiffe unter der Bundesflagge sowie die sonstigen an Bord tätigen Personen nach Geschlecht, Berufs- und Tätigkeitsmerkmalen.

Veröffentlichungen:

Vorgesehen durch StBA.

c) Seeverkehrsstatistik

(Band 82 S. 46, lfd. Nr. VII/2a, b; 1. Erg.-H. S. 12; 2. Erg.-H. S. 16)

Im folgenden werden nachgewiesen:

- I. Schiffs- und Güterverkehr über See,
- II. Schiffs- und Güterverkehr auf dem Nord-Ostsee-Kanal,
- III. Personenverkehr über See mit dem Ausland,
- IV. Schiffs-, Güter- und Personenverkehr zwischen außerdeutschen Häfen (Cross-Trade).

Rechtsgrundlage:

Zu I bis IV: Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 739) — Abdruck im Anhang S. 165 — und Verordnung über die Meldestellen für die Seeverkehrsstatistik vom 24. April 1958 (Bundesanzeiger Nr. 80 S. 1).

Periodizität:

Zu I und II: laufende Anschreibungen, monatliche und jährliche Aufbereitung;
zu III: laufende monatliche Anschreibungen, Aufbereitung;
Zu IV: monatliche Erhebung, jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Zu I: Schiffsführer, Verfrachter oder deren Vertreter;
zu II: Meldestellen der Kanalverwaltung;
zu III: Schiffsführer, Verfrachter oder deren Vertreter;
zu IV: Verfrachter, Reeder oder Ausrüster.

Berichtsweg:

Zu I: Befragte — Meldestellen (Zolldienststellen, Wasser- und Schifffahrtsbehörden, Hafenverwaltungen, Besitzer privater Lösch- und Ladestellen, Gemeindebehörden) — Bundesministerium für Verkehr [BMV]/Abteilung Seeverkehr — StBA. Die Aufbereitung wird für Hamburg, Bremen und Lübeck von den dortigen Statistischen Ämtern, für die übrigen Küstenhäfen vom Bundesministerium für Verkehr durchgeführt. Die zusammenfassende Aufbereitung für Bundeszwecke wird für die monatliche Statistik vom Bundesministerium für Verkehr, für die jährliche Statistik vom Statistischen Bundesamt vorgenommen. Zusammenstellung der Bundesergebnisse im StBA.

Zu II: Befragte — Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel (Aufbereitung) — BMV/Abteilung Seeverkehr — StBA (Veröffentlichung).

Zu III: Befragte — Paßkontrollstellen — zuständige Statistische Landesämter (Aufbereitung) — BMV/Abteilung Seeverkehr — StBA (Veröffentlichung).

Zu IV: Befragte — BMV/Abteilung Seeverkehr.

Dargestellte Tatbestände:

Zu I:

Monatlich: Schiffsverkehr (Ankunft und Abgang) insgesamt nach Flaggen; in den einzelnen Seehäfen insgesamt. Güterverkehr (Empfang und Versand) insgesamt nach Gütergruppen; in den einzelnen Seehäfen nach Hauptverkehrsbeziehungen.

Jährlich: Schiffsverkehr insgesamt nach Flaggen; in den wichtigeren Seehäfen nach Verkehrsbezirken, Flaggen, Schiffsgattungen; in den einzelnen Seehäfen nach Hauptverkehrsbeziehungen. Güterverkehr insgesamt nach Hauptverkehrsbeziehungen, Verkehrsbezirken, Flaggen; in den wichtigeren Häfen nach Monaten; in den einzelnen deutschen Seeverkehrsbezirken nach Verkehrsbereichen bzw. (für das Bundesgebiet) Verkehrsbezirken (Güterbewegungsstatistik). Seeverkehr der Häfen des Binnenlandes.

(Fachliche Gliederung des Güterverkehrs gemäß dem »Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistiken, Ausgabe 1956« — siehe auch Übersicht auf S. 184/185 —.)

Zu II:

Monatlich: Schiffsverkehr nach der Verwendungsart der Fahrzeuge. Güterverkehr insgesamt. Schiffs- und Güterverkehr nach Flaggen.

Jährlich: Schiffsverkehr insgesamt nach der Verwendungsart der Fahrzeuge; Verkehr der Handelsschiffe nach Monaten, Flaggen, Herkunfts- und Bestimmungsgebieten. Güterverkehr auf deutschen und auf fremden Schiffen nach Monaten.

(Fachliche Gliederung wie bei I.)

Zu III:

Vorgesehen:

Reiseart, Ziel- und Herkunftsgebiet der Fahrgäste, Einsatzart und Flagge der benutzten Schiffe.

Zu IV:

Vorgesehen:

Beförderungsleistungen im Güter- und Personenverkehr. Güter und Anzahl der Fahrgäste nach Verkehrsbereichen.

Veröffentlichungen:

Zu I und II:

WiSta* (monatlich).
StBRD Band 96 (1952), 121 (1953), 141 (1954), 162 (1955), 190 (1956); wird fortgesetzt in:
VkBRD (jährlich ab 1957).

Bundesministerium für Verkehr, Abt. Seeverkehr: Der Schiffs- und Güterverkehr über See in den Häfen der Bundesrepublik Deutschland (monatlich bis Dezember 1957); fortgesetzt in:
VkBRD (monatlich ab Januar 1958).

Zu III:

StJb (ab Jg. 1956, auszugsweise).

Vorgesehen:

Bundesministerium für Verkehr, Abt. Seeverkehr: Der Schiffs- und Güterverkehr über See in den Häfen der Bundesrepublik Deutschland (jährlich).

Zu IV:

Vorgesehen:
VkBRD Reihe 2 (jährlich).

d) Seunfallstatistik

(Band 82 S. 68, lfd. Nr. VII/4; 1. Erg.-H. S. 21)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 2a.

Periodizität:

Erfassung anlässlich der seeamtlichen Untersuchungen von Seunfällen; jährliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Seeämter.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesministerium für Verkehr/Abteilung Seeverkehr.

Dargestellte Tatbestände:

Seeamtlich untersuchte Seunfälle.

Zahl und Brutoraumgehalt der von Unfällen betroffenen deutschen Schiffe an der Küste des Bundesgebietes und in ausländischen Gewässern sowie Unfälle fremder Schiffe an der Küste des Bundesgebietes, gegliedert nach Ort, Art, Ursache und Folge des Unfalles sowie Zahl der getöteten, verletzten und vermißten Personen.

Veröffentlichungen:

StBRD Band 68 (1950), 76 (1951), 96 (1952), 121 (1953), 141 (1954), 162 (1955), 190 (1956); wird fortgesetzt in:
VkBRD Reihe 2 (jährlich ab 1957).

C. Straßen und Straßenverkehr

1. Straßenstatistik

a) Straßenbestandsaufnahme und Straßenlängestatistik

(Band 82 S. 68, lfd. Nr. VII/1; 2. Erg.-H. S. 28 und S. 29, lfd. Nr. VII/15)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen des Bundesministeriums für Verkehr [BMV] mit den zuständigen Ministerien der Länder.

Periodizität:

I. Straßenbestandsaufnahme: bisher mit Stichtag 31. März 1951 und 31. März 1956 durchgeführt. Wiederholung in fünfjährigen Abständen vorgesehen.

II. Straßenlängestatistik: ab 1951 jährlich mit Stichtag 31. März, mit Ausnahme der Jahre, in denen eine Straßenbestandsaufnahme stattfindet.

Kreis der Befragten:

Landesstraßenbauämter.

Berichtsweg:

Befragte — oberste Straßenbaubehörden der Länder — BMV.

Dargestellte Tatbestände:

I. Straßenbestandsaufnahme: gesamte Straßenlänge, Art der Straßendecke, Breite der Fahrbahn, Angabe der freien Strecken, der Ortsdurchfahrten, der befestigten Randstreifen, Art des Unterbaues (jeweils gegliedert nach Baulastträgern).

II. Straßenlängestatistik: Länge der freien Strecken und der Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen nach Baulastträgern (Bund, Länder, Gemeinden) und der Strecken in der Baulast Dritter (jeweils gegliedert nach Straßenklassen).

Veröffentlichungen:

StJb.

b) Statistik der Gemeindestraßen

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen nach dem Stand vom 31. März 1956 vom 15. September 1957 (Bundesanzeiger Nr. 180 S. 1). Abdruck im Anhang S. 169.

Periodizität:

Im Jahre 1958 nach dem Stand vom 31. März 1956 durchzuführen.

Kreis der Befragten:

Gemeinden und Gemeindeverbände.

Berichtsweg:

Befragte — StLA — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Vorgesehen:

Straßen in der Baulast der Befragten nach Länge, Straßen- und Deckenarten. Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen nach Länge, Straßenklassen und Baulasträgern. Nicht klassifizierte Straßen nicht in der Baulast der Befragten nach der Länge. Für Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern außerdem: Länge der Gleise von Schienenbahnen im Zuge der Straßen sowie Zahl und Fläche öffentlicher Parkplätze.

Veröffentlichungen:

Vorgesehen:
VkB RD Reihe 5.

2. Statistik des Kraftfahrzeug- und Anhängerbestandes und seiner Veränderungen

(Band 82 S. 68, lfd. Nr. VII/6, 7, 8, 9; 1. Erg.-H. S. 21)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (BGBl. I S. 488), § 2 Abs. 5.

Periodizität:

Jährliche Auszählung: Stichtag 1. Januar für Kraftträder, 1. Juli für Kraftwagen und Anhänger; halbjährliche Fortschreibung. Laufende Berichterstattung und Zusammenstellung der Veränderungen zu Jahresergebnissen, der Zulassungen und Besitzumschreibungen außerdem zu Monats-, Vierteljahres- und Halbjahresergebnissen.

Kreis der Befragten:

Der Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand und seine Veränderungen werden im Kraftfahrt-Bundesamt auf Grund der Meldungen der Zulassungsstellen, die zur Fahrzeugbestandskartei zusammengefaßt werden, ermittelt (siehe auch unter »Bemerkungen«).

Berichtsweg:

Siehe »Kreis der Befragten«.

Dargestellte Tatbestände:

I. Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand.

Halbjährlich nach Fahrzeugart und Größenklasse; jährlich außerdem nach Antriebsart, Baujahr, Fahrgestellhersteller, Typ, Art des Aufbaues bei Lastkraftwagen und Anhängern, Beruf oder Gewerbe des Halters.

II. Zulassungen von fabrikneuen Kraftfahrzeugen und Anhängern.

Monatlich nach Fahrzeugart und Größenklasse; halbjährlich außerdem nach Fahrgestellhersteller und (teilweise) Typ, Beruf oder Gewerbe der Käufer; jährlich außerdem nach Antriebsart, Zulassungsbezirken.

III. Löschungen der Zulassungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern.

Jährlich nach Fahrzeugart, Größenklasse, Baujahr.

IV. Besitzumschreibungen von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Anhängern.

Monatlich nach Fahrzeugart und Größenklasse; halbjährlich außerdem nach Beruf oder Gewerbe der Käufer; jährlich außerdem nach Baujahr.

Veröffentlichungen:

Kraftfahrt-Bundesamt:

Statistische Mitteilungen (Bestand halbjährlich, Zulassungen und Besitzumschreibungen monatlich).

Der Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern am 1. Juli (jährlich).

Der Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und seine Veränderungen (jährlich).

Bemerkungen:

Bei der Fahrzeugkartei des Kraftfahrt-Bundesamtes handelt es sich um eine Lochkartenkartei, in der jedes nach der Straßenverkehrszulassungsordnung zugelassene und mit einem Kraftfahrzeug- bzw. Anhängerbrief ausgestattete Fahrzeug erfaßt ist.

3. Statistik der Fahr- und Fahrlehrerlaubnisse und der Tätigkeit der Technischen Prüfstellen

a) Statistik der Fahr- und Fahrlehrerlaubnisse

(Band 82 S. 68, lfd. Nr. VII/5; 2. Erg.-H. S. 29)

Im folgenden werden nachgewiesen:

- I. Erteilung von Fahr- und Fahrlehrerlaubnissen,
- II. Versagungen und Entziehungen von Fahrerlaubnissen.

Rechtsgrundlage:

Zu I: Vereinbarung des Bundesministers für Verkehr mit den zuständigen obersten Landesbehörden (Rundschreiben Bundesminister für Verkehr vom 25. Oktober 1957 — StV 8 — 1301 — 17 — 134 K/57) und entsprechende Durchführungserlasse der Länder.

Zu II: Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (BGBl. I S. 488), § 2 Abs. 5.

Periodizität:

Zu I: Jährliche Berichterstattung und Aufbereitung.

Zu II: Laufende Berichterstattung und Zusammenstellung von Halbjahres- und Jahresergebnissen.

Kreis der Befragten:

Zu I: Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge und Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr.

Zu II: Die Angaben werden im Kraftfahrt-Bundesamt an Hand der Meldungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge zum Verkehrszentralregister zusammengestellt.

Berichtsweg:

Zu I: Befragte — oberste Verkehrsbehörden der Länder — Kraftfahrt-Bundesamt.

Zu II: Siehe »Kreis der Befragten«.

Dargestellte Tatbestände:

Zu I: Erteilte Erlaubnisse sowie nicht bestandene Prüfungen nach Art der Fahrerlaubnis und nach dem Geschlecht der Prüflinge.

Zu II: Versagte und entzogene Fahrerlaubnisse nach Geschlecht und Altersgruppe des Fahrerlaubnisinhabers, Versagungs- und Entziehungsgrund sowie Sperrfristen.

Veröffentlichungen:

Kraftfahrt-Bundesamt:
Statistische Mitteilungen (jährlich bzw. — über Versagungen und Entziehungen — halbjährlich).

b) Statistik der Tätigkeit der Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung des Bundesministers für Verkehr mit den zuständigen obersten Landesbehörden (Rundschreiben Bundesminister für Verkehr vom 20. Juli 1956 — StV 1 — 102 — K/56 und vom 25. Oktober 1957 — StV 8 — 1301 — 17 — 134 K/57) sowie entsprechende Durchführungserlasse der Länder.

Periodizität:

Halbjährliche Berichterstattung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr.

Berichtsweg:
Befragte — Kraftfahrt-Bundesamt.

Dargestellte Tatbestände:
Amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer sowie technische Hilfskräfte, Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis, der Fahrlehrerlaubnis sowie einer besonderen Erlaubnis gemäß § 9 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939, gegliedert nach Art und Ergebnis der Prüfung, Fahrerlaubnisklasse und Geschlecht der Prüflinge. Prüfungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern nach Fahrzeugart, Art der Prüfung sowie Prüfungsergebnis nach Schwere und Art der Mängel.

Veröffentlichungen:
Kraftfahrt-Bundesamt: Statistische Mitteilungen (halbjährlich).

4. Zusatzerhebung bei den gewerblichen Straßenverkehrsbetrieben

(im Rahmen des Zählungswerkes 1950)
(Band 82 S. 47, lfd. Nr. VII/3; 1. Erg.-H. S. 12)

Rechtsgrundlage:
Volkszählungsgesetz 1950, § 2 Abs. 2, vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335).

Periodizität:
Zur Ergänzung der »Volkszählung 1950« im Jahre 1951 mit Stichtag 15. Mai 1951 bzw. nach dem Stand vom Mai 1951 durchgeführt.

Kreis der Befragten:
Gewerbliche Straßenverkehrsbetriebe (einschließlich Betriebe wichtiger Verkehrsneben- und -hilfsgewerbe).

Berichtsweg:
Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:
Gewerbliche Straßenverkehrsbetriebe und Verkehrsleistungen im gewerblichen Güterkraftverkehr.
Betriebe; Erwerbstätige nach Geschlecht und Stellung im Betrieb; Fuhrpark nach Fahrzeugarten; Verkehrsleistungen der Lastfahrzeuge; im Personenkraftverkehr tätige sowie zum Güterfernverkehr zugelassene Betriebe (jeweils nach gemeindlichen Betriebseinheiten).
Unternehmen; Erwerbstätige; Fuhrpark nach Fahrzeuggruppen; Unternehmen des Güterkraftverkehrs nach der Zahl der Lastkraftfahrzeuge; Verkehrsleistungen der Unternehmen (jeweils nach Wirtschaftseinheiten); Hauptniederlassungen und Zweigniederlassungen.

Veröffentlichungen:
WiSta 52/4, 4*.
StBRD Band 48.

5. Statistik der Beförderung von Personen mit öffentlichen Straßenverkehrsmitteln

(Band 82 S. 69, lfd. Nr. VII/10; 1. Erg.-H. S. 21)

Rechtsgrundlage:
Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande vom 7. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 153 S. 1). Abdruck im Anhang S. 169.

Periodizität:
Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Unternehmen des genehmigungspflichtigen Straßen-Personenverkehrs.

Berichtsweg:
Befragte — oberste Verkehrsbehörden der Länder bzw. StLÄ — Kraftfahrt-Bundesamt.

Dargestellte Tatbestände:
I. Verkehr mit Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen (Hoch- und U-Bahnen, Schwebebahnen) und Obussen. II. Verkehr mit Kraftomnibussen.

Beförderte Personen, Einnahmen, Zahl und Art der Fahrzeuge, Wagenkilometer. Außerdem zu I: Zahl und Art der Unternehmen, Länge der betriebenen Linien und Strecken; zu II: Unternehmen nach Verkehrsträgern; Verkehrsart, Zahl und Länge der betriebenen Linien.

Veröffentlichungen:
Kraftfahrt-Bundesamt: Statistische Mitteilungen (monatlich).

Bemerkungen:
Im Linienverkehr werden auch Personenkraftwagen mit bis zu 8 Sitzplätzen miterfaßt. Der Feststellung der geleisteten Personenkilometer werden jeweils die Angaben in den Berichten für Oktober zugrunde gelegt.

6. Statistik des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen

a) Repräsentativerhebung über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen
(Band 82 S. 47, lfd. Nr. VII/4; 1. Erg.-H. S. 13)

Rechtsgrundlage:
Verordnung zur Durchführung einer Statistik über den Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. Juni 1952 (Bundesanzeiger Nr. 119 S. 1).

Periodizität:
Im Juli 1952 bzw. in der Woche vom 7. bis 13. Juli 1952 durchgeführt.

Kreis der Befragten:
Ausgewählte Kraftfahrzeughalter (ausgewählt wurden rund 10 vH des Gesamtbestandes der Lastkraftwagen und Anhänger).

Berichtsweg:
Befragte — Zulassungsstellen für Kraftfahrzeuge — Kraftfahrt-Bundesamt — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:
Lastkraftwagen und Anhänger nach Nutzlastklassen und Gewerbebereichen. Anhänger nach Art des Zugfahrzeuges, Nutzlastklassen und Gewerbebereichen. Lastkraftwagen sowie Zugfahrzeuge der Anhänger nach der Besetzung mit Fahrer und Beifahrer.

Leistungen der Fahrzeuge im Monat Juni 1952:
Einsatz- und Nichteinsatztage der Lastkraftwagen und Anhänger nach Nutzlastklassen und Gewerbebereichen. Verkehrsleistungen (km, t) der Lastkraftwagen und Anhänger im Nahverkehr (einschließlich Ortsverkehr) und im Fernverkehr nach Nutzlastklassen und Gewerbebereichen. Verkehrsleistungen (t) der Lastkraftwagen und Anhänger nach Gütergruppen und Gewerbebereichen.

Leistungen der Fahrzeuge in der Woche vom 7. bis 13. Juli 1952:
Verkehrsleistungen (Fahrten, km, t, tkm) der Lastkraftwagen und Anhänger nach Orts-, Nah- und Fernverkehr, nach Entfernungstufen, nach Werks- und gewerblichem Verkehr sowie nach Nutzlastklassen und Gewerbebereichen.

Veröffentlichungen:
WiSta 53/8.
StB V/35/1.

b) Statistik der im Güterfernverkehr und Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge

Rechtsgrundlage:

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), § 60.

Periodizität:

Für den Güter- und Möbelfernverkehr nach dem Stand von Januar 1955 und Juli 1957 durchgeführt; Wiederholung in zweijährigen Abständen vorgesehen. Für den Werkfernverkehr nach dem Stand vom April 1954 durchgeführt; Wiederholung in unbestimmten Abständen vorgesehen; zwischenzeitliche Fortschreibung.

(Über Sonderuntersuchungen nach dem Stand vom Oktober 1956 siehe unter »Bemerkungen«.)

Kreis der Befragten:

Die Statistik wird bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr an Hand der dort geführten Karteien bearbeitet.

Dargestellte Tatbestände:

Bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr meldepflichtige Fahrzeuge.

I. des gewerblichen Güter- und Möbelfernverkehrs nach Genehmigungsarten, Nutzlastklassen, Ladekapazität, Fahrzeugart, Baujahr, Aufbauten, Antriebsart, Herstellern und Typen;

II. des Werkfernverkehrs (Lastkraftwagen über 4 t Nutzlast und Zugmaschinen über 55 PS sowie deren Anhänger) nach Gewerbebereichen, Nutzlastklassen, Lade- und Einsatzkapazität. (Die im Werkfernverkehr insgesamt eingesetzten Fahrzeuge werden in der Statistik des Werkfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen — lfd. Nr. 6d — nachgewiesen.)

Veröffentlichungen:

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr: Die Verwendung von Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Anhängern im gewerblichen Güterfernverkehr und Möbelfernverkehr (April 1955), desgl. im Werkfernverkehr (Februar 1957).

Bemerkungen:

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr hat nach dem Stand von Oktober 1956 außerdem Untersuchungen zur Ermittlung eines Schlüssels für die Aufteilung des Kontingents an Genehmigungen im gewerblichen Güterfernverkehr und im Möbelfernverkehr auf die Länder der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt und deren Ergebnisse veröffentlicht. Für eine Strukturuntersuchung des Güterfernverkehrsgewerbes wurde nach dem gleichen Stand eine Sonderauszählung des Karteimaterials vorgenommen (Ergebnisse in einer Veröffentlichung vom April 1958).

c) Statistik des gewerblichen Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen

(Band 82 S. 69, lfd. Nr. VII/11; 1. Erg.-H. S. 21; 2. Erg.-H. S. 29, lfd. Nr. VII/11 und 16)

Rechtsgrundlage:

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), § 57 Abs. 1 und Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr vom 20. April 1956 (Bundesanzeiger Nr. 83 S. 1).

Periodizität:

Monatliche Berichterstattung; monatliche, vierteljährliche und jährliche (für den Möbelfernverkehr außerdem halbjährliche) Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr beauftragte Frachtenprüfstellen und die Schlüsselungsstelle der Bundesanstalt (Erfassung der Frachtbriefe bzw. — beim Möbelfernverkehr — der Frachtbriefe oder der Monatszusammenstellungen).

Berichtsweg:

Befragte — Kraftfahrt-Bundesamt (technische Aufbereitung) — Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

Dargestellte Tatbestände:

Beförderte Gütermenge, geleistete Tonnenkilometer, Frachteinahmen.

I. Gewerblicher Güterfernverkehr: Gliederung nach Entfernungsstufen, Tarifklassen, Gewichtsklassen (teilweise gesonderte Darstellung für Fahrzeuge aus dem Ausland); Versand und Empfang nach Verkehrsbezirken (Verkehrsgebieten). Teilweise Unterscheidung nach Genehmigungsarten (allgemeiner und Bezirksgüterfernverkehr).

II. Gewerblicher Möbelfernverkehr: Gliederung nach Entfernungsstufen, Tarifklassen, Gewichtsklassen, Verkehrsgebieten.

(Fachliche Gliederung jeweils nach dem »Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistiken, Ausgabe 1956« — siehe auch Übersicht auf S. 184/185.

Veröffentlichungen:

WiSta 58/7.

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr: Monatliche, vierteljährliche und jährliche (für den Möbelfernverkehr auch halbjährliche) Übersichten. Jahreskommentare mit verschiedenen Übersichten.

Bemerkungen:

Die Aufbereitung zu I erfolgt nach dem Stichprobenverfahren durch Auswahl jedes dritten (bis Juni 1957) bzw. jedes vierten (ab Juli 1957) Frachtbriefes. Die Statistik zu II wird total aufbereitet.

d) Statistik des Werkfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen

(Band 82 S. 47, lfd. Nr. VII/5; 1. Erg.-H. S. 21)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1464).

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Unternehmen mit Werkfernverkehr.

Berichtsweg:

Befragte — Beförderungssteuerstellen (Weiterleitung der Zweitschriften der von den Unternehmen einzureichenden Nachweisungen) — Kraftfahrt-Bundesamt (Aufbereitung und Veröffentlichung).

Dargestellte Tatbestände:

Verkehrsleistungen in Tonnen und Tonnenkilometern. Gliederung nach Gewerbebereichen und Entfernungsstufen sowie (vierteljährlich) nach Tarifklassen. Teilweise gesonderte Darstellung für Fahrzeuge aus dem Ausland. Außerdem jährlich: Versand und Empfang der Verkehrsbezirke sowie zusammengefaßter Verkehrsgebiete (Güterbewegungsstatistik).

(Fachliche Gliederung jeweils nach dem »Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistiken, Ausgabe 1956« — siehe auch Übersicht auf S. 184/185 —.)

Außerdem jährlich für einen Berichtsmonat: Unternehmen, im Werkfernverkehr eingesetzte Lastkraftfahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger nach Gewerbebereichen und Nutzlastklassen. (Die bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr meldepflichtigen Fahrzeuge des Werkfernverkehrs werden in der Statistik der im Güterfernverkehr und Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge — siehe lfd. Nr. 6b — gesondert nachgewiesen.)

Veröffentlichungen:

WiSta 58/7.

Kraftfahrt-Bundesamt:

Statistische Mitteilungen (monatlich).

Der Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (jährlich).

Bemerkungen:

Die Statistik des Werkfernverkehrs mit deutschen Lastkraftfahrzeugen wird repräsentativ durch Stichprobenauswahl jedes dritten (bis 1957) bzw. jedes vierten (ab 1958) Beförderungsfalles durchgeführt.

7. Statistik des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Kraftfahrzeugen

a) Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen

(Band 82 S. 69, lfd. Nr. VII/12; 1. Erg.-H. S. 21)

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 7. August 1957 (Bundesanzeiger Nr. 153, S. 1). Abdruck im Anhang S. 170.

Periodizität:

Laufende Erfassung; monatliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Fahrzeugführer bzw. Grenzzollstellen (Anmeldestellen).

Berichtsweg:

Befragte — (soweit Fahrzeugführer befragt: über Grenzzollstellen) — Kraftfahrt-Bundesamt.

Dargestellte Tatbestände:

In die Bundesrepublik eingefahrene Kraftomnibusse (einschließlich Anhänger), gegliedert nach Heimatstaat des Fahrzeuges, Zahl der Fahrgäste, Einsatz im Linien- oder Gelegenheitsverkehr, Grenzzollstelle und (bei deutschen Fahrzeugen) Zielland der zurückgelegten Reise. Sonstige Fahrzeuge des Personenverkehrs nach Art und Heimatstaat des Fahrzeuges, Grenzzollstelle.

Veröffentlichungen:

Kraftfahrt-Bundesamt: Statistische Mitteilungen (monatlich).

b) Statistik des grenzüberschreitenden Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen

(Band 82 S. 69, lfd. Nr. VII/12; 1. Erg.-H. S. 21)

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung. Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:

Laufende Erhebung; monatliche und jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Fahrzeugführer.

Berichtsweg:

Befragte — Grenzzollstellen (Anmeldestellen) — Kraftfahrt-Bundesamt.

Dargestellte Tatbestände:

Monatlich: Ein-, aus- und durchgefahrene Lastkraftfahrzeuge nach Heimatstaat des Fahrzeuges, Ein- und Ausladeland, Grenzzollstelle, Menge der beförderten Güter.

Jährlich: Versand und Empfang des Bundesgebietes nach bzw. von dem Ausland: nach Verkehrsbezirken sowie nach ausgewählten Ländern des Auslandes; nach innerdeutschen Verkehrsbezirken, unterteilt nach ausländischen Verkehrsbezirken. Durchfuhr durch das Bundesgebiet nach Versand- und nach Empfangsländern. Von Berlin (West), dem sowjetischen Sektor Berlins und der sowjetischen Besatzungszone durch das Bundesgebiet nach dem Ausland und umgekehrt beförderte Güter.

(Fachliche Gliederung gemäß dem »Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistiken, Ausgabe 1956« — siehe auch Übersicht auf S. 184/185 —.)

Veröffentlichungen:

StB V/35/2 (1952 bis 1954) und 3 (1955).

VkBRD Reihe 5 (ab 1956 jährlich).

Kraftfahrt-Bundesamt: Statistische Mitteilungen (monatlich).

8. Statistik des interzonalen Straßenverkehrs mit Berlin und der sowjetischen Besatzungszone

(Band 82 S. 69, lfd. Nr. VII/13 1. Erg.-H. S. 21)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung des Bundesministers für Verkehr mit dem Bundesminister der Finanzen und Erlaß des Bundesministers der Finanzen an die Grenzkontrollstellen vom 20. Dezember 1954 — III A/1— O 3045 — 18/54 — (BZBl. 1954 S. 454).

Periodizität:

Laufende Erfassung, monatliche Berichterstattung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Grenzkontrollstellen.

Berichtsweg:

Befragte — Kraftfahrt-Bundesamt (Berlinverkehr über Senator für Verkehr und Betriebe).

Dargestellte Tatbestände:

Über die Zonengrenze ein- und ausgefahrene Fahrzeuge nach Fahrzeugart, Fahrtrichtung und Grenzkontrollstelle; bei Kraftomnibussen und Lastkraftwagen außerdem nach Heimatung; bei Lastkraftwagen, ob beladen oder leer.

Veröffentlichungen:

Kraftfahrt-Bundesamt: Statistische Mitteilungen (monatlich).

9. Statistik der Straßenverkehrsunfälle

(Band 82 S. 49, lfd. Nr. VII/9; 1. Erg.-H. S. 13; 2. Erg.-H. S. 16)

• Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik vom 8. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 153 S. 1). Abdruck im Anhang S. 171.

Periodizität:

Laufende Erfassung, monatliche und jährliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Polizeibehörden.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Monatlich: Straßenverkehrsunfälle nach der Art des Schadens (Personenschaden, Sachschaden von mehr als DM 200 bzw. von DM 200 und weniger), getötete und verletzte Personen (Schnellbericht).

Straßenverkehrsunfälle nach dem Unfallort (Straßenklasse, Art der Straßenstelle) und nach der Unfallart, jeweils gegliedert nach der Ortslage; außerdem Unfälle nach der Art des Schadens (Personenschaden, Sachschaden). An Unfällen beteiligte Verkehrsteilnehmer nach der Art der Beteiligten (z. B. Krafträder, Personenkraftwagen, Fußgänger); bei Kraftfahrzeugen außerdem Nationalität sowie Alter der Kraftfahrzeugführer. Polizeilich festgestellte unmittelbare Unfallursachen nach Ursachenarten und der Art des Verursachers. Bei Unfällen getötete und verletzte Personen nach der Art der Verkehrsbeteiligung und der Schwere der Verletzung.

Unfälle, Getötete und Verletzte in den Großstädten.

Jährlich: Tatbestände und Merkmale wie im ausführlichen Monatsbericht, jedoch zusätzlich gegliedert nach der Ortslage und nach Schadensklassen (Unfälle mit Getöteten, Unfälle mit Schwer- bzw. Leichtverletzten, mit nur Sachschaden von mehr als DM 200 bzw. von DM 200 und weniger); teilweise auch kombinierte Darstellung mehrerer Erhebungsmerkmale. Außerdem Unfälle nach Tagesstunden und Wochentagen; getötete und verletzte Personen nach der Verkehrsbeteiligung, dem Lebensalter und dem Geschlecht.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/5; 55/2, 5, 6; 56/3, 5, 8; 57/3, 5, 12.

WiSta* (monatlich).

StB V/11 (monatlich bis Dezember 1957).

StBRD Band 135 (1953), 157 (1954).

VkBRD Reihe 6 (monatlich ab Januar 1958, jährlich ab 1955).

D. Luftverkehr

1. Luftfahrtstatistik

a) Statistik des allgemeinen Luftverkehrs

(Band 82 S. 48, lfd. Nr. VII/6; 2. Erg.-H. S. 16)

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik vom 26. Oktober 1955 (Bundesanzeiger Nr. 211 S. 1). Abdruck im Anhang S. 171.

Periodizität:

Laufende Erhebung, monatliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Luftfahrtunternehmen, die eine ständige Vertretung auf Flughäfen unterhalten. In allen übrigen Fällen: Führer der Luftfahrzeuge.

Berichtsweg:

Befragte — Flughafenverwaltungen bzw. Leiter der sonstigen Luftfahrtgelände — StBA (zentrale Aufbereitung).

Dargestellte Tatbestände:

Luftverkehr über der Bundesrepublik und mit Berlin (West). Im planmäßigen und außerplanmäßigen Linienverkehr, Charterverkehr und sonstigen Verkehr insgesamt beförderte Fluggäste, Fracht und Post.

Anzahl der Flüge und dabei zurückgelegte Strecken; Verkehrsleistungen (Personenkilometer, Fracht- und Post-Tonnenkilometer); insgesamt und im Personenverkehr angebotene Kapazität sowie deren Ausnutzungsgrad.

Auf den einzelnen Flughäfen angekommene und abgegangene Flugzeuge; Ankunft, Abgang und Durchgang von Fluggästen, Fracht und Post.

Veröffentlichungen:

WiSta* (monatlich).
StB V/27 (monatlich bis Dezember 1957); fortgesetzt in:
VkB RD Reihe 3 (monatlich ab Januar 1958).

b) Statistik des grenzüberschreitenden Güterverkehrs mit Luftfahrzeugen

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung.

Periodizität:

Laufende Erfassung, monatliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Grenzüberschreitender Güterverkehr mit Luftfahrzeugen nach Herkunfts- und Zielhäfen.

(Fachliche Gliederung nach dem »Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC)«.

(Die Zusammenstellung erfolgt im StBA an Hand der Luftfrachtmanifeste, die von den Luftfahrtunternehmen den Flughafenzollämtern übergeben werden.)

Veröffentlichungen:

Vorgesehen:
VkB RD Reihe 3.

E. Post- und Fernmeldewesen

1. Statistik der Deutschen Bundespost

Über folgende betriebsstatistische Ermittlungen der Deutschen Bundespost werden Ergebnisse jährlich (auszugsweise, zum Teil in zusammengefaßter Form auch monatlich) veröffentlicht:

a) Betriebseinrichtungen

Post- und Postreisedienst:

Jährlich: vorhandene Einrichtungen zur Postbeförderung auf Schiene (Bahnpostwagen) und auf Straße (Kraftfahrzeuge und Anhänger). Straßenpostnetz der Kraftposten, Überlandposten, Landkraftposten und Landposten (Zahl und Länge der Poststrecken). Zur Postbeförderung benutzte Flugzeuge (Starts). Sonstige Postbeförderungsmittel sowie Hilfseinrichtungen des Postdienstes (Postbriefkasten, Münz-Wertzeichengeber).

Fernmeldedienstzweige:

Jährlich: Fernschreibanschlüsse, Ortsfernsprechnetze, Vermittlungsstellen, Sprechstellen (letztere auch monatlich); Küsten- und Seefunkstellen.

b) Verkehrsleistungen

Post- und Postreisedienst:

Monatlich und jährlich: beförderte Brief- und Paketsendungen, Leistungen für fremde Rechnung (Ton- und Fernseh-Rundfunkgenehmigungen).

Die Angaben über die Fernseh-Rundfunkgenehmigungen werden von den StLÄ jährlich nach Verwaltungsbezirken zusammengestellt und veröffentlicht. Veröffentlichungen des StBA jährlich in WiSta, StB V/34 und im StJb. Bis zum Stichtag 1. April 1957 liegen auch Angaben über Ton-Rundfunkgenehmigungen nach Verwaltungsbezirken vor.

Jährlich: zur Postbeförderung geleistete Wagenachs- bzw. Motorwagenkilometer. Beförderte Personen, Wertsendungen und Zeitungen. Postanweisungen, Nachnahmesendungen, Postaufträge, Leistungen für fremde Rechnung (Rentenzahlungen).

Postscheckdienst:

Monatlich und jährlich: Guthaben, Gut- und Lastschriften. Jährlich: Konten.

Postsparkassendienst:

Monatlich und jährlich: Guthaben, Einlagen und Rückzahlungen.

Jährlich: Postsparbücher.

Telegraphie:

Monatlich und jährlich: Telegramme.

Jährlich: Teilnehmer-Fernschreibverkehr.

Fernsprechdienst:

Monatlich und jährlich: Orts- und Ferngespräche.

c) Personal

Jährlich: Beamte, Angestellte, Arbeiter, Beamte im Nebenamt (Posthalter).

d) Finanzwesen

Jährlich: Betriebsrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung.

Veröffentlichungen:

WiSta* (monatlich).
StJb.

F. Fremdenverkehr

1. Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten

a) Statistik der Fremdenmeldungen und Fremdenübernachtungen

(Band 82 S. 49, lfd. Nr. VII/10 a; 1. Erg.-H. S. 13; 2. Erg.-H. S. 16)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten vom 20. Januar 1958 (Bundesanzeiger Nr. 18 S. I). Abdruck im Anhang S. 171.

Periodizität:

Monatliche und halbjährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Gewerbliche Beherbergungsstätten (einschließlich Vermieter von Privatquartieren), Jugendherbergen, Kinderheime.

Berichtsweg:

Befragte — z. Z. rund 2400 ausgewählte Fremdenverkehrsgemeinden — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Fremdenmeldungen und Fremdenübernachtungen nach Gemeindegruppen (Großstädte, Bade- und heilklimatische Kurorte, Luftkurorte, Seebäder usw.) und in ausgewählten Berichtsorten (darunter jeweils Auslandsgäste). Die Auslandsgäste insgesamt nach ihrem ständigen Wohnsitz.

Fremdenmeldungen und -übernachtungen insgesamt (darunter Ausländer) in Jugendherbergen und Kinderheimen.

Veröffentlichungen:

WiSta 55/12; 56/8; 57/8; 58/1, 7.

WiSta* (monatlich).

StB V/26 (monatlich und halbjährlich).

b) Statistik der Beherbergungskapazität

(Band 82 S. 49, lfd. Nr. VII/10 b; 1. Erg.-H. S. 13)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Stichtag 1. April) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Gewerbliche Beherbergungsstätten einschließlich Vermieter von Privatquartieren.

Berichtsweg:

Befragte — z. Z. rund 2400 ausgewählte Fremdenverkehrsgemeinden — StLA — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Beherbergungskapazität in den Fremdenverkehrsgemeinden. Betriebe, Fremdenzimmer, Fremdenbetten (für letztere: frei verfügbar und zweckentfremdet belegt), jeweils nach Gemeindegruppen (siehe lfd. Nr. 1 a) und Betriebsarten.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/2*, 8*; 55/12.

StB V/26 (jährlich).

StBRD (vorgesehen).

G. Zusammenfassende Verkehrsstatistiken

1. Statistik der Güterbewegung im internationalen Verkehr

(Band 82 S. 48, lfd. Nr. VII/8; 1. Erg.-H. S. 13)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung mit dem Inland-Transport-Ausschuß der Wirtschaftskommission für Europa (ECE).

Periodizität:

Jährliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Güterbewegung im internationalen Verkehr auf Eisenbahnen, Straßen, über See, auf Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege.

Einfuhr und Ausfuhr von Gütern nach Herkunfts- und Bestimmungsländern (zum Teil Ländergruppen), Grenzüberschritten und Art des Verkehrsmittels. (Fachliche Gliederung nach ausgewählten, international festgelegten Gütergruppen.)

(Die Zusammenstellung wird im StBA an Hand vorhandener statistischer Unterlagen vorgenommen. Für den Güterverkehr auf Eisenbahnen und auf Straßen werden die entsprechenden Angaben von der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellt.)

Veröffentlichungen:

WiSta 54/6, 6*, 9; 55/7, 7*; 56/4, 4*; 57/4, 4*.

2. Statistik des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs

(Band 82 S. 49, lfd. Nr. VII/11; 1. Erg.-H. S. 13; 2. Erg.-H. S. 16)

Rechtsgrundlage:

Vom Bundesminister des Innern erlassene Dienstanweisung für die Paßkontrolle, Abs. I, Nr. 24 vom 6. Dezember 1954 (GMBI. Ausgabe A, S. 575) und Erlaß des Bundesministers des Innern vom 12. Mai 1956 Az.: 62 497 — A — 901/56.

Periodizität:

Laufende Erfassung, monatliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Paßkontrollstellen.

Berichtsweg:

Befragte — Paßkontrolldirektion Koblenz — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Im Reiseverkehr und im Grenzverkehr aus dem Ausland einreisende (im Verkehr mit der Tschechoslowakei auch ausreisende) Personen nach Grenzabschnitten und Grenzübergangsstellen bzw. Flughäfen sowie (im Reiseverkehr) nach der Staatsangehörigkeit der Reisenden. Über die Seehäfen ein- und ausreisende Personen nach Häfen, Ausreise- und Zielländern sowie nach der Staatsangehörigkeit.

Im Verkehr mit der sowjetischen Besatzungszone und Berlin ein- und ausreisende Personen nach Grenzabschnitten und Grenzübergangsstellen bzw. — mit Berlin (West) — nach Flughäfen.

Veröffentlichungen:

StB V/36 (monatlich bis Dezember 1957); fortgesetzt in:

VkBRD Reihe 7 (monatlich ab Januar 1958).

Meßziffern des Güter- und Personenverkehrs

(Band 82 S. 48, nach lfd. Nr. VII/7; 1. Erg.-H. S. 13)

Monatliche Berechnung im StBA.

Für den Güter- und den Personenverkehr im Bundesgebiet typische Reihen (Güterverkehr: Bundesbahn, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt; Personenverkehr: Bundesbahn, Straßenbahn, Omnibus). Basis 1950 = 100. Beginn der Reihen: Januar 1951.

Veröffentlichungen:

WiSta* (monatlich).

VIII. Geld und Kredit

A. Geldversorgung, Zentralbank

1. Zusammengefaßte statistische Bilanz aller Kreditinstitute einschließlich der Deutschen Bundesbank

(Band 82 S. 70, Ifd. Nr. IX/14)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745).

Periodizität:

Monatliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Zusammenfassung der Ergebnisse aller bilanzstatistischen Erhebungen bei den Kreditinstituten und der Zentralbankstatistik zu einer Gesamtübersicht über die monetäre Entwicklung.

(Die Zusammenstellung erfolgt an Hand vorliegenden Materials bei der Deutschen Bundesbank.)

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

2. Statistik des Bargeldumlaufs und der Bankeinlagen (Geldvolumen)

(Band 82 S. 69, Ifd. Nr. IX/5)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745).

Periodizität:

Monatliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Bargeldumlauf und Sichteinlagen (Geldvolumen) sowie sonstige Bankeinlagen nach Einlegergruppen.

(Die Zusammenstellung erfolgt an Hand vorliegenden Materials bei der Deutschen Bundesbank.)

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

3. Zentralbankstatistik

(Band 82 S. 69, Ifd. Nr. IX/1)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), § 28.

Periodizität:

Bankwöchentliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Zentralbankkredite, Zentralbankeinlagen, Noten- und Münzumschlag, Gold- und Devisenreserven.

(Die Zusammenstellung erfolgt an Hand vorliegenden Materials bei der Deutschen Bundesbank.)

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

4. Mindestreservenstatistik

(Band 82 S. 69, Ifd. Nr. IX/2)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), § 16.

Periodizität:

Monatliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Mindestreservspflichtige Kreditinstitute.

Berichtsweg:

Befragte — Deutsche Bundesbank.

Dargestellte Tatbestände:

Reservehaltung der Kreditinstitute bei der Deutschen Bundesbank nach Bankengruppen und Reserveklassen.

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

B. Kreditinstitute

1. Halbmonatliche Bankenstatistik

(Band 82 S. 69, Ifd. Nr. IX/7)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), § 18.

Periodizität:

Halbmonatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

480 ausgewählte Kreditinstitute.

Berichtsweg:

Befragte — Deutsche Bundesbank.

Dargestellte Tatbestände:

Kurzfristige Kredite und Einlagen von Wirtschaftsunternehmen und Privaten sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, aufgliedert nach Arten.

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

2. Zwischenbilanzstatistik

(Band 82 S. 69, Ifd. Nr. IX/8)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), § 18.

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Sämtliche Kreditinstitute mit Ausnahme der kleineren ländlichen Kreditgenossenschaften, deren Bilanzsumme am 31. Dezember 1953 unter 0,5 Mill. DM lag.

Berichtsweg:
Befragte — Deutsche Bundesbank.

Dargestellte Tatbestände:
Zwischenbilanzen der Kreditinstitute nach Bankengruppen.

Veröffentlichungen:
Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

3. Kreditstatistik

(Band 82 S. 70, Ifd. Nr. IX/10)

Rechtsgrundlage:
Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), § 18.

Periodizität:
Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Sämtliche Kreditinstitute mit Ausnahme der kleineren ländlichen Kreditgenossenschaften, deren Bilanzsumme am 31. Dezember 1953 unter 0,5 Mill. DM lag.

Berichtsweg:
Befragte — Deutsche Bundesbank.

Dargestellte Tatbestände:
Kurz-, mittel- und langfristige Bankkredite (einschließlich Hypothekarkredite) an Wirtschaftsunternehmen und Private, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Kreditinstitute nach Kreditarten und Bankengruppen.

Veröffentlichungen:
Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

4. Kreditnehmerstatistik (Kredite an Nichtbanken nach Verwendungszwecken)

(Band 82 S. 70, Ifd. Nr. IX/11)

Rechtsgrundlage:
Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), § 18.

Periodizität:
Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Für mittel- und langfristige Kredite: sämtliche Kreditinstitute mit Ausnahme der kleineren ländlichen Kreditgenossenschaften, deren Bilanzsumme am 31. Dezember 1953 unter 0,5 Mill. DM lag. Für kurzfristige Kredite: rund 750 ausgewählte Kreditinstitute.

Berichtsweg:
Befragte — Deutsche Bundesbank.

Dargestellte Tatbestände:
Kurz-, mittel- und langfristige Kredite nach dem Verwendungszweck bzw. nach Kreditnehmergruppen.

Veröffentlichungen:
Deutsche Bundesbank: Monatsberichte (vierteljährlich).

5. Statistik der Teilzahlungskredite

(Band 82 S. 70, Ifd. Nr. IX/12)

Rechtsgrundlage:
Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), § 18.

Periodizität:
Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Teilzahlungs- und sonstige Kreditinstitute.

Berichtsweg:
Befragte — Deutsche Bundesbank.

Dargestellte Tatbestände:
Bestand der ausstehenden Teilzahlungskredite der Teilzahlungskreditinstitute und der sonstigen Kreditinstitute. Verwendung der neu beanspruchten Teilzahlungskredite der Teilzahlungskreditinstitute.

Veröffentlichungen:
Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

6. Sparverkehrsstatistik

(Band 82 S. 70, Ifd. Nr. IX/13)

Rechtsgrundlage:
Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), § 18.

Periodizität:
Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Sämtliche Kreditinstitute mit Ausnahme der kleineren ländlichen Kreditgenossenschaften, deren Bilanzsumme am 31. Dezember 1953 unter 0,5 Mill. DM lag.

Berichtsweg:
Befragte — Deutsche Bundesbank.

Dargestellte Tatbestände:
Spareinlagenbestand, Gutschriften und Lastschriften sowie Zinsgutschriften bei den Kreditinstituten.

Veröffentlichungen:
Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

7. Statistik der Boden- und Kommunalkreditinstitute

(Band 82 S. 57, Ifd. Nr. IX/14; 1. Erg.-H. S. 16)

Rechtsgrundlage:

Hypothekengesetz in der Fassung vom 29. März 1930 (RGBl. I S. 108); Verordnung über die Bekanntmachungspflicht öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 16. November 1929 (RGBl. I S. 205); Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) vom 8. April 1943 (RGBl. I S. 241); Erlasse der Bankenaufsichtsbehörden aus dem Jahre 1954; Vereinbarungen mit den Ländern.

Periodizität:
Monatliche, vierteljährliche und jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Boden- und Kommunalkreditinstitute.

Berichtsweg:
Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:
Monatlich: DM-Aktiv- und Passivgeschäft (Neugeschäft) der Boden- und Kommunalkreditinstitute im Bundesgebiet. Umlauf an Schuldverschreibungen, gegliedert nach Art der Schuldverschreibungen und Art der Institute. Gesamtbestand der Ausleihungen nach Darlehnsform und -quelle.
Vierteljährlich: Umlauf und Deckung von Schuldverschreibungen aus dem Gesamtgeschäft (Neu- und Altgeschäft).
Jährlich: Bestand an langfristigen Darlehen in regionaler Gliederung nach dem Sitz der Kreditnehmer (Neugeschäft).
Vorgesehen ist ferner, die Verpflichtungen aus aufgenommenen Darlehen und die Forderungen aus dem Altgeschäft zu erfassen.

Veröffentlichungen:
WiSta 54/2; 55/3; 56/3; 57/3.
WiSta* (monatlich).
StB VII/8 (monatlich).
StBRD Band 156.

C. Bausparkassen

1. Vierteljahresbericht über das Geschäft der privaten Bausparkassen

(Band 82 S. 65, lfd. Nr. IV/4)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), § 150.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Private Bausparkassen.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

Dargestellte Tatbestände:

Verlauf des Bauspargeschäftes im Berichtsvierteljahr; u. a. vorläufige Angaben über eingegangene Bauspareinlagen und Tilgungsbeiträge, über Auszahlungen von Bauspareinlagen, Baudarlehen, gekündigte Bauspareinlagen, über Geldmittel, Verwaltungskosten, Zinsen auf Bauspareinlagen und aus Baudarlehen sowie über die Bestandsbewegung.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen:
Veröffentlichungen (vierteljährlich).
Geschäftsbericht (jährlich).

2. Vierteljahresstatistik über die Vermögensanlagen der privaten Bausparkassen

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), § 150.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung mit jährlichen Ergänzungen.

Kreis der Befragten:

Private Bausparkassen.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

Dargestellte Tatbestände:

Stand und Entwicklung der Vermögensanlagen im Berichtsvierteljahr: vorläufige Angaben über Anfangs- und Endbestände an Grundstücken, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Wertpapieren, Beteiligungen und Ausgleichsforderungen. Außerdem jährlich: Bestand an langfristigen Darlehen in regionaler Gliederung.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen:
Geschäftsbericht (jährlich).

3. Jahresstatistik der privaten Bausparkassen

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), § 150.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Private Bausparkassen.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

Dargestellte Tatbestände:

Gesamtergebnisse aus dem Rechnungsabschluß der Bausparkassen (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung).

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen:
Geschäftsbericht (jährlich).

D. Wertpapiermärkte

1. Emissionsstatistik

(Band 82 S. 70, lfd. Nr. IX/15)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745).

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Emissionshäuser.

Berichtsweg:

Befragte — Deutsche Bundesbank.

Dargestellte Tatbestände:

Auflegung und Absatz von festverzinslichen Wertpapieren und Aktien. Umlauf und Tilgung von festverzinslichen Wertpapieren. Emissionsbedingungen (Emissionskurs, Zinssatz usw.). Absatz von festverzinslichen Wertpapieren nach Käufergruppen.

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

2. Statistik der Effektenkurse

(Band 82 S. 57, lfd. Nr. 17; 2. Erg.-H. S. 19)

Periodizität:

Wöchentliche und monatliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Wöchentlich: Kursdurchschnitte der festverzinslichen Wertpapiere nach Wertpapierarten und Zinstypen.

Monatlich: Kursdurchschnitte, Dividenden und Renditen sämtlicher börsennotierter Aktien nach Wirtschaftsgruppen.

(Die Zusammenstellung erfolgt im StBA an Hand der Kursnotierungen an den Börsen des Bundesgebietes.)

Veröffentlichungen:

WiSta 54/1, 11; 55/1; 56/4(M); 57/1.

WiSta* (monatlich).

StB VII/27 (monatlich).

Indexziffer der Aktienkurse

Dargestellte Tatbestände:

Wöchentliche Berechnung im StBA.

430 ausgewählte, an den Börsen des Bundesgebietes notierte Stammaktien (Basis 31. Dezember 1953 = 100). Gliederung nach 4 Hauptgruppen und 33 Wirtschaftsgruppen. Beginn der Indexreihen: Januar 1950.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/1, 11; 55/1, 56/4(M); 57/1.

WiSta* (monatlich).

StB VII/26 (wöchentlich).

3. Börsenumsatzstatistik

(Band 82 S. 70, lfd. Nr. IX/16)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Börsen.

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Börsen.

Berichtsweg:

Befragte — Deutsche Bundesbank.

Dargestellte Tatbestände:

Index der Nominalwerte und der Kurswerte der Wertpapierumsätze im offiziellen Börsenverkehr.

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

E. Sonstiges Geldwesen; Zahlungsschwierigkeiten

1. Die Währungen der Welt

(Band 82 S. 70, lfd. Nr. IX/19)

Periodizität:

Vierteljährliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Goldparitäten, Kursarten, Kurse im Verhältnis zum US-\$ und errechnete DM-Vergleichswerte, DM-Kurse im Ausland. (Die Zusammenstellung erfolgt an Hand vorliegenden Materials bei der Deutschen Bundesbank.)

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Die Währungen der Welt (vierteljährlich).

2. Statistik der Devisenkurse

(Band 82 S. 70, lfd. Nr. IX/18)

Periodizität:

Tägliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Amtliche Devisenkurse an der Frankfurter Börse.

(Die Zusammenstellung erfolgt an Hand vorliegenden Materials bei der Deutschen Bundesbank.)

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

3. Statistik der Geld- und Zinssätze

(Band 82 S. 69, lfd. Nr. IX/3; 1. Erg.-H. S. 22, lfd. Nr. X/3)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745).

Periodizität:

Für Geldmarksätze tägliche Zusammenstellung, sonstige Zinssätze bei Veränderung.

Dargestellte Tatbestände:

Diskont- und Lombardsatz, Geldsätze am Frankfurter Geldmarkt, Soll- und Habenzinsen im Bundesgebiet.

(Die Zusammenstellung erfolgt an Hand vorliegenden Materials bei der Deutschen Bundesbank.)

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

4. Statistik der Ausgleichsforderungen

(Band 82 S. 70, lfd. Nr. IX/21; 1. Erg.-H. S. 22, lfd. Nr. X/21)

Rechtsgrundlage:

Bei Kreditinstituten: Gesetz über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), § 18.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Kreditinstitute, Bausparkassen, Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

Berichtsweg:

Befragte — Deutsche Bundesbank.

Dargestellte Tatbestände:

Ausgleichsforderungen der Bundesbank, der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen nach Gläubigern, Schuldnern und Arten der Ausgleichsforderungen.

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Monatsberichte.

5. Statistik der Hypotheksbewegung

(Band 82 S. 57, lfd. Nr. IX/15; 1. Erg.-H. S. 16)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Vierteljährliche Erfassung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Amtsgerichte.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Eintragungen und Löschungen von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden auf landwirtschaftlichen sowie auf sonstigen Grundstücken, jeweils nach Art der Grundstücksbelastung und nach Gläubigern. Durchschnittzinssätze für Anstaltshypotheken auf landwirtschaftlichen und sonstigen Grundstücken nach Zinssatzgruppen.

Eintragungen und Löschungen von Schiffshypotheken auf See- und Binnenschiffen nach Gläubigergruppen. Durchschnittzinssätze für Schiffshypotheken.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/6, 6*; 55/1, 1*, 12; 56/12; 57/11.

Bemerkungen:

Die Statistik wird in Schleswig-Holstein nicht in vollem Umfang aufbereitet.

6. Statistik der Konkurse und Vergleichsverfahren

(Band 82 S. 57, lfd. Nr. IX/18)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Monatliche Erfassung, monatliche und teilweise jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Amtsgerichte.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Konkurse und Vergleichsverfahren nach Wirtschaftsgruppen, Wirtschaftszweigen, Rechtsform der Unternehmen und Höhe der voraussichtlichen Forderungen.

Finanzielle Ergebnisse der Konkurse und Vergleichsverfahren (Insolvenzverluste) nach Wirtschaftsgruppen, -zweigen und Rechtsform der Unternehmen.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/3; 55/2; 56/4; 57/2; über finanzielle Ergebnisse: 54/9; 55/6; 56/7; 57/5; 58/5.

WiSta* (monatlich).

Bemerkungen:

Außerdem werden im StBA monatlich Anzahl und Betrag der Wechselproteste zusammengestellt und in WiSta* veröffentlicht.

IX. Öffentliche Sozialleistungen; Versicherungen

A. Sozialversicherung, Sozialgerichtsbarkeit

1. Statistik der Rentenversicherungen (Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, knappschaftliche Rentenversicherung)

a) Vierteljahresstatistik der Rentenversicherungen (Band 82 S. 66, lfd. Nr. VI/1)

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Periodizität:

Vierteljährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

I. Landesversicherungsanstalten; II. Sonderanstalten; III. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; IV. Knappschaften; V. Rentenrechnungsstellen der Deutschen Bundespost.

Berichtsweg:

Zu I: Befragte — Arbeitsministerien der Länder — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung [BMA] (Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen berichtet direkt an BMA); zu II: Befragte — BMA; zu III: Befragte — Bundesversicherungsamt — BMA; zu IV: Befragte — Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften — BMA; zu V: Befragte — BMA.

Dargestellte Tatbestände:

Rentenanträge und ihre Erledigung, Rentenbestand, Einnahmen und Ausgaben. In der knappschaftlichen Rentenversicherung zusätzlich die Versicherten.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (vierteljährlich).

b) Jahresstatistik der Rentenversicherungen

(Band 82 S. 66, lfd. Nr. VI/2)

Rechtsgrundlage:

Reichsversicherungsordnung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), § 1353, in Verbindung mit § 2 des Bundesversicherungsamtgesetzes (BVAG) vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415); Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857), § 2 Abs. 2.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

I. Landesversicherungsanstalten; II. Sonderanstalten; III. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; IV. Knappschaften.

Berichtsweg:

Zu I: Befragte — Arbeitsministerien der Länder — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung [BMA] (Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen berichtet direkt an BMA); zu II: Befragte — BMA; zu III: Befragte — Bundesversicherungsamt — BMA; zu IV: Befragte — Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften — BMA.

Dargestellte Tatbestände:

Organisation, Rentenansprüche und Rentenbestand, Ursachen und Zusammensetzung des Rentenzugangs, Einnahmen und Ausgaben, Vermögen.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:
Die Invalidenversicherung (1949 bis 1951; 1952 bis 1953).
Die Angestelltenversicherung (1949 bis 1952).
Die knappschaftliche Rentenversicherung (1949 bis 1951; 1952 und 1953; 1954 und 1955).

c) Statistik der Betriebsmittel und der Vermögensanlagen in den Rentenversicherungen

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Periodizität:

Halbjährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Siehe lfd. Nr. 1b.

Berichtsweg:

Siehe lfd. Nr. 1b.

Dargestellte Tatbestände:

Bestand an Betriebsmitteln. Bestand an und Zugang von langfristigen Vermögensanlagen.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (halbjährlich).

2. Statistik der sozialen Krankenversicherung

a) Monatsstatistik der sozialen Krankenversicherung

(Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/7; 2. Erg.-H. S. 27)

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen bei den Trägern der sozialen Krankenversicherung vom 31. August 1956 (Bundesanzeiger Nr. 174 — Beilage), § 43.

Periodizität:

Monatliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Gesetzliche Krankenkassen, und zwar: I. Knappschaftliche Krankenkassen; II. Betriebskrankenkassen der Bundesbahn, der Bundespost, des Bundesministeriums für Verkehr, See- und Krankenkasse; III. Übrige Krankenkassen.

Berichtsweg:

Zu I: Befragte — Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung [BMA]; zu II: Befragte — BMA; zu III: Befragte — aufbereitende Stellen der Länder (StLA oder oberste Arbeitsbehörden der Länder) — BMA.

Dargestellte Tatbestände:

Mitglieder, Kranke, Krankenstand, Krankenhausstand.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (monatlich).

b) Halbjahres- und Jahresrechnung der sozialen Krankenversicherung

(Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/8 und 9; 1. Erg.-H. S. 20)

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen bei den Trägern der sozialen Krankenversicherung vom 31. August 1956 (Bundesanzeiger Nr. 174 — Beilage), § 41.

Periodizität:

Berichterstattung und Zusammenstellung für das erste Halbjahr jedes Geschäftsjahres und für das Geschäftsjahr.

Kreis der Befragten:

Siehe lfd. Nr. 2a.

Berichtsweg:

Siehe lfd. Nr. 2a.

Dargestellte Tatbestände:

Einnahmen und Ausgaben, Vermögen.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:
Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (halbjährlich).
Sonderheft: Die soziale Krankenversicherung (jährlich).
Vorgesehen:
Vorläufige Ergebnisse in den »Arbeits- und Sozialstatistischen Mitteilungen«.

c) Jährliche Geschäftsergebnisse der sozialen Krankenversicherung

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen bei den Trägern der sozialen Krankenversicherung vom 31. August 1956 (Bundesanzeiger Nr. 174 — Beilage), § 42.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Siehe lfd. Nr. 2a.

Berichtsweg:

Siehe lfd. Nr. 2a.

Dargestellte Tatbestände:

Personal, Eigenbetriebe, Satzungsbestimmungen, Mitglieder, Leistungsfälle.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:
Sonderheft: Die soziale Krankenversicherung (jährlich).

3. Statistik der gesetzlichen Unfallversicherung

a) Halbjahresstatistik der gesetzlichen Unfallversicherung (Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/3)

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Periodizität:

Halbjährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

I. Gewerbliche Berufsgenossenschaften; II. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbände, Ausführungsbehörden.

Berichtsweg:

Zu I: Befragte — Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung [BMA]; zu II: Befragte — Arbeitsministerien der Länder — BMA (Gartenbau-Berufsgenossenschaft, Ausführungsbehörden der Bundesbahn, der Bundespost und des Bundesministeriums für Verkehr sowie Bundesausführungsbehörde berichten direkt an BMA).

Dargestellte Tatbestände:

Versicherte, gemeldete und erstmals entschädigte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Renten- und Krankengeldempfänger sowie Ausgaben.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (halbjährlich).

b) Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der gesetzlichen Unfallversicherung (Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/4)

Rechtsgrundlage:

Reichsversicherungsordnung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), § 721, in Verbindung mit § 2 des Bundesversicherungsamtgesetzes (BVAG) vom 9. Mai 1956 (BGBl. I S. 415).

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Siehe lfd. Nr. 3a.

Berichtsweg:

Siehe lfd. Nr. 3a.

Dargestellte Tatbestände:

Personal, Selbstverwaltungsorgane, Betriebe, Versicherte, Vollarbeiter, Entgelte, angezeigte und erstmals entschädigte Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Leistungsempfänger, Ausgaben und Einnahmen, Vermögen.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Die gesetzliche Unfallversicherung (jährlich).

e) Unfallstatistik der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

(Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/5)

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Siehe lfd. Nr. 3a.

Berichtsweg:

Siehe lfd. Nr. 3a.

Dargestellte Tatbestände:

Angezeigte, erstmals entschädigte sowie tödliche Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach den Gegenständen, an denen sich der Unfall ereignet hat, sowie nach den Tätigkeiten der Verletzten im Zeitpunkt des Unfalles und den Unfallvorgängen.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Unfallstatistik der gesetzlichen Unfallversicherung — Hauptergebnisse — (jährlich).

4. Statistik der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe

a) Monats- und Halbjahresstatistik der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe

(Band 82 S. 68, lfd. Nr. VI/21; 1. Erg.-H. S. 20; 2. Erg.-H. S. 28)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), § 202.

Periodizität:

Monatliche und halbjährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Arbeitsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesarbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dargestellte Tatbestände:

Monatlich: Bestand an Hauptbetragsempfängern, Anträge auf Arbeitslosengeld und auf Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe, Maßnahmen gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen, getrennt nach Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe.

Halbjährlich: Hauptbetragsempfänger in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe nach verschiedenen Merkmalen, z. B. nach dem Wochenarbeitsverdienst (zuletzt für Februar 1958) sowie Hauptbetragsempfänger in der Arbeitslosenhilfe nach der Dauer des Unterstützungsbezuges (zuletzt für August 1957).

Veröffentlichungen:

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:
Amtliche Nachrichten (monatlich bzw. halbjährlich).

b) Statistik der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung
(Band 82 S. 68, lfd. Nr. VI/23)

Rechtsgrundlage:
Siehe lfd. Nr. 4a.

Periodizität:
Halbjährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:
Krankenkassen, die für die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Beiträge erheben.

Berichtsweg:
Befragte — Landesarbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dargestellte Tatbestände:
Beitragszahler und Beitragsbefreite.

Veröffentlichungen:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:
Amtliche Nachrichten (halbjährlich).

c) Statistik der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe
(Band 82 S. 68, lfd. Nr. VI/22; 1. Erg.-H. S. 20)

Rechtsgrundlage:
Siehe lfd. Nr. 4a.

Periodizität:
Monatliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:
Arbeitsämter.

Berichtsweg:
Befragte — Landesarbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dargestellte Tatbestände:
Notstandsarbeiter und Notstandsmaßnahmen sowie Arbeitslosentagewerke nach der Art der Maßnahmen.

Veröffentlichungen:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:
Amtliche Nachrichten (monatlich).

5. Statistik der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (einschließlich Vorverfahren)

a) Statistik der Arbeitsgerichtsbarkeit
(Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/11)

Rechtsgrundlage:
Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Periodizität:
Monatliche Berichterstattung und vierteljährliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:
I. Arbeits- und Landesarbeitsgerichte; II. Bundesarbeitsgericht.

Berichtsweg:
Zu I: Befragte — Arbeitsministerien der Länder — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung [BMA]; zu II: Bundesarbeitsgericht — BMA.

Dargestellte Tatbestände:
Zahl und Art der Erledigung von Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen.

Veröffentlichungen:
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (vierteljährlich und jährlich).

b) Statistik der Vorverfahren der Sozialgerichtsbarkeit
(Band 82, 1. Erg.-H. S. 21, lfd. Nr. VI/24; 2. Erg.-H. S. 28)

Rechtsgrundlage:
Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Periodizität:
Halbjährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:
Träger der Rentenversicherungen, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Kriegsofperversorgung.

Berichtsweg:
Befragte — Arbeitsministerien der Länder — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung [BMA]; zur Arbeitslosenversicherung: Arbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — BMA (siehe auch lfd. Nr. 5 d).

Dargestellte Tatbestände:
Vorliegende, eingegangene und erledigte Widersprüche, Art der Erledigung.

Veröffentlichungen:
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (halbjährlich).

Bemerkungen:
Für das 2. Halbjahr 1955 und das 1. Halbjahr 1956 wurde die Statistik auch im Bereiche der Krankenversicherung durchgeführt. Die Krankenkassen berichteten über die Verbände der Krankenkassen an das BMA.

c) Statistik der Sozialgerichtsbarkeit
(Band 82, 1. Erg.-H. S. 21, lfd. Nr. VI/25; 2. Erg.-H. S. 28)

Rechtsgrundlage:
Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Periodizität:
Halbjährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:
I. Sozialgerichte, Landessozialgerichte; II. Bundessozialgericht.

Berichtsweg:
Zu I: Befragte — Arbeitsministerien der Länder — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung [BMA]; zu II: Bundessozialgericht — BMA.

Dargestellte Tatbestände:
Vorliegende, eingegangene und erledigte Klagen, Beschwerden, Berufungen und Revisionen, Art der Erledigung.

Veröffentlichungen:
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (halbjährlich).

d) Statistik über die Tätigkeit der Widerspruchsstellen und der Sozialgerichte für den Geschäftsbereich der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 21, lfd. Nr. VI/27)

Rechtsgrundlage:
Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), § 202.

Periodizität:
Vierteljährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:
Arbeitsämter.

Berichtsweg:
Befragte — Landesarbeitsämter — Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Dargestellte Tatbestände:
Widersprüche und Klagen, gegliedert nach Sachgebieten und Art der Erledigung.

Veröffentlichungen:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:
Amtliche Nachrichten (vierteljährlich).

B. Kriegsopferversorgung, Lastenausgleich

1. Statistik der Kriegsopferversorgung

a) Vierteljahresstatistik über Versorgungsanträge und Versorgungsberechtigte (Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/12)

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Periodizität:

Vierteljährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Versorgungsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesversorgungsämter — Arbeitsministerien der Länder — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Dargestellte Tatbestände:

Versorgungsanträge und ihre Erledigung, anerkannte Versorgungsberechtigte (Bestand und Veränderungen).

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:
Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (vierteljährlich).
Bundesversorgungsblatt (vierteljährlich).

b) Statistik der Auslandsversorgung

(Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/13)

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Periodizität:

Halbjährliche, zum Teil nur jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Versorgungsämter.

Berichtsweg:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Dargestellte Tatbestände:

Anträge auf Auslandsversorgung. Anerkannte Versorgungsberechtigte mit ständigem Wohnsitz im Ausland.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:
Bundesversorgungsblatt (halbjährlich bzw. jährlich).

c) Jährliche Sondererhebung über Versorgungsberechtigte

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 21, lfd. Nr. VI/26)

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Versorgungsämter.

Berichtsweg:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Dargestellte Tatbestände:

Art und Höhe der Versorgungsbezüge, sonstige Rentenmerkmale (in größeren Zeitabständen gegliedert nach dem Alteraufbau der Versorgungsberechtigten).

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:
Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (jährlich).

d) Statistik der orthopädischen Versorgung der Kriegsbeschädigten

(Band 82 S. 67, lfd. Nr. VI/14; 1. Erg.-H. S. 20)

Rechtsgrundlage:

Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder.

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Orthopädische Versorgungsstellen.

Berichtsweg:

Siehe lfd. Nr. 1a.

Dargestellte Tatbestände:

Tätigkeit der orthopädischen Versorgungsstellen, Anträge, Bewilligungen.

Orthopädisch Versorgte nach Art der Beschädigung und nach den wichtigsten benutzten Hilfsmitteln.

Veröffentlichungen:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:
Arbeits- und Sozialstatistische Mitteilungen (jährlich).
Bundesversorgungsblatt (jährlich).

2. Statistik der Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen

(Band 82 S. 50, lfd. Nr. VIII/5)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Periodizität:

Vierteljährliche Erfassung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Landesversorgungsämter.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Empfänger von Unterhaltsbeihilfen. Parteien mit Personen und Aufwand nach zwei Personengruppen.

Veröffentlichungen:

StB VI/30 (vierteljährlich).

3. Statistik über den Lastenausgleich

a) Statistik der Schadensfeststellung und Hauptentschädigung

(Band 82 S. 64, lfd. Nr. III/7; 2. Erg.-H. S. 25, lfd. Nr. III/7 und S. 26, lfd. Nr. III/16)

Rechtsgrundlage:

Statistik-Rundschreiben Nr. 69 vom 30. August 1957 (Mtbl. BAA S. 376).

Periodizität:

Monatliche Berichterstattung; monatliche, teilweise vierteljährliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Ausgleichsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesausgleichsämter — Bundesausgleichsamt (Aufbereitung von Ergebnissen über die Schadensfeststellungen vierteljährlich im StBA).

Dargestellte Tatbestände:

Eingang und Bearbeitungsstand der Anträge auf Schadensfeststellung nach Schadensgruppen (Vertreibungsschäden nach Heimatgebieten, Kriegssachschäden, Ostschäden), Anzahl und Betrag der Schadensfeststellungen nach Schadensgruppen und Vermögensarten (land- und forstwirtschaftliches Vermögen usw.) sowie der zuerkannten und erfüllten Ansprüche auf Hauptentschädigung nach Geschädigtengruppen. Erfüllung der Ansprüche, gegliedert nach Barerfüllung, Erfüllung durch Umwandlung von Darlehen sowie durch Anrechnung von Kriegsschadenrente.

Veröffentlichungen:

Bundesausgleichsamt:
Statistische Informationen (vierteljährlich).
Amtliches Mitteilungsblatt (vierteljährlich).

b) Statistik der Kriegsschadenrente und der Beihilfen zum Lebensunterhalt
(Band 82 S. 64, lfd. Nr. III/8)

Rechtsgrundlage:

Statistik-Rundschreiben Nr. 69 vom 30. August 1957 (Mtbl. BAA S. 376).

Periodizität:

Vierteljährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Ausgleichsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesausgleichsämter — Bundesausgleichsamt.

Dargestellte Tatbestände:

Stand der Antragsbearbeitung. Empfänger (Berechtigte) von Unterhaltshilfe, Entschädigungsrente und Beihilfen zum Lebensunterhalt nach Geschädigtengruppen.

Veröffentlichungen:

Bundesausgleichsamt:
Statistische Informationen (vierteljährlich).
Amtliches Mitteilungsblatt (vierteljährlich).

c) Statistik der Hausratschädigung und der Beihilfen zur Hausratsbeschaffung

(Band 82 S. 64, lfd. Nr. III/9; 2. Erg.-H. S. 25)

Rechtsgrundlage:

Statistik-Rundschreiben Nr. 70 vom 30. November 1957 (Mtbl. BAA S. 477).

Periodizität:

Vierteljährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Ausgleichsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesausgleichsämter — Bundesausgleichsamt.

Dargestellte Tatbestände:

Bewilligte Anträge und Beträge nach 1., 2. und 3. Rate sowie nach den Schadensstufen I, II und III. Leistungsempfänger nach Geschädigtengruppen.

Veröffentlichungen:

Bundesausgleichsamt:
Statistische Informationen (vierteljährlich).
Amtliches Mitteilungsblatt (vierteljährlich).

d) Statistik der Aufbaudarlehen (gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe; Landwirtschaft; Wohnungsbau)

(Band 82 S. 65, lfd. Nr. III/10; 1. Erg.-H. S. 19)

Rechtsgrundlage:

Statistik-Rundschreiben Nr. 17 vom 22. Dezember 1953 und Nr. 68 vom 4. Juli 1957; Statistik-Rundschreiben Nr. 66 vom 4. Juni 1957 (Mtbl. BAA S. 268).

Periodizität:

Vierteljährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Ausgleichsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesausgleichsämter — Bundesausgleichsamt.

Dargestellte Tatbestände:

Aufbaudarlehen nach Bestimmungszweck und Berufsgruppen der Empfänger, nach Größenklassen der übernommenen landwirtschaftlichen Betriebe, nach Zahl und Art der geförderten Wohnungen.

Veröffentlichungen:

Bundesausgleichsamt:
Statistische Informationen (vierteljährlich).
Amtliches Mitteilungsblatt (vierteljährlich).

e) Statistik der Ausbildungshilfe

(Band 82 S. 65, lfd. Nr. III/11; 2. Erg.-H. S. 25)

Rechtsgrundlage:

Durchführungsbestimmungen zur Weisung über die Ausbildungshilfe vom 14. Juni 1957 (Mtbl. BAA S. 258).

Periodizität:

Halbjährliche Berichterstattung und Zusammenstellung (Stichtage: 31. März, 30. September).

Kreis der Befragten:

Ausgleichsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesausgleichsämter — Bundesausgleichsamt.

Dargestellte Tatbestände:

Anzahl und Betrag der bewilligten Ausbildungshilfen für Schüler an Mittelschulen und Höheren Schulen, Fach- und Berufsschulen, für Studierende an Hochschulen, für Akademiker im Vorbereitungsdienst, für Lehrlinge und Anlernlinge.

Veröffentlichungen:

Bundesausgleichsamt:
Statistische Informationen (halbjährlich).
Amtliches Mitteilungsblatt (halbjährlich).

f) Statistik des Währungsausgleichs für Sparguthaben Verriebener

(Band 82 S. 65, lfd. Nr. III/12; 2. Erg.-H. S. 25)

Rechtsgrundlage:

Statistik-Rundschreiben Nr. 20 vom 20. Januar 1954 und Nr. 38 vom 6. Mai 1955.

Periodizität:

Vierteljährliche Berichterstattung und Zusammenstellung (Stichtage: 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November).

Kreis der Befragten:

Ausgleichsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesausgleichsämter — Bundesausgleichsamt.

Dargestellte Tatbestände:

Anzahl und Kapital der bewilligten und erteilten Ausgleichsgutschriften.

Veröffentlichungen:

Bundesausgleichsamt:
Statistische Informationen (vierteljährlich).
Amtliches Mitteilungsblatt (vierteljährlich).

g) Statistik über Darlehen zur Förderung von Heimen

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 19, lfd. Nr. III/14)

Rechtsgrundlage:

Statistik-Rundschreiben Nr. 36 vom 12. Januar 1955.

Periodizität:

Halbjährliche Berichterstattung und Zusammenstellung (Stichtage: 31. März, 30. September).

Kreis der Befragten:

Landesausgleichsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesausgleichsamt.

Dargestellte Tatbestände:

Mit Darlehen geförderte Heime und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (gegliedert nach Heimarten und Trägern der Heime). Schaffung von Plätzen für Geschädigte in Heimen. Gesamtkosten der Heime und hierfür aus dem Ausgleichsfonds gewährte Darlehen.

Veröffentlichungen:

Bundesausgleichsamt:
Statistische Informationen (halbjährlich).
Amtliches Mitteilungsblatt (halbjährlich).

h) Statistik über die Tätigkeit der Heimatauskunftstellen
(Band 82, 1. Erg.-H. S. 19, lfd. Nr. III/15)

Rechtsgrundlage:

Statistik-Rundschreiben Nr. 24 vom 28. April 1954, Nr. 32 vom 30. Dezember 1954, Nr. 55 vom 29. März 1956, Nr. 62 vom 30. November 1956 und Nr. 63 vom 16. Januar 1957.

Periodizität:

Monatliche Berichterstattung, vierteljährliche Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Heimatauskunftstellen.

Berichtsweg:

Befragte — Landesausgleichsämter — Bundesausgleichsamt.

Dargestellte Tatbestände:

Angemeldete Vertreibungs- und Ostschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen. Erstellte Gutachten.

Veröffentlichungen:

Bundesausgleichsamt:
Statistische Informationen (vierteljährlich).
Amtliches Mitteilungsblatt (vierteljährlich).

i) Statistik zum Altsparengesetz

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 26, lfd. Nr. III/17)

Rechtsgrundlage:

Statistik-Rundschreiben Nr. 50 vom 10. Februar 1956.

Periodizität:

Vierteljährliche Berichterstattung und Zusammenstellung (Stichtage: 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November).

Kreis der Befragten:

Ausgleichsämter.

Berichtsweg:

Befragte — Landesausgleichsämter — Bundesausgleichsamt.

Dargestellte Tatbestände:

Bearbeitung von Anträgen, die von den Geldinstituten den Ausgleichsämtern zur Entscheidung zugeleitet wurden. Bearbeitung der den Ausgleichsämtern unmittelbar eingereichten Anträge und der Fälle, in denen gegen die Entscheidung der Geldinstitute die Ausgleichsämter angerufen worden sind.

Veröffentlichungen:

Bundesausgleichsamt:
Statistische Informationen (vierteljährlich).
Amtliches Mitteilungsblatt (vierteljährlich).

C. Fürsorge, sonstige Sozialstatistiken

1. Statistik der öffentlichen Fürsorge

(Band 82 S. 50, lfd. Nr. VIII/2 und 3; 1. Erg.-H. S. 13; 2. Erg.-H. S. 16)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe vom 23. April 1958 (Bundesanzeiger Nr. 81 S. 1). Abdruck im Anhang S. 172.

Periodizität:

Jährliche (bis einschließlich Rechnungsjahr 1957 vierteljährliche) Erhebung und Aufbereitung. Außerdem jährliche Zusatzstatistik.

Kreis der Befragten:

Bezirks- und Landesfürsorgeverbände bzw. Hauptfürsorgestellen.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Bestand und Veränderungen des Bestandes an laufend unterstützten Parteien und Personen nach der Art der Leistungen. Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Fürsorge, der Fürsorge für Zugewanderte, der Tbc-Hilfe und der sozialen Fürsorge (gemäß dem 1. Überleitungsgesetz), gegliedert

nach offener und geschlossener Fürsorge sowie nach Art der Leistungen; sonstige Leistungen der Fürsorgeverbände. Außerdem in der geschlossenen Fürsorge: Bestand und Veränderungen des Bestandes an untergebrachten Personen, Zahl der Verpflegungstage und Aufwand, gegliedert nach Art der Heime und Anstalten.

Jährliche Zusatzstatistik: Aufgliederung der Parteien und Personen oder der Aufwendungen nach Empfängergruppen und Leistungsarten. Für 1956 und 1957 wurde die Struktur der laufend Unterstützten der offenen Fürsorge (u. a. Familientyp, Unterstützengruppe, angerechnete Einkommen, Höhe der Unterstützung sowie — für 1956 — Altersgruppen) nachgewiesen.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/1*, 2*, 3*, 5*, 6*, 8*, 11, 11*; 55/1*, 3*, 6*, 8*, 11; 56/2*, 3*, 7*, 10*, 11; 57/3*, 8, 11; 58/7.
StB VI/28 (bis IV. Rechnungsvierteljahr 1957 vierteljährlich, anschließend jährlich).

Bemerkungen:

Die jährliche Zusatzstatistik wird auf repräsentativer Grundlage durchgeführt. Für 1956 und 1957 wurden durch Zufallsauswahl (Kombinationen der Anfangsbuchstaben der Familiennamen) rund 10 vH der für September laufend unterstützten Parteien der offenen Fürsorge (einschließlich sozialer Fürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Tbc-Hilfe) erfaßt. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

2. Statistik der öffentlichen Jugendhilfe

(Band 82 S. 50, lfd. Nr. VIII/4; 1. Erg.-H. S. 14)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. IX C 1.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Fürsorgeerziehungsbehörden sowie Kreis- und Landesjugendämter.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Tätigkeit der öffentlichen Organe in der Jugendhilfe; Pflegekinderschutz, Amtsvormundschaften, Vaterschaftsfeststellungen, Adoptionen, Gemeindewaisenrat, Schutzaufsicht und sonstige Betreuung gefährdeter Jugendlicher, Amtspflegeschaft bzw. Amtsbeistandschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Nachweis der vorläufigen und endgültigen Fürsorgeerziehung und freiwilligen Erziehungshilfe sowie der Kosten hierfür. Bestand an Einrichtungen der Jugendhilfe und vorhandene Plätze.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/1, 12; 55/12; 56/12; 57/12.
StB VI/29 (jährlich).

Bemerkungen:

Im Rahmen dieser Statistik wurde auf Grund einer Vereinbarung mit den Ländern im Jahre 1955 (Stichtag 30. April 1955) eine einmalige Erhebung über die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Kinder von Besatzungsangehörigen durchgeführt. Ergebnisse hierüber in WiSta 56/9 und StB VI/29/6.

3. Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger

(Band 82 S. 51, lfd. Nr. VIII/8; 1. Erg.-H. S. 14)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger vom 12. August 1953 (Bundesanzeiger Nr. 156 S. 1). Für Teil 2 dieser Statistik (persönliche Befragung eines Teils der Sozialleistungsempfänger): Anordnung zum Vollzug des § 3 der Verordnung über die Durchführung einer einmaligen Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger vom 31. Januar 1955 (Bundesanzeiger Nr. 23 S. 1).

Periodizität:

Teil 1 der Statistik wurde im September und Oktober 1953 (Stand September 1953), Teil 2 von März bis Mai 1955 (Stand Frühjahr 1955) durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Teil 1: Sozialleistungsträger aller Art; Teil 2: Sozialleistungsempfänger.

Durch Teil 1 dieser Statistik wurden rund 4,5 vH aller Renten- und Unterstützungsfälle erfaßt (Empfänger, deren Familienname mit L beginnt). Bei Teil 2 wurden 20 vH der durch Teil 1 ermittelten rund 469 500 Sozialleistungsempfänger durch Interviewer befragt (Klumpenauswahlverfahren). Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

Berichtsweg:

Befragte — StBA (zentrale Aufbereitung).

Die Interviewerauswahl sowie die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Interviewerunterweisungen oblag den StLÄ.

Dargestellte Tatbestände:

Teil 1:

Sozialleistungsfälle nach Art und Höhe der Renten und Unterstützungen. Einfluß von Familienzuschlägen, Kürzungsvorschriften und Alter der Empfänger auf die ausgezahlten Beträge. Zahl und Gruppierung der Sozialleistungsempfänger, Mehrfachbezug von Sozialleistungen, Schichtung der Sozialleistungsbeträge nach Fällen und Personen.

Teil 2:

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Haushaltungen, in denen Sozialleistungsempfänger leben (Einkommen nach Arten, Sonderbelastungen, Wohnverhältnisse. Bedeutung der Sozialleistungen im Rahmen des Gesamteinkommens).

Veröffentlichungen:

WiSta 54/12, 12*; 55/2; 56/10.
StBRD Band 137 Heft 1 und 2.

4. Statistik der Lager und Lagerinsassen

(Band 82 S. 51, lfd. Nr. VIII/9; 1. Erg.-H. S. 14)

Rechtsgrundlage:

Verordnung über eine einmalige Statistik der Lager und Lagerinsassen vom 14. Mai 1955 (Bundesanzeiger Nr. 95 S. 1).

Periodizität:

Die Statistik wurde einmalig nach dem Stand vom 30. Juni 1955 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Träger der Lager bzw. Lagerleitungen oder deren Beauftragte.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Teil 1 (Lager):

Kriegsfolgenhilfe-(KfH)Lager einschließlich Notunterkünfte Ost mit mehr als 10 Insassen sowie andere kriegsbedingte Lager mit mehr als 20 Insassen: Art und Verwendungszweck der Lager; Art, Verwendung und baulicher Zustand der Gebäude; Zahl und Größe der Unterkunftsräume; Aufnahmefähigkeit und Belegung nach bestimmten Personengruppen; Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie Träger der Lager.

Teil 2 (Lagerinsassen):

Insassen der Kriegsfolgenhilfe-Lager sowie anderer kriegsbedingter Lager mit mehr als 20 Insassen und Dauerbelegung: Stellung im Haushalt, Alter, Familienstand und Geschlecht, Dauer des Lageraufenthalts, Zugehörigkeit zur Kriegsfolgenhilfe; Beruf der erwerbstätigen Lagerinsassen, Beruf und Dauer der Arbeitslosigkeit der arbeitslosen Lagerinsassen, Einkommensbezieher nach Haushaltsgröße, Einkommensgruppen in den Haushaltungen.

Veröffentlichungen:

WiSta 56/6, 10.
StBRD Band 167.

D. Privatversicherungen

1. Statistik über die Vermögensanlagen der Versicherungsunternehmen

a) Vierteljahresstatistik über die Vermögensanlagen der größeren Versicherungsunternehmen (Band 82 S. 65, lfd. Nr. IV/5)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), §§ 150 und 151.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung mit jährlichen Ergänzungen.

Kreis der Befragten:

Lebensversicherungsunternehmen (ohne Pensions- und Sterbekassen), Rückversicherungsunternehmen sowie größere Sach- (einschließlich Haftpflicht- und Unfall-) versicherungsunternehmen mit rund 95 vH des Bestandes an Vermögensanlagen aller aufsichtspflichtigen Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (bei den unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen über die Landesaufsichtsbehörden).

Dargestellte Tatbestände:

Stand und Entwicklung der Vermögensanlagen: vorläufige Angaben über Anfangs- und Endbestände in Grundstücken, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, Wertpapieren, Beteiligungen und Ausgleichsforderungen sowie über Zu- und Abgänge bei ausführlicher Gliederung des Zuganges nach Anlagearten; Neuausleihungen von Schuldscheinforderungen und Darlehen, gegliedert nach Wirtschaftszweigen. Außerdem jährlich: regionale Gliederung von Darlehensbeständen, Darlehensbestände nach Laufzeiten (nur Lebensversicherungsunternehmen) sowie Aufteilung solcher Bestände, die vierteljährlich zusammengefaßt ausgewiesen werden.

Veröffentlichungen:

WiSta 58/6.
Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen:
Veröffentlichungen (vierteljährlich).
Geschäftsbericht (jährlich).

b) Jahresstatistik über die Vermögensanlagen der nicht zur »Vierteljahresstatistik« berichtenden Versicherungsunternehmen

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), §§ 150 und 151.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Versicherungsunternehmen, die nicht zur »Vierteljahresstatistik« (siehe lfd. Nr. 1 a) berichten.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (bei den unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen über die Landesaufsichtsbehörden).

Dargestellte Tatbestände:

Vermögensbestände nach Anlagearten, bei den Krankenversicherungsunternehmen außerdem Bruttozugänge und Abgänge an Vermögensanlagen während des Geschäftsjahres.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen:
Geschäftsbericht (jährlich).

2. Statistik der Lebensversicherung

a) Vierteljahresstatistik für die Lebensversicherung

(Band 82 S. 65, lfd. Nr. IV/3; 2. Erg.-H. S. 26)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), §§ 150 und 151.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Lebensversicherungsunternehmen.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (bei den unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen über die Landesaufsichtsbehörden).

Dargestellte Tatbestände:

Geschäftsverlauf in der Lebensversicherung während des Berichtszeitraumes: vorläufige Angaben über Beiträge, Nebenleistungen der Versicherungsnehmer, Zahlungen für Versicherungsfälle und Rückkäufe, Geldmittel, Bruttozugang und Abgang an Vermögensanlagen, Zu- und Abgang an selbstabgeschlossenen Kapital-Lebensversicherungen und Bestand an selbstabgeschlossenen sonstigen Lebensversicherungen; Verlauf des in Berlin (West) selbstabgeschlossenen Geschäftes — brutto —.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen: Veröffentlichungen (vierteljährlich). Geschäftsbericht (jährlich).

b) Nachweisung über den Bestand an Lebensversicherungen

(Band 82 S. 65, lfd. Nr. IV/7)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), §§ 150 und 151.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Lebensversicherungsunternehmen.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (bei den unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen über die Landesaufsichtsbehörden).

Dargestellte Tatbestände:

Bestandsentwicklung in den einzelnen Zweigen der Lebensversicherung: Bestände am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres sowie Zu- und Abgänge während des Geschäftsjahres nach Arten.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen: Geschäftsbericht (jährlich).

3. Statistische Nachweisung für Pensions- und Sterbekassen

(Band 82 S. 65, lfd. Nr. IV/8; 1. Erg.-H. S. 19)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), §§ 150 und 151.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Pensions- und Sterbekassen.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (bei den unter Landesaufsicht stehenden Kassen über die Landesaufsichtsbehörden).

Dargestellte Tatbestände:

Zahl der Mitglieder, Gliederung des Vermögens, Beitragseinnahmen, Kapitalerträge, Versicherungsleistungen, Verwaltungskosten und Steuern.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen: Geschäftsbericht (jährlich).

4. Statistik der privaten Krankenversicherung

a) Vierteljahresbericht für die private Krankenversicherung

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), §§ 150 und 151.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Krankenversicherungsunternehmen mit jährlich mehr als 75 000 DM Beitragseinnahme.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (bei den unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen über die Landesaufsichtsbehörden).

Dargestellte Tatbestände:

Geschäftsverlauf in der Krankenversicherung während des Berichtszeitraumes: u. a. vorläufige Angaben über Beiträge und Zahlungen für Versicherungsfälle nach Versicherungsarten, über Vermögenserträge, Schadenbearbeitungs-, Abschluß- und laufende Verwaltungskosten sowie über Geldmittel und Zahl der versicherten Personen am Ende der Berichtszeit.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen: Geschäftsbericht (jährlich).

b) Statistische Jahresnachweisung für die private Krankenversicherung

(Band 82, S. 65, lfd. Nr. IV/6)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), §§ 150 und 151.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Krankenversicherungsunternehmen mit jährlich mehr als 75 000 DM Beitragseinnahme.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (bei den unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen über die Landesaufsichtsbehörden).

Dargestellte Tatbestände:

Jahresergebnisse über den Geschäftsverlauf in der Krankenversicherung mit Angaben zu den unter der lfd. Nr. 4a genannten Tatbeständen; außerdem: Aufteilung der Versicherungsleistungen nach Leistungen an Männer, Frauen und Kinder sowie nach der Art der Leistungen.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen: Geschäftsbericht (jährlich).

5. Statistik der Schaden- und Unfallversicherung

a) Jahresstatistik der größeren Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), §§ 150 und 151.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Größere Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen einschließlich der Lebensversicherungsunternehmen, die Zweige der Schaden- und Unfallversicherung als Nebenzweige (z. B. Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrversicherung) betreiben.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (bei den unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen über die Landesaufsichtsbehörden).

Dargestellte Tatbestände:

Schadenverlauf des selbstabgeschlossenen Geschäfts — brutto — (Beiträge, Versicherungsleistungen und Schadenquoten) nach Versicherungszweigen und Sparten, außerdem im Geschäftsjahr gezahlte und zurückgestellte Versicherungsleistungen für Versicherungsfälle aus Vorjahren.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen: Geschäftsbericht (jährlich).

b) Jahresstatistik der unter Bundesaufsicht stehenden kleineren Schaden- und Unfallversicherungsvereine

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), § 150.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Unter Bundesaufsicht stehende kleinere Schaden- und Unfallversicherungsvereine im Sinne von § 53 des vorstehend genannten Gesetzes.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

Dargestellte Tatbestände:

Bestände an Vermögensanlagen am Ende des Geschäftsjahres nach Anlagearten. Versicherungsbeiträge, Zahlungen und Rückstellungen für Versicherungsfälle.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen: Geschäftsbericht (jährlich).

6. Schadenursachenstatistik in der Tierlebensversicherung

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), §§ 150 und 151.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Größere Tierversicherungsunternehmen.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (bei einem unter Landesaufsicht stehenden Unternehmen über die Landesaufsichtsbehörde).

Dargestellte Tatbestände:

Zahl der Tiere, für die eine Entschädigung gezahlt wurde, nach Schadenursachen (Krankheitsbezeichnungen).

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen: Geschäftsbericht (jährlich).

7. Statistische Jahresnachweisung für die Rückversicherung

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), § 150, in Verbindung mit der Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1931 (RGBl. I S. 696).

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Rückversicherungsunternehmen sowie Erstversicherungsunternehmen, die im Geschäftsjahr 1954 mehr als 1 Mill. DM Beitragseinnahmen (brutto) in der Rückversicherung erzielten.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

Dargestellte Tatbestände:

Beiträge, Versicherungsleistungen, Deckungsrückstellungen und Schadenrückstellungen.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen: Geschäftsbericht (jährlich).

8. Jahresstatistik der unter Landesaufsicht stehenden kleineren Versicherungsvereine

(Band 82 S. 65, Ifd. Nr. IV/9)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), § 150.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Unter Aufsicht der Landesaufsichtsbehörden stehende kleinere Versicherungsvereine nach § 53 des vorstehend genannten Gesetzes, und zwar: Sterbe- und Pensionskassen sowie Kranken-, Schaden- und Unfallversicherungsvereine.

Berichtsweg:

Befragte — Landesaufsichtsbehörden — Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen.

Dargestellte Tatbestände:

Einnahmen, Ausgaben, Mitgliederbestand, Vermögenswerte, Verlustrücklage.

Veröffentlichungen:

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen: Geschäftsbericht (jährlich).

X. Öffentliche Finanzen

A. Finanzen von Bund, Ländern und Gemeinden

1. Statistik der Bundes- und Länderfinanzen

a) Jährliche Rechnungsstatistik des Bundes und der Länder

(Band 82 S. 52, lfd. Nr. IX/1; 1. Erg.-H. S. 15)

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung. Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:

Jährlich nach Rechnungsabschluß erhoben und aufbereitet.

Kreis der Befragten:

Bundesministerium der Finanzen, Bundesausgleichsamt und Finanzministerien der Länder.

Berichtsweg:

Befragte — StBA. In Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz: Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Ausgaben und Einnahmen der Hoheitsverwaltungen.

Ausgaben nach Arten (vermögensunwirksame: Personalausgaben, laufende Unterhaltung usw.; vermögenswirksame: Investitionen, Rücklagenbildung usw.). Einnahmen (spezielle Deckungsmittel) nach Arten (vermögensunwirksame: Gebühren, Entgelte, Strafen; vermögenswirksame: Schuldenaufnahmen, Rückflüsse von Darlehen, Entnahmen aus Rücklagen usw.) und Zuschußbedarf, jeweils gegliedert nach Verwaltungszweigen.

Zahlungsverkehr mit Gebietskörperschaften.

Allgemeine Deckungsmittel (Steuern, allgemeine Finanzzuweisungen, Erträge des Erwerbvermögens) und Gesamtabschluß.

Veröffentlichungen:

StBRD Band 99 (1951), 117 (1952), 139 (1953), 163 (1954), 192 (1955).

Außerdem Sonderbeiträge in:

WiSta 55/6, 8; 56/6; 57/1, 3, 9.

StB VII/45/1.

Zusammenfassende Ergebnisse der Statistiken der Staats- und Gemeindefinanzen:

WiSta 54/1, 9; 55/4; 56/5; 57/5; 58/5.

StBRD Band 59 (1948 bis 1954; Fortsetzung für 1955 und 1956 in Vorbereitung).

Außerdem Sonderbeiträge (über Personalausgaben, Ausgaben für Wasserstraßen, zur Förderung des Wohnungsbaues sowie für die Jugend; über Einnahmen aus der Forstwirtschaft sowie an Gebühren und Beiträgen) in:

WiSta 56/1, 7, 11; 57/7, 12.

Sonderuntersuchungen über den allgemeinen Finanzausgleich, u. a. zwischen Land und Gemeinden:

WiSta 56/1; 57/8.

StB VII/44/6.

StBRD Band 191 (1951 bis 1955).

Sonderuntersuchungen über die Aufgaben- und Lastenverteilung (Speziallastenausgleiche) auf den Gebieten

des Schulwesens:

WiSta 55/9, 10; 56/11;

des Fürsorgewesens:

WiSta 55/9; 57/12;

StBRD Band 144 (1950 bis 1953);

des Gesundheitswesens:

WiSta 56/2;

des Straßenwesens:

WiSta 54/9; 55/7; 56/8; 57/8; 58/7.

StB VII/31/2 und 3.

b) Berichtsdienst über die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder

(Band 82 S. 64, lfd. Nr. III/1)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Finanzministerien der Länder.

Periodizität:

Monatliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Oberfinanzdirektionen.

Berichtsweg:

Befragte — Finanzministerien der Länder — Bundesministerium der Finanzen.

Dargestellte Tatbestände:

Kassenmäßige Steuereinnahmen in den Ländern unter Aufgliederung nach Besitz- und Verkehrssteuern, Zöllen und Verbrauchsteuern, Bundes- und Ländersteuern.

Veröffentlichungen:

Bundesanzeiger.

Bundesministerium der Finanzen: Ministerialblatt (jeweils monatlich für das Bundesgebiet global, vierteljährlich nach Ländern).

c) Berichtsdienst über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes

(Band 82 S. 64, lfd. Nr. III/2; 1. Erg.-H. S. 19)

Periodizität:

Monatliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Einnahmen und Ausgaben nach Sachgebieten.

Einnahmen aus Steuern, Wirtschaftlichen Unternehmen, Münzwesen, Anleihen; Verwaltungs- und andere Einnahmen, durchlaufende und zweckgebundene Mittel.

Ausgaben für Verteidigungslasten, Sozialleistungen, Bundeshilfe für Berlin, Subventionen, Vorratshaltung, Wohnungsbau und Siedlung.

Andere wichtige Maßnahmen der Wirtschaftsförderung usw.

(Die Zusammenstellung erfolgt im Bundesministerium der Finanzen an Hand des von der Bundeshauptkasse gelieferten Materials.)

Veröffentlichungen:

Bundesanzeiger (monatlich).

Bundesministerium der Finanzen: Ministerialblatt (monatlich).

d) Berichtsdienst über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben der Länder

(Band 82 S. 64, lfd. Nr. III/3)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Finanzministerien der Länder.

Periodizität:

Vierteljährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Finanzministerien der Länder.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesministerium der Finanzen.

Dargestellte Tatbestände:

Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen sowie aus Vermögensbewegungen, sonstige Einnahmen.

Ausgaben: Zuweisungen und Abführungen, Ausgaben für Vermögensbewegung, sonstige Ausgaben.

Veröffentlichungen:

Bundesanzeiger (vierteljährlich).

Bundesministerium der Finanzen: Ministerialblatt (vierteljährlich).

2. Statistik der Gemeindefinanzen

a) Jährliche Rechnungsstatistik

(Band 82 S. 52, lfd. Nr. IX/2a; 1. Erg.-H. S. 15)

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung. Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:

Jährlich nach Rechnungsabschluß erhoben und aufbereitet.

Kreis der Befragten:
Gemeinden und Gemeindeverbände.

Berichtsweg:
Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Ausgaben und Einnahmen der Kammereiverwaltungen.

Ausgaben nach Arten (siehe S. 84, lfd. Nr. XA1), Einnahmen (spezielle Deckungsmittel) nach Arten (siehe lfd. Nr. XA1) und Zuschußbedarf, jeweils gegliedert nach Verwaltungszweigen und zusammengefaßt nach Art der Gebietskörperschaften (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden, Ämter, Landkreise, Bezirksverbände) oder Gemeindegrößenklassen.

Zahlungsverkehr mit Gebietskörperschaften.

Allgemeine Deckungsmittel (siehe lfd. Nr. XA1) und Gesamtabschluß.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/7; 58/4.
StBRD Band 88 (1951), 118 (1952), 138 (1953), 164 (1954), 197 (1955).
Außerdem Sonderbeiträge in:
WiSta 55/8.
StB VII/44/2 bis 5.

b) Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen

(Band 82 S. 52, lfd. Nr. IX/2 b; 1. Erg.-H. S. 15; 2. Erg.-H. S. 17)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 2a.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Gemeinden und Gemeindeverbände.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Gemeinden und Gemeindeverbände, Hansestädte, Berlin (West): Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Arten, allgemeine Finanzzuweisungen und Umlagen (zusammengefaßt wie lfd. Nr. 2a).

Kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern sowie Gemeindeverbände (einschließlich Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen):

Bauinvestitionen und Investitionsfinanzierung aus Landesmitteln (gegliedert nach Schulen, Wohnungsbau, Straßenbau, Wirtschaftsunternehmen).

Stand und Bewegung der Neuverschuldung (seit dem 21. Juni 1948 aufgenommene Inlandschulden) nach der Art der Schulden.

Persönliche Ausgaben (Beamte, Angestellte, Arbeiter, Versorgungsempfänger).

Außerdem jährlich:

Realsteuervergleich. Für die Berechnung der Realsteuerkraft der Gemeinden werden Ist-Aufkommen, Grundbeträge und gewogene Durchschnittshebesätze sämtlicher Gemeinden nach Ländern und Gemeindegrößenklassen dargestellt. Ferner Einzeldarstellung der Realsteuerkraft der kreisfreien Städte und Landkreise.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/11; 55/7, 8, 11; 56/5; 57/4, 6; 58/3, 4.
StB VII/41 und 42 (vierteljährlich).
VII/43 (jährlich).

Bemerkungen:

Investitionen in Rheinland-Pfalz und Bayern für kreisangehörige Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, in Hessen für kreisangehörige Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern.

Schulden in Bayern für kreisangehörige Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, in Hessen und Rheinland-Pfalz für Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern.

Persönliche Ausgaben in Schleswig-Holstein für Gemeinden mit 2000 und mehr Einwohnern, in Hessen für Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern, in Rheinland-Pfalz und Bayern für Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern.

Im Rahmen des Realsteuervergleichs werden außerdem jährlich die effektiven Realsteuerhebesätze nach Gemeindegrößenklassen und Ländern dargestellt.

3. Statistik der Schulden von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden)

a) Statistik der Bundes- und Länderschulden

(Band 82 S. 52, lfd. Nr. IX/3 a; 1. Erg.-H. S. 15; 2. Erg.-H. S. 17)

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung. Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Stichtag 31. März) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Bundesministerium der Finanzen und Finanzministerien der Länder.

Berichtsweg:

Befragte — StBA; in Hamburg und Bremen: Finanzsenatoren — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Schulden von Bund und Ländern.

Inlandschulden, getrennt nach Altverschuldung (bis zum 20. Juni 1948) und Neuverschuldung (seit 21. Juni 1948), gegliedert nach Art der Schulden; Auslandsschulden, Zahlungsrückstände.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/10; 55/10; 56/10; 57/10.
StBRD Band 98 (1953), 126 (1954), 145 (1955), 170 (1956), 202 (1957).

b) Berichtsdiens über den Schuldenstand der Länder

(Band 82 S. 64, lfd. Nr. III/4)

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung zwischen Bundesministerium der Finanzen und den Finanzministerien der Länder.

Periodizität:

Monatliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Finanzministerien der Länder.

Berichtsweg:

Befragte — Bundesministerium der Finanzen.

Dargestellte Tatbestände:

Schuldenstand der Länder nach Auslandsschulden, Verpflichtungen aus Ausgleichsforderungen; andere bis zur Währungsumstellung entstandene Inlandschulden; nach der Währungsumstellung entstandene, im Haushalt rechnungsmäßig vereinnahmte Inlandschulden, schwebende Schuld.

Veröffentlichungen:

Bundesanzeiger (vierteljährlich).
Bundesministerium der Finanzen: Ministerialblatt (vierteljährlich).

c) Statistik der Gemeindefinanzen

(Band 82 S. 53, lfd. Nr. IX/3 b)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 3a.

Periodizität:

Jährliche Erhebung (Stichtag 31. März) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Gemeinden und Gemeindeverbände.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Inlandschulden, getrennt nach Altverschuldung (siehe lfd. Nr. 3a) und Neuverschuldung (siehe lfd. Nr. 3a); Auslandsschulden, gegliedert nach Art der Schulden; Zusatzangaben über Annuitäten, Zinsbedingungen, Laufzeit, Fälligkeit und Verwendungszweck (wichtigste Verwaltungszweige); jeweils zusammengefaßt nach Art der Gebietskörperschaften (siehe lfd. Nr. 2a).

Veröffentlichungen:

Siehe lfd. Nr. 3a.

4. Statistik des Personalstandes der öffentlichen Verwaltung

a) Personalstandsnachweisung

(Band 82 S. 53, lfd. Nr. IX/4a; 1. Erg.-H. S. 15; 2. Erg.-H. S. 17)

Rechtsgrundlage:

Für 1955:

Für den Bundesbereich. Erlaß des Bundesministers des Innern vom 31. August 1955.

Für Länder und Gemeinden: Koordinierungsvereinbarung mit den Ländern vom 14. Oktober 1955 (Schreiben des Bundesministers der Finanzen — II/C 1 — Vw 1316 — 6/56 — und des Bundesministers des Innern — 17 468 C 1004 VI/56 — vom 24. Februar 1956).

Für die nächste Erhebung: in Vorbereitung.

Periodizität:

Bis 1955 jährliche Erhebung (Stichtag 2. Oktober) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Gebietskörperschaften einschließlich deren Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit; juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Bundesministeriums unterstehen. Außerdem Bundesbahn und Bundespost.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Personal der Hoheits- und Kammereiverwaltungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, der juristischen Personen (siehe oben) sowie von Bundesbahn und Bundespost nach Art des Anstellungsverhältnisses (Beamte, Angestellte, Arbeiter) und Laufbahnen; Personal der Wirtschaftsunternehmen. Im öffentlichen Dienst beschäftigte Schwerbeschädigte (bis 1953) sowie weibliche Dienstkräfte (bis 1954).

Heimkehrer und Heimatvertriebene (nur 1952). Entsprechende Personengruppen bei Bundesdienststellen (sämtliche Jahre).

Sonderangaben über Personal wichtiger Aufgabenbereiche (z. B. Lehrpersonen, Exekutivpolizei, Fürsorge- und Gesundheitswesen, Lastenausgleichsverwaltungen sowie gemeindliche Einrichtungen — Einzelplan 7 —).

Für 1952 Sonderangaben über Personen, die unter das Gesetz zum Artikel 131 GG fallen. 1952 und 1955 für die obersten und oberen Bundesbehörden außerdem Angaben über die Durchführung des Artikels 36 GG (landsmannschaftliche Herkunft der Beamten).

Die Angaben für 1954 und 1955 sind zum Teil auch nach Ortsklassen gegliedert.

Veröffentlichungen:

WiSta 53/7; 54/8; 55/6; 56/1, 9; 58/4.
StBRD Band 84 (1952), 124 (1953), 142 (1954), 186 (1955).

Bemerkungen:

Die unter Artikel 131 GG fallenden Personen wurden einmalig durch eine besondere statistische Erhebung im Jahre 1950 erfaßt (siehe Band 82 S. 53, lfd. Nr. IX/5).

b) Personalstrukturerhebung

(Band 82 S. 53, lfd. Nr. IX/4b)

Rechtsgrundlage:

Für 1950: Vereinbarungen mit den Ländern und Anordnungen der Länder.

Für die nächste Erhebung: in Vorbereitung.

Periodizität:

In mehrjährigen Abständen, zuletzt mit Stichtag 2. September 1950, durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Gebietskörperschaften einschließlich deren Wirtschaftsunternehmen; Bundesbahn, Bundespost; sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (siehe »Dargestellte Tatbestände«).

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Personal der Hoheits- und Kammereiverwaltungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden; Lehrpersonen an staatlichen und gemeindlichen Schulen; Personal der Wirtschaftsunternehmen. (Jeweils gegliedert nach Verwaltungsbezügen, Arten der Unternehmen, Anstellungs- bzw. Dienstverhältnissen, Laufbahnen und Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen.)

Personal der Bundesbahn und Bundespost. Personal von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Nichtgebietskörperschaften), die der Aufsicht einer Gebietskörperschaft unterstehen.

Im öffentlichen Dienst beschäftigte Vertriebene, Zugewanderte, Heimkehrer, Schwerbeschädigte und Personen, die unter das Gesetz zum Artikel 131 GG fallen.

Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art der Gebietskörperschaften (kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Gemeinden, Bezirksverbände) bzw. Gemeindegrößenklassen.

Veröffentlichungen:

WiSta 51/7, 12.
StBRD Band 55.

Bemerkungen:

Siehe »Bemerkungen« bei lfd. Nr. 4a.

c) Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach dem Gesetz zum Art. 131 GG

(Band 82 S. 64, lfd. Nr. I/2; 1. Erg.-H. S. 19)

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1297).

Periodizität:

Jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Verwaltungen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden; Nichtgebietskörperschaften.

Berichtsweg:

Befragte (ggf. über Dienstaufsichtsbehörden und Landesunterbringungsstellen) — Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern (Bundesausgleichsstelle).

Dargestellte Tatbestände:

Übersichten über die Erfüllung der Pflichtanteile nach § 12 (Gesamtbesoldungsaufwand) und nach § 13 (Beamtenplanstellen) des Gesetzes zum Art. 131 GG.

Veröffentlichungen:

Bundesausgleichsstelle: Hinweisblatt (unregelmäßig).

5. Statistik über die Finanzen der staatlichen und kommunalen Wirtschaftsunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

(Band 82 S. 58, lfd. Nr. IX/19; 1. Erg.-H. S. 16; 2. Erg.-H. S. 19)

Rechtsgrundlage:

Zunächst: Vereinbarungen mit den beteiligten Verbänden. Endgültige Rechtsgrundlage in Vorbereitung.

Periodizität:

Jährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Kommunale Eigenbetriebe und staatliche Wirtschaftsunternehmen, die gemäß § 15 Reichshaushaltsordnung geführt werden.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Jahresabschlüsse der Unternehmen in Anlehnung an das Veröffentlichungsschema der Aktiengesellschaften (Bilanz, Anlagennachweis, Erfolgsrechnung).

Veröffentlichungen:

WiSta 56/8; 57/7.
StBRD Band 153 (1953), 183 (1954), 213 (1955; in Vorbereitung).

Bemerkungen:

Für die Geschäftsjahre 1953, 1954 und 1955 wurden lediglich die kommunalen Eigenbetriebe für Versorgung und Verkehr in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern und in Landkreisen befragt. Mit der Erhebung für 1955 soll eine Darstellung der DM-Eröffnungsbilanz dieser Betriebe verbunden werden.

B. Steuern

1. Lohnsteuerstatistik

(Band 82 S. 54, lfd. Nr. IX/6; 1. Erg.-H. S. 15; 2. Erg.-H. S. 17)

Rechtsgrundlage:

Für 1955: Gesetz über die Statistiken der Steuern vom Einkommen vom 21. Januar 1956 (BGBl. I S. 34). Abdruck im Anhang S. 173.

Für 1957: Verordnung über die Durchführung einer Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1957 vom 4. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 128 S. 1). Abdruck im Anhang S. 175.

Periodizität:

In unregelmäßigen Abständen, zuletzt für 1955, durchgeführt; für 1957 in Vorbereitung.

Kreis der Befragten:

Die Statistik wird an Hand der Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerkarten und Lohnsteuerüberweisungsblätter) durchgeführt, die den StLÄ von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden.

Berichtsweg:

Finanzämter — StLÄ — StBA.

Bei der repräsentativen Aufbereitung für 1955 wurden im Durchschnitt 17 vH der eingegangenen Lohnsteuerbelege in die Aufbereitung einbezogen (siehe auch Übersicht auf S. 194 ff). Für 1957 sollen die Lohnsteuerbelege der Lohnsteuerpflichtigen mit einem Bruttolohn von weniger als 16 000 DM mit einem durchschnittlichen Auswahlatz von 1,3 vH aufbereitet werden. Im übrigen ist eine totale, gegebenenfalls auch teilweise repräsentative Aufbereitung vorgesehen.

Dargestellte Tatbestände:

Für 1955 sowie (vorgesehen) für 1957: Lohnsteuerpflichtige. Bruttolohn und Lohnsteuer nach Bruttolohngruppen, Steuerklassen, Geschlecht und Beschäftigungsdauer. Zusätzliche steuerfreie Abzugsbeträge. Für 1955 außerdem: Lohnsteuerpflichtige nach Steuerbelasteten und Nichtsteuerbelasteten sowie Lohnsteuer nach Altersgruppen; Lohnsteuerjahresausgleich.

Veröffentlichungen:

WiSta 58/1.
StBRD (vorgesehen).

2. Einkommensteuerstatistik

(Band 82 S. 54, lfd. Nr. IX/7; 1. Erg.-H. S. 15; 2. Erg.-H. S. 18)

Rechtsgrundlage:

Für 1954: Gesetz über die Statistiken der Steuern vom Einkommen vom 21. Januar 1956 (BGBl. I S. 34). Abdruck im Anhang S. 173.

Für 1957: Verordnung über die Durchführung einer Statistik der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1957 vom 4. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 128 S. 1). Abdruck im Anhang S. 175.

Periodizität:

In unregelmäßigen Abständen, zuletzt für 1954, durchgeführt; für 1957 in Vorbereitung.

Kreis der Befragten:

Die Statistik wird an Hand von Durchschriften der Einkommensteuerbescheide durchgeführt, die den StLÄ von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden.

Berichtsweg:

Finanzämter — StLÄ — StBA.

Für 1957 wird die Statistik teilweise repräsentativ nach dem Stichprobenverfahren aufbereitet, wobei die Zählpapiere für die Steuerpflichtigen mit Einkommen von weniger als 16 000 DM mit einem durchschnittlichen Auswahlatz von 12 vH einbezogen werden. Im übrigen ist eine totale, gegebenenfalls auch teilweise repräsentative Aufbereitung vorgesehen.

Dargestellte Tatbestände:

Für 1954:

Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, gegliedert nach Steuerbelasteten und Steuerbefreiten (teilweise Ausgliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge).

Einkommen und — bei Steuerbelasteten — Steuerschuld nach Einkommensgruppen und Steuerklassen. Einkünfte nach überwiegender Einkunftsart. Bruttolohn und einbehaltenen Lohnsteuer der veranlagten Arbeitnehmer nach Bruttolohngruppen und Steuerklassen. Sonderausgliederung der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. der Steuerpflichtigen mit Einkünften und Verlusten aus Gewerbebetrieb (fachliche Gliederung gemäß dem »Systematischen Verzeichnis der Unternehmen [für die Steuerstatistiken]« — siehe auch Übersicht auf S. 184/185 —) und einiger freier Berufe.

Freibeträge und Sondervergünstigungen. Gliederung des Gesamtbetrages der Einkünfte oder Verluste nach seiner Höhe sowie der Sonderausgaben nach überwiegender Einkunftsart und Einkommensgruppen.

Einkünfte, Einkommen und Steuerschuld der beschränkt Steuerpflichtigen nach Einkunftsarten und Einkommensgruppen. Nach dem Verbrauch Besteuerte.

Für 1957 vorgesehen:

Gliederung der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, des Einkommens und der Steuerschuld nach Einkommensgruppen und Steuerklassen. Gliederung der veranlagten Lohnsteuerpflichtigen, des Bruttolohns, der einbehaltenen Lohnsteuer, des Gesamtbetrages der Einkünfte, des Einkommens und der Steuerschuld nach Bruttolohngruppen. Gesamtbeträge für die einzelnen Einkunftsarten, ausgewiesene Verluste, Gesamtbetrag der Einkünfte, Sonderausgaben, steuerbares Einkommen und Sondervergünstigungen.

Veröffentlichungen:

WiSta 58/1.
StBRD (vorgesehen).

3. Körperschaftsteuerstatistik

(Band 82 S. 54, lfd. Nr. IX/8; 1. Erg.-H. S. 15; 2. Erg.-H. S. 18)

Rechtsgrundlage:

Für 1954: Gesetz über die Statistiken der Steuern vom Einkommen vom 21. Januar 1956 (BGBl. I S. 34). Abdruck im Anhang S. 173.

Für 1957: Verordnung über die Durchführung einer Statistik der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1957 vom 4. Juli 1958 (Bundesanzeiger Nr. 128 S. 1). Abdruck im Anhang S. 175.

Periodizität:

In unregelmäßigen Abständen, zuletzt für 1954, durchgeführt; für 1957 in Vorbereitung.

Kreis der Befragten:

Die Statistik wird an Hand von Durchschriften der Körperschaftsteuerbescheide durchgeführt, die den StLÄ von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden.

Berichtsweg:

Finanzämter — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Für 1954:

Steuerbelastete unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaftsteuerpflichtige (ohne Mindestbesteuerungsfälle).

Einkommen und Steuerschuld nach Einkommensgruppen und Körperschaftsarten. Zuschläge zum und Abschläge vom Bilanzgewinn. Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach Körperschaftsarten und nach fachlicher Gliederung gemäß dem »Systematischen Verzeichnis der Unternehmen (für die Steuerstatistiken)« — siehe auch Übersicht auf S. 184/185 —. Besondere Abzüge, Sondervergünstigungen und Steuersätze nach Körperschaftsarten. Mindestbesteuerungsfälle, Nullfälle und Verlustfälle ohne Steuerfestsetzung nach wirtschaftssystematischer Gliederung und Körperschaftsarten. Einkommen und Steuerschuld der beschränkt Steuerpflichtigen. Zahl der Nichtveranlagungsfälle.

Für 1957 sollen die gleichen Tatbestände, voraussichtlich jedoch nicht für alle Körperschaftsarten, aufbereitet werden.

Veröffentlichungen:

WiSta 58/1.
StBRD (vorgesehen).

4. Statistik der Hauptfeststellung der Einheitswerte des gewerblichen Betriebsvermögens (Einheitswertstatistik)

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 16, lfd. Nr. IX/21; 2. Erg.-H. S. 19)

Rechtsgrundlage:

Für 1957: Koordinierungsvereinbarung des Bundes und der Länder (Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. Januar 1958 — Vw/3 - 1427 — 33/57).

Periodizität:

In mehrjährigen Abständen, zuletzt nach dem Stand vom 1. Januar 1953, durchgeführt; nach dem Stand vom 1. Januar 1957 vorgesehen.

Kreis der Befragten:

Die Statistik wird an Hand von Durchschriften der Einheitswertbescheide durchgeführt, die den StLÄ von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden.

Berichtsweg:

Finanzämter — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Für 1953 und (vorgesehen) für 1957:

Anlagevermögen nach Sachanlagen und Finanzanlagen; Umlaufvermögen, darunter Vorratsvermögen; Rohvermögen, Schulden und sonstige Abzüge (Kreditgewinnabgabe, sonstige Dauerschulden, übrige Schulden, Abzüge auf Grund von Schachtelbeteiligungen), Einheitswert und auf das Ausland entfallender Teil des Einheitswertes der gewerblichen Betriebe für die natürlichen und nichtnatürlichen Personen (jeweils in fachlicher Gliederung gemäß dem »Systematischen Verzeichnis der Unternehmen [für die Steuerstatistiken]« — siehe auch Übersicht auf S. 184/185 — und nach Rechtsformen der Unternehmen).

Gliederung der Einheitswerte nach Einheitswertgruppen und Rechtsformen.

Zahl der Betriebe natürlicher und nichtnatürlicher Personen sowie Einheitswert dieser Betriebe nach fachlicher Gliederung entsprechend dem »Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten (Ausgabe 1950)« — siehe auch Übersicht auf S. 184/185 und Auszug aus der Systematik auf S. 186 — und Einheitswertgruppen.

Veröffentlichungen:

WiSta (vorgesehen).
StBRD (vorgesehen).

5. Vermögensteuerstatistik

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 17, lfd. Nr. IX/22; 2. Erg.-H. S. 20)

Rechtsgrundlage:

Für 1957: Koordinierungsvereinbarung des Bundes und der Länder (Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. Januar 1958 — Vw/3 - 1427 — 33/57).

Periodizität:

In mehrjährigen Abständen, zuletzt nach dem Stand vom 1. Januar 1957, durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Die Statistik wird an Hand von Durchschriften der Vermögensteuerbescheide durchgeführt, die den StLÄ von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden.

Berichtsweg:

Finanzämter — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Für 1953 und (vorgesehen) für 1957:

Unbeschränkt vermögensteuerpflichtige natürliche Personen — Steuerbelastete und Steuerbefreite —: Rohvermögen und Vermögensarten, Schulden und sonstige Abzüge, Gesamtvermögen, Freibeträge, steuerpflichtiges Vermögen und — bei Steuerbelasteten — Steuerschuld nach Vermögensgruppen und überwiegender Vermögensart.

Unbeschränkt vermögensteuerpflichtige nichtnatürliche Personen: Einheitswert, Abzüge, steuerpflichtiges Vermögen und Steuerschuld nach Vermögensgruppen und Rechtsformen. Bei Mindestbesteuerungsfällen: Einheitswert, Abzüge, verbleibendes Betriebsvermögen, überschuldete Betriebe, Mindestvermögen, Steuerschuld nach Vermögensgruppen und Rechtsformen.

Beschränkt vermögensteuerpflichtige natürliche Personen: Rohvermögen nach Vermögensarten, Schulden und sonstige Abzüge, Inlandsvermögen, steuerpflichtiges Vermögen, Steuerschuld.

Beschränkt vermögensteuerpflichtige nichtnatürliche Personen: Einheitswert, Abzüge, steuerpflichtiges Vermögen, Steuerschuld.

Veröffentlichungen:

WiSta (vorgesehen).
StBRD (vorgesehen).

6. Erbschaftsteuerstatistik

(Band 82 S. 55, lfd. Nr. IX/9; 2. Erg.-H. S. 18)

Rechtsgrundlage:

Koordinierungsvereinbarung (Anlage 2 zur Niederschrift über die Besprechung mit den Erbschaftsteuer-Referenten der Länder am 2. und 3. Dezember 1952 in Bonn — BdF IV - S 3730 - 30/52 — vom 19. Dezember 1952).

Periodizität:

Jährliche Erfassung und Zusammenstellung.

Kreis der Befragten:

Die Statistik wird an Hand der Erbschaftsteuernachweisungen durchgeführt, die den StLÄ von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden.

Berichtsweg:

Finanzämter — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Unbeschränkt Erbschaftsteuerpflichtige; Reinerwerb, steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer nach Erwerbsarten, Steuerklassen und Wertstufen.

Nachlässe und Zuwendungen (Gesamtnachlaß bzw. -zuwendung, Reinnachlaß bzw. -zuwendung, steuerpflichtiger Nachlaß bzw. Zuwendung und Steuerschuld) nach Wertstufen.

Steuerfreie Ehegattenerwerbe nach Wertstufen. Nachweis der Sonderfälle. Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen.

Ab 1955 werden zusätzlich nachgewiesen:

Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe nach dem Kalenderjahr, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

Veröffentlichungen:

StB VII/24 (jährlich).

7. Jährliche Umsatzsteuerstatistik

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 16, lfd. Nr. IX/20; 2. Erg.-H. S. 19 und 20, lfd. Nr. IX/20, 23 und 24)

Rechtsgrundlage:

Für die Berichtsjahre 1956, 1957 und 1958: Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1956, 1957 und 1958 vom 16. Mai 1957 (BGBl. I S. 532). Abdruck im Anhang S. 175.

Periodizität:

Ab Berichtsjahr 1954 jährliche Erhebung und Aufbereitung mit teilweise wechselndem Programm.

Kreis der Befragten:

Finanzämter.

Als Unterlage für die Statistik dienen die bei den Finanzämtern geführten Umsatzsteuerüberwachungsbogen, die entsprechenden Angaben werden hieraus von den Finanzämtern auf Zählblätter übertragen.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Ab Berichtsjahr 1955:

Steuerpflichtige sowie Gesamtumsatz des Berichtsjahres und des Vorjahres; Umsatz des Berichtsjahres nach Umsatzgrößenklassen; die mit I vII besteuerten Umsätze (steuerpflichtige Großhandelslieferungen, ab 1956); Vorauszahlungsbetrag der Umsatzsteuer; Zahl und Umsatz der Aktiengesellschaften. Die Ergebnisse werden in der fachlichen Gliederung nach dem »Systematischen Verzeichnis der Unter-

nehmen (für die Steuerstatistiken)* — siehe auch Übersicht auf S. 184/185 — unter besonderer Ausgliederung der in die Handwerksrolle eingetragenen Unternehmen aufbereitet, außerdem für Hauptbereiche in der Gliederung nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

Für Berichtsjahr 1954 außerdem:

Steuerpflichtige Umsätze in der Gliederung nach Steuerständen; steuerfreie Umsätze nach wichtigen Steuerbefreiungsvorschriften; Steuerpflichtige und Gesamtumsatz nach Rechtsformen der Unternehmen; Berlin-Hilfe-Vergünstigung. Die 1954 nach Durchschnittssätzen besteuerten Landwirte wurden durch eine Zusatzerhebung erfaßt.

Veröffentlichungen:

WiSta 56/2, 5, 5*, 8, 8*, 12, 12*; 57/3, 3*, 6, 6*, 12, 12*; 58/1, 1*, 3, 3*, 7, 7*.
StBRD Band 161 (1954), 184 (1955), 212 (1956).

8. Verbrauchsteuerstatistik

(Band 82 S. 56/57, lfd. Nr. IX/13 a bis k; 1. Erg.-H. S. 19; 2. Erg.-H. S. 18/19)

Rechtsgrundlage:

Erlasse des Bundesministers der Finanzen

vom 8. September 1953 — III C — V 1590 — 16/53 — (BZBl. Nr. 46 S. 693) in der zur Zeit gültigen Fassung — Tabaksteuer —;

vom 3. Dezember 1957 — III C/4 — V 2030 — 13/57 (BZBl. Nr. 44 S. 594) — Biersteuer —;

vom 2. Dezember 1952 — III C-V 9805 — 159/52 (BZBl. Nr. 47 S. 520) — Schaumweinsteuer —;

vom 21. April 1956 — III C/4 — V 5141 — 4/56 (BZBl. Nr. 17 S. 328) — Zuckersteuer —;

vom 13. Mai 1952 — III V 8141 — 25/52 und vom 14. April 1954 — III C — V 8141 — 8/54 — Monats- und Jahresnachweisungen der Mineralölsteuer —.

Für die übrigen Nachweisungen:

Branntwein-Zählordnung. Anlage 4 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405).

Verordnung zur Durchführung des Salzsteuergesetzes vom 24. Januar 1939 (RMBl. S. 47), §§ 16, 31 und 32.

Essigsäureordnung. Anlage 3 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405; Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 865), §§ 71 bis 74. Siehe auch Verordnung vom 26. Juni 1929 (RMBl. S. 422), Abschnitt IV, Ziffer 13.

Verordnung zur Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Mai 1942 (RMBl. S. 112), § 31.

Verordnung zur Durchführung des Zündwarensteuergesetzes vom 7. Februar 1939 (RMBl. S. 165), §§ 29 und 30.

Verordnung zur Durchführung des Spielkartensteuergesetzes vom 29. August 1939 (RMBl. S. 1397), §§ 31 und 32.

Periodizität:

Bei den einzelnen Steuern verschiedene Periodizität, und zwar monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Berichterstattung und Zusammenstellung (im einzelnen siehe unter »Dargestellte Tatbestände«).

Kreis der Befragten:

Zollämter (auf Grund von Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen).

Berichtsweg:

Im allgemeinen: Befragte — Hauptzollämter — Oberfinanzdirektionen — StBA.

Branntwein: Befragte — Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.

Bei der Biersteuerstatistik werden die Nachweisungen von den Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg wie bisher auch dem Bayerischen StLA zugestellt.

Dargestellte Tatbestände:

I. Tabaksteuer

Monatlich: Versteuerung von Tabakwaren nach Erzeugnissen und Preisklassen, Steuereinnahmen.

Halbjährlich: Herstellungsbetriebe nach Art der Betriebe und deren Beschäftigte nach der Stellung im Betrieb; verarbeiteter inländischer und ausländischer Rohtabak nach Art der Betriebe; Absatz der Erzeugnisse nach Größenklassen; Rohtabakhändler und Tabakwarenhändler; Zigarrensteuere-lager.

Jährlich: Gewerblicher Tabakanbau: Tabakpflanze; Zahl und Fläche der mit Tabak beplanten Grundstücke; geerntete Tabakmenge; Gesamtwert der Tabakernte und Durchschnittspreise.

II. Biersteuer

Monatlich: Versteuerte und steuerfrei abgelassene Biermengen.

Jährlich: Brauereien, verwendete Braustoffe, Biererzeugung, versteuerte Biermengen nach Steuerständen, versteuerte Bier-einfuhr, Eingangszoll vom Bier.

III. Branntweinmonopol

Vierteljährlich: Erzeugung und Absatz von Branntwein, verarbeitete Stoffe, Branntweinbestände.

Jährlich: Brennereien, Brännrechte, verwendete Stoffe, Erzeugung und Absatz von Branntwein, Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen, Haushaltseinnahmen aus dem Branntweinmonopol, Branntweinbestände.

IV. Schaumweinsteuer (vierteljährlich)

Herstellungsbetriebe; versteuerter und steuerfreier Absatz; Steuersollbeträge (jeweils für Schaumwein und schaumwein-ähnliche Getränke).

V. Zuckersteuer

Vierteljährlich: Versteuerter und steuerfrei ausgeführter Zucker, Steuersollbeträge.

Jährlich: Versteuerter und steuerfrei ausgeführter Zucker, Steuersollbeträge; steuerfrei abgelassener Zucker; mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung ausgeführte oder zu einem Zollverkehr abgefertigte Zuckerwaren und zuckerhaltige Waren, Betrag der Vergütung.

VI. Salzsteuer (jährlich)

Salzwerke; Erzeugung, Versteuerung, steuerfreie Ausfuhr nach Salzarten; Steuersollbeträge. Steuerfrei abgelassene Salz-mengen nach Salzarten, Vergällungsmitteln und Verwendungszwecken.

VII. Essigsäuresteuer (jährlich)

Herstellungsbetriebe nach Art der bei der Erzeugung von Essigsäure verwendeten Rohstoffe; Absatz von versteuerter sowie von vergällter und nicht vergällter steuerfreier Essigsäure; Steuersollbeträge.

VIII. Mineralölsteuer

Monatlich: Versteuertes Mineralöl und Steuersollbeträge.

Jährlich: Steuerfreie Verwendung von Mineralöl.

IX. Leuchtmittelsteuer (jährlich)

Herstellungsbetriebe; Herstellung, Versteuerung von steuerpflichtigen Leuchtmitteln nach Erzeugnisarten sowie steuerfreie Ausfuhr; Bestände; Steuersollbeträge.

X. Zündwarensteuer (jährlich)

Herstellungsbetriebe; Herstellung und Absatz von steuerpflichtigen Zündwaren; Bestände; Steuersollbeträge.

XI. Spielkartensteuer (jährlich)

Herstellungsbetriebe; hergestellte Spiele, versteuerter In-landabsatz, un versteuerte Ausfuhr; Steuersollbeträge.

Veröffentlichungen:

Über alle Verbrauchsteuern:

WiSta 54/4; 55/7; 56/9; 57/10.
StBRD Band 133 (1925 bis 1938, 1949 bis 1955).

Außerdem:

WiSta 54/10; 55/11; 57/3; 58/3 (Tabaksteuer).
WiSta 55/11; 57/3 (Biersteuer und Branntweinmonopol).
WiSta* (monatlich: Tabak-, Bier-, Mineralölsteuer; vierteljährlich: Branntweinmonopol, Schaumwein- und Zuckersteuer).
StB VII/60 (Schaumweinsteuer, vierteljährlich).
StB VII/61 (Tabaksteuer, monatlich und halbjährlich).
StB VII/62 (Biersteuer, monatlich und jährlich).
StB VII/64 (Mineralölsteuer, jährlich).
StB VII/65 (Salzsteuer, jährlich).
StB VII/66 (Branntweinmonopol, jährlich).
StB VII/67 (Leuchtmittelsteuer, jährlich).
StB VII/68 (Zündwarensteuer, jährlich).
StB VII/69 (Essigsäure- und Spielkartensteuer, jährlich).

XI. Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen

A. Preise, Lebenshaltung

1. Statistik der Erzeuger- und Großhandelspreise des Inlandes

(Band 82 S. 58, lfd. Nr. X/1)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605) Abdruck im Anhang S. 176.

Periodizität:

Erhebung und Aufbereitung grundsätzlich monatlich, bei saisonempfindlichen Waren in kürzeren Zeitabständen.

Kreis der Befragten:

Ausgewählte Betriebe, Genossenschaften, Preisnotierungskommissionen, Marktverwaltungen.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Erzeugerabsatz- bzw. Großhandelseinkaufspreise für 69 land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für rund 1100 industrielle Rohstoffe, Halb- und Fertigwaren.

Veröffentlichungen:

WiSta* (monatlich).
StB VI/6 (monatlich).

Bemerkungen:

Zur Veröffentlichung gelangt nur eine beschränkte Auswahl von Preisen.

Es ist vorgesehen, auch Großhandelsverkaufspreise in die Erhebung einzubeziehen.

Preisindex ausgewählter Grundstoffe

(Band 82 S. 58, nach lfd. Nr. X/1; 2. Erg.-H. S. 20)

Monatliche Berechnung im StBA für 92 ausgewählte Grundstoffe land- und forstwirtschaftlicher (35) und industrieller (57) Herkunft (Basis 1950 = 100 und umbasiert auf 1938 = 100). Beginn der Indexreihen für Grundstoffe inländischer Herkunft: Juli 1948, für Grundstoffe ausländischer Herkunft: Januar 1950. Darstellung der Berechnungsmethode in WiSta 55/12.

Veröffentlichungen:

WiSta (monatlich).
WiSta* (monatlich).
StB VI/2 (monatlich).
PLW Reihe 2 (in zweijährigen Abständen).

Index der Erzeugerpreise industrieller Produkte

(Band 82 S. 58, nach lfd. Nr. X/1)

Monatliche Berechnung in StBA. Zusammenfassung von etwa 4500 Preisreihen für rund 1100 Waren aus der industriellen Produktion (Basis 1950 = 100 und umbasiert auf 1938 = 100). Gliederung der Waren nach ihrer Herkunft (33 Industriegruppen und 162 Industriezweige). Beginn der Indexreihen: Juli 1948. Darstellung der Berechnungsmethode in WiSta 53/6.

Veröffentlichungen:

WiSta (monatlich).
WiSta* (monatlich).
StB VI/6 (monatlich).
PLW (vorgesehen).

Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte

(Band 82 S. 58, nach lfd. Nr. X/1; 2. Erg.-H. S. 21)

Monatliche Berechnung im StBA. Zusammenfassung von etwa 550 Preisreihen für 69 Waren der landwirtschaftlichen Produktion (Basis: Durchschnitt der Landwirtschaftsjahre 1949/50 bis 1951/52 = 100 und umbasiert auf 1938/39 = 100). Beginn der Indexreihen: Juli 1948. Darstellung der Berechnungsmethode in WiSta 56/7.

Veröffentlichungen:

WiSta (monatlich).
WiSta* (monatlich).
StB VI/6 (monatlich).
PLW (vorgesehen).

2. Statistik der Ein- und Ausfuhrpreise

(Band 82 S. 58, lfd. Nr. X/3)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605) Abdruck im Anhang S. 176.

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Ex- und Importfirmen, Außenhandelsverbände, Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, einige StLÄ.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ (teilweise) — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

900 Ein- und 2000 Ausfuhrpreise für landwirtschaftliche und industrielle Rohstoffe, Halb- und Fertigwaren.

Veröffentlichungen:

WiSta 56/11.
WiSta* (monatlich).
StB VI/20 (monatlich).
PLW Reihe 1 (jährlich).

Index der Einkaufspreise für Auslandsgüter

(Band 82 S. 58, nach lfd. Nr. X/3)

Monatliche Berechnung im StBA. Zusammenfassung von rund 400 Preisreihen für 50 wichtige landwirtschaftliche und rund 120 industrielle Einfuhrgüter (Basis 1955 = 100). Gliederung nach 60 Warengruppen gemäß dem Herstellungsbereich bzw. 35 Warengruppen entsprechend dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (siehe auch Übersicht im Anhang S. 184/185 und Auszug aus dem Warenverzeichnis auf S. 188). Beginn der Indexreihen: Januar 1950. Darstellung der Berechnungsmethode in WiSta 53/4.

Veröffentlichungen:

WiSta 56/11.
WiSta* (monatlich).
StB VI/20 (monatlich).
PLW Reihe 1 (jährlich).

Bemerkungen:

Vorgesehen ist eine Indexrevision unter gleichzeitiger Verbreiterung der Preisbasis. Ein Index der Ausfuhrpreise ist in Vorbereitung.

3. Statistik der Einkaufspreise der Landwirtschaft

(Band 82 S. 59, lfd. Nr. X/4; 2. Erg.-H. S. 21)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605) Abdruck im Anhang S. 176.

Periodizität:

Monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Genossenschaften, Einzelhandelsgeschäfte, Handwerksbetriebe und Innungen.

Die Erhebung wird in Hamburg, Bremen und Berlin nicht durchgeführt.

Berichtsweg:
Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:
Einkaufspreise für 93 landwirtschaftliche Betriebsmittel und Dienstleistungen.

Veröffentlichungen:
StB VI/7 (monatlich).
PLW (vorgesehen).

Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel

(Band 82 S. 59, nach lfd. Nr. X/4; 2. Erg. H. S. 21)

Monatliche Berechnung im StBA. Zusammenfassung von rund 8000 Preisreihen für 93 Waren und Leistungen (Basis: Landwirtschaftsjahr 1950/51 = 100 und umbasiert auf 1938/39 = 100). Beginn der Indexreihen: Februar 1950. Darstellung der Berechnungsmethode in WiSta 56/7.

Veröffentlichungen:
WiSta (monatlich).
WiSta* (monatlich).
StB VI/7 (monatlich).
PLW (vorgesehen).

4. Statistik der Einzelhandelspreise

(Band 82 S. 59, lfd. Nr. X/5; 1. Erg.-H. S. 17)

Rechtsgrundlage:
Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605) Abdruck im Anhang S. 176.

Periodizität:
Erhebung und Aufbereitung monatlich, für einige ausgewählte Waren wöchentlich (für Wohnungsmieten vierteljährlich).

Kreis der Befragten:
Ausgewählte Betriebe des Einzelhandels, des Handwerks, des Dienstleistungsgewerbes und der öffentlichen Versorgung in 106 Gemeinden.

Berichtsweg:
Befragte — Gemeinden — StLÄ — StBA.

Feststellung der Preise in den Berichtsbetrieben teilweise durch Ermittler. Für Markenartikel und dergleichen direkte Preiserhebung durch StLÄ bzw. StBA. Mieten ermitteln Gemeindebehörden oder StLÄ durch Befragen in der Regel von Wohnungsinhabern.

Dargestellte Tatbestände:
Verbraucherpreise für rund 520 Waren und Leistungen (von denen rund 350 veröffentlicht werden).

Veröffentlichungen:
WiSta* (monatlich).
StB VI/1 (Meßziffern; wöchentlich).
StB VI/3 (monatlich).
StBRD Band 85 (1948 bis 1952), 116 (1953); für 1954 ff. fortgesetzt in:
PLW Reihe 6 (jährlich).

Index der Einzelhandelspreise

(Band 82 S. 59, nach lfd. Nr. X/5; 1. Erg.-H. S. 17)

Monatliche Berechnung im StBA. Zusammenfassung der Preisreihen für rund 440 Waren (Basis 1950 = 100 und umbasiert auf 1938 = 100). Gliederung nach 18 Hauptbranchen und Branchen des Einzelhandels, außerdem nach 37 Warengruppen und Waren. Beginn der Indexreihen: Juni 1948. Darstellung der Berechnungsmethode in WiSta 52/9.

Veröffentlichungen:
WiSta (monatlich).
WiSta* (monatlich).
StB VI/3 (monatlich).
PLW Reihe 6 (jährlich).

Preisindex für die Lebenshaltung

(Band 82 S. 59, nach lfd. Nr. X/5; 1. Erg.-H. S. 17; 2. Erg.-H. S. 21)

Monatliche Berechnung im StBA. Zusammenfassung der Preisreihen für 86 Warengruppen und Waren bzw. Leistungen (Basis 1950 = 100 und umbasiert auf 1938 = 100). Verbrauchsschemata 1950 für drei verschiedene Verbrauchergruppen.

Gliederung nach 9 Bedarfsgruppen. Beginn der Indexreihen: 1945 bei der mittleren, Juni 1948 bei den anderen Verbrauchergruppen. Darstellung der Berechnungsmethode in WiSta 56/10.

Veröffentlichungen:
WiSta (monatlich).
WiSta* (monatlich).
StB VI/3 (monatlich).
PLW Reihe 6 (jährlich).

5. Statistik der Preise für Gaststättenleistungen

Rechtsgrundlage:
Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605) Abdruck im Anhang S. 176.

Periodizität:
Zunächst monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:
Ausgewählte Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes in 11 ausgewählten Städten.

Berichtsweg:
Befragte — teilweise Gemeinden — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:
Preise für 15 Leistungen (Übernachtungen, Speisen und Getränke).

Bemerkungen:
Jahreserhebung in größerem Umfang sowie Indexberechnung sind vorgesehen.

6. Statistik der Verkehrspreise

(Band 82, 1. Erg.-H. S. 17, lfd. Nr. X/8)

Rechtsgrundlage:
Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605) Abdruck im Anhang S. 176.

Periodizität:
Die Erfassung erfolgt je nach Verkehrsart täglich, monatlich oder vierteljährlich.

Berichtsweg:
Befragte — StBA (siehe auch Bemerkungen).

Dargestellte Tatbestände:
Eisenbahntarife im Personen- und Güterverkehr für In- und Ausland, Frachtraten der deutschen Binnenschifffahrt, der Tramp- und Linienschifffahrt im Seeverkehr. Luft-Verkehrspreise im Personen- und Güterverkehr (etwa 1600 Preisreihen sowie Indices der Seefrachtraten für 6 Länder).

(Die Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt im Statistischen Bundesamt unter Verwendung von Unterlagen des Amtes für Internationalen Personenverkehr, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, des Bundesministeriums für Verkehr, deutscher Reedereien, ausländischer Agenturen und von Kammern des Auslandes sowie der International Air Transport Association (IATA) bzw. durch unmittelbare Auswertung deutscher und ausländischer Fachzeitschriften. Veröffentlicht wird eine Auswahl von Verkehrspreisen und Indexziffern.)

Veröffentlichungen:
WiSta 56/11; 58/4.
PLW Reihe 7 (vierteljährlich).

Index der Seefrachtraten

Monatliche Berechnung eines deutschen Seefrachtenindex im Bundesministerium für Verkehr/Abteilung Seeverkehr. Den Berechnungen liegen Angaben über Seefrachtraten zugrunde, die vom Bundesministerium für Verkehr/Abteilung Seeverkehr erhoben werden. Zusammenfassung der Frachtraten von etwa 22 Relationen (Fahrtgebiete) der Trampschifffahrt und 500 Relationen der Linienschifffahrt im

seewärtigen Güterumschlag der deutschen Nordseehäfen (Basis 2. Halbjahr 1954 = 100). Gliederung nach Betriebsformen (Tramp- und Linienfahrt). Außerdem Berechnung einer ungewogenen Indexzahl für die Tankerfahrt (Einzelreisen von Röhltankern von großen Ölplätzen nach Großbritannien/Kontinent), bezogen auf das MOT/Scale Raten-system. Beginn der Indexreihen: Januar 1955.

Veröffentlichungen:

PLW Reihe 7 (vierteljährlich).
Außer dem deutschen Seefrachtenindex werden in dieser Reihe Indexziffern der Frachtraten für 6 weitere Länder dargestellt.

7. Statistik der Erzeuger- und Großhandelspreise im Ausland

(Band 82 S. 58, lfd. Nr. X/2; 2. Erg.-H. S. 21)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), § 2 Ziff. 4. Abdruck im Anhang S. 123.

Periodizität:

Hauptsächlich tägliche, daneben wöchentliche und monatliche Erfassung. Wöchentliche, in erweiterter Form monatliche und vierteljährliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Erzeuger- und Großhandelspreise wichtiger landwirtschaftlicher und industrieller Rohstoffe, Halb- und Fertigwaren im Ausland (besonders »Weltmarktpreise«) sowie Preisindices (etwa 3000 Preisreihen, etwa 60 Indices).

(Zusammenstellung im StBA auf Grund von Börsenmitteilungen, Preislisten, preisstatistischen Veröffentlichungen des Auslandes.)

Veröffentlichungen:

WiSta 56/9, 11.
WiSta* (monatlich).
StB VI/19 (monatlich).
PLW Reihe 8, 3 Teilhefte (monatlich 1 Teilheft).
IntMon 55/4 ff.
Länderberichte.

Zur Veröffentlichung gelangt nur eine Auswahl von Preisen und Preisindices. Zu den StB VI/19 wird jährlich ein Warenverzeichnis herausgegeben; außerdem wurde ein Quellenverzeichnis veröffentlicht.

8. Statistik der Einzelhandelspreise im Ausland

a) Einzelhandelspreise im Ausland

(Band 82 S. 58, lfd. Nr. X/2; 2. Erg.-H. S. 21)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), § 2 Ziff. 4. Abdruck im Anhang S. 123.

Periodizität:

Hauptsächlich monatliche, daneben wöchentliche und vierteljährliche Erfassung.

Dargestellte Tatbestände:

Einzelhandelspreise für Bedarfsgüter der Lebenshaltung sowie Preise für Dienstleistungen, Preisindices der Lebenshaltung und des Einzelhandels im Ausland (etwa 2500 Preisreihen, etwa 100 Indices).

(Zusammenstellung im StBA aus amtlichen statistischen Veröffentlichungen des Auslandes, Mitteilungen der ausländischen Statistischen Ämter, der deutschen Auslandsvertretungen u. a. m.)

Veröffentlichungen:

WiSta 58/8.
WiSta* (monatlich).
PLW Reihe 9 (vierteljährlich).
IntMon 55/4 ff.
Länderberichte.

b) Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 21, lfd. Nr. X/2)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), § 2 Ziff. 4. Abdruck im Anhang S. 123.

Periodizität:

Die Vergleiche erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ergebnisse werden monatlich fortgerechnet.

Dargestellte Tatbestände:

Verbrauchergeldparitäten der ausländischen Währungen zur RM/DM, berechnet aus Preisvergleichen der Lebenshaltungsgüter für Arbeitnehmerfamilien mittlerer Verbraucherschichten. Bisher wurden Vergleiche mit 40 Ländern berechnet.

(Zusammenstellung im StBA. Die Preisunterlagen werden amtlichen und privaten ausländischen Veröffentlichungen entnommen und zum Teil durch eigene Feststellungen ergänzt.)

Veröffentlichungen:

WiSta 54/11 (M); 55/3, 8; 57/1, 10; 58/1.
PLW Reihe 9, Ergänzungshefte 1, 2, 3 (M).

9. Statistik der Baupreise

(Band 82 S. 60, lfd. Nr. X/7)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605). Abdruck im Anhang S. 176.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Hochbauämter von 23 Großstädten einschließlich Berlin (West).

Berichtsweg:

Befragte — Städtische Statistische Ämter — StLÄ — StBA

Dargestellte Tatbestände:

(Baustoffpreise, Bauarbeiterlöhne, Leistungspreise, Baunebenleistungen. (Diese Tatbestände werden nur für die Indexberechnung verwendet.)

Veröffentlichungen:

Siehe Preisindex für den Wohnungsbau.

Bemerkungen:

Eine Reform dieser Statistik ist eingeleitet (siehe auch, unter »Bemerkungen« zum Preisindex für den Wohnungsbau).

Preisindex für den Wohnungsbau

(Band 82 S. 60, nach lfd. Nr. X/7)

Vierteljährliche Berechnung im StBA für rund 60 Positionen (Baustoffpreise, Bauarbeiterlöhne, Leistungspreise, Baunebenleistungen) an Hand des Mengenschemas des Indexhauses für 23 Großstädte.

Veröffentlicht werden in zwei verschiedenen Übersichten insgesamt 32 Indexziffern als geometrische Mittel aus den Indices von 8 Städten für ausgewählte Baustoffe, für Löhne, Handwerkerarbeiten und Baunebenleistungen sowie für verschiedene Roh- und Ausbaurbeiten auf der Originalbasis 1936 = 100 und auf der Basis 1950 = 100. Der Gesamtindex wird zusätzlich auf der Basis der Jahre 1913, 1914 und 1938 bekanntgegeben.

Veröffentlichungen:

WiSta (vierteljährlich).
WiSta* (monatlich).
StB VI/21 (vierteljährlich).
PLW (vorgesehen).

Bemerkungen:

Eine Reform des Baupreisindex ist eingeleitet. Die Indexberechnung wird künftig auf vierteljährlichen Meldungen von rund 2000 bis 3000 Berichtsstellen der Bauwirtschaft beruhen, die über die von ihnen am Markt erzielten Preise bestimmter Bauleistungen berichten. Für die Berechnung wird das starre Schema des Indexhauses entfallen. Die erforderlichen Probeerhebungen sind im Frühjahr 1958 angelaufen. Das bisherige Verfahren wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1959 eingestellt und durch den neuen Baupreisindex ersetzt werden.

10. Statistik der Wirtschaftsrechnungen

a) Erhebungen in Arbeitnehmerhaushalten der mittleren Verbrauchergruppe (»Indexhaushalte«) und der unteren Verbrauchergruppe (»Rentnerhaushalte«)

(Band 82 S. 59, lfd. Nr. X/6a; 1. Erg.-H. S. 17)

Rechtsgrundlage:

In Vorbereitung. Zur Zeit gilt StatGes, § 16 Abs. 1.

Periodizität:

Laufende Anschreibungen, monatliche Erhebung und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Mittlere Verbrauchergruppe: rund 280 Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von DM 275 bis DM 450 im Jahre 1950.

Untere Verbrauchergruppe: rund 150 Zwei- und Drei-Personen-Haushalte von Rentnern, Fürsorgeempfängern usw. mit monatlichen Verbrauchsausgaben unter DM 140 (Zwei-Personen-Haushalte) bzw. unter DM 180 (Drei-Personen-Haushalte) im Jahre 1952.

Die Grenzen der monatlichen Verbrauchsausgaben wurden seitdem der Entwicklung des durchschnittlichen Arbeitnehmerinkommens sowie der Renten und Unterstützungen jeweils angepaßt und liegen zur Zeit zwischen DM 420 bis 620 (mittlere Verbrauchergruppe) und unter DM 250 bzw. unter DM 350 (untere Verbrauchergruppe).

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Durchschnittliche monatliche Einnahmen und Ausgaben nach Einnahmen- und Ausgabengruppen sowie eingekaufte Mengen an Nahrungsmitteln je Haushalt und je Haushaltsmitglied. Durchschnittlich bezahlte Beträge je Mengeneinheit der verschiedenen Nahrungsmittel.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/1, 5, 7, 10; 55/1, 5, 7, 9, 10; 56/1, 5, 7, 10; 57/1, 4, 6, 7, 10; 58/1.

WiSta* (monatlich).

StB VII/4 (vierteljährlich).

StBRD Band 97 (1949 bis 1952), 115 (1953); für 1954 ff. fortgesetzt in:

PLW Reihe 13 (1954 ff. jährlich).

b) Erhebungen in jährlich wechselnden Verbrauchergruppen

(Band 82 S. 59, lfd. Nr. X/6b)

Rechtsgrundlage:

Siehe lfd. Nr. 10a.

Periodizität:

Im Jahre 1949, in den Wirtschaftsjahren (Juli bis Juni) 1950/51 und 1951/52 sowie im Jahre 1953 durchgeführt. Jeweils laufende Anschreibungen, monatliche Erhebung, jährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

1949: 743 Arbeitnehmerhaushalte.

1950/51: 910 Arbeitnehmerhaushalte der mittleren Verbrauchergruppe.

1951/52: rund 700 Haushalte von Rentnern, Fürsorgeempfängern usw. und rund 500 Arbeitnehmerhaushalte.

1953: 750 bäuerliche Haushalte (unter 20 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche), 250 Landarbeiterhaushalte, 250 im bäuerlichen Haushalt lebende familienfremde Arbeitskräfte. Die Erhebungen wurden in Hamburg, Bremen und Berlin nicht durchgeführt.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Die Erhebung von 1953 wurde in den Haushalten mit Unterstützung von Betreuerinnen (in der Regel Landwirtschaftslehrerinnen) durchgeführt.

Dargestellte Tatbestände:

Haushalte nach der Größe, sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes und Zusammensetzung. Einnahmen und Ausgaben nach Gruppen je Haushalt, je Haushaltsmitglied und je Vollperson. Mengenmäßiger Verbrauch an Nahrungsmitteln je Haushalt und je Vollperson. Durchschnittlich bezahlte Beträge je Mengeneinheit der verschiedenen Nahrungsmittel. Wohnverhältnisse.

Veröffentlichungen:

Für 1949 und für 1951/52 (Arbeitnehmerhaushalte): PLW Reihe 13, Sonderheft 1; für 1953 (bäuerliche und Landarbeiterhaushalte): WiSta 57/10.

In Vorbereitung:

Für 1951/52 (Rentnerhaushalte): PLW Reihe 13, Sonderheft 2; für 1953 (bäuerliche und Landarbeiterhaushalte): PLW Reihe 13, Sonderheft 3.

c) Erhebungen in allen Bevölkerungsgruppen (in Vorbereitung)

Es ist vorgesehen, in mehrjährigen Abständen repräsentative Einkommens- und Verbrauchserhebungen jeweils für ein Jahr in allen Bevölkerungsgruppen durchzuführen. Dabei sollen im Stichprobenverfahren bis zu 0,3 vH der gesamten Haushalte erfaßt werden.

B. Löhne, Gehälter

1. Verdienststatistik in Industrie und Handel

(Band 82 S. 60, lfd. Nr. XI/1; 2. Erg.-H. S. 21)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (BGBl. I S. 429). Abdruck im Anhang S. 179.

Periodizität:

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung jeweils für den 2. Monat des Quartals.

Kreis der Befragten:

Ausgewählte Betriebe der Industrie sowie des Handels, Geld- und Versicherungswesens mit im allgemeinen 10 und mehr Beschäftigten (im Baugewerbe und im Handel, Geld- und Versicherungswesen mit 5 und mehr Beschäftigten, im Bergbau sämtliche Betriebe).

Erfaßt werden Arbeiter und Angestellte in den Wirtschaftsabteilungen 1 bis 5 sowie die Angestellten in der Wirtschaftsabteilung 6 (entsprechend dem »Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten, Ausgabe 1950« — siehe auch Übersicht im Anhang S. 184/185 und Auszug der Systematik auf S. 186). Die Auswahlquote beträgt im allgemeinen in allen Wirtschaftsabteilungen rund 25 vH (im Baugewerbe und im Handel 10 vH, im Bergbau 100 vH) der Beschäftigten.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Durchschnittliche Brutto-Monatsverdienste der Angestellten nach Gewerbestrukturen, Leistungsgruppen, Beschäftigungsart und Geschlecht. Durchschnittliche Brutto-Wochen- und Brutto-Stundenverdienste, durchschnittlich bezahlte Wochenstunden und durchschnittlich geleistete Wochenarbeitszeit (darunter Mehrarbeitsstunden) der Arbeiter nach Gewerbestrukturen, Leistungsgruppen und Geschlecht.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/2, 6, 8, 11; 55/2, 5, 8, 11; 56/2, 5, 8, 11; 57/2, 6, 10 (M), 11, 12; 58/2, 3, 6 (M).

WiSta* (monatlich).

PLW Reihe 15 Teil I: Arbeiterverrdienste (vierteljährlich), Heft 1 (M).

PLW Reihe 10 (bis Februar 1957); wird fortgesetzt in:

PLW Reihe 15 Teil II: Angestelltenverdienste (vierteljährlich; in Vorbereitung).

Index der durchschnittlichen Brutto-Stunden- und Brutto-Wochenverdienste und der durchschnittlich bezahlten Wochenstunden

(Band 82 S. 60, nach lfd. Nr. XI/1)

In Vorbereitung:

Vierteljährliche Berechnung im StBA (Basis 1950 = 100) für sämtliche durch die Verdienststatistik in Industrie und Handel erfaßten Wirtschaftsgruppen sowie Industrie (ein-

schließlich Bauwirtschaft) insgesamt. Gesamtindex sowie Gliederung nach Geschlecht und Leistungsgruppen. Beginn der Indexreihen: 1946 (außerdem für 1938).

Veröffentlichungen:

WiSta* (monatlich).
PLW Reihe 10 (vierteljährlich bis Februar 1957), wird fortgesetzt in:
PLW Reihe 15 (in Vorbereitung).

2. Verdiensterhebung im Handwerk

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 23, lfd. Nr. XI/25)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (BGBl. I S. 429). Abdruck im Anhang S. 179.

Periodizität:

Halbjährliche Erhebung (Mai und November; erste Erhebung für November 1957) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Ausgewählte Betriebe mit 3 und mehr Beschäftigten in ausgewählten Handwerkszweigen. Erfasst werden rund 10 vH der in allen Handwerksbetrieben dieser Größenklasse Beschäftigten.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Durchschnittliche Brutto-Stunden- und Brutto-Wochenverdienste der Gesellen und der übrigen Arbeiter, durchschnittlich bezahlte Wochenstunden und durchschnittlich geleistete Wochenarbeitszeit (darunter Mehrarbeitsstunden). Gliederung jeweils nach Geschlecht, Vollgesellen, Junggesellen und übrigen Arbeitern.

Veröffentlichungen:

In Vorbereitung:
PLW Reihe 16 (halbjährlich).

3. Verdiensterhebung in der Landwirtschaft

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 23, lfd. Nr. XI/24)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (BGBl. I S. 429). Abdruck im Anhang S. 179.

Periodizität:

Halbjährliche Erhebung (März und September; erste Erhebung für März 1957) und Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Ausgewählte landwirtschaftliche Betriebe mit 20 und mehr ha landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Die Betriebe wurden so ausgewählt, daß die Erhebung etwa 10 vH aller landwirtschaftlichen Arbeiter der erfaßten Arbeitergruppen einbezog. Die Erhebung wird in Hamburg, Bremen und Berlin nicht durchgeführt.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Brutto-Barverdienste der in die Hausgemeinschaft aufgenommenen familienfremden Arbeitskräfte im Monatslohn, gegliedert nach Geschlecht und 2 Betriebsgrößenklassen; Brutto-Barverdienste und bezahlte Arbeitsstunden der nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen männlichen Arbeitskräfte im Stundenlohn (nur für Betriebe der Betriebsgrößenklasse von 50 und mehr ha landwirtschaftliche Nutzfläche), gegliedert nach 2 Arbeitergruppen.

Veröffentlichungen:

In Vorbereitung:
WiSta
PLW Reihe 14 (halbjährlich).

Bemerkungen:

Indexberechnung ist vorgesehen.

4. Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen

a) Gehalts- und Lohnstrukturerhebung in der gewerblichen Wirtschaft

(Band 82 S. 61, lfd. Nr. XI/6a; 1. Erg.-H. S. 18; 2. Erg.-H. S. 22)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (BGBl. I S. 429) — Abdruck im Anhang S. 179 — und Erste Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik vom 7. Februar 1957 (Bundesanzeiger Nr. 30 S. 1) — Abdruck im Anhang S. 182.

Periodizität:

Teil 1: In mehrjährigen Abständen (3 bis 5 Jahre), zuletzt für Oktober 1957, als Sondererhebung zur Lohnstatistik durchgeführt.

Teil 2: Im Jahr 1958 für das Wirtschaftsjahr 1957 durchgeführt.

Kreis der Befragten:

Teil 1: Sämtliche Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit 100 und mehr Beschäftigten. Von den Betrieben mit 20 bis 99 Beschäftigten jeder 2. Betrieb. Von den Betrieben mit 10 bis 19 Beschäftigten (in der Wirtschaftsabteilung 6 mit 5 bis 19 Beschäftigten, in den ausgewählten Zweigen und Klassen der Wirtschaftsabteilung 9 mit 2 bis 19 Beschäftigten) jeder 7. Betrieb.

Erfasst werden Arbeiter und Angestellte in den Wirtschaftsabteilungen 1 bis 5 sowie die Angestellten in der Wirtschaftsabteilung 6 und in ausgewählten Zweigen und Klassen der Wirtschaftsabteilung 9 (jeweils entsprechend dem »Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten, Ausgabe 1950« — siehe auch Übersicht im Anhang S. 184/185 und Auszug aus der Systematik auf S. 186). Die Auswahlquote beträgt rund 15 vH der in diesen Wirtschaftsbereichen insgesamt Beschäftigten, und zwar bei den Betrieben mit 100 und mehr Beschäftigten rund 15 vH, bei den Betrieben mit 20 bis 99 Beschäftigten rund 30 vH, bei den Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten sämtliche Arbeitnehmer. Siehe auch Übersicht auf S. 194 ff.

Teil 2: Unternehmen der Wirtschaftsabteilungen 1 bis 6 mit 20 und mehr Beschäftigten, deren Betriebe mit Teil 1 der Gehalts- und Lohnstrukturerhebung 1957 erfaßt wurden.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA. Zentrale Aufbereitung des Teils 2 im StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Teil 1:

Durchschnittliche Brutto-Monatverdienste (bei Arbeitern auch durchschnittliche Brutto-Wochenverdienste, bezahlte Wochenstunden und durchschnittlich geleistete Wochenarbeitszeit) nach Geschlecht, Altersstufen, Leistungsgruppen, Lohnart, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Tarifen und Berufen. Zusammensetzung und Schichtung der Verdienste.

Teil 2:

Aufwendungen der Unternehmen für ihre Arbeitnehmer im Wirtschaftsjahr 1957.

Veröffentlichungen:

WiSta (vorgesehen).
StBRD (vorgesehen).

b) Gehalts- und Lohnstrukturerhebung in der Landwirtschaft

(Band 82 S. 61, lfd. Nr. XI/6b; 1. Erg.-H. S. 18)

Rechtsgrundlage:

Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Gehalts- und Lohnverhältnisse vom 22. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 249 S. 1) und Durchführungsbestimmungen vom 2. Januar 1953 (Bundesanzeiger Nr. 3 S. 1).

Periodizität:

Für Februar 1953 bis Januar 1954 monatlich erhoben; in kleineren Betrieben nur in den Monaten Februar, Mai, September und November 1953. Aufbereitung am Ende des Berichtsjahres.

Kreis der Befragten:

Ausgewählte Betriebe mit 5 und mehr ha landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Erfaßt wurden rund 22000 Betriebe, das sind rund 6,5 vH aller durch die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949 ermittelten Betriebe mit ständig beschäftigten familienfremden Arbeitskräften.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Familienfremde Angestellte und Arbeiter (ständig beschäftigte, Saison- und Aushilfsarbeiter) in landwirtschaftlichen Betrieben.

Durchschnittliche Jahres-, Monats- und Stundenverdienste einschließlich Sachleistungen nach Arbeitergruppen, Geschlecht, Familienstand und Kinderzahl, Altersstufen, tariflichen Ortsklassen, Betriebsgrößenklassen; Zusammensetzung und Schichtung der Verdienste.

Veröffentlichungen:

WiSta 56/12.
StBRD Band 92.

c) Lohnstrukturerhebung in der Forstwirtschaft

(Band 82 S. 61, lfd. Nr. XI/6 c; 1. Erg.-H. S. 18)

Rechtsgrundlage:

Verordnung entsprechend lfd. Nr. 4b und Durchführungsbestimmungen vom 30. September 1952 (Bundesanzeiger Nr. 193 S. 2).

Periodizität:

Für die einzelnen Monate des Forstwirtschaftsjahres 1953 (Oktober 1952 bis September 1953) vierteljährlich erhoben. Aufbereitung vierteljährlich und am Ende des Berichtsjahres.

Kreis der Befragten:

Staatliche und kommunale Forstbetriebe mit 100 und mehr ha Waldfläche.

Erfaßt wurden die Arbeiter, deren Namen mit D, G, L, R, T und W beginnen, das sind rund 25 vH aller im Erhebungsbereich (rund 8000 Betriebe) beschäftigten Arbeiter.

Berichtsweg:

Befragte — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Arbeiter in forstwirtschaftlichen Betrieben.

Durchschnittliche Jahres-, Monats- und Stundenverdienste einschließlich Sachleistungen nach Arbeitergruppen, Geschlecht, Familienstand und Kinderzahl, Altersstufen, Lohnart (Zeit- und Leistungslohn), tariflichen Ortsklassen; Zusammensetzung und Schichtung der Verdienste.

Veröffentlichungen:

WiSta 54/9.
StBRD Band 92.

5. Statistik der Tariflöhne und -gehälter

(Band 82 S. 62, lfd. Nr. XI/7; 2. Erg.-H. S. 22)

Periodizität:

Laufende Erfassung der tariflichen Lohn- und Gehaltsätze und halbjährliche Aufbereitung jeweils nach dem Stand Mai und November.

Dargestellte Tatbestände:

Ausgewählte Tarifverträge. Tarifliche Lohnsätze der höchsten und niedrigsten Lohngruppe und ausgewählter dazwischenliegender Lohngruppen in der höchsten tarifmäßigen Altersstufe. Tarifliche Anfangs- und Endgehälter der höchsten und niedrigsten Gehaltsgruppe und ausgewählter dazwischenliegender Gehaltsgruppen.

(Jeweils in der höchsten tarifmäßigen Ortsklasse; in den übrigen Ortsklassen nur die am stärksten besetzte Lohn- bzw. Gehaltsgruppe.)

Für Arbeiter und Angestellte: wichtige tarifliche Regelungen (Arbeitszeit, Urlaub, Bezahlung bei Krankheit, Zuschläge für Überstunden u. ä.).

(Zusammenstellung im StBA an Hand der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Tarifregister) und von den Sozialpartnern zur Verfügung gestellten Unterlagen.)

Veröffentlichungen:

PLW Reihe 11 (Teil I: Tariflöhne, Teil II: Tarifgehälter. Jeweils halbjährliche Ergänzungen).

Index der Tariflöhne und -gehälter

Vierteljährliche Berechnung im StBA.

I. Für die tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft: Zusammenfassung von 1496 Lohngruppen aus 424 Lohnтарифen (männliche Arbeiter) bzw. 508 Lohngruppen aus 262 Lohnтарифen (weibliche Arbeiter). Basis 1950 = 100. Gliederung nach 43 bzw. (bei weiblichen Arbeitern) 31 Wirtschaftsgruppen und nach zusammengefaßten Wirtschaftsbereichen.

II. Für die tariflichen Monatsgehälter in der gewerblichen Wirtschaft: in Vorbereitung.

III. Für die Tariflöhne in der Landwirtschaft: Zusammenfassung von 153 Lohnreihen aus sämtlichen 11 Lohnтарифen (Basis 1950 = 100). Gliederung nach Arbeitsgruppen, Stunden- und Monatslöhnen sowie nach Bar- und Gesamtlöhnen.

Veröffentlichungen:

Vorgesehen:
WiSta (vierteljährlich).
PLW Reihe 11, Teil III (jährlich).

6. Statistik der Streiks und Aussperrungen

(Band 82 S. 62, lfd. Nr. XI/8)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321), § 41. Durchführungsverordnung in Vorbereitung.

Periodizität:

Laufende Erfassung und vierteljährliche Aufbereitung.

Kreis der Befragten:

Von Streik bzw. Aussperrung betroffene Betriebe.

Berichtsweg:

Befragte — Arbeitsverwaltungen der Länder — StLÄ — StBA.

Dargestellte Tatbestände:

Von Streik oder Aussperrung betroffene Betriebe mit beteiligten Arbeitnehmern und ausgefallenen Tagewerken nach Gewerbegruppen.

Veröffentlichungen:

WiSta (jährlich).
StB VI/18 (vierteljährlich).

7. Statistik der Verdienste und Löhne im Ausland

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), § 2 Ziffer 4. Abdruck im Anhang S. 123.

Periodizität:

Laufende Erfassung, vierteljährliche Zusammenstellung.

Dargestellte Tatbestände:

Durchschnittliche Bruttoverdienste und Arbeitszeiten sowie tarifliche Lohnsätze und Arbeitszeiten der Arbeiter und Angestellten nach Wirtschaftsgruppen, Berufen und Leistungsgruppen in ausgewählten europäischen und Überseeländern.

Zusammenstellung im StBA auf Grund amtlicher statistischer Veröffentlichungen des Auslandes und ausländischer Zeitschriften.

Veröffentlichungen:

PLW Reihe 12 (vierteljährlich).

XII. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

1. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen für die Bundesrepublik

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 24)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), § 2 Ziffer 5. Abdruck im Anhang S. 123.

Periodizität:

Jährliche Berechnung.

Dargestellte Tatbestände:

Darstellung des Wirtschaftskreislaufes in Kontenform. Theoretische Probleme und Berechnungsmethoden.

Konten:

Produktionskonten für die Sektoren;

Konten für die Einkommensentstehung, -verteilung und -verwendung, teils für die Sektoren, teils für die gesamte Volkswirtschaft;

Vermögensveränderungskonto:

Konto für die wirtschaftlichen Verflechtungen mit der übrigen Welt.

(Berechnung im StBA unter Verwendung zahlreicher Statistiken.)

Veröffentlichungen:

WiSta 51/6 (M); 55/3 (M).

VGR (vorgesehen).

Bemerkungen:

Die Arbeiten stehen vor dem Abschluß.

2. Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung für die Bundesrepublik

(Band 82 S. 62, lfd. Nr. XII/1; 1. Erg.-H. S. 18; 2. Erg.-H. S. 23)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), § 2 Ziffer 5. Abdruck im Anhang S. 123.

Periodizität:

Jährliche Berechnung (kurzfristige Berechnungen vorgesehen).

Dargestellte Tatbestände:

Theoretische Probleme und Berechnungsmethoden.

Entstehung des Sozialprodukts:

a) in jeweiligen Preisen:

Produktionswert bzw. Ertrag, Vorleistungen, Abschreibungen, indirekte Steuern, Subventionen und Wertschöpfung der einzelnen Wirtschaftsbereiche; Summe der Wertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche, Scheingewinne und -verluste, Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten, Saldo der Erwerbs- und Vermögenseinkommen zwischen In- und Ausland, Nettoinlandsprodukt zu Faktorkosten, indirekte Steuern, Subventionen, Nettoinlandsprodukt zu Marktpreisen, Abschreibungen und Bruttoinlandsprodukt.

b) in konstanten Preisen:

Beiträge der Wirtschaftsbereiche zum Bruttoinlandsprodukt; Bruttoinlandsprodukt, Saldo der Erwerbs- und Vermögenseinkommen zwischen In- und Ausland, Bruttoinlandsprodukt, Abschreibungen, Nettoinlandsprodukt zu Marktpreisen.

Verteilung des Volkseinkommens:

Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Einkommen der privaten Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbscharakter) aus Unternehmertätigkeit und Vermögen, unverteilte Einkommen der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und Einkommen des Staates aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.

Verwendung des Sozialprodukts (in jeweiligen und in konstanten Preisen):

Privater Verbrauch, Staatsverbrauch (laufende Käufe für zivile Zwecke und Verteidigungsaufwand), Investitionen (Anlagen — aufgliedert in Ausrüstungen und Bauten — und Vorratsveränderung) und Außenbeitrag (Saldo der Waren- und Dienstleistungsumsätze zwischen In- und Ausland).

(Berechnung im StBA unter Verwendung zahlreicher Statistiken.)

Veröffentlichungen:

Die nachstehend durch Kursivdruck gekennzeichneten WiSta-Hefte enthalten Aufsätze, die sowohl theoretische Darstellungen und methodische Erläuterungen als auch Berechnungsergebnisse mit Kommentaren bringen; zum Teil werden Methoden und Ergebnisse in zwei gesonderten Aufsätzen dargestellt.

Sozialprodukt und Volkseinkommen allgemein:

WiSta 51/4 (M); 52/12 (M); 53/2 (M), 9 (M); 57/3 (M), 5, 7, 11 (M);

58/5, 5*, 6.

VGR (vorgesehen).

Entstehung des Sozialprodukts:

WiSta 54/2, 5, 8; 57/11.

Verteilung des Volkseinkommens:

WiSta 54/1 (M), 6 (M), 7 (M), 10 (M), 11; 58/3 (M).

Verwendung des Sozialprodukts:

WiSta 50/8 (M); 52/1 (M); 54/2 (M), 4; 56/3 (M).

3. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Auslandes

(Band 82 S. 62, lfd. Nr. XII/2; 2. Erg.-H. S. 24)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), § 2 Ziffer 4. Abdruck im Anhang S. 123.

Dargestellte Tatbestände:

Entstehung und Verwendung des Sozialprodukts (siehe lfd. Nr. XII 2) sowie Verteilung des Volkseinkommens in anderen Ländern.

(Zusammenstellung im StBA aus Veröffentlichungen anderer Länder und internationaler Organisationen.)

Veröffentlichungen:

IntMon 55/11, 12; 56/12; 58/1.

Länderberichte.

StJb.

VGR (vorgesehen).

4. Zahlungsbilanzen für die Bundesrepublik

(Band 82 S. 70, lfd. Nr. IX/20; 1. Erg.-H. S. 22, lfd. Nr. X/20)

Dargestellte Tatbestände:

Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin [West]) für Monate in gekürzter Form, für Vierteljahre, Halbjahre und Jahre in ausführlicher Form (auch nach Währungsräumen). Warenhandelsbilanz auf FOB-Basis, Dienstleistungsbilanz einschließlich Seetransportbilanz, Devisen- und Kapitalbilanz.

(Zusammenstellung bei der Deutschen Bundesbank.)

Veröffentlichungen:

Deutsche Bundesbank: Monatsberichte; Geschäftsberichte.

5. Zahlungsbilanzen des Auslandes

(Band 82 S. 62, lfd. Nr. XII/3; 2. Erg.-H. S. 24)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), § 2 Ziffer 4. Abdruck im Anhang S. 123.

Dargestellte Tatbestände:

Zahlungsbilanzen anderer Länder nach dem Gliederungschema des Internationalen Währungsfonds.

(Zusammenstellung im StBA aus Veröffentlichungen anderer Länder und internationaler Organisationen.)

Veröffentlichungen:

StJb.

Länderberichte.

VGR (vorgesehen).

XIII. Allgemeine Statistik des Auslandes

1. Internationale Übersichten

(Band 82 S. 63, lfd. Nr. XIII/1; 1. Erg.-H. S. 18; 2. Erg.-H. S. 24)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), § 2 Ziffer 4. Abdruck im Anhang S. 123.

Periodizität:

Laufende Erfassung, monatliche und jährliche Zusammenstellungen.

Dargestellte Tatbestände:

International zusammenfassende Darstellung von statistischen Angaben über Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsentwicklung.

(Zusammenstellung im StBA. Als Quellen dienen vor allem die vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen für das »Monthly Bulletin of Statistics« ausgewählten Reihen sowie die statistischen Veröffentlichungen der internationalen Körperschaften, die den UN angeschlossen sind; die Zahlen werden soweit möglich nach den vorliegenden Originalquellen der betreffenden Länder ergänzt.)

Veröffentlichungen:

IntMon (ab April 1955).

StJb (Internationale Übersichten).

Früher sind erschienen:

WiSta bis 50/8* (Internationale Übersichten; monatlich), fortgesetzt in:

StB II/10/1 bis 42 (monatlich), weitergeführt in IntMon.

2. Länderberichte

(Band 82 S. 63, lfd. Nr. XIII/1; 1. Erg.-H. S. 18, lfd. Nr. XIII/2; 2. Erg.-H. S. 24)

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314), § 2 Ziffer 4. Abdruck im Anhang S. 123.

Periodizität:

Laufende Erfassung; Zusammenstellung im allgemeinen in jährlichen, für bestimmte Länder in mehrjährigen Abständen.

Dargestellte Tatbestände:

Zusammenfassende Darstellung von statistischen Angaben für einzelne Länder und Ländergruppen: Gebiet und Bevöl-

kerung, Gesundheitswesen, Unterricht und Bildung, Erwerbstätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie und Bauwirtschaft, Binnenhandel, Außenhandel, Verkehr, Fremdenverkehr, Geld und Kredit, öffentliche Finanzen, Preise, Löhne, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen.

(Zusammenstellung im StBA. Als Quellen dienen im allgemeinen die Jahrbücher und die in kürzeren Zeitabständen erscheinenden statistischen Veröffentlichungen der amtlichen Stellen der betreffenden Länder. Je nach den verfügbaren Quellen kann der Inhalt der Länderberichte voneinander abweichen.)

Veröffentlichungen:

Länderberichte:

Bisher erschienen: Australien, Belgien-Luxemburg, Brasilien, Frankreich, Indien, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Schweden, Südafrikanische Union, Türkei; weitere Berichte in Vorbereitung. (Früher ist erschienen: StB II/12/1, Statistische Unterlagen zum Schumanplan.)

3. Berichte über die statistische Tätigkeit internationaler Organisationen

(Band 82, 2. Erg.-H. S. 24, lfd. Nr. XIII/1)

Dargestellte Tatbestände:

Zusammenfassende Textdarstellungen über die Entwicklung der Statistik und über die statistisch-methodischen Arbeiten in bedeutenden weltweiten und regionalen Organisationen (Vereinte Nationen und ihre Sonderorganisationen, Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa [ECE], Konferenz Europäischer Statistiker, Europäischer Wirtschaftsrat [OEEC], die Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften, Zentralkommission für die Rheinschiffahrt u. a.).

Bemerkungen:

(Zusammenstellung im StBA. Die Darstellungen stützen sich im wesentlichen auf Dokumente und Veröffentlichungen der internationalen Organisationen.)

Veröffentlichungen:

Allgemeine Statistik des Auslandes: Die Statistik in den internationalen Organisationen,

Heft 1: Weltorganisationen (Stand: Mitte 1955),

Heft 2: Regionale Organisationen (Stand: Juli 1956),

Heft 3: Die Arbeiten der Konferenz Europäischer Statistiker 1953 bis 1957 (in Vorbereitung).



C. Alphabetisches Sachregister zum Katalog der Statistiken



Vorbemerkung

Das alphabetische Sachregister bezieht sich auf die im Katalog aufgeführten Statistiken. Die Stichwörter des Registers weisen den Weg zu den einzelnen Statistiken sowohl über deren Bezeichnungen als auch über ihre wichtigsten dargestellten Tatbestände und Begriffe. Um die für ein Sachregister erforderliche Knappheit und Betonung des Charakteristischen zu erreichen, wurden die Bezeichnungen der Statistiken nur dann in ihrem vollen Wortlaut gebracht, wenn Verwechslungen vermieden werden mußten.

Den Stichwörtern für Tatbestände und Begriffe wurden die Statistiken, in denen sie vorkommen, bzw. auch wichtige Begriffe dieser Statistiken zugeordnet. Wo der Hinweis lediglich auf die Bezeichnung der Statistik zu allgemein und damit nicht deutlich genug gewesen wäre, wurde — soweit möglich — nur der Tatbestand oder Begriff angegeben, auf den sich das Stichwort innerhalb der Statistik speziell bezieht (Beispiel: unter »Staatsangehörigkeit« nicht »—, Hochschulstatistik«, sondern »—, Studierende [wissenschaftliche Hochschulen]«). Ferner ist zu beachten, daß ein in mehreren Statistiken gleichlautender Tatbestand bzw. Begriff inhaltlich nicht die gleiche Bedeutung zu haben braucht. Auf die Untergliederung eines Stichwortes wurde verzichtet, wenn dieses selbst eindeutig auf die in Frage kommende Statistik hinweist.

Überwiegend findet man die Stichwörter bei den einzelnen Statistiken im Katalog wieder. Um die Unterrichtung so umfassend wie möglich zu gestalten, wurden — soweit zweckmäßig — bei gleichem Begriffsinhalt, aber abweichender Terminologie auch Stichwörter zu einem Oberbegriff zusammengefaßt, wenn in der Statistik selbst andere oder zusammenfassende Bezeichnungen verwandt wurden (Beispiele: unter »Beschäftigte« ist die Landwirtschaftliche Betriebszählung aufgeführt, obwohl in dieser Erhebung von »Personal« gesprochen wird. Unter »Arbeiter« sind auch solche Erhebungen zitiert, bei denen der Katalog lediglich »Stellung im Betrieb« nachweist — vgl. Monatlicher Industriebericht —).

Die Zahlenangaben bei den einzelnen Stichwörtern bedeuten in nachstehender Reihenfolge: Katalogseite, Katalogabschnitt (römische Zahl), Unterabschnitt (großer Buchstabe) und laufende Nummer der Statistik.

A		
Abgeurteilte	37/I E 2	
Absatz		
—, Verbrauchsteuerstatistik	89/X B 8	
Absatzwege		
—, Weinbaubetriebserhebung 1958	40/II A 3	
Abschreibungen		
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommens- berechnung	96/XII 2	
Abwasserwesen	53/IV C 4	
Abzüge		
—, Einheitswerte des gewerblichen Betriebs- vermögens	88/X B 4	
—, Körperschaftsteuer	87/X B 3	
—, Vermögensteuer	88/X B 5	
Abzugsbeträge, steuerfreie		
—, Lohnsteuer	87/X B 1	
Ackerfrüchte, Wachstumsstand und Ernte s. a. Bodenbenutzung	43/II B 4a	
Adoptionen	80/IX C 2	
Aktien		
—, Auflegung und Absatz	73/VIII D 1	
—, börsennotierte	73/VIII D 2	
Aktiengesellschaften		
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nicht land- wirtschaftliche	49/III 1 a	
—, Bilanzstatistik	50/III 4	
—, Umsatzsteuerstatistik	88/X B 7	
Aktienkurse, Indexziffer	73/VIII D 2	
Aktivgeschäft		
—, Boden- und Kommunalkreditinstitute ..	72/VIII B 7	
Altbau (Wohngebäude)		
—, Kostenstruktur	56/V 2	
Alter, Altersjahre, Altersgruppen jeweils für Personen) s. a. Geburtsjahre		
—, Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Be- trieben	40/II A 5	
—, Arbeitslose	31/I B 2	
—, Aus- und Einwanderer	29/I A 6	
—, Berufszählung 1950	31/I B 1a	
—, Bevölkerung (Mikrozensus)	27/I A 2	
—, Bevölkerungsbewegung, natürliche ...	29/I A 7	
—, Bevölkerungsstand (Fortschreibung) ...	28/I A 4	
—, Entziehungen von Fahrerlaubnissen ...	65/VII C 3a	
		noch: Alter, Altersjahre, Altersgruppen
		—, Erkrankte an Tuberkulose
		33/IC 2
		—, Erwerbspersonen
		27/IA 2
		31/IB 1a
		—, Fürsorge, öffentliche
		80/IX C 1
		—, Gehalts- und Lohnstruktur (gewerbliche Wirtschaft)
		94/XI B 4a
		—, Gehalts- und Lohnstruktur (Landwirt- schaft)
		94/XI B 4b
		—, Handwerkszählung 1956
		55/IV E 1
		—, Kriegssterbefälle, standesamtlich be- urkundete
		30/IA 9
		—, Kriminalstatistik, polizeiliche
		37/IE 1
		—, Lagerinsassen
		81/IX C 4
		—, Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen
		34/ID 1
		—, Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen
		35/ID 2
		—, Lehrkräfte an lehrerbildenden Anstalten
		36/ID 3
		—, Lohnsteuerstatistik
		87/X B 1
		—, Lohnstruktur in der Forstwirtschaft ...
		95/XI B 4c
		—, Mikrozensus
		27/IA 2
		—, Mitglieder von Turn- und Sportvereinen, aktive
		37/ID 8
		—, Strafverfolgungsstatistik
		37/IE 2
		—, Straßenverkehrsunfälle
		68/VII C 9
		—, Tariflöhne und -gehälter
		95/XI B 5
		—, Todeserklärungen, gerichtliche
		30/IA 10
		—, Todesursachen
		34/IC 8
		—, Verurteilte
		37/IE 2
		—, Volkszählung 1950
		27/IA 1a
		—, Wahlstatistik
		38/IF 1
		—, Wanderungen
		28/IA 5
		—, Wanderungen (Berlin und sowjetische Besatzungszone)
		30/IA 11b
		Alter (Angaben nicht auf Personen bezogen)
		—, Seefischereifahrzeuge
		63/VII B 2a
		—, Wohngebäude (Kostenstruktur)
		56/V 2
		Altersversorgung
		—, Berufszählung 1950
		31/IB 1a
		—, Handwerkszählung 1956
		55/IV E 1
		—, Mikrozensus
		27/IA 2
		Altgeschäft
		—, Boden- und Kommunalkreditinstitute ..
		72/VIII B 7
		Altsparengesetz, Statistik zum
		80/IX B 3i
		Altverschuldung
		—, Bundes- und Länderschulden
		85/X A 3a
		—, Gemeindeschulden
		85/X A 3c
		—, Länderschulden
		85/X A 3b

Amnestiestatistik	38/I E 4	Arbeiterstunden s. a. Arbeitsstunden, Arbeitszeit	
Amtspflegeschäft	80/IX C 2	—, Eisen- und Stahlstatistik	54/IV D 1
Amtsvormundschaften	80/IX C 2	—, Energieversorgungsunternehmen	52/IV C 1
Anbau, Anbauflächen s. a. Bodenbenutzung		—, Industriebericht, monatlicher	51/IV A 1a
—, betriebswirtschaftliche Meldungen	41/II A 6	—, Industriebericht, Zusatzerhebung	51/IV A 2
—, Bodenbenutzungshaupterhebung	42/II B 1b	—, Verdiensterhebung im Handwerk	94/XI B 2
—, Bodenbenutzungsnacherhebung	42/II B 1c	Arbeiterverdienste s. a. Arbeiter, Verdienste	
—, Gemüse-Haupterhebung	43/II B 1e	Arbeitnehmer s. a. Angestellte, Arbeiter,	
—, Gemüse-Vorerhebung	42/II B 1d	Beschäftigte, Erwerbstätige, Personal	
—, Heil- und Gewürzpflanzen	43/II B 1f	—, beschäftigte ausländische	32 I B 6
—, Saatgutvermehrungsflächen	43/II B 3	—, Beschäftigtenstatistik	32/I B 5
Angestellte s. a. Beschäftigte, Erwerbstätige, Personal,		—, Einkommensteuerstatistik	87/X B 2
Rentenversicherungen, Verdienste		—, Gewerbeaufsicht, Statistik der	50/III 5
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtland-		—, Grenzgänger	33/I B 8
wirtschaftliche	49/III 1a	—, Streiks und Aussperrungen	95/XI B 6
—, Baugewerbe	58/V 9a, b	Arbeitnehmerhaushalte	
—, Berufszählung 1950	31/I B 1a	—, Internationaler Vergleich der Preise für	
—, Bundesbahn	62/VII A 1g	die Lebenshaltung	92/XI A 8b
—, Bundespost	69/VII E 1c	—, Wirtschaftsrechnungen	93/XI A 10a
—, Energieversorgungsunternehmen	52/IV C 1	Arbeitsgemeinschaften	
—, Gemeindefinanzen	85/X A 2b	—, Baugewerbe, Totalerhebung	58/V 9b
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1	Arbeitsgerichtsbarkeit, Statistik der	77/IX A 5a
—, Industriebericht, monatlicher	51/IV A 1a	Arbeitskräfte s. a. Angestellte, Arbeiter, Arbeit-	
—, landwirtschaftliche Betriebe	40/II A 5	nehmer, Beschäftigte, Erwerbstätige, Personal	
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a	—, Arbeitsvermittlung	31/I B 2
—, Personalstand der öffentlichen Verwaltung	86/X A 4a, b	—, italienische	32/I B 6
—, Straßenverkehrsbetriebe, gewerbliche	66/VII C 4	—, landwirtschaftliche Betriebe	40/II A 5
Angestelltenversicherung s. Rentenversicherungen		—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
Anhänger s. Kraftfahrzeuge		—, Mikrozensus	27/I A 2
Anlagen		—, Verdienste in der Landwirtschaft	94/XI B 3
—, Kostenstrukturerhebung 1950	49/III 2a	—, Weinbaubetriebserhebung 1958	40/II A 3
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommens-		Arbeitslose	
berechnung	96/XII 2	—, Arbeitsvermittlung, Statistik der	31/I B 2
—, Versicherungsunternehmen, private	81/IX D 1a, b	—, Lagerinsassen	81/IX C 4
—, Wirtschaftsunternehmen, staatliche und		Arbeitslosengeld	76/IX A 4a
kommunale	86/X A 5	Arbeitslosenhilfe	76/IX A 4a
Anlagevermögen		77/IX A 4c	
—, Einheitswerte des gewerblichen Betriebs-		Arbeitslosenversicherung	76/IX A 4a—c
vermögens	88/X B 4	Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirt-	
Anlandeplätze		schaftliche	49/III 1a, b
—, See- und Küstenfischerei	46/II C 7	Arbeitsstunden s. a. Arbeiterstunden, Arbeitszeit	
Anleihen		—, Baugewerbe	58/V 9a, b
—, Haushaltseinnahmen und -ausgaben des		—, Gehalts- und Lohnstruktur (gewerbliche	
Bundes	84/X A 1c	Wirtschaft)	94/XI B 4a
Annuitäten		—, Kurzarbeit	32/I B 7
—, Statistik der Gemeindefinanzen	85/X A 3c	—, Verdienste im Handwerk	94/XI B 2
Anstalten		—, Verdienste in Industrie und Handel	94/XI B 1
—, Anstaltshaushalte (Volkszählung 1950)	27/I A 1a	—, Verdienste in der Landwirtschaft	94/XI B 3
—, Fürsorge, öffentliche	80/IX C 1	Arbeitsuchende	31/I B 2
—, lehrerbildende	36/I D 3	Arbeitsunfälle	
Anstellungsverhältnisse		—, Unfallversicherung, gesetzliche	76/IX A 3a—c
—, Personalstand der öffentlichen Verwaltung	86/X A 4a, b	—, Gewerbeaufsicht	50, III 5
Antriebsmaschinen		Arbeitsvermittlung	31/I B 2
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1	Arbeitszeit s. a. Arbeiterstunden, Arbeitsstunden	
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a	—, Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen	
—, Stromerzeugungsanlagen, industrielle	53/IV C 5	Betrieben	40/II A 5
Apotheken	34/I C 7	—, Gehalts- und Lohnstruktur (gewerbliche	
Arbeiter, Arbeitergruppen		Wirtschaft)	94/XI B 4a
s. a. Arbeitnehmer, Beschäftigte, Erwerbstätige,		—, Industriebericht, Zusatzerhebung	51/IV A 2
Rentenversicherungen, Verdienste		—, Tariflöhne und -gehälter	95/XI B 5
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtland-		—, Verdienste im Handwerk	94/XI B 2
wirtschaftliche	49/III 1a	—, Verdienste in Industrie und Handel	94/XI B 1
—, Baugewerbe	58/V 9a, b	—, Verdienste und Löhne im Ausland	95/XI B 7
—, Berufszählung 1950	31/I B 1a	Ärzte	
—, Bundesbahn	62/VII A 1g	—, Heil- und Pflegepersonen	34/I C 7
—, Bundespost	69/VII E 1c	—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a
—, Energieversorgungsunternehmen	52/IV C 1	—, Krankenanstaltsstatistik	34/I C 6
—, Gemeindefinanzen	85/X A 2b	Aufbaudarlehen	79/IX B 3d
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1	Aufbauklassen, -schulen, -züge	34/I D 1
—, Industriebericht, monatlicher	51/IV A 1a	Aufforstung	47/II E 1
—, Kurzarbeiter	32/I B 7	Auftragseingänge	
—, Landwirtschaftliche Betriebe	40/II A 5	—, Eisen- und Stahlstatistik	54/IV D 1
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a	—, Industriebericht, monatlicher	51/IV A 1a
—, Notstandsarbeiter	31/I B 2	Auftriebe (Schlachtvieh)	45/II C 3
—, Personalstand der öffentlichen Verwaltung	86/X A 4a, b	Aufwand s. a. Ausgaben, öffentliche; Kosten	
—, Straßenverkehrsbetriebe, gewerbliche	66/VII C 4	—, Fürsorge, öffentliche	80/IX C 1
		—, Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von	
		Kriegsgefangenen	78/IX B 2

Ausbildung s. a. Berufsausbildung, Schulbildung	
—, berufsbildende Schulen	35/I D 2
—, Erwerbstätige (Mikrozensus)	27/I A 2
—, geförderte berufliche Bildungsmaßnahmen	32/I B 3
—, landwirtschaftliche Ausbildung und Wirtschaftsberatung	42/II A 10
—, lehrerbildende Anstalten	36/I D 3
—, Lehrernachwuchs für das Lehramt an Höheren Schulen	37/I D 7
—, Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen	34/I D 1
Ausbildungshilfen	79/IX B 3e
Ausbildungsstellen	
—, Berufsberatung	32/I B 4
Ausfuhr s. a. Verbrauchsteuern	
—, Ausfuhrpreise	90/XI A 2
—, Außenhandelsstatistik	60/VI B 1
—, Düngemittelstatistik	54/IV D 3
—, Güterbewegung im internationalen Verkehr	70/VII G 1
Ausgaben, öffentliche s. a. Aufwand, Kosten	
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a
—, Gemeindefinanzen	84/X A 2a
—, Haushaltsausgaben der Länder	84/X A 1d
—, Haushaltsausgaben des Bundes	84/X A 1c
—, Krankenversicherung, soziale	75/IX A 2b 76/IX A 2c
—, Rentenversicherung	75/IX A 1a, b
—, Unfallversicherung, gesetzliche	76/IX A 3a, b
—, Versicherungsvereine, kleinere	83/IX D 8
Ausgaben, private s. a. Kosten	
—, Landwirtschaft (Buchführungsstatistik)	41/II A 7
—, Wirtschaftsrechnungen	93/XI A 10a, b
Ausgleichsforderungen	
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 2
—, Bundesbank	74/VIII E 4
—, Schuldenstand der Länder	85/X A 3b
—, Statistik der Ausgleichsforderungen	74/VIII E 4
—, Versicherungsunternehmen	81/IX D 1a
Ausgleichsgutschriften	
—, Währungsausgleich für Sparguthaben	
—, Vertriebenen	79/IX B 3f
Aushilfsarbeiter	
—, Gehalts- und Lohnstruktur (Landwirtschaft)	94/XI B 4b
Ausländer s. a. Staatenlose, Staatsangehörigkeit	
—, Fremdenverkehr	69/VII F 1a
—, Kriegssterbefälle	30/I A 9
—, Studierende	36/I D 4a
—, Todeserklärungen, gerichtliche	30/I A 10
—, Wanderungstatistik	28/I A 5
Ausländerstatistik	31/I A 12
Auslandschulden s. Schulden	
Auslandsstatistik	
—, Allgemeine Statistik des Auslandes	97/XIII 1, 2, 3
—, Außenhandel des Auslandes	61/VI B 2
—, Einzelhandelspreise im Ausland	92/XI A 8a
—, Erzeuger- und Großhandelspreise im Ausland	92/XI A 7
—, Güterbewegung im internationalen Verkehr	70/VII G 1
—, Internationale Organisationen, Berichte über die statistische Tätigkeit	97/XIII 3
—, Internationale Übersichten	97/XIII 1
—, Länderberichte	97/XIII 2
—, Preise für die Lebenshaltung, internationaler Vergleich	92/XI A 8b
—, Verdienste und Löhne im Ausland	95/XI B 7
—, Verkehrspreise	91/XI A 6
—, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Auslandes	96/XII 3
—, Währungen der Welt	74/VIII E 1
—, Zahlungsbilanzen des Auslandes	96/XII 5
Auslandsumsatz	
—, Industriebericht, monatlicher	51/IV A 1a
Auslandsversorgung, Statistik der	78/IX B 1b
Ausleihungen	
—, Boden- und Kommunalkreditinstitute	72/VIII B 7
Auslieferungsstatistik	38/IE 3
Auspender	
—, Berufszählung 1950	31/I B 1a
—, Wohnungsstatistik 1956/57	56/V 3a

Ausreiseländer	
—, Reiseverkehr, grenzüberschreitender	70/VII G 2
Aussperrungen	95/XI B 6
Aus- und Einwanderungsstatistik	29/I A 6
Auswinterung	43/II B 4a
Außenbeitrag	
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung	96/XII 2
Außenhandel	
—, der Bundesrepublik	60/VI B 1
—, des Auslandes	61/VI B 2
—, Indices	61/VI B 1

B

Bahnbetriebsunfälle s. Unfälle	
Bahnhöfe	62/VII A 1f
Bankeinlagen s. a. Spareinlagen	71/VIII A 2
Bankenstatistik, halbmonatliche	71/VIII B/1
Bankkredite s. Kredit, Kreditstatistik	
Bargeldumlauf	71/VIII A 2
Bauarbeiterlöhne s. Verdienste	
Baubericht	58/V 9a, b
Baudarlehen	
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 1
Baufertigstellungen	57/V 5b
Baugenehmigungen	57/V 5a, c
Baugewerbe	
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
—, Kostenstruktur	49/III 2a
—, Monatsbericht für das Baugewerbe	58/V 9a
—, Totalerhebung im Baugewerbe	58/V 9b
Bauhandwerk s. Baugewerbe	
Bauherren	57/V 5a—d
Bauindustrie s. Baugewerbe	
Bauinvestitionen	
—, Gemeindefinanzen	85/X A 2b
Baulastträger	
—, Gemeindestraßen	65/VII C 1b
—, Straßenbestandsaufnahme und Straßenlängenstatistik	64/VII C 1a
Baumaßnahmen (Neubau, Wiederaufbau usw.)	57/V 5a—d
Baumschulen, Pflanzenbestände	43/II B 1g
Baunebenleistungen	92/XI A 9
Baupreise	92/XI A 9
Bausparkassen, private	
—, Geschäft (Vierteljahresbericht)	73/VIII C 1
—, Rechnungsabschluß (Jahresstatistik)	73/VIII C 3
—, Vermögensanlagen (Vierteljahresstatistik)	73/VIII C 2
Baustoffpreise	92/XI A 9
Bautätigkeitsstatistik	57/V 5a—d
Bauüberhang	57/V 5c
Bauvorhaben	57/V 5b
Bauweise (Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser)	57/V 5d
Bauzustand	57/V 5c
Beamte s. a. Arbeitnehmer, Beschäftigte, Erwerbstätige	
—, Berufszählung 1950	31/I B 1a
—, Bundesbahn	62/VII A 1g
—, Bundespost	69/VII E 1c
—, Gemeindefinanzen	85/X A 2b
Bedarfgüter der Lebenshaltung	92/XI A 8a
Beförderung s. Güterverkehr, Personenverkehr	
Beherbergung	
—, Fremdenmeldungen und -übernachtungen	69/VII F 1a
—, Kapazität	69/VII F 1b
—, Umsatz (Kostenstruktur)	49/III 2a
Beihilfen zum Lebensunterhalt	79/IX B 3b
Beiträge s. a. Einnahmen, private	
—, Krankenversicherung, private	82/IX D 4a
—, Lebensversicherung	82/IX D 2a
—, Pensions- und Sterbekassen	82/IX D 3
—, Rückversicherung	83/IX D 7
—, Schaden- und Unfallversicherung	82/IX D 5a
Beitragszahler, Beitragsbefreite	
—, Arbeitslosenversicherung	77/IX A 4b

Bergbau s. Arbeitsvermittlung; Eisenerzbergbau; Industriebericht; Produktionserhebung, vierteljährliche; Verdienste	
Berlinhandel	59/VI A 3b
Berlinhilfevergünstigung	
—, Umsatzsteuer	88 X B 7
Beruf (auch Berufsgruppen)	
—, Arbeitsvermittlung	31/I B 2
—, ausländische Arbeitnehmer	32/I B 6
—, Aus- und Einwanderer	29/I A 6
—, Berufsberatung	32/I B 4
—, Berufszählung 1950	31/I B 1a
—, Beschäftigtenstatistik	32/I B 5
—, Empfänger von Aufbaudarlehen	79/IX B 3d
—, Gehalts- und Lohnstruktur (gewerbliche Wirtschaft)	94/XI B 4a
—, Heil- und Pflegepersonen	34/I C 7
—, Hochschulstatistik, große	36/I D 4a
—, Kraftfahrzeughalter	65/VII C 2
—, Lagerinsassen	81/IX C 4
—, Mikrozensus	27/I A 2
—, Schüler an berufsbildenden Schulen	35/I D 2
—, Seemannsstatistik	63/VII B 2b
—, Verdienste und Löhne im Ausland	95/XI B 7
—, verurteilte Jugendliche	37/I E 2
—, Wahlstatistik	38/I F 1
Berufsausbildung s. a. Ausbildung	
—, Fortbildungs- und Umschulungslehrgänge	32/I B 3
—, landwirtschaftliche	42/II A 10
Berufsberatung	32/I B 4
Berufsfachschulen, -schüler	35/I D 2
Berufskrankheiten	
—, Unfallversicherung, gesetzliche	76/IX A 3a—c
Berufsschulen, -schüler	35/I D 2
Berufszählung 1950, 1960	31/I B 1a, b
Berufsziel	
—, Studierende (wissenschaftliche Hochschulen)	36/I D 4a
Beschäftigte s. a. Angestellte, Arbeiter, Arbeitnehmer, Arbeitskräfte, Beamte, Erwerbstätige, Personal	
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a
—, Baugewerbe	58/V 9a, b
—, Beschäftigtenstatistik	32/I B 5
—, Eisen- und Stahlstatistik	54/IV D 1
—, Energieversorgungsunternehmen	52/IV C 1
—, Gartenbauerhebung 1950	40/II A 2a
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
—, Heil- und Pflegepersonal	34/I C 7
—, Industriebericht für Kleinbetriebe	51/IV A 1b
—, Industriebericht, monatlicher	51/IV A 1a
—, Jahreserhebung der Nettoleistung der Industrie	51/IV A 3
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
—, Stromerzeugungsanlagen, industrielle	53/IV C 5
—, Tabakwarenherstellung	89/X B 8
Beschäftigung, kurzfristige	
—, Arbeitsvermittlung	31/I B 2
Beschäftigungsdauer	
—, Lohnsteuerstatistik	87/X B 1
Besitznachsreibungen	
—, Kraftfahrzeuge und Anhänger	65/VII C 2
Besitzverhältnisse	
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a, b
Besoldungsgruppen	
—, Personalstrukturerhebung	86/X A 4b
Beteiligungen	
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 2
—, der öffentlichen Hand (Arbeitsstättenzählung 1950)	49/III 1a
—, Versicherungsunternehmen	81/IX D 1a
Betriebe s. a. Unternehmen	
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a
—, Baugewerbe	58/V 9a, b
—, Beherbergungsgewerbe	69/VII F 1b
—, Bierherstellung	89/X B 8
—, Branntweinherstellung	89/X B 8
—, Einheitswerte des gewerblichen Betriebsvermögens	88/X B 4
—, Essigsäureherstellung	89/X B 8
noch: Betriebe	
—, Gartenbauerhebung 1950	40/II A 2a
—, Gewerbeaufsicht	50/III 5
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
—, Industriebericht für Kleinbetriebe	51/IV A 1b
—, Industriebericht, monatlicher	51/IV A 1a
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
—, Landwirtschaftliche Kleinbetriebe	39/II A 1c
—, Leuchtmittelherstellung	89/X B 8
—, mit Kurzarbeit	32/I B 7
—, mit Viehhaltung	44/II C 1a
—, Nichteisen- und Edelmetallstatistik	54/IV D 2
—, Salzerzeugung	89/X B 8
—, Schaumweinherstellung	89/X B 8
—, Schlepper benutzende	40/II A 4
—, Siedlungswesen	41/II A 8
—, Spielkartenherstellung	89/X B 8
—, Straßenverkehrsbetriebe, gewerbliche	66/VII C 4
—, Streiks und Aussperrungen	95/XI B 6
—, Tabakwarenherstellung	89/X B 8
—, Unfallversicherung, gesetzliche	76/IX A 3b
—, Vermögensteuer	88/X B 5
—, Zündwarenherstellung	89/X B 8
Betriebseinrichtungen (Bundespost)	69/VII E 1a
Betriebsfläche s. a. Wirtschaftsfäche	
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
—, landwirtschaftliche Kleinbetriebe	39/II A 1c
—, Weinbaubetriebserhebung 1958	40/II A 3
Betriebsgrößenklassen	
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a
—, Baugewerbe, Totalerhebung	58/V 9b
—, Flurbereinigung	41/II A 9
—, Gehalts- und Lohnstruktur (Landwirtschaft)	94/XI B 4b
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
—, Verdiensterhebung in der Landwirtschaft	94/XI B 3
—, Weinbaubetriebserhebung 1958	40/II A 3
Betriebsinhaber	
—, Baugewerbe	58/V 9b
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
Betriebsleistungen (Bundesbahn)	62/VII A 1c
Betriebsmittel	
—, landwirtschaftliche	91/XI A 3
—, Rentenversicherungen	75/IX A 1c
Betriebsrechnung (Bundespost)	69/VII E 1d
Betriebsunfälle s. Unfälle	
Betriebsvermögen	
—, Einheitswertstatistik	88/X B 4
—, Vermögensteuerstatistik	88/X B 5
—, Vertreibungs- und Ostschäden	80/IX B 3h
Betriebszählung, landwirtschaftliche	39/II A 1a, b
Bevölkerung s. a. Vertriebene, Zugewanderte	
—, Berufszählung 1950	31/I B 1a
—, Bevölkerungsbewegung, natürliche	29/I A 7
—, Bevölkerungsstand (Fortschreibung)	28/I A 4
—, Erwerbstätigkeit	31/I B 1a
—, Mikrozensus	27/I A 2
—, Volkszählung 1950	27/I A 1a
—, Wohnungsstatistik 1956/57	56/V 3a
Bewährungshilfe	80/IX C 2
Bewilligungen	
—, öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau	57/V 5d 58/V 6 89/X B 8
Biersteuer	89/X B 8
Bilanzen	
—, Aktiengesellschaften (Bilanzstatistik)	50/III 4
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 3
—, Bundesbahn	62/VII A 1h
—, Körperschaftsteuerstatistik	87/X B 3
—, Kreditinstitute (zusammengefaßte statistische Bilanz)	71/VIII A 1
—, Kreditinstitute (Zwischenbilanzen)	71/VIII B 2
—, Wirtschaftsunternehmen, staatliche und kommunale	86/X A 5
Bildungsmaßnahmen, Statistik der geförderten beruflichen	32/I B 3
Binnenfischereierhebung	47/II C 9
Binnenhandel s. a. Einzelhandel, Großhandel, Interzonen- und Berlinhandel	

Binnenschifffahrt	
—, Binnenhäfen	62/VII B 1b
—, Binnenschifffahrtsstatistik	62/VII B 1a—c
—, Binnenschiffsbestände	62/VII B 1a
—, Güterbewegung im internationalen Ver-	
—, kehr	70/VII G 1
—, Meßziffern des Güter- und Personenver-	
—, kehrs	70/VII G 2
—, Schiffs- und Güterverkehr	62/VII B 1b
—, Verkehrs- und Betriebsunfälle	63/VII B 1c
Bodenbenutzung s. a. Anbau, Anbauflächen	
—, Bodenbenutzungshaupterhebung	42/II B 1b
—, Bodenbenutzungsnacherhebung	42/II B 1c
—, Bodenbenutzungsvorerhebung	42/II B 1a
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
Bodennutzungssysteme	39/II A 1a
Bodenseefischerei	46/II C 7
Boden- und Kommunalkreditinstitute	72/VIII B 7
Börsenumsatzstatistik	73/VIII D 3
Brauntweinmonopol	89/X B 8
Brauereien	89/X B 8
Brennereien	89/X B 8
Brennstoffe	
—, Anlagen zur Erzeugung und Umwand-	
—, lung gasförmiger Brennstoffe	54/IV B 6
—, Brennstoffwirtschaft (Eisen- und Stahl-	
—, statistik)	54/IV D 1
—, Durchsatz (Gasgeneratoren)	54/IV C 6
—, Elektrizitätsversorgung, öffentliche	53/IV C 2
—, Gesamtwert (Jahreserhebung der Netto-	
—, leistung der Industrie)	51/IV A 3
—, Verbrauch (Industriebericht, monat-	
—, licher)	51/IV A 1
—, Verbrauch (industrielle Stromerzeugungs-	
—, anlagen)	53/IV C 5
—, Verbrauch (Kostenstrukturerhebung)	49/III 2a
—, Verbrauch (öffentliche Elektrizitätsver-	
—, sorgung)	53/IV C 2
Briefsendungen	69/VII E 1b
Briefwahl (Wahlstatistik)	38/I F 1
Bruttoinlandsprodukt	96/XII 2
Bruttoproduktionswert	
—, Jahreserhebung der Nettoleistung der	
—, Industrie	51/IV A 3
Bruttosozialprodukt	
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommens-	
—, berechnung	96/XII 2
Brutto-Verdienste s. Einkommensteuerstatistik,	
—, Lohnsteuerstatistik, Verdienste	
Buchführungsstatistik landwirtschaftlicher	
—, und gartenbaulicher Betriebe	41/II A 7
Bundesbahn	
—, Güterbewegung auf den Eisenbahnen	62/VII A 2
—, Güterbewegung im internationalen Ver-	
—, kehr	70/VII G 1
—, Meßziffern des Güter- und Personenver-	
—, kehrs	70/VII G 2
—, Personalstandsnachweisung	86/X A 4a
—, Personalstrukturerhebung	86/X A 4b
—, Statistik der Deutschen Bundesbahn	
—, (Fahrzeugbestände, Betriebsleistungen,	
—, Verkehrsleistungen, Personal, Finanz-	
—, wesen usw.)	62/VII A 1
—, Tarife im Personen- und Güterverkehr	91/XI A 6
Bundesbank s. Katalog Abschnitt VIII. Geld und	
—, Kredit	
Bundesbehörden	
—, Personalstandsnachweisung	86/X A 4a
—, Personalstrukturerhebung	86/X A 4b
Bundespost	
—, Personalstandsnachweisung	86/X A 4a
—, Personalstrukturerhebung	86/X A 4b
—, Statistik der Deutschen Bundespost (Be-	
—, trieb-einrichtungen, Verkehrsleistungen,	
—, Personal, Finanzwesen)	69/VII E 1
Bundessteuern	84/X A 1b
Bundestagswahl	38/I F 1
Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1
Bundes- und Länderschulden	85/X A 3
Bundesvertriebenenausweis, Statistische Aus-	
—, wertung der Antragsformulare	30/I A 11c
Bundesverwaltungsgericht s. Verwaltungsgerichte	

C

Charterverkehr (Luftfahrtstatistik)	68/VII D 1a
Cross-Trade (Seeverkehrsstatistik)	63/VII B 2c

D

Dampferfischerei	46/II C 7
Dampfkessel	
—, Stromerzeugungsanlagen, industrielle	53/IV C 5
Darlehen	
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 2
—, Boden- und Kommunalkreditinstitute	72/VIII B 7
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a
—, Förderung von Heimen	79/IX B 3g
—, Gemeindefinanzen	84/X A 2a
—, Versicherungsunternehmen	81/IX D 1a
Deckungsmittel, allgemeine und spezielle	
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a
—, Gemeindefinanzen	84/X A 2a
Deckungsrückstellungen	
—, Rückversicherung	83/IX D 7
Deputate	
—, Gehalts- und Lohnstruktur (Land-	
—, wirtschaft)	94/XI B 4b
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
—, landwirtschaftliche Kleinbetriebe	39/II A 1c
—, Lohnstruktur (Forstwirtschaft)	95/XI B 4c
Deutsche Bundesbahn s. Bundesbahn	
Deutsche Bundesbank s. Katalog Abschnitt VIII.	
—, Geld und Kredit	
Deutsche Bundespost s. Bundespost	
Devisen	
—, Devisenbilanz	96/XII 4
—, Devisenkurse, amtliche	74/VIII E 2
—, Devisenreserven (Zentralbankstatistik)	71/VIII A 3
Dienstleistungen	
—, Dienstleistungsumsätze	96/XII 2
—, Dienstleistungsbilanz	96/XII 4
—, Einkaufspreise der Landwirtschaft	90/XI A 3
—, Einzelhandelspreise (Inland)	91/XI A 4
—, Einzelhandelspreise im Ausland	92/XI A 8a
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
Diskontsatz	
—, Geld- und Zinssätze	74/VIII E 3
Dividenden	
—, Effektenkurse	73/VIII D 2
Düngemittelstatistik	54/IV D 3
Durchfuhr von Gütern	
—, Durchfuhrstatistik	60/VI B 1
—, grenzüberschreitender Güterverkehr mit	
—, Kraftfahrzeugen	68/VII C 7b

E

Effektenkurse	73/VIII D 2
Ehefrauen	
—, ohne Hauptberuf (Berufszählung 1950)	31/I B 1a
—, Volkszählung 1950	27/I A 1a
Ehegattenerwerbe, steuerfreie	
—, Erbschaftsteuer	88/X B 6
Ehelig Lebendgeborene	29/I A 7
Ehelösungen, gerichtliche	29/I A 8
Ehescheidungen	29/I A 8
Eheschließungen	29/I A 7
Eheschließungsjahre	
—, rechtskräftige Urteile in Ehesachen	29/I A 8
Eigentumsverhältnisse	
—, Bewilligungen im öffentlich geförderten	
—, sozialen Wohnungsbau	57/V 5 d
—, Binnenschiffsbestände	62/VII B 1a
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
Einbürgerungen	31/I A 13
Einfuhr	
—, Außenhandelsstatistik	60/VI B 1
—, Düngemittelstatistik	54/IV D 3
—, Einfuhrgüter, industrielle (Preise)	90/XI A 2
—, Einfuhrgüter, landwirtschaftliche (Preise)	90/XI A 2
—, Einfuhrverträge (Rohtabak)	55/IV D 6
—, Güterbewegung im internationalen	
—, Verkehr	70/VII G 1
—, Indices der Außenhandelsstatistik	61/VI B 1
—, Index der Einkaufspreise für Auslandsgüter	90/XI A 2

Einheitswerte	
—, des gewerblichen Betriebsvermögens ...	88/X B 4
—, Mindestbesteuerungsfälle (Vermögenssteuer)	88/X B 5
Einkaufspreise	
—, der Landwirtschaft	90/XI A 3
—, für Auslandsgüter (Index)	90/XI A 2
Einkommen	
—, angerechnete (öffentliche Fürsorge)	80/IX C 1
—, der Wohnparteien (Wohnungsstatistik 1956/57)	56/V 3b
—, Einkommensbezieher (Lagerinsassen) ..	81/IX C 4
—, Einkommensbezieher (Volkszählung 1950)	27/I A 1a
—, Einkommensquelle des Haushalts (Wohnungsstatistik 1956/57)	56/V 3a
—, Einkommensteuerstatistik	87/X B 2
—, Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des Weinbaues	41/II A 7
—, Körperschaftsteuerstatistik	87/X B 3
—, Renten- und Unterstützungsempfänger	80/IX C 3
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung	96/XII 2
Einkommensentstehung (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen)	96/XII 1
Einkommensteuerstatistik	87/X B 2
Einkommensverteilung (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen)	96/XII 1
Einkommensverwendung (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen)	96/XII 1
Einkünfte	
—, Einkommensteuerstatistik	87/X B 2
—, Körperschaftsteuerstatistik	87/X B 3
Einlagen	
—, Bankeinlagen	71/VIII A 2
—, Kreditinstitute	71/VIII B 1
—, Postsparkassen	69/VII E 1b
Einnahmen, öffentliche	
—, Beförderung von Personen mit öffentlichen Straßenverkehrsmitteln	66/VII C 5
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a
—, Gemeindefinanzen	84/X A 2a
—, Haushaltseinnahmen der Länder	84/X A 1d
—, Haushaltseinnahmen des Bundes	84/X A 1c
—, Krankenversicherung, soziale	75/IX A 2b
—, Rentenversicherungen	76/IX A 2c
—, Unfallversicherung, gesetzliche	75/IX A 1a, b
—, Unfallversicherung, gesetzliche	76/IX A 3b
Einnahmen, private s. a. Beiträge	
—, Kostenstrukturhebung	49/III 2 a
—, Landwirtschaft (Buchführungsstatistik)	41/II A 7
—, Pensions- und Sterbekassen	82/IX D 3
—, Versicherungsvereine, kleinere	83/IX D 8
—, Wirtschaftsrechnungen	93/XI A 10a, b
Ein- und Ausführpreise	90/XI A 2
Einwanderer	29/I A 6
Einwohner s. Bevölkerung	
Einzelhandel	
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a
—, Einzelhandelspreise (Ausland)	92/XI A 8a
—, Einzelhandelspreise (Inland)	91/XI A 4
—, Einzelhandelsstatistik	60/VI A 4
—, Indices der Einzelhandelspreise (Ausland)	92/XI A 8a
—, Index der Einzelhandelspreise (Inland)	91/XI A 4
—, Kostenstrukturhebung	49/III 2a
—, Lagerbestände	60/VI A 4
—, Umsatzwerte (Meßziffern)	60/VI A 4
—, Wareneingänge	60/VI A 4
Eisenbahn s. a. Bundesbahn	
—, Eisenbahntarife	91/XI A 6
—, Güterbewegung	62/VII A 2
—, Güterbewegung im internationalen Verkehr	70/VII G 1
—, Meßziffern des Güter- und Personenverkehrs	70/VII G 2
Eisenerzbergbau	54/IV D 1
Eisengiebereien	54/IV D 1
Eisenschaffende Industrie	54/IV D 1
Eisen- und Stahlstatistik	54/IV D 1
Elektrizitätsversorgung, öffentliche	53/IV C 2
Emissionsstatistik s. a. Wertpapiere	73/VIII D 1

Energiewirtschaft s. a. Gas, Strom	
—, Eisen- und Stahlindustrie	54/IV D 1
—, Verbrauch (Bundesbahn)	62/VII A 1b
—, Verbrauch (Kostenstrukturhebung) ..	49/III 2a
—, Versorgungsunternehmen	52/IV C 1
Erbschaftsteuerstatistik	88/X B 6
Erfolgsrechnung	
—, Bilanzstatistik der Unternehmen	50/III 4
—, Wirtschaftsunternehmen, staatliche und kommunale	86/X A 5
Ernährungswirtschaft s. a. Landwirtschaft	47/II D
Ernte	
—, Erntemittlung, besondere	44/II B 5
—, Feldfrüchte und Grünland	43/II B 4a
—, Gemüse und Erdbeeren	44/II B 4b
—, Heil- und Gewürzpflanzen	43/II B 1f
—, Obst	44/II B 4c
—, Wein	44/II B 4d
Erträge	
—, Kostenstruktur in der Wohnungswirtschaft	56/V 2
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung	96/XII 2
Erwerb	
—, Erbschaftsteuer	88/X B 6
Erwerbseinkommen	
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung	96/XII 2
Erwerbsfähigkeit, Minderung der (Volkszählung 1950)	27/I A 1a
Erwerbslose s. a. Arbeitslose	
—, Mikrozensus	27/I A 2
Erwerbspersonen	
—, Berufszählung 1950	31/I B 1a
—, Mikrozensus	27/I A 2
—, Wanderungsstatistik	28/I A 5
Erwerbstätige s. a. Angestellte, Arbeiter, Arbeitnehmer, Beschäftigte, Personal	
—, Berufszählung 1950	31/I B 1a
—, Mikrozensus	27/I A 2
—, Straßenverkehrsbetriebe, gewerbliche ..	66/VII C 4
—, Volkszählung 1950	27/I A 1a
Erwerbsvermögen, Erträge	
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a
—, Gemeindefinanzen	84/X A 2a
Erzeugerpreise s. Preise	
Erzeugung s. Bautätigkeitsstatistik, Ernährungswirtschaft, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft, Verbrauchsteuern	
Essigsäuresteuer	89/X B 8
Export s. Ausfuhr	

F

Fachschulen, Fachschüler	35/I D 2
Fahrerlaubnisse	65/VII C 3a
Fahrlehrerlaubnisse	
—, erteilte	65/VII C 3a
—, Prüfungen	65/VII C 3b
Fahrzeuge (Land-) s. a. Kraftfahrzeuge, Luftfahrtstatistik, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt	
—, Bundesbahn	62/VII A 1b
—, Bundespost	69/VII E 1
—, Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, Repräsentativerhebung	66/VII C 6a
—, im Güterfernverkehr und Werkfernverkehr eingesetzte	67/VII C 6b
—, Interzonaler Straßenverkehr mit Berlin und der sowjetischen Besatzungszone ..	68/VII C 8
—, Kraftfahrzeug- und Anhängerbestand ..	65/VII C 2
—, Personenverkehr, grenzüberschreitender	68/VII C 7a
—, Prüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern	65/VII C 3b
—, Straßenverkehrsmittel, öffentliche	66/VII C 5
—, Zusatzerhebung bei den gewerblichen Straßenverkehrsbetrieben	66/VII C 4
Faktorkosten s. Nettoinlandsprodukt	
Familienangehörige	
—, Arbeitskräfte (Landwirtschaft)	40/II A 5

Familienstand			
—, Aus- und Einwanderer	29/IA 6	Fruchtbarkeit der Ehen	
—, Berufszählung 1950	31/IB 1a	—, Bevölkerungsbewegung, natürliche	29/IA 7
—, Eheschließende	29/IA 7	—, Volkszählung 1950	27/IA 1a
—, Gehalts- und Lohnstruktur (Landwirtschaft)	94/XI B 4b	Führerscheine s. Fahrerlaubnisse	
—, Gestorbene	29/IA 7	Fürsorge	
—, Kriegssterbefälle, standesamtlich beurkundete	30/IA 9	—, Fürsorgeerziehung	80/IX C 2
—, Lagerinsassen	81/IX C 4	—, öffentliche (offene und geschlossene)	80/IX C 1
—, Lohnstruktur (Forstwirtschaft)	95/XI B 4c	—, Personal	86/X A 4a
—, Mikrozensus	27/IA 2	—, Zusatzstatistik, jährliche	80/IX C 1
—, Studierende	36/ID 4a	Futterpflanzen zur Samengewinnung	42/II B 1c
—, Todeserklärungen, gerichtliche	30/IA 10		
—, Vertriebene (Volkszählung 1950)	27/Ia 1a	G	
—, Volkszählung 1950	27/IA 1a	Gartenbauerhebung	40/II A 2a, b
Feldfrüchte s. a. Vorräte		Gas	
—, Wachstumsstand und Ernte	43/II B 4a	—, Gasgeneratoren, industrielle	54/IV C 6
Fermeldewesen (Bundespost)	69/VII E 1	—, Gasverbrauch (Industriebericht, monatlicher)	51/IV A 1a
Fernsehrundfunkgenehmigungen	69/VII E 1b	—, Gasversorgungsunternehmen, öffentliche	53/IV C 3
Fertigwaren s. a. Handwerk, Industrie		Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Umsatzstatistik)	60/VI A 5
—, Fische, Be- und Verarbeitung	47/II C 8	Gaststättenzählung	60/VI A 4
—, industrielle (Ein- und Ausfuhrpreise)	90/XI A 2	Gebäude s. a. Bauweise; Wohnbauten, Wohngebäude; Wohnungsbau	
—, industrielle (Erzeugerpreise, Großhandelspreise)	90/XI A 1	—, Baufertigstellungen	57/V 5b
—, industrielle (Erzeuger- und Großhandelspreise im Ausland)	92/XI A 7	—, Baugenehmigungen	57/V 5a
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a	—, Bauüberhang	57/V 5c
Fettwirtschaft, Berichterstattung über	47/II D 3	—, in Lagern	81/IX C 4
Finanzanlagen		—, sozialer Wohnungsbau	57/V 5d
—, Einheitswertstatistik	88/X B 4	Gebäude- und Wohnungszählung 1950	56/V 1
Finanzen, öffentliche		Gebietskörperschaften	
—, Bundesbahn	62/VII A 1h	—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a
—, Bundespost	69/VII E 1d	—, Gemeindefinanzen	84/X A 2a
—, Bund, Länder und Gemeinden	84/X A 1—3	—, Gemeindefinanzen	85/X A 3c
—, Wirtschaftsunternehmen, staatliche und kommunale	86/X 5	—, Personalstand der öffentlichen Verwaltung	86/X A 4b
Finanzierung (Wohnungsbau)		Gebietsstand, Fortschreibung	28/IA 3
—, durch Kapitalsammelstellen	58/V 7	Geborene	29/IA 7
—, Finanzierungsquellen (öffentlich geförderter sozialer Wohnungsbau)	57/V 5d	Gebühren	
Finanzzuweisungen		—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a	—, Gemeindefinanzen	84/X A 2a
—, Gemeindefinanzen	85/X A 2b	Geburtenfolge	29/IA 7
Fischwirtschaft		Geburtsjahre s. a. Alter	36/ID 4a
—, Be- und Verarbeitung von Fischen	47/II C 8	—, Ehelösungen	29/IA 8
—, Binnenfischerei	47/II C 9	—, Eheschließende	29/IA 7
—, Fischereifahrzeuge	46/II C 7	—, Gestorbene	29/IA 7
—, Fischereifangergebnisse (See-, Küsten-, Bodenseefischerei)	46/II C 7	—, Lehrernachwuchs für das Lehramt an Höheren Schulen	37/ID 7
—, Fischzucht	47/II C 9	—, Mütter	29/IA 7
Fleischbeschaustatistik	45/II C 2c	—, Schüler	34/ID 1
Fleischwirtschaft	45/II C 3		35/ID 2
Flüchtlinge s. a. Sowjetzonenflüchtlinge, Vertriebene, Zugewanderte		—, Studierende	36/ID 3, 4a
—, Flüchtlingsbevölkerung (Fortschreibung)	30/IA 11a	—, Wanderung von Vertriebenen (Geburtsjahrguppen)	30/IA 11b
—, nichtdeutsche Flüchtlinge in Lagern, Heimen usw.	31/IA 11d	Gehälter s. Verdienste	
Flüge, Flughäfen; Flugzeuge, Fluggäste, (Ankunft und Abgang)	68/VII D 1a	Gehalts- und Lohnstrukturerhebungen	
Flurbereinigung	41/II A 9	—, Forstwirtschaft (Lohnstrukturerhebung)	95/XI B 4c
Förderung s. Industrie		—, gewerbliche Wirtschaft	94/XI B 4a
Forderungen		—, Landwirtschaft	94/XI B 4b
—, Baugewerbe, Totalerhebung	58/V 9b	Geld- und Zinssätze	74/VIII E 3
—, Boden- und Kommunalkreditinstitute	72/VIII B 7	Geldvolumen	71/VIII A 2
—, Konkurse und Vergleichsverfahren	74/VIII E 6	Gemeindefinanzen	
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a	—, jährliche Rechnungsstatistik	84/X A 2
Forsterhebung	48/II E 4	—, Vierteljahresstatistik	85/X A 2b
Forst- und Holzwirtschaft	47/II E 1—4	Gemeinden	
Fracht s. Güterverkehr		—, Bevölkerungsstand (Fortschreibung)	28/IA 4
Frachtraten s. Verkehrspreise		—, Gebietsstand (Fortschreibung)	28/IA 3
Freie Berufe		—, Namenänderungen	28/IA 3
—, Einkommensteuer	87/X B 2	Gemeindefinanzen	85/X A 3c
Fremdenverkehrsstatistik	69/VII 1a, b	Gemeindestraßen	65/VII C 1b
Fremdkapital, investiertes		Gemeindeverbände	
—, Kostenstruktur in der Wohnungswirtschaft	56/V 2	—, Gemeindefinanzen	85/X A 2b
Fruchtarten		—, Gemeindefinanzen	85/X A 3c
—, Bodenbenutzungshaupterhebung	42/II B 1b	—, Personalstand der öffentlichen Verwaltung	86/X A 4a, b
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a	Gemüse	
—, Saatgutvermehrungsflächen	43/II B 3	—, Anbau (Haupterhebung)	43/II B 1e
		—, Anbau (Vorerhebung)	42/II B 1d
		—, Gemüsesaatgut	43/II B 3
		—, Wachstumsstand und Erträge	44/II B 4b

Generalhandel	60/VI B 1
Geräte	
—, Baugewerbe (Totalerhebung)	58/V 9b
Gerichte	
—, ordentliche (Justizstatistik).....	38/I E 5
—, Sozialgerichte	77/IX A 5 c
—, Verwaltungsgerichte	38/I E 6
Gerichtliche Todeserklärungen	30/I A 10
Geschädigte s. Lastenausgleich	
Geschiedene	29/I A 8
Geschlossene Fürsorge s. Fürsorge	
Gestorbene s. a. Sterbefälle, Unfälle	29/I A 7
Gesundheitsämter	
—, Heil- und Pflegepersonen	34/I C 7
—, Personal	86/X A 4a
Getreide	
—, Vorräte	41/II A 6
—, -wirtschaft	47/II D 1
Gewerbeaufsicht	50/III 5
Gewinn- und Verlustrechnung	
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 3
—, Bilanzstatistik der Aktiengesellschaften	59/III 4
—, Bundesbahn	72/VII A 1h
—, Bundespost	69/VII E 1d
Goldparitäten	74/VIII E 1
Goldreserven	71/VIII A 3
Grenzgänger	33/I B 8
Grenzverkehr	70/VII G 2
Großhandel	
—, Beschäftigte (Arbeitsstättenzählung 1950)	49/III 1a
—, Betriebe bzw. Unternehmen (Arbeits-	
stättenzählung 1950).....	49/III 1a
—, Großhandelslieferungen, steuerpflichtige	
(Umsatzsteuer)	88/X B 7
—, Großhandelspreise (Ausland).....	92/XI A 7
—, Großhandelspreise (Inland)	90/XI A 1
—, Großhandelsstatistik	59/VI A 2
—, Handels- und Gaststättenzählung	60/VI A 4
—, Kostenstruktur	49/III 2a
—, Lagerbestände	59/VI A 2
—, Umsätze	49/III 1a
	88/X B 7
—; Umsatzwerte (Meßziffern)	59/VI A 2
—, Wareneingänge	59/VI A 2
Grundschulden	
—, Hypothekenbewegung	74/VIII E 5
Grundschuldforderungen	
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 2
—, Versicherungsunternehmen	81/IX D 1a
Grundstoffpreise	90/XI A 1
Grundstücke, Anfangs- und Endbestände	
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 2
—, Versicherungsunternehmen	81/IX D 1a
Grundstücksbelastung	
—, Hypothekenbewegung	74/VIII E 5
Grundvermögen	
—, Vertreibungs- und Otschäden	78/IX B 3a
	80/IX B 4h
Grünland	
—, Bodenbenutzungshaupterhebung'	42/II B 1b
—, Wachstumsstand und Ernte	43/II B 4a
Güterbewegung s. Güterverkehr, Güterfernverkehr	
Güterfernverkehr s. a. Güterverkehr, Warenverkehr	
—, Fahrzeuge, eingesetzte	67/VII C 6b
—, gewerblicher, mit Kraftfahrzeugen	67/VII C 6c
Güterumschlag	
—, Binnenhäfen.....	62/VII B 1b
Güterverkehr s. a. Güterfernverkehr, Warenverkehr	
—, Binnenwasserstraßen	62/VII B 1b
—, Eisenbahnen	62/VII A 2
—, Fernverkehr	66/VII C 4, 6a
	67/VII C 6b—d
—, Güterbewegung im internationalen Ver-	
kehr	70/VII G 1
—, Luftverkehr, grenzüberschreitender.....	69/VII D 1b
—, Meßziffern	70/VII G 2
—, mit Kraftfahrzeugen (Repräsentativ-	
erhebung)	66/VII C 6a
—, mit Kraftfahrzeugen, grenzüberschreiten-	
der	68/VII C 7b

noch: Güterverkehr	
—, Nahverkehr	66/VII C 6a
—, Nord-Ostsee-Kanal	63/VII B 2c
—, über See	63/VII B 2c
—, Verkehrspreise	91/XI A 6
—, zwischen außerdeutschen Häfen (Cross-	
Trade)	63/VII B 2c
Guthaben, Gutschriften	
—, Postscheckdienst	69/VII E 1b
—, Sparverkehrsstatistik	72/VIII B 6

H

Häfen	
—, grenzüberschreitender Reiseverkehr	70/VII G 2
—, Güterumschlag in Binnenhäfen	62/VII B 2b
—, Schiffs- und Güterverkehr in Seehäfen	63/VII B 2c
—, Seeverkehr der Binnenhäfen	62/VII B 2b
	63/VII B 2c
Halbwaren s. a. Handwerk, Industrie	
—, Ein- und Ausfuhrpreise	90/XI A 2
—, Eisen- und Stahlstatistik	54/IV D 1
—, Erzeuger- und Großhandelspreise (Aus-	
land)	92/XI A 7
—, Erzeuger- und Großhandelspreise (Inland)	90/XI A 1
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a
—, Nichteisen- und Edelmetallstatistik.....	54/IV D 2
Handel s. Außenhandel, Einzelhandel, Großhandel,	
Interzonen- und Berlinhandel, Kostenstrukturer-	
hebungen, Verdienste	
Handelsregister	
—, Eintragungen (Handwerk).....	55/IV E 1
—, Eintragungen und Löschungen (Unter-	
nehmen)	50/III 3
Handelsschiffe	
—, Schiffsbauwerke	63/VII B 2a
—, Seeschiffsbestände	63/VII B 2a
Handelsumsatz s. Umsatz	
Handels- und Gaststättenzählung	60/VI A 4
Handwerk	
—, Beschäftigte	39/III 2a
	49/III 1a
	55/IV E 1
	58/V 9b
—, Betriebe	49/III 1a
	56/IV E 1
	58/V 9b
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
—, Kostenstruktur	49/III 2a
—, Löhne und Gehälter	55/IV E 1
	58/V 9b
—, Preisindex für den Wohnungsbau	92/XI A 9
—, Umsatz	49/III 1
	55/IV E 1
	58/V 9b
	88/X B 7
—, Verdiensterhebung im Handwerk.....	94/XI B 2
Handwerkszählung 1956.....	55/IV E 1
Hauptbetragsempfänger	
—, Arbeitslosenversicherung und -hilfe	76/IX A 4
Hauptentschädigung (Lastenausgleich)	78/IX B 3a
Haushalte	
—, Mikrozensus	27/I A 2
—, mit Viehhaltung	44/II C 1a
—, Renten- und Unterstützungsempfänger	80/IX C 3
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommens-	
berechnung.....	96/XII 2
—, Volkszählung 1950.....	27/I A 1a
—, Wirtschaftsrechnungen	93/XI A 10a, b
—, Wohnungsstatistik 1956/57	56/V 3a
Haushaltseinnahmen und -ausgaben des	
Bundes und der Länder s. Ausgaben, öffentliche	
Haushaltsvorstand	
—, Mikrozensus	27/I A 2
—, Volkszählung 1950	27/I A 1a
—, Wohnungsstatistik 1956/57	56/V 3a
Hausratbeschaffung, Beihilfen	79/IX B 3c
Hausratentschädigung	79/IX B 3c

Hausschlachtungen	
—, Schlachtgewichtsstatistik	45/II C 2b
—, Schlachtungsstatistik	45/II C 2a
Heil- und Gewürzpflanzen	43/II B 1f
Heil- und Pflegepersonal	34/I C 7
Heimarbeiter	
—, Beschäftigtenstatistik	32/I B 5
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
Heimatauskunftsstellen	80/IX B 3h
Heimatvertriebene s. Vertriebene	
Heime	
—, Fürsorge, öffentliche	80/IX C 1
—, mit Darlehen geförderte	79/IX B 3g
Heimkehrer	
—, Personalstand der öffentlichen Verwaltung	86/XA 4a, b
Heizölverbrauch	
—, Bundesbahn	62/VII A 1b
—, Industriebericht, monatlicher	51/IV A 1a
Heranwachsende	
—, Kriminalstatistik, polizeiliche	37/I E 1
—, Strafverfolgungsstatistik	37/I E 2
Hilfsstoffe s. a. Industrie	
—, Jahreserhebung der Nettoleistung der Industrie	51/IV A 3
Hochbau s. a. Bautätigkeitsstatistik	
—, Baubericht	58/V 9a, b
Hochofenwerke	54/IV D 1
Hochschulen	
—, anerkannte (kleine Hochschulstatistik) ..	36/I D 4b
—, Hochschulprüfungen	37/I D 6
—, Lehrpersonen und wissenschaftliches Hilfspersonal	36/I D 5
—, wissenschaftliche (große Hochschulstatistik)	36/I D 4a
Hoheitsverwaltungen s. Bundes- und Länderfinanzen	
Höhere Schulen s. Schulen	
Holzeinschlag	48/II/E 2
Höhwirtschaft (Versorgung und Bearbeitung) ..	48/II/E 2
Hypotheken	
—, Hypothekarkredite	72/VIII B 3
—, Hypothekenbewegung	74/VIII E 5
—, Hypothekenforderungen (Bausparkassen) ..	73/VIII C 2
—, Hypothekenforderungen (Versicherungs- unternehmen)	81/IX D 1a
I	
Impfungen	33/I C 5
Index (Indices) s. a. Meßziffern	
—, Aktienkurse	73/VIII D 2
—, Außenhandel (tatsächliche Werte, Vo- lumen, Durchschnittswerte)	61/VI B 2
—, Einkaufspreise für Auslandsgüter	90/XI A 2
—, Einkaufspreise landwirtschaftlicher Be- triebsmittel	90/XI A 3
—, Einzelhandelspreise	91/XI A 4
—, Einzelhandelspreise im Ausland	92/XI A 8a
—, Erzeugerpreise industrieller Produkte ..	90/XI A 1
—, Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Pro- dukte	90/XI A 1
—, Grundstoffpreise	90/XI A 1
—, industrielle Nettoproduktion	52/IV B 2
—, Lebenshaltung (Preisindex)	91/XI A 4
—, Lebenshaltung (Preisindices) im Ausland ..	92/XI A 8a
—, Produktionsergebnisse je Beschäftigten, je Arbeiter und je Arbeiterstunde in der Industrie	52/IV B 2
—, Seefrachtraten	91/XI A 6
—, Stunden- und Wochenverdienste, bezahlte Wochenstunden	93/XI B 1
—, Tariflöhne und -gehälter	95/XI B 5
—, Wohnungsbau	92/XI A 9
Industrie	
—, Arbeiterstunden	51/IV A 1a, 2
—, Beschäftigte	51/IV A 1a, b, 2 52/IV C 1 53/IV C 5 54/IV D 1

noch: Industrie		
—, Betriebe bzw. Unternehmen s. a. Verbrauch- steuern	51/IV A 1a, b, 2, 3 53/IV C 5 54/IV C 6 58/V 9b 49/III 2a	
—, Kostenstruktur	49/III 2a	
—, Löhne und Gehälter, Bruttosumme	51/IV A 1a	
—, Produktion (Menge und Wert) s. a. Ver- brauchssteuern	52/IV B 1, 2 52/IV C 1—6 51/IV A 1b, 3 88/X B 7	
—, Umsatz	93/XI B 1 94/XI B 4a	
—, Verdienste (Angestellte und Arbeiter) ..		
Industriebericht		
—, für Kleinbetriebe	51/IV A 1b	
—, monatlicher	51/IV A 1a	
—, Zusatzserhebung	51/IV A 2	
Ingenieurschulen	35/I D 2	
Inlandschulden s. Schulden		
Internationale Organisationen, statistische Tätigkeit		97/XIII 3
Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung		92/XI A 8b
Internationaler Währungsfonds		
—, Zahlungsbilanzen des Auslandes	96/XII 5	
Internationale Übersichten		97/XIII 1
Interzonen- und Berlinhandel		
—, Warenverkehr im Interzonenhandel mit den Währungsgebieten der DM-Ost	59/VI A 3a	
—, Warenverkehr zwischen dem Bundes- gebiet und Berlin (West)	59/VI A 3b	
Invalidenversicherung s. Rentenversicherungen		
Invaliditätsversorgung, voraussichtliche s. a. Altersversorgung		
—, Mikrozensus	27/I A 2	
Investitionen		
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/XA 1a	
—, Gemeindefinanzen	85/XA 2b	
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommens- berechnung	96/XII 2	

J

Jahresabschlüsse	
—, Bilanzstatistik der Aktiengesellschaften ..	50/III 4
—, Bundesbahn	62/VII A 1h
—, Bundespost	69/VII E 1d
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a
—, Gemeindefinanzen	84/X A 2a
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a
—, Wirtschaftsunternehmen, staatliche und kommunale	86/X A 5
Jugendgerichtshilfe	80/IX C 2
Jugendherbergen (Übernachtungen)	69/VII F 1a
Jugendhilfe, öffentliche	80/IX C 2
Jugendliche	
—, Kriminalstatistik, polizeiliche	37/I E 1
—, Strafverfolgungsstatistik (Verurteilte) ..	37/I E 2
Justizstatistik	38/I E 5

K

Kämmereiverwaltungen s. Gemeindefinanzen	
Kapitalbilanz	
—, Zahlungsbilanzen für die Bundesrepublik ..	96/XII 4
Kapitalgesellschaften s. a. Körperschaftsteuerstatistik	
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtland- wirtschaftliche	49/III 1a
—, Bestand und Veränderungen	50/III 3
Kapital-Lebensversicherungen	82/IX D 2a
Kapitalsammelstellen	
—, Finanzierung des Wohnungsbaues	58/V 7
Kinder s. a. Kinderzahl	
—, Kriminalstatistik, polizeiliche	37/I E 1
Kinderheime	
—, Übernachtungen	69/VII F 1a
Kinderlähmungsfälle	33/I C 3

Kinderzahl s. a. Kinder	
—, Ehelösungen, gerichtliche	29/I A 8
—, Gehalts- und Lohnstruktur (Landwirtschaft)	94/XI B 4b
—, Lohnstrukturerhebung (Forstwirtschaft)	95/XI B 4c
—, Mehrlingskinder	29/I A 7
—, Mikrozensus	27/I A 2
—, Volkszählung 1950	27/I A 1a
Klassen, Klassenräume usw.	
—, Schulen, allgemeinbildende	34/I D 1
—, Schulen, berufsbildende	35/I D 2
Kleinbetriebe	
—, industrielle	51/IV A 1b
—, landwirtschaftliche	39/II A 1c
Knappschaftliche Rentenversicherung s. Rentenversicherungen	
Kohle s. a. Arbeitsvermittlung; Brennstoffe; Energiewirtschaft; Industriebericht; Produktionserhebung, vierteljährliche	
—, Kohlebestand	51/IV A 1a
—, Kohleverbrauch	51/IV A 1a
Koks	
—, Abgabe	53/IV C 3
—, Bestand	53/IV C 3
—, Erzeugung	54/IV D 1
—, Bezug, Verbrauch	54/IV D 1
—, Erzeugung	53/IV C 3
—, Erzeugung	54/IV D 1
Kommalkreditinstitute	72/VIII B 7
Konfessionalität	
—, Schulen, allgemeinbildende	34/I D 1
Konkurse und Vergleichsverfahren	74/VIII E 6
Konten (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen)	96/XII 1
Körperbehinderte s. a. Kriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte	
—, Volkszählung 1950	27/I A 1a
Körperschaftsteuerstatistik s. a. Kapitalgesellschaften	87/X B 3
Kosten s. a. Aufwand, Ausgaben	
—, Fürsorgeerziehung	80/IX C 2
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a
—, Kostenstrukturerhebung in der Wohnungswirtschaft	56/V 2
—, sozialer Wohnungsbau	57/V 5d
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung	96/XII 2
Kostenstrukturerhebungen	49/III 2a—c
Kostenstrukturerhebung in der Wohnungswirtschaft für das Jahr 1953	56/V 2
Kraftfahrzeuge s. a. Fahrzeuge	
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a
—, Beförderung von Personen mit öffentlichen Straßenverkehrsmitteln	66/VII C 5
—, Besitzumschreibungen	65/VII C 2
—, Bestand und Veränderungen des Bestandes	65/VII C 2
—, Bundespost	69/VII E 1a
—, Güterfernverkehr, gewerblicher	67/VII C 6c
—, Güterverkehr (Repräsentativerhebung)	66/VII C 6a
—, Güterverkehr, grenzüberschreitender	68/VII C 7b
—, im Güterfernverkehr und Werkfernverkehr eingesetzte	67/VII C 6b
—, interzonaler Straßenverkehr	68/VII C 8
—, Löschungen der Zulassungen	65/VII C 2
—, Personenverkehr, grenzüberschreitender	68/VII C 7a
—, Prüfungen (Technische Prüfstellen)	65/VII C 3b
—, Straßenverkehrsunfälle	68/VII C 9
—, Werkfernverkehr	67/VII C 6d
—, Zulassungen	65/VII C 2
—, Zusatzerhebung bei den gewerblichen Straßenverkehrsbetrieben	66/VII C 4
Kraftomnibusse (Verkehr) s. a. Bundespost, Kraftfahrzeuge	
—, Beförderung von Personen mit öffentlichen Straßenverkehrsmitteln	66/VII C 5
—, interzonaler Straßenverkehr	68/VII C 8
—, Personenverkehr, grenzüberschreitender	68/VII C 7a
Kranke	
—, Krankenanstaltsstatistik	34/I C 6
—, soziale Krankenversicherung	75/IX A 2a
Krankenanstaltsstatistik	34/I C 6
Krankenversicherung	
—, Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben, Statistik der	40/II A 5
—, Ehefrauen ohne Hauptberuf (Berufszählung 1950)	31/I B 1a
—, Erwerbspersonen (Berufszählung 1950)	31/I B 1a
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
—, Krankenversicherungsschutz (Mikrozensus)	27/I A 2
—, private	81/IX D 1b
—, soziale	82/IX D 4a, b
—, soziale, Krankheitsarten- und Todesursachenstatistik	75/IX A 2a—c
—, soziale	34/I C 9
Krankheiten s. a. Todesursachenstatistik	
—, Berufskrankheiten (gesetzliche Unfallversicherung)	76/IX A 3a—c
—, Kinderlähmungsfälle	33/I C 3
—, Krankheitsarten (soziale Krankenversicherung)	34/I C 9
—, meldepflichtige (Neuerkrankungen)	33/I C 1
—, Milzbranderkrankungen bei Menschen	33/I C 4
—, Tuberkulose	33/I C 2
Kredit s. a. Kreditinstitute	
—, Bankenstatistik, halbmonatliche	71/VIII B 1
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 1, 2
—, Boden- und Kommalkreditinstitute	72/VIII B 7
—, Hypothekensbewegung	74/VIII E 5
—, Kreditnehmerstatistik	72/VIII B 4
—, Kreditstatistik	72/VIII B 3
—, Teilzahlungskredite	72/VIII B 5
—, Zentralbankkredite	71/VIII A 3
Kreditinstitute s. a. Bausparkassen, private; Kredit	
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a
—, Ausgleichsforderungen	74/VIII E 4
—, Bankenstatistik, halbmonatliche	71/VIII B 1
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 1—3
—, Bilanz, zusammengefaßte statistische	71/VIII A 1
—, Boden- und Kommalkreditinstitute	72/VIII B 7
—, Gehalts- und Lohnstrukturerhebung (gewerbliche Wirtschaft)	94/XI B 4a
—, Kreditnehmerstatistik	72/VIII B 4
—, Kreditstatistik	72/VIII B 3
—, Reservehaltung	71/VIII A 4
—, Sparverkehrsstatistik	72/VIII B 6
—, Teilzahlungskredite	72/VIII B 5
—, Verdienststatistik in Industrie und Handel	93/XI B 1
—, Zwischenbilanzstatistik	71/VIII B 2
Kreditnehmerstatistik	72/VIII B 4
Kreditstatistik	72/VIII B 3
Kriegsbeschädigte s. a. Körperbehinderte, Kriegsopferversorgung, Schwerbeschädigte, Versorgung	
—, orthopädische Versorgung	78/IX B 1d
—, Studierende	36/I D 4a
Kriegsgefangene	
—, Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen	78/IX B 2
Kriegsopferversorgung	78/IX B 1
Kriegsschadenrente	78/IX B 3
Kriegssterbefälle, standesamtlich beurkundete	30/I A 9
Kriminalstatistik, polizeiliche s. a. Strafverfolgungsstatistik	37/I E 1
Kuhmilch, Erzeugung und Verwendung	46/II C 5
Kulturarten	
—, Bodenbenutzungshaupterhebung	42/II B 1b
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
—, landwirtschaftliche Kleinbetriebe	39/II A 1c
Kurse	
—, Aktienkurse, Indexziffer	73/VIII D 2
—, Devisenkurse	74/VIII E 2
—, Effektenkurse	73/VIII D 2
—, Kurswerte und Nominalwerte der Wertpapierumsätze im offiziellen Börsenverkehr, Index	73/VIII D 3
—, Währungen der Welt	74/VIII E 1
Kurzarbeit	32/I B 7

L

Lager und Lagerinsassen 81/IX C 4
Länderberichte 97/XIII 2
Länderfinanzen s. a. Ausgaben, öffentliche; Ein-
nahmen, öffentliche 84/X A 1 a, b, d
Länderschulden 85/X A 3 a, b
Ländersteuern 84/X A 1 b
Landwirte, besteuerte (nach Durchschnitts-
sätzen) s. a. Landwirtschaft 88/X B 7
Landwirtschaft s. a. Anbauflächen, Bodenbenutzung,
Ernährungswirtschaft, Ernte, Vieh- und Fleisch-
wirtschaft
—, Arbeitskräfte 39/II A 1 a
40/II A 5
—, Aufbaurdarlehen (Lastenausgleich) 79/IX B 3 d
—, Besitzverhältnisse 39/II A 1 a, c
—, Besondere Ernteermittlung 44/II B 5
—, Betriebe 39/II A 1 a, c
40/II A 2 a, 3, 4, 5
—, Betriebsinhaber 39/II A 1 a
40/II A 5
—, betriebswirtschaftliche Meldungen 41/II A 6
—, Buchführungsstatistik 41/II A 7
—, Ernte 43/II B 1 f, 4 a—d
44/II B 5
—, Gehalts- und Lohnstruktur 94/XI B 4 b
—, Kleinbetriebe 39/II A 1 c
—, landwirtschaftliche Ausbildung und Wirt-
schaftsberatung 42/II A 10
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949 39/II A 1 a
—, Milcherzeugung und -verwendung 46/II C 5
—, Schlachtungen 45/II C 2 a—c
—, Schlepperbenutzung 40/II A 4
—, Verdienste 94/XI B 3
—, Viehhaltung 39/II A 1 a, b
Landwirtschaftliche Betriebszählung 39/II A 1 a—c
Lastenausgleich 78/IX B 3
Lastfahrzeuge, Lastkraftfahrzeuge s. Fahr-
zeuge, Kraftfahrzeuge
Lastschriften
—, Postscheckdienst 69/VII E 1 b
—, Sparverkehrsstatistik 72/VIII B 6
Lebendgeborene 29/I A 7
Lebensalter s. Alter
Lebenshaltung
—, internationaler Vergleich 92/XI A 8 b
—, Preisindex (Inland) 91/XI A 4
—, Wirtschaftsrechnungen 93/XI A 10 a, b
Lebensversicherung
—, Nachweisungen über den Bestand 82/IX D 2 b
—, Vermögensanlagen 81/IX D 1 a, b
—, Vierteljahresstatistik 82/IX D 2 a
Lederstatistik 55/IV D 4
Lehrkräfte, Lehrpersonen
—, allgemeinbildende Schulen 34/I D 1
—, berufsbildende Schulen 35/I D 2
—, lehrerbildende Anstalten 36/I D 3
—, Lehrernachwuchs für das Lehramt an
Höheren Schulen 37/I D 7
—, Lehrpersonen und wissenschaftliches
Hilfspersonal an wissenschaftlichen Hoch-
schulen 36/I D 5
—, Personalstand der öffentlichen Verwal-
tung 86/X A 4 a, b
Leuchtmittelsteuer 89/X B 8
Linien-schiffahrt 91/XI A 6
Linienverkehr
—, Luftverkehr 68/VII D 1 a
—, Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen,
grenzüberschreitender 68/VII C 7 a
Lohnarbeiten
—, Jahreserhebung der Nettoleistung der
Industrie 51/IV A 3
—, Kostenstruktur-erhebung 49/III 2 a
Lohnart
—, Gehalts- und Lohnstruktur (gewerbliche
Wirtschaft) 94/XI B 4 a
—, Lohnstruktur (Forstwirtschaft) 95/XI B 4 c
Lohnausgleich
—, Zusatz-erhebung zum Industriebericht .. 51/IV A 2

Löhne s. Verdienste
Lohnsteuerstatistik 87/X B 1
Lohnstruktur-erhebungen
—, Forstwirtschaft 95/XI B 4 c
—, gewerbliche Wirtschaft 94/XI B 4 a
—, Landwirtschaft 94/XI B 4 b
Lombardsatz
—, Geld und Zinssätze, Statistik der 74/VIII E 3
Luftfahrtstatistik
—, Güterverkehr, grenzüberschreitender ... 69/VII D 1 b
—, Luftverkehr, allgemeiner 68/VII D 1 a
—, Luftverkehrspreise 91/XI A 6

M

Marktpreise s. Bruttosozialprodukt, Netto-
sozialprodukt
Maschinen, landwirtschaftliche
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung ... 39/II A 1 a
—, Schlepper-erhebung 40/II A 4
Materialbestand s. a. Warenbestand
—, Eisen- und Stahlstatistik 54/IV D 1
Material-eingang s. a. Wareneingang
—, Eisen- und Stahlstatistik 54/IV D 1
—, Jahres-erhebung der Nettoleistung der
Industrie 51/IV A 3
Materialverbrauch s. a. Rohstoffverbrauch
—, Jahres-erhebung der Nettoleistung der
Industrie 51/IV A 3
—, Kostenstruktur-erhebung 49/III 2 a
Mehrfamilienhäuser
—, Baufertigstellungen 57/V 5 b
—, sozialer Wohnungs-
bau 57/V 5 d
Mehrlings-
geburten, -kinder 29/I A 7
Meßziffern s. a. Index (Indices)
—, Güter- und Personenverkehr 70/VII G 2
—, Umsatz-
entwicklung im Einzelhandel ... 59/VI A 1
—, Umsatz-
entwicklung im Großhandel ... 59/VI A 2
Mieten
—, sozialer Wohnungs-
bau 57/V 5 d
—, Wohnungs-
statistik 1956/57 56/V 3 a
Mietverhältnisse 56/V 3 a
Mietwohnungen s. Wohnungen
Mikrozensus (Repräsentativstatistik der Be-
völkerung und des Erwerbslebens) ... 27/I A 2
Milcherzeugungs-
und -verwendungsstatistik
s. a. Molkereiwirtschaft 46/II C 5
Milzbranderkrankungen bei Menschen 33/I C 4
Mindestreservenstatistik 71/VIII A 4
Mineralölsteuer 89/X B 8
Mittelschulen s. Schulen
Möbelfernverkehr, gewerblicher 67/VII C 6 c
Molkereiwirtschaft (Milchanlieferung, -ver-
arbeitung, -absatz, Erzeugerpreise) s. a.
Milcherzeugungs- und -verwendungsstatistik ... 46/II C 6
Monatsverdienste s. Verdienste
Münz-
lauf
—, Zentralbankstatistik 71/VIII A 3
Münz-
wesen
—, Haushaltseinnahmen des Bundes 84/X A 1 c

N

Nahrungsmittelerwerb
—, Wirtschaftsrechnungen 93/XI A 10 a, b
Natürliche Bevölkerungsbewegung 29/I A 7
Nebenbetriebe
—, handwerkliche 55/IV E 1
—, Umsatz aus Nebenbetrieben (Kosten-
struktur-erhebung) 49/III 2 a
Nettoinlandsprodukt 96/XII 2
Nettoleistung der Industrie 51/IV A 3
Nettoproduktion, industrielle (Index) 52/IV B 2
Nettoproduktionswert 51/IV A 3
Nettosozialprodukt
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensbe-
rechnung 96/XII 2
Neubau s. Baumaßnahmen
Neuverschuldung s. Schulden
Nichteisen- und Edelmetallstatistik 54/IV D 2

Nichtgebietskörperschaften	
—, Personalstrukturserhebung	86/X A 4b
Nichtwohngebäude s. Bautätigkeitsstatistik	
Nominalkapital	
—, Statistik der Unternehmen	50/III 3
Nominalwerte der Wertpapierumsätze	
—, Börsenumsatzstatistik	73/VIII D 3
Notbauten	
—, Baufertigstellungen	57/V 5b
Noten- und Münzumlaf	
—, Zentralbankstatistik	71/VIII A 3
Notstandsarbeit	
—, Arbeitslosenhilfe, wertschaffende	77/IX A 4c
—, Arbeitsvermittlung	31/I B 2
Notwohnungen	
—, Wohnungsstatistik 1956/57	56/V 3a
Nutzfläche, landwirtschaftliche	
—, Bodenbenutzungshaupterhebung	42/II B 1b
—, Gartenbauerhebung 1950	40/II A 2a
—, Handwerksbetriebe mit Landwirtschaft	55/IV E 1
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
—, Viehbestände, Verhältnis zur Nutzfläche	44/II C 1a
—, Weinbaubetriebserhebung 1958	40/II A 3
Nutzungsarten s. Bodenbenutzung	

O

Obst	
—, Gartenbauerhebung 1950	40/II A 2a
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
—, Obstbaumzählung	43/II B 2
—, Pflanzenbestände in den Baumschulen	43/II B 1g
—, Wachstumstand und Erträge	44/II B 4c
Öffentliche Finanzen s. Finanzen, öffentliche	
Öffentliche Fürsorge s. Fürsorge	
Öffentliche Jugendhilfe s. Jugendhilfe, öffentliche	
Öffentlicher Dienst (Bedienstete)	
—, Erfüllung der Pflichtanteile gem. Art. 131 GG	86/X A 4c
—, Personalstand der öffentlichen Verwaltung	86/X A 4a, b
Organisationen, internationale	
—, Berichte über die Tätigkeit	97/XIII 3
Orthopädische Versorgung der Kriegssbeschädigten	78/IX B 1d
Ortsklassen	
—, Gehalts- und Lohnstruktur (Landwirtschaft)	94/XI B 4b
—, Lohnstruktur (Forstwirtschaft)	95/XI B 4c
—, Personalstandsnachweisung	86/X A 4a
—, Tariflöhne und -gehälter	95/XI B 5
Ortsnamenänderungen	28/I A 3
Ostschäden	
—, Schadenfeststellung und Hauptentschädigung	78/IX B 3a
—, Tätigkeit der Heimatauskunftstellen	80/IX B 3h

P

Pachtbetriebe, landwirtschaftliche	39/II A 1a
Passivgeschäft	
—, Boden- und Kommunalkreditinstitute	72/VIII B 7
Pendelwanderung (Berufszählung)	31/I B 1a
Pensions- und Sterbekassen	82/IX D 3
Personal s. a. Angestellte, Arbeiter, Arbeitnehmer, Arbeitskräfte, Beamte, Beschäftigte, Erwerbstätige	
—, Bundesbahn	62/VII A 1g
—, Bundespost	69/VII E 1c
—, Gartenbauerhebung 1950	40/II A 2a
—, Heil- und Pflegepersonen	34/IC 7
—, Krankenanstalten	34/IC 6
—, Krankenversicherung, soziale	76/IX A 2c
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a, b
—, ordentliche Gerichte, Staatsanwaltschaften (Justizstatistik)	38/IE 5
—, Personalstand der öffentlichen Verwaltung	86/X A 4a, b
—, Unfallversicherung, gesetzliche	76/IX A 3b
—, Verwaltungsgerichte	38/IE 6

Personalausgaben	
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a
—, Gemeindefinanzen	84/X A 2a 85/X A 2b

Personalstand der öffentlichen Verwaltung	
—, Personalstandsnachweisung	86/X A 4a
—, Personalstrukturserhebung	86/X A 4b
Personenverkehr s. Binnenschifffahrt, Bundesbahn, Bundespost, Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Luftfahrtstatistik, Seeschifffahrt, Straßenverkehr	
Pferdehaltung, -bestand	
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
—, Viehzählung, allgemeine	44/II C 1a
Pflegepersonal	34/I C 7
Pflichtanteile der Arbeitgeber zur Sozialversicherung	
—, Handwerkszählung	55/IV/E 1
—, Kostenstrukturserhebung	49/III 2a
Pflichtanteile nach dem Gesetz zum Art. 131 GG, Erfüllung der	86/X A 4c
Pockenschutzimpfungen	33/I C 5
Post- und Fernmeldewesen s. Bundespost	
Preise s. a. Index (Indices), Mieten	
—, Baupreise	92/XI A 9
—, Einkaufspreise der Landwirtschaft	90/XI A 3
—, Ein- und Ausfuhrpreise	90/XI A 2
—, Einzelhandelspreise (Ausland)	92/XI A 8a
—, Einzelhandelspreise (Inland)	91/XI A 4
—, Erzeugerpreise für Milch	46/II C 6
—, Erzeuger- und Großhandelspreise (Ausland)	92/XI A 7
—, Erzeuger- und Großhandelspreise (Inland)	90/XI A 1
—, für Gaststättenleistungen	91/XI A 5
—, Holzpreise	48/II E 3
—, internationaler Vergleich (Lebenshaltung)	92/XI A 8b
—, Lebendviehpreise (Großmärkte)	45/II C 3
—, Verkehrspreise	91/XI A 6
Privater Verbrauch	
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung	96/XII 2
Privatversicherungen	81/IX D 1—8
Produktion s. Bautätigkeitsstatistik, Ernährungswirtschaft, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft, Verbrauchsteuern	
Produktions-Eilbericht	52/IV B 2
Produktionserhebung, vierteljährliche	52/IV B 1
Produktionsindex s. Index (Indices)	
Produktionskonten	
—, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	96/XII 1
Produktionswert	
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung	96/XII 2
Prüfungen	
—, hochschuleigene	37/ID 6
—, Kraftfahrzeuge	65/VII C 3b
—, nicht bestandene (Fahrerlaubnis)	65/VII C 3a
—, pädagogische (abgelegte)	37/ID 7

R

Räume s. Wohnraum	
Raum, umbauter	
—, Baufertigstellungen	57/V 5b
—, Baugenehmigungen	57/V 5a
—, Bauüberhang	57/V 5c
—, sozialer Wohnungsbau	57/V 5d
Realsteuervergleich	
—, Gemeindefinanzen	85/X A 2b
Reben s. Wein	
Rechnungsstatistik, jährliche	
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a
—, Gemeindefinanzen	84/X A 2a
Rechtsformen der Unternehmen	
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a
—, Einheitswertstatistik	88/X B 4
—, Konkurse und Vergleichsverfahren	74/VIII E 6
—, Kostenstrukturserhebung	49/III 2a
—, Vermögensteuerstatistik	88/X B 5

Rechtspflege	37/I E	Schaden- und Unfallversicherung	82/IX D 5a 83/IX D 5b
Reiseverkehr, grenzüberschreitender	70/VII G 2	Schadenursachenstatistik in der Tierlebens- versicherung	83/IX D 6
Religionszugehörigkeit		Schaumweinsteuer	89/X B 8
—, Ehelösungen, gerichtliche	29/I A 8	Scheingewinne, -verluste	
—, Eheschließende	29/I A 7	—, Sozialprodukts- und Volkseinkommens- berechnung	96/XII 2
—, Eltern der Lebendgeborenen	29/I A 7	Schienenbahnen, -fahrzeuge	64/VII C 1
—, Gestorbene	29/I A 7	Schiffahrt (Schiffsbestände, Schiffs- und Güterverkehr, Schiffsunfälle)	
—, Lehrkräfte (allgemeinbildende Schulen)	34/I D 1	s. Binnenschiffahrt, Seeschiffahrt	
—, Schüler (allgemeinbildende Schulen)	34/I D 1	Schiffshypotheken	74/VIII E 5
—, Studierende (lehrerbildende Anstalten)	36/I D 3	Schlachtgewichtsstatistik	45/II C 2b
—, Studierende (wissenschaftliche Hoch- schulen)	36/I D 4a	Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik ..	45/II C 2c
—, Volkszählung 1950	27/I A 1a	Schlachtungsstatistik	45/II C 2a
Renditen	73/VIII D 2	Schleppererhebung (Land- und Forstwirt- schaft)	40/II A 4
Rentabilitätsverhältnisse (Landwirtschaft, Garten- und Weinbau)	41/II A 7	Schleusen (Schiffs- und Güterverkehr)	62/VII B 1b
Rentempfänger s. a. Versorgung		Schmittholz s. Holzwirtschaft	
—, soziale Verhältnisse	80/IX C 3	Schrottwirtschaft	54/IV D 1
—, Unfallversicherung, gesetzliche	76/IX A 3a	Schulanfänger s. a. Schüler	34/I D 1
Rentenschulden		Schulbildung s. a. Ausbildung	
—, Hypothekendarstellung	74/VIII E 5	—, Fachschüler	35/I D 2
Rentenschuldforderungen		—, verurteilte Jugendliche und Heran- wachsende	37/I E 2
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 2	Schulden	
—, Versicherungsunternehmen	81/IX D 1a	—, Berichtsdienst über den Schuldenstand der Länder	85/X A 3b
Rentenversicherungen (Arbeiter, Angestellte, knappschaftliche Rentenversicherung)		—, Bundes- und Länderschulden	85/X A 3a
—, Betriebsmittel und Vermögensanlagen ..	75/IX A 1c	—, Einheitswertstatistik	88/X B 4
—, Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ..	40/II A 5	—, Gemeindeschulden	85/X A 2b, 3c
—, Jahresstatistik	75/IX A 1b	—, Schuldenaufnahmen (Bundes- und Län- derfinanzen)	84/X A 1a
—, Vierteljahresstatistik	75/IX A 1a	—, Schuldenaufnahmen (Gemeindefinanzen)	84/X A 2a
Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	27/I A 2	—, Schuldenstand (Landwirtschaft, Garten- und Weinbau)	41/II A 7
Reservehaltung der Kreditinstitute	71/VIII A 4	—, Vermögensteuerstatistik	88/X B 5
Richter (Verwaltungsgerichte)	38/I E 6	Schuldscheinforderungen	
Rindviehbestand, -haltung		—, Bausparkassen, private	73/VIII C 2
—, allgemeine Viehzählung	44/II C 1a	—, Versicherungsunternehmen	81/IX D 1a
—, Viehzwischenzählungen	45/II C 1b	Schuldverschreibungen	
Rohertag		—, Boden- und Kommunalkreditinstitute ..	72/VIII B 7
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a	Schulen	
Rohmaterial s. Rohstoffe		—, allgemeinbildende	34/I D 1
Rohstoffe		—, berufsbildende	35/I D 2
—, Düngemittelstatistik	54/IV D 3	Schulentlassungen s. a. Berufsberatung	
—, industrielle (Erzeuger- und Großhandels- preise, Inland)	90/XI A 1	—, allgemeinbildende Schulen	35/I D 1
—, industrielle (Ein- und Ausfuhrpreise) ..	90/XI A 2	Schüler s. a. Berufsfachschüler, Berufsschüler, Fach- schüler	
—, industrielle (Erzeuger- und Großhandels- preise, Ausland)	90/XI A 7	—, allgemeinbildende Schulen	34/I D 1
—, Jahreserhebung der Nettoleistung der In- dustrie	51/IV A 3	—, berufsbildende Schulen	35/I D 2
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a	Schweinebestand, -haltung	
Rohstoffverbrauch s. a. Materialverbrauch, Verbrauchssteuern		—, allgemeine Viehzählung	44/II C 1a
—, Eisen- und Stahlstatistik	54/IV D 1	—, Viehzwischenzählungen	45/II C 1b
Rohtabakstatistik s. a. Tabaksteuer	55/IV D 6	Schwerbeschädigte s. a. Körperbehinderte, Kriegs- beschädigte	
Rohvermögen		—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtland- wirtschaftliche	49/III 1a
—, Einheitswertstatistik	88/X B 4	—, Arbeitsvermittlung	31/I B 2
—, Vermögensteuerstatistik	88/X B 5	—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
Rücklagenbildung, -entnahmen		—, Personalstand der öffentlichen Verwaltung	86/X A 4a, b
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a	Seefischerei s. Fischwirtschaft	
—, Gemeindefinanzen	84/X A 2a	Seefrachtraten (Index)	91/XI A 6
Rückversicherung	83/IX D 7	Seehäfen	
Rückwanderer		—, grenzüberschreitender Reiseverkehr ..	70/VII G 2
—, Aus- und Einwanderungsstatistik	29/I A 6	—, Seeverkehrstatistik	63/VII B 2c
Rückzahlungen (Postsparkassendienst)	69/VII E 1b	Seemannsstatistik	63/VII B 2b
		Seeschiffahrt	
		—, Besatzungsmitglieder	63/VII B 2b
		—, Güterbewegung im internationalen Ver- kehr	70/VII G 1
		—, Meßziffern des Güter- und Personenver- kehrs	70/VII G 2
		—, Personenverkehr über See mit dem Aus- land	63/VII B 2c
		—, Seeschiffsbestände	63/VII B 2a
		—, Seefrachtraten (Index)	91/XI A 6
		—, Seehäfen	63/VII B 2c, G 2
		—, Seeschiffsbauwerke	63/VII B 2a

S

Saatenanerkennung	43/II B 3
Sachanlagen	
—, Bilanzstatistik der Aktiengesellschaften	50/III 4
—, Einheitswertstatistik	88/X B 4
Sachleistungen s. Deputate	
Sachschaden s. Schaden	
Salzsteuer	89/X B 8
Schaden	
—, Schadenquoten (Unfallversicherung, gesetzliche)	82/IX D 5a
—, Schadenrückstellungen (Rückversiche- rungen)	83/IX D 7
—, Schadensfeststellung (Lastenausgleich) ..	78/IX B 3a
—, Straßenverkehrsunfälle	68/VII C 9

noch: Seeschifffahrt		Stadtschnellbahnen, Verkehr mit	66/VII C 5
—, Seetransportbilanz	96/XII 4	Stahlgießereien	54/IV D 1
—, Seeunfälle	64/VII B 2d	Stahlwerke	54/IV D 1
—, Seeverkehr der Häfen des Binnenlandes	62/VII B 1b, 2c	Steinkohlenbergbau	
—, Schiffs-, Güter- und Personenverkehr zwischen außerdeutschen Häfen (Cross-Trade)	62/VII B 2c	s. Arbeitsvermittlung; Industriebericht; Produktionserhebung, vierteljährliche; Verdienste	
—, Schiffs- und Güterverkehr (Nord-Ostsee-Kanal)	63/VII B 2c	Stellen, offene	
—, Schiffs- und Güterverkehr über See	63/VII B 2c	—, Arbeitsvermittlung	31/I B 2
Seeverkehrsstatistik	63/VII B 2c	Stellung im Beruf	
Selbständige Berufslose (Berufszählung)	31/I B 1a	—, Berufszählung 1950	31/I B 1a
Siedlungswesen, landwirtschaftliches	41/II A 8	Stellung im Betrieb	
Sowjetzonenflüchtlinge		—, Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben	40/II A 5
s. a. Vertriebene, Zugewanderte		—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a
—, Bundesvertriebenenausweis	30/I A 11c	—, Baubericht	58/V 9b
—, Lehrernachwuchs für das Lehramt an Höheren Schulen	37/I D 7	—, Berufszählung 1950	31/I B 1a
—, Schüler, Lehrkräfte (allgemeinbildende Schulen)	34/I D 1	—, Energieversorgungsunternehmen	52/IV C 1
—, Studierende (wissenschaftliche Hochschulen)	36/I D 4a	—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
Soziale Aufwendungen		—, Industriebericht, monatlicher	51/IV A 1a
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a	—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
Soziale Krankenversicherung		—, Straßenverkehrsbetriebe, gewerbliche	67/VII C 4
s. Krankenversicherung		Sterbefälle	
Sozialer Wohnungsbau	57/V 5d 58/V 6, 7, 8	—, an Kinderlähmung	33/I C 3
Soziale Stellung		—, Bevölkerungsbewegung, natürliche	29/IA 7
—, Erwerbspersonen (Berufszählung 1950)	27/I B 1a	—, Todesursachenstatistik	34/I C 8
—, Haushaltsvorstände (Mikrozensus)	27/IA 2	Sterbekassen	82/IX D 3
—, Haushaltsvorstände (Volkszählung 1950)	27/IA 1a	Steuerbefreite	
—, Haushaltsvorstände (Wohnungsstatistik 1956/57)	56/V 3a	—, Einkommensteuer	87/X B 2
Soziale Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger	80/IX C 3	—, Vermögensteuer	88/X B 5
Sozialgerichte, Sozialgerichtsbarkeit	77/IX A 5b, c, d	Steuerbelastete	
Sozialleistungen, Sozialleistungsempfänger	80/IX C 3	—, Einkommensteuer	87/X B 2
Sozialprodukt		—, Körperschaftsteuer	87/X B 3
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung des Auslandes	96/XII 3	—, Lohnsteuer	87/X B 1
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung für die Bundesrepublik	96/XII 2	—, Vermögensteuer	88/X B 5
Sozialversicherung s. Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherungen		Steuereinnahmen	
Spareinlagen		—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1a
s. a. Bankeinlagen, Kredit, Kreditinstitute		—, Gemeindefinanzen	85/X A 2b
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 3	—, Haushaltseinnahmen der Länder	84/X A 1d
—, Bundespost	69/VII E 1	—, Haushaltseinnahmen des Bundes	84/X A 1c
—, Sparverkehrsstatistik	72/VIII B 6	—, Steuereinnahmen des Bundes und der Länder	85/X A 1b
—, Währungsausgleich für SparguthabenVertriebener	79/IX B 3f	—, Verbrauchsteuern	89/X B 8
Sparverkehrsstatistik	72/VIII B 6	Steuerklassen	
Spezialhandel		—, Einkommensteuer	87/X B 2
—, Außenhandelsstatistik	60/VI B 1	—, Erbschaftsteuer	88/X B 6
Spielkartensteuer	89/X B 8	—, Lohnsteuer	87/X B 1
Sportstätten		Steuern s. einzelne Steuerstatistiken, Kostenstrukturerhebungen, Sozialprodukt, Steuereinnahmen, Steuersätze usw.	
—, Bestandserhebung über Turn- und Sportstätten	37/I D 8	Steuerpflichtige	
Staatenlose s. a. Ausländer, Staatsangehörigkeit		—, Einkommensteuer	87/X B 2
—, Zu- und Fortgezogene	28/IA 5	—, Erbschaftsteuer	88/X B 6
Staatsangehörigkeit s. a. Ausländer, Staatenlose		—, Körperschaftsteuer	87/X B 3
—, Arbeitnehmer, beschäftigte ausländische	32/I B 6	—, Lohnsteuer	87/X B 1
—, Auslieferungsstatistik	38/IE 3	—, Umsatzsteuer	88/X B 7
—, Aus- und Einwanderungsstatistik	29/IA 6	—, Vermögensteuer	88/X B 5
—, Eheschließende	29/IA 7	Steuersätze	
—, Mikrozensus	27/IA 2	—, Körperschaftsteuer	87/X B 3
—, Reisende (grenzüberschreitender Reiseverkehr)	70/VII G 2	—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a
—, Staatsangehörigkeitsstatistik	31/IA 13	—, Umsatzsteuer	88/X B 7
—, Studierende (Ingenieur- und Technikerschulen)	35/I D 2	Steuerschuld	
—, Studierende (wissenschaftliche Hochschulen)	36/I D 4a	—, Einkommensteuer	87/X B 2
Staatsanwaltschaften		—, Erbschaftsteuer	88/X B 6
—, Justizstatistik	38/IE 5	—, Körperschaftsteuer	87/X B 3
Staatsprüfungen, abgelegte (Hochschulen)	37/I D 6	—, Vermögensteuer	88/X B 5
Staatsverbrauch		Steuersollbeträge s. Verbrauchsteuern	
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung	96/XII 2	Strafen	
		—, Straferlaß (Amnestiestatistik)	38/IE 4
		—, Strafverfolgungsstatistik	37/IE 2
		Straftaten, strafbare Handlungen	
		—, Auslieferungsstatistik	38/IE 3
		—, Kriminalstatistik, polizeiliche	37/IE 1
		—, Strafverfolgungsstatistik	37/IE 2
		Strafverfolgungsstatistik s. a. Kriminalstatistik, polizeiliche	37/IE 2
		Straßen (Gemeinde-)	65/VII C 1b
		Straßenbahnen, Verkehr mit	66/VII C 5
		Straßenbestandsaufnahme	64/VII C 1a
		Straßenlängenstatistik	64/VII C 1a

Straßenverkehr	
—, Beförderung von Personen mit öffentlichen Straßenverkehrsmitteln	66/VII C 5
—, Güterbewegung im internationalen Verkehr	70/VII G 1
—, Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen, gewerblicher	66/VII C 6c
—, Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (Repräsentativerhebung)	66/VII C 6a
—, Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, grenzüberschreitender	68/VII C 7b
—, im Güterfernverkehr und Werkfernverkehr eingesetzte Fahrzeuge	67/VII C 6b
—, interzonaler, mit Berlin und der sowjetischen Besatzungszone	68/VII C 8
—, Meßziffern des Güter- und Personenverkehrs	70/VII G 2
—, Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen, grenzüberschreitender	68/VII C 7a
—, Reiseverkehr, grenzüberschreitender	70/VII G 2
—, Straßenverkehrsbetriebe, gewerbliche	66/VII C 4
—, Straßenverkehrsunfälle	68/VII C 9
—, Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	67/VII C 6d
Streiks	95/XI B 6
Strom	
—, Abgabe	51/IV A 1 a 53/IV C 5
—, Ausfuhr	53/IV C 2
—, Bezug	51/IV A 1 a 53/IV C 5
—, Einfuhr	53/IV C 2
—, Erzeugung	51/IV A 1 a 53/IV C 5
—, Stromerzeugungsanlagen, industrielle	53/IV C 5
—, Verbrauch	51/IV A 1 a 53/IV C 2, 5
Studierende	
—, des Lehramtes an Höheren Schulen	36/I D 4a
—, Hochschulen, anerkannte	36/I D 4b
—, Hochschulen, wissenschaftliche	36/I D 4a
—, Ingenieur- und Technikerschulen	35/I D 2
—, lehrerbildende Anstalten	36/I D 3
—, Prüfungen, abgelegte	37/I D 6
Stundenverdienste s. Verdienste	
Subventionen	
—, Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes	84/X A 1c
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung	96/XII 2

T

Tabaksteuer s. a. Rohtabakstatistik	89/X B 8
Tarife	
—, Bundesbahn	62/VII A 1d
—, gewerblicher Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	67/VII C 6c
—, Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	67/VII C 6d
Tariflöhne und -gehälter	95/XI B 5
Technikerschulen	35/I D 2
Technische Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr	65/VII C 3b
Teilbeschäftigung	
—, Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben	40/II A 5
Teilzahlungskredite	72/VIII B 5
Textilstatistik	55/IV D 5
Tiefbau	58/V 9b
Tierlebensversicherung	83/IX D 6
Tierseuchen, anzeigepflichtige	46/II C 4
Tilgungsbeiträge	73/VIII C 1
Todeserklärungen, gerichtliche	30/I A 10
Todesursachenstatistik s. a. Krankheiten	34/I C 8
Tonrundfunkgenehmigungen	69/VII E 1b
Totgeborene	29/I A 7
Trampschiffahrt	91/XI A 6
Tuberkulose	
—, Ausgaben für Tuberkulose-Hilfe	80/IX C 1
—, Erkrankte und Neuerkrankte	33/I C 2
Turnhallen	
—, allgemeinbildende Schulen	34/I D 1
Turn- und Sportstätten	37/I D 8

U

Überstundenzuschläge		
—, Tariflöhne und -gehälter	95/XI B 5	
—, Zusatzserhebung zum Industriebericht	51/IV A 2	
Umlagen		
—, Gemeindefinanzen	85/X A 2b	
Umlaufvermögen		
—, Einheitswertstatistik	88/X B 4	
Umsatz		
—, Baugewerbe	58/V 9a, b	
—, Einzelhandel (Meßziffern)	59/VI A 1	
—, Energieversorgungsunternehmen	52/IV C 1	
—, Großhandel (Meßziffern)	59/VI A 2	
—, Handwerk	49/III 2a 55/IV E 1 49/III 2a	
—, Industrie	51/IV A 1a, b 49/III 2a	
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 1a	
—, Umsatzsteuerstatistik	88/X B 7	
—, von Handelsware (Kostenstrukturerhebung)	49/III 2a	
Umsatzsteuerstatistik	88/X B 7	
Unehelich Lebendgeborene	29/I A 7	
Unfälle		
—, Arbeitsunfälle	50/III 5 76/IX A 3c	
—, Binnenschiffe	63/VII B 1c	
—, Bundesbahn	62/VII A 1e	
—, Seeunfälle	64/VII B 2d	
—, Straßenverkehrsunfälle	68/VII C 9	
—, Unfallstatistik der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	76/IX A 3c	
Unfallversicherung, gesetzliche s. a. Versicherungen, private	76/IX A 3a—c	
Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen		78/IX B 2
Unterhaltshilfe (Lastenausgleich)		79/IX B 3b
Untermiete		
—, Wohnungsstatistik 1956/57	56/V 3b	
Unternehmen s. a. Betriebe		
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a	
—, Beschäftigte	49/III 1a, 2a 52/IV C 1	
—, Bilanzen der Aktiengesellschaften	50/III 4	
—, Jahreserhebung der Nettoleistung der Industrie	51/IV A 3	
—, Konkurse und Vergleichsverfahren	74/VIII E 6	
—, Kostenstruktur	49/III 2a	
—, Rechtsformen	49/III 1a, 2a 50/III 3 88/X B 4, 7	
—, Straßen-Personenverkehr	66/VII C 5	
—, Umsätze	49/III 1a, 2a 52/IV C 1 88/X B 7	
—, Werkfernverkehr	67/VII C 6d	
—, Wirtschaftsunternehmen, staatliche und kommunale	86/X A 4b, 5	
Unternehmen, Statistik der	50/III 3	
Unterricht s. Schulen		
Unterstützung, Unterstützungsempfänger		
—, Arbeitslosenhilfe	76/IX A 4a	
—, Fürsorge, öffentliche	80/IX C 1	
—, Renten- und Unterstützungsempfänger	80/IX C 3	
Urteile in Ehesachen, rechtskräftige	29/I A 8	

V

Verbindlichkeiten	
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a
Verbrauch	
—, Brennstoffe	49/III 2a 51/IV A 1a 53/IV C 2, 5
—, Düngemittel in der Landwirtschaft	54/IV D 3
—, Energie	49/III 2a 51/IV A 1a 53/IV C 2, 5

noch: Verbrauch			
—, Heizöl	51/IV A 1a		
—, Kohle	51/IV A 1a		
	53/IV C 3		
—, Material (Kostenstrukturerhebung)	49/III 2a		
—, Material (Nettoleistung der Industrie) ..	51/IV A 3		
—, privater (Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung)	96/XII 2		
—, privater (Wirtschaftsrechnungen)	93/XI A 10a, b		
—, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	54/IV D 1, 2		
—, Staatsverbrauch	96/XII 2		
Verbrauchergeldparitäten	92/XI A 8b		
Verbraucherpreise s. Preise			
Verbrauchssteuern			
—, Steuereinnahmen des Bundes und der Länder	84/X A 1b		
—, Steuersollbeträge	89/X B 8		
—, Verbrauchsteuerstatistik	89/X B 8		
Verdienste			
—, Ausland	95/XI B 7		
—, Forstwirtschaft	95/XI B 4c		
—, gewerbliche Wirtschaft	93/XI B 1		
	94/XI B 4a		
—, Handwerk	94/XI B 2		
—, Industrie und Handel	93/XI B 1		
	94/XI B 4a		
—, Landwirtschaft	94/XI B 3, 4b		
—, Tariflöhne	95/XI B 5		
Vergleichsverfahren	74/VIII E 6		
Vergütungsgruppen			
—, Personalstand der öffentlichen Verwaltung	86/X A 4b		
Verkehr s. Binnenschifffahrt, Bundesbahn, Bundespost, Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Luftfahrtstatistik, Seeschifffahrt, Straßenverkehr			
Verkehrsbezirke			
—, grenzüberschreitender Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen	68/VII C 7b		
—, Güterbewegung auf Eisenbahnen	62/VII A 2		
—, Güterfernverkehr, gewerblicher	67/VII C 6c		
—, Schiffs- und Güterverkehr auf Binnenwasserstraßen	62/VII B 1b		
—, Schiffs- und Güterverkehr über See	63/VII B 2c		
—, Werkfernverkehr	67/VII C 6d		
Verkehrsgewerbe, -wirtschaft			
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a		
—, Kostenstruktur	49/III 2a		
Verkehrsleistungen s. a. Binnenschifffahrt, Bundesbahn, Bundespost, Fahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Luftfahrtstatistik, Seeschifffahrt, Straßenverkehr			
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a		
Verkehrspreise	91/XI A 6		
Verkehrsteuern			
—, Steuereinnahmen des Bundes und der Länder	84/X A 1b		
Verkehrsunfälle s. a. Unfälle			
—, Binnenschifffahrt	63/VII B 1c		
—, Bundesbahn	62/VII A 1e		
—, Seeschifffahrt	64/VII B 2d		
—, Straßenverkehr	68/VII C 9		
Verlagsgewerbe			
—, Kostenstruktur	49/III 2a		
Vermittlungen s. Arbeitsvermittlung			
Vermögen s. a. Vermögensanlagen			
—, Einkommen aus Vermögen (Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung)	96/XII 2		
—, Krankenversicherung, soziale	75/IX A 2b		
—, Lastenausgleich	80/IX B 3h		
—, Pensions- und Sterbekassen	82/IX D 3		
—, Rentenversicherungen	75/IX A 1b		
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung	96/XII 2		
—, Unfallversicherung, gesetzliche	76/IX A 3b		
—, Vermögensbewegungen (Einnahmen und Ausgaben der Länder)	84/X A 1d		
—, Vermögensteuerstatistik	88/X B 5		
—, Vermögensveränderungskonto (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen)	96/XII 1		
—, Versicherungsunternehmen, private	81/IX D 1b		
—, Versicherungsvereine, kleinere	83/IX D 8		
Vermögensanlagen s. a. Vermögen			
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 2		
—, Lebensversicherungsunternehmen	82/IX D 2a		
—, Rentenversicherungen	75/IX A 1c		
—, Schaden- und Unfallversicherungsvereine	83/IX D 5b		
—, Versicherungsunternehmen, private	81/IX D 1a, b		
Vermögenssteuerstatistik		88/X B 5	
Versicherungen, private s. a. Arbeitslosenversicherung; Krankenversicherung; Rentenversicherungen; Unfallversicherung, gesetzliche			
—, Krankenversicherungen, private	82/IX D 4a, b		
	83/IX D 8		
—, Lebensversicherungen	81/IX D 1a		
	82/IX D 2a, b		
	83/IX D 8		
—, Pensions- und Sterbekassen	82/IX D 3		
	83/IX D 8		
—, Rückversicherung	83/IX D 7		
—, Schaden- und Unfallversicherung	82/IX D 5a		
	83/IX D 5b, 8		
—, Schadensursachen in der Tierlebensversicherung	83/IX D 6		
—, Vermögensanlagen	81/IX D 1a, b		
	82/IX D 2a		
	83/IX D 5b		
—, Versicherungsleistungen	82/IX D 3, 4b, 5a		
	83/IX D 7		
Versorgung (gemäß Bundesversorgungsgesetz) s. a. Körperbehinderte, Kriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte			
—, Anträge	78/IX B 1a		
—, Auslandsversorgung	78/IX B 1b		
—, Berechtigte	78/IX B 1a, b, c		
—, orthopädische	78/IX B 1d		
—, Versorgungsbezüge (Art und Höhe)	78/IX B 1c		
—, Versorgungsbezüge (öffentlicher Dienst)	85/X A 2b		
Verteidigungsaufwand, -lasten			
—, Haushaltsausgaben des Bundes	84/X A 1c		
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommensberechnung	96/XII 2		
Vertreibungsschäden (Lastenausgleich)	78/IX B 3		
	80/IX B h		
Vertriebene s. a. Sowjetzonenflüchtlinge, Zugewanderte			
—, Arbeitslose	31/I B 2		
—, Berufszählung 1950	31/I B 1a		
—, Beschäftigte (Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche)	49/III 1a		
—, Beschäftigte im Handwerk	55/IV E 1		
—, Beschäftigte im öffentlichen Dienst	86/X A 4b		
—, Beschäftigte in der Industrie	51/IV A 2		
—, Beschäftigte in der Landwirtschaft (Landwirtschaftl. Betriebszählung 1949)	39/II A 1a		
—, Bevölkerungsbewegung, natürliche	29/I A 7		
—, Bevölkerungsstand (Fortschreibung)	28/I A 4		
	30/I A 11a		
	30/I A 11c		
—, Eheschließende	29/I A 7		
—, Haushalte (Volkszählung 1950)	27/I A 1a		
—, Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	42/II B 1a		
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a		
—, Landwirtschaftliche Kleinbetriebe	39/II A 1c		
—, Lehrernachwuchs für das Lehramt an Höheren Schulen	37/I D 7		
—, Lehrkräfte, Lehrpersonen	34/I D 1		
	35/I D 2		
	36/I D 3, 5		
—, Mikrozensus	27/I A 2		
—, Schüler	34/I D 1		
	35/I D 2		
—, Siedlungswesen	41/II A 8		
—, Studierende	36/I D 3, 4a		
—, Volkszählung 1950	27/I A 1a		
—, Wanderung	28/I A 5		
	30/I A 11b		
—, Wohnbevölkerung	28/I A 4		
—, Wohnungstatistik 1956/57	56/IV 3a		
Vertriebenenbetriebe, -unternehmen			
—, Arbeitsstättenzählung 1950, nichtlandwirtschaftliche	49/III 1a		
—, Baugewerbe	58/V 9b		
—, Handwerk	55/IV E 1		
—, Industrie	51/IV A 1b, 2		

Verurteilte	
—, Strafverfolgungsstatistik	37/I E 2
Verwaltungsgerichte	38/I E 6
Viehbestand und -haltung	
—, allgemeine Viehzählung	44/II C 1a
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
—, Viehwischenzählungen	39/II A 1b
Vieh- und Fleischwirtschaft, Bericht- erstattung	45/II C 3
Volkseinkommen	
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommens- berechnung für die Bundesrepublik	96/XII 2
—, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Auslandes	96/XII 3
—, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen für die Bundesrepublik	96/XII 1
Volksschulen, -schüler	34/I D 1
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen s. a. Sozialprodukt, Zahlungsbilanzen	
—, des Auslandes	96/XII 3
—, für die Bundesrepublik	96/XII 1
Volkszählung 1950	27/I A 1a
Volkszählung 1960	27/I A 1b
Vorleistungen	
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommens- berechnung	96/XII 2
Vorräte (landwirtschaftliche Erzeugnisse)	
—, Getreide und Getreideerzeugnisse	41/II A 6 47/II D 1
—, Kartoffeln	41/II A 6
—, Ölf Früchte, Öle, Fette	47/II D 3
—, Zucker	47/II D 2
Vorratsveränderungen	
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommens- berechnung	96/XII 2
Vorverfahren der Sozialgerichtsbarkeit	77/IX A 5b

W

Wachstumstand und Ernte	
—, Feldfrüchte und Grünland	43/II B 4a
—, Gemüse und Erdbeeren	44/II B 4b
—, Obst	44/II B 4c
—, Wein	44/II B 4d
Wahlstatistik	38/I F 1
Währung	
—, Verbrauchergeldparitäten (Internationa- ler Vergleich der Preise für die Lebens- haltung)	92/XI A 8b
Währungen der Welt	74/VIII E 1
Währungsausgleich für Sparguthaben Ver- triebener	79/IX B 3f
Waldflächen	
—, Bodenbenutzungshaupterhebung	42/II B 1b
—, Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949	39/II A 1a
Walzwerke	54/IV D 1
Wanderungen	
—, Aus- und Einwanderungen	29/I A 6
—, Sonderauszählung (Vertriebene)	30/I A 11b
—, Wanderungsstatistik	28/I A 5
Warenbestand s. a. Materialbestand, Verbrauchssteuern	
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a
Wareneingang s. a. Materialeingang	
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
—, Jahreserhebung der Nettoleistung der Industrie	51/IV A 3
—, Kostenstrukturerhebung	49/III 2a
Warenhandelsbilanz	96/XII 4
Warenverkehr s. a. Güterfernverkehr, Güterverkehr	
—, Außenhandelsstatistik	60/VI B 1
—, Interzonen- und Berlinhandelsstatistik	59/VI A 3a, b
Wasserstraßenabschnitte	
—, Schiffs- und Güterverkehr auf Binnen- wasserstraßen	62/VII B 1b
Wasserversorgung	
—, öffentliche und öffentliches Abwasser- wesen	53/IV C 4
—, Zusatzserhebung zum Industriebericht	51/IV A 2
Wechselproteste	
—, Konkurse und Vergleichsverfahren	74/VIII E 6

Wein	
—, Bodenbenutzungshaupterhebung	42/II B 1b
—, Wachstumstand und Ernte	44/II B 4d
—, Weinbaubetriebserhebung 1958	40/II A 3
Welthandel	
—, Außenhandelsstatistik des Auslandes	61/VI B 2
Weltmarktpreise	92/XI A 7
Werkverkehr	
—, Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen (Re- präsentativerhebung)	66/VII C 6a
—, Werkfernverkehr	67/VII C 6d
—, Werkfernverkehr (eingesetzte Fahrzeuge)	67/VII C 6b
Wertpapiere	
—, Bausparkassen, private	73/VIII C 2
—, Börsenumsatzstatistik	73/VIII D 3
—, Effektenkurse	73/VIII D 2
—, Emissionsstatistik	73/VIII D 1
—, Versicherungen, private	81/IX D 1a
Wertschöpfung der Wirtschaftsbereiche	
—, Sozialprodukts- und Volkseinkommens- berechnung	96/XII 2
Widerspruchsstellen und Sozialgerichte, Tä- tigkeit der	77/IX A 5d
Wiederaufbau	
—, Baufertigstellungen	57/V 5b
—, Baugenehmigungen	57/V 5a
—, Bauüberhang	57/V 5c
—, sozialer Wohnungsbau	57/V 5d
Wirtschaftsfläche s. a. Betriebsfläche	
—, Bodenbenutzungshaupterhebung	42/II B 1b
—, Bodenbenutzungsvorerhebung	42/II B 1a
Wirtschaftsrechnungen	93/XI A 10a—c
Wirtschaftsunternehmen, staatliche und kommunale	
—, Finanzen	86/X A 5
—, Personal	86/X A 4a
Wissenschaftliche Hochschulen s. Hochschulen	
Wochenarbeitsverdienste s. Arbeiter	
Wochenarbeitszeit s. Arbeitszeit	
Wohlfahrtspflege, Einrichtungen der	79/IX B 3g
Wohnbauten, Wohngebäude s. a. Gebäude	
—, Abgang infolge Abbruch, Brand usw.	57/V 5b
—, Baubericht	58/V 9a, b
—, Baufertigstellungen	57/V 5b
—, Baugenehmigungen	57/V 5a
—, Kostenstruktur in der Wohnungswirt- schaft	56/V 2
—, sozialer Wohnungsbau	57/V 5d
Wohnbevölkerung s. a. Bevölkerung	
—, Fortschreibung des Standes	28/I A 4
Wohnfläche	
—, sozialer Wohnungsbau	57/V 5d
—, Wohnungsstatistik 1956/57	56/V 3b
Wohnparteien	
—, Wohnungsstatistik 1956/57	56/V 3a, b
Wohnraum s. a. Wohnungen	
—, Abgang	57/V 5b
—, Baufertigstellungen	57/V 5b
—, Bestand (Wohnungsstatistik 1956/57)	56/V 3a, b
—, sozialer Wohnungsbau	57/V 5b, d
—, Vergeben von Wohnraum	58/V 8
Wohn- und Mietverhältnisse (Wohnungs- statistik 1956/57)	56/V 3a, b
Wohnungen s. a. Wohnraum, Wohnungsbau	
—, Abgang	57/V 5b
—, Aufbaurdarlehen (Lastenausgleich)	79/IX B 3d
—, Baufertigstellungen	57/V 5b
—, Baugenehmigungen	57/V 5a
—, Bauzustand (Bauüberhang)	57/V 5c
—, Bestand (Wohnungsstatistik 1956/57)	56/V 3a, b
—, Fortschreibung des Bestandes	57/V 4
—, mit öffentlichen Mitteln geförderte	57/V 5d 58/V 6
—, sozialer Wohnungsbau	57/V 5b, d
—, Wohnungsstatistik 1956/57	56/V 3a, b
Wohnungsbau s. a. Baupreise, Gebäude, Wohnungen	
—, Aufbaurdarlehen (Lastenausgleich)	79/IX B 3d
—, Auszahlungen öffentlicher Mittel	58/V 6
—, Auszahlungen von Krediten	58/V 7
—, Baubericht	58/V 9a, b
—, Bautätigkeitsstatistik	57/V 5a—d
—, Bewilligungen öffentlicher Mittel	57/V 5d 58/V 6

noch: Wohnungsbau	
—, Finanzierung durch Kapitalsammelstellen	58/V 7
—, Haushaltsausgaben des Bundes	84/X A 1 c
—, sozialer	57/V 5 d
	58/V 6, 7

Wohnungsbedarf	
(Wohnungsstatistik 1956/57)	56/V 3 a, b
Wohnungsbestand (Fortschreibung)	57/V 4
Wohnungsstatistik 1956/57	56/V 3 a, b
Wohnungswirtschaft, Kostenstruktur-	
erhebung	56/V 2
Wohnungszählung 1950	56/V 1
Wohnverhältnisse	
—, Renten- und Unterstützungsempfänger	80/IX C 3
—, Wohnungsstatistik 1956/57	56/V 3 a, b

Z

Zahlungsbilanzen	
—, des Auslandes	96/XII 5
—, für die Bundesrepublik	96/XII 4
Zahlungsschwierigkeiten	74/VIII E 6
Zahlungsverkehr mit Gebietskörperschaften	
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1 a
—, Gemeindefinanzen	84/X A 2 a
Zentralbankstatistik	71/VIII A 1
Zins	
—, Zinsbedingungen (Gemeindeschulden)	85/X A 3 c
—, Zinsgutschriften	72/VIII B 6
	73/VIII D 1
—, Zinssätze, Zinssatzgruppen	74/VIII E 3, 5
—, Zinstypen	73/VIII D 2

Zölle	
—, Steuereinnahmen des Bundes und der Länder	84/X A 1 b
Zuckersteuer	89/X B 8
Zuckerwirtschaft, Berichterstattung	47/II D 2.
Zugewanderte s.a. Sowjetzonenflüchtlinge, Vertriebene	
—, Beschäftigte (Handwerkszählung 1956) ..	55/IV E 1
—, Beschäftigte im öffentlichen Dienst	86/X A 4 b
—, Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen	36/I D 5
—, Schüler, Lehrkräfte (allgemeinbildende Schulen)	34/I D 1
—, Schüler, Lehrkräfte (berufsbildende Schulen)	35/I D 2
—, Wanderungsstatistik	28/I A 5
—, Wanderungsstatistik (Sonderauszählung)	30/I A 11 b
Zugewandertenbetriebe	
—, Handwerkszählung 1956	55/IV E 1
—, Industriebericht für Kleinbetriebe	51/IV A 1 b
—, Zusatzerhebung zum Industriebericht ..	51/IV A 2
Zulassungen von Kraftfahrzeugen und Anhängern	65/VII C 2
Zündwarensteuer	89/X B 8
Zusatzerhebung bei den gewerblichen Straßenverkehrsbetrieben	
	66/VII C 4
Zusatzerhebung zum Industriebericht	51/IV A 2
Zuschußbedarf	
—, Bundes- und Länderfinanzen	84/X A 1 a
—, Gemeindefinanzen	84/X A 2 a
Zweitstimmen	
—, Wahlstatistik	38/I F 1
Zwischenbilanzstatistik	71/VIII B 2
Zwischenfruchtanbau	42/II B 1 c

Anhang

Inhalt des Anhanges

	Seite
Rechtsgrundlagen (Gesetze mit Begründungen, Rechtsverordnungen)	
Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes)	123
Änderungen des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes)	128
Schaubild: Übersicht über die rechtliche Fundierung des statistischen Arbeitsprogramms	130
Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Kultur	
Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	131
Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ..	132
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Viehzählungsgesetz	135
Verordnung über eine Weinbaubetriebshebung im Jahre 1958	138
Verordnung über eine Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben	138
Verordnung über eine Nachprüfung der Bodenbenutzungserhebungen 1956 und 1957	139
Verordnung über die Durchführung einer Obstbaumzählung im Jahre 1958	139
Verordnung über die besondere Erntermittlung für die Jahre 1958, 1959 und 1960	139
Industrie und Handwerk	
Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe	140
Gesetz über die Handwerkszählung 1956 (Handwerkszählungsgesetz 1956)	143
Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie	148
Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Arbeitszeitverhältnisse in der Industrie ...	149
Verordnung über eine Jahrerhebung der Nettoleistung der Industrie	149
Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft	150
Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen	151
Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik	151
Verordnung über die Durchführung einer Nichteisen- und Edelmetallstatistik	152
Verordnung über die Durchführung einer Düngemittelstatistik	152
Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik	153
Verordnung über die Durchführung einer Rohtabakstatistik	153
Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen (s. a. Industrie und Handwerk)	
Gesetz über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57)	154
Verordnung über die Durchführung der Statistik der Bautätigkeit	157
Verordnung über die Durchführung der Statistik der Wohnraumvergaben	157
Handel	
Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik-AHStatGes)	158
Verordnung über eine Statistik im Einzelhandel	162
Verordnung über die Großhandelsstatistik	162
Verkehr	
Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte	162
Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt	165
Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen nach dem Stand vom 31. März 1956	169
Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande	169
Verordnung zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen	170
Verordnung zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik	171
Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik	171
Verordnung über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten	171
Öffentliche Sozialleistungen; Versicherungen	
Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe	172
Öffentliche Finanzen	
Gesetz über die Statistiken der Steuern vom Einkommen	173
Verordnung über die Durchführung einer Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1957	175
Verordnung über die Durchführung einer Statistik der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1957	175
Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1956, 1957 und 1958	175

	Seite
Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen	
Gesetz über die Preisstatistik	176
Gesetz über die Lohnstatistik	179
Erste Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik	182
Systematiken	
Übersicht über die wichtigsten in der amtlichen Statistik der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Systematiken	184
Auszüge aus wichtigen Systematiken	
Systematisches Verzeichnis der Arbeitsstätten (Ausgabe 1950)	186
Warenverzeichnis für die Industriestatistik (Ausgabe 1958)	187
Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 1958)	188
Systematik der Berufe (Ausgabe 1950)	190
Finanzstatistischer Kennziffernplan für Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern und Gemeindeverbände (Ausgabe 1954)	191
Die methodischen Grundlagen der Stichprobenerhebungen und -aufbereitungen	194
Sonstiges	
Schematische Darstellung der Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken	203
Die Statistischen Ämter in der Bundesrepublik Deutschland (Übersichtskarte)	204
Anschriften der Statistischen Ämter	205
Übersicht über die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Veröffentlichungen	206
Organisationsplan des Statistischen Bundesamtes	



Rechtsgrundlagen

Vorbemerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die Begründungen zu den Gesetzen nicht auf den endgültigen Wortlaut der Gesetze, sondern auf die inhaltlich oder in der Bezeichnung der Paragraphen bisweilen abweichenden Gesetzesentwürfe abgestellt sind.

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes).

Vom 3. September 1953.¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Das Statistische Bundesamt

§ 1

(1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern.

(2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

§ 2

Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es

1. Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) technisch und methodisch vorzubereiten, auf ihre Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit hinzuwirken, ihre Ergebnisse für den Bund zu sammeln, zusammenzustellen und für allgemeine Zwecke darzustellen,
2. Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn es in einem Bundesgesetz bestimmt ist oder soweit die beteiligten Länder zustimmen,
3. nach Maßgabe des § 9 Satz 2 Geschäftsstatistiken zu bearbeiten,
4. Statistiken des Auslandes und der internationalen Organisationen zu sammeln und darzustellen,
5. volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen aufzustellen,
6. an der Vorbereitung der Bundesgesetze, Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete der Bundesstatistik mitzuwirken,
7. auf Anfordern der obersten Bundesbehörden sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen und Gutachten über statistische Fragen zu erstatten.

§ 3

Das Statistische Bundesamt führt seine Arbeiten nach den Anforderungen des fachlich zuständigen Bundesministers im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch.

Abschnitt II

Der Statistische Beirat

§ 4

- (1) Das Statistische Bundesamt erhält einen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzenden,

2. je einem Vertreter der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Bank deutscher Länder und der Deutschen Bundesbahn,
3. den Leitern der Statistischen Landesämter oder ihren Vertretern im Amt,
4. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. sieben Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände,
6. drei Vertretern der Gewerkschaften,
7. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
8. zwei Vertretern der wirtschaftswissenschaftlichen Institute.

Im Falle der Beschlußfassung haben die Vertreter gemäß Nummern 1 bis 3 nur beratende Stimmen.

(3) Die Landesregierungen sind zu den Sitzungen des Beirats zu laden. Ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

(4) Die Vertreter zu Absatz 2 Nummern 4 bis 8 sind durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes auf Vorschlag der in Frage kommenden Verbände und Einrichtungen zu berufen; der zuständige Bundesminister bestimmt die vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen.

(5) Der Beirat kann für bestimmte Sachgebiete ständige Fachausschüsse und für einzelne Fragen Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Beirats, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Bundesministerien zu laden und jederzeit zu hören.

(6) Die Tätigkeit im Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

§ 5

(1) Das Statistische Bundesamt hört bei der Durchführung seiner Aufgaben in methodischen und technischen Fragen den Beirat oder seine Fachausschüsse und Arbeitskreise. In Fällen, die der Beschleunigung bedürfen oder einfach liegen, kann dies auch schriftlich geschehen.

(2) Das Statistische Bundesamt hat die Anregungen und Vorschläge des Beirats zu prüfen und im Rahmen der verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten zu verwerten.

Abschnitt III

Anordnung von Bundesstatistiken

§ 6

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit nicht im Absatz 2 oder in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind, durch Gesetz angeordnet.

¹⁾ Bundesgesetzbl. I S. 1314.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, statistische Erhebungen durch Rechtsverordnungen mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. die Ergebnisse der Erhebung müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Erhebung darf nicht einen unbeschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der Erhebung ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern zusammen 500 000 Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 7

(1) Die Anordnung muß die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der Befragten bestimmen. Sie ist auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

(2) Bei der Einleitung von Bundesstatistiken, die auf freiwilligen Auskünften beruhen, ist die Freiwilligkeit der Beantwortung den Befragten bekanntzugeben.

§ 8

Die Kosten der Bundesstatistiken tragen der Bund und die Länder nach den bei ihnen entstehenden Arbeiten, soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird.¹⁾

Abschnitt IV

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 9

(1) Die Bundesminister nehmen die Aufgaben des § 2 bei Statistiken wahr, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang der Bundesbehörden anfallen oder deren Bearbeitung sich vom Geschäftsgang nicht trennen läßt (Geschäftsstatistiken). Sie können diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(2) Die Bundesregierung kann in besonderen Fällen einen Bundesminister oder die von ihm zu bestimmende Stelle ermächtigen, für bestimmte Bundesstatistiken, auch wenn sie keine Geschäftsstatistiken sind, die Aufgaben des § 2 ganz oder zum Teil wahrzunehmen.

Abschnitt V

Auskunftspflicht

§ 10

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen, Behörden und Einrichtungen sind zur Beantwortung der ordnungsmäßig angeordneten Fragen verpflichtet. Sondergesetzliche Bestimmungen über Berufsgeheimnisse und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(2) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(3) Sind amtliche Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch die Befragten vorgesehen, so sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

¹⁾ Am 4. Mai 1955 ist eine neue Fassung des § 8 in Kraft getreten (siehe S. 128 unten).

§ 11

Die Verpflichtung der Befragten, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistik amtlich betrauten Stellen und Personen.

Abschnitt VI

Geheimhaltungspflicht

§ 12

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift (§ 6) nichts anderes bestimmt ist, von den Auskunftberechtigten geheimzuhalten. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 187) über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die Auskunftberechtigten.

(2) Das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die sonstigen erhebenden Behörden und Stellen sind berechtigt und verpflichtet, den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Einzelangaben auf dem Dienstweg weiterzuleiten, wenn und soweit dies in der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift zugelassen und in den Erhebungsdrucksachen bekanntgegeben worden ist.

(3) Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Veröffentlichungen dürfen keine Einzelangaben im Sinne dieses Gesetzes enthalten.

Abschnitt VII

Strafen und Geldbußen

§ 13

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, oder wer eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein.

(5) Die Offenbarung von geheimzuhaltenden Tatsachen an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 14 ist nicht unbefugt.

§ 14

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 10 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Wird eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 14 in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Laufende Statistiken des Bundes und der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des Abschnittes III nicht vorliegen, können zwei Jahre¹⁾ nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als Bundesstatistiken durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nicht bis zu diesem Zeitpunkt geschaffen werden. Bis zum Erlass dieser Rechtsvorschriften gelten sie in ihrem derzeitigen Umfange als Statistiken für Bundeszwecke.

(2) Für die Statistiken nach Absatz 1 gilt bis zum Erlass der Rechtsvorschriften für die Geheimhaltungspflicht die bisherige Regelung.

(3) Für Statistiken, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Bundesminister die Aufgaben des § 2 wahrnimmt, gilt die besondere Ermächtigung der Bundesregierung nach § 9 Abs. 2 als erteilt.

§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 19) in der Fassung des § 4 des Gesetzes vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 9) und die Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Statistik auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 31. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 81) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Begründung²⁾

A. Allgemeiner Teil

I. Geschichtliches

Im Jahre 1872 wurde das »Kaiserliche Statistische Amt« (seit 1919 »Statistisches Reichsamts«) als zentrale statistische Reichsbehörde errichtet. Nach der Geschäftsinstruktion des Reichskanzlers vom 23. Juni 1872 hatte es folgende Aufgaben:

- alle Unterlagen zu sammeln, zu prüfen und zu bearbeiten, die auf Grund von Gesetzen oder auf Anordnung des Reichskanzlers für die Reichsstatistik zu liefern waren,
- die Ergebnisse dieser Arbeiten zu veröffentlichen und
- sonstige statistische Nachweise zu fertigen und Gutachten über statistische Fragen zu erstatten.

Für einzelne Zweige der Reichsstatistik wurden später besondere Gesetze oder Verordnungen geschaffen, so z. B. für die Außenhandelsstatistik, die Produktionsstatistik der bergbaulichen Betriebe, die Finanzstatistik und die Volkszählungen. Ein Gesetz aber, das das materielle Recht der Statistik umfassend regelte, gab es zunächst nicht.

¹⁾ Diese Frist wurde inzwischen um vier Jahre, d. h. bis einschließlich 24. September 1959, verlängert (siehe Änderungsgesetze auf S. 129). — ²⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 4168 vom 9. März 1953 (siehe auch Vorbemerkung auf Seite 123 oben).

Erst mit dem Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 19) wurde der Versuch unternommen, für die Statistik die bisher fehlende allgemeine und umfassende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Das Gesetz grenzte die Zuständigkeit des Statistischen Amtes gegenüber den Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und gegenüber den Ländern ab. Es brachte den Statistischen Ausschuß, der das Statistische Amt in wichtigen Fragen der Koordinierung, der Aufgabenverteilung und auf methodisch-technischem Gebiet zu beraten hatte. Es bestimmte auch allgemein die Rechtsform, in der Statistiken angeordnet werden sollten. Die Regelung war aber unvollständig. Wesentliche Teile des materiellen Rechts der Statistik, wie z. B. die Auskunftspflicht und die Geheimhaltungspflicht, wurden durch sie nicht erfaßt.

Das Gesetz, das zunächst nur für die amerikanische und britische Besatzungszone galt, wurde durch die VO vom 31. März 1950 auch für die französische Besatzungszone für anwendbar erklärt (VO über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiete der Statistik auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau — Bundesgesetzbl. 1950 S. 81). Die Ausdehnung auch auf Westberlin ist vorgesehen (vgl. Drittes Überleitungsgesetz vom 4. Januar 1952 — Bundes-

gesetzl. I S. 1). Es gab trotz der erwähnten Mängel eine brauchbare Übergangslösung. Die Zuständigkeitsabgrenzungen und Organisationsformen des Gesetzes wurden zum Vorbild des vorliegenden Entwurfs. Sie bedurften aber in Einzelheiten noch einer sorgfältigen Anpassung an die Bestimmungen und Grundgedanken des Grundgesetzes in Anlehnung an die in den letzten Jahren entwickelte Verwaltungspraxis.

Der Entwurf regelt zum ersten Male in der Geschichte der Statistik Deutschlands umfassend das gesamte Organisations- und Verfahrensrecht sowie das materielle Recht der Statistik. Er beschränkt sich allerdings gemäß den Abgrenzungen der Zuständigkeiten nach dem Grundgesetz auf die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) (Artikel 73 Ziff. 11 GG).

II. Allgemeine Vorbemerkungen

Die umfassende Regelung des gesamten Rechts der Bundesstatistik entspricht einem schon in der Vergangenheit aufgetauchten Bedürfnis. Nach dem Erlaß des Grundgesetzes wurde aber die Anpassung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse vor allem aus folgenden Gesichtspunkten notwendig:

1. Die Grundsätze des Rechtsstaats und die Gewährleistung der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers durch das Grundgesetz verlangen, daß Eingriffe in diese Freiheit durch Gesetz allgemein festgelegt und umrissen werden. Jede statistische Befragung, die sich an Einzelpersonen wendet, enthält aber einen solchen Eingriff.
2. Bund, Länder und auch andere Einrichtungen haben vielfach Interesse an der gleichen Statistik. Dabei decken sich die Anforderungen nicht immer, sondern schneiden und überlagern sich. Es muß daher im Rahmen der Bestimmungen des Grundgesetzes Vorsorge getroffen werden, daß auch bei Bundesstatistiken eine Angleichung vorgenommen wird, die den Erfordernissen der Praxis entspricht, die Verwaltung vereinfacht und Kosten erspart.

III. Die einzelnen Abschnitte des Entwurfs

1. Das Statistische Bundesamt (Abschnitt I).

Das Statistische Bundesamt wird als selbständige Bundesoberbehörde auf Grund des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 73 Ziff. 11 GG errichtet. Es ist aus dem Statistischen Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebiets hervorgegangen, das Ende 1949 »mit der Führung der Statistik für Bundeszwecke beauftragt« wurde. Durch die Verordnung zur Auflösung und Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. September 1950 (Bundesgesetzl. S. 678) wurde es dann als »Statistisches Bundesamt« in die Verwaltung des Bundes überführt.

Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern und die Berücksichtigung der Länderinteressen entsprechen dem Grundgesetz und den Grundgedanken des föderalistischen Staatsaufbaues. In der Verwaltungspraxis hat sich diese Aufgabenverteilung seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes bereits eingebürgert.

Durch Abschnitt I findet also ein tatsächlich und rechtlich schon bestehender Zustand seine gesetzliche Regelung.

2. Der Statistische Beirat (Abschnitt II).

Die vielfach widerstreitenden Belange der statistischen Auftraggeber und der sonst an den statistischen Ergebnissen interessierten Stellen auf der einen Seite, der Träger der statistischen Arbeit und der Geldgeber auf der anderen zwangen schon das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu einer sorgfältigen Abstimmung auf methodisch-technischem Gebiet. Hierfür stand ihm ein Statistischer Ausschuß zur Seite, in dem alle vorzugsweise an der Statistik des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beteiligten Stellen vertreten waren. Der Statistische Ausschuß setzte seine Tätigkeit auch beim »Statistischen Bundesamt« fort. Wegen der besonders wertvollen Facharbeit, die der Ausschuß in seiner beratenden Tätigkeit bisher geleistet hat, soll er als »Statistischer Beirat« in entsprechender Zusammensetzung beibehalten werden.

3. Verfahren (Abschnitt III—IV).

- a) Der Abschnitt III hält an der bestehenden Übung fest, daß die großen umfassenden statistischen Erhebungen durch Gesetz angeordnet werden, schafft aber gleichzeitig die grundgesetzlichen Voraussetzungen für eine Anordnung von Bundesstatistiken durch Rechtsverordnung in bestimmten Fällen, die nach Zweck, Inhalt und Ausmaß abgegrenzt werden.

Durch diese Bestimmungen wird erstmalig für alle Bundesstatistiken festgelegt, in welcher Form sie anzuordnen sind.

Für die Anordnung von Erhebungen, bei denen nur Behörden und Einrichtungen des Bundes befragt werden, genügt entsprechend den Grundsätzen des Organisationsrechts eine Verwaltungsvorschrift. Einer ausdrücklichen Vorschrift hierüber im Gesetz bedarf es nicht.

- b) Nach den Vorschriften über die Anordnung von Bundesstatistiken müßten an sich Vorschriften über ihre Durchführung folgen. Da aber nach Artikel 83 GG die Durchführung der Bundesgesetze eigene Angelegenheit der Länder ist, gehört auch ihre gesetzliche Regelung zur Zuständigkeit der Länder. In der Praxis werden die Bundesstatistiken fast ausnahmslos von den Statistischen Landesämtern durchgeführt.

4. Auskunft- und Geheimhaltungspflicht (Abschnitt V—VI).

Jede Statistik ist entscheidend davon abhängig, daß einerseits der Befragte zur Auskunftserteilung verpflichtet und andererseits die Geheimhaltung der geforderten Einzelangaben verbürgt ist.

Bisher fehlte eine allgemeine Vorschrift dieser Art. Als Ersatz wurden entsprechende Bestimmungen in die Sondergesetze aufgenommen, die Statistiken anordneten. Es ist notwendig, in den vorliegenden Entwurf nunmehr eine allgemein verbindliche Regelung einzubauen, da es sich um stets gleichbleibende Vorschriften von grundsätzlicher Art handelt, die nicht nur bei Statistiken erforderlich sind, die durch Gesetz, sondern auch bei solchen, die durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift angeordnet werden.

5. Strafen und Geldbußen (Abschnitt VII).

Der Staat ist bei der Durchführung zahlreicher Aufgaben darauf angewiesen, daß die von ihm gestellten statistischen Fragen rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden.

Damit dieser Forderung der notwendige Nachdruck verliehen werden kann, ist das Verweigern der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bedroht worden.

Der Befragte muß sich andererseits darauf verlassen können, daß die von ihm gegebenen Auskünfte geheimgehalten werden. Die Geheimhaltungspflicht ist im Abschnitt VI geregelt. Eine Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht ist nach § 13 strafbar.

B. Die einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, das unter der Bezeichnung »Statistisches Bundesamt« gemäß Artikel 130 GG auf den Bund überführt worden ist, hat seinen derzeitigen Sitz in Wiesbaden-Biebrich.

Zu § 2

Die Zuständigkeiten des Statistischen Bundesamtes sind erschöpfend aufgezählt. Es sind im wesentlichen die gleichen, wie die des Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Neu hinzugekommen ist die Bearbeitung von Geschäftsstatistiken, die ihm von den Bundesministerien ganz oder teilweise übertragen werden kann (vgl. Ziffer 3), das Sammeln und Darstellen der Statistiken des Auslandes und der internationalen Organi-

sationen (vgl. Ziffer 4) sowie das Aufstellen volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (vgl. Ziffer 5). Aber auch die Aufgaben auf dem Gebiete der Auslandsstatistik und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind nicht neu. Sie werden vom Statistischen Bundesamt zur Befriedigung dringender Bedürfnisse der Bundesregierung seit langer Zeit durchgeführt. Insbesondere die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gehören mit zu den dringendsten und wichtigsten Aufgaben des Statistischen Bundesamtes. Sie geben eine für die Bundesministerien unentbehrliche Gesamtschau, die aus fast allen Arbeitsgebieten des Amtes zusammengesetzt ist. Neu ist also nur die ausdrückliche Zuweisung dieser Zuständigkeiten durch das Gesetz.

Ziffer 1

Zum »Vorbereiten« einer Bundesstatistik gehört insbesondere das Ausarbeiten der Fragebogen und der sonstigen Erhebungspapiere, des Erhebungsverfahrens, des Tabellenprogramms, des Verlaufs der Aufbereitung und des Veröffentlichungsprogramms.

Ziffer 2

Hier ist absichtlich von der Zustimmung der Länder, nicht von der des Bundesrates, zur Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken die Rede. Dadurch wird ausgeschlossen, daß die Länder, die ihre Zustimmung nicht erteilen wollen, im Bundesrat überstimmt werden können. Andererseits wird sichergestellt, daß auch dann, wenn ein Teil der Länder die Zustimmung nicht erteilen will, für diejenigen Länder, die sie dennoch erteilt haben, Bundesstatistiken zentral erhoben und aufbereitet werden können.

Zu § 3

In § 1 Abs. 1 wird nur die Dienstaufsicht geregelt. Es ist daher eine Vorschrift erforderlich, die klarstellt,

1. daß das Statistische Bundesamt entsprechend seiner Aufgabenstellung als ein den Bedürfnissen aller Ministerien dienendes Verwaltungsorgan den fachlichen Anforderungen des jeweils federführenden Bundesministers zu entsprechen hat und
2. daß das Bundesministerium des Innern insoweit aus seinem Dienstaufsichtsrecht keine Befugnisse zur Erteilung von Weisungen herleitet.

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Arbeiten dem federführenden Bundesminister verantwortlich. In methodischen und wissenschaftlichen Fragen der Statistik soll er nicht an fachliche Weisungen gebunden sein.

Zu § 4

Absatz 2

Die Zusammensetzung des Statistischen Beirats entspricht im wesentlichen der des bisherigen Statistischen Ausschusses beim Statistischen Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebiets. Als grundsätzlich neue Mitglieder sind Vertreter der Bank deutscher Länder, der Deutschen Bundesbahn, der Arbeitgeberverbände und der wirtschaftswissenschaftlichen Institute vorgesehen, die im Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebiets nicht berücksichtigt waren, die aber zum Teil schon jetzt in ständiger Praxis zu den Sitzungen des Statistischen Ausschusses hinzugezogen werden.

Absatz 3

Neu ist auch die zusätzliche Festlegung, daß die Landesregierungen zu den Sitzungen des Beirats zu laden sind, und daß ihre Vertreter jederzeit gehört werden müssen. Bisher entsprach dies nur einer Verwaltungsübung. Es erscheint aber richtiger, hieraus eine gesetzliche Verpflichtung zu machen. Die Länder tragen die Kosten der Durchführung der Bundesstatistiken. Sie haben daher ein Interesse daran, daß ihre Ansicht in besonderen grundsätzlichen Fragen, die sich mehr auf die Verwaltung und Finanzierung beziehen, nicht allein von dem statistischen Fachmann, dem Leiter des Statistischen Landesamtes, vorgetragen wird, der ständiges Beiratsmitglied ist.

Absatz 5

Einem Wunsche der Praxis entsprechend, können nunmehr auch besondere Arbeitskreise eingesetzt werden, die einzelne Fragen bearbeiten sollen. Diese Möglichkeit bestand bis dahin gesetzlich nicht. Sie dient der Entlastung des Beirats.

Zu § 5

Der Aufgabenbereich des Beirats entspricht dem des bisherigen Statistischen Ausschusses. Durch den Beirat werden nicht nur die Erfahrungen der Fachleute nutzbar gemacht; er gibt vor allem auch die Möglichkeit, schon frühzeitig die Bedürfnisse der Länder und die Wünsche der interessierten Kreise kennenzulernen, zu erörtern und aufeinander abzustimmen.

Zu § 6

Es wird hierzu auf III Ziffer 3 a des Allgemeinen Teils der Begründung verwiesen.

Zu § 7

Absatz 1

§ 7 dient dem Rechtsschutzbedürfnis der Befragten. Sie sollen prüfen können, ob und in welchem Umfange sie zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Dabei sind entsprechend der Natur der Statistik die Begriffe »Kreis der Befragten« sowie »die zu erfassenden Tatbestände« dahin zu verstehen, daß nicht jede Einzelheit festgelegt, sondern nur der große Rahmen umschrieben werden soll.

Absatz 2

Bei den »freiwilligen Statistiken« handelt es sich in der Hauptsache um solche Statistiken, bei denen es wegen der besonderen Art der zu erfassenden Materie unzulässig ist, eine Auskunftspflicht zu begründen. Darunter fällt z. B. die Anforderung von laufend geführten Haushaltsbüchern, die als Unterlage für Untersuchungen über die Verbrauchsstruktur dienen. Hier zeitigt die freiwillige Mitarbeit eines kleinen ausgewählten Personenkreises bessere Erfolge als gesetzlicher Zwang.

Zu § 8

Die Kostenregelung entspricht der verfassungsrechtlichen Situation. Nach Artikel 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten und daher in eigener Finanzverantwortung durch. Insoweit hat § 8 also nur rechtserklärende und nicht rechtsbegründende Bedeutung.

Die Frage, ob und in welchem Umfange den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Kosten für die bei ihnen anfallenden Arbeiten zur Durchführung einer Bundesstatistik zu erstatten sind, kann nicht durch Bundesgesetz geregelt werden. Die Regelung muß der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Zu § 9

Absatz 1

Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 bringt erstmalig eine Definition des Begriffs »Geschäftsstatistik«. In der zurückliegenden Zeit haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß dieser Begriff verschieden ausgelegt wurde. Die für die Geschäftsstatistiken vorgesehene Sonderregelung ist notwendig, weil diese Statistiken aus Gründen der organisatorischen Zweckmäßigkeit und der Kostenersparnis weitgehend den Ressorts vorbehalten bleiben müssen.

Absatz 2

Ausnahmsweise kann es aus Zweckmäßigkeitsgründen wünschenswert sein, daß die Bundesministerien nicht nur ihre Geschäftsstatistiken, sondern auch andere Statistiken gemäß § 2 bearbeiten, für die nach der grundsätzlichen Regelung das Statistische Bundesamt zuständig wäre. Hierzu bedarf es jedoch einer besonderen Ermächtigung durch die Bundesregierung, damit nicht durch eine zu häufige Durchbrechung des Grundsatzes dem Statistischen Bundesamt die Erfüllung seiner Aufgaben erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Zu § 10

Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß natürliche und juristische Personen, Behörden und Einrichtungen der statistischen Auskunftspflicht unterliegen. Sie haben die ordnungsmäßig, d. h. nach den Vorschriften des § 6, angeordneten Fragen zu beantworten.

Sondergesetzliche Bestimmungen, z. B. über Berufsgeheimnisse, Amtsverschwiegenheit usw., werden durch die hier normierte Auskunftspflicht nicht berührt. Durch die selbständig begründete Auskunftspflicht werden die Lücken für alle Bundesstatistiken geschlossen, für die eine Auskunftspflicht nicht aus der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) abgeleitet werden kann.

Absatz 2

Absatz 2 erläutert den Inhalt der Auskunftspflicht und bestimmt, daß die Auskünfte grundsätzlich unentgeltlich erteilt werden müssen. Da statistische Arbeiten termingebunden sind und verspätet erteilte Auskünfte nicht nur zwecklos sind, sondern auch den Wert des statistischen Ergebnisses in Frage stellen, war es erforderlich, besonders zu bestimmen, daß die Fragen fristgemäß beantwortet werden müssen.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Form der Auskunftserteilung.

Absatz 4

Im Interesse der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beantwortung und damit des statistischen Ergebnisses besteht in der Praxis das dringende Bedürfnis, daß sich die Zähler oder sonst mit der Erhebung betrauten Personen an Ort und Stelle von der Richtigkeit der Angaben der Befragten überzeugen. Sehr häufig ist insbesondere bei repräsentativen Erhebungen das Interesse an der wahrheitsgemäßen und vollständigen Auskunft so groß, daß die Vorschriften über Geldbußen nicht ausreichen, um dieses Interesse zu schützen. Durch eine nachträglich auferlegte Geldbuße kann der oft erhebliche Schaden, der durch unrichtige und unvollständige Auskünfte angerichtet wird, nicht wieder gut gemacht werden. Ebenso häufig werden in der Praxis aus Nachlässigkeit, Unachtsamkeit oder Ungewandtheit im Schreiben und beim Lesen der Erhebungspapiere unrichtige Auskünfte ohne Absicht und Vorsatz gegeben.

In allen Fällen, in denen es auf die Richtigkeit auch weniger Einzelangaben entscheidend ankommt, muß daher durch besondere Vorschrift eine Verpflichtung begründet werden, die Nachprüfung der Richtigkeit der Angaben an Ort und Stelle zu dulden. Eine Verpflichtung, den Zählern und den mit der Erhebung betrauten Personen das Betreten der Wohnung zu gestatten, besteht nicht.

Absatz 5

Die Vorschrift beschränkt die Verpflichtung, die ja einen Eingriff in die private Rechtssphäre darstellt, auf die Fälle, in denen die Rechtsvorschrift, durch die die Statistik angeordnet wird, auf die Vorschrift des Absatzes 4 ausdrücklich Bezug nimmt. Dadurch soll einer überflüssigen Ausweitung der Verpflichtung des Absatzes 4 entgegengewirkt werden.

Zu § 11

Die Vorschrift umreißt den Kreis der Auskunftsberechtigten.

Zu § 12

Absatz 1

Hier wird der Grundsatz festgelegt, daß alle Einzelangaben von allen Auskunftsberechtigten geheimzuhalten sind und insbesondere nicht zu Auskünften und Anzeigen an die Finanzämter benutzt werden dürfen.

Absatz 2

Das Interesse des Auskunftspflichtigen an der Geheimhaltung erstreckt sich aber nicht nur auf das durch Strafvorschriften sanktionierte Verbot der Veröffentlichung oder Bekanntgabe von Einzelangaben, sondern ebenso auf Art und Umfang der Verwertung von Einzelangaben durch die obersten Bundes- und Landesbehörden, für deren Aufgabenbereiche die Statistiken durchgeführt werden. Deshalb bestimmt Absatz 2, daß die Weitergabe von Einzelangaben von der erhebenden Behörde oder Stelle im Wege der dienstlichen Berichterstattung an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden nur zulässig ist, wenn und soweit es den Befragten vorher bekanntgegeben worden ist. Der Rechtsschutz der Befragten erfordert es, daß, wenn schon eine allgemeine statistische Auskunftspflicht begründet wird, die einen Eingriff in die private Rechtssphäre des einzelnen darstellt, dieser auch erfährt, inwieweit und zu welchem Zweck seine Einzelangaben verwertet werden.

Absatz 3

Die Vorschrift gibt eine Definition des Begriffs »Einzelangabe«, vor allem um Unsicherheit in der strafrechtlichen Praxis bei der Verfolgung der unbefugten Weitergabe von Einzelangaben zu vermeiden.

Zu § 13

Die Strafbestimmung gibt die notwendige Sicherung der Interessen der Befragten an der Geheimhaltung ihrer Angaben.

Zu § 14

Während die Verletzung der Geheimhaltungspflicht als Straftat angesehen wird, ist die Verletzung der Auskunftspflicht nur eine Ordnungswidrigkeit. Es ist anzunehmen, daß Geldbußen bis zur Höhe von zehntausend Deutsche Mark ausreichend sein werden, um die Auskunftspflicht in allen Fällen durchzusetzen.

Zu § 15

Es ist nicht möglich gewesen, eine abstrakte allgemein verbindliche Definition des Begriffs »Bundesstatistik« oder »Statistik für Bundeszwecke« zu finden. Es wird daher auch in Zukunft von Fall zu Fall geprüft werden müssen, ob eine geplante Statistik eine Bundesstatistik ist.

Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits laufenden Statistiken muß daher bestimmt werden, ob sie als »Bundesstatistiken« gelten sollen. Die Weiterführung als Bundesstatistik ist jedoch nur für die Dauer von 2 Jahren möglich. Innerhalb dieser Zeit müssen die Voraussetzungen der Abschnitte III—IV, insbesondere des § 6 nachgeholt werden.

Änderungen des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953.

I. Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) erhält § 8 StatGes folgende Fassung:

§ 8

Die Kosten der Bundesstatistiken werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

Diese Änderung ist nach § 11 des o. a. Gesetzes am 4. Mai 1955 in Kraft getreten.

II. Die gemäß § 16 Abs. 1 StatGes am 24. September 1955 abgelaufene Frist wurde durch das nachstehend abgedruckte Gesetz um zwei Jahre verlängert.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke.
Vom 8. August 1955.¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) werden die Worte: »zwei Jahre« ersetzt durch die Worte »vier Jahre«.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Begründung²⁾

Nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 können laufende Statistiken des Bundes und der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, für die beim Inkrafttreten des Statistischen Gesetzes keine Rechtsgrundlagen nach seinem Abschnitt III vorliegen, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Statistischen Gesetzes nicht mehr als Bundesstatistiken durchgeführt werden.

Diese Vorschrift verfolgt den Zweck, daß innerhalb der gesetzlichen Frist der Umfang der gesamten Bundesstatistik überprüft wird. Bei dieser Gelegenheit sollte festgestellt werden, ob und in welchem Umfange Statistiken noch durchgeführt werden, auf die in Zukunft verzichtet werden kann. An diesen Feststellungen sind in erster Linie die Länder interessiert, die nach

Art. 83 GG und nach § 8 des StatGes grundsätzlich die Kosten der Bundesstatistik zu tragen haben. Eine sinnvolle Beteiligung der Länder setzt eine Abstimmung der Ressortauffassungen in den einzelnen Ländern und darüber hinaus eine zusammengefaßte Stellungnahme aller Länder voraus. Dieses Verfahren bedarf allerdings einer längeren Zeit als bei der Abfassung des StatGes vorausgesehen werden konnte.

Da auf die Einschaltung der Länder bei den zu schaffenden neuen Rechtsgrundlagen nicht verzichtet und es den Ländern nicht zugemutet werden kann, in einer den sachlichen Bedürfnissen abträglichen Eile zu den Vorlagen der Bundesregierung Stellung zu nehmen, ist eine Verlängerung der Frist des § 16 Abs. 1 StatGes erforderlich.

III. Die durch das Änderungsgesetz vom 8. August 1955 um zwei Jahre verlängerte Frist gemäß § 16 Abs. 1 StatGes wird durch das nachstehend abgedruckte

Gesetz um zwei weitere Jahre, d. h. bis einschließlich 24. September 1959, verlängert.

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke.
Vom 15. Juli 1957.³⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 8. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 507) werden die Worte »vier Jahre« ersetzt durch die Worte »sechs Jahre«.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

¹⁾ Bundesgesetzbl. I S. 507. — ²⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 1386 vom 10. Mai 1955 (siehe Vorbemerkung auf S. 123 oben). — ³⁾ Bundesgesetzbl. I S. 721.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 25. September 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**ÜBERSICHT ÜBER DIE RECHTLICHE FUNDIERUNG
DES STATISTISCHEN ARBEITSPROGRAMMS ¹⁾**
Stand: August 1958

Gesetz
 Verordnung

	Rechtsvorschriften			Geltungsdauer bis
	in (vorparlamentarischer) Beratung	bei gesetzgebenden Körperschaften	verkündet	
I. VOLKSWIRTSCHAFTLICHE GESAMTRECHNUNGEN				
1. Kostenstruktur				
II. ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT				
1. Bodenbenutzung und Ernte Bodenbenutzungserhebung und Erntebefruchtung Besondere Ernteerhebung 1958, 1959 und 1960				
2. Viehwirtschaft Viehzählungen Schlachtungen Milcherzeugung und -verwendung				
3. Fischwirtschaft				
4. Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben				31 7 59 ²⁾
5. Betriebsergebnisse landwirtschaftlicher Betriebe (gem. § 2 Landwirtschaftsgesetz 1955)				
6. Ernährungswirtschaft (gem. § 17 Getreidengesetz 1950, § 22 Vieh- und Fleischgesetz 1951, § 26 Milch- und Fettgesetz 1952 sowie § 13 Zuckergesetz 1951)				
III. INDUSTRIE UND HANDWERK				
1. Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe Auftragseingang in der Industrie				31 12 60
2. Sonderstatistiken				
Elektrizitäts- und Gaswirtschaft				24 11 59
Textilwirtschaft				
Holzwirtschaft				
Eisen und Stahl				
Nichteisen- und Edelmetalle				30 9 60
Düngemittel				
Leder				
Rohtabak				
Lieferung und Bestände an eingeführten festen Brennstoffen				1 8 59
IV. HANDEL UND VERKEHR				
1. Außenhandel (Gesetz und Durchführungsverordnung)				
2. Binnenhandel				
Großhandel				30 6 60
Einzelhandel				29 11 59
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe				
3. Verkehr				
Binnenschifffahrt				
Seeschifffahrt				
Güterbewegung auf den öffentlichen Eisenbahnen				
Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr				
Beförderungsleistungen im Werksfernverkehr				
Grenzüberschreitender Straßengüterverkehr				
Grenzüberschreitender Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen				
Beförderung von Personen zu Lande				31 8 60
Straßenverkehrsunfälle				
Luftfahrt				1 11 58
Fremdenverkehr				5 2 61
V. PREISE UND LÖHNE, BAU-, WOHNUNGS- UND SOZIALWESEN				
1. Preise				
2. Wirtschaftsrechnungen				
3. Löhne				
4. Bau- und Wohnungswesen				
Baufähigkeit				9 10 59
Wohnraumvergaben				28 12 59
Wohnungsstatistik 1956/57				
5. Sozialwesen				
Öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe				31 3 60
VI. FINANZEN UND STEUERN				
1. Finanzen bei Bund, Ländern und Gemeinden (Gv)				
2. Steuern				
Einkommen- und Körperschaftsteuer 1957				
Lohnsteuer 1957				
Umsatzsteuer 1956, 1957 und 1958				24 5 60
3. Bank- und Geldwesen (gem. § 18 Bundesbankgesetz 1957)				
VII. BEVÖLKERUNG UND KULTUR				
1. Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung				
2. Mikrozensus				
3. Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und -hilfe (gem. § 202 Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 1957)				
4. Vertriebene und Flüchtlinge (gem. § 97 Bundesvertriebenengesetz 1953)				
5. Bundestagswahlen (gem. § 52 Bundeswahlgesetz 1956)				

¹⁾ Enthält nur laufende Bundesstatistiken. - ²⁾ Diese Verordnung ordnet laufende Monatserhebungen nur bis Juli 1958 an.

Gesetz
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus).

Vom 16. März 1957.¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Jahren 1956 bis einschließlich 1959 eine Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) vierteljährlich als Bundesstatistik durchgeführt, und zwar einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert und dreimal jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 2

Für diese Statistik werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Anzahl und Namen der zur Haushaltung gehörenden Personen, deren Geschlecht, Alter, Stellung zum Haushaltungsvorstand, Familienstand, Kinderzahl, Staatsangehörigkeit, Vertriebenen (Flüchtlings-)eigenschaft, Wohnsitz und Wohnsitzveränderungen, Körperbehinderung und ihre Ursachen, landwirtschaftliche Nutzfläche der Haushaltung;
2. Beteiligung oder Nichtbeteiligung am Erwerbs- und Berufsleben, im besonderen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, Beruf, Arbeitsstätte, beschäftigte Arbeitskräfte, Arbeitszeit und Versicherungsschutz.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die volljährigen Mitglieder der Haushaltungen.

§ 4

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt.

(2) Die Auskunftspflichtigen sind berechtigt, auf besonderen Vordrucken erfragte Angaben in verschlossenem Umschlag an das Statistische Landesamt einzusenden.

(3) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Begründung²⁾

I. Allgemeiner Teil

Internationale Verpflichtungen

Die bestehenden deutschen Statistiken reichen nach ihrer Anlage und nach den verwendeten Definitionen nicht aus, die von der Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas (OEEC) geforderten Zahlen über das sogenannte Arbeitskraftvolumen und die Beschäftigungs- und Erwerbslosigkeitsverhältnisse zu liefern. Der beste Weg, die Unterlagen zu gewinnen, besteht in der Durchführung von Repräsentativstatistiken, wie sie vom Rat der Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit Europas den Mitgliedsländern empfohlen [196. Sitzung vom 31. Oktober 1952 — C (52) 227 (Final)] und in einer Reihe europäischer Länder (z. B. England, Frankreich, Italien) mit gutem Erfolg eingeführt wurden.

Die Aufgaben des Mikrozensus

Aus dem Plan, diese internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, hat sich das Vorhaben des deutschen Mikrozensus entwickelt, wobei diese ursprünglichen Ziele mit statistischen Aufgaben verbunden werden, die von Regierung, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft der deutschen amtlichen Statistik gestellt werden und die durch die Notwendigkeit bedingt sind, Veränderungen in der wirtschaftlichen Situation schnell zu erkennen. Die Aufgaben des Mikrozensus sind

1. international vergleichbare Zahlen über das Arbeitskraftvolumen gemäß den Empfehlungen der OEEC und des Internationalen Arbeitsamtes zu gewinnen,

2. ein deutsches Berichtswesen zu schaffen, in dem in regelmäßigen kurzen Abständen schnell, billig und zuverlässig die wichtigsten Veränderungen der bevölkerungs- und erwerbsstatistischen Daten ermittelt werden, um damit die vieljährige Lücke zwischen jeweils zwei Volks- und Berufszählungen zu überbrücken und die Ergebnisse auf dem neuesten Stand zu halten,

3. verbesserte bevölkerungs- und wirtschaftsstatistische Erkenntnisse zu gewinnen, die durch das System der persönlichen Befragung gegenüber der weniger zuverlässigen Ausfüllung der Fragebogen durch die Befragten selbst ermöglicht werden.

Durch die bevölkerungsstatistischen Ergebnisse des Mikrozensus wird nicht nur die vieljährige Spanne zwischen zwei Volkszählungen überbrückt, für die international 10 Jahre empfohlen wird, sondern auch Material zur Beurteilung der Frage geschaffen werden, inwieweit bei künftigen Zählungen ein Teil des Frage- und Aufbereitungsprogramms repräsentativ durchgeführt werden kann.

Ferner kann mit der Organisation des Mikrozensus eine Reihe von wichtigen statistischen Aufgaben mit relativ geringen zusätzlichen Kosten gelöst werden, indem andere Erhebungen, die die persönliche Befragung von Einzelpersonen oder Haushaltungen erfordern, mit dieser Erhebungsorganisation durchgeführt werden. Die beim Mikrozensus einmal jährlich vorgesehene Befragung von 1 v. H. aller Haushaltungen liefert in aller Regel auch bei zusätzlichen Fragen hinreichend große Beobachtungszahlen und brauchbare statistische Ergebnisse.

¹⁾ Bundesgesetzbl. I S. 213. — ²⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 2695 vom 19. September 1956 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben).

Die Kosten

Die Höhe der Kosten für den Mikrozensus hängt vom Umfang des Tabellenprogramms ab. Für ein vorläufiges Programm, das im einzelnen ständiger Beratung und Weiterentwicklung bedarf, würden insgesamt 1 029 500 DM erforderlich werden. Da die Erhebung und Aufbereitung der Statistik den Landesämtern obliegen, entstehen dort rund 92 v. H., beim Bunde 8 v. H. der Kosten. Sie sind nach § 8 des Statistischen Bundesgesetzes auch in diesem Verhältnis von den Ländern und dem Bund zu tragen.

II. Die einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Diese Vorschrift legt den Bereich und die Periodizität der Erhebung fest. Der Mikrozensus wird vierteljährlich im Bundesgebiet durchgeführt.

Der Mikrozensus bedient sich des modernen, Zeit und Kosten sparenden Repräsentativverfahrens. In einer auf repräsentativer Grundlage durchgeführten Statistik werden die Erhebungsmerkmale nicht bei der Gesamtbevölkerung, sondern nur in einer kleineren Stichprobe erhoben. Diese Stichprobe wird nach den mathematischen Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitslehre so ausgewählt, daß sie zuverlässig ein verkleinertes Abbild der Gesamtheit darstellt.

Der Kreis der Befragten erstreckt sich auf die gesamte Bevölkerung, aus der bei jeder Erhebung nur ein bestimmter Teil befragt wird. Erst im Laufe vieler Jahre werden fast alle Haushaltungen einmal für diese Erhebung in Anspruch genommen worden sein. Neben der einmal im Jahr mit einem Auswahlatz von 1 v. H. durchzuführenden Erhebung sind noch drei Erhebungen im Jahr mit einem Auswahlatz von je 0,1 v. H. vorgesehen.

Zu § 2

In diesem Paragraphen werden die Tatbestände der Erhebung festgelegt. Dabei handelt es sich um Merkmale der Bevölkerung und des Erwerbslebens, im besonderen um solche, die eine genaue Durchleuchtung der Beschäftigungssituation erlauben sollen. Die Definitionen stimmen mit den internationalen Anforderungen überein.

Mit den Erhebungen kann die Erfassung anderer Tatbestände verbunden werden, sofern deren Erfassung rechtlich geregelt ist.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt die Auskunftspflicht für den Mikrozensus im Sinne des Abschnittes V des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314).

Zu § 4

Im Absatz 1 wird die Befragungsart — in der Regel persönliche Befragung — festgelegt.

Der Absatz 2 räumt den Befragten die Möglichkeit ein, Angaben, die auf besonderen Vordrucken erfragt werden, auch vor den Ermittlern geheimzuhalten.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit für die Auswahl der Ermittler, deren Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit zum Schutz des befragten Staatsbürgers notwendig sind.

Zu § 5 und 6

Diese Vorschriften entsprechen der üblichen Fassung.

Gesetz

über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

Vom 4. Juli 1957.¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Um die Veränderungen in Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre Ursachen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festzustellen, wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung einschließlich der Todesursachenstatistik,
2. die Statistik der Todeserklärungen,
3. die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen,
4. die Wanderungsstatistik und
5. die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes.

§ 2

(1) Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden bei Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen mit Zählkarten laufend folgende Tatbestände erfaßt:

1. Bei Eheschließungen:

- a) Tag der Eheschließung,
- b) Alter, bisheriger Familienstand und Kinder,
- c) rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit und Vertriebenen (Flüchtlings-) eigenschaft;

2. bei Lebend- und Totgeburten:

- a) Geburtstag, Geschlecht, Angabe über Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes,
- b) Wohngemeinde und Alter der Eltern,
- c) Beruf, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit und Vertriebenen (Flüchtlings-) eigenschaft der Eltern,
- d) Mehrlingsgeburt und Anstaltsgeburt,
- e) bei ehelichen Kindern: Ehedauer der Eltern und Geburtenfolge;

3. bei Sterbefällen:

- a) Sterbetag, Geschlecht, Alter, Familienstand — bei Kindern Angabe über Ehelichkeit oder Unehelichkeit — und Wohngemeinde,
- b) Beruf, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit und Vertriebenen (Flüchtlings-) eigenschaft,
- c) bei Verheirateten: Tag der Eheschließung und Alter des überlebenden Ehegatten,
- d) Anstaltssterbefall,
- e) Todesursache, bei Sterbefällen innerhalb der ersten vierundzwanzig Lebensstunden auch Lebensdauer.

¹⁾ Bundesgesetzbl. I S. 694.

§ 5

Für die Wanderungsstatistik werden bei der An- und Abmeldung die Zu- und Fortzüge (Wohnungswechsel) nach den Meldescheinen mit folgenden Tatbeständen laufend erfaßt:

1. Tag des Bezugs der neuen oder des Auszugs aus der alten Wohnung, alte und neue Wohngemeinde, Haupt- und Nebenwohnsitz,
2. Geschlecht, Alter und Familienstand,
3. Beruf und rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit und Vertriebenen (Flüchtlings-)eigenschaft.

§ 6

Bei der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ist auf der Grundlage der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung nach den Ergebnissen der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderungsstatistik die Bevölkerung nach Geschlecht, Alter und Vertriebenen (Flüchtlings-)eigenschaft festzustellen. Hierbei sind Gebietsveränderungen zu berücksichtigen und anzugeben.

§ 7

(1) Die Zählkarten für Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle (§ 2 Abs. 1) und für rechtskräftige Urteile in Ehesachen (§ 4 Abs. 1) sowie die Leichenschauheine (§ 2 Abs. 2) und eine Ausfertigung der Meldescheine (§ 5) sind mindestens monatlich an das Statistische Landesamt, die Zählkarten für Todeserklärungen (§ 3 Abs. 1) an das Statistische Bundesamt zu übersenden. Die Leichenschauheine sind über das Gesundheitsamt zu leiten.

(2) Die Zählkarten für rechtskräftige Todeserklärungen werden durch das Statistische Bundesamt, die übrigen Zählkarten, die Meldescheine und die Leichenschauheine durch die Statistischen Landesämter aufbereitet.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Begründung¹⁾

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Aufgaben der Bevölkerungsstatistik

Regierung, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft brauchen für ihre Arbeit Statistiken über Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung. Seit den ersten Anfängen der amtlichen Statistik werden daher in größeren Zeitabständen Bevölkerungszahl und Bevölkerungsgliederung durch Volkszählungen festgestellt. Je stärker jedoch die Bevölkerungsbewegung ist, desto weniger sind in den Zeiträumen zwischen den großen Volkszählungen ihre mit

erheblichem Arbeits- und Kostenaufwand gewonnenen Ergebnisse verwertbar.

Der Weg, wenigstens durch jährliche Schätzung der Einwohnerzahl diese Mängel einigermaßen auszugleichen, ist schon lange nicht mehr gangbar. Bei der gegenwärtig besonders starken Bewegung der Bevölkerung müssen monatlich berichtigte Bevölkerungszahlen für Bund und Länder verfügbar sein. Darüber hinaus braucht man in vierteljährlichen und jährlichen Abständen Aufschlüsse über die Einwohnerzahl aller Gemeinden und für größere gebietsmäßige Einheiten und darüber, wie die Bevölkerung nach Alter und Geschlecht gegliedert ist. Da die Hauptfälle der Bevölkerungsbewegung — Geburten, Sterbefälle, Zuzüge

¹⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 3005 vom 12. Dezember 1956 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben).

und Fortzüge — in entsprechender sachlicher und zeitlicher Untergliederung zur Verfügung gestellt werden können, ist die Statistik in der Lage, das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung fortzuschreiben und damit laufend neue Bevölkerungszahlen auch für die kleinsten Gebietseinheiten zu liefern.

Der Wert der einzelnen Statistiken erschöpft sich jedoch nicht in der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Die Statistiken dienen auch dazu, die Bestandteile der Bevölkerungsentwicklung und der Bevölkerungsverschiebungen zu ermitteln.

Die Unterlagen erstrecken sich auch auf Vorgänge wie eheliche und uneheliche Geburten, Säuglingssterblichkeit, Todesursachen, Häufigkeit der Eheschließung, Gründe der Ehescheidungen, Richtung der Binnenwanderung und Zuwanderung aus der sowjetischen Besatzungszone.

Derartige Bevölkerungsstatistiken werden in allen zivilisierten Ländern der Erde durchgeführt. Sie gehören zum klassischen Bestand der amtlichen Statistik. Die Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation haben Empfehlungen über ihren Ausbau und ihre Gestaltung herausgegeben.

II. Bisherige Rechtsgrundlagen

Durch das Gesetz werden weder neue Statistiken eingeführt, noch laufende Statistiken erweitert. Statistiken über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle wurden in Deutschland schon vom Bundesrat des Deutschen Zollvereins im Jahre 1870 beschlossen. Durch Gesetz vom 11. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1209) wurde in das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 23) ein neuer § 82 a eingefügt, nach dem die Standesbeamten »statistische Erhebungen einschließlich solcher über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft« vorzunehmen hatten. Das Nähere über den Umfang und die Art der Durchführung enthielt § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1399). Das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) enthält keine ausdrücklichen Vorschriften für die Statistik. Dagegen ermächtigte § 117 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) den Reichsminister des Innern, Art und Umfang der von den Standesbeamten wahrzunehmenden Nebengeschäfte, insbesondere ihre Mitwirkung bei statistischen Erhebungen, zu bestimmen.

Auf dieser Verordnung beruhte die Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vom 9. Januar 1939 (RMBliV S. 81) mit einem besonderen Abschnitt über die Statistik. Die Dienstanweisung gilt noch heute in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vom 10. Mai 1952 (BANz. Nr. 94 vom 16. Mai 1952 S. 2). Art und Umfang der genannten Statistiken sind also nur durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Dienstanweisung geregelt.

Die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und die Wanderungsstatistik, die die notwendige Voraussetzung für die Fortschreibung ist, werden z. Z. auf Grund von § 12 des Volkszählungsgesetzes 1950 vom 27. Juli 1950 (BGBl. S. 335) durchgeführt.

Für die Statistiken der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen und der Todeserklärungen ist bisher noch keine Anordnung vorhanden. Sie werden gemäß Vereinbarungen mit den Ländern durchgeführt.

Nach § 6 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) müssen Bundesstatistiken durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordnet sein. Bundesstatistiken, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, können gemäß § 16 StatGes 4 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (also ab 25. September 1957) nicht mehr als Bundesstatistiken durchgeführt werden.

Um dies zu verhindern, muß das vorliegende Gesetz erlassen werden.

III. Kosten

Die Durchführung der im § 1 des Gesetzes genannten Statistiken kostet nach dem gegenwärtigen Stand der Auszählungen bei Bund und Ländern einschließlich Berlins (West) jährlich rd. 3,2 Millionen DM. Da es sich um bereits laufende Statistiken handelt, deren Kosten in den Haushaltsplänen schon berücksichtigt sind, und das Auszählprogramm den Erfordernissen im großen und ganzen genügt, werden keine neuen Mittel benötigt. Die Höhe der Kosten ist in der Hauptsache durch die sehr große Zahl der zu erfassenden Fälle bestimmt. So wurden z. B. für das Bundesgebiet und Berlin (West) im Jahre 1955 in der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung rd. 454 000 Eheschließungen, 50 000 gerichtliche Ehelösungen, 818 000 Geburten und 572 000 Sterbefälle, sowie in der Wanderungsstatistik fast 4,3 Millionen Umzüge erfaßt. Eine vollständige Erfassung ist notwendig, um u. a. die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung der Bevölkerung in den Gemeinden (vgl. II., 4. Absatz) durchführen zu können.

B. DIE EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1

Die Aufzählung enthält die klassischen Bestandteile der amtlichen deutschen Statistik der Bevölkerungsbewegung und des Bevölkerungsstandes, die meist schon seit vielen Jahren in Deutschland und in allen zivilisierten Ländern der Erde erhoben und aufbereitet werden. Sie umfaßt aber nicht das gesamte Gebiet der Bevölkerungsstatistik, da es nicht möglich ist, dieses Gebiet durch ein einheitliches Gesetz abschließend zu regeln. Das Gesetz ordnet nur die Erfassung der wichtigsten Vorgänge der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes an. Die großen Volkszählungen, mit denen wegen der Rationalisierung in der Regel Berufs-, Betriebs- und Wohnungszählungen verbunden werden, müssen jeweils durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, weil die Forderungen und Bedürfnisse von Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft je nach der besonderen Aufgabenstellung zur Zeit der Erhebung wechseln. Auch andere Erhebungen auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik, wie z. B. die Ausländerstatistik oder Repräsentativerhebungen über die Bevölkerungszusammensetzung, bedürfen einer besonderen Rechtsgrundlage.

Die Unterscheidung und getrennte Behandlung der vier Grunderhebungen und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ist notwendig, da die Tatbestände und die Erhebungswege der vier Grunderhebungen voneinander abweichen.

Zu § 2

Die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung liefert die wichtigsten Unterlagen, um demographische Vorgänge zu beurteilen. Sie vermittelt z. B. einen Überblick über die bevölkerungspolitische Lage, über die Erfolge der Gesundheitspolitik und der medizinischen Wissenschaft in der Bekämpfung der Sterblichkeit und über die Lebenserwartung eines Menschen. Sie ermöglicht Schätzungen über die zahlenmäßige Entwicklung der Bevölkerung und damit politische und wirtschaftliche Planungen, ferner die Herstellung von Sterbetafeln, die für die öffentlichen und privaten Rentenversicherungen unentbehrlich sind.

Absatz 1: Nach § 7 Abs. 1 StatGes muß ein Gesetz, das eine Statistik anordnet, die zu erfassenden Tatbestände bestimmen. Dabei wird bewußt vermieden, jede mögliche Einzelfrage aufzuzählen, um das Gesetz dadurch nicht überflüssig zu belasten und unübersichtlich zu machen. Die Formulierung und Gliederung der Einzelfragen gehört zu den methodischen und technischen Vorbereitungen (vgl. § 2 Nr. 1 StatGes). Als Beispiel sei hier der Tatbestand »Beruf« erwähnt, der nur dann ausreichend bestimmt werden kann, wenn auch die berufliche Stellung und der Wirtschaftszweig bekannt sind.

Für die angegebenen einzelnen Statistiken wird nur der erforderliche Mindestumfang des Frageprogramms geregelt, das laufend ausgewertet werden soll.

Absatz 2: Nach § 7 Abs. 1 StatGes müssen Gesetze und Rechtsverordnungen, die eine Statistik anordnen, auch den Kreis der Befragten bestimmen. Das geschieht in § 2 Abs. 2 S. 2 des Entwurfs. Neben den Zählkarten, die von den Standesbeamten ausgefüllt werden, werden in der Sterbefallstatistik auch die Leichenschauische (Totenscheine), die von den Ärzten auszufüllen sind, benutzt. Werden die Leichenschauische unmittelbar verwandt, so erhält man genauere Angaben und kann wirtschaftlicher arbeiten. Es ist daher beabsichtigt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen einheitlichen Leichenschauische einzuführen, der bestimmten statistischen Forderungen genügt und dann insoweit die Zählkarte ersetzen kann. Bis dieser einheitliche Schein eingeführt ist, sind die Tatbestände ggf. vom Standesbeamten in die Zählkarte einzutragen; später werden sie aus dem Leichenschauische unmittelbar entnommen; der Standesbeamte wird dann entlastet werden.

Absatz 3: Für einige der in Absatz 1 genannten Tatbestände, die nicht aus den Personenstandsbüchern oder aus anderen Unterlagen hervorgehen, müssen für statistische Zwecke zusätzliche Fragen an die Anzeigenden gestellt werden. Deshalb wird die Auskunftspflicht der Anzeigenden festgesetzt, zu denen auch die Ärzte gehören, die die Todesursache bescheinigen.

Zu § 3

Die Statistik der Todeserklärungen ist zur Ermittlung der Personenverluste im zweiten Weltkrieg im Augenblick besonders bedeutungsvoll.

Absatz 1 enthält den Katalog der zu erfassenden Tatbestände.

Absatz 2 gibt als alleinigen Befragten den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) an, da alle Todeserklärungen und Todesfeststellungen von diesem Standesamt erfaßt werden.

Zu § 4

Die Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen liefert das Zahlenmaterial für die Erforschung der Gründe und Ursachen der Eheerrüttungen.

Absatz 1: Der Katalog der zu erfassenden Tatbestände berücksichtigt besonders die soziale und soziologische Aufgabensstellung der Bevölkerungsstatistik. Die Angaben über Ehedauer, Kinderzahl und rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen dazu, die Ursachen der Eheerrüttung zu ermitteln.

Absatz 2: Auskunftspflichtig sind die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des erkennenden Gerichts erster Instanz. Damit wird vermieden, die Parteien des Rechtsstreits zu befragen.

Zu § 5

Die Wanderungsstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik. Hier werden keine besonderen statistischen Zählkarten, sondern die ohnehin vorhandenen Meldescheine aufbereitet. Die Statistik dient der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes und gibt darüber hinaus die notwendigen Einblicke in Art und Umfang der Wanderungsbewegung innerhalb der Bundesrepublik und über ihre Grenzen hinaus. Wegen der starken Bevölkerungsverschiebungen durch Krieg und Kriegsfolgen gewinnt die Wanderungsstatistik besondere Bedeutung für alle Maßnahmen und Planungen mit dem Ziel des Bevölkerungsausgleichs. Die Frage nach dem religiösen Bekenntnis wird zur Zeit im Bundesprogramm nicht ausgewertet. Der Tatbestand ist jedoch in dem Gesetz berücksichtigt worden, um den Ländern den Erlaß besonderer Rechtsverordnungen zu ersparen.

Zu § 6

Wenn der Bevölkerungsstand auf der Grundlage der jeweils letzten allgemeinen Zählung, z. B. einer Volkszählung oder einer vollständigen Wohnungszählung fortgeschrieben wird, so ist das keine besondere Erhebung, sondern es werden dadurch nur die in diesem Gesetz angeordneten Statistiken der natürlichen Bevölkerungsbewegung und der Wanderung ausgewertet. Bei dem Umfang der angeordneten Auswertungen sind die besonderen Belange der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt worden. Die gebietsmäßige und zeitliche Gliederung wird sich nach den jeweiligen Erfordernissen bei Bund und Ländern richten müssen.

Zu § 7

Absatz 1: Werden die Unterlagen mindestens monatlich übersandt, so wird dadurch eine stoßweise Arbeitsbelastung der Statistischen Ämter vermieden, und der Arbeitsablauf wird wirtschaftlicher.

Absatz 2: Aus Gründen der Rationalisierung wird hier ausnahmsweise vorgeschrieben, daß die Zählkarten für die Todeserklärungen zentral aufbereitet werden. Eine solche Erhebung ist nach § 2 Nr. 2 StatGes zulässig.

Viehzahlungsgesetz.

Vom 18. Juni 1956.¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Am 3. Dezember jedes Jahres ist eine allgemeine Viehzählung, am 3. der Monate März, Juni und September sind Viehzwischenzählungen. Fällt der Tag auf einen Sonnabend, so wird die Zählung am vorausgehenden Werktag, fällt er auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird sie am folgenden Werktag durchgeführt.

(2) Die allgemeine Viehzählung erfaßt die Bestände an Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Federvieh und Bienenvölkern und alle zwei Jahre, zuerst 1957, ihr Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

(3) Bei den Zwischenzählungen werden die Bestände an Schweinen, bei der Zwischenzählung im Juni außerdem die Bestände an Rindvieh und Schafen erfaßt. Die Zwischenzählungen

Bundesgesetzbl. I S. 522.

im März und September werden repräsentativ durchgeführt, die Zwischenzählung im Juni kann repräsentativ erfolgen.

(4) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in kreisfreien Städten und in Städten über 50 000 Einwohner findet die allgemeine Viehzählung nur alle zwei Jahre, zuerst 1957, statt, Zwischenzählungen fallen weg.

§ 2

Die Ergebnisse der Zählungen im Juni und Dezember werden alle zwei Jahre, zuerst 1956, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein repräsentativ nachgeprüft. Die Nachprüfungen erstrecken sich auf die Bestände und Bestandsveränderungen an Rindvieh und Schweinen. Wenn die Zählung im Juni nicht repräsentativ durchgeführt worden ist, werden die Ergebnisse der Zählung im September nachgeprüft; diese Nachprüfung erstreckt sich auf die Bestände und Bestandsveränderungen an Schweinen.

§ 3

Bei den Zählungen und Nachprüfungen werden die Bestände aller oder einzelner Tierarten nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck aufgedgliedert.

§ 4

(1) Die Zählungen und Nachprüfungen erfassen die Bestände, die sich am Erhebungstag im unmittelbaren Besitz des Viehhalters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzverhältnisses.

(2) Auskunftspflichtig ist der Viehhalter; ist er verhindert, so sind seine mit der Viehhaltung befaßten Familienmitglieder und Betriebsangehörigen auskunftspflichtig.

§ 5

(1) Den Zählern ist das Betreten von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten.

(2) Anordnungen der Veterinärbehörden, die den Personenverkehr beschränken, gelten auch für die Zähler. Die Auskunftspflichtigen haben die Zähler auf bestehende Anordnungen hinzuweisen.

(3) Den Zählern stehen die mit der Prüfung der Ergebnisse beauftragten Personen gleich.

§ 6

Die Einzelangaben der Viehhalter und die Feststellungen bei der allgemeinen Viehzählung und bei der Zwischenzählung im Juni dürfen für behördliche Maßnahmen zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes und des Viehseuchengesetzes, für die Berechnung der Beiträge zu den öffentlichen Viehseuchenentschädigungskassen und für die Berechnung der öffentlichen Dasselbekämpfungsgebühren durch die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Stellen verwendet werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich den Vorschriften des § 5 Abs. 1 zuwider weigert, den Zählern oder Prüfern das Betreten der Ställe oder anderer Örtlichkeiten zu gestatten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1532) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 481) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Juni 1956.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten.

Lübke

Begründung¹⁾

Zu den wichtigsten statistischen Erhebungen auf dem Gebiete der Ernährung und Landwirtschaft gehört seit Jahrzehnten die Viehzählung. Ihre Ergebnisse bilden eine bedeutende Grundlage für agrarpolitische Maßnahmen des Bundes und der Länder. Sie werden vor allem ständig für die folgenden Zwecke benötigt:

Aufstellung des jährlichen Versorgungsplanes für Vieh und Fleisch nach § 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272),

Aufstellung von Prognosen über die weitere Entwicklung der Viehbestände und Versorgung des Marktes mit Schlachtvieh,

Feststellung des Einfuhrbedarfs an Futtermitteln,

Erstellung einer Milcherzeugungsstatistik,

Durchführung volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und Feststellung der Nahrungsmittelproduktion,

Beratung der Landwirtschaft, besonders im Hinblick auf Fragen der Zucht- und Nutzungsrichtung und des Umfanges der Viehhaltung.

Die bisherige Rechtsgrundlage der Viehzählungen bildete das Gesetz über Viehzählungen vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1532), das in seinen Bestimmungen über Auskunftspflicht und Strafen durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 481) geändert worden ist.

¹⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 2102 vom 15. Februar 1956 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben).

Um das Gesetz dem Grundgesetz anzupassen und einige sachliche Änderungen anzubringen, legte die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften im Jahr 1952 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vor. Auf die Begründung dieses Entwurfs und die Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates im ersten Durchgang (Bundestags-Drucksache Nr. 3971 der 1. Wahlperiode) wird Bezug genommen.

Der Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 25. März 1953 mit einer Reihe von Änderungen beschlossen, und der Bundesrat hat dem Gesetz — in der Folge „Gesetzesbeschuß 1953“ genannt — in seiner 105. Sitzung am 24. April 1953 zugestimmt.

Der endgültige Wortlaut ist in der Bundesrats-Drucksache Nr. 159/53 mit Ergänzung zusammengestellt.

Die Bundesregierung hat dem Gesetzesbeschuß 1953 die nach Art. 113 GG erforderliche Zustimmung wegen der in § 7 a (Art. I Nr. 11) vorgesehenen Vorschrift über die Kostentragung versagt (vgl. Bundestags-Drucksache 857 der 2. Wahlperiode).

Das Bedürfnis für eine Reform des geltenden Rechts wird durch das inzwischen ergangene Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) noch verstärkt, denn Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist es unter anderem, für alle Bundesstatistiken gemeinsame Grundvorschriften zu schaffen. Dadurch ist eine wesentliche Vereinfachung gegeben, die auch für die Zukunft eine übersichtlichere Gestaltung des gesamten Rechts der Statistik verspricht.

Durch das StatGes sind eine Reihe von Vorschriften des bisherigen Gesetzes über Viehzählungen, die auch noch im Gesetzesbeschluß 1953 vorgesehen waren, überflüssig geworden. Dies gilt vor allem für die Ermächtigung zum Erlaß von ergänzenden Erhebungen, für die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Zählungen, für die Kostenverteilung sowie für die Geheimhaltungen und die Strafvorschriften.

Da nach dem letzten Stand eine Änderung fast aller bisherigen Vorschriften erforderlich wäre, legt die Bundesregierung zur Vereinfachung ein neues Gesetz unter der Überschrift »Viehzählungsgesetz« vor.

Für die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs gilt folgendes:

§ 1 legt Zeitpunkt, Art, Umfang und Gegenstand der einzelnen Zählungen fest.

Die Viehzählungen sollen — wie bisher — Anfang Dezember jedes Jahres als allgemeine Viehzählung und am Anfang der Monate März, Juni und September als Viehzwischenzählungen durchgeführt werden.

Die allgemeine Viehzählung wird jetzt auf die Bestände an Rindvieh, Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen, Federvieh und Bienenvölkern beschränkt. Die noch im Gesetzesbeschluß 1953 im vierjährigen Turnus vorgesehenen Zählungen von Maultieren, Mauleseln, Eseln, Kaninchen und Edelpelztieren sind nicht mehr erwähnt, weil die Bundesregierung in einzelnen Jahren durch besondere Rechtsverordnungen auf Grund des § 6 Abs. 2 StatGes ergänzende Erhebungen anordnen kann. Das gleiche gilt für die im Gesetzesbeschluß 1953 vorgesehenen Erhebungen über die Rassen des gezählten Viehs und über die Ausrüstung viehhaltender Betriebe mit Einrichtungen, die der Viehwirtschaft dienen.

Neben den Beständen der genannten Viehgattungen soll bei der allgemeinen Viehzählung jetzt auch die landwirtschaftliche Nutzfläche der Halter von Schweinen und Hühnern erfragt werden, um eine Abgrenzung der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Schweine- und Hühnerhaltung zu ermöglichen und damit die Entwicklung der Erzeugung in den beiden Betriebsformen und ihre Auswirkung auf das Marktgeschehen besser beobachten zu können. Außerdem ist die Trennung dieser beiden Bereiche für die sich aus dem Landwirtschaftsgesetz ergebenden Arbeiten von Bedeutung; sie werden auch eine genauere Berechnung des Anteils der Landwirtschaft am Sozialprodukt ermöglichen.

Die Zwischenzählungen sollen bei Schweinen wie bisher dreimal jährlich und bei Rindvieh und Schafen einmal im Juni durchgeführt werden. Auf die Zwischenzählungen des Rindviehs im März und September kann gegenüber dem Gesetzesbeschluß 1953 verzichtet werden. Dagegen sollen auf Wunsch einiger Länder die Schafe weiterhin auch im Juni gezählt werden. Dies erscheint begründet, weil die Schafe im Sommer vollständiger erfaßt werden können; einmal befinden sich dann die Wanderschafherden an ihren Heimatstandorten, und zum anderen können auch die Mastlämmer einbezogen werden, die nach der letzten allgemeinen Zählung geboren worden sind und vor der nächsten allgemeinen Zählung in der Regel bereits geschlachtet werden.

Die Zwischenzählungen im März und September sollen zur Verbilligung und zur Entlastung der Gemeindeverwaltungen von vornherein nur nach dem repräsentativen Verfahren durchgeführt werden. Für die Junizählung wird eine gleiche Beschränkung angestrebt, die Vorbereitungen hierzu sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Entwurf läßt deshalb einen Übergang auf Repräsentativerhebungen offen.

Eine weitere Einschränkung des Umfangs der Viehzählungen bringt der Entwurf in dem Verzicht auf die Durchführung von Zwischenzählungen in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in kreisfreien Städten und in Städten über 50 000 Einwohner. Hier soll auch die allgemeine Viehzählung nur alle zwei Jahre — erstmals 1957 — stattfinden.

§ 2 sieht in zweijährigen Abständen repräsentative Nachprüfungen der Ergebnisse der Schweine- und Rindviehzählungen in den Monaten Juni und Dezember — erstmals 1956 — in den meisten Bundesländern vor. Solche Nachprüfungen wurden schon früher von einigen Ländern durchgeführt und auf Bundesebene erstmals für die Zählungen im Dezember 1954 sowie im März, Juni und September 1955 durch die Verordnung über Nachkontrollen der Viehzählung vom 18. November 1954 (BAnz. Nr. 224 vom 20. November 1954) angeordnet. Sie sind auch künftig nicht zu entbehren, weil die Zuverlässigkeit der Angaben festgestellt und die Ergebnisse der ständig abweichenden totalen und repräsentativen Zählungen mit Hilfe der Ergebnisse der Nachprüfungen vergleichbar gemacht werden müssen. Solange im Juni totale Zwischenzählungen stattfinden, soll auf die Nachprüfung bei Rindern verzichtet werden; bei Schweinen wird die Nachprüfung in diesem Falle erst bei der — stets repräsentativen — Zwischenzählung im September durchgeführt.

§ 3 sieht eine Aufgliederung der Viehbestände bei den Zählungen und Nachprüfungen nach Alter, Geschlecht und Nutzungszweck bei den einzelnen Tierarten vor.

§ 4 regelt die Auskunftspflicht nach § 10 StatGes. Sie beschränkt sich — wie schon der Gesetzesbeschluß 1953 — auf die Viehhalter und ihre mit der Viehhaltung befaßten Familienmitglieder und Betriebsangehörigen. Klargestellt wird außerdem, daß stets die Bestände zu erfassen sind, welche sich am Erhebungstag tatsächlich beim Viehhalter befinden. Damit kommt es nicht auf das Rechtsverhältnis an, vermöge dessen der Viehhalter das Vieh besitzt. Hierdurch wird die Tätigkeit der Zähler — entsprechend der bisherigen Übung — auf die Feststellung der Tatsachen beschränkt.

§ 5: Wie im Gesetzesbeschluß 1953 ist den Zählern und den mit der Prüfung der Ergebnisse beauftragten Personen das Betreten von Grundstücken und ähnlichen Räumen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten. § 5 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 3.

§ 6 zählt die einzelnen Zwecke auf, für welche die Einzelangaben der Viehhalter bei der allgemeinen Viehzählung verwendet werden dürfen. Gegenüber dem Gesetzesbeschluß 1953 wird auf eine Verwendung der Einzelangaben, die bei den Zwischenzählungen und Nachprüfungen nach § 2 anfallen, verzichtet.

§ 7: Nach § 14 StatGes begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unvollständige Angaben macht. Diese Vorschrift bedarf einer Ergänzung für die Fälle, in denen sich der Verpflichtete § 5 Abs. 1 zuwider weigert, den Zählern oder Prüfern das Betreten der Ställe und anderer Örtlichkeiten zu gestatten.

§ 8 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 9 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisherigen Vorschriften.

Der Interministerielle Ausschuß für Koordinierung und Rationalisierung der Statistik hat die Erhebungen entsprechend dem vorliegenden Gesetzentwurf einstimmig gebilligt (Dringlichkeitsstufe I).

Verordnung über eine Weinbaubetriebserhebung im Jahre 1958.

Vom 12. März 1958.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird in den Monaten März bis Mai 1958 eine Weinbaubetriebserhebung durchgeführt.

§ 2

Die Erhebung erstreckt sich

1. bei Bewirtschaftern von Rebflächen auf
 - a) den Betriebsinhaber, seinen Haupt- und Nebenerwerb sowie die Betriebsleitung;
 - b) die Betriebsflächen einschließlich der landwirtschaftlichen Nutzfläche am 1. Oktober 1957 sowie die Rebfläche und ihre Untergliederung am 1. Oktober 1955 und am 1. Oktober 1957;
 - c) die Ernten der Jahre 1955 und 1957 und ihre Verwertung;
 - d) die im Jahre 1957 im Weinbau und in der Kellerwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte;
 - e) den Zukauf von Humusdünger im Jahre 1957;
 - f) die Benutzung von Maschinen im Jahre 1957 sowie ihren Bestand;
 - g) die Benutzung von Zugvieh im Jahre 1957;
 - h) den Bestand an Einlagerungsbehältnissen;

2. bei Winzergenossenschaften mit Kellerei auf
 - a) den Namen und den Sitz der Genossenschaft sowie die Zahl der Genossen;
 - b) den Betriebsort der Kellerei;
 - c) die in den Jahren 1955 und 1957 angelieferten Erntemengen;
 - d) den Bestand an Maschinen und Einlagerungsbehältnissen.

§ 3

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind alle Personen, die Erwerbweinbau betreiben oder Gesamtreibflächen ab 20 Ar bewirtschaften, sowie die Vorstände der Winzergenossenschaften.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 4 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. März 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Verordnung über eine Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben.

Vom 18. Juni 1956.²⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Geltungsbereich des Gesetzes mit Ausnahme der Länder Berlin, Bremen und Hamburg wird eine Bundesstatistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

§ 2

Die Statistik gliedert sich in eine Grunderhebung im August 1956 sowie in laufende Monatserhebungen von September 1956 bis Juli 1958.

§ 3

Die Grunderhebung erfaßt im Bundesdurchschnitt bis zu 10 vH, die Monatserhebungen erfassen jeweils bis zu 1 vH der Betriebe, die eine landwirtschaftliche Nutzfläche ab 0,5 Hektar bewirtschaften, und der Betriebe des Erwerbsgartenbaus sowie des Erwerbweinbaus.

§ 4

Die Grunderhebung erstreckt sich

1. auf Inhaber, Leiter, Art, Lage und Größe des Betriebes am 1. Juli;
2. auf den Betriebsinhaber und seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen und sonstigen Verwandten, ihr Alter sowie ihre Erwerbs- und Unterhaltungsquellen am 1. Juli;
3. auf Veränderungen im Bestand der in Nummer 2 genannten Personen sowie ihren Arbeitseinsatz im Betrieb im Monat Juli;
4. auf die ständig im Betrieb beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte, ihr Alter und ihre Stellung im Betrieb am 1. Juli sowie Veränderungen in ihrem Bestand im Monat Juli;

5. auf die Aushilfskräfte und ihren Arbeitseinsatz im Betrieb im Monat Juli;

6. bei den in Nummer 2 genannten Personen auf Krankenversicherung, Lebensversicherung und Anspruchsberechtigung auf Renten- und Pensionsbezüge am 1. Juli.

§ 5

Die Monatserhebungen erstrecken sich auf die Veränderungen im Bestand der bei der Grunderhebung erfaßten Personen sowie auf ihren Arbeitseinsatz im Betrieb im vorangegangenen Monat.

§ 6

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft und am 31. Juli 1959 außer Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Lübke

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 50 S. 1. — ²⁾ Bundesanzeiger Nr. 117 S. 1.

Verordnung über eine Nachprüfung der Bodenbenutzungserhebungen 1956 und 1957.

Vom 26. April 1956.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In den Jahren 1956 und 1957 werden in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Nachprüfungen der im Frühjahr stattfindenden Vor- und Haupterhebungen zur Bodenbenutzungserhebung durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt die landwirtschaftlichen Betriebe, die durch Zufallsauswahl festgelegt werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt im Benehmen mit den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden die Zahl der Betriebe und die Aufgliederung auf die Länder. Die Zahl der auszuwählenden Betriebe darf insgesamt 3000 je Jahr nicht übersteigen.

§ 3

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

§ 4

Die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden erlassen im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Statistischen Bundesamt die für die Durchführung der Nachprüfung erforderlichen Richtlinien an die mit der Erhebung beauftragten Stellen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. April 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Verordnung über die Durchführung einer Obstbaumzählung im Jahre 1958.

Vom 21. Oktober 1957.²⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni 1958 wird eine Zählung der auf dauerndem Standort befindlichen Obstbäume (Obstbaumzählung) als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Obstbäume werden in höchstens 15 vH der Gemeinden nach folgenden Merkmalen gezählt:

Obstarten, Baumformen, Stand der Ertragsfähigkeit und Standort.

(2) In Gemeinden mit mehreren Zählbezirken kann die Zählung auf einzelne Bezirke beschränkt werden.

(3) Die Zähler haben die Merkmale der Obstbäume nach Absatz 1 an Ort und Stelle festzustellen.

§ 3

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind die Nutzungsberechtigten von Obstbäumen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Lande Bremen und im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Verordnung über die besondere Erntermittlung für die Jahre 1958, 1959 und 1960.

Vom 8. April 1958.³⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In den Jahren 1958, 1959 und 1960 werden zur Gewinnung zuverlässiger Unterlagen über die Ernte von Getreide und Kartoffeln und für die Aufstellung eines Versorgungsplans nach § 2 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (BGBl. I S. 900) besondere Erntermittlungen durchgeführt. Sie erfolgen bei Winterroggen, Winterweizen und Spätkartoffeln in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und

Schleswig-Holstein und bei Sommergerste in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz durch Feststellung der Erträge.

§ 2

Die Statistik erfaßt die Felder der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch Zufallsauswahl festgelegt werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt im Benehmen mit den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden die Zahl der Felder und die Aufgliederung auf die Länder. Die Zahl der auszuwählenden Felder darf insgesamt 12000 nicht übersteigen.

§ 3

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 83 S. 1. — ²⁾ Bundesanzeiger Nr. 204 S. 1. — ³⁾ Bundesanzeiger Nr. 69 S. 1.

§ 4

Die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden erlassen im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Statistischen Bundesamt die für die Durchführung der besonderen Ernteermittlungen erforderlichen Richtlinien an die mit der Erhebung beauftragten Stellen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. April 1958.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Für den Bundesminister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe.

Vom 15. Juli 1957.¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In der Industrie und im Bauhauptgewerbe werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Auskunftspflichtig sind:

1. Gruppe 1

Alle Betriebe der Industrie und des Bergbaus mit Ausnahme der Betriebe der Bauindustrie und der Unternehmen der öffentlichen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung.

2. Gruppe 2

Alle Betriebe des Bauhauptgewerbes.

§ 3

(1) Bei höchstens 70 000 der nach § 2 Nr. 1 auskunftspflichtigen Betriebe erfassen die Erhebungen folgende Tatbestände:

I. monatlich

1. die Beschäftigten,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
4. den Umsatz,
5. den Verbrauch, den Zugang und den Bestand an Brennstoffen,
6. die Erzeugung, die Gewinnung, den Bezug, die Abgabe und den Verbrauch von Elektrizität und von Gas,
7. die Produktion nach einer für die Industriegruppen repräsentativen Auswahl von höchstens 700 Waren oder Warengruppen;

II. vierteljährlich

1. die Gesamtproduktion nach Waren,
2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;

III. alle zwei Jahre

1. die Gewinnung, den Anfall, den Bezug, die Abgabe, den Gebrauch und den Verbrauch von Wasser,
2. den Anfall, die Behandlung und den Verbleib des Abwassers.

(2) Bei den übrigen nach § 2 Nr. 1 auskunftspflichtigen Betrieben erfassen die Erhebungen jährlich folgende Tatbestände:

1. die Beschäftigten,
2. den Umsatz.

§ 4

(1) Bei höchstens 20 000 der nach § 2 Nr. 2 auskunftspflichtigen Betriebe erfassen die Erhebungen folgende Tatbestände:

I. monatlich

1. die Beschäftigten,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
4. den Umsatz;

II. jährlich

1. die Geräteausstattung,
2. die Forderungen aus betrieblichen Leistungen und Lieferungen.

(2) Bei den übrigen nach § 2 Nr. 2 auskunftspflichtigen Betrieben erfassen die Erhebungen einmal jährlich die in Absatz 1 Ziff. I und II bezeichneten Tatbestände.

§ 5

Außer den in §§ 3 und 4 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung des Betriebes erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der Meldepflicht und der statistischen Zuordnung der Betriebe erforderlich sind.

§ 6

Die Erhebungsvordrucke sind der erhebenden Stelle zu den auf den Vordrucken bezeichneten Berichtsterminen einzureichen.

§ 7

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) durch die erhebenden Behörden an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben unter Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen an die in Absatz 1 bezeichnete Behörde ist auf Anforderung in Einzelfällen zulässig. Bei der Anforderung sind die Tatbestände nach §§ 3 und 4, über die

¹⁾ Bundesgesetzbl. I S. 720.

Auskunft gefordert wird, zu bezeichnen. Der betroffene Auskunftspflichtige ist unverzüglich von der Weiterleitung der Einzelangaben unter Angabe des Zwecks der Anforderung zu unterrichten.

(3) Abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gilt für das Land Berlin folgende Regelung:

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zugelassen.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Bestimmung in § 4 Abs. 1 Ziff. II Nr. 2 tritt drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1957.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

Begründung¹⁾

I. Rechtsgrundlage

Die nach dem Jahre 1945 zunächst in den einzelnen Besatzungsgebieten wieder aufgenommenen vielgestaltigen Statistiken in der Industrie und im Bauhauptgewerbe sind in der Bundesrepublik zu einem einheitlichen und rationellen Erhebungssystem zusammengefaßt worden, das der allgemeinen und fachlichen Unter- richtung über die konjunkturelle, saisonale und strukturelle Entwicklung der Industrie- und Bauwirtschaft dient.

In seinen Ursprüngen geht das industrie- und baustatistische Erhebungssystem auf Statistiken zurück, die in weniger einheitlicher Form schon seit der Jahrhundertwende im ehemaligen Reichsgebiet für Zwecke der Wirtschaftsbeobachtung und — besonders was die Produktionsstatistiken anbelangt — für die fachlichen Aufgaben der Handelspolitik (Vorbereitung der Handelsvertragsverhandlungen usw.) entwickelt wurden.

Eine einheitliche Rechtsgrundlage erhielt die Industrie- und Baustatistik erst in der Nachkriegszeit durch die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 19) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 9) erlassene »Gemeinsame Anordnung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken« vom 1. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 50 vom 25. Juni 1949). Durch die Verordnung über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf dem Gebiet der Statistik auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 31. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 81) haben das genannte Gesetz sowie die »Gemeinsame Anordnung« Geltung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik erhalten.

Nach § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) in der Fassung vom 8. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 507) muß für die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe bis zum 25. September 1957 eine den Vorschriften des genannten Gesetzes entsprechende neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf soll demgemäß den im wesentlichen unveränderten Fortbestand dieser Statistik ermöglichen. Dabei geht der Entwurf von der Absicht aus, die Statistik durch dieses Gesetz in einem Umfang zu regeln, der auf lange Sicht als Standard der allgemeinen statistischen Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung im Industrie- und Bausektor gilt.

¹⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 3056 vom 4. Januar 1957 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben).

Spezialstatistiken über andere Tatbestände bleiben ebenso wie weitergehend spezialisierte Fachstatistiken auf einzelnen Teilgebieten der Industrie einer Regelung durch besondere Rechtsvorschriften vorbehalten. Zur Unterscheidung von solchen Spezialstatistiken wird das im vorliegenden Gesetz geregelte wirtschaftsstatistische Erhebungsprogramm als Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe bezeichnet.

II. Bedeutung und Umfang der Allgemeinen Industrie- und Baustatistik

Der Aufbau der Allgemeinen Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe entspricht einem Gesamtplan, der in diesem größten Bereich innerhalb der deutschen Wirtschaft, auf den nahezu 45 v. H. der in der Wirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte entfallen und der etwa 52 v. H. des Nettosozialprodukts der Bundesrepublik aufbringt, ein einheitlich ausgerichtetes Instrumentarium der Wirtschaftsbeobachtung schafft, das unter geringstmöglichem Kostenaufwand bei der Verwaltung und bei der Wirtschaft die Entwicklung dieses Bereiches sowohl in den großen Zusammenhängen im Rahmen der Volkswirtschaft wie auch in seinen Teilbereichen bis zu den einzelnen Produktionszweigen erkennen läßt.

Die Verwaltung erhält damit die Unterlagen, die es ihr ermöglichen, den Wirtschaftsablauf in der Industrie und im Bauhauptgewerbe laufend zu verfolgen, Störungen oder Diskrepanzen in der Entwicklung frühzeitig zu erkennen und die Wirtschafts- und Handelspolitik den Erfordernissen der sozialen Marktwirtschaft anzupassen. Die Unternehmungen selber können an Hand der Ergebnisse dieser Statistik den Stand ihrer eigenen Entwicklung im Rahmen ihrer Branche und in größeren Zusammenhängen erkennen, ihre Produktionsgestaltung nach der Marktlage ausrichten und Erkenntnisse für die Förderung ihrer Produktivität schöpfen.

Für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit liefert die Statistik wichtige Arbeitsunterlagen.

Diesen vielseitigen Aufgaben entsprechend setzt sich die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe aus einem System monatlicher und vierteljährlicher Erhebungen zusammen, die durch Jahreserhebungen ergänzt werden.

1. Monatlich erfassen die Industriestatistik (Industriebericht) und die Baustatistik (Baubericht) die Bewegung der Arbeitskräfte, die gezahlten Lohn- und Gehaltssummen, die aufgewendeten Arbeitsstunden und den Umsatz. Besonderes Augenmerk richtet sie ferner auf eine monatliche Unterrichtung über die

Brennstoff-, Elektrizitäts- und Gasversorgung der Industriebetriebe, die im größeren Zusammenhang wichtige Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung der verschiedenen Energieträger liefert und bei festen Brennstoffen zugleich den Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für die Beobachtung des gemeinsamen Marktes Rechnung trägt.

2. Monatlich ermittelt die Industriestatistik ferner in Form einer Eilmeldung zum Industriebericht (Produktions-Eilbericht) für eine repräsentative Auswahl wichtiger Industrieerzeugnisse (z. Z. etwa 600 Waren oder Gruppen von Waren) frühzeitige Angaben über den Produktionsausstoß. Diese dienen in erster Linie zur Berechnung des Index der industriellen Produktion und ermöglichen eine schnelle globale Unterrichtung über die Entwicklungstendenzen der industriellen Produktion.

3. Vierteljährlich unterrichtet die industrielle Produktionsstatistik (vierteljährlicher Produktionsbericht) in einer durch die fachlichen Bedürfnisse der Handelspolitik bestimmten vollständigen warenmäßigen Gliederung über die industrielle Produktion nach mengen- und wertmäßigen Größen. Ursprünglich mit dem monatlichen Industriebericht verbunden, ist diese Produktionsstatistik erst nach der Währungsreform aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf die vierteljährliche Periodizität umgestellt worden, die sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen und auch auf weitere Sicht als zweckmäßig erwiesen hat. Sie dient, wie schon die um die Jahrhundertwende im Deutschen Reich eingerichteten amtlichen Produktionserhebungen, der fachlichen Unterrichtung der Wirtschaftsverwaltung über die produktionswirtschaftlichen Zusammenhänge für handelspolitische Zwecke (Vorbereitung von Handelsvertragsverhandlungen, Zollpolitik usw.) und bildet gleichzeitig für die Industriewirtschaft, sowohl bei den Organisationen wie bei den einzelnen Unternehmen, eine besonders wichtige Unterrichtsquelle für die Gestaltung ihrer Produktionspolitik und ihrer Marktbeobachtung.

Die vorstehend beschriebene Monats- und Vierteljahresstatistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe bildet das Kernstück der laufenden Wirtschaftsbeobachtung in diesen Bereichen. Im Interesse einer schnellen Unterrichtung und aus Gründen der Kostenersparnis werden z. Z. Klein- und Kleinstbetriebe von der Monats- und Vierteljahresstatistik ausgenommen mit dem Ergebnis, daß die laufende Statistik auf etwa 55 000 Industriebetriebe (ohne Bauindustrie) und etwa 17 000 Betriebe des Bauhauptgewerbes im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) beschränkt werden. Das sind etwa 55 v. H. der insgesamt z. Z. vorhandenen Industriebetriebe und rd. 25 v. H. aller Betriebe des Bauhauptgewerbes.

Um jedoch den Gesamtüberblick über die Entwicklung der Industrie und des Bauhauptgewerbes sowie die Kontrolle über den Erfassungsgrad der laufenden Statistik zu behalten, werden die kurzfristigen Statistiken durch jährlich einmal durchzuführende Erhebungen in zwei Richtungen ergänzt:

1. Bei den der Monatsberichterstattung unterliegenden Betrieben werden jährlich einmal Tatbestände erfragt, deren Erfassung zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung zwar wichtig ist, auf deren monatliche Feststellung aber aus Gründen der Vereinfachung verzichtet werden kann.

Neben Angaben zur Evidenzhaltung der Erhebungskarteien (allgemeine Betriebsmerkmale) handelt es sich dabei in der Industrie um Feststellungen über die Zusammensetzung der Belegschaften (für sozialpolitische Zwecke) und um Unterlagen über die Wasserversorgung der Betriebe, deren Kenntnis im Zusammenhang mit den allgemeinen Problemen der Wasserwirtschaft ein dringendes Anliegen der Bundesverwaltung und der Länderverwaltungen auf lange Sicht darstellt, im Bauhauptgewerbe um Angaben über die Geräteausstattung, die über die Kapazitätsentwicklung dieses Wirtschaftszweiges für die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen langfristige bedeutungsvolle Aufschlüsse vermitteln.

2. Über die Masse der durch die Monatsstatistik nicht erfaßten Klein- und Kleinstbetriebe der Industrie und des Bauhauptgewerbes erbringt eine jährlich einmal durchgeführte Erhebung einfacher Art lediglich Angaben über die Beschäftigtenzahl und den Umsatz; bei den bauhauptgewerblichen Betrieben erstreckt sie sich auch auf die geleisteten Arbeiterstunden, die Lohn- und Gehaltssummen und die Baugeräteausstattung.

III. Aufbau des Gesetzes

In den §§ 1 und 2 wird der Gesamtumfang der Allgemeinen Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe im Hinblick auf den Kreis der dafür Auskunftspflichtigen in seinem Rahmen festgelegt.

Als Betriebe des Bauhauptgewerbes im Sinne des § 2 Nr. 2 gelten ohne Rücksicht auf ihre Betriebsgröße sowie auf ihre Zugehörigkeit zur Industrie oder zum Handwerk:

1. die Betriebe des Hoch-, Tief- und Ingenieurbaus, der Zimmererei und Dachdeckerei;
2. die Spezialbetriebe für Brunnen- und Pumpenbau, Tiefbohrungen, Schornstein-, Feuerungs-, Industrieofen- und Isolierbau sowie für Abbruch;
3. die Betriebe des Verputzer-, Stukkateur- und Gipsergewerbes.

Als Betriebe im Sinne des § 2 Nr. 2 gelten auch Arbeitsgemeinschaften. Die Teilung des § 2 in die Nr. 1 und 2 ist notwendig, da bei einheitlicher Grundkonzeption der gesamten in diesem Gesetz geregelten Statistik die in den folgenden §§ 3 und 4 zu treffenden Regelungen im einzelnen für Industriebetriebe (§ 3) und für Betriebe des Bauhauptgewerbes (§ 4) aus sachlichen Gründen sowohl nach der Periodizität der Erhebungen wie nach der Art der Fragestellung zum Teil voneinander abweichen.

In den §§ 3 und 4 werden die durch die Statistik zu erfassenden Tatbestände bestimmt und der Kreis der Befragten im einzelnen festgelegt.

Den in der Begründung zu § 7 StatGes dargelegten Grundsätzen entsprechend werden die zu erfassenden Tatbestände im Rahmen festgelegt, um dem Rechtsschutzbedürfnis der Auskunftspflichtigen zu genügen.

Die §§ 5 und 6 enthalten ergänzende Vorschriften zu den Regelungen in den §§ 3 und 4.

Die Vorschrift in § 5 soll es ermöglichen, außer den in den §§ 3 und 4 bezeichneten zahlenmäßig zu erfassenden Tatbeständen auch Betriebsmerkmale in den Erhebungen zu erfragen, wie die Zugehörigkeit zu wirtschaftlichen Organisationen, die Charakterisierung des Betriebs als Vertriebenenbetrieb und die Art des Produktionsprogramms bei solchen Betrieben, deren Produktion nicht nach Art und Menge erfaßt wird (vgl. § 3 Abs. 2).

Die Vorschrift in § 6 ermöglicht es, die für die einzelnen Teilgebiete der Industrie- und Baustatistik unterschiedlichen Einsendefristen der Erhebungsvordrucke den Erfordernissen der amtlichen Unterrichtung und den Auskunftsmöglichkeiten der Befragten in terminlicher Hinsicht anzupassen.

Der § 7 regelt im Hinblick auf die Vorschriften in § 12 StatGes die Handhabung der Geheimhaltungsbestimmungen für die Industrie- und Baustatistik.

Die Vorschrift in Absatz 1 soll die schon bisher für den Dienstgebrauch uneingeschränkt zulässige Weiterleitung der tabellarischen Ergebnisse der Produktionsstatistik an das BMW ermöglichen, auch wenn die Tabellen infolge der weitergehenden Aufspaltung der Tabellenpositionen in gewissen Fällen Zahlenangaben enthalten, die sich nur auf eine Firma beziehen, ohne daß dabei der Name des Auskunftspflichtigen sichtbar gemacht wird.

Mit der Vorschrift in Absatz 2 wird das bei der Industrie- und Baustatistik bisher auf der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) beruhende Auskunftsrecht der fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden abgelöst und nach Maßgabe der Vorschrift in § 12 Abs. 2 StatGes geregelt. Die Vorschrift sieht eine Einschränkung auf besondere Einzelfälle vor, wobei die Tatbestände, über die Auskunft gefordert wird, außerdem ausdrücklich bezeichnet werden sollen.

Die Unterrichtung über Angaben einzelner Betriebe hinsichtlich Beschäftigung, Produktion, Inland- und Auslandumsatz, Energieverbrauch usw. dient den obersten Wirtschaftsbehörden zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bei der Förderung

der Wirtschaft. Derartige Unterlagen bilden für diese Behörden die einzige Unterrichtsquelle über fachliche und regionale Auswirkungen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung auf die industriellen Unternehmungen, die vor allem für die Beurteilung der Entwicklung der Kapazitäten oder Produktionsprogramme, bei der Außenhandelsbetreuung, bei Maßnahmen für Notstands- und Grenzgebiete Bedeutung hat.

IV. Kosten der Statistik

Die Kosten der in diesem Gesetz geregelten Statistik ergeben sich nach dem Stande des Jahres 1955 in Annäherungswerten aus der nachfolgenden Übersicht:

Erhebung gemäß:	Länderkosten im Rechnungsjahr 1954/55 in 1000 DM	Bundeskosten im Rechnungsjahr 1954/55 in 1000 DM	Insgesamt in 1000 DM
§ 3 Abs. 1 — I. 1. bis 6.	2440	157	2597
§ 3 Abs. 1 — I. 7.	680	317	997
§ 3 Abs. 1 — II.	550	240	790
§ 3 Abs. 1 — III.*)	190	21	211
§ 3 Abs. 2	220	7	227
§ 4 Abs. 1 — I.	460	45	505
§ 4 Abs. 1 — II. und § 4 Abs. 2	290	22	312
	4830	809	5639

*) In Verbindung mit jährlich einmaligen weiter untergliederten Fragestellungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. I. Nr. 1.

Gesetz über die Handwerkszählung 1956 (Handwerkszählungsgesetz 1956).

Vom 12. Juni 1956.¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Kalenderjahr 1956 wird eine Handwerkszählung als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Handwerkszählung erfaßt die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten Tatbestände.

§ 3

Die Handwerkszählung erstreckt sich auf alle nach § 6 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe.

§ 4

(1) Die Handwerkskammern stellen den für die Durchführung der Zählung zuständigen Landesbehörden die Anschriften der nach § 3 auskunftspflichtigen Betriebe auf Anfordern zur Verfügung.

(2) Soweit bei der Durchführung der Zählung Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften zur Mitwirkung herangezogen werden, unterliegen sie den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und des § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314).

¹⁾ Bundesgesetzbl. I S. 495.

§ 5

Die Weiterleitung von Einzelangaben aus Abschnitt A (Allgemeines) Nummern 1 bis 7 der Anlage zu diesem Gesetz nach § 12 Abs. 2 StatGes an die zuständige Handwerkskammer zur Ergänzung der Handwerksrolle ist zugelassen.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juni 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Eingang:	Kartei:	Prüfung:	Statistisches Landesamt	Laufende Nummer:
----------	---------	----------	-------------------------	------------------

Handwerkszählung 1956

Durchgeführt auf Grund des Gesetzes über die Handwerkszählung 1956 vom 12. Juni 1956. Die Ausfüllung dieses Fragebogens ist gesetzliche Pflicht. Zur Beantwortung dieses Fragebogens sind alle auf Grund der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragenen selbständigen Handwerker und handwerklichen Nebenbetriebe (auch solche der öffentlichen Hand) verpflichtet. Angaben für evtl. bestehende Filialbetriebe sind in den Bogen des Hauptbetriebes einzubeziehen. Alle Angaben werden geheimgehalten und dienen nicht steuerlichen Zwecken.

Handwerkliche Nebenbetriebe haben die Fragen A 3, 4, 6, 8 bis 11, F 2 sowie die Abschnitte B, G und H nicht zu beantworten.

		Nicht ausfüllen
A. ALLGEMEINES		
1. a) Vor- und Familienname des Betriebsinhabers oder Name der in das Handelsregister eingetragenen Firma		
Betriebssitz: Gemeinde		Kreis
Straße		Nr. Telefon: Amt Nr.
b) Erster Inhaber (Name)		geb. am:
Meisterprüfung abgelegt im Jahre		bei Handwerkskammer
c) Zweiter Inhaber (Name)		geb. am:
Meisterprüfung abgelegt im Jahre		bei Handwerkskammer
2. Hauptsächlich ausgeübtes Handwerk (Handwerkszweig) nach bellegendem Verzeichnis:		
3. Betreiben Sie außer Handwerk noch Landwirtschaft, eine Gaststätte, ein Verkehrsgewerbe, Handel (mit nicht selbst hergestellten Erzeugnissen) oder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit?		ja oder nein
wenn ja:		
a) welche:		
b) überwiegt die handwerkliche Tätigkeit gegenüber jeder einzelnen der unter a) angegebenen Tätigkeiten; liegt also der wirtschaftliche Schwerpunkt des Betriebes gemessen an der Zahl der dafür eingesetzten Beschäftigten oder der geleisteten Arbeitsstunden im Handwerk?		ja oder nein
4. Gehört zum Handwerksbetrieb ein Ladengeschäft der gleichen Branche (auch Verkaufsraum oder Annahmestelle)?		ja oder nein
5. Ist der Betrieb handwerklicher Nebenbetrieb eines Unternehmens des Handels, der Landwirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, der Energieversorgung oder eines sonstigen Wirtschaftszweiges?		ja oder nein
wenn ja:		
a) welchem Wirtschaftszweig gehört das Unternehmen an?		
b) wird der Nebenbetrieb von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts betrieben (wie Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband, Zweckverband, Sozialversicherungsträger)?		ja oder nein
6. Ist der Inhaber des Handwerksbetriebes im Handelsregister eingetragen?		ja oder nein
7. Besitzt der Betriebsinhaber (oder der Betriebsleiter) die Befugnis zur Anleitung von Handwerkslehrlingen?		ja oder nein
wenn ja:		
a) auf Grund einer Meisterprüfung im Handwerk?		ja oder nein
b) auf Grund einer Verleihung im Handwerk?		ja oder nein

Nicht
ausfüllen

8. Wenn Landwirtschaft einschl. Gartenbau (Eigenland und Pachtland -- jedoch nicht Deputatland -- zusammen) betrieben wird:

- a) wie groß ist die selbstbewirtschaftete Gesamtläche? ¹⁾ Hektar Ar
- b) wie groß ist die landwirtschaftliche Nutzfläche? ²⁾ Hektar Ar

1) Hier sind auch Waldland, Haus- und Hofraum, Wege, Gewässer usw. einzubeziehen.
2) Hierzu rechnen Acker, Gartenland, Wiese, Weide, Rebfläche, Obstanlagen, Baum-
schulen und Korbweidenanlagen.

9. Arbeitet der Handwerksbetrieb

- a) ganz oder überwiegend im eigenen Gebäude bzw. auf eigenem Grundstück? ja oder nein
- b) ganz oder überwiegend in gemieteten Räumen bzw. auf gemietetem oder gepachtetem Grundstück? ja oder nein

10. Machen Sie jährlich eine Inventur? ja oder nein

11. Melden Sie zur Industrieberichterstattung? ja oder nein

12. Gehört der Betriebsinhaber (oder der Betriebsleiter) einer Innung an? ja oder nein

B. ALTERSVERSORGUNG UND KRANKENVERSICHERUNG DES INHABERS

Nicht
ausfüllen

1. In welcher Form haben Sie Ihre Altersversorgung geregelt?

- a) durch Angestelltenversicherung? ja oder nein
- b) durch Lebensversicherung? ja oder nein
- c) durch Halbversicherung (Halbdeckung in der Angestelltenversicherung)? ja oder nein
- d) durch sonstige Versicherungen (z.B. Invalidenversicherung, Spezialversicherungen wie für Schornsteinfeger, Bäcker u. a.)? ja oder nein
- e) Beziehen Sie bereits eine Rente aus einer dieser Versicherungen oder ist Ihnen eine Lebensversicherungssumme ausgezahlt worden? ja oder nein

2. Sind Sie Mitglied einer Krankenversicherung?

- a) bei einer Krankenkasse der Sozialversicherung (also einer Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-, Knappschafts-
krankenkasse, einer Ersatzkasse oder der Seekasse)? ja oder nein
- b) bei einer anderen Krankenkasse? ja oder nein

C. BESCHÄFTIGTE AM 31. 5. 1956

1. Beschäftigte Personen nach der Stellung im Betrieb

	Zahl der Beschäftigten			
	insgesamt	darunter		
		weiblich	Vertrie- bene	Zugewan- derte
a) Tätige Inhaber				
b) Mithelfende Familienangehörige				
c) Betriebsleiter im Arbeitnehmerverhältnis				
d) Gesellen und sonstige Facharbeiter				
e) Angelernte und ungelernete Arbeiter				
f) Handwerkslehrlinge (einschl. Umschüler)				
g) Anlernlinge				
h) Technische und kaufmännische Angestellte einschl. Gewerbegehilfinnen				
i) Technische und kaufmännische Lehrlinge				
Beschäftigte insgesamt (ohne Heimarbeiter):				

2. Wieviel Beschäftigte (ohne Inhaber) haben die Meisterprüfung in einem Handwerk bestanden?

insgesamt
darunter weiblich

3. Wieviel Heimarbeiter werden beschäftigt? (Hier sind nur solche Personen zu zählen, für die der Betrieb eine Heimarbeiterkarte führt.)

insgesamt
darunter weiblich

4. Wieviel Schwerbeschädigte sind im Betrieb tätig?

Schwerbeschädigte sind Personen, die von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde als solche anerkannt sind, und Personen, die durch behördliche Entscheidung den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind.

a) Tätige Inhaber
b) Sonstige Beschäftigte

5. Altersgliederung der tätigen Inhaber, Gesellen und sonstigen Facharbeiter:

Stellung im Betrieb	unter 25 Jahre	25 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 35 Jahre	35 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 45 Jahre	45 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und mehr
a) Tätige Inhaber									
b) Gesellen und sonstige Facharbeiter									

D. LÖHNE, GEHÄLTER UND SOZIALBEITRÄGE IM KALENDERJAHR 1955

(einschl. Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge)

(Für Inhaber und für mithelfende Familienangehörige, die in keinem Lohn- oder Lehrverhältnis stehen, ist kein Betrag anzusetzen. Handwerkliche Nebenbetriebe machen nur Angaben für diesen Nebenbetrieb.)

Wert in vollen DM

- Bruttosumme der gezahlten Löhne (ohne Heimarbeiterlöhne) einschl. der gewährten Naturalbezüge (z. B. Kost, Logis)
- Bruttosumme der gezahlten Löhne für Heimarbeiter
- Bruttosumme der gezahlten Gehälter einschl. der gewährten Naturalbezüge (z. B. Kost, Logis)
- Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur Sozialversicherung
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)
- Durchschnittliche Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (ohne Heimarbeiter) im Kalenderjahr 1955 (Wo die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger im Laufe des Jahres stark geschwankt hat, kann die Zahl geschätzt werden.)

E. ANTRIEBSMASCHINEN UND STROMVERBRAUCHENDE GERÄTE IM HANDWERKSBETRIEB
(ohne Kraftfahrzeuge)

- Elektro-Motoren (einschl. Einzelantrieb und eingebauter oder fest verbundener Motoren)
- Sonstige stromverbrauchende Geräte und Gegenstände (ausgenommen für Raumbeleuchtung und Raumheizung)
- Sonstige Antriebsmaschinen (hierher gehören Benzin-, Diesel-, Gas-, Windmotoren, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserturbinen)

Stück	installierte Gesamtleistung
	kW
	kW
	PS

Begründung¹⁾

Das Handwerk hat mit 800 000 Betrieben und rund 3,8 Millionen Beschäftigten bei einem Jahresumsatz von über 35 Milliarden DM einen wesentlichen Anteil an der deutschen Volkswirtschaft. Seine Wertschöpfung von etwa 10 Milliarden DM wird nur von der Industrie mit 52,5 Milliarden DM und von der Land- und Forstwirtschaft mit 12,3 Milliarden DM übertroffen.

Die Kenntnis über diesen wichtigen Zweig der deutschen Wirtschaft ist daher sowohl für die Bundesregierung und die Länderregierungen als auch für die wissenschaftlichen Institutionen und für die weitere Öffentlichkeit von wesentlicher Bedeutung. Aus diesem Grunde wurde bereits im Jahre 1949 eine Handwerkszählung veranstaltet. Sie erbrachte erstmalig nach dem Kriege einen Überblick über die wesentlichsten Tatbestände im Handwerk des Bundesgebietes wie Zahl der Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und dessen Unterteilung nach Neuherstellung, Reparaturen, Dienstleistungen und Handelsumsatz, Verbindung mit anderen Wirtschaftsbereichen, Anteil der Vertriebenen und Zuwanderer.

Die Wirtschaftsstruktur im Jahre 1949 war aber noch entscheidend von den außergewöhnlichen Verhältnissen aus der Zeit vor der Währungsreform beeinflusst, so daß die Ergebnisse dieser Zählung inzwischen überholt und für aktuelle wirtschaftspolitische Maßnahmen nicht mehr brauchbar sind. Während über die seither erfolgten Veränderungen in anderen Wirtschaftsbereichen hinreichend Kenntnisse auf Grund regelmäßig durchgeführter amtlicher Statistiken vorliegen, fehlen über das Handwerk zuverlässige Unterlagen völlig. Diese Unterlagen werden aber dringend benötigt von den obersten Bundes- und Landes-

behörden für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung, Arbeit, Vertriebene usw. nicht nur für gewerbe-, arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen, sondern auch für Vorhaben in den Zonenrand- und Sanierungsgebieten sowie für die Beobachtung der langfristigen Strukturwandlungen innerhalb der Handwerkswirtschaft und hinsichtlich ihrer Stellung in der gesamten Wirtschaft der Bundesrepublik. Die Handwerkszählung wird eine zuverlässige Grundlage für die Fortschreibung von Größenordnungen schaffen, welche die strukturelle und konjunkturelle Weiterentwicklung des Handwerks erkennen lassen.

Der Umfang der Zählung entspricht im allgemeinen demjenigen der Zählung von 1949. Lediglich für den betriebswirtschaftlichen Bereich werden die Wareneingänge und bei einem Teil der Betriebe die Material- und Warenbestände neu aufgenommen.

Da die Zählung alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe erfaßt, ist die Mitwirkung der Handwerkskammern insofern erforderlich, als nur bei diesen Stellen das Anschriftenmaterial vorliegt. Gleichzeitig ist vorgesehen, daß aus dem Abschnitt A des Zählungsbogens die Nummern 1 bis 7 in Form einer Zeitschrift den Handwerkskammern zur Verfügung gestellt werden können, da diese Unterlagen unter das Auskunftsrecht der Handwerkskammern gemäß § 16 der Handwerksordnung fallen.

Die Zählung bedarf nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) der Anordnung durch ein Bundesgesetz.

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie.

Vom 21. Dezember 1957.²⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über die Entwicklung der Nachfrage bei einzelnen Industriezweigen wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt monatlich

1. die angenommenen Aufträge aus dem Inland und aus dem Ausland;
2. die Annullierungen von Aufträgen aus dem Inland und aus dem Ausland.

Als Aufträge gelten auch unmittelbare Verkäufe vom Lager einschließlich auszuführender Reparaturen, Lohnarbeiten und Montagen.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind die Industriebetriebe.

(2) Die Statistik ist im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Ausnahme des Landes Berlin auf eine repräsentative Zahl von höchstens 12 000 Betrieben der in der Anlage bezeichneten Industriezweige zu beschränken.

(3) Die Meldungen sind bis zum 12. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats der zuständigen Landesbehörde einzureichen.

§ 4

(1) Die zuständigen Landesbehörden leiten bis zum 25. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats das Landesergebnis dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Statistischen Bundesamt zu.

¹⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 2179 vom 2. März 1956 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben. — ²⁾ Bundesanzeiger 1958 Nr. 1 S. 1.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

(3) Abweichend von der Vorschrift des Absatzes 2 gilt für das Land Berlin folgende Regelung:

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zugelassen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

gez. Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft

gez. Ludwig Erhard

Anlage

zur Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie.

Industriezweige gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung

Natursteinindustrie
Zementindustrie
Kalkindustrie
Gips- und Kreide-Industrie
Ziegelindustrie
Feuerfeste Industrie
Betonsteinindustrie
Kalksandsteinindustrie
Isolier- und Leichtbauplattenindustrie
Kraftwagenindustrie (einschließlich Herstellung von Motoren und Straßenzugmaschinen)
Kraftradindustrie (einschließlich Herstellung von Motoren und Mopeds)
Herstellung von Aufbauten (z. B. Karosserien) und Anhängern
Fahrrad- und Kinderwagenindustrie (einschließlich Herstellung von Krankenfahrstühlen)
Schiffbau
Elektrotechnische Industrie
Heiz- und Kochgeräte-Industrie
Blechwarenindustrie
Feinblechpackungsindustrie
Schloß- und Beschlagindustrie
Fahrrad- und Kfz-Teile-Industrie
Schneidwaren- und Besteckindustrie
Metallwarenindustrie
Metallkurzwarenindustrie
Werkzeugindustrie (ohne Herstellung von Präzisionswerkzeugen und -meßzeugen)
Porzellanindustrie
Steingut- und Feinstezeugindustrie
Ton- und Töpferwarenindustrie
Sanitärkeramische Industrie
Herstellung von technischer und chemisch-technischer Keramik

Baukeramische Industrie
Schleifmittelindustrie
Flachglaserzeugende Industrie
Hohlglaserzeugende Industrie
Holzmöbel- und Polstermöbelindustrie
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe erzeugende Industrie
Tapetenindustrie
Herstellung von Schreibwaren und Bürobbedarf aus Papier und Pappe (einschließlich Buchbinderei)
Herstellung von Spezialpapieren und Verpackungsmitteln aus Papier und Pappe
Sonstige Papier und Pappe verarbeitende Industrie
Ledererzeugende Industrie
Schuhindustrie
Kammgarnspinnereien
Streichgarnspinnereien
Zwei-, Drei-, Vierzylinder- und Vigognespinnereien
Flachspinnereien
Hanfspinnereien
Hartfaserspinnereien
Tuch- und Kleiderstoffwebereien (auch mit eigener Spinnerei)
Baumwollwebereien (auch mit eigener Spinnerei)
Teppich- und Möbelstoffindustrie
Seiden- und Samtwebereien
Leinenwebereien
Jutewebereien (auch mit eigener Spinnerei)
Schwerwebereien
Wirkereien und Strickereien (ohne Flachstrumpfabteilungen)
Flachstrumpfwirkereien (einschließlich Flachstrumpfabteilungen)
Herren- und Knabenoberbekleidungsindustrie
Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidungsindustrie
Wäsche-Industrie (einschließlich Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche)

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Arbeitszeitverhältnisse in der Industrie.

Vom 12. Januar 1956.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zur Feststellung der Arbeitszeitverhältnisse in der Industrie wird eine einmalige Erhebung durchgeführt.

§ 2

Die Erhebung erstreckt sich nach dem Stand im September 1955 auf folgende Tatbestände:

1. die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Arbeiter nach Stunden und Tagen, die Zahl der Arbeiter und der bezahlten Arbeiterstunden,
2. die Regelung der Überstundenzuschläge und des Lohnausgleichs bei Arbeitszeitverkürzung,
3. den Zeitpunkt der Einführung der geltenden betrieblichen Arbeitszeitregelung.

§ 3

Auskunftspflichtig sind alle Betriebe, die zur monatlichen Industrieberichterstattung herangezogen werden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1956.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung über eine Jahreserhebung der Nettoleistung der Industrie.

Vom 12. Januar 1956.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Zur Ermittlung der Nettoleistung der Industrie wird eine einmalige Erhebung durchgeführt.

§ 2

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf folgende Tatbestände:

1. Gesamtumsatz an eigenen Erzeugnissen und Leistungen sowie an Handelsware;
2. Gesamtwert der Bestände an selbsthergestellten fertigen und halbfertigen Erzeugnissen am Anfang und Ende des Berichtsjahres;

3. Gesamtwert der Wareneingänge sowie der Bestände am Anfang und Ende des Berichtsjahres an Rohstoffen, sonstigen Vorprodukten, Hilfs-, Betriebs-, Brenn- und Treibstoffen und Handelsware sowie der Bezüge an Energie;

4. Wert der von anderen Firmen ausgeführten Lohnarbeiten;

5. Gesamtzahl der Beschäftigten.

(2) Die Erhebung erstreckt sich außerdem bei den in § 3 Abs. 3 genannten Unternehmen der Industrie auf folgende weitere Tatbestände:

1. Aufgliederung des Gesamtwertes der Wareneingänge (Absatz I Nummer 3) nach Warengruppen und nach Bezügen aus Gebieten innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik;

2. Anteil der Verkäufe an den Handel am Gesamtumsatz.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 11 S. 1.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 und Absatz 2 beziehen sich auf das Kalenderjahr 1954 oder das diesem am nächsten kommende Geschäftsjahr, für das der Abschluß vorliegt.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig sind alle zur monatlichen Industrieberichterstattung herangezogenen Unternehmen der Industrie nach dem Stand vom 30. September 1954.

(2) Die Erhebung nach § 2 Abs. 1 wird bei allen auskunftspflichtigen Unternehmen durchgeführt.

(3) Die ergänzende Erhebung nach § 2 Abs. 2 wird bei höchstens 11 000 der in Absatz 1 genannten Unternehmen durchgeführt.

Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft. Vom 22. November 1956.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

In der Elektrizitätswirtschaft erfaßt die Statistik folgende Tatbestände:

I. Bei Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung:

A. Monatlich

1. Erzeugung, Bezug und Abgabe von Elektrizität;
2. Leistung und Belastung der Anlagen zur Erzeugung, zum Bezug und zur Abgabe von Elektrizität;
3. Vorräte an Speicherwasser für die Erzeugung von Elektrizität;
4. Verbrauch und Bestand an Brennstoffen.

B. Jährlich

1. Abgabe von Elektrizität und Erlös aus dieser Abgabe;
2. Beschäftigte;
3. Arbeitsstunden;
4. Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen.

II. Bei den übrigen Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität besitzen:

Jährlich

1. Erzeugung und Bezug von Elektrizität;
2. Leistung und Belastung der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität;
3. Verbrauch an Brennstoffen;
4. Beschäftigte.

§ 3

In der Gaswirtschaft erfaßt die Statistik folgende Tatbestände:

I. Bei Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung:

A. Monatlich

1. Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung, Speicherung, Bezug und Abgabe von Gas;
2. Erzeugung von Koks und Nebenprodukten;
3. Verbrauch und Bestand an Brennstoffen.

B. Jährlich

1. Leistung der Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von Gas;
2. Gasabgabe und Erlös aus dieser Abgabe;

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 229 S. 1.

§ 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Januar 1956.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

3. Beschäftigte;
4. Arbeitsstunden;
5. Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen.

II. Bei den übrigen Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung, Speicherung oder Abgabe von Gas besitzen:

Jährlich

1. Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung, Speicherung, Bezug und Abgabe von Gas;
2. Leistung der Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von Gas;
3. Verbrauch an Brennstoffen;
4. Beschäftigte.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind Unternehmen, die Anlagen zur Erzeugung oder Abgabe von Elektrizität (§ 2) oder zur Erzeugung, Gewinnung, Umwandlung, Speicherung oder Abgabe von Gas (§ 3) besitzen.

(2) Die Auskünfte sind für die einzelnen Betriebe der Unternehmen auf Anfordern gesondert zu erteilen.

(3) Die Meldungen sind der für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle einzureichen.

§ 5

Die Statistiken nach § 2 Ziff. II und § 3 Ziff. II werden nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.

§ 6

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes an den Bundesminister für Wirtschaft und an die für die Energiewirtschaft zuständige oberste Landesbehörde ist zugelassen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 22. November 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung über die Statistik in der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen.

Vom 3. April 1958.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In der öffentlichen Wasserversorgung und im öffentlichen Abwasserwesen werden im Jahre 1958 Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt für das dem Erhebungsjahr vorangegangene Kalenderjahr folgende Tatbestände:

I. In der öffentlichen Wasserversorgung:

1. Gewinnung und Bezug von Grundwasser, Quellwasser und Oberflächenwasser;
2. Abgabe von Wasser;
3. Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes;

II. Im öffentlichen Abwasserwesen:

1. Abwasseranfall;
2. Fortleitung, Behandlung und Verbleib des Abwassers;
3. Einwohnerzahl des an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Gebietes.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Unternehmen und andere Einrichtungen, die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und des öffentlichen Abwasserwesens betreiben.

(2) Die Meldungen nach § 2 sind unter Verwendung der amtlichen Erhebungsvordrucke zu den auf diesen angegebenen Meldeterminen der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle einzureichen.

(3) Besitzt ein Auskunftspflichtiger an getrennten Orten Betriebe mit selbständigen Wasserversorgungs- oder Entwässerungsgebieten, so ist für diese einzelnen Betriebe jeweils gesondert zu berichten.

§ 4

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes an die für die Wasserversorgung und das Abwasserwesen zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen ist zugelassen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik.

Vom 1. August 1957.²⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über die Entwicklung der Eisen- und Stahlwirtschaft wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt in der Eisen- und Stahlwirtschaft monatlich folgende Tatbestände:

1. Erzeugung, ferner Zugang, Abgang und Bestand an hergestellten und gehandelten Erzeugnissen;
2. Auftragseingang und Auftragsbestand;
3. Zugang, Abgang und Bestand an Roh- und Hilfsstoffen;
4. Erzeugung, ferner Zugang, Abgang und Bestand an Brennstoffen und Energie;
5. Beschäftigte, geleistete Arbeitsstunden, Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind die Betriebe

1. des Eisenerzbergbaus,
2. der Eisenschaffenden Industrie,
3. mit Erzeugung von Eisen-, Stahl- und Temperguß,
4. mit Erzeugung von Legierungsmitteln,
5. des Schrotthandels,
6. des Eisen- und Stahlhandels.

(2) Die Meldungen sind unter Verwendung der amtlichen Erhebungsvordrucke zu den auf diesen angegebenen Meldeterminen dem Statistischen Bundesamt einzureichen.

(3) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes ist zugelassen.

§ 4

Mit Zustimmung der beteiligten Länder (§ 2 Nr. 2 des Gesetzes) wird die Statistik vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 1960 außer Kraft.

Bonn, den 1. August 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 69 S. 1. — ²⁾ Bundesanzeiger Nr. 148 S. 1.

Verordnung über die Durchführung einer Nichteisen- und Edelmetallstatistik.

Vom 1. August 1957.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über die Entwicklung der Metallwirtschaft und die Versorgung mit Nichteisen- und Edelmetallen wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt für die in der Anlage 1 genannten Nichteisen- und Edelmetalle und für die in der Anlage 2 bezeichneten Materialgruppen folgende Tatbestände:

1. Erzeugung an Erzen, Konzentraten, Rohmaterial und Halbmaterial (monatlich);
2. Verbrauch an Vor-, Roh- und Abfallmaterial (vierteljährlich);
3. Bestand
 - a) an Vor- und Abfallmaterial (vierteljährlich);
 - b) an Rohmaterial, bei den Betrieben der Metallgewinnung (monatlich), bei den Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe und des Metallhandels (vierteljährlich);
4. Abgabe von Edelmetallen in Form von Roh- und Halbmaterial und von chemischen Verbindungen an edelmetallverarbeitende Betriebe bei den Betrieben der Metallgewinnung (monatlich).

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind die Betriebe des Metallergbergbaus, der Metallgewinnung, der ersten Verarbeitungsstufe (Betriebe, die Nichteisenmetalle in Form von Vormaterial, Rohmaterial oder Abfallmaterial für andere Zwecke als die der Metallgewinnung verarbeiten) und des Metallhandels.

(2) Die Meldungen nach § 2 sind jeweils innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Meldezeitraumes unter Verwendung der amtlichen Erhebungsvordrucke in je einer Ausfertigung dem Bundesminister für Wirtschaft und der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm zu bestimmende Stelle wird ermächtigt, die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes für diese Statistik wahrzunehmen, nachdem die beteiligten Länder die Zustimmung gemäß § 2 Nr. 2 des Gesetzes erteilt haben.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 1960 außer Kraft.

Bonn, den 1. August 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

Anlage 1

zur Verordnung über die Durchführung einer Nichteisen- und Edelmetallstatistik.

Metalle und deren Legierungen bzw. Verbindungen, die statistisch erfaßt werden können:

Aluminium
Antimon
Arsen
Barium
Beryllium
Blei
Cadmium
Caesium
Calcium
Cer, Cermischmetalle
Chrom
Gallium
Germanium

Gold
Hafnium
Indium
Iridium
Kobalt
Kupfer
Lanthan
Lithium
Magnesium
Mangan
Molybdän
Nickel
Niob

Osmium
Palladium
Platin
Polonium
Quecksilber
Radium
Silizium
Rhenium
Rhodium
Ruthenium
Selen
Silber
Strontium

Tantal
Tellur
Thallium
Thorium
Titan
Uran
Vanadium
Wismut
Wolfram
Zink
Zinn
Zirkon

Anlage 2

zur Verordnung über die Durchführung einer Nichteisen- und Edelmetallstatistik.

Die Nichteisen- und Edelmetalle werden bei der Anwendung dieser Verordnung nach dem Stand ihrer Be- und Verarbeitung in folgende Materialgruppen eingeteilt:

- a) Vormaterial: alle metallhaltigen Ausgangsstoffe für die Metallgewinnung;
- b) Rohmaterial: alle in Hütten- und Schmelzprozessen gewonnenen Metalle in ihrer zur weiteren Be- und Verarbeitung geeigneten Grundform;

- c) Abfallmaterial: alle Altmetalle und metallischen Fabrikationsabfälle;
- d) Halbmaterial: alle gewalzten, gepreßten, gezogenen, gehämmerten und geschmiedeten Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe aus Metall, auch aus Metall als Kernschicht mit Überzügen oder Plattierungen aus Metall oder aus Edelmetall, ferner gesinterte und gegossene Erzeugnisse in Pulverform aus Metall in rohem oder vorgearbeitetem Zustand;
- e) Nichteisen- und Edelmetallverbindungen.

Verordnung über die Durchführung einer Düngemittelstatistik.

Vom 1. August 1957.²⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über die Versorgung mit Düngemitteln wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 148 S. 1. — ²⁾ Bundesanzeiger Nr. 148 S. 2.

§ 2

Die Statistik erfaßt monatlich folgende Tatbestände:

1. Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr und Bestand an stickstoff-, phosphat- und kalihaltigen Düngemitteln und Mehrnährstoffdüngern und an Rohstoffen für die Herstellung von Düngemitteln, jeweils aufgegliedert nach Arten;
2. Lieferung dieser Düngemittel und Rohstoffe an Verarbeiter;
3. Zugang und Abgang an diesen Düngemitteln.

sind die Be-
ng von Dünge-
lig in den Ver-

zum 12. Tage
Ausfertigungen
oder der von

§ 12 Abs. 2 des

1 Überleitungs-
Verbindung mit
zwecke auch im

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 1960 außer Kraft.

Bonn, den 1. August 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik.

Vom 24. September 1957.¹⁾

die Statistik für
1953 (BGBl. I
Zustimmung des

stimmten Stelle einzureichen. Diese leitet das Landesergebnis dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Statistischen Bundesamt zu.

(3) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes ist zugelassen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 1960 außer Kraft.

Bonn, den 24. September 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

Über die Versorgung mit Leder und mit Rohstoffen zur Leder-
erzeugung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt vierteljährlich folgende Tatbestände:

1. Zugang, Einarbeitung und Bestand an Häuten und Fellen, jeweils aufgegliedert nach Arten;
2. Erzeugung, Absatz und Bestand an Leder, jeweils aufgegliedert nach Arten.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind die Betriebe, die Leder erzeugen.

(2) Die Meldungen nach § 2 sind bis zum 5. Tage des dem Berichtszeitraum folgenden Monats unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordrucks in zwei Ausfertigungen der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr be-

Verordnung über die Durchführung einer Rohtabakstatistik.

Vom 1. August 1957.²⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über die Versorgung mit Rohtabak wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt vierteljährlich den Zugang, den Abgang und den Bestand an Rohtabak sowie die Mengen, über die Einfuhrverträge abgeschlossen sind, jeweils untergliedert nach Arten.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind die Betriebe, die

1. Rohtabak be- oder verarbeiten,
2. mit Rohtabak handeln.

(2) Die Statistik wird durchgeführt

1. bei den unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrieben, die zum monatlichen Industriebericht herangezogen werden,
2. bei den unter Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrieben, bei denen der Jahresumsatz an Rohtabak mindestens 50 Ztr. beträgt.

(3) Die Meldungen nach § 2 sind bis zum 10. Tage des dem Berichtsvierteljahr folgenden Monats unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordrucks in drei Ausfertigungen der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzureichen. Auskunftspflichtige mit Betrieben in mehr als einem Lande melden für das gesamte Unternehmen

der für den Hauptbetrieb oder, falls ein solcher nicht besteht, der für den Sitz der Hauptverwaltung zuständigen Landesbehörde.

(4) Die zuständige Landesbehörde leitet das Landesergebnis dem Bundesminister für Wirtschaft zu.

(5) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes ist zugelassen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 1960 außer Kraft.

Bonn, den 1. August 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft

Ludwig Erhard

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 186 S. 1. — ²⁾ Bundesanzeiger Nr. 148 S. 2.

Gesetz über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57).

Vom 17. Mai 1956.¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) durchgeführt.

(2) Die Wohnungsstatistik 1956/57 besteht aus einer allgemeinen Erhebung, einer repräsentativen Erhebung und einer repräsentativen Zusatzerhebung.

(3) Die allgemeine Erhebung und die repräsentative Erhebung werden im September 1956, die repräsentative Zusatzerhebung wird erstmalig in den Monaten März bis Mai 1957 durchgeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates repräsentative Zusatzerhebungen für die Jahre 1958, 1960 und 1962 anzuordnen.

§ 2

Bei der allgemeinen Erhebung sind die folgenden Tatbestände zu erfassen:

1. hinsichtlich der Wohnungen
 - a) die Art der Wohnungen,
 - b) die Größe der Wohnungen nach ihrer Raumzahl und die Wohnungsmiete;
2. hinsichtlich der Wohnparteien
 - a) die Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Stellung zum Haushaltsvorstand und Zugehörigkeit zu einer Geschädigtengruppe sowie Arbeitsort und Wohnsitz,
 - b) die gegenwärtige Unterbringung nach Wohnform und Mietverhältnis;
3. hinsichtlich der Anstalten
die Anstaltsinsassen und das Personal nach Alter, Geschlecht, Familienstand und Zugehörigkeit zu einer Geschädigtengruppe.

§ 3

Bei der repräsentativen Erhebung sind über die Feststellungen nach § 2 hinaus die folgenden Tatbestände zu erfassen:

1. für eine Auswahl von 10 vom Hundert der Wohnungen die Belegung der Wohnungen mit Wohnparteien und Personen;
2. für die in den gemäß Nummer 1 ausgewählten Wohnungen lebenden Wohnparteien
 - a) die soziale Stellung des Haushaltsvorstandes,
 - b) die vorwiegende Einkommensquelle der Haushaltung,
 - c) die Zahl der von der Haushaltung bewohnten Räume.

§ 4

Bei der repräsentativen Zusatzerhebung sind über die Feststellungen nach §§ 2 und 3 hinaus die folgenden Tatbestände zu erfassen:

1. für eine Auswahl von 10 vom Hundert der bei der repräsentativen Erhebung erfaßten Wohnungen
 - a) die Ausstattung der Wohnungen,
 - b) die Wohnfläche nach qm;

2. für die in den gemäß Nummer 1 ausgewählten Wohnungen lebenden Wohnparteien

- a) die Einkommen,
- b) die Wohnwünsche nach Größe, Lage und Ausstattung der Wohnungen und nach der Wohnform,
- c) die Finanzierungsmöglichkeiten und die Mietzahlungsbereitschaft,
- d) die Untermiete.

§ 5

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) sind die Haushaltsvorstände, Wohnungsinhaber und Grundstückseigentümer oder -verwalter oder deren Vertreter. Die Auskünfte nach § 4 Nr. 2 Buchstabe a sind freiwillig.

(2) Die zu erfassenden Tatbestände werden für die allgemeine Erhebung und die repräsentative Erhebung mittels Erhebungsvordrucke, für die repräsentative Zusatzerhebung im Wege der mündlichen Befragung erhoben.

§ 6

Die repräsentative Zusatzerhebung für das Jahr 1957 wird durch das Statistische Bundesamt aufbereitet.

§ 7

Zur Durchführung der Erhebungen werden ehrenamtliche Zähler bestellt.

§ 8

(1) Die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben.

(2) Lebenswichtige öffentliche Betriebe dürfen durch die Verpflichtung nach Absatz 1 in ihrer Tätigkeit nicht unterbrochen werden.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1956.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
von Hassel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Begründung²⁾

I. Allgemeiner Teil

Durch die intensive Wohnungsbautätigkeit der vergangenen Jahre ist es zwar gelungen, die durch Kriegszerstörungen und

Vertreibung entstandene beispiellose Wohnungsnot zu mildern und die unerträgliche Beengung der Wohnungsverhältnisse aufzulockern. Unbeschadet dessen stehen aber vor allem für die kommenden 5 bis 7 Jahre noch große Aufgaben an, wenn die Wohnungsnot bis dahin annähernd beseitigt, das Mietenproblem

¹⁾ Bundesgesetzbl. I S. 427. — ²⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 2145 vom 29. Februar 1956 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben).

gelöst und die Wohnungswirtschaft im ganzen Schritt für Schritt in den Bereich der sozialen Marktwirtschaft eingegliedert werden soll. Im übrigen haben sich im vergangenen Jahr fünf durch die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen, durch die Wanderungsbewegung, die gesetzliche Umsiedlung u. a. m. erhebliche räumliche Verschiebungen in den Wohnungsverhältnissen vollzogen, wie sich auch die Unterversorgung mit Wohnungen innerhalb der einzelnen Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Maße verändert und verbessert hat. Es ist eine Erfahrungstatsache aus der Wohnungspolitik des Bundes, der Länder und der Wohnungswirtschaft selbst, daß das empirische Rüstzeug, das aus der Wohnungszählung vom 13. September 1950 sowie aus den Fortschreibungen und den laufenden Statistiken gewonnen werden kann, nicht ausreicht, die wohnungspolitischen Maßnahmen im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse zielbezogener als bisher und mit noch größerer Aussicht auf Erfolg zu treffen. Im Rahmen der wohnungspolitischen Zielsetzung spielt der allmähliche Abbau der hohen generellen Subventionen für den Wohnungsbau eine besondere Rolle.

Die der Erhebung der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs im einzelnen gestellten Aufgaben sind folgende:

1. Die seit Jahren fortgeschriebenen und zum Teil geschätzten Unterlagen für die Verteilung der Wohnbauförderungsmittel des Bundes auf die Länder und für die Aufschlüsselung der Förderungsmittel innerhalb der Länder reichen nach allseitiger Auffassung für eine sachlich vertretbare Aufschlüsselung nicht mehr aus. Es ist notwendig, aus einer neuen Feststellung der Wohnparteien und der Wohnungen neue und zuverlässige Unterlagen über die Höhe des meßbaren Wohnungsdefizits zu gewinnen. Nach den Vorbereitungsarbeiten für die Erhebung sollen diese Feststellungen als Vorergebnis bereits einige Monate nach Durchführung der Erhebung, im Spätsommer nächsten Jahres, vorliegen.
2. Bei den wohnungspolitischen Maßnahmen der vergangenen Jahre konnte bisher nicht genügend darauf Bedacht genommen werden, auch den vorhandenen Wohnungsbestand möglichst weitgehend für die Wohnungsversorgung, insbesondere der einkommenschwachen Bevölkerungskreise, nutzbar zu machen. Maßnahmen in dieser Richtung müssen davon ausgehen, festzustellen, wie sich die Wohnparteien und Haushaltungen in der Bundesrepublik gegenwärtig auf den vorhandenen Wohnungsbestand verteilen, wie es um das Zusammenwohnen mehrerer Familien in einer Wohnung steht, wie hoch die Wohndichte im einzelnen ist u. a. m. Aus diesen Feststellungen und aus Ermittlungen über die künftigen Absichten der Haushaltungen können Schlüsse darüber abgeleitet werden, in welchem Umfang und welche Art von Wohnraum mit fortschreitender Bautätigkeit am Markt als Angebot in Erscheinung treten kann.
3. Die Bemühungen der Wohnungspolitik um eine Förderung der individuellen Eigentumsbildung in der Wohnungswirtschaft werden wesentlich gefördert werden können, wenn ermittelt wird, inwieweit gegenwärtig in den einzelnen Bevölkerungsschichten und Gebietsteilen die Familien schon als Eigentümer wohnen oder zur Miete oder Untermiete und inwieweit konkrete Absichten auf Eigentumsbildung bestehen.
4. Die weiteren mietpolitischen Entscheidungen können organisch nur von einem zahlenmäßig fundierten Bild des gegenwärtigen Mietgefüges und der Mietabstufung im einzelnen ausgehen. Dabei kommt den Feststellungen über die Auswirkung des Ersten Bundesmietengesetzes vom 27. Juli 1955 (BGBl. I S. 458) eine besondere Bedeutung zu.
5. Die aus den gegebenen Einkommensverhältnissen und der Miethöhe resultierende Mietbelastung der Haushaltungen und Familien ist Ausgangspunkt für Überlegungen und Entscheidungen, wie die ermittelte angestrebte Ver-

besserung der individuellen Wohnverhältnisse hinsichtlich Art, Größe und Ausstattung der Wohnungen und der geäußerten Mietzahlungsbereitschaft verwirklicht werden kann.

6. Auch gegenwärtig leben noch größere Teile der Bevölkerung in Notwohnungen und sonstigen Notunterkünften. Wenn diese unzureichenden Behausungen baldmöglichst beseitigt werden sollen, muß erst festgestellt werden, welchen Umfang sie haben, wo sie liegen und wer darin wohnt.
7. Die wesentlichen Unterschiede in der gegenwärtigen Wohnungsversorgung der einzelnen Bevölkerungsgruppen stellen die Aufgabe, daß untersucht wird, inwieweit insbesondere die Vertriebenen, die durch Wohnungsverlust Kriegssachgeschädigten und die aus der sowjetischen Besatzungszone Geflüchteten gegenwärtig noch unzureichend untergebracht sind. Bei der besonderen Bedeutung, die der Lastenausgleichsfonds für die Förderung des Wohnungsbaues der Lastenausgleichsberechtigten hat, ist die Feststellung der wohllichen Unterbringung der Lastenausgleichsberechtigten ein besonderes Anliegen.

8. Neben diesen aus der Wohnungspolitik kommenden Aufgaben berücksichtigt der Gesetzentwurf auch Anforderungen, welche anderen Aufgaben dienen. Seitens der Länder wurde die Feststellung neuer Bevölkerungszahlen für die Gemeinden für erforderlich gehalten, um Unterlagen für Fragen des Finanzausgleichs und Schlüsselberechnung zu gewinnen. Außerdem soll die Fortschreibung der Bevölkerungszahlen in Bund, Ländern und Gemeinden auf eine neue Grundlage gestellt werden. Damit in Zusammenhang steht die Forderung nach Feststellung der Zahl der Personen nach einzelnen Geschädigtengruppen des letzten Krieges im Rahmen der Bevölkerungszahlen. Schließlich werden für die vom Bundesrat auf seiner Sitzung vom 3. Dezember 1954 — BR-Drucksache 374/54 — (Beschluß vom 4. Dezember 1954) angeregte Überarbeitung des Ortsklassenverzeichnisses Unterlagen über die Wohnungsmieten benötigt, welche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den einzelnen Gemeinden gezahlt werden. Da auch hierfür die Unterlagen aus der Wohnungszählung 1950 nicht ausreichen, soll die Gelegenheit der Durchführung von Erhebungen in allen Wohnungen für Zwecke der Wohnungsstatistik auch dazu benutzt werden, um die für diesen letzten Zweck erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Einzelheiten über die vorgesehenen Regelungen sind im Besonderen Teil dieser Begründung näher erläutert. Die Gesamtkosten der Statistik belaufen sich nach Voranschlägen, die unter Verwendung von Stellungnahmen der Länder und des Deutschen Städtetages vom Statistischen Bundesamt aufgestellt wurden, auf rund 17 Millionen DM. Soweit schon jetzt übersehbar, würde die öffentliche Wohnungsbauförderung bei Fortführung der bisherigen Maßnahmen in den kommenden 5 bis 7 Jahren insgesamt etwa 15 bis 20 Milliarden DM öffentliche Mittel von Bund, Ländern und Gemeinden sowie aus dem Lastenausgleich erfordern. Wenn die Ergebnisse der neuen Erhebung nur die Wirkung haben, daß in den kommenden Jahren 1 Milliarde DM der sonst erforderlichen öffentlichen Mittel eingespart werden könnte, so sind die Kosten der Erhebung mit 1,7 v. H. dieses Betrages schon um ein Vielfaches aufgewogen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Wohnungsstatistik 1956 wird aus Gründen der Kostenersparnis dreiteilig durchgeführt. Das Hauptgewicht der Feststellungen über die Wohnverhältnisse und über den Wohnungsbedarf liegt bei der repräsentativen Auswertung, in die 10 v. H. der Wohnungen und Wohnparteien einbezogen werden. Weil aus erhebungstechnischen Gründen bestimmte wichtige Angaben über den evtl. Wohnungsbedarf im Rahmen dieser 10 v. H.-

Erhebung nicht erfaßt werden können, ist außerdem eine repräsentative Zusatzerhebung vorgesehen, welche sich der Interviewbefragung bedient.

Beide Erhebungen sind so angelegt, daß die Ergebnisse der repräsentativen Zusatzerhebung auf die Ergebnisse der 10 v. H.-Erhebung übertragen werden können.

Den von Bundesdienststellen und vor allem von Dienststellen der Länder und Gemeinden angemeldeten Anforderungen auf regionale, weitgehend aufgegliederte Zahlen wird durch Vorschaltung einer Totalerhebung vor die genannten Repräsentativerhebungen entsprochen. Diese Totalerhebung ist auf die Grundtatbestände erstreckt, die für die verschiedenen Zwecke benötigt werden und wird — aus Gründen der Kostenersparnis — nur in Form eines einfachen Auswertungsprogramms aufbereitet. Im übrigen dienen die gleichen Feststellungen zusammen mit den zusätzlichen Feststellungen der Teilerhebungen den bereits erwähnten ausführlichen Repräsentativaufbereitungen. Darüber hinaus ermöglicht die Totalerhebung auch eine den wissenschaftlichen Anforderungen voll entsprechende Auswahltechnik für die Repräsentativerhebungen und kommt insofern auch deren Ergebnissen zugute.

Aus diesem Grunde werden die Totalerhebung und die Repräsentativerhebung auch in einem Zuge durchgeführt. Der Erhebungsstichtag im Monat Mai ist vorgesehen, weil die Hauptergebnisse der Totalerhebung bereits bei den Beratungen über die Verteilung der Förderungsmittel im Spätsommer 1956 verwendet werden sollen. Die repräsentative Zusatzerhebung wird dagegen nachträglich durchgeführt, weil das Erhebungsmaterial der 10 v. H.-Stichprobe die Grundlage für die Auswahl der zu besuchenden Haushaltungen in der Zusatzerhebung bildet. Bei der Wahl des Erhebungszeitraumes für die repräsentative Zusatzerhebung mußte berücksichtigt werden, daß die Erhebung nicht während der Hauptreisezeit angesetzt wird, aber auch nicht in zu großem Abstand von den vorhergehenden Erhebungen stattfindet.

§ 1 Abs. 3 sieht auch eine Ermächtigung der Bundesregierung vor, die repräsentative Zusatzerhebung in zweijährigem Turnus bis 1962 zu wiederholen. Durch diese Wiederholung sollen jeweils diejenigen Tatbestände für die aktuelle Ausrichtung der Wohnungspolitik erfragt werden, die einem kurzfristigen Wandel unterliegen oder eventuell in Zukunft neu in den Blickpunkt der Wohnungspolitik treten. Die Ermächtigung der Bundesregierung in diesem Gesetz ist notwendig, weil die repräsentativen Zusatzerhebungen voraussichtlich nicht im Rahmen der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) durchgeführt werden können.

Zu § 2

Hier werden die Tatbestände festgelegt, welche für die Erstellung der Grundzahlen in feiner regionaler Gliederung (gemeindefeinermaßen) erforderlich sind. Diese dienen wohnungspolitischen Zwecken durch die Ermittlungen des Wohnungsdefizits und der Notunterkünfte unter besonderer Berücksichtigung der Vertriebenen und Zugewanderten wie der Lastenausgleichsberechtigten. Außerdem ist bei den festgelegten Tatbeständen berücksichtigt, daß von den Ländern und Gemeinden eine neue Feststellung der Wohnbevölkerungszahl für notwendig erklärt wurde. Die Feststellung über die Wohnungsmieten soll die heutige Mietpreissituation nach den beiden inzwischen erfolgten Mietpreismaßnahmen darstellen und die Möglichkeit bieten, für die Überprüfung des Ortsklassenverzeichnisses die von den im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen gezahlten Wohnungsmieten gemeindefeinermaßen nachzuweisen.

Zu § 3

Die hier festgelegten Tatbestände bilden mit den im § 2 festgelegten Angaben zusammen die Grundlage, um diese persönlichen und wohnungsmäßigen Verhältnisse der Wohnparteien genau feststellen und den echten Wohnungsbedarf aus den Ergebnissen der Aufbereitung ablesen zu können.

Durch die 10 v. H.-Erhebung werden etwa 1,7 Millionen Haushaltungen in 1,3 Millionen Wohnungen befragt. Diese Auswahlquote ist so bemessen, daß noch ausreichend gesicherte statistische Zahlen entsprechend dem vorgesehenen Auswertungsprogramm in regionaler Gliederung (teilweise bis auf Stadtkreise und Landkreise hinab) erwartet werden können. Das Auswahlverfahren ist so angelegt, daß Berechnungen der entsprechenden Zahlen für die gesamte Bevölkerung möglich sind.

Zu § 4

Für die richtige Beurteilung der Wohnverhältnisse und des Wohnungsbedarfs sind über die in §§ 2 und 3 erfaßten Tatbestände hinaus auch verschiedene Angaben notwendig, welche nur auf dem Wege der mündlichen Befragung gewonnen werden können. Die hierfür in Frage kommenden Tatbestände sind in § 4 im einzelnen festgelegt. Der Umstand, daß diese Feststellungen nur auf dem Wege der Befragung erfolgen können, macht eine Verringerung des Umfangs der Auswahlmasse erforderlich. Es werden deshalb nur 10 v. H. der nach § 3 erfaßten Repräsentativauswahl (d. s. 1 v. H. der insgesamt vorhandenen Wohnungen und Wohnparteien) mündlich befragt. Es sind dies rund 170 000 Wohnparteien in rund 130 000 Wohnungen.

Zu § 5

Der Kreis der zu befragenden Personen wurde entsprechend den zu erhebenden Tatbeständen und den Erfahrungen aus der Zählung 1950 festgelegt. Die Befragten sollen gemäß § 10 des Statistischen Gesetzes auskunftspflichtig sein. Auf den Zwang zur Auskunftserteilung soll lediglich bei den Einkommensfeststellungen verzichtet werden, um einen Druck auf die Befragten, der bei diesem Fragenkomplex zu falschen Angaben führen könnte, zu vermeiden.

Zu § 6

Für die zusammengefaßte Aufbereitung der Unterlagen aus der repräsentativen Zusatzerhebung für 1956 spricht die Erfahrung, daß das schwierige Gebiet der Wohnungswünsche und der Einkommen nicht vorausschbare und daher nicht vorher durch Richtlinien für eine dezentrale Aufbereitung regelbare Fragen aufwerfen wird. Aus der ersten Erhebung werden jedoch ausreichende Erfahrungen gesammelt werden können, um zu beurteilen, ob sich bei künftigen Erhebungen die Aufbereitung entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Arbeitsteilung regeln läßt. Deshalb ist die Regelung auf die Erhebung des Jahres 1956 beschränkt. Es ist vorgesehen, die entsprechenden Arbeiten bei der Zweigstelle des Statistischen Bundesamts in Berlin durchführen zu lassen.

Zu §§ 7 und 8

Wie bei der Zählung von 1950 sollen die Erhebungen für die Wohnungsstatistik 1956 durch ehrenamtlich bestellte Zähler durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Ermittler bei der mündlichen Befragung, schließt aber den Spesenersatz nicht aus. Nach allgemeiner Erfahrung ist es schwierig, ehrenamtliche Mitarbeiter aus privaten Bevölkerungskreisen zu gewinnen. Aus diesem Grunde ist durch den § 8 den Erhebungsstellen die Möglichkeit geboten, auf das Personal der Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zurückzugreifen.

Zu § 9

Die Erhebungen sollen außer auf die neun Länder des Bundesgebiets auch auf West-Berlin ausgedehnt werden. Dabei ist berücksichtigt, daß die Wohnverhältnisse und der Wohnungsbedarf in Berlin getrennt von denen des Bundesgebiets beurteilt werden.

Zu § 10

Das Gesetz soll möglichst zum Beginn des Jahres 1956 in Kraft treten, damit die Vorbereitungsarbeiten für die Erhebung — die (mit Ausnahme der Interview-Feststellungen) mit Stichtag 14. Mai 1956 durchgeführt werden soll — rechtzeitig eingeleitet und durchgeführt werden können.

Verordnung über die Durchführung der Statistik der Bautätigkeit.

Vom 3. Oktober 1956.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Geltungsbereich des Gesetzes ist eine Statistik der Bautätigkeit durchzuführen.

§ 2

(1) Für die Statistik der Bautätigkeit sind die Baugenehmigungen, Baufertigstellungen und der Bauzustand am Jahresende festzustellen. Es sind die genehmigungspflichtigen oder zustimmungspflichtigen Baumaßnahmen zu erfassen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum durch Bautätigkeit zu- oder abgeht, baulich verändert oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird oder durch baupolizeiliche Maßnahmen, Abbruch oder Schadensfälle verlorengeht.

(2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Bauvorhaben werden für jedes Gebäude einzeln erfragt:

1. Datum und Aktenzeichen der Baugenehmigung, ferner Datum der Baufertigstellung, bei Abgängen auch des Abgangs,
2. Lage innerhalb der Gemeinde,
3. Bauherr,
4. Verwendungszweck,
5. Gebäude oder Gebäudeteile, die durch Neubau, Wiederaufbau, Wiederherstellung, Umbau, Ausbau, Erweiterung zugehen oder durch bauaufsichtsmäßige Maßnahmen, Abbruch oder Schadensfälle abgehen,
6. Normalbau oder Notbau,
7. Bauweise, Geschoßzahl,
8. Ausführung (umbauter Raum, Wohnfläche und sonstige Nutzfläche des Gebäudes, Zahl, Größe und Ausstattung der Wohnungen, Zahl der Zimmer, Küchen und Kochnischen in Wohnungen, Einzelräume außerhalb von Wohnungen),
9. Summe der Baukosten nach Normblatt DIN 276,
10. der am Jahresende erreichte Bauzustand,
11. bei allen Wohnungsbauvorhaben mit mehr als einem Gebäude außerdem für das Gesamtvorhaben: Zahl der Gebäude und Wohnungen.

(3) Bei Baumaßnahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus werden zusätzlich erfragt:

1. Datum und Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides,
2. Zahl der Gebäude und Wohnungen, Rechtsform der Nutzung, Raumzahl und Fläche der Wohnungen,
3. Gesamtherstellungskosten in der Aufgliederung nach Normblatt DIN 276,

4. Finanzierungsplan des Bauvorhabens, gegliedert nach Quellen und Einsatz der Mittel,
5. festgesetzte oder genehmigte Miete je qm Wohnfläche,
6. jährliche Höhe und Laufzeit von Zins- und Tilgungshilfen sowie begünstigter Kapitalbetrag.

§ 3

(1) Als Unterlagen für die Feststellungen nach § 2 Abs. 2 dienen die von den Bauherren den Bauaufsichtsbehörden für die Bauakten zu machenden Angaben und, soweit nötig, Ermittlungen an den Baustellen selbst.

(2) Als Unterlagen für die Feststellungen nach § 2 Abs. 3 dienen die Akten der Bewilligungsstellen und der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden.

§ 4

(1) Die Angaben nach § 2 Abs. 2 — außer zu Nummer 10 — sind laufend nach näherer Bestimmung der Länder von den Bauherren oder Bauaufsichtsbehörden zu machen, von den Bauaufsichtsbehörden mit Prüfungsvermerk zu versehen und von diesen jeweils monatlich an die Statistischen Landesämter zu übersenden.

(2) Die Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 sind von den Bauaufsichtsbehörden bzw. Gemeinden jährlich zum Schluß des Kalenderjahres zu machen und bis Mitte Januar des folgenden Jahres den Statistischen Landesämtern zuzuleiten.

(3) Die Angaben nach § 2 Abs. 3 sind laufend von den mit der Bewilligung betrauten Stellen zu machen und den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden oder anderen mit der statistischen Bearbeitung beauftragten Stellen zuzuleiten.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 3. Oktober 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung über die Durchführung der Statistik der Wohnraumvergaben.

Vom 22. Dezember 1956.²⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Geltungsbereich des Gesetzes ist eine Statistik der erstmaligen Wohnraumvergaben durchzuführen.

§ 2

Für die Statistik der Wohnraumvergaben (Wohnraumzuteilungen) sind Angaben zu machen, aus denen die Anzahl der erstmaligen Vergaben neu geschaffener Wohnungen und Wohnräume des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues ersichtlich ist. Diese Angaben müssen erkennen lassen, an welche Personengruppen der Wohnraum vergeben worden ist.

§ 3

Als Unterlagen für die Feststellungen nach § 2 dienen die Akten der örtlichen Wohnungsbehörden. Die Angaben nach § 2 sind laufend von den örtlichen Wohnungsbehörden zu machen

und jeweils gesammelt den für die Durchführung dieser Statistik zuständigen Landesbehörden zuzuleiten. Diese senden die aufbereiteten Ergebnisse vierteljährlich dem Statistischen Bundesamt ein.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt drei Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 196 S. 1. — ²⁾ Bundesanzeiger Nr. 250 S. 3.

Gesetz
über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs
(Außenhandelsstatistik-AHStatGes).

Vom 1. Mai 1957.¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über den grenzüberschreitenden Warenverkehr wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Anzumelden ist der Warenverkehr über die Grenze des Erhebungsgebietes. Anzumelden sind ferner der übrige Warenverkehr der Freihäfen, der Zollgewahrsams- und der Zollvormerkverkehr sowie der Erwerb und die Veräußerung von Seeschiffen.

(2) Das Erhebungsgebiet umfaßt den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die badischen Zollausschlüsse. Die Zollanschlüsse gehören zum Erhebungsgebiet.

(3) Waren im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen.

§ 3

Bei der Anmeldung werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Anschrift der Auskunftspflichtigen nach § 4; Name des Schiffes oder Zulassungszeichen des Luftfahrzeuges; Ankunfts- oder Verladetag; Ein-, Um- oder Ausladehafen; im Freihafenverkehr das Lager oder der Betrieb; Anlaß der Warenbewegung; Verkehrsart;

2. Benennung der Ware; Art der Veredelungsarbeit; Menge; Wert; Wertstellung; für den Warenverkehr maßgebende Währung; Herstellungs- oder Verbrauchsland, Versendungs- oder Empfangsland, Einkaufs- oder Käuferland; Zielort oder Herstellungsort im Erhebungsgebiet; Verpackungsart und -merkmale oder das Beförderungsmittel; Anzahl und Merkzeichen der Güter;

3. ferner

- a) bei Einfuhr aus Zollvormerklager: Zolltarifnummer mit Absatz und Unterabsatz, Zollsatz, Grund der Zollbefreiung oder -ermäßigung, Zollbetrag;
- b) bei Schiffsbedarf: Nationalität des Fahrzeuges, für das die Waren bestimmt sind;
- c) bei Zwischenauslandsverkehr: das Land, durch dessen Gebiet die Waren gesandt werden, und bei Beförderung über See der Seeweg.

§ 4

(1) Zur Anmeldung ist verpflichtet

1. für die in das Zollgebiet eingehenden Waren derjenige, der den Zollantrag stellt;
2. in den übrigen Fällen derjenige, der die Waren in dem nach § 6 maßgebenden Zeitpunkt besitzt.

(2) Zur Ausstellung sowie zur Ergänzung des Anmeldepapiers ist verpflichtet

1. für die eingehenden Waren der Einführer;
2. für die ausgehenden Waren der Ausführer;
3. in den übrigen Fällen der Anmeldepflichtige.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zur Erleichterung des Anmeldeverfahrens oder zur Regelung von Sonderfällen des Verkehrsablaufs bestimmt werden, daß andere am Warenverkehr beteiligte Personen zur Anmeldung sowie zur Ausstellung oder Ergänzung des Anmeldepapiers verpflichtet sind.

§ 5

(1) Anmeldestellen sind die Zollstellen.

(2) Durch Rechtsverordnung können zur Vereinfachung des Anmeldeverfahrens der Kreis der Zollstellen näher bestimmt und begrenzt sowie andere Dienststellen zu Anmeldestellen erklärt werden.

§ 6

(1) Die Anmeldung ist durch Übergabe der amtlich vorgeesehenen, ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldepapiere durch den Anmeldepflichtigen an die Anmeldestelle zu bewirken.

(2) Das Anmeldepapier ist der Anmeldestelle zu übergeben

1. beim Eingang von Waren in das Erhebungsgebiet, soweit eine Zollabfertigung stattfindet, zugleich mit dem Zollantrag;
2. beim Ausgang von Waren aus dem Erhebungsgebiet unverzüglich, sobald die Waren am Ort der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Ausfuhr aufgeliefert worden sind.

(3) Durch Rechtsverordnung kann ein anderer Zeitpunkt der Anmeldung (Absatz 2) festgelegt werden

1. für die übrigen sowie für besondere Fälle des Wareneingangs oder Warenausgangs;
2. soweit andere Rechtsvorschriften über die Wareneinfuhr und die Warenausfuhr dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfordern.

§ 7

(1) Die Frachtführer im Land- und Luftverkehr haben im Falle der Ausfuhr bei der Übergabe der Anmeldepapiere an die Anmeldestelle schriftlich zu erklären, daß in ihnen alle der Anmeldepflicht unterliegenden Frachtstücke aufgeführt sind.

(2) Für jedes von See in einen Freihafen beladen eingehende und für jedes seewärts oder auf einem Binnengewässer beladen ausgehende Schiff ist vom Verfrachter oder Frachtführer oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, vom Besitzer der Ladung der Anmeldestelle ein Ladungsverzeichnis einzureichen. Bei aus Freihäfen nach See ausgehenden Schiffen kann von der Anmeldestelle, soweit Schiffszettel oder sonstige Verlade- oder Übergabepapiere eingeführt sind, eine Ausfertigung eines dieser Papiere vom Verloader verlangt werden.

(3) Die Ladungsverzeichnisse nach Absatz 2 müssen folgende Angaben enthalten: Anzahl, Verpackungsart und Merkzeichen der Packstücke sowie in deutscher Sprache Benennung und Menge der geladenen Waren, und zwar in Übereinstimmung mit den Konnossementen oder sonstigen Ladungspapieren, ferner die Namen der Auskunftspflichtigen nach § 4. Die Angaben über die Waren sind in den Ladungsverzeichnissen nach Einlade- oder Ausladehäfen zu ordnen. Beim Ausgang sind die Sendungen in laufender Nummernfolge in die Ladungsverzeichnisse einzutragen. Auf den Konnossementen sind diese Nummern anzugeben. Die Ladungsverzeichnisse müssen die Erklärung des Verfrachters oder Frachtführers enthalten, daß in ihnen alle in den Schiffen verladenen Waren verzeichnet sind. Bei unbeladenen Schiffen ist vom Schiffsführer schriftlich zu erklären, daß das Schiff unbeladen ist. Die Ladungsverzeichnisse der von See in einen Freihafen zum Löschen eingehenden Schiffe sind innerhalb acht Tagen nach der Ankunft der Schiffe einzureichen. Für die aus den Freihäfen nach See ausgehenden Schiffe sind die Ladungsverzeichnisse binnen acht Tagen, für die aus anderen Seehäfen nach See ausgehenden Schiffe binnen drei Tagen nach der Abfahrt der Schiffe einzureichen, falls der Verfrachter eine Niederlassung

¹⁾ Bundesgesetzbl. I S. 413.

oder eine ständige Vertretung (Makler, Agentur) im Ausgangshafen hat. In anderen Fällen ist das Ladungsverzeichnis der ausgehenden Schiffe sogleich nach Beendigung der Verladung einzureichen. Auf Anfordern sind den Anmeldestellen auch über die Sendung vorhandene Konnossemente, Frachtkarten und Ladelisten zur Einsicht vorzulegen.

(4) Im Zoll- und Freihafenverkehr können zur Sicherung der Anmeldung auch weitere am Warenverkehr und Transport beteiligte Personen durch Rechtsverordnung verpflichtet werden, Angaben über Waren, deren Herkunft, Bestimmung und Verbleib zu machen; örtliche Schiffsmeldestellen können verpflichtet werden, den Ein- und Ausgang der Schiffe der Anmeldestelle anzuzeigen.

(5) Bei der Ausfuhr von Waren des Zoll- oder Verbrauchsteuerverkehrs hat der Zoll- oder Steuerbeteiligte das Anmeldepapier der Zollstelle vorzulegen, die die Zoll- und Steuerpapiere ausfertigt. Entsprechendes gilt, wenn ein Nämlichkeitsschein oder Musterpaß für Freigut ausgefertigt wird.

§ 8

In Ausnahmefällen können zur Vermeidung unbilliger Härten oder aus Gründen einer erhebungstechnischen Vereinfachung durch Rechtsverordnung Erleichterungen im Anmeldeverfahren oder Befreiungen von der Anmeldung oder Ausnahmen von den Vorschriften des § 7 gewährt werden, soweit es mit dem Zweck der Außenhandelsstatistik vereinbar ist. In besonders gelagerten Einzelfällen können derartige Erleichterungen und Befreiungen auch durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes verfügt werden.

§ 9

(1) Zur Auskunft verpflichtet nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) sind Personen, die verpflichtet sind

1. nach § 4 Abs. 1 zur Anmeldung;
2. nach § 4 Abs. 2 zur Ausstellung sowie zur Ergänzung des Anmeldepapiers;
3. nach einer auf Grund des § 4 Abs. 3 und des § 13 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung zur Anmeldung, zur Ausstellung oder Ergänzung des Anmeldepapiers;
4. nach § 7 Abs. 1 und 3 zur Abgabe der dort bezeichneten Erklärungen;
5. nach § 7 Abs. 2 zur Ausfüllung der dort bezeichneten Papiere;
6. nach einer auf Grund des § 7 Abs. 4 und des § 13 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung zu Erklärungen und Anzeigen.

(2) Die Anmeldestellen können im Zeitpunkt der Anmeldung (§ 6) durch Vergleich der Beförderungspapiere oder sonstiger Begleitpapiere mit den Anmeldepapieren oder durch Beschau der Waren nachprüfen, ob die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Auskunftsverpflichtung entsprochen haben.

§ 10

(1) Die Außenhandelsstatistik ist vom Statistischen Bundesamt nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erheben und aufzubereiten.

(2) Das Statistische Bundesamt kann den Statistischen Ämtern in Hamburg, Bremen und Lübeck die für deren statistische Zwecke erforderlichen Unterlagen zur selbständigen Bearbeitung zur Verfügung stellen.

§ 11

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben für den Dienstgebrauch der fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden ist zugelassen, wenn der Name der Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird.

(2) Die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik können nach Waren, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht werden, wenn der Name der Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird.

§ 12

Abkommen mit fremden Staaten bleiben unberührt.

§ 13

Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen werden ermächtigt, im Einvernehmen miteinander

1. die in § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;
2. durch Rechtsverordnung die in §§ 3 und 4 verwendeten Begriffe näher zu bestimmen und Durchführungsbestimmungen für das Anmeldeverfahren zu erlassen.

§ 14

Dieses Gesetz gilt nicht für den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost).

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

(1) § 13 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 1 Abs. 1, §§ 18 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 645) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Mai 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Begründung¹⁾

A. ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

I. Rechtsgrundlage

Die Außenhandelsstatistik wurde durch den Deutschen Zollverein bereits 1834 eingeführt. Nach der Reichsgründung erhielt sie ihre gesetzliche Grundlage durch die Reichsgesetze vom 20. Juli 1879 und vom 7. Februar 1906. Nach 1906 ist die Ge-

¹⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 2658 vom 8. August 1956 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben).

setzgebung des Reichs über die Außenhandelsstatistik, der Entwicklung folgend, wiederholt geändert worden; zuletzt durch das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik—HStatG—) vom 31. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 645). Dieses Gesetz wurde durch die Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik) vom 4. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 93) bis auf § 1 Abs. 1 und die §§ 18 und 19 Abs. 1 außer Kraft gesetzt.

Die Außenhandelsstatistik war eine der ersten Statistiken, die bald nach dem Zusammenbruch wieder aufgenommen wurden. Die »Gemeinsame Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken« vom 1. Juni 1949 — lfd. Nr. 30 der Anlage — (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 50 S. 1) bildete in Verbindung mit den noch in Kraft gebliebenen Vorschriften des »Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland« vom 31. März 1939 ihre gesetzliche Grundlage in der Nachkriegszeit. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die den Vorschriften des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

II. Bedeutung der Außenhandelsstatistik

Die Außenhandelsstatistik dient den obersten Verwaltungsbehörden als unentbehrliches Hilfsmittel für die Erfüllung ihrer wirtschafts-, handels- und zollpolitischen Aufgaben. Sie bildet eine wichtige Unterlage für den Abschluß von Handels- und Zolltarifverträgen mit fremden Staaten, für die Aufstellung der Handels- und Zahlungsbilanz der Bundesrepublik, für die Aufstellung und Weiterbildung des Zolltarifs. Angesichts der engen Verflechtung der Bundesrepublik mit der Weltwirtschaft ist eine genaue Kenntnis der Warenströme über die Grenzen zwingend erforderlich.

In gleicher Weise ist die Außenhandelsstatistik unentbehrlich für die laufenden Einzeldispositionen der Unternehmen, sei es, daß diese unmittelbar oder mittelbar mit der Außenwirtschaft verbunden sind.

Außerdem wird die Außenhandelsstatistik auch benötigt, um die im Rahmen multilateraler Vereinbarungen (OEEC, Internationaler Währungsfonds, GATT, Weltbank, Montan-Union usw.) auftretenden Anforderungen an statistischen Unterlagen über die Außenhandelsituation der Bundesrepublik erfüllen zu können.

Entsprechend der zunehmenden Verflechtung der einzelnen Volkswirtschaften untereinander sowie der Vertiefung der Erkenntnisse volkswirtschaftlicher Zusammenhänge sind die Anforderungen, die heute an die Außenhandelsstatistik von allen Beteiligten gestellt werden müssen, größer als früher.

III. Grundzüge des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz soll — in Übereinstimmung mit der internationalen Handhabung der Außenhandelsstatistik — die statistische Erfassung des die Grenze überschreitenden Warenverkehrs, auch soweit er nicht kommerzieller Art ist, regeln. Ausgenommen ist der grenzüberschreitende Warenverkehr, der auf Grund des Völkerrechts oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen einer Erfassung durch deutsche Dienststellen entzogen ist. Außenhandelsgeschäfte, bei denen das Kriterium des Grenzübergangs fehlt — also Geschäfte eines Ausländers im Inland oder eines Inländers im Ausland —, werden dagegen grundsätzlich nicht durch das Gesetz erfaßt.

Die frühere Bezeichnung »Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland« wurde nicht übernommen, um den gegenwärtigen politischen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Als Kurzbezeichnung läßt sich der international übliche Ausdruck »Außenhandelsstatistik« jedoch vertreten.

Die am grenzüberschreitenden Warenverkehr beteiligten Personen werden durch das Gesetz zur Anmeldung und zur Ausstellung von Anmeldepapieren verpflichtet. Da die zur Anmeldung Verpflichteten oft nicht in der Lage sind, die geforderten Angaben ordnungsgemäß zu liefern, wurde für diese Fälle weitere Personengruppen, vor allem Importeuren, Exporteuren und Frachtführern (Verfrachtern) die Pflicht zur Ausstellung von Anmeldepapieren auferlegt.

Anmeldestellen sind im allgemeinen die Zollstellen, denen ohnehin die Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze obliegt. Zur Vereinfachung der Verwaltung und Entlastung der Anmeldepflichtigen erfolgt die statistische Anmeldung in der Regel in Verbindung mit anderen unentbehrlichen Verwaltungsvorgängen beim Grenzübergang oder bei der Zollabfertigung vor (bei der Ausfuhr) oder nach dem Grenzübergang (bei der Einfuhr).

Die Außenhandelsstatistik kann technisch und methodisch einwandfrei nur von einer Stelle durchgeführt werden. Sie wurde deshalb seit ihrem Bestehen stets zentral geführt.

Die in dem Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlaß von Durchführungsverordnungen (vgl. § 13) sollen es ermöglichen, zur Erleichterung für die Anmeldepflichtigen, zur Vermeidung von Härten und zur Vereinfachung der Verwaltung in besonders gelagerten Fällen des Warenverkehrs das Anmeldeverfahren oder den Zeitpunkt der Anmeldung abweichend von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes regeln zu können.

B. BEGRÜNDUNG IM EINZELNEN

Zu § 2

Die Bestimmungen behandeln den Gegenstand der statistischen Erhebungen sowie den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Der Begriff des »Erhebungsgebietes« wurde eingeführt, da das für die Zwecke der Außenhandelsstatistik zu umschreibende räumliche Gebiet nicht mit dem politischen Staatsgebiet (Geltungsbereich des Grundgesetzes) oder dem Zollgebiet übereinstimmt. Näheres ergibt sich aus Absatz 2. Der Erwerb und die Veräußerungen von Seeschiffen (Absatz 1) müssen besonders angemeldet werden, gleichgültig ob diese im Inland oder im Ausland erfolgen, weil Seeschiffe im allgemeinen nicht als Ware, sondern als Transportmittel die Grenze überschreiten. Im übrigen wird die Schiffsbestandsstatistik durch dieses Gesetz nicht berührt (Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt vom 27. Juni 1907, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 S. 371, in Verbindung mit § 16 Abs. 1 StatGes).

Zu § 3

Die zu erfassenden Tatbestände entsprechen Mindestanforderungen, die von der Verwaltung an die Außenhandelsstatistik gestellt werden müssen. Die Erfassung dieser Tatbestände ermöglicht die Darstellung der bedeutsamen zwischenstaatlichen Güterströme sowie der daraus resultierenden Geldströme in der notwendigen Feingliederung.

Als Anlaß der Warenbewegung (Nummer 1) sind u. a. anzusehen: Kauf, Verkauf, Konsignation, Kommission usw.

Als Verkehrsarten (Nummer 1) sind zu unterscheiden Einfuhr, Ausfuhr, Schiffsbedarf, Durchfuhr (einschl. des See- und Luftumschlagverkehrs) und Zwischenauslandverkehr. Angaben über Menge und Wert (Nummer 2) sind erforderlich, weil diese Maßstäbe bei den verschiedenen Warenarten von unterschiedlicher Bedeutung und beide zusammen für die Beurteilung des Außenhandels notwendig sind; Entsprechendes gilt für Angaben über die Währung. Ebenso ist die Kenntnis der Art der Veredelungsarbeiten für die wirtschaftspolitische Beurteilung wesentlich. Mit der Unterscheidung nach Herstellungs-, Versendungs- und Einkaufsland sowie nach Verbrauchs-, Empfangs- und Käuferland wird dem Internationalen Abkommen über Wirtschaftsstatistik (Genf) vom 14. Dezember 1928 entsprochen. Das Herstellungs- bzw. Verbrauchsland kennzeichnet diejenigen Länder, mit denen letztlich ein Warenaustausch stattfindet.

Das Versendungs- bzw. Empfangsland kennzeichnet die Länder, mit denen im Rahmen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs Verkehrsbeziehungen bestehen.

Das Einkaufs- bzw. Käuferland kennzeichnet die Länder, mit denen Außenhandelsgeschäfte abgeschlossen werden und in denen die Vertragspartner ihr Geschäft betreiben.

Praktisch kann das gleiche Land bei der Einfuhr Herstellungs-, Versendungs- und Einkaufsland bzw. bei der Ausfuhr Verbrauchs-, Empfangs- und Käuferland sein. Es gibt hiervon aber ins Gewicht fallende Abweichungen, deren Kenntnis volkswirtschaftlich und handelspolitisch von Bedeutung ist und die festzustellen die Außenhandelsstatistik ermöglichen soll.

Durch die Angabe des Zielortes im Erhebungsgebiet lassen sich die Beziehungen der großen Hafenstädte zu ihrem Hinterland erkennbar machen.

Die Angabe des Herstellungsortes ermöglicht die Darstellung der Ausfuhr in einer Aufgliederung nach Bundesländern.

Angaben über Verpackungsart und -merkmale oder das Beförderungsmittel und dgl. dienen technischen Erfordernissen einer Kontrolle sowie der Beobachtung des Warenverkehrs unter verkehrspolitischen Gesichtspunkten.

Zu § 4

Begrifflich ist zu unterscheiden zwischen den zur Anmeldung Verpflichteten (Absatz 1) und den zur Ausstellung oder Ergänzung des Anmeldepapiers Verpflichteten (Abs. 2). Wer zur Ausstellung der Anmeldepapiere verpflichtet ist, trägt die Verantwortung für deren Inhalt. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, trägt die Verantwortung für die Übergabe der Meldepapiere an die Meldestelle. Anmeldepflichtiger ist im allgemeinen der Besitzer der Waren, der bei der Einfuhr im allgemeinen mit demjenigen identisch ist, der den Zollantrag stellt. Bei dem zur Anmeldung Verpflichteten und dem zur Ausstellung der Anmeldepapiere Verpflichteten kann es sich um dieselbe Person handeln.

Absatz 3 sieht eine Ermächtigung vor zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen in Form einer Rechtsverordnung, durch die der zur Anmeldung verpflichtete Personenkreis zur Erleichterung für die Verpflichteten oder für die Verwaltung in besonders gelagerten Fällen (z. B. Freihafenverkehr, Seeschiffs- und Luftverkehr) so bestimmt werden kann, daß sich die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes den besonderen Verhältnissen anpassen.

Zu § 5

Zu Absatz 1: Siehe Allgemeine Begründung Ziffer III (Grundzüge des Gesetzes).

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß Absatz 2 läßt die Möglichkeit offen, andere Dienststellen zu Anmeldestellen zu erklären, falls, wie z. B. im Freihafen Hamburg, die Überwachung des Warenverkehrs nicht in die Zuständigkeit der Zollverwaltung gehört.

Zu § 6

Zu Absatz 1: Ein besonderes Anmeldepapier ist notwendig, da keines der beim Grenzübergang verlangten Papiere, wie Zollanmeldung oder Transportbegleitpapiere, die für die Erstellung der Außenhandelsstatistik erforderlichen Angaben vollständig enthält.

Zu Absatz 2: Diese Vorschriften stimmen den Zeitpunkt der Anmeldung soweit wie möglich mit anderen Vorgängen der Ein- und Ausfuhr ab.

Die in Absatz 3 vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermöglicht es, zur Entlastung des Gesetzes

von Einzelheiten in besonders gelagerten Fällen (z. B. Warenverkehr in Freihäfen, Seumschlagverkehr, Zollvormerklagerverkehr) den Zeitpunkt der Anmeldung zu bestimmen.

Zu § 7

Die verschiedenen hier enthaltenen Vorschriften für am Warenverkehr beteiligte Personen sowie Schiffsmeldestellen sichern die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anmeldung der Ein- und Ausfuhrwaren und sollen die Vollständigkeit der Statistik gewährleisten.

Die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften in Form einer Rechtsverordnung (Absatz 4) trägt den besonderen Verhältnissen des Zoll- und Freihafenverkehrs Rechnung, ohne das Gesetz durch Regelung von Einzelheiten unübersichtlich zu machen.

Zu § 8

Die Gewährung von Erleichterungen im Anmeldeverfahren oder Befreiung von der Anmeldepflicht auf Grund einer zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht der bisherigen Handhabung und dient z. B. für die Zulassung der mündlichen Anmeldung bei der Ein- und Ausfuhr zollfreier Waren im kleinen Grenzverkehr, für die Befreiung von der Anmeldung des persönlichen Reisezeuges oder für Erzeugnisse aus der Bewirtschaftung von Grenzgrundstücken u. a. m.

Zu § 10

Diese Vorschriften entsprechen den Aufgaben, die das Statistische Bundesamt im Rahmen der Vorschriften des § 2 StatGes wahrnehmen kann.

Auf die Notwendigkeit der Durchführung der Außenhandelsstatistik durch den Bund wurde bereits in der Allgemeinen Begründung (Ziffer III) hingewiesen.

Mit der Vorschrift in Absatz 2 wird dem in Hamburg, Bremen und Lübeck bestehenden besonderen Interesse an der Erhaltung ihrer Statistik über den Verkehr im Seehafen Rechnung getragen. Unter »Statistischen Ämtern« sind diejenigen Behörden zu verstehen, die von den Landesregierungen jeweils bestimmt werden.

Zu § 11

Die für die Wirtschaft zuständigen Bundes- und Landesbehörden benötigen in vielen Fällen für ihre Arbeit Einzelangaben, ohne daß es hierbei einer Kenntnis des Namens des Auskunftspflichtigen bedarf. Mit der Vorschrift in Absatz 1 wird die Rechtsvoraussetzung für die Zulässigkeit der Weiterleitung der Einzelangaben in diesem Umfang in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in § 12 Abs. 2 StatGes geschaffen.

Mit der Vorschrift in Absatz 2 wird es ermöglicht, die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in dem seit Einführung dieser Statistik stets üblichen und notwendigen Umfange zu veröffentlichen.

Zu § 12

Der grenzüberschreitende Warenverkehr ist in bestimmtem Umfang auf Grund des Völkerrechts oder auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen einer Erfassung durch deutsche Dienststellen entzogen. Insbesondere bezieht sich das auf das Gut von Personen und Einrichtungen, deren Exterritorialität anerkannt wurde (z. B. Gesandtschafts- und Konsulargut). Es bedarf daher einer Klarstellung, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Außenhandelsstatistik in diesen Fällen keine Geltung haben.

Verordnung über eine Statistik im Einzelhandel.

Vom 24. November 1956.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Einzelhandel wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt folgende Tatbestände:

1. Monatlich:
 - a) den Wert des Absatzes;
 - b) die Zahl der Beschäftigten.
2. Jährlich:
 - a) den Wert der Einkäufe;
 - b) den Wert der Lagerbestände am Ende des Kalenderjahres.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind alle Unternehmen, die Einzelhandel betreiben.

(2) Die Statistik wird bei höchstens 30 000 der nach Absatz 1 auskunftspflichtigen Unternehmen durchgeführt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 3 Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 24. November 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung über die Großhandelsstatistik.

Vom 27. Juni 1957.²⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Großhandel wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt folgende Tatbestände:

1. Monatlich:
 - a) den Wert des Absatzes in eigenem Namen;
 - b) den Wert des Absatzes in fremdem Namen.
2. Jährlich:
 - a) den Wert der Einkäufe;
 - b) den Wert der Lagerbestände am Ende jedes Kalenderjahres oder Geschäftsjahres.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind Unternehmen des selbständigen Großhandels sowie Ein- und Verkaufsvereinigungen.

(2) Die Erhebung wird bei höchstens 4000 ausgewählten Unternehmen durchgeführt.

§ 4

Die Statistik wird mit Zustimmung der beteiligten Länder (§ 2 Nr. 2 des Gesetzes) vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 1960 außer Kraft.

Bonn, den 27. Juni 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Gesetz über die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen und die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte.

Vom 26. Juli 1957.³⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen

§ 1

Über den Schiffs- und Güterverkehr auf den Binnenwasserstraßen wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 232 S. 1. — ²⁾ Bundesanzeiger Nr. 122 S. 1. — ³⁾ Bundesgesetzbl. II S. 742.

§ 2

(1) Die Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen erfaßt

1. an den Grenzzollstellen und an den Übergangsstellen zur sowjetischen Besatzungszone den Ein- und Ausgang von Schiffen sowie die von ihnen beförderten Güter,
2. in Häfen und an sonstigen Lade- und Löschplätzen die Ankunft und Abfahrt von Schiffen sowie die von ihnen ein-, aus- und umgeladenen Güter,

3. außerhalb der Lade- und Löschräume die Ankunft und Abfahrt von Schiffen, die Güter ein-, aus- oder umladen, sowie die von ihnen umgeschlagenen Güter,
4. an Schleusen die Durchfahrt von Schiffen und die von ihnen beförderten Güter.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Floßverkehr.

(3) Von der Erfassung nach den Absätzen 1 und 2 sind aufgenommen

1. die Schiffe und Güter, die ankommen und abgehen
 - a) in den Häfen Lübeck, Hamburg, Bremen und Haren,
 - b) in den Häfen und sonstigen Lade- und Löschräumen seewärts der Linie, welche die im Buchstaben a genannten Orte verbindet, sofern sie auf ihrer Fahrt die Grenzen der Seefahrt im Sinne des § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 155) überschreiten;
2. Leichterungen;
3. die Ankunft, Abfahrt und Durchfahrt von Schiffen, die ausschließlich als Schleppkraft oder anderen Zwecken als denen des Güterverkehrs dienen;
4. die Ankunft und Abfahrt von Schiffen und Flößen in Häfen, wenn diese ausschließlich als Schutz- und Sicherheitshäfen angelaufen werden.

§ 3

(1) Die in § 2 aufgeführten Tatbestände werden nach folgenden Merkmalen erfaßt:

1. Für das Schiff nach Namen und Wohnort des Schiffsführers, Bezeichnung des Schiffes, Register- oder Heimatstaat des Schiffes, Schiffsgattung, Eichtonnen, Maschinenleistung in effektiven Pferdestärken;
2. für die Fahrt nach Verkehrsrichtung, benutzten Schifffahrtswegen, Ankunfts-, Abgangs- oder Durchgangstag;
3. für die Güter nach Art, Bruttogewicht, Ein-, Aus- oder Umladeort, an den Auslandsgrenzen auch nach Herkunfts- oder Bestimmungsländern, Art des Antransports bei der Einladung, Art des Abtransports bei der Ausladung.

(2) Der Floßverkehr (§ 2 Abs. 2) wird nach den in Absatz 1 Nr. 2 genannten sowie folgenden Merkmalen erfaßt:

- Namen und Wohnort des Floßführers,
Gewicht des Floßes,
Ort der Zusammensetzung oder der Auflösung des Floßes, an den Auslandsgrenzen auch nach Herkunfts- oder Bestimmungsländern.

§ 4

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) sind die Schiffs- oder Floßführer sowie die Frachtführer oder Verfrachter.

§ 5

(1) Statistische Meldestellen sind für die Erfassung

1. der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tatbestände
 - a) an den Auslandsgrenzen die Zollstellen,
 - b) an den Übergangsstellen von Berlin (West) zur sowjetischen Besatzungszone die zuständigen Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in Verbindung mit den Grenzkontrollstellen (W),

c) an den sonstigen Übergangsstellen zur sowjetischen Besatzungszone die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes;

2. der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Tatbestände

a) in öffentlichen Häfen und an sonstigen öffentlichen Lade- und Löschräumen die örtlich zuständigen Verwaltungsbehörden,

b) in privaten Häfen und an sonstigen privaten Lade- und Löschräumen die Besitzer;

3. der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Tatbestände

a) die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder die entsprechenden Behörden der Länder, sofern ihre Genehmigung zum Laden, Löschen oder Umladen außerhalb eines Lade- oder Löschräume erforderlich ist,

b) die für die Umschlagstelle zuständige Gemeindebehörde, sofern eine Genehmigung nach Buchstabe a nicht erforderlich ist;

4. der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Tatbestände

die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

(2) Die Meldestellen sollen die Erhebungsvordrucke auf ihre vollständige Ausfüllung überprüfen.

§ 6

Die Angaben über den Versand und Empfang der einzelnen Verkehrsbezirke, die tonnenkilometrischen Leistungen und den Schiffsverkehr werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.

ABSCHNITT II

Die Fortschreibung des Schiffsbestandes der Binnenflotte

§ 7

Der auf Grund statistischer Erhebungen jeweils ermittelte Schiffsbestand wird laufend durch Fortschreibung berichtigt und ergänzt. Die Fortschreibung wird vom Bundesminister für Verkehr oder von den von ihm bestimmten Stellen durchgeführt.

§ 8

Für die Fortschreibung werden die dem Erwerb dienenden Binnenschiffe (einschließlich der Werkschiffe, Hafenschiffe und Fähren),

1. deren Tragfähigkeit mehr als 10 Tonnen beträgt oder
2. die eine eigene Antriebsanlage von wenigstens 50 effektiven Pferdestärken Maschinenleistung haben oder
3. die Fahrgastschiffe, Tankschiffe, Schlepper oder Stoßboote sind,

nach Eigentums-, Art-, Verwendungs- und Baumerkmalen erfaßt.

§ 9

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind die Schiffeigentümer und ihre nach § 4 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 360) bestellten Vertreter.

(2) Die Auskunftspflichtigen haben dem Bundesminister für Verkehr oder den von ihm bestimmten Stellen durch Ausfüllung amtlicher Vordrucke ohne besondere Aufforderung Angaben über die in § 8 genannten Merkmale der dort erfaßten Binnenschiffe zu machen,

1. wenn die Merkmale sich ändern,
2. wenn ein neu erbautes Binnenschiff in Dienst gestellt wird, wenn ein Binnenschiff untergeht und als endgültig verloren anzusehen ist oder wenn es ausbesserungsunfähig wird,

3. wenn ein Binnenschiff seinen Heimatort verändert oder wenn es diesen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhält oder aufgibt.

§ 10

Die Amtsgerichte, bei denen ein Binnenschiffsregister geführt wird, haben Tatsachen, die nach § 12 und § 17 Abs. 1 und 4 der Schiffsregisterordnung zum Binnenschiffsregister angemeldet werden, dem Bundesminister für Verkehr mitzuteilen, soweit diese Tatsachen nach § 8 erfaßt werden.

ABSCHNITT III Schlußbestimmungen

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Begründung¹⁾

Nach § 16 Abs. 1 StatGes können die laufenden Statistiken des Bundes vier Jahre nach Inkrafttreten des StatGes, d. h. nach dem 25. September 1957, nicht mehr als Bundesstatistiken durchgeführt werden, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt neue Rechtsgrundlagen geschaffen worden sind. Die Binnenschiffahrtstatistiken werden z. Z. erhoben auf Grund der Bekanntmachungen des Bundesrates vom 5. Dezember 1907 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 590) und vom 25. Juni 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 269). Auf die Weiterführung der bisherigen Binnenschiffahrtstatistiken kann nicht verzichtet werden. Sie vermitteln einen Überblick über die Verkehrsbedeutung der einzelnen Häfen, der Schleusen und der Grenzstellen, den Ablauf und den Umfang des Güterverkehrs auf den Binnenwasserstraßen nach den Verkehrsbeziehungen, den Anteil der deutschen und fremden Schiffe am jeweiligen Verkehrsaufkommen, die tonnenkilometrischen Leistungen sowie die Umladungen von und zu den Binnenwasserstraßen und schließlich die Struktur des Schiffsbestandes der Binnenflotte.

Die Ergebnisse der Statistik sind die Grundlage für verkehrspolitische Entscheidungen des Bundes und der Länder, wie z. B. den Neubau und Ausbau von Wasserstraßen und Häfen, die Bildung von Tarifen für die Binnenschiffahrt und die mit ihr im Wettbewerb stehenden Verkehrsträger, die Festsetzung der Schifffahrtabgaben auf den abgabepflichtigen Wasserstraßen, die Steuerung des Neu- und Umbaus von Binnenschiffen durch Kredite aus öffentlichen Mitteln und durch steuerliche Maßnahmen. Zuverlässige statistische Unterlagen über alle wichtigen Verkehrsvorgänge sind weiter die Voraussetzung für erfolgreiche Verhandlungen auf internationaler Ebene, wie z. B. im Rahmen der europäischen Verkehrsministerkonferenz, der Montanunion, der Wirtschaftskommission für Europa, der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und von Handelsvertragsverhandlungen. Darüber hinaus ist die Bundesrepublik — ebenso wie andere schifffahrttreibende Staaten — als Mitglied internationaler Organisationen verpflichtet, diesen statistische Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Aber nicht nur die für die Verkehrspolitik verantwortlichen Behörden, sondern auch die Unternehmen und Verbände der Binnenschiffahrt sowie die Schiffswerften sind auf die Ergebnisse der Binnenschiffahrtstatistiken für ihre wirtschaftlichen und finanziellen Überlegungen angewiesen.

Aus diesen Gründen müssen die Binnenschiffahrtstatistiken im bisherigen Umfang fortgeführt und ihre Rechtsgrundlagen dem StatGes angepaßt werden. Hierfür reicht eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 StatGes nicht aus, weil die jährlichen Kosten dieser Statistiken 500 000 DM überschreiten und die Geltungsdauer einer solchen Rechtsverordnung mit 3 Jahren zu kurz ist. Es ist daher das vorliegende Gesetz erforderlich.

¹⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 2924 vom 28. November 1956 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben).

§ 12

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seebom

ZUM ERSTEN ABSCHNITT

Zu § 1

Die Vorschrift ordnet gemäß § 6 Abs. 1 StatGes die Erhebung einer Bundesstatistik über den Schiffs- und Güterverkehr auf Binnenwasserstraßen an.

Zu § 2

Die Bestimmung hat ihr Vorbild in § 1 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Juni 1908 (mit späteren Änderungen). Absatz 1 führt die einzelnen Tatbestände der Schiffs- und Güterbewegungen auf, die von der Statistik zu erfassen sind. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um gewerblichen Verkehr oder um Werkverkehr handelt. Im Verwaltungswege wird bestimmt, in welchen Häfen, an welchen sonstigen Lade- und Löschplätzen und an welchen Schleusen die Schiffs- und Güterbewegungen zu erfassen sind.

Der Floßverkehr ist wegen seiner besonderen Natur in Absatz 2 besonders erwähnt.

Absatz 3 enthält diejenigen Tatbestände, die von der Erfassung nach Absatz 1 und 2 auszunehmen sind. Es handelt sich in Nr. 1 um die Abgrenzung gegenüber dem Seeverkehr, die ebenso wie in der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Juni 1908 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. Juni 1907 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 371) geregelt wird. In Nr. 2 werden wie bisher Leichterungen ausgenommen. Nach Nr. 3 bleiben die Bewegungen bestimmter Schiffe unberücksichtigt, von denen die ausschließlich als Schleppkraft verwendeten besonders genannt sind. Zu den Schiffen, die anderen Zwecken als denen der Güterbeförderung dienen, gehören Fahrgastschiffe, Hoheitsfahrzeuge, Sport- und Fischereifahrzeuge. Nr. 4 enthält eine Ausnahme für Schutz- und Sicherheitshäfen.

Zu § 3

Die Bestimmung führt die Einzelmerkmale auf, in welche die nach § 2 Abs. 1 und 2 zu erfassenden Tatbestände zu untergliedern sind.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt im Hinblick auf § 7 Abs. 1 StatGes den Kreis der befragten Personen. Die Auskunft wird durch Ausfüllung amtlicher Fragebogen nach § 10 Abs. 2 StatGes erteilt. Die Erfüllung der Auskunftspflicht durch eine der genannten Personen befreit auch die übrigen. Die Verletzung der Auskunftspflicht wird nach den §§ 14 und 15 StatGes geahndet.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt gemäß § 11 StatGes die Stellen, welche die Erhebung durchzuführen haben (statistische Meldestellen — Absatz 1). Die statistischen Meldestellen sind nicht

selbst auskunftspflichtig im Sinne des § 10 StatGes; ihre Mitwirkung beschränkt sich nach Absatz 2 auf die Sorge für die vollständige Ausfüllung der Vordrucke. Hierzu gehören die Aushängung der Erhebungsvordrucke an die Befragten und die Durchsicht der ausgefüllten Vordrucke mit dem Ziel, die Befragten zu sachgemäßen Antworten zu veranlassen. Statistische Meldestellen können Bundesbehörden (Grenzzollstellen, Behörden der bundeseigenen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung), Behörden der Länder einschließlich des Landes Berlin (an den nicht bundeseigenen Wasserstraßen sowie an den Übergangsstellen zwischen Berlin [West] und der sowjetischen Besatzungszone), Kommunalbehörden (Hafenverwaltungen, Gemeinden) oder private Besitzer von Häfen oder sonstigen Lade- und Lösplätzen sein.

Zu § 6

Im Hinblick auf § 2 Nr. 2 StatGes wird bestimmt, welche Angaben das Statistische Bundesamt aufzubereiten hat. Die nicht genannten Angaben werden von den Statistischen Landesämtern aufbereitet.

ZUM ZWEITEN ABSCHNITT

Der Zweite Abschnitt behandelt die Statistik des Schiffsbestandes der Binnenflotte, ohne indessen die nach der Bekanntmachung des Bundesrates vom 5. Dezember 1907 vorgesehene Haupterhebung in Abständen von 5 Jahren zu übernehmen. Der Entwurf geht vielmehr von dem bereits bekannten und beim Bundesminister für Verkehr karteimäßig erfaßten Schiffsbestand aus, der lediglich durch Fortschreibung auf dem laufenden zu halten ist. Haupterhebungen in regelmäßigen Abständen werden hierdurch voraussichtlich erübrigt. Sie können im Bedarfsfalle

durch eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 StatGes angeordnet werden. Die Fortschreibung hingegen muß gesetzlich geregelt werden, weil sie nicht an die 3jährige Geltungsdauer einer Verordnung nach § 6 Abs. 2 StatGes gebunden werden kann. Im Gegensatz zur Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs wird die Bestandsstatistik als Ressortstatistik im Sinne des § 9 Abs. 2 StatGes geführt.

Zu § 7

Satz 1 weist auf die Gesamtzählung der Binnenschiffe hin, die die Grundlage der Fortschreibung bildet. Die gesetzliche Anordnung der Fortschreibung als Ressortstatistik in Satz 2 macht das Verfahren nach § 9 Abs. 2 StatGes überflüssig.

Zu § 8

Die Vorschrift bestimmt, welche Binnenschiffe bei der Fortschreibung erfaßt werden und nach welchen Merkmalen die Fortschreibung erfolgt. Als untere Grenze ist in Nr. 1 und 2 die Eintragungsfähigkeit nach der Schiffsregisterordnung gewählt.

Zu § 9

Die Vorschrift bestimmt den Kreis der auskunftspflichtigen Personen (Absatz 1) und die Tatbestände, die die Auskunftspflicht begründen (Absatz 2).

Zu § 10

Die Schiffsregistergerichte teilen schon jetzt die Neueintragungen nach § 12 der Schiffsregisterordnung und der nach § 17 Abs. 1 und 4 der Schiffsregisterordnung eingetragenen Veränderungen dem Bundesminister für Verkehr mit. Dieses Verfahren wird nunmehr gesetzlich festgelegt.

Gesetz über die Statistik der Seeschifffahrt.

Vom 26. Juli 1957.¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Die Statistik der Seeschifffahrt wird als Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. die Seeschiffsbestandsstatistik,
2. die Seemannsstatistik,
3. die Seeverkehrsstatistik,
4. die Seeunfallstatistik.

§ 2

Die Erhebung und Aufbereitung der Statistik der Seeschifffahrt sind, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt oder zuläßt, Aufgaben des Statistischen Bundesamts; die Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) bleibt unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Seeschiffsbestandsstatistik

§ 3

Die Seeschiffsbestandsstatistik erfaßt Seeschiffe und Seeschiffsbauwerke mit einem Raumgehalt von mehr als 50 cbm (17,65 BRT) nach Eigentums-, Unterscheidungs-, Verwendungs- und Baumerkmale unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Seeschiffe, die nach Maßgabe des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen,

¹⁾ Bundesgesetzbl. II S. 739.

2. die Seeschiffsbauwerke, deren Besteller ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

Bei Seeschiffsbauwerken sind als Unterscheidungsmerkmale die Bauwerft und die Baunummer anzugeben.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. für die Erfassung der Seeschiffe die Eigentümer sowie die nach § 4 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 360) bestimmten Vertreter,
2. für die Erfassung der Seeschiffsbauwerke die Besteller.

(2) Dem Bundesminister für Verkehr haben ohne besondere Aufforderung zu melden

1. die Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 Nr. 1, sobald der Bestand an fahrfähigen Seeschiffen oder die Merkmale eines Seeschiffs im Sinne des § 3 sich ändern,
2. die Auskunftspflichtigen nach Absatz 1 Nr. 2, sobald ein Bauauftrag erteilt worden ist.

§ 5

Die Amtsgerichte, bei denen ein Seeschiffsregister geführt wird, haben Tatsachen, die nach §§ 11 und 17 der Schiffsregisterordnung zum Seeschiffsregister angemeldet werden, dem Bundesminister für Verkehr mitzuteilen, soweit diese Tatsachen nach § 3 erfaßt werden.

§ 6

(1) Einzelangaben zur Seeschiffsbestandsstatistik dürfen an die fachlich zuständigen obersten Behörden des Bundes sowie des Landes, in welchem der Heimathafen oder Bauort liegt, weitergeleitet werden.

(2) Einzelangaben über die erfaßten Seeschiffe dürfen in dem vom Bundesminister für Verkehr herausgegebenen Handbuch für die deutsche Handelsschiffahrt sowie in der »Amtlichen Liste der Schiffe mit Unterscheidungssignalen der Bundesrepublik Deutschland« veröffentlicht werden.

DRITTER ABSCHNITT

Seemannsstatistik

§ 7

Die Seemannsstatistik erfaßt die Besatzungsmitglieder der Seeschiffe unter der Bundesflagge sowie die sonstigen an Bord tätigen Personen nach ihren Personenstands-, Berufs- und Tätigkeitsmerkmalen.

§ 8

(1) Die Erhebung der Seemannsstatistik obliegt den Seemannsämtern. Die Aufbereitung obliegt der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg.

(2) Die Seeberufsgenossenschaft ist berechtigt, Einzelangaben für ihre eigenen Aufgaben zu verwenden.

§ 9

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind die in § 7 bezeichneten Personen. Die Seemannsämter füllen gelegentlich der Musterungsverhandlungen die Erhebungsvordrucke aus und übersenden sie an die See-Berufsgenossenschaft.

VIERTER ABSCHNITT

Seeverkehrsstatistik

§ 10

(1) Die Seeverkehrsstatistik erfaßt

1. in den Häfen Lübeck, Hamburg, Bremen und Haren sowie in den Häfen, Lade- und Löschplätzen seewärts der diese Häfen verbindenden Linie
 - a) die angekommenen und abgegangenen Handelsschiffe, wenn sie auf der vorangegangenen oder nachfolgenden Fahrt die Grenze der Seefahrt (§ 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 155) überschritten haben oder überschreiten werden,
 - b) deren Fahrtweg,
 - c) deren ein- oder ausgeschifftene Fahrgäste, soweit sie nicht im Trajektverkehr oder im innerdeutschen Personenverkehr über See befördert worden sind,
 - d) deren ein- oder ausgeladene Güter;
2. am Nord-Ostsee-Kanal die den Kanal befahrenden Fahrzeuge, deren Fahrtweg sowie die von ihnen beförderten Güter;
3. vom Seeverkehr zwischen Häfen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes
 - a) die von Verfrachtern, welche ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, verwendeten Handelsschiffe sowie die mit ihnen beförderten Personen und Güter,
 - b) die Handelsschiffe, welche die Bundesflagge führen und an Verfrachter mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verchartert worden sind.

(2) Handelsschiffe im Sinne des Absatzes 1 sind die dem Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffe mit Ausnahme der Fischerei-, Bagger-, Montage- und Bergungsfahrzeuge sowie der Schiffe ohne festes Deck mit einem Raumgehalt von weniger als 10 BRT.

§ 11

(1) Bei einem Tatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden erfaßt

1. das Handelsschiff nach Namen, Heimathafen, Unterscheidungssignal, Flagge, Hauptmerkmalen, Namen des Reeders oder Ausrüsters, Einsatzart;
2. der Fahrtweg nach Herkunfts- und Bestimmungshafen, angelaufenen Zwischenhäfen;
3. die Fahrgäste nach Namen, Geburtstag, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land des letzten Aufenthaltes, Reiseziel, Einschiffungs- und Ausschiffungshafen;
4. die Güter nach Art, Bruttogewicht, Verpackung, Ein- und Ausladehafen.

(2) Bei einem Tatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden erfaßt

1. das Fahrzeug nach Namen, Heimathafen, Unterscheidungssignal, Flagge, Hauptmerkmalen, Tiefgang, Namen des Reeders oder Ausrüsters, Einsatzart;
2. der Fahrtweg nach Herkunfts- und Bestimmungshafen;
3. die Güter nach Art und Bruttogewicht.

(3) Bei einem Tatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 werden erfaßt

1. das Handelsschiff nach Namen, Heimathafen, Unterscheidungssignal, Flagge, Namen des Reeders oder Ausrüsters, Einsatzart;
2. im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a
 - a) die Fahrgäste nach der Zahl der beförderten Personen sowie deren Einschiffungs- und Ausschiffungshafen,
 - b) die Güter nach Gütergruppen, Bruttogewicht, Ein- und Ausladeverkehrsbezirk;
3. im Falle des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b das Land, in dem der Charterer seinen Sitz oder Wohnsitz hat, die Dauer der Vercharterung sowie das vereinbarte Fahrtgebiet.

§ 12

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 die Verfrachter, deren Vertreter und die Schiffsführer; sie haben für jede Fahrt das Einlaufen eines Schiffes unverzüglich, das Auslaufen rechtzeitig vorher der Meldestelle zu melden und dabei die Fahrgastliste und das Ladungsverzeichnis abzugeben;
2. in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 die Fahrzeugführer; sie haben die erforderlichen Angaben für jede Fahrt bei der Meldestelle zu machen;
3. in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a die Verfrachter, in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b die Reeder oder Ausrüster; sie haben die erforderlichen Angaben monatlich ohne besondere Aufforderung mitzuteilen.

§ 13

(1) Einzelangaben zur Seeverkehrsstatistik dürfen an die fachlich zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder weitergeleitet werden.

(2) Die Länder können die ihre Häfen betreffenden Angaben zur Statistik nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 für ihre eigenen statistischen Zwecke aufbereiten. Sie können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr für ihre Häfen die Erhebung übernehmen.

§ 14

(1) Der Bundesminister für Verkehr ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Erfassungen nach § 10 Meldestellen festzusetzen oder im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 die von den Ländern festgesetzten Meldestellen bekanntzumachen.

(2) Die Meldestellen haben für rechtzeitige und vollständige Ausfüllung der Erhebungsvordrucke zu sorgen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Seeunfallstatistik

§ 15

Die Seeunfallstatistik erfaßt die Seeunfälle, soweit sie nach Maßgabe des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1183) seeamtlich untersucht werden.

§ 16

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind die Seeämter. Sie genügen ihrer Auskunftspflicht, indem sie die Sprüche, die bei der Untersuchung von Seeunfällen ergehen, dem Bundesminister für Verkehr übersenden.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 17

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1)

auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 19

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt vom 27. Juni 1907 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 371) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 21. Juni 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 547), 6. März 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 220), 30. Dezember 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 6), 29. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 415), 19. Oktober 1928 (Reichsministerialblatt S. 585) und 17. März 1930 (Reichsministerialblatt S. 69) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Begründung¹⁾

Erster Abschnitt

Die Seeschiffahrtsstatistiken, die bisher im wesentlichen nach den mehrfach geänderten Bundesratsbestimmungen vom 27. Juni 1907 (vgl. § 18 des Entwurfs) erhoben wurden, können nach § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) nur dann als Bundesstatistiken weiter durchgeführt werden, wenn sie eine neue, den Erfordernissen des genannten Gesetzes entsprechende Rechtsgrundlage erhalten. Eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 StatGes kommt nicht in Betracht, da die Statistik der Seeschifffahrt ständig erforderlich ist und die für eine Rechtsverordnung nach § 6 a.a.O. vorgesehene Geltungsdauer von drei Jahren nicht ausreicht. Als Rechtsgrundlage kommt daher nur ein Bundesgesetz in Betracht.

Das vorliegende Gesetz verfolgt den Zweck, dem Bund das statistische Material zu verschaffen, dessen er zur Erfüllung seiner mannigfaltigen Aufgaben auf dem Gebiete der Seeschifffahrt bedarf. Dem Bund obliegen nach Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt vom 22. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 767) die Förderung der Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse und neben den beteiligten Ländern die Vorsorge für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Seehäfen. Neben diesen umfassenden Aufgaben sind dem Bund durch besondere Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiete der Seeschifffahrt eine Reihe von Einzelaufgaben übertragen worden. Zu erwähnen sind hier namentlich die Förderung des Wiederaufbaues der deutschen Handelsflotte (Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen vom 27. September 1950 — Bundesgesetzbl. S. 684), Einzelaufgaben auf dem Gebiete des Flaggenrechts (§§ 9 bis 13 des Flaggenrechtsgesetzes vom 8. Februar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 79), die Aufsicht über die Durchführung der Schiffssicherheitsvorschriften (§ 4 des Gesetzes vom 22. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 767), die Weiterentwicklung dieser Vorschriften auf Grund der bei

¹⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 3162 vom 4. Februar 1957 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben).

Seeunfalluntersuchungen gesammelten Erfahrungen (Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 vom 22. Dezember 1953 — Bundesgesetzbl. II S. 603, Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. September 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1183). Der Erste Abschnitt enthält die allgemeinen Vorschriften insbesondere über die Zuständigkeit für die Erhebung und Aufbereitung der Statistik. Vorschriften über die dabei entstehenden Kosten waren im Hinblick auf § 8 StatGes und Artikel 106 Abs. 4 Nr. 1 GG entbehrlich.

Zu § 1

Die Vorschrift erklärt die gesamte Statistik der Seeschifffahrt zur Bundesstatistik und führt die unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten Einzelstatistiken auf.

Zu § 2

Die Vorschrift soll ermöglichen, das bestehende, auf praktischen Erfahrungen beruhende System der Erhebung und Aufbereitung der Seeschiffahrtsstatistiken beizubehalten. Bei der Seeschiffahrtsbestands-, Seemanns- und Seeunfallstatistik ist die Erhebung und Aufbereitung auch bisher eine Aufgabe des Bundes gewesen, der sie unter ständiger Kontrolle des Bundesrechnungshofes zur Zeit durch die Abteilung Seeverkehr des Bundesverkehrsministeriums, bei der Seemannsstatistik durch die See-Berufsgenossenschaft in Hamburg, erfüllt. Auch zwei Teilstatistiken der Seeverkehrsstatistik, nämlich die Statistik des Verkehrs auf dem Nord-Ostsee-Kanal und die Statistik des deutschen Seeverkehrs zwischen ausländischen Häfen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3) sind bisher allein vom Bund durchgeführt worden.

Bei der Statistik des Seeverkehrs der deutschen Häfen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) wird die Erhebung und Aufbereitung für die große Zahl der niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Häfen (mit Ausnahme von Lübeck) zur Zeit ebenfalls vom Bund zentral durchgeführt. Die Länder Bremen und Hamburg sowie seit einiger Zeit auch die Hansestadt Lübeck haben, da ihre Häfen für ihre eigene Gesamtwirtschaft von entscheidender Bedeutung

sind, die Erhebung selbst durchgeführt. Von Seiten des Bundes bestehen gegen die Fortführung keinerlei Bedenken, da ihm das benötigte Material termingerecht zur Verfügung gestellt wird.

Die Vorschrift des § 2 trägt den dargelegten Gegebenheiten Rechnung. Sie erklärt die Erhebung und Aufbereitung der Seeschiffahrtsstatistik, der durch § 2 Nr. 2 StatGes vorgezeichneten Linie folgend, grundsätzlich zur Aufgabe des Statistischen Bundesamtes. § 2 läßt aber für abweichende Regelungen, die sich nach den Erfahrungen der Praxis empfehlen, genügend Raum, indem er

1. die grundsätzliche Regelung dort zurücktreten läßt, wo das Gesetz etwas anderes bestimmt (so in § 8 für die Seemannsstatistik) oder zuläßt (so in § 13 Abs. 2 Satz 2 für die Erhebung der Seeverkehrsstatistik der Häfen),
2. klarstellt, daß die Regelung des ersten Halbsatzes Beschlüsse der Bundesregierung nach § 9 Abs. 2 StatGes nicht ausschließt, so daß die Übertragung der Erhebung und Aufbereitung für die Seeschiffsbestands-, Seeverkehrs- und Seeunfallstatistik an den Bundesminister für Verkehr möglich bleibt.

Zweiter Abschnitt

Einwandfreies statistisches Material über den Bestand an Seeschiffen ist für den Wiederaufbau der Handelsflotte, für die Bereitstellung ausreichenden seemännischen Personals, für Anforderungszwecke in Krisenzeiten sowie für Handelsvertragsverhandlungen unbedingt erforderlich.

Zu § 3

In § 3 werden zwei Bestandsstatistiken zusammengefaßt, und zwar die eigentliche Seeschiffsbestandsstatistik, die bisher auf Grund der Bundesratsbestimmungen vom 27. Juni 1907 erhoben wurde und die Statistik über die Seeschiffsbauwerke, die auf Grund der Durchführungsverordnung Nr. 7 (Schiff- und Schiffbauinstitute) zum AHK-Gesetz Nr. 24 (Neufassung) — Amtsbl. AHK S. 1075 — entstand, seit der Aufhebung dieser Verordnung durch Artikel 2 des AHK-Gesetzes A — 38 vom 5. Mai 1955 (Amtsbl. AHK S. 3271) aber ohne Rechtsgrundlage ist.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt im Hinblick auf § 7 Abs. 1 StatGes den Kreis der Auskunftspflichtigen. Die Auskunft wird durch Ausfüllung amtlicher Fragebogen nach § 10 Abs. 2 StatGes erteilt. Für die Ahndung bei Verletzung der Auskunftspflicht gelten die Vorschriften der §§ 14, 15 StatGes.

Da die Erfassungsbehörde die erfassungsbedürftigen Tatbestände nicht immer kennen kann, begründet Absatz 2 für die in Absatz 1 genannten Auskunftspflichtigen weiterhin die Verpflichtung, bestimmte Tatsachen ohne Aufforderung zu melden. Die Benennung des Empfängers dieser Meldungen ist rechtlich notwendig, da die Regelung des § 11 StatGes für die Meldungen, die den Erhebungsvorgang erst einleiten, nicht ausreicht. Als Empfänger ist der Bundesminister für Verkehr vorgesehen, da er diese Meldungen, ebenso wie die Meldungen nach § 5, auch unabhängig von der Erhebungstätigkeit für die bei ihm geführte Seeschiffsbestandskartei dringend benötigt.

Zu § 5

Die Schiffsregistergerichte teilen schon heute die Neueintragungen im Seeschiffsregister sowie die Veränderungen dem BMV mit. Zum Teil beruhen diese Mitteilungen auf AVn des RJM vom 6. Mai 1939 (DJ S. 798) und 23. April 1941 (DJ S. 525). Es empfiehlt sich jedoch, die Mitteilungsverpflichtung in diesem Zusammenhang gesetzlich zu verankern.

Zu § 6

Absatz 1 regelt im Hinblick auf § 12 Abs. 2 StatGes, inwieweit die Weiterleitung von Einzelangaben zulässig ist.

Im amtlichen Handbuch für die deutsche Handelsschifffahrt und in der als Anhang II des internationalen Signalbuches herausgegebenen »Amtlichen Liste der Schiffe mit Unter-

scheidungssignalen der Bundesrepublik Deutschland« werden Einzelangaben über die deutschen Seeschiffe veröffentlicht. Diese Angaben sind international üblich und für alle am Seeverkehr interessierten Kreise von großem Wert.

Absatz 2 ermöglicht — in bewußter Abweichung von § 12 Abs. 4 StatGes — die Veröffentlichung der genannten Einzelangaben auch in Zukunft.

Dritter Abschnitt

Die Seemannsstatistik ist eine unentbehrliche Grundlage für alle Maßnahmen zur Bereitstellung des erforderlichen seemännischen Personals, insbesondere zur Förderung des seemännischen Nachwuchses.

Zu § 7

Die Vorschrift umreißt den zu erfassenden Tatbestand, soweit dies nach § 7 Abs. 1 StatGes erforderlich ist.

Zu § 8

§ 8 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Statistik sowie die Verwendung der Einzelangaben. In Anpassung an die bisherige bewährte Praxis soll die Erhebung bei den Seemannsämtern (Landesbehörden), die Aufbereitung jedoch bei der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg (bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts) liegen.

Zu § 9

§ 9 bestimmt den Kreis der Auskunftspflichtigen und regelt den Erhebungsvorgang. Um den letzteren so einfach wie möglich zu gestalten, ist — ebenfalls in Fortsetzung der bisherigen Praxis — vorgesehen, daß die Erhebungsvordrucke von den Seemannsämtern gelegentlich der Musterungsverhandlungen ausgefüllt und anschließend zur Aufbereitung an die See-Berufsgenossenschaft übersandt werden.

Vierter Abschnitt

Die unter der Bezeichnung »Seeverkehrsstatistik« zusammengefaßten Einzelstatistiken sind erforderlich, um der Bundesregierung und allen sonstigen an der Seeverkehrspolitik beteiligten Stellen einen ausreichenden Überblick über den Umfang, die Richtung und die Struktur des deutschen Seeverkehrs sowie die Bedeutung der einzelnen deutschen Seehäfen und des Nord-Ostsee-Kanals zu geben.

Zu § 10

§ 10 führt die im Rahmen der Seeverkehrsstatistik erfaßten Tatbestände auf. Die in Nr. 1 und 3 genannten Statistiken sind bisher im wesentlichen auf Grund der Bundesratsbestimmungen vom 27. Juni 1907 durchgeführt worden. Eine Erweiterung stellt bei diesen Statistiken die Erfassung der beförderten Personen, bei der Statistik nach Nr. 3 auch die Erfassung der beförderten Güter dar. Die statistische Erfassung des Personenverkehrs über die Häfen der Bundesrepublik ist gerade in einer Zeit, in welcher die Bedeutung der Passagierschifffahrt wegen des Ausbaues anderer Verkehrsträger (Luftverkehr über See) und wegen der damit aufgeworfenen Rentabilitätsfragen von großem Wert. Die Angaben über den Güter- und Personenverkehr zwischen Häfen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes geben wertvolle Hinweise für Transportbedürfnisse des Auslandes und sind namentlich für Verhandlungen über Schifffahrtsverträge von erheblicher Bedeutung.

Die Statistik über den Schiffs- und Güterverkehr auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Nr. 2) ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Tarifgestaltung nach dem Gesetz über die Abgaben auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 783). Da sie bisher ohne besondere Rechtsgrundlage durchgeführt worden ist, muß eine solche Rechtsgrundlage vordringlich geschaffen werden.

Zu § 11

§ 11 gibt die Merkmale an, nach denen die einzelnen Tatbestände des § 10 zu erfassen sind. Ein Teil der insbesondere für die Schiffe und die Fahrgäste geforderten Angaben dienen lediglich der für die richtige Aufbereitung notwendigen Kontrolle.

Zu § 12

Die Vorschrift bestimmt den Kreis der Auskunftspflichtigen und begründet dort, wo mit bloßen Auskunftsverpflichtungen nicht auszukommen ist, die weitergehende Verpflichtung, ohne besondere Aufforderung bestimmte Meldungen zu erstatten.

Zu § 13

Die Angaben zur Seeverkehrsstatistik sind für die örtlich und sachlich zuständigen obersten Verkehrsbehörden des Bundes und der Länder von erheblichem Interesse. Die Vorschrift des § 13 läßt die Weiterleitung von Einzelangaben an diese Behörden ausdrücklich zu, wobei der Rahmen des § 12 Abs. 2 StatGes nicht überschritten wird.

Absatz 2 läßt bei der Statistik des Seeverkehrs der deutschen Häfen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1) für die Erhebung eine von dem Grundsatz des § 2 abweichende Regelung zu, um insbesondere die bewährte bisherige Regelung in Bremen, Hamburg und Lübeck beibehalten zu können. Die Vorschrift gestattet den Ländern weiterhin, die an sie weitergeleiteten oder von ihnen selbst erhobenen Angaben für ihre eigenen Hafenstatistiken auszuwerten. Da das bearbeitete Material nach diesem Gesetz für Bundeszwecke erhoben wird, ist auch in diesen Fällen die Weiterleitung und Veröffentlichung von Einzelangaben nach § 12 StatGes unstatthaft.

Zu § 14

Für die Erfassungen nach § 10 ist es üblich und aus praktischen Gründen unumgänglich, daß Meldestellen für die Abgabe der Erhebungsvordrucke zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die Strafvorschrift des § 14 StatGes müssen die Stellen, bei denen die Erhebungsvordrucke und Meldungen abzugeben sind, rechtsverbindlich bekanntgemacht werden.

Absatz 2 ermächtigt den BMV zum Erlaß der erforderlichen Rechtsverordnung. Die Verordnung soll, da sie bei den von den Ländern festgesetzten Meldestellen lediglich eine Bekanntmachung darstellt und häufige Änderungen zu erwarten sind, nicht an die Zustimmung des Bundesrates gebunden sein.

Absatz 2 begründet für die nach Absatz 1 bekanntgemachten Meldestellen die Verpflichtung, auch von sich aus für rechtzeitige und vollständige Ausfüllung der Erhebungsvordrucke Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt

Die Statistik der Seeunfälle war bisher in den Abschnitten D (Schiffsunfälle an der deutschen Küste) und E (Unfälle deutscher Schiffe außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets) der Bundesratsbestimmungen vom 27. Juni 1907 geregelt. Eine Neuordnung dieser Statistik ergibt sich aus der Notwendigkeit, den neuzeitlichen Schiffssicherheitsvorschriften und der Gleichwertigkeit mit anderen deutschen und ausländischen Verkehrsunfallstatistiken Rechnung zu tragen. Da allein die Sprüche der Seeämter eine genügend klare Grundlage für die Feststellung der Unfalltatbestände ergeben, ist die Seeunfallstatistik durch § 15 auf die seecantlich untersuchten Unfälle beschränkt worden. § 16 begründet eine Auskunftspflicht für die in den einzelnen Küstenländern bestehenden Seeämter und das Bundesoberseeamt.

Sechster Abschnitt

Die Schlußbestimmungen enthalten in § 17 die übliche Berlin-Klausel und in § 18 die nach Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 GG erforderliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes. Die durch das Gesetz gegenstandslos werdenden Bestimmungen des Bundesrates vom 27. Juni 1907 werden mit allen dazu ergangenen Änderungen aufgehoben.

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen nach dem Stand vom 31. März 1956.

Vom 15. September 1957.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung wird eine Bundesstatistik der Gemeindestraßen nach dem Stand vom 31. März 1956 durchgeführt.

(2) Gemeindestraßen im Sinne dieser Verordnung sind auch die nicht klassifizierten Straßen der Gemeindeverbände.

§ 2

Erfaßt werden

1. in allen Gemeinden die Längen der Gemeindestraßen, getrennt nach Straßenarten und Deckenarten;
2. außerdem in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern
 - a) die Längen der Schienenbahnen innerhalb des Verkehrsraumes der Gemeindestraßen, getrennt nach Straßenarten sowie nach Art und Lage der Schienenbahnen.
 - b) die Anzahl und die Gesamtfläche der öffentlichen Parkplätze.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die Träger der Straßenbaulast.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. September 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Beförderung von Personen zu Lande.

Vom 7. August 1957.²⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über den Straßen-Personenverkehr, der nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) anzeige- oder genehmigungspflichtig ist, wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 180 S. 1. — ²⁾ Bundesanzeiger Nr. 153 S. 1.

§ 2

(1) Es werden erfaßt:

1. im Verkehr mit Straßenbahnen und Oberleitungsbussen:
Zahl der beförderten Personen und Höhe der Einnahmen nach Art der Fahrausweise,
Zahl und Art der Fahrzeuge,
Wagen-Kilometer,
Personen-Kilometer,
Zahl und Länge der betriebenen Linien und Strecken,
Verbrauch von elektrischer Energie;

2. im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen:

Verkehrsart,
Zahl der beförderten Personen und Höhe der Einnahmen nach Art der Fahrausweise,
Zahl und Art der Fahrzeuge,
Wagen-Kilometer,
Personen-Kilometer,
Zahl und Länge der betriebenen Linien;

3. im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen:

Verkehrsart,
Zahl der beförderten Personen und Höhe der Einnahmen,
Zahl und Art der Fahrzeuge,
Wagen-Kilometer,
Personen-Kilometer.

(2) Als Straßenbahnen gelten auch Hoch-, Untergrund- und Schwebebahnen.

§ 3

Auskunftspflichtig im Sinne des § 10 des Gesetzes sind die Unternehmen, die Verkehr nach § 1 betreiben. Sie haben die amtlichen Erhebungsvordrucke der zuständigen Landesbehörde monatlich vorzulegen.

§ 4

Die Zuleitung einer Abschrift des ausgefüllten Erhebungsvordruckes an die obersten Landesverkehrsbehörden oder an die von diesen bestimmten Stellen (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes) ist zulässig.

§ 5

Das Kraftfahrt-Bundesamt nimmt die Aufgaben des § 2 Nr. 1 des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt wahr.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft. Sie tritt am 31. August 1960 außer Kraft.

Bonn, den 7. August 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Verordnung zur Durchführung einer Statistik des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Vom 7. August 1957.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Es werden bei der Einfahrt erfaßt:

1. für Kraftomnibusse und ihre Anhänger:

Nationalitätszeichen des Fahrzeugs,
Zahl der Fahrgäste,
Einsatz im Linien- oder Gelegenheitsverkehr,
Zielland der zurückgelegten Reise bei Fahrzeugen mit deutschen Nationalitätszeichen,

2. für sonstige Kraftfahrzeuge des Personenverkehrs mit einem Hubraum von mehr als 50 Kubikzentimetern:

Art des Fahrzeugs,
Nationalitätszeichen des Fahrzeugs.

§ 3

Auskunftspflichtig im Sinne des § 10 des Gesetzes sind die Führer der Kraftfahrzeuge. Anmeldestellen sind die Grenzzollstellen.

§ 4

Das Kraftfahrt-Bundesamt nimmt die Aufgaben des § 2 Nr. 1 und mit Zustimmung der Länder die des § 2 Nr. 2 des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt wahr.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 6

(1) Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

(2) Bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1587) wird der Verkehr aus dem Ausland nicht an der saarländischen Grenze der Bundesrepublik Deutschland, sondern an der Grenze des Saarlandes zu dem übrigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfaßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. September 1957 in Kraft. Sie tritt am 31. August 1960 außer Kraft.

Bonn, den 7. August 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 153 S. 1.

Verordnung zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik.

Vom 8. August 1955.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Um Unterlagen für Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit zu gewinnen, wird eine Bundesstatistik über Straßenverkehrsunfälle durchgeführt.

(2) Straßenverkehrsunfälle im Sinne dieser Verordnung sind Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen verletzt oder getötet oder Sachschäden verursacht worden sind.

§ 2

Es werden erfaßt:

1. Ort, Zeit und Art des Unfalls;
2. die am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel;
3. die vorläufig festgestellten unmittelbaren Unfallursachen und die Unfallumstände;
4. die Unfallfolgen.

§ 3

Auskunftspflichtig im Sinne des § 10 des Gesetzes sind die Polizeidienststellen, deren Beamten den Unfall aufgenommen haben.

§ 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1955 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1958 außer Kraft.

Bonn, den 8. August 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik.

Vom 26. Oktober 1955.²⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über den Umfang und die Entwicklung der zivilen Luftfahrt wird eine Bundesstatistik (Luftfahrtstatistik) durchgeführt.

§ 2

(1) Es werden bei dem Start und der Landung von Flugzeugen, Hubschraubern und Luftschiffen des gewerblichen Luftverkehrs und des Werkverkehrs mit Luftfahrzeugen erfaßt

1. Betriebsart, Datum des Fluges und Flugnummer,
2. Halter des Luftfahrzeugs,
3. Muster und Kennzeichen des Luftfahrzeugs,
4. angebotene Sitzplatz- und Nutzlastkapazität,
5. Abgangsort, Bestimmungsort und Zwischenlandungen,
6. Zahl der beförderten Fluggäste sowie Gewicht der beförderten Post- und Frachtgüter,
7. Ausfälle.

(2) Technische Landungen im Transitverkehr werden nicht erfaßt.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 StatGes sind

1. die Luftfahrtunternehmen, die eine ständige Vertretung auf Flughäfen unterhalten,
2. in allen übrigen Fällen die Führer der Luftfahrzeuge.

(2) Für die Erhebung sind amtliche Erhebungsvordrucke (Flugberichte) vorgesehen. Sie sind von den Auskunftspflichtigen auszufüllen und dem Flughafenunternehmer oder — bei sonstigen Luftfahrtgeländen — dem für den Flugbetrieb verantwortlichen Leiter zur Weiterleitung an das Statistische Bundesamt auszuhandigen.

§ 4

Die Luftfahrtstatistik wird mit Zustimmung der beteiligten Länder vom Statistischen Bundesamt aufbereitet. Die Weitergabe von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes ist zulässig.

§ 5

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 StatGes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 3 Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

Verordnung über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten.

Vom 20. Januar 1958.³⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Über den Fremdenverkehr in Beherbergungsstätten wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 153 S. 1. — ²⁾ Bundesanzeiger Nr. 211 S. 1. — ³⁾ Bundesanzeiger Nr. 18 S. 1.

§ 2

Die Statistik erfaßt

1. monatlich: die Zahl der Fremdenmeldungen und -übernachtungen, bei Fremden mit ständigem Wohnsitz im Ausland außerdem das Herkunftsland des Fremden;
2. jährlich am 1. April: die Zahl der Fremdenzimmer und Fremdenbetten, die in dem am 1. April anlaufenden Berichtsjahr ständig oder zeitweise für den Fremdenverkehr verfügbar oder die zweckentfremdet sind.

§ 3

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind die Inhaber oder Leiter der Beherbergungsstätten.

(2) Beherbergungsstätten im Sinne dieser Verordnung sind Hotels, Gasthöfe, Fremdenheime, Hospize, Kurhäuser, Sanatorien, Erholungsheime, Kinderheime und Jugendherbergen. Beherbergungsstätten im Sinne dieser Verordnung sind ferner sonstige Unterkunftsstätten, in denen zum vorübergehenden Aufenthalt gegen Entgelt Personen Unterkunft gewährt wird.

§ 4

(1) Erhebungen nach § 2 sind nur in solchen Gemeinden durchzuführen, in denen die Zahl der Fremdenübernachtungen während der Dauer eines Jahres mindestens 25 vH der Einwohnerzahl beträgt, oder die nach Feststellung der für den Fremdenverkehr zuständigen obersten Landesbehörde von besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr sind.

(2) In Gemeinden, die für den Fremdenverkehr nur geringe Bedeutung haben, kann abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 die für den Fremdenverkehr zuständige oberste Landesbehörde den Auskunftspflichtigen statt der monatlichen Meldung (§ 2 Nr. 1) eine Meldung in längeren Zeitabschnitten gestatten oder überhaupt die Meldepflicht erlassen.

Verordnung über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe.

Vom 23. April 1958.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1957 werden im Geltungsbereich dieser Verordnung auf dem Gebiet der Fürsorge und der Jugendhilfe die folgenden Bundes-Statistiken durchgeführt:

1. auf dem Gebiet der Fürsorge einschließlich der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene
 - a) eine Jahresstatistik der offenen und der geschlossenen Fürsorge,
 - b) jährlich einmal eine Zusatzstatistik über Sonderfragen der Fürsorge,
2. auf dem Gebiet der Jugendhilfe eine Jahresstatistik.

§ 2

Es werden erfragt

1. in der Jahresstatistik der offenen und geschlossenen Fürsorge:
 - a) in der offenen Fürsorge
Bestand und Veränderungen des Bestandes an laufend unterstützten Parteien und Personen sowie der Aufwand an laufenden und einmaligen Unterstützungen im Berichtsjahr, aufgliedert nach Empfängergruppen und Leistungsarten,
 - b) in der geschlossenen Fürsorge
Bestand und Veränderungen des Bestandes an untergebrachten Personen, die Zahl der Verpflegungstage sowie der Aufwand im Berichtsjahr, aufgliedert nach Empfängergruppen und Anstaltsarten,
 - c) in der offenen und geschlossenen Fürsorge
Einnahmen im Berichtsjahr;
2. in der Zusatzstatistik über Sonderfragen der Fürsorge:
Aufgliederung der Parteien und Personen oder der Aufwendungen nach Empfängergruppen und Leistungsarten. Die zu erhebenden Sondertatbestände umfassen solche Fragen, deren Beantwortung für die Neuordnung des Fürsorgerechts und die Durchführung entsprechender Fürsorgemaßnahmen von besonderer Bedeutung sind; die Festlegung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister des Innern, den beteiligten Bundesministern und den zuständigen obersten Landesbehörden;

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 81 S. 1.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1958 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 5. Februar 1961 außer Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

3. in der Jahresstatistik der Jugendhilfe:
zahlenmäßige Angaben

- a) über die Tätigkeit der Organe der öffentlichen Jugendhilfe im Berichtsjahr auf folgenden Arbeitsgebieten: Pflegekinderschutz, Amtsvormundschaften, Vaterschaftsfeststellungen, Adoptionen, Tätigkeit des Gemeindefürsorgeamtes, Schutzaufsicht und sonstige Betreuung gefährdeter Jugendlicher, Amtspflegschaft bzw. Amtsbeistandschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, soweit diese von den Jugendämtern durchgeführt wird,
- b) über vorläufige und endgültige Fürsorgeerziehung, über freiwillige Erziehungshilfe sowie über die Kosten hierfür im Berichtsjahr,
- c) über den Bestand an Einrichtungen der halboffenen und geschlossenen Jugendhilfe nach Plätzen und Belegung im Berichtsjahr.

§ 3

Die Angaben nach § 2 Nr. 1 und 2 sind von den Fürsorgeverbänden, die Angaben nach § 2 Nr. 3 von den Organen der öffentlichen Jugendhilfe zu machen.

Die Statistik nach § 2 Nr. 2 wird repräsentativ für bis zu 10 vH der in der Fürsorge unterstützten Parteien und Personen durchgeführt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft und am 31. März 1960 außer Kraft.

Bonn, den 23. April 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer
Der Bundesminister des Innern

Dr. Schröder

Gesetz
über die Statistiken der Steuern vom Einkommen.

Vom 21. Januar 1956.¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind durchzuführen

1. eine Statistik der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1954,
2. eine Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1955.

§ 2

(1) Für die Statistiken der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer sind als Zählpapiere Durchschriften der Steuerbescheide auszufertigen. Bei nichtbuchführenden, für mehrere Jahre veranlagten Land- und Forstwirten sind, soweit eine Veranlagung für das Kalenderjahr 1954 nicht stattfindet, die Angaben des letzten Steuerbescheides auf ein Statistisches Blatt zu übertragen; Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die nach § 39 Abs. 2 Ziff. 3 EStDV 1953 für das Kalenderjahr 1954 von der Abgabe einer Steuererklärung befreit sind.

(2) Für die Lohnsteuerstatistik dienen die Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerkarten, Lohnsteuerüberweisungsblätter) als Zählpapiere.

§ 3

Die Durchführung von Einkommensteuerstatistiken im Sinne der §§ 1 und 2 nach dem Repräsentativverfahren für die folgenden Jahre regelt die Bundesregierung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

§ 4

Die mit der Durchführung der Statistiken der Steuern vom Einkommen befaßten Personen in statistischen Behörden gelten als Amtsträger im Sinne der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung. Sie sind einzeln auf die Wahrung des Steuergeheimnisses zu verpflichten.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Januar 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Begründung²⁾

I. Allgemeiner Teil

1. Die zentrale Bedeutung der Steuern vom Einkommen im Steuersystem der Bundesrepublik

Die Steuern vom Einkommen, die im Rechnungsjahr 1954/55 einen Ertrag von rund 12000 Mill. DM erbracht haben, nehmen im Steuersystem der Bundesrepublik eine Sonderstellung ein. Diese Feststellung bezieht sich nicht nur auf die Höhe ihres Ertrages, sondern auch auf die gleichzeitige Beteiligung von Bund und Ländern an ihrem Ertrage sowie auf ihren Charakter als Personalsteuer, aus dem sich ergibt, daß die Steuern vom Einkommen — mehr als alle anderen Steuern — dem Steuerpflichtigen als Belastung bewußt werden und infolgedessen sein wirtschaftliches Verhalten sowie sein Verantwortungsgefühl für die Gestaltung des Staates (nicht zuletzt der Staatsausgaben) entscheidend mitbestimmen. Es erweist sich deshalb als notwendig, die zeitgemäße Einordnung gerade der Steuern vom Einkommen in das Steuersystem und in den Wirtschaftsprozess ständig zu beobachten. In den mehrfachen Reformen der Einkommensteuer, welche durch die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften während der letzten Jahre vollzogen wurden, sind diese Zusammenhänge besonders deutlich geworden.

Das Bemühen um eine optimale Steuerpolitik im allgemeinen und eine zweckentsprechende Gestaltung der Einkommensteuern im besonderen macht eine laufende Beobachtung der Grunddaten, auf denen der Ertrag der Einkommensteuern beruht, unentbehrlich. Diese Auskünfte vermitteln die Statistiken der Steuern vom Einkommen. Sie unterrichten insbesondere über

- a) die Herkunft und Höhe der Einkommen der Steuerpflichtigen, aufgegliedert nach dem Familienstand und der Kinderzahl der Steuerpflichtigen;
- b) die Gründe einer etwaigen Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung sowie die Höhe der Steuerschuld der Steuerpflichtigen;
- c) die Art und die Höhe der Sonderausgaben und sonstigen steuerfreien Abzugsbeträge;
- d) die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen;
- e) spezielle Tatbestände, die für die Besteuerung der Einkommensteuerpflichtigen und der Körperschaften von Bedeutung sind.

Abgesehen von den Bedürfnissen der Steuerpolitik ist die Einkommensteuerstatistik auch deshalb von großer Wichtigkeit, weil das Einkommen der prägnanteste Ausdruck des Wirtschaftserfolges ist und die Verteilung der Einkommen (nach Wirtschaftsbereichen und Einkommensgruppen) am sichersten über die wirtschaftlich-sozialen Grundlagen der Gesellschaft Auskunft geben. Allerdings wird man den Erkenntniswert der Einkommensteuerstatistiken in dieser Hinsicht auch nicht überschätzen dürfen. Die Einkommensteuerstatistiken lassen infolge ihrer Bindung an die Begriffe des Steuerrechtes viele Fragen unbeantwortet, die in diesem Zusammenhang von Interesse sind. Beispielsweise können sie über die Einkommensschichtung der einkommensteuerfreien Bevölkerungskreise sowie über die Höhe der Schichtung der Haushaltseinkommen keine Auskunft geben.

¹⁾ Bundesgesetzbl. I S. 34. — ²⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 1639 vom 28. Juli 1955 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben).

2. Frühere Erhebung der Einkommensteuerstatistiken in ein- bzw. zweijährigem Turnus

Einkommensteuerstatistiken sind schon vor 1914 von den einzelnen Bundesstaaten — allerdings nach Art und Umfang sehr unterschiedlich — durchgeführt worden. Nach Übergang der Einkommensteuer auf das Reich wurde eine einheitliche Einkommensteuerstatistik aufgebaut und erstmals für die Kalenderjahre 1920 und 1921 erhoben. Seit dem Jahre 1925 sind die Statistiken der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer — mit Ausnahme der Jahre 1930/31 — alljährlich wiederholt worden. Als Erhebungsunterlagen dienten zunächst von den Finanzämtern ausgefüllte Zähllisten, seit 1932 jedoch die Durchschriften der Steuerbescheide. Die Erhebungen waren stets total; die Aufbereitung erstreckte sich auf sämtliche wesentlichen Erhebungsmerkmale.

Die Lohnsteuerstatistik wurde auf der Grundlage der Lohnsteuerkarten erstmals im Jahre 1926 erhoben und — mit Ausnahme der Jahre 1930 und 1938 — im zweijährigen Turnus wiederholt; es wurden stets Totalerhebungen mit Aufbereitung der wesentlichsten auf der Lohnsteuerkarte enthaltenen Merkmale durchgeführt.

Die erste umfassende Einkommensteuerstatistik im Bundesgebiet fand für das Kalenderjahr 1950 statt. Sie knüpfte nach Methode und Organisation an die bisherigen Steuerstatistiken an. Bei den Statistiken der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer wurde besonderer Wert auf die Erfassung der Steuervergünstigungen und der sonstigen steuerfreien Abzugsbeträge gelegt. Bei der Lohnsteuerstatistik ist wegen des Umfangs der Erhebungsmasse erstmals (und zwar mit Erfolg) die repräsentative Aufbereitung (mit für die einzelnen Einkommensgruppen unterschiedlichen Repräsentationsquoten) gewählt worden.

3. Die zeitgemäße Fortentwicklung der Einkommensteuerstatistiken als Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Infolge der mannigfachen Veränderungen, die sich seit 1950 im wirtschaftlichen Leben der Bundesrepublik vollzogen haben, müssen die Ergebnisse der Einkommensteuerstatistiken für 1950 als überholt angesehen werden. Im Vergleich zu 1950 ist die Bruttolohn- und Gehaltssumme der unselbständig Beschäftigten um rund zwei Drittel angestiegen, und auch die veranlagten Einkommen haben Umschichtungen erheblichen Ausmaßes erfahren. Gleiches gilt für Art und Höhe der Sonderausgaben, der Steuervergünstigungen und für sonstige steuerpolitisch wichtige Tatbestände.

Die baldige Durchführung neuer Einkommensteuerstatistiken ist deshalb notwendig. Dabei wird man die ersten Erhebungen wegen des großen zeitlichen Abstandes zu 1950 möglichst umfassend gestalten müssen. Allerdings erscheint es zweckmäßig, bei der Lohnsteuerstatistik auf das schon für 1950 bewährte Verfahren der repräsentativen Aufbereitung zurückzugreifen. Die Repräsentationsquote soll rd. 20 v. H. aller zurückgeflossenen Lohnsteuerkarten betragen; dieses Vorgehen ermöglicht starke Arbeits- und Kosteneinsparungen. Bei den späteren Erhebungen soll zu einem dem Umfang nach sehr beschränkten Fragenprogramm und zur Erstreckung der repräsentativen Methode außer auf die Lohnsteuerstatistik auch auf die Statistik der veranlagten Einkommensteuer übergegangen werden; zur Beobachtung der Entwicklung bei den Körperschaften werden in diesem Zusammenhang besondere Methoden entwickelt werden müssen.

Die Statistiken der Einkommensteuer schöpfen ihre Materialgrundlage aus der Steuerverwaltung und erhalten ihre Zielsetzung vorzugsweise von der Steuerpolitik. Daraus ergeben sich die Grenzen ihres Umfangs. Aus diesen Zusammenhängen wird klar, daß im Rahmen der Einkommensteuerstatistiken nur Tatbestände ermittelt werden können, die steuerlich von Wichtigkeit

sind und im Vollzuge der Steuererhebungen ohnehin festgestellt werden müssen. Zu Fragestellungen, die über diese Abgrenzung hinausgehen, bietet weder die Abgabenordnung noch der hier vorgelegte Gesetzentwurf eine Handhabe. Dadurch ist der Befürchtung einer möglichen Entartung der steuerlichen Erklärungen und Bescheide zu primärstatistischen Hilfsmitteln und der Gefahr einer Überbürdung der Finanzämter mit artfremden Arbeiten wirksam vorgebeugt. Für die Zwecke der Steuerpolitik wird es vielfach — abgesehen von der Erfassung der höheren Einkommensgruppen — genügen, die Erhebungen auf repräsentative Feststellungen zu beschränken. Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden jeweils mit den steuerpolitischen Erfordernissen wechseln; dauernd sollen nur einzelne wichtige Grundtatbestände erfaßt werden. Ein solches Vorgehen verbürgt die erforderliche Elastizität bei der Durchführung der Einkommensteuerstatistiken und stellt gleichzeitig sicher, daß die Finanzämter nur in unbedingt notwendigem Umfange mit statistischen Arbeiten befaßt und die Kosten bei den aufbereitenden Stellen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Statistiken der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer sollen für das Kalenderjahr 1954, die Lohnsteuerstatistik soll dagegen für das Kalenderjahr 1955 durchgeführt werden. Diese Terminsetzung entspricht den Vorschlägen der Steuerreferenten des Bundes und der Länder. Sie verfolgt den Zweck, die Merkmale der Einkommensbesteuerung aus dem Jahre 1954, die Aufschlüsse über Umfang und Wirkungen steuerlicher Vergünstigungen vermitteln, wenigstens für die Statistiken der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer statistisch aufzubereiten, da sie auch künftighin für steuerpolitische Überlegungen von wesentlicher Bedeutung sein können. Die als Zählpapiere vorgesehenen Unterlagen können mit verhältnismäßig geringer Arbeitsbelastung erhoben werden und geben Auskunft über alle steuerlich wichtigen Merkmale.

Zu § 3

Die Notwendigkeit einer zumeist jährlichen Wiederholung der Einkommensteuerstatistiken ergibt sich aus der zentralen Stellung dieser Steuern im Steuersystem der Bundesrepublik. Die steuerpolitischen Erfordernisse werden — wie in der allgemeinen Begründung schon dargelegt — zumeist mit einer sehr begrenzten Erhebung befriedigt werden können. Gedacht ist an die Durchführung umfassender Statistiken in etwa fünfjährigen Abständen. In den Zwischenjahren sollen sodann zur Fortschreibung der aus den umfassenden Statistiken ermittelten Ergebnisse und zur Vermeidung einer zu starken Arbeitsbelastung bei der Finanzverwaltung und den Statistischen Landesämtern auf repräsentativer Grundlage (z. B. Klumpenrepräsentation, beschränkt auf typische Finanzämter) möglichst alljährlich statistische Erhebungen über die Steuern vom Einkommen mit wechselndem — der jeweiligen steuerpolitischen Situation angepaßtem — Fragenprogramm durchgeführt werden.

Die Bestimmung des § 3 hat lediglich programmatischen Charakter. Die Ermächtigung der Bundesregierung, unter bestimmten Voraussetzungen statistische Erhebungen durch Rechtsverordnung anzuordnen, ist bereits in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) niedergelegt.

Zu § 4

Diese Vorschrift soll die Wahrung des Steuergeheimnisses nach den Vorschriften der Abgabenordnung auch für den statistischen Aufbereitungsgang sicherstellen.

Verordnung über die Durchführung einer Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1957.

Vom 4. Juli 1958.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Statistiken der Steuern vom Einkommen vom 21. Januar 1956 (BGBl. I S. 34) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist eine Lohnsteuerstatistik für das Kalenderjahr 1957 durchzuführen.

§ 2

(1) Als Zählpapiere dienen die Lohnsteuerbelege (Lohnsteuerkarten oder Lohnsteuerüberweisungsblätter).

(2) Es werden aufbereitet:

1. die Lohnsteuerbelege, die sich auf Lohnsteuerpflichtige mit einem Bruttolohn von weniger als 16 000 DM beziehen, repräsentativ mit einem durchschnittlichen Auswahlatz von 1,3 vH;
2. die Lohnsteuerbelege, die sich auf Lohnsteuerpflichtige mit einem Bruttolohn von 16 000 DM und mehr beziehen, total; eine repräsentative Aufbereitung ist zulässig, soweit sie den methodischen Anforderungen genügt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1957.

Vom 4. Juli 1958.¹⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Statistiken der Steuern vom Einkommen vom 21. Januar 1956 (BGBl. I S. 34) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist eine Statistik der veranlagten Einkommensteuer und der veranlagten Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1957 durchzuführen.

§ 2

(1) Als Zählpapiere dienen Abschriften der Einkommen- und Körperschaftsteuerbelege (Durchschriften der Steuerbescheide oder Statistische Blätter, auf welche die Erhebungsmerkmale aus den Steuerakten übertragen sind).

(2) In die Statistik der veranlagten Einkommensteuer werden einbezogen:

1. die Zählpapiere, die sich auf Steuerpflichtige mit Einkommen von weniger als 16 000 DM beziehen, repräsentativ mit einem durchschnittlichen Auswahlatz von 12 vH;
2. die Zählpapiere, die sich auf Steuerpflichtige mit Einkommen von 16 000 DM und mehr beziehen, total; eine repräsentative Aufbereitung ist zulässig, soweit sie den methodischen Anforderungen genügt.

(3) In die Statistik der veranlagten Körperschaftsteuer können sämtliche Zählpapiere einbezogen werden; eine Beschränkung der Aufbereitung auf einen Teil der Zählpapiere ist zulässig.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verordnung über die Durchführung von Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1956, 1957 und 1958.

Vom 16. Mai 1958.²⁾

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind Umsatzsteuerstatistiken für die Kalenderjahre 1956, 1957 und 1958 durchzuführen.

§ 2

Die Statistik erfaßt aus den bei den Finanzämtern geführten Umsatzsteuer-Überwachungsbogen folgende Tatbestände:

1. den Gesamtumsatz des jeweiligen Erhebungsjahres und des Vorjahres;
2. die mit eins vom Hundert besteuerten Umsätze;
3. die Umsatzsteuervorauszahlungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr).

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 128 S. 1. — ²⁾ Bundesgesetzbl. I S. 532.

§ 3

Die mit der Durchführung der Umsatzsteuerstatistik befaßten Personen in statistischen Behörden gelten als Amtsträger im Sinne der §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung. Sie sind auf die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 22 AO) zu verpflichten.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 3 Jahre nach ihrer Verkündung außer Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Preisstatistik.

Vom 9. August 1958.¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Preisstatistik als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erstreckt sich auf

1. Preise für land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Güter auf der Stufe der Erzeugung oder Gewinnung, der Be- und Verarbeitung, des Großhandels, des Einzelhandels und des Außenhandels,
2. Preise und Entgelte für Werk- und Dienstleistungen, soweit nicht in Nummer 3 genannt,
3. Preise und Entgelte für Verkehrsleistungen sowie Entgelte für die Vercharterung von Schiffen,
4. Mieten und Pachten für Räume und Grundstücke,
5. Preise für Grundstücke.

§ 3

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 1 erfaßt die Preise für nach Art, Sorte, Qualität und Handelsbedingungen bezeichnete Güter.

(2) Auskunftspflichtig sind die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen, Behörden und Einrichtungen. Die Erhebungen werden bei höchstens 25 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

§ 4

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 erfaßt die Preise und Entgelte für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Werk- und Dienstleistungen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und selbständig tätigen Personen des Werk- und Dienstleistungsbereichs sowie Behörden und Einrichtungen. Die Erhebungen werden bei höchstens 10 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

§ 5

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 3 erfaßt die Preise und Entgelte für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Leistungen und Nebenleistungen im Verkehr sowie die Entgelte für die Vercharterung von nach Arten bezeichneten Schiffen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen und selbständig tätigen Personen, die Verkehrsleistungen erbringen oder vermitteln oder — in Fällen der Einfuhr von Gütern — in Anspruch nehmen, Schiffsmieten bezahlen oder erhalten sowie Behörden und Einrichtungen des Verkehrswesens.

§ 6

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 4 erfaßt

1. die Mieten und Pachten einschließlich Umlagen und Zuschläge für nach Arten und Merkmalen bezeichneten Wohnraum und Gewerberaum,
2. die Mieten und Pachten für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Grundstücke.

(2) Auskunftspflichtig sind die Vertragsparteien. Die Erhebungen werden bei höchstens 25 000 Auskunftspflichtigen durchgeführt.

¹⁾ Bundesgesetzbl. I S. 605.

§ 7

(1) Die Statistik nach § 2 Nr. 5 erfaßt die Preise für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Grundstücke.

(2) Auskunftspflichtig sind die Finanzämter.

§ 8

(1) Die Erhebungen nach §§ 3 bis 7 finden monatlich statt.

(2) Bei lebenswichtigen Gütern oder Dienstleistungen können die Erhebungen in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden, soweit wirtschaftspolitische Gründe es zwingend erfordern.

(3) Bei Gütern oder Dienstleistungen, bei denen Preisveränderungen nur in längeren Zeitabständen aufzutreten pflegen, können die Erhebungen in größeren Zeitabständen durchgeführt werden.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Durchführung der Erhebungen nach den Absätzen 2 und 3.

§ 9

(1) Die Statistik wird hinsichtlich der Preise für Leistungen des Post- und Fernmeldewesens, für Verkehrsleistungen der Eisenbahnen und der Preise und Entgelte für Seeverkehrsleistungen sowie hinsichtlich der Entgelte für die Vercharterung von Schiffen vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet, soweit nicht die Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich der Preise für Verkehrsleistungen der Eisenbahn nicht im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I, S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz gilt im Saarland von dem Zeitpunkt an, zu dem das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) im Saarland in Kraft tritt.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. August 1958.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Begründung¹⁾

A. Allgemeiner Teil

I. Historische Entwicklung der Preisstatistik und ihrer Rechtsgrundlagen

Mit der Wiederaufnahme der statistischen Arbeiten nach dem Kriege wurde auch die früher durch das Statistische Reichsamt durchgeführte Preisstatistik wiederaufgebaut. Entsprechend dem föderalistischen Aufbau des Nachkriegsdeutschlands und seiner Aufgliederung in Besatzungszonen waren es im Gebiet der Bundesrepublik die Statistischen Landesämter der amerikanischen und die Zonenämter der britischen und französischen Besatzungszonen, in deren Händen zunächst die Preisstatistiken lagen. Mit der Vereinigung der amerikanischen und der britischen Besatzungszonen und der Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebiets mit Gesetz vom 21. Januar 1948 (WiGBI. S. 19) wurde eine Vereinheitlichung auf dem Gebiete der Preisstatistik für diesen regionalen Bereich herbeigeführt. Nach Gründung der Bundesrepublik wurde durch Verordnung vom 31. März 1950 (VO über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets auf dem Gebiet der Statistik auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau — BGBl. 1950 S. 81) auch die französische Besatzungszone in den Geltungsbereich dieses Gesetzes und in den Wirkungsbereich der gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das VWG Nr. 50 vom 25. Juni 1949) einbezogen. Diese Anordnung hat die Durchführungen der Preisstatistiken rechtlich verankert. Sie galt bis zum Erlaß des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) als rechtliche Grundlage für die amtlichen Preiserhebungen. Von da ab wurden die Preisstatistiken auf Grund des § 16 StatGes in ihrem derzeitigen Umfange als Bundesstatistiken durchgeführt mit der Maßgabe, daß sie spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Statistischen Gesetzes durch besonderes Gesetz anzuordnen sind. Die Frist von zwei Jahren wurde durch Gesetz vom 8. August 1955 (BGBl. I S. 507) um weitere zwei Jahre verlängert. Diese Anordnungen machen den Erlaß eines Gesetzes über die Preisstatistik erforderlich.

II. Zweck und Bedeutung der Preisstatistik

Eine marktwirtschaftlich ausgerichtete Volkswirtschaft ist in besonderem Maße auf zuverlässige, regelmäßig dargebotene und umfassende Orientierungsmöglichkeiten über Preise und Preisbewegungen, d. h. auf eine Preisstatistik angewiesen, die gewissen, durch das allgemeine Interesse bestimmten Ordnungsprinzipien in fachlicher und regionaler Hinsicht unterliegt. Sie ist als eine nach übergeordneten Gesichtspunkten fortlaufend und systematisch vorgenommene Erhebung unentbehrlich für die Durchführung von Wirtschaftsanalysen sowie die Verfolgung wirtschafts- und sozialpolitischer Zwecke; sie dient einer großen Zahl von amtlichen Stellen, Verbänden, Betrieben, Instituten und Privatpersonen als Arbeitsunterlage. Unberührt bleiben Maßnahmen der Preisverwaltung, die sich auf Preisbildung und Preisüberwachung beziehen.

III. Erhebungsprogramm der Preisstatistik

Entsprechend der Vielfältigkeit der Markt Vorgänge ist auch die Preisstatistik in ein vielgestaltiges System von Preiserhebungen gegliedert, da nur die Kenntnis der Preisvorgänge bei den verschiedenen Güterarten und Leistungen und auf den verschiedenen Marktstufen die zur Beurteilung der Preisverhältnisse und Preisbewegungen notwendigen Aufschlüsse vermittelt. Die Gliederung entspricht den Erfordernissen einer Beobachtung des Preisgefüges und der Preisentwicklung innerhalb des volkswirtschaftlichen Güter- und Leistungskreislaufs. Sie unterscheidet die zu erhebenden Preise in Preiserhebungen für Güter, Preiserhebungen für Leistungen und Preiserhebungen für Grundstücke.

Die Güterpreise (§ 2 Nr. 1) werden in verschiedenen Wirtschaftsbereichen und verschiedenen Marktstufen erhoben. Die Wirtschaftsbereiche umfassen:

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gütererzeugende Gewerbe (einschließlich Handwerk),

Ein- und Ausfuhrhandel sowie Binnengroßhandel (einschließlich Gemeinschaftsein- und -verkauf und Verlagswesen),

- Einzelhandel,
- Öffentlicher Dienst.

Die Marktstufen werden unterschieden nach Erzeugerstufe, Ein- und Ausfuhrstufe, Großhandelsstufe und Einzelhandelsstufe.

Die Leistungspreise (§ 2 Nr. 2 bis 4) beziehen sich auf

- a) Werk- und Dienstleistungen der gütererzeugenden Gewerbe und des Baugewerbes einschließlich Reparaturhandwerk, des privaten Dienstleistungsgewerbes und des öffentlichen Dienstes,
- b) Werk- und Dienstleistungen der Verkehrswirtschaft,
- c) die Gebrauchsüberlassung von Räumen und Grundstücken.

Die Grundstückspreise (§ 2 Nr. 5) beziehen sich auf die bei Veräußerung und Erwerb von Grundstücken vertraglich vereinbarten Preise.

Infolge der Mannigfaltigkeit des Güter- und Leistungsaustausches können die Preiserhebungen naturgemäß nur auf repräsentativer Grundlage durchgeführt werden. Die Repräsentation erfolgt durch eine Auswahl von Auskunftspflichtigen (Preisberichtsstellen) unter gleichzeitiger Beschränkung auf ausgewählte Artikel oder Leistungen aus dem Tätigkeitsbereich der Berichtsstellen. Bei der Auswahl der Preisberichtsstellen muß der regionalen Standortverteilung der einzelnen Wirtschaftszweige und der Marktbedeutung der Betriebe Rechnung getragen werden. Im Bereich der güterproduzierenden Gewerbe verlangt die stark arbeitsteilige Organisation der deutschen Wirtschaft eine breite Streuung der Berichtsstellen, was gleichzeitig mit sich bringt, daß jede Berichtsstelle nur hinsichtlich der Preise für einige Güter oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden kann. Für die einzelnen Waren oder Leistungen muß jedoch eine gewisse Mindestzahl von Preisangaben vorliegen, um eine richtige Preiserfassung im Durchschnitt des Erhebungsgebietes zu gewährleisten.

Die Organisation der Statistik folgt im allgemeinen dem festgelegten Arbeitsschnitt zwischen Bund und Ländern. Danach sind — mit Ausnahme nach § 9 Abs. 1 — die Länder mit den Erhebungen der Preise befaßt, die vielfach als Einzelpreise an das Statistische Bundesamt weitergegeben werden. Soweit aus Zweckmäßigkeitsgründen in Einzelfällen von der allgemeinen Regelung abgewichen wird (z. B. bei zentral festgelegten Tarifen etc.), geschieht das im Einvernehmen mit den zuständigen Länderbehörden. Die Auswertung der Erhebungsunterlagen für Bundeszwecke in Form der Berechnung von Bundesdurchschnittspreisen und Indexzahlen erfolgt im Statistischen Bundesamt.

Im einzelnen umfaßt das Erhebungsprogramm der in diesem Gesetz im Rahmen angeordneten Preisstatistik nach dem gegenwärtigen Stand folgende Preiserhebungen:

Güter- und Leistungspreise (gemäß § 2 Nr. 1 und 2)

1. Statistik der Erzeugerpreise im Inland zur Erfassung von Erzeugerabsatz- bzw. Großhandelseinkaufspreisen für rd. 90 land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie rd. 1200 Rohstoffe, Halb- und Fertigwaren der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Gas und Wasser sowie Elektrizität in rd. 2500 ausgewählten Betrieben, Genossenschaften, Preisnotierungskommissionen, Marktverwaltungen und dgl.
2. Statistik der Ausfuhrpreise von rd. 1000 Waren hauptsächlich industrieller Herkunft in 400 ausgewählten Betrieben.
3. Statistik der Einfuhrpreise von rd. 400 Waren, hauptsächlich von Rohstoffen und Halbwaren, in rd. 300 ausgewählten Betrieben.
4. Statistik der Großhandelspreise zur Feststellung von Großhandelsverkaufspreisen von rd. 500 Waren in rd. 1000 Betrieben.
5. Statistik der Verbraucherpreise sächlicher Betriebsmittel der Landwirtschaft für rd. 100 landwirtschaftliche Betriebsmittel und Leistungen in rd. 7900 Genossenschaften, Einzelhandelsgeschäften, Handwerksbetrieben und Innungen.
6. Statistik der Preise wichtiger Baustoffe und Bauleistungen einschließlich Baunebenleistungen und Bauarbeiterlöhnen in Bauämtern bzw. 5000 Betrieben.

¹⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 44 vom 30. November 1957 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben).

7. Statistik der Einzelhandelspreise und sonstiger Preise für die Lebenshaltung für rd. 520 Waren und Leistungen in 15 000 ausgewählten Betrieben des Einzelhandels, des Handwerks, der Dienstleistungsgewerbe und der öffentlichen Versorgung.

Preise und Entgelte für Verkehrsleistungen (gemäß § 2 Nr. 3)

8. Statistik der Verkehrspreise zur Erfassung von Personalfahrtpreisen und Frachtsätzen im Eisenbahnverkehr, Preisen und Entgelten im gewerbmäßigen Straßenpersonen- und -güterverkehr, Entgelten der Binnenschifffahrt, Frachtraten für die im Seeverkehr wichtigen Beförderungsgüter und Verkehrswege sowie zur Erfassung von Luftverkehrspreisen. Berichtsstellen sind z. B. die Deutsche Bundesbahn, der Verband der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die Unternehmungen, Verbände und Genossenschaften des gewerbmäßigen Straßenpersonen- und -güterverkehrs sowie der Binnenschifffahrt, die Reeder, Ausrüster, Schiffsagentsagenten und Befrachtungsmakler bzw. deren Verbände, Fluggesellschaften.

Mieten und Pachten (gemäß § 2 Nr. 4)

9. Statistik der Mieten für rd. 5000 Wohnungen.

Die in dieser Aufstellung genannten Zahlen an Gütern, Leistungen und Berichtsstellen entsprechen dem derzeitigen Stande. Um jedoch etwas Spielraum für eventuell erforderlich werdende Änderungen im Aufbau der Statistiken vorzusehen, ist in den Zahlen der §§ 3, 4 und 6 ein Aufschlag enthalten. Diese Zahlen sind damit als Höchstzahlen anzusehen.

Für die Erhebungen ist in der Regel die schriftliche Befragungsform vorgesehen; für besondere Gebiete, z. B. Einzelhandel mit Bekleidung und Hausrat, empfiehlt sich die Preis-erhebung im Wege der persönlichen Befragung.

B. Besonderer Teil

Zu § 2

§ 2 umschreibt den allgemeinen Umfang der Preisstatistik, der in den §§ 3 bis 7 materiell noch im einzelnen näher festgelegt und begrenzt wird.

Zu § 3

§ 3 umreißt die Tatbestände, die im Rahmen der Preiserhebungen für Güter regelmäßig benötigt werden. Dabei wird neben dem eigentlichen Preis auch auf die Erfassung etwa gewährter Rabatte Wert gelegt.

Zu § 4

§ 4 behandelt die Erhebung von Preisen und Entgelten für Werk- und Dienstleistungen der verschiedensten Art, die von Betrieben des gütererzeugenden Gewerbes einschließlich Reparaturwerk, des privaten Dienstleistungsgewerbes und des öffentlichen Dienstes erbracht werden. Insbesondere handelt es sich hier auch um die Erfassung der Leistungen der Bauwirtschaft im Hoch- und Tiefbau; neben den Preisen für Reparaturen, Friseurarbeiten usw. der produzierenden und handwerklichen Gewerbe kommen hier ferner Preise für Kinokarten und dgl. in Betracht.

Für die Leistungen der öffentlichen Versorgung gelten meist öffentliche Tarife. Dies erleichtert die Preisfeststellung wesentlich und läßt die Inanspruchnahme von verhältnismäßig wenigen Berichtsstellen zu.

Die Abweichung in der Bezeichnung der Auskunftspflichtigen gegenüber § 3 Abs. 2 beruht darauf, daß freie Berufe keine gewerblichen Unternehmen sind.

Zu § 5

§ 5 regelt die Erhebung von Preisen und Entgelten für Verkehrsleistungen der öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmungen. Im Eisenbahnverkehr, Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen und im Binnenschiffsverkehr werden ganz oder z. T. Festpreise angewandt; dadurch wird die Preisfeststellung bei diesen Verkehrsträgern wesentlich erleichtert.

Zu § 6

§ 6 regelt die Durchführung von Erhebungen kleineren Umfanges zur laufenden Beobachtung der Mietentwicklung. Umfassende Erhebungen, wie sie im Zusammenhang mit der Wohnungszählung von 1950 durchgeführt wurden und für 1956/57 in ähnlicher Weise vorgesehen sind, werden auch künftig Gegenstand besonderer gesetzlicher Regelung bleiben. An dieser Stelle handelt es sich hingegen lediglich um eine laufende Erfassung der Wohnungsmieten, die mit der zunehmenden Lockerung auf wohnungswirtschaftlichem Gebiet notwendig geworden und im Rahmen der Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung ist. Hierbei ist eine Aufteilung der Mieten nach reinen Mieten und nach Gebühren und Zuschlägen vorgesehen, um die Ursache der Veränderung der Gesamtmiete erkennen zu können.

Die mietrechtliche Freigabe der gewerblich genutzten Räume und die daraus zu erwartende Entwicklung läßt es angezeigt erscheinen, auch eine Möglichkeit zu Preiserhebungen auf diesem Gebiet zu schaffen. Ferner sieht das Gesetz die dringend notwendig gewordene Erstreckung der Preisstatistik auf die Mieten und Pachten für Grundstücke vor, deren Miterfassung im Rahmen der in Absatz 2 genannten Höchstzahl auskunftspflichtiger Berichtsstellen möglich ist.

Zu § 8

Die Periodizität der Erhebungen wird in dieser Vorschrift für alle Preisstatistiken gemeinsam grundsätzlich auf monatliche Befragung festgesetzt. Eine Möglichkeit zur häufigeren Erhebung muß jedoch für die Waren offengehalten werden, die wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung oder infolge besonderer Empfindlichkeit gegenüber saisonalen oder außenwirtschaftlichen Einflüssen (Kartoffeln, Gemüse, Obst und einige wichtige Einfuhrgüter, wie z. B. NE-Metalle) sehr starken Preisschwankungen unterliegen. Bei den kurzfristigen Preiserhebungen handelt es sich mit Ausnahme von Erhebungen für 30 wichtige Nahrungsmittel und andere Bedarfsartikel, für welche laufend wöchentlich erhoben wird, um vorübergehende, auf kurze Zeitabschnitte (z. B. in der Saison oder während rapider Preisentwicklung) beschränkte Feststellungen. Zum Zwecke der Entlastung der Berichtsstellen genügt andererseits bei manchen Gütern, vor allem in Zeiten ruhiger Preisbewegung, oder soweit Unterlagen z. B. über Tarife bei behördlichen Stellen vorliegen, eine Erhebung in längeren Zeitabständen.

Zu § 9

Eine zentrale Bearbeitung dieser Statistik durch den Bund ist notwendig, weil bei der Post, bei den Eisenbahnen und bei der Seeschifffahrt eine Begrenzung der Verkehrsleistungen auf die einzelnen Bundesländer im allgemeinen nicht möglich ist und sich verkehrswirtschaftliche und verkehrspolitische Maßnahmen zum überwiegenden Teil auf das gesamte Bundesgebiet beziehen.

Gesetz über die Lohnstatistik.

Vom 18. Mai 1956.¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Lohnstatistik als Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. eine laufende Statistik über die Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft,
2. eine laufende Statistik über die Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in anderen Wirtschaftsbereichen,
3. Sondererhebungen über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten.

(2) Die Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 wird nicht in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen sowie im Land Berlin durchgeführt.

§ 2

Auskunftspflichtig für die Statistiken nach § 1 sind die Arbeitgeber.

ZWEITER ABSCHNITT

Laufende Statistiken über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft

§ 3

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auf

1. in die Hausgemeinschaft aufgenommene, ständig beschäftigte männliche und weibliche landwirtschaftliche Arbeiter im Monatslohn,
2. nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommene männliche landwirtschaftliche Arbeiter im Stundenlohn.

(2) Für die Statistik ist eine repräsentative Auswahl von landwirtschaftlichen Betrieben heranzuziehen; dabei ist die Repräsentation so zu bemessen, daß im Durchschnitt bis zu 10 vom Hundert der im Absatz 1 bezeichneten Arbeiter erfaßt werden.

(3) Die Statistik ist bis zum Jahre 1958 einschließlich in halbjährlichen, vom Jahre 1959 an in jährlichen Abständen durchzuführen, sofern nicht die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt, daß die Statistik auch nach 1958 weiter in halbjährlichen Abständen aufgestellt wird.

§ 4

(1) Durch die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die Barverdienste, für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Stundenlohn außerdem die Arbeitsstunden zu erfassen, gegliedert nach Größenklassen der Betriebe sowie nach der Tätigkeit und dem Geschlecht der Arbeiter.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf Fragebogen für jeweils einen Monat oder vier zusammenhängende Wochen zu machen.

DRITTER ABSCHNITT

Laufende Statistiken der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in anderen Wirtschaftsbereichen

§ 5

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erstreckt sich auf

1. die Arbeiter in den folgenden Wirtschaftsabteilungen nach dem Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten:
Bergbau, Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Energiewirtschaft,
Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung,
Verarbeitende Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung),
Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe;

2. die Angestellten in den unter Nummer 1 genannten Wirtschaftsbereichen sowie in der Wirtschaftsabteilung »Handel, Geld- und Versicherungswesen«.

(2) Für die Statistik ist eine repräsentative Auswahl von Betrieben heranzuziehen.

(3) Die Statistik ist in vierteljährlichen Abständen, für die erfaßten Handwerkszweige mit Ausnahme der handwerklichen Betriebe des Hoch-, Tief- und Ingenieurbaus in halbjährlichen Abständen durchzuführen.

§ 6

(1) Durch die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind zu erfassen

1. gegliedert nach dem Geschlecht und der Tätigkeit
 - a) die Zahl der Arbeiter und der Angestellten,
 - b) die Zahl der Arbeitsstunden der Arbeiter unter besonderer Angabe der zuschlagpflichtigen Über-, Sonn- und Feiertagsstunden,
 - c) die Arbeitsverdienste der Arbeiter und der Angestellten;
2. die Art des Betriebes, die tarifliche Ortsklasse und die Zahl der Arbeitstage.

(2) In Abständen von drei Jahren, beginnend mit dem Jahre 1956, sind für einen Erhebungsmonat die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Tatbestände untergliedert nach dem Alter zu erfassen.

(3) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind auf Fragebogen für jeweils einen Monat oder vier zusammenhängende Wochen zu machen, und zwar für Betriebe mit zehn und mehr Arbeitern und Angestellten nicht über die einzelnen Arbeitnehmer, sondern über die Arbeitnehmergruppen (Lohnsummenverfahren).

VIERTER ABSCHNITT

Sondererhebungen über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten

§ 7

In Abständen von drei bis fünf Jahren sind durch die Sondererhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 die Arbeitszeiten und Arbeitsverdienste der einzelnen Arbeiter und Angestellten zu erfassen (Individualverfahren). Dabei ist insbesondere ihre Gliederung nach der Art der Tätigkeit sowie nach Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Für die Arbeiter sind ferner Arbeitszeit und Arbeitsverdienste getrennt nach Zeit- und Leistungslohn zu ermitteln. Diese Sondererhebungen erstrecken sich nicht auf den öffentlichen Dienst.

§ 8

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welchen Wirtschaftsabteilungen nach dem Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten die Sondererhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 jeweils durchgeführt werden.

(2) Die Rechtsverordnung kann die Sondererhebungen auch auf die sozialen Nebenleistungen der Betriebe erstrecken. Soziale Nebenleistungen, die einem einzelnen Arbeitnehmer nicht zugerechnet werden können, sind im ganzen zu erfassen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

¹⁾ Bundesgesetzbl. I S. 429.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

das Gesetz über Lohnstatistik vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 265),

lfd. Nr. 39 des Anhangs der Gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 50 vom 25. Juni 1949),

die Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Gehalts- und Lohnverhältnisse vom 22. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 249 vom 28. Dezember 1951),

das Gesetz über Lohnstatistik vom 10. Januar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 76).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Mai 1956.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
von Hassel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Begründung¹⁾

A. Im Allgemeinen

Die Lohnstatistiken wurden bisher auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften durchgeführt. Die laufenden vierteljährlichen Lohnsummenerhebungen in der Industrie und im Baugewerbe beruhen auf der »Gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken« vom 1. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger Jahrgang 2 Nr. 50 S. 1), die auf Grund des »Gesetzes über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes« vom 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 19) erlassen wurde. Die Sondererhebungen zur Lohnstatistik sind dagegen durch Verordnungen nach § 2 des »Gesetzes über Lohnstatistik« vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 265) angeordnet worden. Die erwähnten Gesetze und die Gemeinsame Anordnung, die ursprünglich nur für das ehemalige Vereinigte Wirtschaftsgebiet galten, waren durch die Erstreckungsverordnung vom 31. März 1950 (Bundesgesetzbl. S. 81) auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt worden. Später hat aber das »Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke« vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) sowohl das »Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes« als auch die genannte Erstreckungsverordnung aufgehoben. Damit hat die laufende Lohnsummenstatistik zum Teil ihre ursprüngliche Rechtsgrundlage verloren, und der Geltungsbereich des Gesetzes über Lohnstatistik ist wieder auf das ehemalige Vereinigte Wirtschaftsgebiet beschränkt worden. Die derzeitige Lohnstatistik beruht als Bundesstatistik nur noch auf der Übergangsvorschrift in § 16 des »Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke«, die besagt, daß laufende Statistiken des Bundes und der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, für die eine spezielle gesetzliche Grundlage nicht gegeben ist, zunächst noch als Bundesstatistiken durchgeführt werden dürfen. Damit ist eine gesetzliche Neuregelung der Lohnstatistik unumgänglich geworden, zumal es auch zweifelhaft sein kann, ob die in dem »Gesetz über Lohnstatistik« von 1949 enthaltenen Ermächtigungen mit Art. 80 GG vereinbar sind.

Für eine baldige Neuregelung spricht der Umstand, daß die Bundesrepublik Deutschland mit der Ratifizierung des »Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes einschließlich des Baugewerbes sowie in der Landwirtschaft (Nr. 63)« Verpflichtungen übernommen hat, die eine gewisse Erweiterung der bisherigen Lohnstatistik notwendig machen (vgl. die Begründung zum Ratifikationsgesetz, Bundestags-Drucksache 126 vom 4. Dezember 1953 sowie Bundesrats-Drucksache Nr. 479/53 vom 6. und 7. November 1953).

Das vorliegende Gesetz ist ein Spezialgesetz zum »Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke«. Gegenstände, die dort allgemein für alle Statistiken geregelt sind, wie z. B. die Auskunftspflicht

der Befragten, die Sicherung statistischer Angaben gegen mißbräuchliche Benutzung, organisatorische Fragen, die Kostenregelung, brauchen hier nicht nochmals behandelt zu werden.

Über die finanzielle Auswirkung des Gesetzes kann folgendes gesagt werden: Die Kosten für die laufende Lohnsummenstatistik in der Industrie und im Baugewerbe haben sich bisher beim Statistischen Bundesamt auf 52 000 DM, bei den Statistischen Landesämtern auf 306 000 DM jährlich belaufen. Diese Beträge werden sich durch die Einbeziehung einiger Handwerkszweige um 5000 DM bzw. 43 000 DM erhöhen. Die neu einzuführende laufende Lohnstatistik in der Landwirtschaft wird bis zum Jahre 1958 einschließlich beim Statistischen Bundesamt etwa 4000 DM, bei den Statistischen Landesämtern etwa 37 000 DM jährlich erfordern, vom Jahre 1959 ab etwa die Hälfte dieser Beträge. Für die erste Einrichtung der neuen Statistiken sind einmalig etwa 50 000 DM erforderlich. Die jährlichen Kosten der Sondererhebungen werden voraussichtlich die in den Jahren 1950 bis 1954 für solche Erhebungen im Durchschnitt aufgewendeten Jahresbeträge nicht übersteigen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

§ 1 bringt eine Übersicht der als Bundesstatistiken zu führenden Lohnstatistiken. Es handelt sich dabei um

1. eine laufende Statistik über die Barverdienste und die Arbeitszeit der ständigen Arbeiter in der Landwirtschaft,
2. eine laufende Statistik über die Verdienste und die Arbeitszeit in anderen Wirtschaftsbereichen,
3. die in größeren Zeitabständen durchzuführenden sogenannten Lohn- und Gehaltsstrukturerhebungen.

Die im Gesetz geregelte Lohnstatistik hat die Aufgabe, Stand und Bewegung der effektiven Arbeitsverdienste und der tatsächlichen Arbeitszeit möglichst weitgehend zu erfassen. Eine genaue Beobachtung dieser Vorgänge ist vor allem für die Sozialpolitik einschließlich der Arbeitsmarktpolitik, die Wirtschafts- und Konjunkturpolitik sowie die Finanzpolitik wesentlich. An den Ergebnissen der Lohnstatistik sind neben den für die genannten Sachgebiete zuständigen behördlichen und sonstigen Stellen besonders die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer interessiert. Im einzelnen gilt folgendes:

Zu Nr. 1

In der Landwirtschaft sind bisher nur in größeren Zeitabständen Lohnerhebungen veranstaltet worden. Es hat sich aber gezeigt, daß ohne eine laufende Statistik ein genügend aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über die sozialen und wirtschaft-

¹⁾ Bundestagsdrucksache Nr. 1994 vom 30. Dezember 1955 (siehe auch Vorbemerkung auf S. 123 oben).

lichen Verhältnisse in der Landwirtschaft nicht zu gewinnen ist, das für zahlreiche sozial-, wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen unerlässlich ist. Im übrigen wird eine laufende Lohnstatistik in der Landwirtschaft auch durch das Übereinkommen Nr. 63 gefordert.

Zu Nr. 2

Diese Statistik (die sogenannte Industrielohnsummenstatistik) bezweckt eine ständige, schnelle Unterrichtung über die Entwicklung der tatsächlichen Arbeitszeit und der effektiven Verdienste in den wichtigsten Bereichen der gewerblichen Wirtschaft. Sie wird für die Arbeiter der Industrie (einschließlich des Bergbaus) und des Baugewerbes seit 1946 wieder durchgeführt. Das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 63 macht es erforderlich, in Zukunft auch die bedeutendsten Zweige des verarbeitenden Handwerks einzubeziehen.

Zu Nr. 3

Die Statistiken nach Nr. 1 und 2 vermögen — allein schon um der Aktualität willen — nur ein verhältnismäßig grobes Bild der Verdienstentwicklung zu geben. Sie beschränken sich auf einen Ausschnitt der Gesamtwirtschaft und können wegen des Lohnsummenverfahrens auch nur Durchschnittsangaben für ziemlich große Gruppen von Arbeitnehmern erbringen. Die laufenden Statistiken bedürfen daher einer Ergänzung durch Strukturuntersuchungen. Diese gehen von den einzelnen Arbeitern und Angestellten, nicht von Arbeitnehmergruppen aus, wodurch die notwendigen differenzierten Feststellungen ermöglicht werden. Auf diese Weise kann man insbesondere die Schichtung der Verdienste nach ihrer Höhe ermitteln, deren Kenntnis zur Beurteilung der sozialen Verhältnisse unerlässlich ist. Ferner ist der Einfluß bestimmter Faktoren auf die Höhe der Verdienste, wie Größe des Betriebes und der Gemeinde, Art der Entlohnung, Familienstand und Kinderzahl, feststellbar. Wesentlich ist weiter, daß bei diesen Erhebungen auch die gesetzlichen Abzüge und damit die Nettoverdienste untersucht werden können. Eine besondere Bedeutung gewinnen die Sondererhebungen noch dadurch, daß sie sich nicht nur auf die Arbeiter, sondern darüber hinaus auf die Angestellten erstrecken und je nach den Erfordernissen auch Wirtschaftszweige einbeziehen, die den laufenden Statistiken nicht unterliegen.

Sondererhebungen dieser Art wurden in der Nachkriegszeit regelmäßig durchgeführt, und zwar im Mai 1949 über die Angestellten in der Industrie, im Handel sowie im Bank- und Versicherungswesen, 1949/50 über die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, im September 1950 über die Arbeiter, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst, im November 1951 über die Arbeiter und Angestellten in nahezu allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft, 1952/53 erneut in der Forstwirtschaft und 1953/54 in der Landwirtschaft.

Der Verzicht auf eine laufende Lohnstatistik für die Landwirtschaft in Hamburg, Bremen und Berlin (§ 1 Abs. 2) erklärt sich aus der geringen Bedeutung der Landwirtschaft in diesen Ländern.

Zu § 2

Diese Vorschrift stellt klar, daß nicht die Arbeitnehmer, sondern die Arbeitgeber befragt werden.

Zu § 3

Die laufende Lohnstatistik in der Landwirtschaft soll nur auf die wichtigsten Kategorien der landwirtschaftlichen Arbeiter erstreckt werden. Die Einbeziehung der Aushilfskräfte, deren Zahl und Bedeutung in der Landwirtschaft sehr erheblich ist, erscheint wegen der hohen Kosten nicht möglich. Es spricht aber manches dafür, daß auf längere Sicht die Entwicklung bei den ständigen Arbeitern für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte im großen und ganzen charakteristisch ist.

Um Kosten sowohl für die Auskunftspflichtigen als auch für die Statistischen Ämter zu sparen und um eine beschleunigte Durchführung der Erhebungen zu ermöglichen, wird das auf dem Gebiet der Lohnstatistik schon allgemein angewandte Repräsentativverfahren auch für die laufenden Statistiken in der Landwirtschaft zwingend vorgeschrieben.

Für die bis einschließlich 1958 zweimal jährlich durchzuführende Befragung sind die Monate März und September vorgesehen. Vom Jahre 1959 an soll die Erhebung nur noch einmal jährlich erfolgen, da anzunehmen ist, daß das ausreicht, um die Verdienstentwicklung in der Landwirtschaft zu erkennen. Sollte das nicht der Fall sein, so ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der halbjährliche Turnus beibehalten wird.

Zu § 4

Hiernach sind nur die Barverdienste zu ermitteln. Naturalverdienste spielen zwar in der Landwirtschaft immer noch eine große Rolle, ihre statistische Erfassung ist aber methodisch außerordentlich schwierig und auch sehr kostspielig; sie ist daher allein bei den Lohnstrukturerhebungen vorgesehen, wodurch wenigstens in größeren Zeitabständen die Entwicklung der Naturalverdienste beobachtet werden kann. Eine weitere Beschränkung der Statistik liegt darin, daß sie die Arbeitszeit nur für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Stundenlohn erhebt. Die Erfassung der Arbeitsstunden wäre an sich auch bei den landwirtschaftlichen Arbeitern im Monatslohn wichtig; frühere Versuche dazu haben aber zu keinen brauchbaren Ergebnissen geführt.

Die Aufteilung der Ergebnisse nach Betriebsgrößenklassen ist notwendig, da in der Landwirtschaft die Höhe der Verdienste in ziemlich starkem Maße nach der Größe der Betriebe schwankt.

Zu § 5

Die im Absatz 1 genannten Wirtschaftsbereiche werden, soweit es sich um industrielle Betriebe und die handwerklichen Betriebe des Hoch-, Tief- und Ingenieurbaues handelt, in der laufenden Lohnsummenstatistik seit jeher erfaßt. Aus dem verarbeitenden Handwerk sollen in Zukunft folgende Handwerkszweige neu einbezogen werden: Kraftfahrzeugreparatur, Schlosserei, Bau- und Möbeltischlerei, Herren- und Damenschneiderei, Bäckerei und Konditorei, Fleischerei, Zimmerei und Holztreppebau, Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation, Elektroinstallation, Malerei und Anstreicherei. Das bisher bei den Lohnsummenerhebungen allgemein angewandte Repräsentativverfahren wird aus den zu § 3 genannten Gründen weiterhin vorgeschrieben.

Die Arbeitgeber der Industrie und des Baugewerbes sind auch bisher vierteljährlich befragt worden, was sich als ausreichend, aber auch als notwendig erwiesen hat. Daß demgegenüber die neu einzubeziehenden Handwerkszweige nur halbjährlich erfaßt werden sollen, geschieht hauptsächlich zur Kosten- und Arbeitsersparnis, zumal es sich hierbei um eine ziemlich große Zahl von Betrieben handelt.

Zu § 6

Die Erhebungsmerkmale des Absatzes 1 entsprechen dem derzeitigen Programm der Lohnsummenstatistik. Dabei werden die Arbeiter bisher unterschieden in männliche Facharbeiter, männliche angelernte Arbeiter, männliche Hilfsarbeiter, weibliche Fach- und angelernte Arbeiter, weibliche Hilfsarbeiter. Die Formulierung »Tätigkeit der Arbeiter« läßt es zu, eine andere Aufteilung, zum Beispiel nach Berufen, einzuführen, wenn das — auch mit Rücksicht auf die internationale Vergleichbarkeit der Lohnstatistik — notwendig werden sollte. Die nach Absatz 2 in Abständen von drei Jahren vorzunehmende Gliederung der Arbeiter nach Altersgruppen ist nach Artikel 10 des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation erforderlich.

Zu § 7

Wegen des Programms und des Verfahrens der Sondererhebungen wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 hingewiesen. Der öffentliche Dienst ist aus diesen Erhebungen deswegen ausgeschlossen, weil für die Erfassung der Verdienste in diesem Bereich mit dem Finanzstatistischen Gesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll. Der Entwurf des Gesetzes über die Finanzstatistik sieht u. a. vor, daß in Verbindung mit den Personalstrukturerhebungen auch Erhebungen über die Löhne und Gehälter der im öffentlichen Dienst Beschäftigten durchgeführt werden.

Zu § 8

Bei der Auswahl der bei den Sondererhebungen zu erfassenden Wirtschaftsabteilungen sollen sowohl die bei den Statistischen Ämtern gegebenen Möglichkeiten als auch die jeweiligen

aktuellen sozialpolitischen Erfordernisse berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit, von Zeit zu Zeit auch die sozialen Nebenleistungen der Betriebe zu erfassen, ergibt sich daraus, daß diese Aufwendungen in den letzten Jahren einen bedeutenden Umfang angenommen haben, ohne daß über ihr Ausmaß umfassende Angaben vorliegen. Diese Frage spielt auch in der internationalen Diskussion der Wettbewerbsverhältnisse eine große Rolle.

Zu § 9

Die Erstreckung des vorliegenden Gesetzes auf Berlin ist erforderlich, weil durch das »Achte Gesetz über die Anwendung von Bundesgesetzen über internationale Abkommen der Bundesrepublik« vom 1. Juli 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 378) das Übereinkommen Nr. 63 auch für das Land Berlin bindend geworden ist.

Erste Verordnung über die Durchführung einer Sondererhebung zur Lohnstatistik.

Vom 7. Februar 1957.¹⁾

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 8 des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (BGBl. I S. 429) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Im Geltungsbereich des Gesetzes über die Lohnstatistik ist nach dem Stande vom Oktober 1957 eine Sondererhebung über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten gemäß § 7 des Gesetzes über die Lohnstatistik in folgenden Wirtschaftsbereichen nach dem Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten, Ausgabe 1950, durchzuführen:

- 1 Bergbau, Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Energiewirtschaft,
- 2 Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung,
- 3/4 Verarbeitende Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung),
- 5 Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe,
- 6 Handel, Geld- und Versicherungswesen,
- 941 Rechtsberatung,
- 945 Wirtschaftsberatung,
- 9921 Ärzte und Heilkundige (ohne Zahn- und Tierärzte),
- 9924 Zahnärzte,
- 9935 Tierärzte und andere freie Berufe des Veterinärwesens.

¹⁾ Bundesanzeiger Nr. 30 S. 1.

§ 2

In den Wirtschaftsabteilungen 1, 2, 3/4, 5 und 6 nach dem Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten, Ausgabe 1950, ist die Sondererhebung auch auf die sozialen Nebenleistungen der Betriebe im Wirtschaftsjahr 1957 zu erstrecken. Dabei sind die Aufwendungen auf Grund des Kindergeldgesetzes, für die betriebliche Fürsorge und Verpflegung, für die berufliche Förderung, für die Bildung und Freizeit sowie im Rahmen der Wohnungshilfe nicht für die einzelnen Arbeitnehmer, sondern für jedes Unternehmen im ganzen zu erfassen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Lohnstatistik auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1956 in Kraft.

Bonn, den 7. Februar 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher

Der Bundesminister für Arbeit

Anton Storch



**Übersicht über die wichtigsten
in der amtlichen Statistik der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Systematiken**

(ohne internationale Systematiken)

Bezeichnung	Ausgabe/Fassung	Gliederungsstufen					Wichtige Anwendungsgebiete	Bemerkungen
		1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe		
Unternehmens- und Arbeitsstättensystematiken								
Systematisches Verzeichnis der Arbeitsstätten ¹⁾ *)	1950	10 Abteilungen	77 Gruppen	382 Zweige	681 Klassen		Nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstättenzählung 1950 Erhebung über die Kostenstruktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten ²⁾ Baubericht ³⁾ Großhandelsstatistik ³⁾ Statistik im Einzelhandel ³⁾ Zusatzerhebung im Straßenverkehr ³⁾ Statistik der Unternehmen ³⁾ Verdienststatistik in Industrie und Handel ³⁾ Verdienstenerhebung im Handwerk ³⁾ Verdienstenerhebung in der Landwirtschaft ³⁾ Gehalts- und Lohnstrukturerhebung in der gewerblichen Wirtschaft ³⁾ Bilanzstatistik der Aktiengesellschaften ³⁾	¹⁾ Hierzu liegt auch ein »Alphabetisches Verzeichnis der Betriebsbenennungen« vor. ²⁾ Vgl. auch das Systematische Verzeichnis der Unternehmen (für die Steuerstatistiken). ³⁾ Nur die betreffenden Teile der Systematik.
Systematisches Verzeichnis der Unternehmen (für die Steuerstatistiken) ⁴⁾ *) *)	1956	5 Hauptbereiche	10 Abteilungen	77 Gruppen	295 Zweige	489 Klassen	Umsatzsteuerstatistik Einkommensteuerstatistik ⁷⁾ Körperschaftsteuerstatistik ⁷⁾ Statistik der Hauptfeststellung der Einheitswerte des gewerblichen Betriebsvermögens ⁷⁾ Statistik der Wertpapiermärkte ⁷⁾	⁴⁾ Gegliedert in Abweichung von dem Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten, aus dem es entwickelt ist, nach sogenannten Hauptbereichen, die verschiedenartige Zusammenfassungen und Ausgliederungen dieser Systematik darstellen. Wichtig insbesondere die Ausgliederung des Handwerks. ⁵⁾ Vgl. auch das Systematische Verzeichnis der Arbeitsstätten. ⁶⁾ Beim »Produzierenden Gewerbe« ist im Nachweis der Gliederungsstufen das Handwerk nicht berücksichtigt worden. ⁷⁾ Mit verschiedener Gliederungstiefe.
Berufszählung, Liste der Wirtschaftszweige und Alphabetisches Verzeichnis der Betriebsbenennungen	1950	11 Abteilungen	75 Gruppen	151 Zweige			Berufszählung 1950	
Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Arbeitsstatistik ⁸⁾	1951	30 Zusammenfassungen von Wirtschaftszweigen ⁹⁾	70 Wirtschaftszweige	53 Unterteilungen von Wirtschaftszweigen			Arbeitsstatistik der Arbeitsverwaltung	⁸⁾ Liegt als systematischer und alphabetischer Teil vor. ⁹⁾ Die »Zusammenfassungen« entsprechen etwa den Gruppen des Systematischen Verzeichnisses der Arbeitsstätten und denen der Liste der Wirtschaftszweige für die Berufszählung.
Systematisches Verzeichnis für den monatlichen Industriebericht	1958	32 Industriegruppen	142 Industriezweige				Monatlicher Industriebericht Industriebericht für Kleinbetriebe (jährlich) Zusatzerhebung zum Industriebericht	
Verzeichnis der Handwerkszweige	1956	7 Gruppen	139 Zweige				Handwerkszählung 1956	

Bezeichnung	Ausgabe/Fassung	Gliederungsstufen					Wichtige Anwendungsgebiete	Bemerkungen
		1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe		
Warensystematiken								
Systematisches Warenverzeichnis für die Industriestatistik ¹⁰⁾	1958	32 Warengruppen	152 Warenzweige	784 Warenklassen	5458 Warenarten		Vierteljährliche Produktionserhebung Interzonenhandels- und Berlinhandelsstatistik	¹⁰⁾ Liegt für Zwecke der maschinellen Aufbereitung auch als Kurztexschlüssel vor. Alphabetisches Warenverzeichnis wird z. Z. vorbereitet.
Nomenklatur zum Produktions-Eilbericht	1958	27 Warengruppen	604 EB-Nummern				Produktions-Eilbericht	
Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ¹¹⁾	1958	21 Abschnitte	99 Kapitel	1114 Tarifnummern	6521 Warenarten		Außenhandelsstatistik	¹¹⁾ Enthält auch ein alphabetisches Stichwortverzeichnis.
Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistiken	1956	25 Gruppen	132 Gütergattungen	6000 Güterarten			Binnenschiffahrtsstatistik Seeschiffahrtsstatistik Statistik der Güterbewegung auf den Eisenbahnen Statistik des gewerblichen Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen Statistik des Werkfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen Statistik des grenzüberschreitenden Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen	
Allgemeine Erzeugnissgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft; Fischerei	1949	5 Gruppen	11 Zweige	66 Klassen	920 Erzeugnisse		Interzonenhandels- und Berlinhandelsstatistik Teile davon in der Textilfachstatistik	
Personensystematiken								
Systematik der Berufe (Berufszählung 1950)	1950	10 Berufsabteilungen	45 Berufsgruppen	183 Berufsordnungen	462 Berufe		Berufszählung 1950 Mikrozensus	
Systematik der Berufe (Berufsverzeichnis für die Arbeitsstatistik)	1949	9 Berufsabteilungen	38 Berufsgruppen	167 Berufsordnungen	633 Berufe		Arbeitsstatistik der Arbeitsverwaltung	
Verzeichnis der Krankheiten und Todesursachen	1953	10 Obergruppen	96 Hauptgruppen	372 Untergruppen			Todesursachenstatistik	
Religionsverzeichnis	1954	10 einstellige Signaturen	33 zweistellige Signaturen				Volks- und Berufszählung	
Regionalsystematiken								
Amtliches Gemeindeverzeichnis	1957	11 Länder	33 Regierungs- und Verwaltungsbezirke	139 Kreisfreie Städte	425 Landkreise	24547 Gemeinden		
Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	1958	6 Erdteile	153 Länder				Außenhandelsstatistik	
Verzeichnis der Häfen des Auslandes ¹²⁾	1957	7 Erdteile	206 Verkehrsbezirke	306 Küstenstrecken	4624 Häfen ¹³⁾		Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs über See	¹²⁾ Mit alphabetischem Verzeichnis der ausländischen Hafenplätze. ¹³⁾ Einige größere Häfen sind noch in Hafenplätze unterteilt; diese sind aber nur namentlich nachgewiesen.
Sonstige Systematiken								
Finanzstatistischer Kennziffernplan ¹⁴⁾ 1. nach Verwaltungszweigen	1954	10 Einzelpläne	80 Abschnitte	58 Unterabschnitte			Statistik der Gemeindefinanzen Statistik der Gemeindeforderungen Statistik des Personalstandes der öffentlichen Verwaltung (kommunaler Bereich)	¹⁴⁾ Für Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern. Liegt auch in einer gekürzten Fassung für Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern vor. Beide Fassungen enthalten ein „Alphabetisches Schlagwortverzeichnis“.
2. nach Einnahme- und Ausgabearten	1954	10 Gruppen	78 Untergruppen	26 Einzelarten				

Auszüge aus wichtigen Systematiken

Systematisches Verzeichnis der Arbeitsstätten

(Ausgabe 1950)¹⁾

Abteilungen und Gruppen

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung	Abteilung	Gruppe	Bezeichnung	
0		Land-, Forst- und Jagdwirtschaft, Fischerei (einschl. Gartenbau und Tierzucht)		23	Stahlbau	
	01	Landwirtschaft (d. h. mit bewirtschafteter Bodenfläche) (ohne Gartenbau, Baumschulen und gewerbliche Tierzucht) ²⁾		24	Maschinenbau	
	02	Landwirtschaftlicher Gartenbau und Baumschulen (d. h. mit bewirtschafteter Bodenfläche) ²⁾		25	Schiffbau	
	04	Forst- und Jagdwirtschaft ²⁾		26	Straßen- und Luftfahrzeugbau	
	06	Nichtlandwirtschaftliche (gewerbliche) Gärtnerei und Sämereiwirtschaft (d. h. ohne bewirtschaftete Bodenfläche)		27	Elektrotechnik	
	07	Nichtlandwirtschaftliche (gewerbliche) Tierzucht (d. h. ohne bewirtschaftete Bodenfläche)		28	Feinmechanik und Optik	
	08	Hochsee- und Küstenfischerei		29	Eisen-, Stahl-, Blech- und Metallwarengewerbe	
	09	Binnenfischerei und Fischzucht ²⁾				
	1		Bergbau, Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden; Energiewirtschaft	3/4		Verarbeitende Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung)
		11	Steinkohlenbergbau		31	Mineralölverarbeitung und Kohlenwertstoffindustrie
12		Braunkohlenbergbau	32		Chemische Industrie	
13		Erzbergbau	34		Kunststoffverarbeitung	
14		Salzbergbau und Salinen	35		Gummi- und Asbestverarbeitung	
15		Sonstiger Bergbau (einschl. Erdölgewinnung, Gewinnung und Aufbereitung von Bernstein und Torf)	36		Feinkeramische und Glasindustrie	
17		Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden und grobkeramischen Erzeugnissen	37		Sägerei und Holzbearbeitung	
19		Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernheizwerke)	38		Holzverarbeitung (einschl. Verarbeitung von natürlichen Schnitz- und Formstoffen)	
			39		Papierherzeugung und -verarbeitung; Druckereigewerbe (einschl. Licht- und Fotopauserei)	
			41		Lederherzeugung und -verarbeitung	
2		Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung	42	Textilgewerbe		
	21	Eisen- und Stahlindustrie (Eisenschaffende Industrie einschl. Kaltwalzwerke und Eisen-, Stahl- und Tempergießereien)	43	Bekleidungs-gewerbe		
	22	NE-Metallindustrie (einschl. NE-Metallhalbzeugwerke und NE-Metallgießereien)	44	Herstellung von Musikinstrumenten, Spielwaren, Turn- und Sportgeräten, Schmuckwaren und Bearbeitung von Edelsteinen		
			45	Mühlengewerbe, Nahrungsmittel-, Stärke- und Futtermittelindustrie, Bäckerei- und Süßwarengewerbe		
		46	Fleisch- und Fischverarbeitung, Milchverwertung, Speiseöl- und Speisefett-herstellung; Zuckerindustrie			
		47	Obst- und Gemüseverwertung, Kaffee- und Teeverarbeitung, Herstellung von Gewürzen u. ä., Eisgewinnung und Kühllhäuser			
		48	Getränkeherstellung			
		49	Tabakwarenherstellung			
		5	Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe			
		51	Hoch-, Tief- und Ingenieurbau			
		55	Zimmerei und Dachdeckerie			
		56	Bauinstallation			
		57	Ausbaugewerbe			
		59	Bauhilfsgewerbe			

¹⁾ Bis Mitte 1958-vorgenommene Änderungen sind berücksichtigt. — ²⁾ Betriebe mit bewirtschafteter Bodenfläche werden innerhalb der Landwirtschaftlichen Betriebszählung erfaßt. Verwaltungsämter werden bei der Gruppe 91 = »Öffentliche Verwaltung« ausgewiesen. — ³⁾ Betriebe mit bewirtschafteter Wasserfläche werden innerhalb der Landwirtschaftlichen Betriebszählung erfaßt. Verwaltungsämter werden bei der Gruppe 91 = »Öffentliche Verwaltung« ausgewiesen.

Abteilung	Gruppe	Bezeichnung	Abteilung	Gruppe	Bezeichnung
6		Handel, Geld- und Versicherungswesen	8		Verkehrswirtschaft
	61	Ein- und Ausfuhrhandel		81	Deutsche Bundespost
	62/63	Binnengroßhandel (einschl. Gemeinschaftsein- und -verkauf ⁴⁾ und Verlagswesen)		82	Deutsche Bundesbahn
	64	Einzelhandel		83	Schienenbahnen (ohne Deutsche Bundesbahn)
	67	Handelsvertretung, Vermittlung, Werbung und Verleih		84	Straßenverkehr
	68	Geld-, Bank- und Börsenwesen (ohne Postscheckdienst und Postsparkassen)		85	Schifffahrt, Wasserstraßen- und Hafengewesen
	69	Versicherungswesen (ohne Sozialversicherung)		86	Luftverkehr
				87	Verkehrsneben- und -hilfsgewerbe
7		Dienstleistungen (ohne solche der Abteilung 9)	9		Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen im öffentlichen Interesse
	71	Wohnungs- und Grundstückswesen; Vermögensverwaltung		91	Öffentliche Verwaltung
	72	Gaststättenwesen		92	Ausländische Streitkräfte und ausländische Vertretungen
	73	Kunst, private Forschung, Theater, Film, Rundfunk, Schaustellung		93	Politische und wirtschaftliche Organisationen
	74	Sportpflege-, Bade- und Schwimmanstalten		94	Rechts- und Wirtschaftsberatung
	75	Korrespondenz-, Nachrichten-, Schreib- und Übersetzungsbüros		95	Kirche, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
	76	Fotografisches Gewerbe		96	Erziehung, Wissenschaft und Kultur
	77	Friseurgewerbe und Schönheitssalons		97	Fürsorge und Wohlfahrtspflege
	78	Übrige Dienstleistungen (ohne solche der Abteilung 9)		98	Sozialversicherung
				99	Gesundheitswesen und Hygiene

⁴⁾ Gemeinschaftsein- und -verkaufsbetriebe sind der fachlich entsprechenden Binnengroßhandelsklasse zuzuordnen.

Warenverzeichnis für die Industriestatistik (Ausgabe 1958)¹⁾ Warengruppen

Warengruppe	Bezeichnung	Warengruppe	Bezeichnung
21	Bergbauliche Erzeugnisse	39	Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine
22	Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe	40	Chemische Erzeugnisse
25	Steine und Erden	51	Feinkeramische Erzeugnisse
27	Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)	52	Glas und Glaswaren
28	NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschl. Edelmetalle und deren Halbzeug)	53	Schmittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz
29	Gießereierzeugnisse	54	Holzwaren (einschl. Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)
30	Erzeugnisse der Zichereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung	55	Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe
31	Stahlbauerzeugnisse	56	Papier- und Pappwaren
32	Maschinenbauerzeugnisse (einschl. Lokomotiven und Ackerschlepper)	57	Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren
33	Landfahrzeuge (ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)	58	Kunststofferzeugnisse
34	Wasserfahrzeuge	59	Gummi- und Asbestwaren
35	Luftfahrzeuge (einschl. Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte)	61	Leder
36	Elektrotechnische Erzeugnisse	62	Lederwaren und Schuhe
37	Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	63	Textilien
38	Eisen-, Blech- und Metallwaren	64	Bekleidung
		68	Erzeugnisse der Ernährungsindustrie
		69	Tabakwaren

¹⁾ Bis Mitte 1958 vorgenommene Änderungen sind berücksichtigt.

Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
(Ausgabe 1958)

Abschnitte und Kapitel

Abschnitt	Kapitel	Bezeichnung	Abschnitt	Kapitel	Bezeichnung	
I		Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs		21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	
	1	Lebende Tiere		22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig	
	2	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall		23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	
	3	Fische, Krebstiere und Weichtiere		24	Tabak	
	4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig	V		Mineralische Stoffe	
5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25		Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement		
II		Waren pflanzlichen Ursprungs		26	Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen	
	6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels		27	Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachs	
	7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	VI		Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien	
	8	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen		28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen	
	9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze		29	Organische chemische Erzeugnisse	
	10	Getreide		30	Pharmazeutische Erzeugnisse	
	11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin		31	Düngemittel	
	12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter		32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitten; Tinten	
	13	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben; Gummen, Harze und andere pflanzliche Säfte und Auszüge		33	Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	
	14	Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen		34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs	
	III			Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	35	Eiweißstoffe und Klebstoffe
		15		Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	36	Pulver und Sprengstoffe; Feuerwerksartikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe
	IV			Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak	37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken
		16		Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren	38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
17		Zucker und Zuckerwaren		VII	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren	
18		Kakao und Zubereitungen aus Kakao			39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus
19		Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren	40		Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren	
	20	Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen				

Abschnitt	Kapitel	Bezeichnung	Abschnitt	Kapitel	Bezeichnung	
VIII		Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen	XIII		Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren	
	41	Häute und Felle; Leder		68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	
	42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel; Täschnerwaren; Waren aus Därmen		69	Keramische Waren	
	43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	70	Glas und Glaswaren		
IX		Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren	XIV		Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasienschmuck; Münzen	
	44	Holz, Holzkohle und Holzwaren		71	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasienschmuck	
	45	Kork und Korkwaren		72	Münzen	
	46	Flechtwaren und Korbmacherwaren				
X		Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus	XV		Unedle Metalle und Waren daraus	
	47	Ausgangsstoffe für die Papierherstellung		73	Eisen und Stahl	
	48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe		74	Kupfer	
	49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes	75	Nickel		
XI		Spinnstoffe und Waren daraus	76	Aluminium		
	50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide	77	Magnesium, Beryllium (Glucinium)		
	51	Synthetische und künstliche Spinnfäden	78	Blei		
	52	Metallgarne	79	Zink		
	53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar	80	Zinn		
	54	Flachs und Ramie	81	Andere unedle Metalle		
	55	Baumwolle	82	Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen		
	56	Synthetische und künstliche Spinnfasern	83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen		
	57	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	XVI		Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren	
	58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle, geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien		84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte	
	59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		85	Elektrotechnische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren	
		60	Gewirke	XVII		Beförderungsmittel
	61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Spinnstoffen	86		Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege	
62	Andere fertiggestellte Waren aus Spinnstoffen	87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge			
	63	Altwaren; Lumpen	88	Luftfahrzeuge		
XII		Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; künstliche Blumen und Waren aus Menschenhaaren; Fächer	89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen		
	64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	XVIII		Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte	
	65	Kopfbedeckungen und Teile davon		90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte	
	66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon		91	Uhrmacherwaren	
	67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer		92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte	

Abschnitt	Kapitel	Bezeichnung
XIX		Waffen und Munition; Teile davon
	93	Waffen und Munition; Teile davon
XX		Verschiedene Waren
	94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren
	95	Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen
	96	Besen, Bürsten, Pinsel, Staubwedel, Puderquasten und Siebwaren

Abschnitt	Kapitel	Bezeichnung
	97	Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte
	98	Verschiedene Waren
XXI		Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten
	99	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

Systematik der Berufe
(Ausgabe 1950)¹⁾
Berufsabteilungen und Berufsgruppen

Berufs- abteilung	Berufs- gruppe	Bezeichnung
1		Berufe des Pflanzenbaues und der Tierwirtschaft
	11	Ackerbauer, Tierzüchter, Gartenbauer
	12	Forst-, Jagd- und Fischereiberufe
	13	Mithelfende Familienangehörige in der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
2/3		Industrielle und handwerkliche Berufe
	21	Bergmännische Berufe
	22	Steingewinner und -verarbeiter, Keramiker
	23	Glasmacher
	24	Bauberufe
	25/26	Metallerzeuger und -verarbeiter
	27	Elektriker
	28	Chemiewerker
	29	Kunststoffverarbeiter
	30/31	Holzverarbeiter und zugehörige Berufe
	32	Papierhersteller und -verarbeiter
	33	Graphische Berufe
	34/35	Textilhersteller und -verarbeiter
	36	Lederhersteller, Leder- und Fellverarbeiter
	37	Nahrungs- und Genußmittelhersteller
	39	Gewerbliche Hilfsberufe
4		Technische Berufe
	41	Ingenieure und Techniker
	42	Technische Sonderfachkräfte
	43	Maschinen und zugehörige Berufe
5		Handels- und Verkehrsberufe
	51	Kaufmännische Berufe
	52	Verkehrsberufe
	53	Gaststättenberufe

Berufs- abteilung	Berufs- gruppe	Bezeichnung
6		Berufe der Haushalts-, Gesundheits- und Volkspflege
	61	Hauswirtschaftliche Berufe
	62	Reinigungsberufe
	63	Gesundheitsdienst- und Körperpflegeberufe
	64	Volkspflegeberufe
7		Berufe des Verwaltungs- und Rechtswesens
	71	Verwaltungs- und Büroberufe
	72	Rechts- und Sicherheitswahrer
	73	Dienst- und Wachberufe
	75	Wehrberufe
8		Berufe des Geistes- und Kunstlebens
	81	Erziehungs- und Lehrberufe, Seelsorger
	82	Bildungs- und Forschungsberufe
	83	Künstlerische Berufe
9		Berufstätige mit unbestimmtem Beruf
	91	Berufstätige ohne nähere Berufsangabe
	92	Berufstätige mit noch nicht bestimmtem Beruf
	99	Mithelfende Familienangehörige außerhalb der Wirtschaftsabteilung Land- und Forstwirtschaft
		Anhang
0		Selbständige Berufslose
	01	Rentner aller Art
	02	Personen ohne Angabe einer Erwerbsquelle
	03/04	Anstaltsinsassen

¹⁾ Bis Mitte 1958 vorgenommene Änderungen sind berücksichtigt.

**Finanzstatistischer Kennziffernplan
für Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern
und Gemeindeverbände
(Ausgabe 1954)**

**Gliederungsziffer für die Verwaltungsweige
Einzelpläne und Abschnitte**

Haushaltsplan		Bezeichnung	Haushaltsplan		Bezeichnung
Einzelplan	Abschnitt		Einzelplan	Abschnitt	
0		Allgemeine Verwaltung			
	00	Oberste Gemeindeorgane		45	Förderung der freien Wohlfahrtspflege
	01	Rechnungsprüfungsamt		46	Jugendhilfe
	02	Hauptverwaltung		47	Einrichtungen der Jugendhilfe
	03	Einrichtungen für Verwaltungsangehörige		48	Lastenausgleich
	04	Einrichtungen der Hauptverwaltung	5		Gesundheits- und Jugendpflege
	05	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung		50	Gesundheitsdienst
	06	Dienststellen für allgemeine Kriegsfolgen		51	Einrichtungen des Gesundheitswesens Krankenhäuser, Entbindungs- und Wöchnerinnenheime
	07	Beiträge zu Verbänden, Vereinen u. dgl., soweit sie nicht bei anderen Verwaltungszweigen zu veranschlagen sind		52	Anstalten für Nerven- und Geistes- kranke
	08	Verfüungsmittel		53	Sonstige Einrichtungen des Gesund- heitswesens
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung		54	Leibesübungen
	11	Polizei		55	Einrichtungen der Leibesübungen
	12	Öffentliche Ordnung		56	Jugendpflege
				57	Einrichtungen der Jugendpflege
2		Schulen	6		Bau- und Wohnungswesen
	20	Schulverwaltung		60	Bauverwaltung
	21	Volks- und Hilfsschulen		61	Städtebau und -planung (Ortsbau), Vermessungswesen, Katasteramt
	22	Mittelschulen		62	Hochbau- und Maschinenamt
	23	Höhere Schulen		63	Wohnraumbewirtschaftung und Woh- nungsaufsicht
	24	Berufsschulen (Pflichtfortbildung)		64	Wohnungsbau und Wohnsiedlung
	25	Berufsfachschulen		65	Straßen, Wege, Brücken und sonstiger Tiefbau
	26	Fachschulen		66	Wasserläufe und Wasserbau
	27/28	Sonstiges Schulwesen		67	Trümmerbeseitigung und -verwertung
				68	Bauhöfe
3		Kultur	7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
	30	Kulturpflege (Verwaltung)			
		Wissenschaftspflege		70	Beleuchtung und Reinigung des Ge- meindegebiets
	31	Hochschulen		71	Feuerlöschwesen
	32	Sonstige wissenschaftliche Einrich- tungen		72	Einrichtungen der Lebensmittelversor- gung und Marktwesen
		Kunstpflge		73	Bestattungswesen
	33	Theater und Konzerte		74/75	Sonstige öffentliche Einrichtungen
	34	Sonstige Kunstpflge		76	Förderung der Land- und Forstwirt- schaft
	35	Volksbildung		77	Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr
	36	Heimatpflege		78	Ernährungs- und Wirtschaftsamt (Ab- wicklungsstelle)
	37	Kirchen			
4		Fürsorge und Jugendhilfe	8		Wirtschaftliche Unternehmen
	40	Fürsorgeverwaltung		81	Versorgungsunternehmen
	41	Allgemeine Fürsorge (ohne Kriegs- folgenhilfe)		82	Verkehrsunternehmen
	42	Kriegsfolgenhilfe (ohne Lastenaus- gleich)		83	Kombinierte Versorgungs- und Ver- kehrsunternehmen
	43	Einrichtungen der allgemeinen Für- sorge			
	44	Einrichtungen der Kriegsfolgenhilfe			

Haushaltsplan		Bezeichnung	Haushaltsplan		Bezeichnung
Einzelplan	Abschnitt		Einzelplan	Abschnitt	
	84	Banken und regionale Kreditanstalten		92	Rücklagen für den Gesamthaushalt
	85	Unternehmen der Verkehrsförderung, soweit sie nicht als Nebenbetriebe zu einem anderen Verwaltungszweig gehören		93	Allgemeines Kapitalvermögen (ohne Verwaltung)
	86	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen		94	Allgemeines Grundvermögen
	87	Kurbetriebe		95	Sondervermögen (ohne Verwaltung)
	88	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen		96	Steuern und steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Finanzzuweisungen, allgemeine Umlagen
9		Finanzen und Steuern		97	Abwicklung der Vorjahre
	90	Finanz- und Steuerverwaltung		98	Verstärkungsmittel
	91	Nicht aufteilbarer Schuldendienst			

**Gruppierungsziffer für die Einnahme- und Ausgabearten
Gruppen und Untergruppen**

Haushaltsplan		Bezeichnung	Haushaltsplan		Bezeichnung
Gruppe	Untergruppe		Gruppe	Untergruppe	
0		Einnahmen		36	Erlöse aus Veräußerungen von sonstigem Sachvermögen
		Steuern und Zuweisungen			
	01	Realsteuern			
	02	Sonstige Steuern aus Vermögen, Vermögensverkehr und Einkommen			
	03	Verbrauch- und Aufwandsteuern	4		Ausgaben
	04	Sonstige Gemeindesteuern		41	Persönliche Ausgaben
	05	Steuerähnliche Einnahmen		42	Beamtenbezüge
	06	Konzessionsabgaben		43	Angestelltenvergütungen
	07	Zuweisungen und Umlagen von Gebietskörperschaften		44	Arbeiterlöhne
	08	Sonstige Zuweisungen und Umlagen		48	Versorgung
1		Gebühren, Entgelte, Strafen			Sonstige persönliche Ausgaben
	11	Verwaltungsgebühren	5		Zuweisungen, Steuerbeteiligungsbeträge, Fürsorgeleistungen
	13 bis 16	Benutzungsgebühren, Beiträge i. S. d. Abgabenrechts, tarifliche und gebührenartige Entgelte		51	Zuweisungen und Umlagen an Gebietskörperschaften
	17	Strafen, Bußen usw.		52	Sonstige Zuweisungen und Umlagen
2		Andere Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb		53	Betriebszuschüsse an eigene wirtschaftliche Unternehmen
	21/22	Ersätze		54	Steuerbeteiligungsbeträge
	23 bis 25	Sonstige Einnahmen		55/56	Fürsorge — Leistungen der offenen Fürsorge
	26	Mieten und Pachten		57	Fürsorge — Leistungen der geschlossenen Fürsorge
	27	Ablieferungen der wirtschaftlichen Unternehmen, die nur mit dem Endergebnis in der Haushaltsrechnung erscheinen		58	Renten und Geldzuwendungen außerhalb der Fürsorge
	28	Anteilbeträge vom ordentlichen Haushalt			
	29	Zinsen und sonstige Erträge aus Kapitalanlagen	6 bis 8		Andere sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben
3		Einnahmen aus Vermögensbewegung		61	Unterhaltung und Instandsetzung von unbeweglichem Vermögen (ohne Bewirtschaftung)
	31	Rückflüsse von Darlehen (einschl. Ersatzleistungen für Inanspruchnahmen aus Bürgschaften)		63/64	Allgemeine sächliche Ausgaben
	32	Schuldenaufnahmen (Darlehen)		65 bis 87	Sonstige sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben
	33	Entnahmen aus Rücklagen		88	Anteilbeträge an den außerordentlichen Haushalt
	34	Entnahmen aus Kapitalvermögen		89	Zinsen
	35	Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen			

Haushaltsplan		Bezeichnung
Gruppe	Untergruppe	
9		Ausgaben der Vermögensbewegung
	91	Tilgung
	92	Gewährung von Darlehen (einschl. Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, soweit Ersatzleistungen zu erwarten sind)
	93	Zuführungen an Rücklagen und an Kapitalvermögen

Haushaltsplan		Bezeichnung
Gruppe	Untergruppe	
	94	Erwerb von Grundvermögen Neu- und Wiederaufbau, Trümmerbeseitigung an eigenen Grundstücken, Erweiterungs- und Umbauten, große Instandsetzungen
	95	Hochbauten
	96	Tiefbauten
	97	Sonstige Anlagen (einschl. Trümmerbeseitigung)
	98	Neuanschaffung von beweglichem Vermögen

Die methodischen Grundlagen der
(vgl. Einführung)

Bezeichnung der Statistik	Nr. im Katalog der Statistiken	Stichproben-erhebung oder -aufbereitung	Grundmaterial				Auswahlmaterial		
			Primär-oder Sekundärstatistik	Zählpapiere	Art der Feststellung der Sachverhalte	Erhebungseinheit	Stufen	Auswahlinheit (Anzahl)	Art der Unterlagen
			3	4	5	6	7	8	9
Volkszählung 1950 (Repräsentative Sonderauszählungen über die Haushalte)	I A 1 a	Aufbereitung	primär	Fragebogen	Ausfüllung durch Befragten	Haushalt	einstufig	Haushalt (15 Mill.)	Zählblätter und Lochkarten der Volkszählung 1950
Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) Oktober 1957	I A 2	Erhebung	primär	Fragebogen	Interview	Haushalt	zweistufig	1. Stufe: Gemeinde (24000) (in Großstädten: Unterauswahl von Zählbezirken)	Volks- und Berufszählung 1950, Gemeindeergebnisse
							2. Stufe: Wohnung (13 Mill.)	Wohnungsstatistik 1956/57; Hilfslisten	
Wahlstatistik (Bundestagswahl 1957: Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Geschlecht, Altersgruppen usw.)	I F 1	Erhebung	sekundär	Wählerlisten Stimmzettel	Aufstellung durch Wahlbehörden Ausfüllung durch Wähler	Wahlberechtigter (Zähleinheit)	einstufig	Wahlbezirk (48000)	Wahlergebnisse 1953 nach Wahlbezirken
Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (1953, 1954)	—	Erhebung	primär	Fragebogen	Ausfüllung durch Betrieb	Landwirtschaftlicher Betrieb	einstufig	Landwirtschaftlicher Betrieb (2 Mill.)	Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949, Gartenbauerhebung 1950
Statistik der Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben	II A 5								
<i>Basiserhebung (1956)</i>		Erhebung	primär	Fragebogen	Ausfüllung durch Zähler oder Betrieb	Landwirtschaftlicher Betrieb	einstufig	Landwirtschaftlicher Betrieb (1850000)	Hilfslisten der Bodenbenutzungserhebung 1955
<i>Monatserhebungen (1956 bis 1958)</i>		Erhebung	primär	Fragebogen (Betriebsbuch mit Monatsmeldungen)	Ausfüllung durch Zähler oder Betrieb	Landwirtschaftlicher Betrieb	einstufig	Betrieb der Basiserhebung (144000)	Betriebsbogen der Basiserhebung
Bodenbenutzungshaupterhebung	II B 1 b								
in: Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, 1957		Erhebung	primär	Betriebsbogen	Ausfüllung durch Betrieb	Landwirtschaftlicher Betrieb	einstufig	Gemeinde (17000)	Gemeindeergebnisse der Bodenbenutzungserhebung 1956
in: Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Bayern, 1958		Erhebung	primär	Betriebsbogen	Ausfüllung durch Betrieb	Landwirtschaftlicher Betrieb	zweistufig	1. Stufe: Gemeinde (17000)	Gemeindeergebnisse der Bodenbenutzungserhebung 1956
							2. Stufe: Landwirtschaftlicher Betrieb (1150000)	Betriebsbogen der Bodenbenutzungserhebung 1956	

¹⁾ In jedem Bundesland. — ²⁾ Wenn Schichten gebildet sind, Anordnung innerhalb der einzelnen Schichten. — ³⁾ Gemeinde mit dem jeweils 10000sten Einwohner nach

Stichprobenerhebungen und -aufbereitungen
auf S. 17)

Auswahlverfahren									Umrechnung auf Grundgesamtheit		Bemerkungen						
Schichtung					Auswahltechnik	Gesamt- aus- wahl- satz	Stich- proben- umfang	Besonderheiten (Sp. 7/17)	Verfahren	Basis (bei Anhänge- verfahren)							
geschichtet oder unge- schichtet	Schichtungs- merkmale	Zahl der Schichten ¹⁾	Anordnung der Aus- wahllein- heiten ²⁾	Auswahl- sätze in den Schichten								10	11	12	13	14	15
geschichtet	Bundesländer	—	nach Kreisen und Ge- meinden	1‰	systematisch (jede 100. Loch- karte, jedes 100. Zählblatt)	1‰	150 000 Haushalte	—	freie Hoch- rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—
geschichtet	Bundesländer, Gemeinde- größenklassen, Bevölkerungs- und Wirtschafts- struktur der Gemeinden	1 bis rd. 300	nach Kreisen	1 Gemeinde auf 10 000 der Bevöl- kerung ³⁾	systematisch und proportional zur Bevölkerungs- zahl der Gemeinden ³⁾	1‰	170 000 Haushalte	Richtsatz: In Gemeinden mit 500 und mehr Einwoh- nern je Inter- viewer 100 Per- sonen, in Ge- meinden unter 500 Einwohner 50 Personen	freie Hoch- rechnung mit Anglei- chung an fortge- schriebene Bevölke- rungszahl	—	—	—	—	—	—	Gleiche Auswahl wie bei 1‰-Stichprobe der Wohnungsstatistik 1956/57. Die viertel- jährlichen Mikrozen- suserhebungen im Ja- nuar 1958 usw. mit dem Auswahlatz 0,1‰ sind Unterstich- proben der Erhebung vom Oktober 1957	
unge- schichtet	—	—	nach Straßen und Häusern	1‰ bis etwa 25‰	systematisch (jede te Wohnung)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
geschichtet	Bundesländer, Gemeinde- größenklassen, politische Struktur	140 bis 420	nach Stim- menanteil der poli- tischen Parteien 1953	in 4 Ländern 4‰, in 6 Ländern 1‰	Auswahl von 4 Bezirken aus je 100 (400) aufein- anderfolgenden Wahlbezirken (Zonen)	2,1‰	1007 Wahl- bezirke	—	Berech- nung von Anteilen in Unter- gruppen	—	—	—	—	—	—	—	—
geschichtet	Bundesländer, Betriebsgrößen- klassen	6	nach Krei- sen, Ge- meinden	4‰ bis 100‰	systematisch (jeder . . . te Betrieb)	8‰	160 000 Betriebe	—	freie Hoch- rechnung	—	—	—	—	—	—	—	Berücksichtigung der Veränderung der Be- triebszahlen seit 1949
geschichtet	Bundesländer, Betriebsgrößen- klassen, z. T. Betriebsarten	14	nach Krei- sen, Ge- meinden	3‰ bis 100‰	systematisch (jeder . . . te Betrieb)	8‰	144 000 Betriebe	—	freie Hoch- rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—
geschichtet	(wie Basiser- hebung) außerdem Bodennutzungs- systeme	etwa 100	nach Krei- sen, Ge- meinden	10‰ der Basisstich- probe	systematisch (jeder 10te Betrieb der Basiserhebung)	0,8‰	15 000 Betriebe	—	Diffe- renzen- schätzung und Ver- hältnis- schätzung	Basis- erhebung	—	—	—	—	—	—	Zahl der Betriebe im Erhe- bungsjahr (nach der Bodenbe- nutzungs- erhebung)
geschichtet	Bundesländer, Anbauflächen besonderer Fruchtarten- gruppen	4	nach An- bauflächen besonderer Frucht- arten- gruppen	10‰ bis 100‰	systematisch (jede . . . te Gemeinde)	16‰ in Rhein- land- Pfalz 24‰	3 000 Gemeinden	Schichtung durch Anord- nung der Haupt- anbaugemeinden besonderer Fruchtarten- gruppen in ge- schlossenen Blöcken vor der systematischen Auswahl	Diffe- renzen- schätzung	Anbau- flächen 1956	—	—	—	—	—	—	Betriebsstichprobe in kreisfreien Städten und großen Gemein- den
geschichtet	Bundesländer, Anbauflächen besonderer Fruchtarten- gruppen	4	nach An- bauflächen besonderer Frucht- arten- gruppen und nach Kreisen	20‰ bis 100‰	systematisch (jede . . . te Gemeinde)	6,5‰	75 000 Betriebe	(wie 1957)	Diffe- renzen- schätzung, Verhältnis- schätzung	Anbau- flächen 1956, Acker- fläche 1958	—	—	—	—	—	—	—
geschichtet	Ackerfläche, Anbauflächen besonderer Fruchtarten- gruppen	6	nach Kreisen und Ge- meinden	5‰ bis 100‰	systematisch (jeder . . . te Betrieb)	—	—	—	freie Hoch- rechnung	—	—	—	—	—	—	—	—

kumulierter Einwohnerzahl; Modifikationen bei sehr kleinen und großen Gemeinden.

Bezeichnung der Statistik	Nr. im Katalog der Statistiken	Stichproben-erhebung oder -aufbe- reitung	Grundmaterial				Auswahlmaterial		
			Primär-oder Sekundär- statistik	Zählpapiere	Art der Feststellung der Sachverhalte	Erhebung- einheit	Stufen	Auswahleinheit (Anzahl)	Art der Unterlagen
			3	4	5	6	7	8	9
noch: Bodenbenutzungshaupt- erhebung	II B 1 b								
in: Nordrhein-Westfalen, 1957/58		Erhebung	primär	Betriebs- bogen	Ausfüllung durch Betrieb	Landwirt- schaftlicher Betrieb	einstufig	Landwirtschaft- licher Betrieb (260 000)	Betriebsbogen der Bodenbenut- zungserhebung 1956
in: Baden-Württemberg, 1956/58		Erhebung	primär	Betriebs- bogen	Ausfüllung durch Betrieb	Landwirt- schaftlicher Betrieb	zweistufig		
							1. Stufe:	Gemeinde (3 400)	Gemeindeergeb- nisse der Boden- benutzungserhe- bung 1955
							2. Stufe:	Landwirtschaft- licher Betrieb (390 000)	Betriebsbogen der Bodenbenut- zungserhebung 1955
Nachprüfung der Bodenbenut- zungserhebung (Vorerhebung und Haupterhebung)	II B 1 a, b	Erhebung	primär	Betriebs- bogen	Ausfüllung durch Kommission	Landwirt- schaftlicher Betrieb	zweistufig		
							1. Stufe:	Gemeinde (24 000)	Landwirtschaft- liche Betriebs- zählung 1949
							2. Stufe:	Landwirtschaft- licher Betrieb (1850 000)	Boden- benutzungs- vorerhebung
Obstbaumzählung 1958	II B 2	Erhebung	primär	Zahl- bezirksliste	Ermittlung durch Zähler	Obstbaum (Zähl- einheit)	einstufig	Gemeinde (20 000) s. Sp. 21	Obstbaum- zählung 1951
Besondere Ernteermittlung	II B 5								
1. Phase		Erhebung	primär	Berichts- bogen	Probenahme durch Kommission, Labor- untersuchung	Probestück eines Feldes	vierstufig		
							1. Stufe:	Gemeinde (24 000)	Boden- benutzungs- erhebung
							2. Stufe:	Landwirtschaft- licher Betrieb (1850 000)	Boden- benutzungs- erhebung
							3. Stufe:	Feld	Auskunft des Be- triebsinhabers
							4. Stufe:	Probestück (1 qm)	—
2. Phase		Erhebung	primär	Berichts- bogen	Ermittlung durch Kommission	Feld	einstufig	Ausgewähltes Feld der 3. Stufe	Anschriftenliste der 1. Phase
Viehwirtschaftszählungen (März, Juni, September)	II C 1 b	Erhebung	primär	Zählfläch- liste	Ausfüllung durch Zähler	Viehhaltung	einstufig	Zählfläche (mit etwa 20 Schweine- haltungen) (100 000)	Liste oder Kartei der Zählflächen auf Grund der Junizählung 1953

¹⁾ In jedem Bundesland. — ²⁾ Wenn Schichten gebildet sind, Anordnung innerhalb der einzelnen Schichten.

Stichprobenerhebungen und -aufbereitungen

Auswahlverfahren									Umrechnung auf Grundgesamtheit		Bemerkungen
geschichtet oder ungeschichtet	Schichtung				Auswahltechnik	Gesamtauswahl-satz	Stichproben-umfang	Besonderheiten (Sp. 7/17)	Verfahren	Basis (bei Anhangverfahren)	
	Schichtungsmerkmale	Zahl der Schichten ¹⁾	Anordnung der Auswahl-einheiten ²⁾	Auswahl-sätze in den Schichten							
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
geschichtet	Landwirtschaftskammerbezirke, Anbauflächen von speziellen Fruchtarten-gruppen in Gemeinden	4	nach Kreisen und Gemeinden	6%, 20%	systematisch (jeder . . . te Betrieb)	7%	19000 Betriebe	Vor Betriebsauswahl Gemeindegliederung nach den Merkmalen der Spalte 11	Differenzen-schätzung, Verhältnis-schätzung	Anbauflächen 1956, Ackerfläche 1956	—
geschichtet	Anbauflächen der betreffenden Fruchtarten-gruppe	3	nach Kreisen	10% bis 100%	systematisch und proportional zur Anbaufläche der betreffenden Fruchtarten-gruppe in den Kreisen	6%	25000 Betriebe (je 1000 Betriebe für 25 Fruchtarten-gruppen)	Auswahl für jede Fruchtarten-gruppe getrennt durchgeführt	Verhältnis-schätzung	Anbauflächen 1955	Stichprobe besteht aus 25 unabhängigen Teilen. Endgültige Ergebnisse durch gewichtete Zusammenfassung
ungeschichtet	—	—	—	etwa 0,5% bis 10%	Auslosen	0,15%	2680 Betriebe	Im allgemeinen 3, in Nordrhein-Westfalen 2 Betriebe je Gemeinde; nur in Landkreisen	Differenzen-schätzung, Verhältnis-schätzung	Merkmale der Bezugserhebungen Ackerfläche	—
geschichtet	Bundesländer	—	nach Kreisen	4%	systematisch und proportional zur landwirtschaftlichen Nutzfläche	—	—	—	Verhältnis-schätzung	—	—
geschichtet	Betriebsgrößenklassen	3	—	durchschnittlich 3,5%	Auslosen	—	—	—	—	—	—
geschichtet	Bundesländer, Zahl der Obstbäume insgesamt	9	nach Kreisen	1% bis 100%	systematisch (jede . . . te Gemeinde)	10%	2000 Gemeinden	—	Verhältnis-schätzung	Obstbaumzahlen 1951	Auswahleinheiten in Schleswig-Holstein u. Baden-Württemberg: Gewanne, Zählflächen
geschichtet	Bundesländer	—	nach Kreisen	etwa 18%	systematisch und proportional zur Anbaufläche der Fruchtart	0,001% ¹⁰⁰	Probeentnahme aus 1000 bis 3000 Feldern je Fruchtart	—	Berechnung der durchschnittlichen Erträge (dz/ha)	—	Ermittlungen für Winterroggen, Winterweizen, Sommergerste (nur in Süddeutschland) und Spätkartoffeln
geschichtet	Betriebsgrößenklassen	2	—	(2 je Gemeinde)	Auslosen (mit Ausgleich nach Betriebsgrößenklassen im Kreis)	—	—	—	—	—	—
ungeschichtet	—	—	—	(1 je Betrieb)	Auslosen	—	—	—	—	—	—
ungeschichtet	—	—	diagonal auf dem Feld	(5 qm je Feld)	systematisch in gleichmäßigen Abständen	—	—	—	—	—	—
ungeschichtet	—	—	—	15%	systematisch, unter Berücksichtigung der Ernteverfahren	0,06% ¹⁰⁰ bis 0,3% ¹⁰⁰ der Gesamtfläche je Fruchtart	150 bis 400 Felder je Fruchtart	—	Verhältnis-schätzung	Ertragszahlen der 1. Phase	(siehe 1. Phase)
geschichtet	Bundesländer, Zahl der Zuchtsauen	3	nach Kreisen	etwa 5% bis 50%	systematisch (jede . . . te Zählfläche)	14%	14000 Zählflächen	Bei Juni-Erhebung: in Niedersachsen Unterschichtung nach Milchkühen	Schweine: freie Hochrechnung Rindvieh: Verhältnis-schätzung, in einigen Ländern freie Hochrechnung	—	Im Juni Sonderverfahren für Schafe

Bezeichnung der Statistik	Nr. im Katalog der Statistiken	Stichproben-erhebung oder -aufbe- reitung	Grundmaterial				Erhebungs- einheit	Stufen	Auswahlmaterial	
			Primär- oder Sekundär- statistik	Zählpapiere	Art der Feststellung der Sachverhalte	Auswahleinheit (Anzahl)			Art der Unterlagen	
										3
Nachprüfungen der Allge- meinen Viehzählung und der Vieh- zwischenzählung im Juni	II C 1 a, b	Erhebung	primär	Zählfächen- liste	Ausfüllung durch Prüfer	Viehhaltung	einstufig	Zählfäche (mit etwa 20 Schweine- haltungen) (100 000)	Bezugserhebung	
Jahreserhebung der Netto- leistung der Industrie 1954 (Aufgliederung des Material- eingangs)	IV A 3	Erhebung	primär	Fragebogen	Ausfüllung durch Unternehmen	Unterneh- men der zur monatlichen Industrie- bericht- erstattung herangezo- genen Be- triebe	einstufig	Unternehmen (48 000)	Unternehmens- kartei	
Wohnungsstatistik 1956/57 Repräsentative (10 vH) Er- hebung 1956	V 3 a	Erhebung	primär	Fragebogen	Ausfüllung durch Befragten	Wohnung, Wohnpartei	einstufig	Wohnung (13 Mill.)	Wohnungs- zählung 1956; Leitlisten	
Repräsentative (1 vH) Zu- satzserhebung 1957	V 3 b	Erhebung	primär	Fragebogen	Interview	Wohnung, Wohnpartei	zweistufig	1. Stufe: Gemeinde (in Großstädten: Unterauswahl von Zähl- bezirken) (24 000) 2. Stufe: Wohnung (13 Mill.)	Volks- und Be- rufszählung 1950, Gemeinde- ergebnisse Wohnungs- zählung 1956; Leitlisten	
Statistik der öffentlichen Für- sorge Zusatzstatistik 1956 und 1957	IX C 1	Erhebung	sekundär	Zählblatt	Auszug aus Akten der Fürsorgeverbände	laufend unterstützte Partei (Zähleinheit)	einstufig	laufend unter- stützte Partei (1956: 530 000 1957: 510 000)	Kartei der Für- sorgeverbände	
Statistik über die sozialen Verhältnisse der Renten- und Unterstützungsempfänger Teil 1	IX C 3	Erhebung	sekundär	Zählblatt	Auszug aus Akten der verschiedenen Sozial- leistungsträger	Sozial- leistungs- empfänger (Zähleinheit)	einstufig	Sozialleistungs- empfänger (10 Mill.)	Kartei der Zahlstellen	
Teil 2		Erhebung	primär	Fragebogen	Interview	Haushalt	einstufig	Sozialleistungs- empfänger mit Namensanfang L (470 000)	Zählblätter des ersten Teils der Erhebung	

¹⁾ In jedem Bundesland. — ²⁾ Wenn Schichten gebildet sind, Anordnung innerhalb der einzelnen Schichten. — ³⁾ Gemeinde mit dem jeweils 10 000sten Einwohner nach

Stichprobenerhebungen und -aufbereitungen

Auswahlverfahren									Umrechnung auf Grundgesamtheit		Bemerkungen
geschichtet oder ungeschichtet	Schichtung				Auswahltechnik	Gesamtauswahlsatz	Stichprobenumfang	Besonderheiten (Sp. 7/17)	Verfahren	Basis (bei Anhangeverfahren)	
	Schichtungsmerkmale	Zahl der Schichten ¹⁾	Anordnung der Auswahlheiten ²⁾	Auswahlsätze in den Schichten							
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
geschichtet	Bundesländer, Zahl der Zuchtsauen	3	nach Kreisen	0,2% bis 2%	systematisch (jede ...te Zählfläche der Bezugserhebung)	0,4%	390 Zählflächen	Gleicher Stichprobenumfang bei totaler und repräsentativer Bezugserhebung	Verhältnisschätzung	Merkmale der Bezugserhebung	—
geschichtet	Bundesländer, Industriegruppe, Beschäftigtenzahl	21 bis 60	nach Beschäftigtenzahl	10% bis 100%	systematisch (jedes ...te Unternehmen)	23%	11000 Unternehmen	—	Verhältnisschätzung	Wareneingänge in der Haupterhebung	—
geschichtet	Bundesländer	—	nach Gemeinden, Straßen und Häusern	10%	systematisch (jede 10te Wohnung auf vorher gekennzeichneten Zeilen)	10%	1,3 Mill. Wohnungen, 1,8 Mill. Wohnparteien	—	freie Hochrechnung mit Angleichung an Zahl der Wohnparteien	—	—
geschichtet	Bundesländer, Gemeindegrößenklassen, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur der Gemeinden	1 bis ca. 300	nach Kreisen	1 Gemeinde auf 10000 der Bevölkerung ³⁾	systematisch und proportional zur Bevölkerungszahl in den Gemeinden ³⁾	10%	130000 Wohnungen, 170000 Wohnparteien	—	Berechnung von Anteilen und Mittelwerten in Untergruppen	—	Gleiche Auswahl wie beim Mikrozensus vom Oktober 1957
ungeschichtet	—	—	nach Straßen und Häusern	1% bis etwa 25%	systematisch (jede ...te Wohnung); Unterauswahl aus der 10%-Stichprobe	—	—	—	—	—	—
geschichtet	Bundesländer, Fürsorgeverbände	600	namensalphabetisch	10%	systematisch (alle in bestimmten Alphabetteilen fallende Namen)	10%	53000 Md. unterstützte Parteien (1957 51000)	Gliederung des Alphabets nach den Häufigkeiten von Namensanfängen in 10 Teile zu je 10%. Systematisch wechselnde Zuweisung der Teile an Fürsorgeverbände	Freie Hochrechnung	—	—
ungeschichtet	—	—	—	—	systematisch (alle Sozialleistungsempfänger mit Namensanfang L)	4,5%	470000 Sozialleistungsempfänger	Maschinelle Zusammenführung der Angaben über Sozialleistungen verschiedener Zahlstellen an dieselbe Person	Verhältnisschätzung	Zahl der Sozialleistungsfälle	—
ungeschichtet	—	—	nach Familiennamen	20%	systematisch (Personen 1-50; 251-300; 501-550 usw. nach der Erhebung des 1. Teils)	0,9%	86000 Haushalte	—	Verhältnisschätzung	Zahl der Haushalte mit Sozialleistungsempfängern	—

kumulierter Einwohnerzahl (vgl. Mikrozensus).

Bezeichnung der Statistik	Nr. im Katalog der Statistiken	Stichproben-erhebung oder -aufbereitung	Grundmaterial				Erhebungseinheit	Stufen	Auswahlmaterial	
			Primär- oder Sekundärstatistik	Zählpapiere	Art der Feststellung der Sachverhalte	Auswahleinheit (Anzahl)			Art der Unterlagen	
										3
Lohnsteuerstatistik 1955	X B 1	Aufbereitung	sekundär	Lohnsteuerkarte*)	Ausfüllung durch Gemeindebehörde, Arbeitgeber und Finanzamt	Lohnsteuerpflichtiger (Zähleinheit)	einstufig	Lohnsteuerkarte*) (16,3 Mill.)	eingegangene Lohnsteuerkarten 1955*)	
Gehalts- und Lohnstruktur-erhebung in der gewerblichen Wirtschaft 1957	XI B 4 a	Erhebung	primär	Erhebungsliste	Ausfüllung durch Betrieb	Betrieb	zweistufig	1. Stufe: Betrieb (etwa 319000) 2. Stufe: Arbeitnehmer (etwa 8500000)	Betriebalisten der Totalerhebung zum Industriebericht 1955 und der Bauberichterstattung 1955, Arbeitsstättenzählung 1950, Hilfsunterlagen Personalkartei	

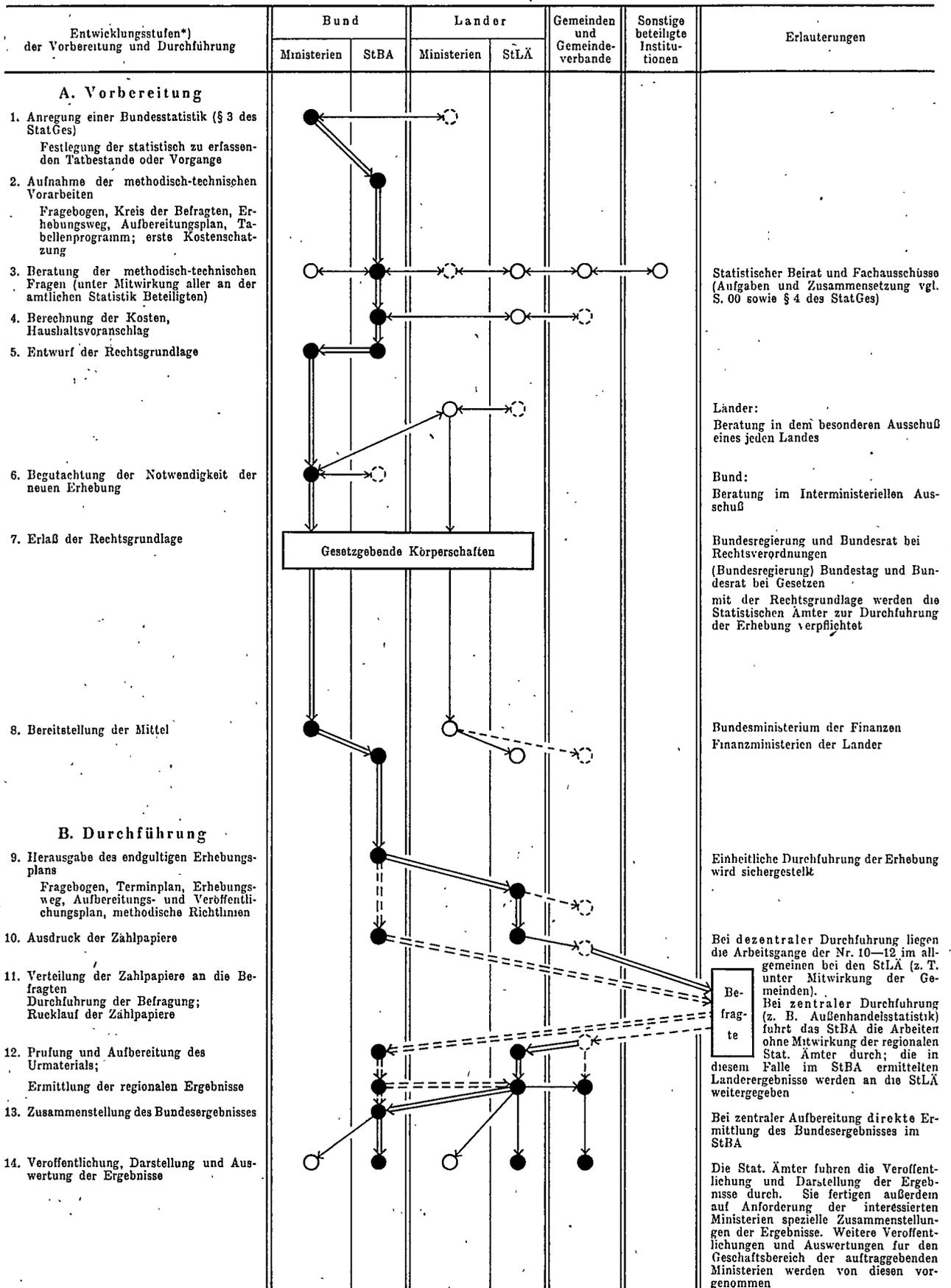
*) In jedem Bundesland. — **) Wenn Schichten gebildet sind, Anordnung innerhalb der einzelnen Schichten. — ***) Einschließlich Lohnsteuerüberweisungsblatt.

Stichprobenerhebungen und -aufbereitungen

Auswahlverfahren									Umrechnung auf Grundgesamtheit		Bemerkungen
geschichtet oder ungeschichtet	Schichtung				Auswahltechnik	Gesamtauswahl-satz	Stichproben-umfang	Besonderheiten Sp. 7/17	Verfahren	Basis (bei Anhängerverfahren)	
	Schichtungsmerkmale	Zahl der Schichten ¹⁾	Anordnung der Auswahl-einheiten ²⁾	Auswahl-sätze in den Schichten							
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
geschichtet	Bundesländer, Bruttolohn, Art der Steuerbelastung, Beschäftigungsdauer, Geschlecht, Steuerklasse	1 bis 160	nach Kreisen	0,5% bis 100%	systematisch (nach Schlussziffern der Durchnumerierung in den Schichten)	17%	2,8 Mill. Lohnsteuer-karten ³⁾	—	Freie Hochrechnung	—	Hauptergebnisse der Statistik werden infolge manueller Total-sortierung ohne Zufallsfehler erstellt
geschichtet	Bundesländer, Wirtschaftsgruppen und -zweige, Beschäftigtenzahl	192	—	15% bis 100%	systematisch (jeder ...te Betrieb)	15%	etwa 1300000 Arbeitnehmer	—	Freie Hochrechnung	—	—
ungeschichtet	—	—	namens-alphabe-tisch	15% bis 100%	systematisch (alle in bestimmten Alphabettell fallende Namen)						



Schematische Darstellung der Vorbereitung und Durchführung von Bundesstatistiken



*) Anmerkung: Die vereinfachte schematische Darstellung bedingt, daß die teilweise Verzahnung einzelner Phasen vor allem bei der Vorbereitung nicht berücksichtigt werden konnte. — Die jeweils hauptbeteiligten und federführenden Stellen sind in der Darstellung durch einen ausgefüllten Kreis (●) herausgehoben.

DIE STATISTISCHEN ÄMTER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

ZEICHENERKLÄRUNG

- Statistisches Bundesamt
- Außen- bzw. Zweigstelle des Stat. Bundesamtes
- ▲ Statistisches Landesamt
- ▲ (mit Kreis) Statistisches Landesamt zugleich Städtestatistisches Amt
- Städtestatistisches Amt



Anschriften der Statistischen Ämter

Statistisches Bundesamt	Wiesbaden	Gustav-Stresemann-Ring 11
Zweigstelle Berlin	Berlin W 30	Kurfürstenstraße 87
Außenstelle Düsseldorf (Eisen- und Stahlstatistik)	Düsseldorf	Jahnstraße 1
Außenstelle Hamburg	Hamburg 36	Neuer Wall 70—72
Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein	Kiel	Mühlenweg 166
Statistisches Landesamt Hamburg ¹⁾	Hamburg 11	Steckelhörn 12
Niedersächsisches Landes- verwaltungsamt — Statistik —	Hannover	Bertastraße 1—2
Statistisches Landesamt Bremen	Bremen	Herdentorsteinweg 37
Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	Ludwig-Beck-Straße 23
Hessisches Statistisches Landesamt	Wiesbaden	Rheinstraße 35—37
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	Bad Ems	Römerbad
Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	Stuttgart	Neckarstraße 18 B
Bayerisches Statistisches Landesamt	München 2	Neuhauser Straße 51
Statistisches Amt des Saarlandes	Saarbrücken	Hardenbergstraße 3 — NB —
Statistisches Landesamt Berlin	Berlin-Schöneberg	Salzburger Straße 21—25

Die Statistischen Ämter der Städte sind unter der Bezeichnung »Statistisches Amt der Stadt«
zu erreichen.

¹⁾ Für die Statistiken des Außenhandels, des Schiffs- und Güterverkehrs über See und mit Binnenschiffen ist das Handelsstatistische Amt der Freien und Hansestadt Hamburg zuständig; außerdem werden dort z. Z. die Industriestatistik und die Bauberichterstattung bearbeitet.

Übersicht

über die vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes gliedern sich in folgende Hauptgruppen:

- I. Zusammenfassende Veröffentlichungen über mehrere Sachgebiete, insbesondere Nachschlagewerke und Zeitschriften,
- II. Veröffentlichungen über einzelne Sachgebiete, zu denen die »Besonderen Serien« und die beiden Sammelreihen »Statistik der Bundesrepublik Deutschland« und »Statistische Berichte« gehören,
- III. Systematische Verzeichnisse, Hilfsmittel, kartographische Darstellungen.

I. Zusammenfassende Veröffentlichungen

Sie ermöglichen einen schnellen Überblick über die gesamte Entwicklung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens oder behandeln organisatorische und allgemeine methodische Fragen der Bundesstatistik.

A. Nachschlagewerke, Taschenbücher

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland

Umfassendes Nachschlagewerk über alle Sachgebiete, 1952 erstmalig nach dem Kriege erschienen. Enthält neben den Ergebnissen über Bevölkerung und Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) einen Hauptabschnitt »Internationale Übersichten« und, beginnend mit dem Jahrgang 1953, Abschnitte über die deutschen Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (sowjetische Besatzungszone und Sowjetsektor von Berlin, die Ostgebiete des Deutschen Reiches, z. Z. unter fremder Verwaltung, sowie — bis 1956 — über das Saargebiet).

Statistisches Taschenbuch (1958)

Statistisches Kompendium in handlicher Form, Auszug aus dem Statistischen Jahrbuch. Deutsche Ausgabe (vergriffen) und dreisprachige Fassung (deutsch — englisch — französisch).

Wirtschaftskunde der Bundesrepublik Deutschland (1955)

Zusammenfassende und gemeinverständliche Darstellung der wichtigsten Ergebnisse der amtlichen Statistik.

Bevölkerung und Wirtschaft

Langfristige Reihen für das Deutsche Reich und die Bundesrepublik Deutschland 1871 bis 1957, Band 199 der Sammelreihe »Statistik der Bundesrepublik Deutschland«.

Das Arbeitsgebiet der Bundesstatistik

Nachschlagewerk über die deutsche Bundesstatistik, in mehrjährigen Abständen in der Sammelreihe »Statistik der Bundesrepublik Deutschland«:

- Band 5: Das Arbeitsgebiet des Statistischen Bundesamtes, Stand Mitte 1950.
Band 82: Die Bundesstatistik — Das Arbeitsgebiet des Statistischen Bundesamtes und die von den obersten Bundesbehörden bearbeiteten Statistiken —, Stand 31. 12. 1953 (auch in englischer Fassung)
1. Ergänzungsheft: Stand Anfang 1955
2. Ergänzungsheft: Stand Mitte 1956.

Band 182: Das Arbeitsgebiet der Bundesstatistik, Stand Mitte 1958.

Näheres in der Einleitung auf S. 5 dieses Bandes.

Amtliches Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland (1957)

Alphabetisches und systematisches Verzeichnis der Gemeinden mit Bevölkerungszahlen 1950 und 1956. Gemeindeweise Angaben über Fläche, Ortsklasse, zuständiges Amtsgericht, Arbeitsamt und Finanzamt. Verwaltungsgliederung der Arbeits-, Justiz-, Finanz-

und Zollverwaltung sowie der Bundespost. Zusammenfassende Angaben über Bundestagswahlkreise, Handwerks-, Industrie- und Handelskammerbezirke.

Statistisches Taschenbuch über die Heimatvertriebenen (1953)

Erste zusammenfassende Darstellung der wichtigsten statistischen Ergebnisse über die Heimatvertriebenen; auch in englischer Fassung erschienen (vgl. auch Band 114 unter II B).

B. Zeitschriften

Wirtschaft und Statistik

Monatliche Zeitschrift mit grundlegenden Aufsätzen über aktuelle und methodische Fragen der amtlichen deutschen und internationalen Statistik sowie mit textlichen Darstellungen von Ergebnissen neuer und wichtiger laufender Statistiken. Außerdem Tabellenteil mit regelmäßig wiederkehrenden und einmaligen Übersichten sowie mit Ergänzungen zu Aufsätzen im Textteil.

Ausgewählte methodische Aufsätze dieser Zeitschrift auch in englischer Sprache als »Studies on Statistics« in unregelmäßiger Reihenfolge. Ankündigungen hierüber in »Wirtschaft und Statistik«.

Statistischer Wochendienst

Ausgewählte aktuelle Ergebnisse aus allen Gebieten der amtlichen Statistik in Form von Entwicklungsreihen mit kurzem Text über die wichtigsten Ergebnisse.

C. Allgemeine Statistik des Auslandes

Internationale Monatszahlen

Ländervergleiche für ausgewählte Tatbestände, die für die außenwirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik von besonderer Bedeutung sind.

Länderberichte

Zusammenfassung des jeweils neuesten Zahlenmaterials über wichtige wirtschaftliche und gesellschaftliche Tatbestände in einem bestimmten Land oder einer Ländergruppe.

Die Statistik in den internationalen Organisationen

Überblick über die allgemeinen Aufgaben, den Aufbau und die statistische Tätigkeit der inter- und supranationalen Organisationen.

(Näheres über die unter C aufgeführten Veröffentlichungen siehe Abschnitt XIII, S. 97 des Kataloges.)

II. Veröffentlichungen über einzelne Sachgebiete

Besondere Serien und Sammelreihen über die einzelnen Sachgebiete, regional und sachlich tiefer gegliedert als in den zusammenfassenden Veröffentlichungen.

A. Besondere Serien

Laufende Veröffentlichungen für bestimmte Sachgebiete, meist in Monats- und Vierteljahresheften. Jährliche Zusammenfassungen oder einmalige Ergebnisse dieser Sachgebiete als Jahres- oder Sonderhefte oder auch in Verbindung mit den Dezember- bzw. letzten Vierteljahresheften (Ergebnisse der Großzählungen werden in der Sammelreihe »Statistik der Bundesrepublik Deutschland« veröffentlicht).

Die Industrie der Bundesrepublik Deutschland

(vgl. Abschnitt IV des Kataloges)

Ergebnisse der monatlichen Industrierichterstattung sowie der Produktionsstatistiken in vier Reihen (einschließlich Sonderhefte) und einer speziellen Veröffentlichung über die Eisen- und Stahlstatistik:

1. Beschäftigung und Umsatz, Brennstoff- und Energieversorgung (mtl.).
 2. Produktion ausgewählter Erzeugnisse, Produktionsindex (mtl.).
 3. Die industrielle Produktion (vj.).
 4. Sonderveröffentlichungen (unregelmäßig).
- Die Eisen- und Stahlindustrie (vj.).

Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen

(vgl. Abschnitt V des Kataloges)

Ergebnisse verschiedener Statistiken über das Bauwesen und über Wirtschaftszweige, die damit in Verbindung stehen:

1. Ausgewählte Zahlen für die Bauwirtschaft (mtl.).
2. Bauhauptgewerbe (j.).
3. Bautätigkeit — Genehmigungen, Fertigstellungen, Überhang (j.).
4. Bewilligungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (vj.).
5. Wohnraumvergaben (j.).

Der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland

(vgl. Abschnitt VI des Kataloges)

Ergebnisse der Außenhandelsstatistik in folgender Gliederung:

1. Zusammenfassende Übersichten (mtl.).
 2. Waren nach Herstellungsländern und Verbrauchsländern — Spezialhandel — (mtl.).
 3. Bezugs- und Absatzgebiete nach Warengruppen und -untergruppen — Spezialhandel (vj.).
 5. Special Trade according to the Standard International Trade Classification (SITC) and by countries of production and consumption (mtl.).
 6. Durchfuhr durch die Bundesrepublik Deutschland (mtl.).
- Ergänzungsreihe: Der Außenhandel des Auslandes (Länderberichte, unregelm.).
(Teil 4 ist eingestellt)

Der Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland

(vgl. Abschnitt VII des Kataloges)

Ergebnisse der Statistiken aller Verkehrsträger:

1. Binnenschifffahrt (mtl.).
2. Seeschifffahrt (mtl.).
3. Luftverkehr (mtl.).
4. Eisenbahnverkehr (j.).
5. Straßenverkehr — mehrere Teile — (j. bzw. unregelm.).
6. Straßenverkehrsunfälle (mtl.).
7. Grenzüberschreitender Reiseverkehr (mtl.).

Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen

(vgl. Abschnitt XI des Kataloges)

Gliederung in 16 Reihen (zum Teil auch mit Monatszahlen):

1. Einfuhrpreise und Index der Einkaufspreise für Auslandsgüter (j.).
2. Preise und Preisindex ausgewählter Grundstoffe (zweij.).
3. Erzeugerpreise und Index der Erzeugerpreise (in Vorb.).
4. Einkaufspreise der Landwirtschaft und Index der landwirtschaftlichen Einkaufspreise (in Vorb.).
5. Preise und Preisindex für den Wohnungsbau (in Vorb.).
6. Einzelhandelspreise und Indizes der Verbraucherpreise (j.).
7. Preise und Preisindex für Verkehrsleistungen (vj.).
8. Großhandelspreise im Ausland — 3 Teile — (vj.).
9. Einzelhandelspreise im Ausland (vj.).
10. (eingestellt und in Reihe 15 aufgegangen).
11. Tariflöhne und -gehälter — 2 Teile — (einmalig, hj. ergänzt).
12. Löhne und Verdienste im Ausland (unregelm.).
13. Wirtschaftsrechnungen — 2 Teile — (j. bzw. zweij.).
14. Arbeiterverdienste in der Landwirtschaft (in Vorb.).
15. Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel — 2 Teile — (vj.).
16. Arbeiterverdienste im Handwerk (in Vorb.).

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

(vgl. Abschnitt XII des Kataloges)

Veröffentlichung von Ergebnissen aus dem In- und Ausland sowie Behandlung methodischer Fragen vorgesehen.

B. Sammelreihen

Statistik der Bundesrepublik Deutschland

Nach der Erscheinungsfolge numerierte Bände mit überwiegend jährlichen oder einmaligen Ergebnissen, für die keine »Besonderen Serien« gebildet wurden, zumeist ergänzt durch textliche Darstellungen und methodische Erläuterungen. Seit 1958 nur noch für Großzählungen und für

nicht unter IIA (Besondere Serien) genannte Sachgebiete:

Allgemeines (methodische, organisatorische und technische Fragen; allgemeine Wirtschaftsbeobachtung):

Arbeitsgebiet der Bundesstatistik: 5, 82, 182 (vgl. auch I A).
Zählungswerk 1950: 31, 50.
Bevölkerung und Wirtschaft: 199 (vgl. auch I A).
Vertriebene: 114 (vgl. auch I A).

Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Kultur

(vgl. Abschnitt I des Kataloges)

Volks- und Berufszählung: 31 bis 37, 50.
Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle: 62, 63, 83, 101, 122, 147, 173.
Wanderungen: 73, 109, 123, 146, 171, 209.
Bevölkerungsentwicklung: 119, 151, 166, 199.
Gemeinden, Gemeindeverzeichnis: 32, 33, 108.
Gesundheitswesen: 61, 74, 89, 127, 148, 174.
Sterblichkeit: 75, 169, 173 (vgl. auch Gesundheitswesen).
Schulen, Hochschulen, Sport: 105, 130, 149, 181, 195, 196.
Rechtspflege: 110, 129, 158, 172.
Wahlen: 10, 100, 200.
Vertriebene: 114.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(vgl. Abschnitt II des Kataloges)

Betriebszählung: 21 bis 27.
Maschinenverwendung: 25, 94.
Feldfrüchte (Anbau und Ernte): 22, 27, 28, 65, 103, 134, 154, 175, 205.
Gemüse, Obst (Anbau und Ernte): 26, 30, 79, 86, 120, 136, 155, 176, 206.
Viehwirtschaft: 24, 29, 64, 71, 81, 106, 132, 152, 177, 207.
Fischwirtschaft: 159, 178.

Unternehmen und Arbeitsstätten

(vgl. Abschnitt III des Kataloges)

Arbeitsstättenzählung: 31, 44 bis 47, 50.
Kostenstruktur: 49.
Bilanzen: 60, 80, 104, 131, 150, 180, 188.
Kommunale Versorgungs- und Verkehrsunternehmen: 153, 183.

Geld und Kredit

(vgl. Abschnitt VIII des Kataloges)

Boden- und Kommunalkreditinstitute: 156.
Umstellungsgrundschulden: 20.

Öffentliche Sozialleistungen

(vgl. Abschnitt IX des Kataloges)

Lager und Notunterkünfte: 167.
Renten- und Unterstützungsempfänger: 137.

Öffentliche Finanzen

(vgl. Abschnitt X des Kataloges)

Aufgaben- und Lastenverteilung: 144, 191.
Finanzwirtschaft von Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden): 59.
Staatliche Finanzen: 1, 2, 4, 54, 58, 99, 117, 139, 163.
Kommunale Finanzen: 3, 17, 18, 19, 56, 57, 88, 118, 138, 164, 197.
Schulden von Bund, Ländern und Gemeinden: 52, 53, 72, 98, 126, 145, 170, 202.
Personal von Bund, Ländern und Gemeinden: 55, 84, 124, 142, 186.
Steuern: 107, 112, 125, 133, 161, 184.

Für Großzählungen — soweit nicht vorstehend enthalten — und bis 1957 zum Teil auch für

unter IIA (Besondere Serien) genannte Sachgebiete:

Handwerk

(vgl. Abschnitt IV des Kataloges)

Handwerkszählung: 11 bis 16 (1949), 203 (1956).

Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen

(vgl. Abschnitt V des Kataloges)

Gebäude- und Wohnungszählung 1950: 31, 38 bis 43, 50.
Wohnungsstatistik 1956/57: 201.
Bauhauptgewerbe: 51, 66, 78, 102*.
Bautätigkeit: 93, 111, 140, 160*.

*) Fortgesetzt in einer der unter IIA aufgeführten »Besonderen Serien«.

Verkehr

(vgl. Abschnitt VII des Kataloges)

Eisenbahnverkehr: 69, 77, 95, 128, 168, 185*.
 Binnenschifffahrt: 7, 9, 67, 70, 87, 113, 143, 165, 193*.
 Seeschifffahrt: 6, 8, 68, 76, 96, 121, 141, 162, 190*.
 Straßenverkehr: 48*.
 Straßenverkehrsunfälle: 135, 157*.

Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen

(vgl. Abschnitt XI des Kataloges)

Preise: 85, 116*.
 Löhne: 90, 91, 92*.
 Verbrauch in Arbeitnehmerhaushalten: 97, 115*.

Sammelreihe mit vorläufigen, kurzfristig anfallenden Ergebnissen oder Sonderbeiträgen aus den unter II A und II B genannten Sachgebieten, zum Teil auch mit zusammenfassenden Ergebnissen (Arbeitsreihen II/2, II/5 und II/6).

Gliederung z. Z. in rund 160 Arbeitsreihen, z. B. III/4, d. h. Nummer 4 innerhalb des Arbeitsgebietes der Abteilung III. In den einzelnen Reihen fortlaufende Numerierung der Hefte, z. B. III/4/6 = Heft 6 der Reihe III/4.

III. Systematische Verzeichnisse, Hilfsmittel, kartographische Darstellungen

A. Systematiken und Hilfsmittel

Erscheinen je nach Bedarf. Bei Zuordnung zu einem bestimmten Sachgebiet ggf. Eingliederung in eine bestehende »Besondere Serie«, z. B. »Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik« in die Serie »Der Außenhandel der Bundesrepublik Deutschland«. (Über die Systematiken im einzelnen siehe Übersicht S. 184/185 im Anhang dieses Bandes.)

B. Kartographische Darstellungen

Im allgemeinen Beilagen zu den Bänden über einmalige Zählungen in der Sammelreihe »Statistik der Bundesrepublik Deutschland« (vgl. II B), in Einzelfällen auch Sonderdrucke. Ausführlicher Nachweis der Karten im »Verzeichnis der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes«.

Diese Übersicht über die Veröffentlichungen wird u. a. vervollständigt durch das Verzeichnis der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes.

Das zuletzt vorliegende Verzeichnis 1957 nimmt erstmalig eine Aufteilung nach den gleichen Fachgebieten und in der gleichen Reihenfolge vor, in der auch die grundlegenden Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (z. B. Statistisches Jahrbuch) und die Statistischen Berichte der Statistischen Landesämter gegliedert sind. Es enthält u. a. auch Angaben über den Preis der Veröffentlichungen.

Außerdem wird auf den Quellennachweis im Statistischen Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland verwiesen.

*) Fortgesetzt in einer der unter II A aufgeführten »Besonderen Serien«.

Statistisches Bundesamt

Präsident
Dr. Fürst

Bundeswahlleiter: Präsident Dr. Fürst
Stellvertreter: Lfd. Reg.-Direktor Dr. Horstmann

Organisationsplan

(1. August 1958)

Abteilung Z
Verwaltung
2190
Dr. Schucht
Vizepräsident
Lfd. Reg.-Direktor

- HPT.-REF. A
2333 Organisation, Haushalt, Druck-angelegenheiten
ORR Mengert
- 1
2392 Organisation des Amtes, Bau- und Wohnungs-angelegenheiten
RR Strack
- 2
2159 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
ROA Hentschel
- 3
2107 Druckangelegenheiten, Vertrieb von Veröffentlichungen
RA Pomeranke

- HPT.-REF. B
2177 Personallangelegenheiten
m. d. W. b.: RR Dr. Hülmer
- 4
2167 Allgemeine Personalfragen, Personallangelegenheiten der Beamten
RA Mauritz
- 5
2173 Personallangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter
RR Pohl
- 6
2175 Dienstbezüge
RA Karisdorff

- 2201 Innerer Dienst
RA Holdmann
- 2156 Rechtsfragen der Verwaltung
Dr. Ruhs
- 2412 Bibliothek
ArchR Dr. Kaiser

- 2186 Amtskasse
(zuständig auch für andere Bundesdienststellen im Raume Wiesbaden)
RA Requardt
- 2285 Vorprüfungsstelle
(zuständig auch für andere Bundesdienststellen im Raume Wiesbaden, Frankfurt und Nürnberg)
RA Förster

zu Abteilung I:

- 2110 Zweigstelle Berlin
Dipl.-Kfm. Raapke
- 16
2110 Verbindung zur Statistik in Berlin, Sonderarbeiten (fachliche Aufsicht bei Fachabteilungen)
Dipl.-Kfm. Raapke
- 17
2110 Berlin- und Interzonenhandel, Aufbereitung (fachliche Aufsicht bei Hpt.-Ref. V/B)
Rühle

Abteilung I
Allgemeine Organisation der Statistik
2110
Dr. Szamellat
Lfd. Reg.-Direktor

- HPT.-REF. A
2332 Organisation der Bundesstatistik, statistische Technik und Methodik
ORR Dr. Dennukat
- 1
2337 Organisation der Bundesstatistik, Verbindung zu Behörden und Verbänden, Statistischer Beirat
Dipl.-Volksw. Guckes
- 2
2332 Rechtsfragen der Statistik
z. Z. wahren, durch: ORR Dr. Dennukat
- 3
2227 Allgemeine statistische Technik und Methodik, Zählungswerke, Katalog der Statistiken, Kostenfragen
Dr. Sirube

- HPT.-REF. B
2398 Mathematisch-statistische Methoden
ORR Prof. Dr. Dr. Koller
- 4
2398 Math.-stat. Methoden im Arbeitsgebiet der Abt. V (Handel) und VI
z. Z. wahren, durch: ORR Prof. Dr. Dr. Koller
- 5
2224 Math.-stat. Methoden im Arbeitsgebiet der Abt. II, IV und VII
Dr. Schäffer
- 6
2226 Math.-stat. Methoden im Arbeitsgebiet der Abt. III
Dipl.-Math. Nourney
- 7
2359 Math.-stat. Methoden im Arbeitsgebiet der Abt. V (Verkehr) und VIII
Dipl.-Math. Zindler

- HPT.-REF. C
2157 Veröffentlichungen, Allgemeine Auslandsstatistik
ORR Dr. Reepschlaeger
- 8
2395 Redaktion der Veröffentlichungen und Graphisches Büro
RR van Randenborgh
- 9
2503 Europäische Länder
RR Dr. Christian
- 10
2518 Amerikanische und afrikanische Länder, allgemeine internationale Übersichten
RR Dr. Mackamul
- 11
2505 Asiatische Länder und Australien
Dr. Disselkamp

- HPT.-REF. D
2248 Maschinelle Aufbereitung
Thiel
- 12
2248 Allgemeine Planung, Koordination und Rationalisierung der maschinellen Aufbereitung
Thiel
- 13
2248 Organisation der maschinellen Aufbereitung, Aufbereitungspläne
Thiel
- 14
2249 Durchführung der zentralen maschinellen Aufbereitung
Richter

- 2110 Untersuchungen über den Einsatz von Großrechenanlagen
z. Z. wahren, durch: Abt.-Leiter

Abteilung II
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, allgemeine fachliche Koordinierung
2120
Dr. Bartels
Lfd. Reg.-Direktor

- HPT.-REF. A
2530 Abstimmung der Statistik auf die volkswirtschaftlichen Erfordernisse
RR Dr. Spilker
- 1
2510 Allgemeine Fragen der Weiterentwicklung des statistischen Gesamtbildes
Dr. Hanisch
- 2
2325 Systematiken
Schiebe
- 3
2521 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Auslandes
Dipl.-Kfm. Oppitz

- HPT.-REF. B
2523 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: Einkommensentstehung und -verteilung
ORR Dr. Raabe
- 4
2514 Unternehmen
RR Kleemann
- 5
2517 Marktverflechtungen
Dipl.-Volksw. Lauckner
- 6
2270 Einkommensverteilung
Dr. Hamer
- 7
2523 Sonderaufgaben
z. Z. wahren, durch: ORR Dr. Raabe
- 8
2516 Kostenstrukturstatistik
Dipl.-Ing. Lange

- HPT.-REF. C
2526 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen: Einkommensverwendung
ORR Dr. Schörry
- 9
2519 Privater Verbrauch
Müller-Nagel
- 10
2529 Staat
RR Dr. Sievers
- 11
2520 Investitionen
Dipl.-Volksw. Oppermann
- 12
2507 Außenwirtschaft und ausländische Zahlungsbilanzen
Dipl.-Volksw. Wagner

- 2509 Untersuchungen der deutschen Wirtschaftsstruktur und Auskunftsdiens
RR Graßert
- 2511 Allgemeine Verbindung zu internationalen Organisationen
RR Dr. Jacobi

Abteilung III
Ernährungs- und Landwirtschaftsstatistik
2130
Dr. Rautenberg
Lfd. Reg.-Direktor

- HPT.-REF. A
2373 Bodenbenutzung und Ernte
ORR Dr. Rosemann
- 1
2372 Bodenbenutzung
RR Dr. Ehrath
- 2
2373 Wachstumsstand und Ernte der landwirtschaftlichen Feldfrüchte und des Grünlandes
ORR Dr. Rosemann
- HPT.-REF. B
2382 Gartenbau, Obst und Gemüse
ORR Dr. Waller
- 3
2382 Gartenbau, Baumschulen, Obst
ORR Dr. Waller
- 4
2386 Gemüse, Weinbau
Dr. Schubring

- 2389 Vieh-, Fleisch- und Milchwirtschaft
Legde
- 6
2375 Forstwirtschaft und Fischerei
m. d. W. b.: Sommer
- 7
2376 Landarbeitkräfte, betriebswirtschaftliche Fragen, Grundsatzfragen der Landwirtschaftszählung
RLandwR Schmidt
- 8
2369 Landwirtschaftliche Betriebsstatistik, technische Durchführung der Landwirtschaftszählung
Dr. Diegel

Abteilung IV
Industrie- und Handwerksstatistik
2140
Dr. Werner
Lfd. Reg.-Direktor

- HPT.-REF. A
2117 Industrie- und Bauberichterstattung, Handwerksstatistik
ORR Kunz
- 1
2117 Methode der Außenhandelsstatistik, Organisation der Erhebung, zugeteilt: Außenstelle Hamburg
Dipl.-Volksw. Günther
- 2
2194 Aufbereitung und Zusammenstellung der Ergebnisse
RR Schlüter
- 3
2124 Außenhandel des Auslandes
z. Z. wahren, durch: RR Dr. Gossel
- 4
2124 Darstellung der Ergebnisse
RR Dr. Gossel

- HPT.-REF. B
2427 Berlin- und Interzonenhandel, Gaststättenwesen
Dr. Muströph
- 5
2427 Berlin- und Interzonenhandel, Methode und Zusammenstellung der Ergebnisse (s. auch Ref. II/7)
- 6
2279 Gaststätten- und Beherbergungswesen, Fremdenverkehr
Dr. Stark
- 8
2327 Produktionsindex, allgemeine Auswertungen, Nahrungs- und Genussmittelindustrie
ORR Dr. Schulz
- 9
2424 Eisen- und Stahlstatistik (Außenstelle Düsseldorf)
m. d. W. b.: Dr. Jacobs-Wollering

- HPT.-REF. C
2306 Jahreserhebungen und Arbeitsstättenzählung
Dr. Fißler
- 10
2306 Jahreserhebungen in der Industrie
Dr. Fißler
- 11
2298 Allgemeine Arbeitsstättenzählung
Dr. Anton
- 12
2313 Industrie des Auslandes
RR Dr. Dobransky

Abteilung V
Handels- und Verkehrsstatistik
2150
Schwedo
Lfd. Reg.-Direktor

- HPT.-REF. A
2150 Außenhandel
z. Z. wahren, durch: Abt.-Leiter
- 1
2486 Methode der Außenhandelsstatistik, Organisation der Erhebung, zugeteilt: Außenstelle Hamburg
Dipl.-Volksw. Günther
- 2
2480 Aufbereitung und Zusammenstellung der Ergebnisse
RR Schlüter
- 3
2124 Außenhandel des Auslandes
z. Z. wahren, durch: RR Dr. Gossel
- 4
2124 Darstellung der Ergebnisse
RR Dr. Gossel

- HPT.-REF. B
2427 Berlin- und Interzonenhandel, Gaststättenwesen
Dr. Muströph
- 5
2427 Berlin- und Interzonenhandel, Methode und Zusammenstellung der Ergebnisse (s. auch Ref. II/7)
- 6
2279 Gaststätten- und Beherbergungswesen, Fremdenverkehr
Dr. Stark
- 8
2327 Produktionsindex, allgemeine Auswertungen, Nahrungs- und Genussmittelindustrie
ORR Dr. Schulz
- 9
2424 Eisen- und Stahlstatistik (Außenstelle Düsseldorf)
m. d. W. b.: Dr. Jacobs-Wollering

- HPT.-REF. C
2306 Jahreserhebungen und Arbeitsstättenzählung
Dr. Fißler
- 10
2306 Jahreserhebungen in der Industrie
Dr. Fißler
- 11
2298 Allgemeine Arbeitsstättenzählung
Dr. Anton
- 12
2313 Industrie des Auslandes
RR Dr. Dobransky

- 2468 Verkehrsunfälle
Dipl.-Volksw. Pauli
- 11
2119 Luftfahrt, Eisenbahn- und Nachrichtenwesen
RR Mommer
- 10
2494 Straßenverkehr
Dipl.-Volksw. Reeb
- 9
2115 Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt
Dipl.-Kfm. Teuscher
- 8
2591 Baupreise
RBauR Dr. Seidelbach
- 7
2598 Bau- und Wohnungsstatistik
ORR Sobotschinski
- 6
2593 Bautätigkeit
Dr. Vitali
- 5
2598 Wohnungswesen
Dipl.-Volksw. Heep
- 4
2441 Baupreise
RBauR Dr. Seidelbach
- 3
2437 Fursorge, Koordinierung der Sozialstatistiken
RR Dr. Loyal

Abteilung VI
Statistik der Preise und Löhne, des Bau- und Wohnungswesens, Sozialstatistik
2160
Dr. Denefle
Lfd. Reg.-Direktor

- HPT.-REF. A
2446 Preisstatistik
ORR Dr. Keller
- 1
2586 Erzeuger- und Großhandelspreise des Inlandes, Verbraucherpreise der sachlichen Betriebsmittel in der Landwirtschaft
RR Dr. Brandner
- 2
2444 Preise im Ausland, Preise der Einfuhr und Ausführwaren
Dipl.-Volksw. Günter
- 3
2589 Einzelhandelspreise und Lebenshaltungindex
Dr. Hiller
- 4
2462 Wirtschaftsrechnungen
RR Engelmann

- HPT.-REF. B
2449 Lohnstatistik
Dr. Schinköthe
- 5
2448 Arbeiter- und Angestelltenverdienste in allen Wirtschaftsbereichen außer Land- und Forstwirtschaft
Dipl.-Volksw. v. d. Decken
- 6
2584 Arbeiter- und Angestelltenverdienste in der Land- und Forstwirtschaft, Sireis und Aussparungen
Dipl.-Volksw. Schulz
- 7
2442 Verdienste und Löhne im Ausland
Dr. Kasperkowitz

- HPT.-REF. C
2591 Bau- und Wohnungsstatistik
ORR Sobotschinski
- 8
2593 Bautätigkeit
Dr. Vitali
- 9
2598 Wohnungswesen
Dipl.-Volksw. Heep
- 10
2441 Baupreise
RBauR Dr. Seidelbach
- 11
2437 Fursorge, Koordinierung der Sozialstatistiken
RR Dr. Loyal

- 2566 Kapitalgesellschaften
RR Dr. Berndsen
- 11
2582 Kapitalmarkt
ORR Dr. Schultze
- 10
2574 Verbrauchsteuern
Dr. Konrad
- 9
2575 Umsatzsteuer
ORR Dr. Goerke
- 8
2576 Umsatz- und Verbrauchsteuern
ORR Dr. Goerke
- 7
2576 Verdienste und Löhne im Ausland
Dr. Kasperkowitz
- 6
2573 Vermögensteuern
Dipl.-Kfm. Fuß
- 5
2572 Einkommen- und Vermögenssteuern
ORR Dr. Heine
- 4
2565 Einkommensteuern
Dipl.-Volksw. Hansen
- 3
2573 Vermögensteuern
Dipl.-Kfm. Fuß
- 2
2572 Einkommen- und Vermögenssteuern
ORR Dr. Heine
- 1
2572 Wirtschaftsunternehmen
Dipl.-Betriebsw. Bretlinger

Abteilung VII
Finanz- und Steuerstatistik
2170
Dr. Herrmann
Lfd. Reg.-Direktor

- HPT.-REF. A
2535 Öffentliche Finanzen
ORR Weyershäuser
- 1
2538 Allgemeine Finanzwirtschaft
Dipl.-Volksw. Kunert
- 2
2552 Staatsfinanzen
m. d. W. b.: Dr. Freund
- 3
2553 Kommunalfinanzen
RR Dr. Spellerberg
- 4
2535 Schulden und Vermögen
z. Z. wahren, durch: ORR Weyershäuser
- 5
2543 Personal
Dr. Werle
- 6
2546 Wirtschaftsunternehmen
Dipl.-Betriebsw. Bretlinger

- HPT.-REF. B
2572 Einkommen- und Vermögenssteuern
ORR Dr. Heine
- 7
2565 Einkommensteuern
Dipl.-Volksw. Hansen
- 8
2573 Vermögensteuern
Dipl.-Kfm. Fuß
- HPT.-REF. C
2576 Umsatz- und Verbrauchsteuern
ORR Dr. Goerke
- 9
2575 Umsatzsteuer
ORR Dr. Goerke
- 10
2574 Verbrauchsteuern
Dr. Konrad
- 11
2582 Kapitalmarkt
ORR Dr. Schultze
- 12
2566 Kapitalgesellschaften
RR Dr. Berndsen

- HPT.-REF. C
2591 Bau- und Wohnungsstatistik
ORR Sobotschinski
- 8
2593 Bautätigkeit
Dr. Vitali
- 9
2598 Wohnungswesen
Dipl.-Volksw. Heep
- 10
2441 Baupreise
RBauR Dr. Seidelbach
- 11
2437 Fursorge, Koordinierung der Sozialstatistiken
RR Dr. Loyal

- 2566 Kapitalgesellschaften
RR Dr. Berndsen
- 11
2582 Kapitalmarkt
ORR Dr. Schultze
- 10
2574 Verbrauchsteuern
Dr. Konrad
- 9
2575 Umsatzsteuer
ORR Dr. Goerke
- 8
2576 Umsatz- und Verbrauchsteuern
ORR Dr. Goerke
- 7
2576 Verdienste und Löhne im Ausland
Dr. Kasperkowitz
- 6
2573 Vermögensteuern
Dipl.-Kfm. Fuß
- 5
2572 Einkommen- und Vermögenssteuern
ORR Dr. Heine
- 4
2565 Einkommensteuern
Dipl.-Volksw. Hansen
- 3
2573 Vermögensteuern
Dipl.-Kfm. Fuß
- 2
2572 Einkommen- und Vermögenssteuern
ORR Dr. Heine
- 1
2572 Wirtschaftsunternehmen
Dipl.-Betriebsw. Bretlinger

Abteilung VIII
Bevölkerungs- und Kulturstatistik
2180
Dr. Horstmann
Lfd. Reg.-Direktor

- HPT.-REF. A
2342 Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung
RR Dr. Schwarz
- 1
2342 Bevölkerungs- und Gebietsstand, Wanderungen
z. Z. wahren, durch: RR Dr. Schwarz
- 2
2357 Natürliche Bevölkerungsbewegung
RMedR Dr. Peters
- 3
2343 Wahlen, Rechtspflege
Rangol

- HPT.-REF. B
2348 Erwerbsleben
ORR Dr. Sperling
- 4
2350 Erwerbstätigkeit
Birkner
- 5
2348 Berufliche Gliederung
z. Z. wahren, durch: ORR Dr. Sperling
- 6
2354 Gesundheitswesen
RMedR Dr. Mikal

- HPT.-REF. C
2135 Bevölkerungszählungen, Kulturstatistik
ORR Dr. Schubnell
- 7
2116 Vertriebene, Flüchtlinge, Ausländer
RR Dr. Nellner
- 8
2337 Schulen und Hochschulen, Sport
Dr. Dittlich
- 9
2135 Bevölkerung des Auslandes
ORR Dr. Schubnell
- 10
2360 Mikrozensus
Dipl.-Volksw. Herberger

- 2135 Vorbereitung einer Volks- und Berufszählung 1960
ORR Dr. Schubnell

Anschriften
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Gustav-Striesmann-Ring 11
Postschloßbl. 828, Fernschreiber: 0416836
Fernsprecher: 7851 (Hausanschluß-Nr. in den einzelnen Feldern)
Zweigstelle Berlin, Berlin W 30, Kurfürstenstraße 87
Fernsprecher 13 14 31
Außenstelle Düsseldorf, Düsseldorf, Jahnstraße 1
1 03 41
Außenstelle Hamburg, Hamburg 36, Neuer Wall 70/72
36 10 81

